
3 2044 057 574 378



28 July 1918

Juristischer Litteraturbericht

1884 bis 1894

Unter Mitwirkung von

Prof. **H. Erman** in Lausanne, Prof. **A. Frantz** in Kiel,
Geh. Justizrat **C. Gareis** in Königsberg, Prof. **G. Kleinfeller** in Kiel,
Rechtsanwalt Justizrat **C. F. Reatz** in Giessen, Prof. **L. R. v. Salis** in Basel,
Oberamtsrichter **H. Sommer** in Blankenburg, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald

herausgegeben von

A. v. KIRCHENHEIM
Professor in Heidelberg

Ergänzungsband zum Centralblatt für Rechtswissenschaft



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Inhalt.

Verzeichnis der Abkürzungen

aus dem Centralblatt für Rechtswissenschaft.

A.	=	Auflage.
AG.	=	Amtsgericht.
AIVG.	=	Alters- und Invaliditätsversicherungsges.
ALR.	=	Allgemein. Landrecht.
AM.	=	anderer Meinung.
AR.	=	Amtsrichter.
Art.	=	Artikel.
Bd.	=	Band.
BR.	=	Bundesrat.
BRB.	=	Bundesratsbeschluss.
BGB.	=	bürgerl. Gesetzbuch.
CBl.f.RW.	=	Centralblatt f. Rechtswissenschaft.
C. civ.	=	Code civil.
D.Jur.T.	=	Deutscher Juristentag.
Dr. int.	=	droit international.
EfG.	=	Einführungsgesetz.
E.	=	Entscheidung.
E.d.Rg.	=	Entscheidung des Reichsgerichts.
EE.	=	Entscheidungen.
Entw.	=	Entwurf.
E.e.b.GB.	=	Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches.
GV.	=	Gerichtsverfassung.
Gschaft.	=	Gesellschaft.
G.	=	Gesetz.
GBl.	=	Gesetzblatt.
GB.	=	Gesetzbuch.
GG.	=	Gesetze.
Ggbg.	=	Gesetzgebung.
GS.	=	Gesetzsammlung.
Gew.O.	=	Gewerbeordnung.
Gg.	=	Gütergemeinschaft.
Ggs.	=	Gegensatz.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
HR.	=	Handelsrecht.
Ki.O.	=	Kirchenordnung.
KO.	=	Konkursordnung.
Kr.O.	=	Kreisordnung.
LG.	=	Landgericht.
LGR.	=	Landgerichtsrat.
LR.	=	Landrecht.
Lfg.	=	Lieferung.

MA.	=	Mittelalter.
Nov.	=	Novelle.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
OLGR.	=	Oberlandesgerichtsrat.
OVG.	=	Oberverwaltungsgericht.
O.	=	Ordnung.
p.	=	pagina.
Priv.R.	=	Privatrecht.
R.	=	Recht.
RR.	=	Rechte.
RA.	=	Rechtsanwalt.
RGesch.	=	Rechtsgeschichte.
Rspr.	=	Rechtsprechung.
RW.	=	Rechtswissenschaft.
Rg.	=	Reichsgericht.
RgR.	=	Reichsgerichtsrat.
RG.	=	Reichsgesetz.
RT.	=	Reichstag.
RV.	=	Reichsverfassung.
r. R.	=	römisches Recht.
S.	=	Seite.
SA.	=	Sonderabdruck.
s. o.	=	siehe oben.
StA.	=	Staatsanwalt.
StR.	=	Staatsrecht.
StrGB.	=	Strafgesetzbuch.
StrPrO.	=	Strafprozessordnung.
StrR.	=	Strafrecht.
VU.	=	Verfassungsurkunde.
vgl.	=	Vergleiche.
Vgl.RW.	=	Vergleichende Rechtswissenschaft.
VO.	=	Verordnung.
VOO.	=	Verordnungen.
Verw.R.	=	Verwaltungsrecht.
VR.	=	Völkerrecht.
Z.	=	Zeitschrift.
ZPO.	=	Zivilprozessordnung.

B.	=	Berlin.
L.	=	Leipzig.
St.	=	Stuttgart.
W.	=	Wien.

Ausser den in dem Centralblatt für Rechtswissenschaft eingeführten Abkürzungen (siehe nächste Seite) sind in dem vorliegenden Hefte angewandt:

B. u. F. = Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

G.A. = Gutachten aus dem Anwaltstande.

CBl. = Centralblatt für Rechtswissenschaft.

Zum Nachschlagen der vollständigen Titel der im nachstehenden Berichte nur abgekürzt angeführten Schriften kann dienen:

Mühlbrecht, Die Litteratur des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1892, Puttkammer & M.

Das Heft giebt eine alphabetische, statistisch-bibliographische Zusammenstellung.

Vorbemerkung.

Vor etwa zehn Jahren wurde zum erstenmale der Versuch gemacht, eine zusammenfassende Übersicht über die juristische Litteratur eines grösseren Zeitraumes innerhalb des Rahmens des Centrallblattes für Rechtswissenschaft zu geben (CBl. III 1 ff.). Dieser Versuch fand in allen Fachkreisen Beifall: am wenigsten waren vielleicht die Bearbeiter selbst befriedigt, da bei einer Übersicht von 80 Seiten im ganzen auf einzelne Gebiete nicht mehr wie 2—3 Seiten kamen. Der Herausgeber des Centralblattes für Rechtswissenschaft hat den Gedanken, neben dem allmonatlich über unsere juristische Litteratur orientierenden Centralblatte einen zusammenfassenden Litteraturbericht zu schaffen, nie aus dem Auge gelassen, wünschte aber zugleich auch, eine solche Übersicht etwas eindringender und wertvoller zu gestalten, als es damals möglich war. So handelte es sich bei der Verwirklichung des Gedankens, zu der er von vielen Seiten immer wieder angeregt wurde, um Überwindung grosser Schwierigkeiten und vor allem um die richtige Massfeststellung, das Auffinden der richtigen Mitte, die Herbeiführung eines Kompromisses zwischen zwei Standpunkten, dem spezialistischen und dem allgemein wissenschaftlichen. Wollte man ersteren allein berücksichtigen, so erforderte ein Bericht mindestens zehn starke Bände, wie jeder Kenner z. B. der Zeitschr. f. Handels-R., Z. für ges. Strafrechtswissenschaft etc. anerkennen wird. Ein solches Unternehmen wäre von einem allgemeineren Standpunkte von geringer Bedeutung, denn es würde hauptsächlich denen dienen, die sich auch ohne dies orientieren können und sollen. So kam es darauf an, die Gefahr des Aphoristischwerdens zu vermeiden, aber Übersichten zu schaffen, die für jeden Juristen brauchbar sind und die in ihrer Gesamtheit ein volles Bild von der geistigen Arbeit des letzten Jahrzehnts auf dem Gebiete der RW. geben. Wir hoffen, dass der Weg, den wir nun eingeschlagen haben, auch von anderen als richtig und praktisch erkannt wird.

Für die einzelnen Fächer der Rechtswissenschaft sollen nach und nach gesonderte kleine Berichte, je im Umfang etwa eines Centralblattheftes, in der auf dem Umschlag angegebenen Reihenfolge erscheinen. Sie werden zusammen einen mässigen Band bilden und einen

juristischen Litteraturbericht

darstellen, wie ihn unsere Wissenschaft bisher nicht besessen hat. Was somit im Rahmen einer Zeitschrift nicht möglich war, gelangt hier zur Verwirklichung durch das Vertrauen, das dem Herausgeber entgegengebracht wurde, und durch den Eifer und die Selbstlosigkeit der Berichterstatter, denen der Dank des juristischen Publikums gebührt. Hoffen wir, dass dieser Ergänzungsband allen Juristen, die sich von trivialer Alltagsarbeit einmal wieder zu idealer Höhe erheben wollen, willkommen ist. Möge diese schwierige Arbeit einen weiteren Schritt auf dem Wege zum Ziele bedeuten: Belebung und Vertiefung der Einzelforschung durch Schärfung und Klärung des Blickes für das grosse Ganze der Rechtswissenschaft.

Heidelberg, 5. Februar 1895.

A. v. Kirchenheim.

DIE

RECHTSPHILOSOPHIE VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE und GESCHICHTE DER RECHTSWISSENSCHAFT

1884 bis 1894

von

L. R. v. Salis und H. Sommer



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1895

Rechtsphilosophie.

Die römischen und arabischen Ziffern in Klammern verweisen auf Band und Seite des Centralblattes für Rechtswissenschaft.

An erster Stelle nennen wir ein Werk, das sowohl wegen der Person seines Verfassers als wegen der Eigenart seines Inhalts hohe Beachtung verdient, nämlich R. v. Iherings „Zweck im Recht" (2. A. des II. Bds. 1886, CBl. III 223, XIII 147). Während der Ausarbeitung des letzten Bandes seines „Geist des römischen Rechts" trat dem berühmten Verfasser der dem Werke als Motto vorangestellte Gedanke entgegen: „Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts", der ihn so mächtig ergriff, dass er alles andere liegen liess, um nicht nur das ganze R., sondern auch die ganze Moral von dem durch jenen Gedanken angeregten Gesichtspunkte aus neu zu begründen. Alles Leben ist „Behauptung der Existenz aus eigener Kraft", „praktische Zweckbeziehung der Aussenwelt auf das eigene Dasein". Die drei konstituierenden Momente des Zweckbegriffs, dessen Schema der Stufe des Thierlebens (wo er zuerst in der Schöpfung auftritt) entnommen wird, sind: 1. die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, 2. das Vorhandensein eines im Subjekte belegenen Grundes des Zweckes und 3. die Zweck- oder Selbstbeziehung, vermöge deren das Subjekt die gewollte Veränderung in der Aussenwelt auf sich bezieht. Das charakteristische Moment des Zweckes ist daher überall und stets die Beziehung auf das eigene Selbst des Wollenden. Alles, was der Mensch seiner Natur nach will, will er für sich. Er ist geborener Egoist. In der That ist er aber nicht bloss für sich, sondern zugleich für andere, für die Welt, da. Nur dem, was der Mensch für andere will, wird ethische Bedeutung beigelegt. Der Wert alles Handelns bemisst sich lediglich nach dem, was die Menschen für die Welt thun. Alles kommt auf das Zusammenwirken der Menschen zu gemeinsamen Zwecken an. Auf dieser gegenseitigen Förderung der Zwecke beruht der Begriff der „Gesellschaft", eines Vereins mehrerer Personen, welche sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes verbunden haben, von denen jeder, indem er für den Gesellschaftszweck handelt, zugleich für sich handelt. Die Gesellschaft ist die thatsächliche Organisation des Lebens für und durch andere, und da der Einzelne das, was er ist, nur durch andere ist, die unerlässliche Form des menschlichen Lebens überhaupt. Menschliches und gesellschaftliches Leben sind gleichbedeutend. Nicht das Einzelindividuum, sondern die Gesellschaft ist Zwecksubjekt des Sittlichen.

Endzweck alles Wollens ist das Wohlsein der Gesellschaft, d. h. das, was der Gesellschaft nützt, das Gemeinnützige. Erreichbar ist dies nur dadurch, dass der Egoismus der Einzelnen dabei interessiert wird. Die Natur selbst hat den Weg dazu gewiesen, wie der Egoismus im Dienste fremder Zwecke zu verwerten sei. Sie will, dass die Menschheit bestehe, und erreicht diesen, ihren durch Selbsterhaltung und Fortpflanzung bedingten Zweck in der Weise, dass sie dem Menschen eine Prämie aussetzt für den Fall, dass er thut, was er soll: die Lust, und eine Strafe: den Schmerz, wenn er nicht thut, was er soll. Auf diese Formel der Verknüpfung des eigenen Zweckes mit dem fremden Interesse beruht unser ganzes menschliches Leben in Staat, Gesellschaft, Handel und Verkehr, die ganze „soziale Mechanik". Der Verfasser unterscheidet vier Hebel der sozialen Mechanik: zwei egoistische: Lohn und Zwang, und zwei ethische: Pflichtgefühl und Liebe. Die Organisation der auf dem Hebel des Lohnes beruhenden gesicherten Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ist der Verkehr, das vollendete System des Egoismus. Die soziale Organisation des Zwanges ist der Staat und das R. Der Staat ist die Form der geregelten und gesicherten Ausübung der sozialen Zwangsgewalt und die einzige Quelle des R. Der Egoismus führt zum R., indem die Macht des Stärkeren, die Gewalt, das R. als Mass ihrer selbst aus sich hervor treibt — das R. als Politik der Gewalt. Das R. selbst ist die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft. Es war der ausgesprochene Plan des Verfassers, auch das Pflichtgefühl und die Liebe „als ideale Lebensbedingungen des Subjektes" (ethische Selbstbehauptung) darzulegen, und sie auf diese Weise mit seiner egoistischen Willenstheorie in Einklang zu bringen; aber er kam nicht so weit. Der im II. Bande begonnene Versuch warf ihn auf die Sitte zurück, deren Theorie der grösste Teil dieses Bandes gewidmet ist, mit dem das Werk schliesst. Dies ist, wie ich vorweg bemerke, die von der Würdigung des systematischen Teils ganz unabhängige Glanzpartie des ganzen Werkes, eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, durch welche sich der Verfasser ein hohes Verdienst erworben hat, indem er ein bisher ungebührlich vernachlässigtes Gebiet zum erstenmal in mustergültiger Weise systematisch zu verarbeiten unternahm. Er beginnt mit der Auseinandersetzung des eigentümlichen Wesens der Sitte, die er als die Sicherheitspolizei des Sittlichen hinstellt, indem ihre Bestimmung ist, bloss das Gefährliche zu verbieten. Vor allem ergiebig zeigt sich die Untersuchung der Umgangsformen, in deren Organisation er ein ebenbürtiges Seitenstück zu der Organisation des Verkehrs in der Form des R. erblickt. Anstand, Höflichkeit und Takt werden als selbständige Typen des gesellschaftlichen Benehmens ausgesondert und die ersteren beiden eingehend behandelt, während der Takt dem folgenden Bande vorbehalten ist.

Wäre es dem Verfasser gelungen, das Kapitel über die „ethische Selbstbehauptung" zu vollenden, so wäre die Unzulänglichkeit seiner prinzipiellen Aufstellungen wohl noch offenbarer zu Tage getreten wie schon in dem Abschnitt über die Garantien der Unterordnung der Staatsgewalt unter das Gesetz, als deren hauptsächlichste der Verfasser selbst die moralische Macht des Rechtsgefühls und die Gewissenhaftigkeit der zur Ausübung der Rechtspflege bestellten Organe anerkennen muss. Rechtsgefühl und Gewissen, deren Thatsächlichkeit Verfasser nicht beanstandet, beweisen, dass der Mensch im Bewusstsein des Rechten und Guten — ob ganz oder zum Teil angeboren oder anerzogen — in sich trägt. Im einen wie im andern Falle enthält die thatsächlich vorhandene Schätzung des Guten und Rechten mehr als eine von der Natur für die Selbsterhaltung ausgesetzte Lustprämie: sie ist vielmehr Ausdruck eines unmittelbar erlebten Eigenwertes des Guten und Rechten, dessen Unbedingtheit in der Praxis des Lebens stets als letzter Grund der verbindlichen Kraft aller ethischen und rechtlichen Imperative anerkannt zu werden pflegt, und welche niemals durch den ganz unbestimmten Begriff des Gemeinnützigen oder „eines Wohls der Gesellschaft" ersetzt werden kann. Das Leben ist auch mehr als blosse Behauptung der eigenen Existenz oder Zweckbeziehung der Aussenwelt auf das eigene Dasein; es ist vielmehr in erster Linie Fürsichsein, das seinen Eigenwert einerseits ebenso sehr in sich selbst trägt, wie derselbe andererseits durch die Beziehungen zu den Mitmenschen und der Welt gehoben und bereichert wird, dessen sittliche Bestimmung zwar nur im Zusammenleben mit den anderen erreichbar ist, aber sich keineswegs in der Mitwirkung zur Schaffung und Erhaltung bestimmter gesellschaftlicher Verbände erschöpft. Diese letzteren decken sich, wie Felix Dahn in seiner Gegenschrift „Die Vernunft im Recht" treffend darlegt, in ihrem thatsächlichen Bestande als Staat, Gemeinde, Familie u. s. w. auch keineswegs mit dem vom Verfasser als Zwecksubjekt des Sittlichen hingestellten, nach dem Muster der privatrechtlichen Societät gebildeten unbestimmten und dehnbaren allgemeinen Gesellschaftsbegriffe. Unhaltbar ist ferner nach den eigenen Zugeständnissen des Verfassers (I S. 462. 498. 511. 565. II S. 181) die Personifikation der Gesellschaft, die er bloss zu dem Zwecke statuiert, um jene als dem obersten Gesetze der Natur, dem der Selbsterhaltung unterliegend darzustellen; unhaltbar ist auch die Ableitung des R. aus der Gewalt (Gewalt hat auch der Teufel, auch die Räuberbande ist „Inhaberin organisierter Zwangsgewalt"). Mit R. tadelt Dahn auch die Methode aprioristischer Konstruktion, deren sich der Verfasser in seinen Ausführungen bedient. Diese zeigen uns nur, „wie sich Leben, Gesellschaft, R. in dem Geiste eines der grössten (damals) lebenden Juristen spiegeln, wie genial er sich dies Gebäude aus den von ihm aufgestellten Voraussetzungen empor konstruiert hat". Aber trotzdem,

und zum Teil gerade deshalb, wollen wir dem Werke, über das ich mich in meiner Abhandlung „R. v. Iherings Theorie des gesellschaftlichen Utilitarismus" (Preuss. Jahrb. Bd. 54 u. 55) noch eingehender geäussert habe, seine hohe Bedeutung nicht absprechen: einerseits giebt es von der Originalität und Begabung des Verfassers ein neues glänzendes Zeugnis, andererseits beweist es aber auch, dass selbst dieser grosse Geist dem Einflusse der empirisch utilitaristischen Zeitströmung nicht gänzlich zu widerstehen vermochte, der in anderen litterarischen Erscheinungen dieser Periode noch unverblümter hervortritt (vgl. CBl. XIII 1, 197).

So besonders in dem „System der Ethik mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre" von Friedr. Paulsen, 3. A. Berlin 1894, der die Sitten-GG. als Natur-GG. des menschlichen Wesens zu begründen sucht, in dem Sinne, dass ihre Innehaltung die natürliche Bedingung der Wohlfahrt, d. h. eines gesunden, tüchtigen, schönen und glückseligen Lebens für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit ist, deren Verwirklichung als höchstes Gut und Endzweck der ethischen Bestrebungen hingestellt wird. Die Sitten sind „das homologe Organ zu den Instinkten des Thierlebens", dem sie darin gleichen, dass sie zweckmässige Verfahrungsweisen zur Lösung komplizierter Lebensaufgaben sind, und von denen sie sich dadurch unterscheiden, dass das Individuum um sie weiss und dass es sie mit dem Bewusstsein ihrer Verbindlichkeit übt. Man kann sie als zum Bewusstsein gekommene Instinkte erklären. Das Bewusstsein von der Sitte ist das Gewissen, dessen thatsächliches Vorhandensein und Bedeutung P. nicht in Abrede stellt. Das (positive) R. ist ein System von Formeln, wodurch die Interessenkreise und die Thätigkeitssphären der einzelnen Glieder einer Gemeinschaft gegeneinander abgegrenzt, und die so begrenzten Gebiete unter den Schutz der Gemeinschaft gestellt werden. Der Grund des R. der Gesamtheit, die Einzelnen durch Zwang und Strafe zu rechtmässigem Verhalten zu nötigen, wird aus dem R. der Selbsterhaltung abgeleitet, welches zugleich Pflicht — und beinahe die einzige Pflicht — der Gesamtheit ist. Auch wenn man den grundlegenden Sätzen des Systems nicht zustimmt, so wird man doch den selbständigen Wert des geschichtlichen Abschnitts und der mit Geschick und Sachkenntnis geschriebenen Behandlung der politisch-sozialen Fragen nicht verkennen.

In mehr origineller als praktischer Weise dokumentiert sich jene Zeitströmung auch in der durch eine kosmologische Betrachtung eingeleiteten Studie Leithners: „Was ist Recht?" (XII 226). Es wird uns dargelegt: R. sei das G. des Daseins, Unrecht, was diesem widerspreche. „Das Sein ist gleiches R. aller." Die einzige Wertkategorie ist Erhaltung des Daseins. Was diese fördert, wird als Bedürfnis und (in seiner Befriedigung) als Wohl empfunden, ist R.; was ihr widerstreitet, wird als Wehe empfunden und ist Unrecht. Im Konfliktsfalle entscheidet lediglich die Grösse des Bedürfnisses. Empfangenes Wehe treibt zur Gegenwirkung und

Vergeltung, welche letztere als „Organ des R.“ bezeichnet wird, deren Mass und Inhalt sich nach dem Spruche: ne quis locupletior damno alterius fiat, bestimmt. „Hilfsmittel“ der Rechtsidee ist das Interesse, „welches seine Quelle im eignen Ich und dessen Nutzen hat“. Mitleid ist das „Werkzeug der Rechtsidee“. Die Studie schliesst mit dem Bekenntnis: „Das R. ist eine Beschneidung, Verkümmerung des Geschöpfes um anderer willen; es ist ein Widerspruch gegen das Sein des Individuums und so an sich ein Unrecht.“

Massvoller und besser begründet sind die „Studien zur Rechtsphilosophie“ von R. Wallaschek (VIII 129). Das höchste Gut ist vom Subjekt aus betrachtet das Glück aller, aber objektiv wird es als Entwicklung erkannt. Aus dem Egoismus entsteht der Altruismus, in dem das Ich sich zum Wir erweitert, in dem man am Glück der anderen, am allgemeinen Wohl seine Freude hat. Sittliches Endziel ist die Förderung des allgemeinen Wohls, wozu uns die Natur den Weg zeigt. Sittliches Ideal kann nichts anderes sein als das, was unser bestes Wissen aus den in der Form von Gesetzen erkannten Naturthatsachen als künftigen wirklichen Zustand ableiten kann. Die Moral ist nichts anderes, als das beabsichtigte Verfolgen und Weiterbilden der Naturentwicklung. Das R. soll verwirklichen, was die Moral beabsichtigt. Es giebt kein Naturrecht, sondern nur positives R., welches durch das Zusammenwirken der Gesellschaftsglieder entsteht. Was diesem entspricht, ist gerecht. Aus dem Moment der Mitwirkung aller nimmt das R. seinen Verpflichtungsgrund. Man wird dadurch verpflichtet, weil man es selbst gemacht hat. Die Zwangsbefugnis desselben wird „aus dem Gange der Natur“ abgeleitet. Alles R. ist ursprünglich Strafrecht und erscheint zuerst in der Form religiöser Gebote, da der Urmensch die Naturkräfte personifizierte und zu Göttern machte. Die Religion ist indessen nur eine zu überwindende Vorstufe der Moral und des R.s, welche der Wissenschaft weichen muss. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie ist „die Zurückführung des in der Rechtsordnung formulierten Inhalts auf allgemeine Denkformen; sie ist die Wissenschaft vom juristischen Denken“.

Auf die empirische Grundlage stützt sich auch W. Wundt (Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittl. Lebens), aber im ausgesprochenen Widerstreit mit der individualistischen und utilitaristischen Richtung. Die Vervollkommnung, das Wohl und Wehe der einzelnen Individuen haben ebenso wenig sittlichen Wert als die der vielen, denn aus lauter Nullen lässt sich keine Grösse bilden. Die Ethik kann einer metaphysischen Gesamtauffassung des menschlichen Lebens nicht entbehren. Der Einzelne ist nur Element eines Gesamtwillens, der die nämliche Realität und Ursprünglichkeit hat als der Individualwille. Dieser ist nur das letzte Glied einer Stufenfolge von Gesamtwillen (Familie, Gemeinde, Staat), deren aufsteigende Ordnung sich im Unendlichen verliert. Das Gute ist kein Glücksgut. Nicht Glücksempfindungen, sondern sogen.

objektive Werte, die Hervorbringung allgemeiner geistiger Schöpfungen in Staat, Kunst, Wissenschaft und allgemeiner Kultur, nicht zu Gunsten der Einzelnen, sondern des allgemeinen Geistes der Menschheit, sind das Ziel sittlichen Handelns. Da aber das eigenste Wesen des Sittlichen unaufhörliches, nie rastendes Streben ist, so kann eine einmal erreichte sittliche Stufe niemals als bleibender Zweck betrachtet werden. Der letzte Zweck, in dem alle anderen aufgehen, dem der Einzelne nur als Mittel dient, wird so zu einem idealen, in der Wirklichkeit nie erreichbaren. Für dieses ethische Ideal selbst bleiben, da es im Unendlichen liegt, nur indirekte Bestimmungen möglich. Die erste, positive, besteht darin, dass die Entwicklung aller menschlichen Geisteskräfte, ihrer individuellen, sozialen und humanen Bethätigungen, in der Richtung, in welcher sie sich thatsächlich von den Anfängen sittlichen Lebens an vollzogen hat, über jedes erreichte Ziel hinaus ins Unbegrenzte fortgesetzt werden soll. Die zweite, negative, liegt darin, dass die Hemmungen, welche diese Entwicklung erfährt, in fortschreitendem Masse vermindert werden sollen. Mit dem Zwecke sind die Motive des sittlichen Handelns nicht zu verwechseln. Es giebt vier Quellen imperativer Motive: der äussere und innere Zwang, die dauernde Befriedigung und die Vorstellung des sittlichen Lebensideals, von denen indessen nur die letztere eine wirkliche Erkenntnis der wahren Beweggründe und Ziele des sittlichen Lebens enthält. Wie verfehlt und unpraktisch dieser ethische Evolutionismus ist, habe ich in meiner Schrift „Individualismus oder Evolutionismus?" (Berlin, G. Reimer 1887) bereits ausführlich dargelegt. Jene als Endziel sittlichen Strebens hingestellten allgemeinen geistigen Schöpfungen sind keine Wesenheiten für sich, sie haben nur Wirklichkeit in der Vorstellung und Wertschätzung der Menschen, und nicht mehr Wert, als sie zur Beglückung und sittlichen Förderung der Menschen beizutragen vermögen. Verkennt man die ethische Bedeutung des individuellen Menschenlebens überhaupt, des einzigen Lebens, welches die die Erfahrung als wirklich vorhanden unmittelbar aufweist, so verneint man zugleich den sittlichen Wert dessen, was die Menschen durch gemeinsame Arbeit in Staat, Kunst, Wissenschaft und allgemeiner Kultur erarbeitet haben, so entzieht man auch dem Ideale einer bis ins Unendliche fortschreitenden Entwicklung solcher gemeinsamer Errungenschaften allen Boden. Überdies könnte — was allein schon seine Unzulänglichkeit beweist, — die (auf der naturwissenschaftlich keineswegs feststehenden Voraussetzung eines ewigen Bestehens der Menschheit auf Erden beruhende) Vorstellung eines solchen Ideals doch immer nur eine durch zureichende Bildung besonders bevorzugte Minderheit ethisch anregen, während die grosse Mehrheit von der Stufe vollbewusster Sittlichkeit ausgeschlossen bliebe. Es gäbe im besten Falle nur eine Professorenethik, keine Ethik für das ganze Volk.

Wir wenden uns von dieser theoretischen Verirrung zu den prak-

tischen und gediegenen Untersuchungen Bierlings „Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe“ (2 Bde.) und dem soeben erschienenen ersten Bande der „Juristischen Prinzipienlehre“. Der in der Schule Lotzes gebildete Verfasser beabsichtigt eine systematische Darstellung derjenigen juristischen Begriffe und Grundsätze, welche sich — wie vor allem der Begriff des R.s selbst — aus der wesentlich gleichartigen Organisation aller Menschen für die Theorie und Praxis des R. ergeben und daher im wesentlichen unabhängig sind von der individuellen Besonderheit irgend eines bestimmten positiven R.s. R. im juristischen Sinne ist im allgemeinen alles, was Menschen, die in irgend welcher Gemeinschaft miteinander leben, als Norm und Regel dieses Zusammenlebens wechselseitig anerkennen. Zweck des R.s ist daher stets ein bestimmtes äusseres Verhalten von Menschen zu Menschen, zu dessen Erreichung Normen oder Imperative dienen, welche sich von anderen Arten von Normen dadurch unterscheiden, dass sie innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen (als von Genossen gegenüber Genossen) anerkannt werden, welche Anerkennung bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt, freiwillig oder gezwungen sein kann. Die Zwangsanwendung ist daher kein wesentliches Kennzeichen der Rechtsnormen, deren beste Geltungsbewährung vielmehr in der freiwilligen Anerkennung besteht. Die Rechtsnormen sind daher nichts an und für sich Seiendes (wie das objektive R. nach bisheriger Auffassung), sondern sie haben ihre Existenz nur in den Geistern der Rechtsgenossen selbst, und zwar drücken sie, genauer betrachtet, stets den Inhalt von Rechtsverhältnissen aus. Nur der Rechtsanspruch — nicht das blosse Dürfen — ist in vollem Sinne subjektives R. Der Begriff des objektiven R. entsteht erst durch Abstraktion und Objektivierung des Inhalts der Rechtsverhältnisse. Rechtsobjekt ist das von einer Rechtsnorm geforderte Verhalten des Verpflichteten, sowie (nach gewöhnlichem Sprachgebrauch) alles, worauf jenes sich bezieht. Ist der Gegenstand dieser Untersuchungen zunächst auch rein formaler Natur, so gewinnen sie doch, indem sie über das Wesen des R.s eine sachgemässe Aufklärung geben, grundlegende Bedeutung für dessen wissenschaftliche Bearbeitung und praktische Handhabung.

Selbstverständlich haben auch die praktischen sozialen Aufgaben der Gegenwart einen tiefgreifenden Einfluss auf die Behandlung der rechtsphilosophischen Probleme ausgeübt. So bei P. Klöppel (Staat und Gesellschaft, VI 270). Es giebt zwei Richtungen menschlicher Thätigkeit: die Erlangung von Macht über die Natur (wirtschaftliche Macht) und über die Menschen (gesellschaftliche Macht). Beide, zur Eigenmacht vereinigt, leiten die Bestrebungen aller. Die Menschen sind ursprünglich nicht gleich und frei, sondern ungleich und deshalb unfrei, der Schwache vom Stärkeren abhängig. Der Inbegriff der Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bildet „die natürliche Gesellschaft“. Die Eigenmacht muss durch eine Gegenmacht in Schranken gehalten werden,

damit sie sich fruchtbar bethätigen kann: das Gattungsgefühl, welches die Quelle aller Sittlichkeit ist und von den Trägern der natürlichen Gattungsgemeinschaften zur Macht erhoben werden muss. Eine solche Vereinigung, stark genug, um sich im Kampfe mit Ihresgleichen zu behaupten, verbunden durch ihr in gemeinsamer Anschauung durchbrechendes sittliches Gefühl und gerichtet auf das sittliche Ziel des vollendetsten Gattungslebens, ist der Staat; und die Schranken der Eigenmacht, die er zum Wohle der Gattung dem Einzelnen als im Handeln und Nichthandeln schlechthin einzuhaltende setzt, sind das R. dieses Staats". Das R. ist seinem Wesen nach Macht und wirkt nur als solche. Mit dem Willen als Zweck und bewegende Kraft im R. ist ebenso wenig etwas anzufangen, als mit dem Interesse. Die unter den Rechtszuständen fortdauernden Einflüsse der natürlichen Gesellschaft (Selbstsucht und Eigenmacht), aus deren Zusammenwirken sich die wirtschaftlichen Begriffe, Einrichtungen und Potenzen ergeben, müssen durch die Gattungsmacht der Staatsgewalt in Schranken gehalten werden. Befehl, Gesetz und Rechtsprechung sind deren Grundverrichtungen. Das Wesen des Privatrechts ist die Grenzbestimmung, das des öffentlichen R.s die Massbestimmung, das des Strafrechts die Grenz- und Massbestimmung. Die notwendige Reform ist mittelst Eingreifens der Staatsgewalt „durch Wiederbelebung der Genossenschaft als der natürlichen Machtvereinigung innerhalb der Gesellschaft durch die Kraft und im Geiste des Rechtsstaats" herbeizuführen. Noch energischer wird das Eingreifen des Staates in die Gestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse von den Vertretern der sozialistischen Lehren gefordert, welche den Menschen ausschliesslich als Glied der Gesellschaft begreifen und werten und alles Privatrecht in eine staatliche Verwaltungsordnung umbilden möchten, wie O. Gierke in seinem Vortrage „die soziale Aufgabe des PrivR." treffend ausführt (VIII 413). Als besonders charakteristisch heben wir in dieser Beziehung das Buch von Joseph Schein (Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz) hervor (VIII 224). R. ist danach nichts als der Inbegriff der Regeln des staatlichen Handelns. Darunter ist nicht etwa eine sei es aus welcher Quelle immer stammende Sammlung von an den Staat gerichteten Imperativen zu verstehen, sondern „das R. ist ein Reglement, eine Ordnung der staatlichen Thätigkeit, eine Ordnung in dem Sinne, wie wir von Geschäfts-, Fabriks-, Exerzierordnung reden". Das Privatrecht ist folgerichtig nichts anderes, als ein ergänzender Teil der Zivilprozessordnung, das Strafrecht nichts anderes als ein abgesondert behandelter Teil des Strafverfahrens, das Verwaltungsrecht eine Kollekte von für gewisse Thatbestände systematisierten staatlichen Verfahrens.

Angesichts solcher Herabwürdigung des Rechtsgedankens wenden wir unseren Blick gern zu den nachgelassenen Werken zweier Männer, deren Geist von hoher Achtung vor dem R. erfüllt war, nämlich:

„Grundlage des Naturrechts oder philosophischer Grundriss des Ideals des Rechts“ von K. Chr. Fr. Krause, herausgegeben von Dr. Mollat, und „Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie“ von Friedr. Harms, herausgeg. von Dr. H. Wiese (IX 223, 336). Krause erklärt den höchsten sittlichen Endzweck bis ins Einzelne hinein als massgebend für alle Gestaltungen des öffentlichen und privaten R. Harms betrachtet das R., dessen Bestimmung ist, den sittlichen Willen durch das zu binden, was sein soll, insofern als ewige Wahrheit, welche ihren Grund im Wesen Gottes und der Natur der Dinge hat und leitet eben daraus dessen verbindliche Kraft ab. Während beide noch im Banne des Naturrechts stehen (Krause deduziert die „weltbürgerlichen“ Rechte aus gewissen Voraussetzungen über die ideale Bestimmung des Menschen, Harms erklärt die Verschiedenheiten des positiven R.s nur aus verschiedenen Auffassungen des R.s, „das seinem Wesen nach nur eins sein kann“), hält Bergbohm (Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen. I. Bd. Das Natur-R. in der Gegenwart. XII 49) bei aller Anerkennung der Bedeutung der von den Naturrechtslehrern angeführten Quellen des nichtpositiven R.s (Natur, Vernunft, Ethos und religiöses Gesetz) für die inhaltliche Gestaltung der Rechtsnormen, die Erhebung dieser zum positiven R. doch unerlässlich dadurch bedingt, dass ihnen eine kompetente rechtbildende Macht durch einen geeigneten, äusserlich erkennbaren Vorgang, „der als solcher der Geschichte angehört und die formelle Rechtsquelle der betreffenden Norm bildet“, die Rechtsqualität verliehen habe. Bergbohm erklärt auch, dass die „historische“, von Savigny und Puchta begründete Schule, weil sie sich von den Einflüssen des Naturrechts nicht völlig zu befreien vermocht habe, nur uneigentlich so genannt sei, denn unwissenschaftlich sei ihre Annahme, dass irgend ein Rechtsbewusstsein des Volkes bereits gültiges R. bilde; falsch ihre Lehre, dass „Gesetz und sogenannte Gewohnheit blosse Bestätigungen resp. Erkenntnismittel dessen seien, was schon R. ist“; rein naturrechtlich die Erhebung der Wissenschaft zu einer rechtserzeugenden Potenz.

Auch ein aus der Schule Herbarts hervorgegangenes Werk haben wir zu verzeichnen, nämlich die „Allgemeine Ethik“ von H. Steinthal, Berlin 1885. Die Ethik hat die reinen Formenverhältnisse des Willens, die ethischen Ideen als Musterbilder aller sittlichen Wirklichkeit a priori in begrifflicher Form zu entwickeln. Es sind das die Ideen der Persönlichkeit des Wohlwollens, der Vereinigung, der Rechtlichkeit und der Vollkommenheit, deren jede die ganze Sittlichkeit, bloss von einer Seite betrachtet, darstellt. Es wird unterschieden zwischen der Natur, dem All, insofern es unter dem Gesichtspunkte der Causalität (Zufälligkeit) angesehen wird, und dem Geist, der freien Satzung des sittlichen Zweckes. Jenes an sich ist nichtig und wertlos, aber über ihm erhebt sich ein durch die sittliche Arbeit des Menschen geschaffenes intelligibeles Reich, welches dem Sein Bedeutung und Wert giebt. Alle Gebilde, Einrich-

tungen des Wohlwollens und des R.s, alle Erkenntnisse der Wissenschaft, alle Anschauungen der Kunst, alle Formen menschlichen Fleisses, alle Erfindungen zur Hebung des menschlichen Daseins, welche das Menschengeschlecht im Laufe seines Lebens erzeugt hat und erzeugen wird, bilden dieses Reich, dessen Geburtsstätte mithin die Geschichte ist. Dasselbe wird auch als objektiver Geist oder Gesamtgeist bezeichnet, dessen Träger die Einzelnen sind, welche wiederum durch jenen beherrscht werden und an ihm teilnehmen. Diesen objektiven Geist, in dem das Wahre, Schöne und Gute verwirklicht wird, zu fördern und zu mehren, ist der einzige Zweck der Sittlichkeit, dem auch das R. dient, ein System von Zwangsbedingungen zur Sicherung der sozialen sittlichen Zwecke. Das durch den zufälligen Naturlauf bestimmte individuelle Lebensschicksal, Freude und Elend, Glück und Unglück, erscheinen ethisch indifferent. Die Freude ist nicht das Gute, das Elend nicht das Böse. — Abgesehen von der angewandten Methode aprioristisch-spekulativer Konstruktion und den dadurch bedingten Einseitigkeiten, beruht die Schwäche dieses, übrigens von einer wohlthuenden Begeisterung für den behandelten Gegenstand getragenen Systems im wesentlichen darin, dass der Verfasser Lust und Unlust als etwas Gleichgültiges und Zufälliges von dem Sittlichen scheidet, anstatt das Sittliche selbst als höchsterlebbaren Wert zu begreifen. Es ist das ein äusserst verhängnisvoller, aber leider recht häufiger Fehlgriff, dem wir auch vorhin schon bei Wundt begegneten. Man entzieht dadurch dem Wesen des Sittlichen jeden angebbaren Sinn und statuiert zugleich einen Allgemeinbegriff der Lust, der gar nichts ist, was psychologisch jemals wirklich werden, mithin auch nichts, was als Ziel des Handelns überhaupt aufgestellt werden könnte.

Um so verdienstlicher erscheint es, dass Lotze, dessen „Grundzüge der praktischen Philosphie" (Diktate aus den Vorlesungen, herausgegeben von E. Rehnisch) 1884 in 2. Auflage erschienen, in seiner klaren und bündigen Weise auf den wahren Sachverhalt hingewiesen hat. „Die beiden Ausdrücke ‚gut sein' und ‚gefallen' oder ähnliche, die man ihnen substituieren möchte, haben eben gar nicht so verschiedene Bedeutung, dass das eine als Grund des anderen dienen könnte. Sie bezeichnen vielmehr vollkommen ein und dasselbe. Es giebt gar nichts in der Welt, was eher einen Wert hätte, bevor es in irgend einem genussfähigen Wesen eine Lust erzeugt hat. Alles, was dem vorangeht, ist nichts als eine gleichgültige Thatsache, der man einen eigenen Wert bloss antizipierend mit Rücksicht auf die daraus entstehende Lust zuschreibt. Lotze hebt den Kernpunkt aller Ethik hervor, indem er das Gewissen als Organ sittlicher Wertschätzung hinstellt, von dem allein wir die Aussprüche erwarten können, welche uns die allgemeinsten sittlichen Grundsätze festsetzen. „Es wird", so bemerkt er zutreffend, „auch niemand bezweifeln, dass keine Theorie uns

jemals von anderen Verpflichtungen überzeugen wird, denen die Zustimmung des Gewissens fehlt. Das Geschäft der Spekulation besteht daher hier gar nicht sowohl in der Erfindung dieser höchsten Grundsätze, sondern vielmehr teils in ihrer Anwendung auf die mannigfaltigen Umstände des Lebens, teils in ihrer Verknüpfung mit unserer theoretischen Weltansicht." — Auch der trefflichen Abhandlung Chr. Sigwarts „Vorfragen der Ethik" (Festschrift zu Ehren des 50jährigen Doktorjubiläums E. Zellers, Freiburg 1886) sei hier zum Schluss gedacht, da sie in sorgsamer und überzeugender Darlegung auf alle Hauptgesichtspunkte hinweist, gegen die von einigen der aufgeführten Schriftsteller so vielfach verstossen wurde.

Ausserdem erschienen noch: W. Schuppe, „Das Gewohnheitsrecht"; Georg Frenzel, „Recht und Rechtssätze"; L. Kühnast, „Kritik moderner Rechtsphilosophie"; J. Kohler, „Die Ideale im Recht" und „Die Idee des geistigen Eigentums" (XIII 372); R. Frank, „Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht"; G. Mollat, „Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedruckten Schriften"; A. Affolter, „Untersuchungen über das Wesen des Rechts"; Ed. Aug. Schroeder, „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung"; Ignaz Bregenzer, „Tier-Ethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Tier"; Fr. Brentano, „Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis" und H. Dernburg, „Die Phantasie im Recht". (Vgl. CBl. IV 51, VI 354, XIII 305, 308 etc.)

Ein Rückblick auf die vorgeführten Schriften lässt unschwer erkennen, dass der Reinertrag der aufgewendeten Arbeit kaum entspricht. Nur den verdienstvollen Forschungen Bierlings und Lotzes verdanken wir eine wirkliche Bereicherung des bisherigen Besitzstandes. Im Übrigen haben wir es, abgesehen von den beachtenswerten Schriften Krauses, Harms und Bergbohms fast nur mit neuen Systembildungen zu thun, die, wie wir gesehen haben, an der Unzulänglichkeit ihrer Voraussetzungen scheitern mussten. Das Endergebnis ist daher mehr negativer als positiver Art. Weder der gesellschaftliche noch der empirische Utilitarismus, weder das revolutionistische Ideal noch die sozialistischen Theorien können der Moral und dem R. neue Grundlagen schaffen. Erspriesslicher wäre vielleicht gewesen, die neuen, durch das erweiterte Wissen und Leben der Gegenwart erschlossenen Gesichtspunkte umgekehrt von den altbewährten Grundlagen aus auf ihre ethische Berechtigung und Brauchbarkeit zu prüfen und dadurch manche allzu hoch gespannten Erwartungen auf das rechte Mass zurückzuführen. *H. Sommer.*

Vergleichende Rechtswissenschaft.

Die vergleichende Rechtswissenschaft steht zunächst im Dienste der Rechtsgeschichte; als sogenannte ethnologische Jurisprudenz ist ihr „umfassendes zielbewusstes Streben“ dahin gerichtet, „die Erscheinungen des Völkerlebens im Rechte in ihrer universalhistorischen Entwicklung zu durchforschen.“ Sie verfolgt ähnliche Ziele auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, wie die vergleichende Sprachwissenschaft auf philologischem Gebiete. Um vergleichende Rechtswissenschaft handelt es sich aber auch, wenn die gegenwärtig geltenden Rechte der Kulturstaaten mit einander verglichen werden, sei es, dass solches geschieht zum Zweck der Feststellung derjenigen Rechtsgedanken, die gegenwärtig als allgemeingiltige können bezeichnet werden, sei es, dass die Rechtsvergleichung vorgenommen wird, um aus derselben Anregungen für die Neugestaltung und für die Abänderung bestehender Rechte zu erlangen. Die Rechtsvergleichung dient also auch der Rechtsdogmatik und der Gesetzgebungspolitik. Dass der Rechtsvergleichung endlich im Rechtsunterricht eine bestimmte und zwar nicht etwa nur nebensächliche Stellung zugeschieden werden sollte, wird in neuerer Zeit des öftern betont; es ist vorab Fr. Meili, der in verschiedenen seiner Publikationen, u. a. in seinen Vortrag: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, mit Energie auf die Bedeutung der Rechtsvergleichung für den Rechtsunterricht hingewiesen hat.

Zur Zeit ist es nicht die deutsche Litteratur, die die Führerrolle in der vergleichenden Rechtswissenschaft, soweit diese im Dienste der Rechtsdogmatik und Gesetzgebungspolitik steht, innehat. Immerhin verzeichnet auch die deutsche Litteratur recht bedeutende Werke auf diesem Gebiete. Ich sehe hier ab von den Leistungen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts und des internationalen öffentlichen Rechts, die sich naturgemäss der Rechtsvergleichung zuwenden müssen; ich halte mich auch nicht länger auf bei den Arbeiten aus dem modernen Handels- und Verkehrs-R., bei denen die Rechtsvergleichung nicht umgangen werden kann, und ich lasse endlich unberücksichtigt Bücher, wie z. B. Kohler's Konkursrecht, in denen bei Darstellung eines positiven Rechts ununterbrochen auch die ausländische Gesetzgebung und Praxis verwertet werden. Hervorzuheben ist aber Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien (III 250, IV 111, 346, 384, V 35, 78, 79, 244) und Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts auf Grundlage europäischer Staatspraxis (VII 115). O. Borchardt, der schon in den siebenziger Jahren vollständige Sammlungen der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder zu publizieren angefangen hatte, hat diese Sammlungen nach den genannten beiden Richtungen fortgesetzt und ergänzt.

Und erst vor kurzem erschien der erste, Europa umfassende, Band der Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von v. Liszt unter Mitwirkung europäischer Gelehrten und veranlasst durch die internationale kriminalistische Vereinigung, ein Werk (in deutscher und in französischer Ausgabe) dazu bestimmt, das „Strafrecht auf einen universellen Boden zu stellen". Wenn auch eine entsprechende Arbeit für das Civilrecht nicht unternommen wird, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass z. B. Werke, in denen auch nur das thatsächlich geltende Zivil-R. Deutschlands oder der Schweiz zur Darstellung gelangt, in weitem Umfange der Rechtsvergleichung gewidmet sind, und zwar infolge des im Zivil-R. zur Zeit herrschenden Rechtspartikularismus. Lässt sich schon aus O. Stobbe's Handbuch des deutschen Privatrechts manches für die Rechtsvergleichung gewinnen, so ist dies in noch viel bedeutenderem Masse der Fall bezüglich des allerdings unvollendet gebliebenen Systemes des deutschen Privatrechts von P. von Roth und bezüglich des Systemes des schweizerischen Privat-R. von E. Huber. Diesen Werken reihen sich endlich an die Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (I. Lesung), in denen zur Begründung der vorgeschlagenen Bestimmungen in ganz hervorragender Weise von der Rechtsvergleichung Gebrauch gemacht worden ist. Nicht nur deutsche, sondern auch ausserdeutsche RR. werden berücksichtigt und ihre Normen in Erwägung gezogen. Neben diesen Leistungen sei dann noch auf die verschiedenen Arbeiten Neubauer's hingewiesen.

Im Jahre 1893 ist in Berlin eine Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft gegründet worden (XII 250).

Die Stellung der **französischen Litteratur** zur vergleichenden Rechtswissenschaft hat Lyon-Caen in einem Berichte im Jahre 1885 durchaus zutreffend dahin charakterisiert (V 124): „Das so wichtige Studium der fremden Gesetzgebungen, das ehemals nicht die starke Seite der Franzosen war, erreicht jetzt in Frankreich eine gewisse Blüte. Wir können vielleicht ohne Chauvinismus sagen, dass in diesem Gebiete Frankreich die grössten Fortschritte in den letzten Jahren gemacht und selbst den anderen Völkern einige Dienste geleistet hat." Die 1869 zu Paris gegründete Société de Législation Comparée, die infolge ihrer Thätigkeit und Ausdehnung aus einer französischen nach und nach eine internationale Gelehrtengesellschaft geworden ist, hat in ihrem Bulletin stets wertvolle Mitteilungen über die Rechtsentwicklung der verschiedensten Länder und Staaten, ferner der Rechtsvergleichung dienende Aufsätze und endlich bibliographische Anzeigen. In den beiden jährlich erscheinenden Annuaires, in dem Frankreich gewidmeten einerseits und in dem die andern Staaten der Erde umfassenden andererseits, erhält der Leser eine Übersicht über die gesetzgeberische Thätigkeit der einzelnen Staaten unter gleichzeitiger wört-

licher Kenntnisgabe der wichtigeren und bedeutenderen Gesetzgebungsakte. Endlich veranstaltet das Comité de législation étrangère, institué près le Ministère de la Justice, eine bedeutungsvolle Collection des principaux codes étrangèrs; die Bearbeitung dieser Gesetzbücher wird meistens von ausgezeichneten französischen Gelehrten übernommen (wie z. B. Gide, Flach, Lyon-Caen, Daguin, Dareste, Glasson, Lehr u. a.), und die Publikation erfolgt unter Mitwirkung der Société de législation comparée, bald auch unter Mitwirkung anderer Gesellschaften (z. B. bei den von Lyon-Caen und Delalain bearbeiteten Lois sur la propriété littéraire et artistique war es der Cercle de la librairie). Auch unabhängig von der Société de Législation Comparée haben französische Gelehrte, wie Raoul de la Grasserie, Turrel, Prudhomme u. a. Übersetzungen ausländischer Gesetzbücher veranstaltet und publiziert (Verlag: G. Pedone-Lauriel, Paris).

E. Lehr verfolgt im Interresse der Rechtsvergleichung seit 1875 den Plan, Darstellungen des bürgerlichen R. der europäischen Staaten zu liefern; er nennt sie Elements de droit civil. Bis jetzt hat er in dieser Weise behandelt das germanische R. (das deutsche i. e. S.), das russische, spanische und englische R. (X 212, 213). In zweiter ausführlicher Bearbeitung publizierte er 1892 den Traité élémentaire de droit civil germanique.

Von **Einzelforschungen** auf dem Gebiete der Rechtsvergleichung seien hervorgehoben: L. Bridel, Le femme et le droit (V, 66), Le droit des femmes et le mariage. Bridel ist einer der Vorkämpfer der „Feministen", derjenigen, die der Frau im R. eine „gerechtere" Stellung zu erringen streben. Bridel verwertet die Rechtsvergleichung vorzugsweise im Sinne einer Propaganda für seine Lieblingsideen. Eine sehr gründliche, auf ausgedehnter Rechtsvergleichung beruhende Untersuchung über die Publizitätsformen der Immobiliarsachenrechte ist das Buch von E. Besson, Les livres fonciers et la réforme hypothécaire; der Verf. macht unter prinzipieller Festhaltung an den Grundgedanken des bisherigen französischen Einschreibungssystems beachtenswerte Reformvorschläge.

Einige scharfsinnige Betrachtungen über Rechtsvergleichung enthält die Studie Bekker's, Aus den Grenzmarken der geschichtlichen RW. (1885).

Zur vergleichenden RW., nicht aber zur ethnologischen Jurisprudenz im eigentlichen Sinne gehören die von Leist veröffentlichten Forschungen, in denen er zur Erkenntnis der **arischen RGesch.** durchzudringen sucht (vgl. IV 132, IX 1, XII 82). Ebensowenig sind der ethnologischen Jurisprudenz beizuzählen die vielfältigen Untersuchungen über das griechische R., insbesondere über das R. von Gortyn (IV 403, V 209, 211, Bücheler u. Zitelmann, Bernhöft,

Lewy, Dareste) und der von Schulin in seiner römischen RGesch. zum erstenmal unternommene umfassende Versuch, zur Vergleichung neben dem r. R. das griechische R., vornehmlich das ältere griechische R. heranzuziehen (VIII 417). In diesem Zusammenhang gebührt endlich eine besondere Erwähnung der hervorragenden Arbeit von E. Révillout, Les Obligations en droit égyptien, comparé aux autres droits de l'Antiquité; hierzu kommt dann noch eine Etude complémentaire. In der Beurteilung des Einflusses, den die RR. des Orientes auf die Entwicklung des r. R. ausgeübt haben, geht indessen der gelehrte Verf. zweifellos zu weit, insbesondere wenn er die Römer als blosse Nachahmer ohne schöpferische Kraft in der Rechtsbildung hinstellt (VIII 58). Spärlicher und nicht immer mit Geschick nimmt auf das r. R. Bezug Meissner in seinen Beiträgen zum altbabylonischen PrivR. (XII 259); babylonisches R. (keilschriftliche Aktenstücke, babylonische Verträge) untersucht auch Peiser (X 161, XI 212).

Ebenfalls zu Zwecken der Rechtsvergleichung wendet sich die rechtshistorische Forschung dem **keltischen Rechte** zu; es ist der sehr verdienstvolle französische Gelehrte d'Arbois de Jubainville, der in verschiedenen Untersuchungen dem keltischen R. allein oder demselben in Verbindung mit germanischen RR. seine Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Die ethnologische Jurisprudenz oder die allgemeine RW. verlangt, dass die RGesch. mit Ethnologie und Kulturgeschichte in Wechselbeziehung trete; die RW. soll den Horizont erweitern, und namentlich soll die RGesch. aus einer Partikular-RGesch. eine Universal-RGesch. werden. Die Aufgabe der allgemeinen RGesch. bestehe „in der Feststellung aller Erscheinungsformen des Rechtslebens der Menschheit und der Ergründung der Ursachen dieser Erscheinungsformen.“ Die prinzipielle Berechtigung dieser Strömung in der geschichtlichen RW. wird wohl nicht geleugnet werden, hingegen ist man mit R. etwas zurückhaltend gegenüber den von ihr aufgestellten angeblich allgemeingiltigen entwicklungsgeschichtlichen Gesetzen. Auf die wissenschaftliche Bedeutung und Ziele der **ethnologischen Jurisprudenz** weisen u. a. hin: Wilken in einer akademischen Antrittsrede zu Leiden 1885 (V 131), Kohler in einer als Einleitung in die vergleichende RW. bezeichneten Broschüre, Das R. als Kulturerscheinung (V 161; vgl. ferner VI 401); und A. H. Post legte 1886 eine Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz vor (VIII 325), um sodann in seiner jüngsten Schrift (1891): Über die Aufgaben einer allgemeinen RW. (X 325) ein umfangreiches Programm der nach dem gegenwärtigen Stande der rechtsvergleichenden Wissenschaft zu bewältigenden Arbeit zu entwickeln; hier giebt er zunächst eine Übersicht über die wichtigsten Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker, alsdann stellt er eine Übersicht über die einzelnen Rechtsgebiete der

Erde und ihre Bearbeitung (eine orientierende Litteratur- und Quellenübersicht) zusammen. Post ist einer der eifrigsten und rührigsten Arbeiter auf dem Felde der ethnologischen Jurisprudenz, das er seit 1867 bebaut (vgl. III 10). Den im Jahre 1880 f. erschienenen Bausteinen für eine allgemeine RW. auf vergleichend ethnologischer Basis folgten die Grundlagen des R. und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte; Ausgangspunkt für die Entstehung aller Institutionen ist dem Verf. eine kommunistische Friedensgemeinschaft, die er als die ursprünglichste Geschlechterverfassung ausgiebt. Es folgten: Afrikanische Jurisprudenz (VII 303) und Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts (IX 90, vgl. auch XIII 229).

Unstreitig der fruchtbarste Schriftsteller auf dem Gebiete der vergleichenden RW. ist J. Kohler, der sich seit Ende der siebenziger Jahre diesen Studien zugewendet hat; Kohler verfolgt einerseits einzelne Rechtsinstitute bei den verschiedensten Völkern, um so ihren allgemein-rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang festzustellen, andererseits bringt er das R. einzelner Völker und Völkergruppen gesondert zur Darstellung. Der grösste Teil dieser Arbeiten ist in der Zeitschrift für vergl. RW. niedergelegt, die von Bernhöft, Cohn und Kohler gemeinschaftlich herausgegeben wird. Als selbständiges Buch erschien dagegen die von Kohler als Beitrag zur Universalgeschichte des R. gegebene Arbeit: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (III 351; vgl. ferner V 65); manches interpretiert der Verf. allerdings aus Shakespeare heraus, was er zuvor hinein interpretiert hat. Zu erwähnen sind ferner: Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, über Ehe mit und ohne Mundium, über Ordalien, über künstliche Verwandtschaft (VI 405); sodann die bald einlässliche, bald skizzenhafte Bearbeitung der RR. folgender Völker: der Araber, der Armenier, der Azteken, der Assyrer und Babylonier, der Australneger, der Berber, der Birmanen, der Völker auf Ceylon, der Chinesen der Goajiros, der Hindus, der Japaner, der Völker des Islams, der Koreaner, der Malaien, der Papuas (V 12, 13, 314, VI 25, 403 ff., VIII 362, X 161, XI 59, XII 148).

Bernhöft's rechtsvergleichende Studien beziehen sich vorab auf das Familienrecht; auch sie sind zum grössten Teil in der genannten Z. enthalten: Zur Geschichte des europäischen Familienrechts, altindische Familienorganisation, Prinzipien des europäischen Familienrechts, Verwandschaftsnamen und Eheformen der nordamerikanischen Volksstämme. Eine Skizze der Entwicklung des Erbrechts vom universalrechtsgeschichtlichen Standpunkt aus giebt Bernhöft in seiner jüngsten hübschen Schrift: Zur Reform des Erbrechts.

L. von Dargun hatte 1883 versucht, in einer Schrift Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen R. und Leben nachzuweisen (III 130); eine Fortsetzung, zugleich eine Vertiefung

und Verallgemeinerung dieser Untersuchungen, enthalten seine angefangenen wohlüberlegten Studien zum ältesten Familienrecht; dem Verf. war es allerdings nur vergönnt, die ersten Hefte dieser Studien: Mutterrecht und Vaterrecht zum Abschluss zu bringen; hier legt er, als auf den vornehmsten Leitgedanken bei Erforschung des primitiven Familienrechtes, Gewicht darauf, dass Verwandschaft und Gewalt prinzipiell zu unterscheiden seien, und dass daher die bisherige Vermengung von Mutterrechtsverwandschaft und Matriarchat, von Agnation und Patriarchat aufzugeben sei. In der Abhandlung, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums, tritt von Dargun den Nachweis an, dass das älteste Eigentum, namentlich auch das älteste Grundeigentum, individuelles Eigentum war und dass das Gemeineigentum erst das Produkt vorgeschrittener Entwicklung sei (III 390).

Als weitere Vertreter der ethnologischen Jurisprudenz sind zu erwähnen: Friedrichs, Dickel, Rehme, Köhne, ferner Wilken (III 272), sodann die den slavischen RR. ihre Aufmerksamkeit schenkenden Schriftsteller wie Krauss (IV 201) und Milenko Wesnitsch, endlich Rudorff und Appert, die älteres japanisches R. erforschen (VIII 325, IX 3, XIII 198). Unter den französischen Schriftstellern nimmt den ersten Rang ein: R. Dareste; in seinen 1889 erschienenen Etudes d'Histoire de droit (IX 53) vereinigt er eine ansehnliche Zahl von Abhandlungen, in denen berichtet wird über die Untersuchungen, die in den verschiedenen Ländern Europas über die Quellen ihrer ältesten RR. veröffentlicht worden sind; die einzelnen Abhandlungen bilden eine kurze Geschichte des ursprünglichen Rechts der semitischen Völker und der zur indoeuropäischen Völkerfamilie gehörenden RR., unter Weglassung der römischen und griechischen RR. und im wesentlichen auch der westgermanischen RR.

L. R. v. Salis.

Deutsche Rechtsgeschichte.

Das Forschungsgebiet der deutschen RGesch. hat sich im Vergleich zu früherer Zeit ganz beträchtlich erweitert. Ist es doch jetzt Aufgabe der Forschung, sich der Geschichte sämtlicher germanischer Sonderrechte zuzuwenden. Unzulässig erscheint es, sich mit der Erforschung einzelner ausgewählter deutscher Stammesrechte zu begnügen, wenn es sich darum handelt, mit Sicherheit und Bestimmtheit auf germanisches Urrecht zu schliessen; neben den westgermanischen Rechten sind die ostgermanische RR., neben den deutschen Rechten sind die verschiedenen Tochterrechte des fränkischen Rechts nicht zu vernachlässigen. Tritt besonders in den zusammenfassenden Arbeiten von

K. v. Amira, H. Brunner und R. Schröder die Tragweite dieser Aufgabe deutlich zu Tage, so hat in neuester Zeit auch Jul. Ficker die Vergleichung der germanischen RR. in Angriff genommen und bereits in hervorragendem Masse gefördert. Zunächst hatte Ficker die nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem R. festzustellen versucht, wobei er zu beweisen unternahm, dass das spätere spanische R. sich dem altgotischen R. ungleich näher anschliesse als die Lex Visigothorum. Hierauf brachte er in seinen weitgreifenden, oft überraschende Resultate ergebenden Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen RR. nebst vielem anderen prinzipielle Erörterungen über die von ihm befolgte Methode der Rechtsvergleichung, die allerdings nicht einwandsfrei ist; er bespricht die Fragen der einfachen und mehrfachen Verwandtschaft, der Verzweigung, der Ableitung, der Ursprünglichkeitsverhältnisse der RR.

Holtzendorff's Enzyklopädie der RW. enthält, wie in ihren frühern Auflagen, so auch in der fünften Bearbeitung (1890) den trefflichen Überblick über die Geschichte der französischen, normanischen und englischen Rechtsquellen von H. Brunner und den diesem ebenbürtigen Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen von K. Maurer.

Einzelne Gebiete der **französischen RGesch.** im engern Sinne wurden von deutschen Gelehrten in der Berichtsperiode nur ausnahmsweise und selten bearbeitet. (Wir begegnen Arbeiten von Brunner, Kohler, VII 107, VIII 173, Mayer, v. Salis.) Selbst die Spezialforschungen der französichen Gelehrten auf dem Gebiete der französischen RGesch. sind nicht allzu zahlreiche. Abgesehen von den noch einzeln zu erwähnenden Leistungen finden sich rechtshistorische Abhandlungen in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger und in der Bibliothèque de l'école des Chartes. Es begegnen uns in den genannten und andern Zeitschriften z. B. folgende Forscher: d'Arbois de Jubainville, Aubert, Bonnardot, Beaudouin, Chénon (IX 92), Guilhiermoz, Fournier, Jarriand, Léseur, Léouzin le Duc, Langlois, Prost, Saleilles, Stouff, Tanon, de Valzoger. Auch für kleinere Quellenpublikationen wird namentlich die Nouvelle Revue gerne benützt; sowohl die hier enthaltenen wie auch die selbständig erscheinenden Quellenpublikationen sind meist mit einlässlichen Einleitungen versehen; sehe ich von Cartulaires und ähnlichen Publikationen ab, so ist etwa hinzuweisen auf die Werke von: Beautemps-Beaupré, Stouff, Thévenin, Tardif, Viollet.

Die Gestaltung des Rechtsunterrichts hat eine Reihe sehr verschiedenwertiger Lehrbücher der französischen RGesch. hervorgerufen; die in älterer Zeit beliebten Essais von Giraud und Laferrière (V 367) können angesichts der Anforderungen der neuern Zeit kaum mehr ge-

nügen. Den einfachsten bescheidenen Ansprüchen genügen die Lehrbücher von Gasquet, Gautier (IV 55), Guétat (IV 54), Ginoulhiac (III 444). Ausführlicher, aus den Quellen unmittelbar schöpfend sind die Beiträge zum coutümiären R. von Beaune (III 133; VI 322; XI 289), denen desselben Verfassers Fragments de critique et d'histoire anzureihen sind (XI 288). Sehr vorteilhaft zeichnet sich aus P. Viollet's Précis de l'histoire de droit français (Geschichte der Quellen und des Privatrechts), der zur Zeit bereits in zweiter A. vorliegt (IV 202, VI 246), sowie seine Histoire des institutions politiques et administratives de la France (zur Zeit noch unvollendet, X 309) ausgedehntes Quellenstudium und sorgfältige Benützung der einschlägigen inländischen und ausländischen Litteratur kennzeichnen den gelehrten Bibliothekar der Pariser Rechtsfakultät; dieselben Eigenschaften weisen die zahlreichen und umfangreichen Studien A. Esmein's auf; seinen Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français (IV 91) folgte zunächst die Neubearbeitung des Gide'schen Werkes: Sur la condition privée de la femme, sodann die beginnende Ausführung des Planes einer historischen Darstellung der durch und vom kanonischen R. beeinflussten Privatrechtsinstitute (XI 108), endlich der Cours élémentaire d'histoire du droit français, dem Titel nach bestimmt à l'usage des étudiants de première année, dem Inhalte nach indes weit mehr bietend als ein elementares Lehrbuch.

Von Glasson erscheint eine ausserordentlich breit angelegte Histoire du droit et des institutions de la France (VIII 364, XII 405), ein Unternehmen in derselben Weise angelegt wie des Verfassers sechsbändiges, 1883 vollendetes Werk über englische RGesch. (IV 408). Wird auf die gründlichen und wertvollen Origines de l'ancienne France (Le régime seigneurial) von J. Flach und auf Vanderkindere, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au mogen âge, hingewiesen, so erübrigt uns noch der zusammenhängenden Reihe Untersuchungen zur französischen Verfassungsgeschichte von Fustel de Coulanges zu gedenken, dessen Eigenartigkeit kürzlich von H. Brunner scharf, aber zutreffend charakterisiert worden ist, Fustel de Coulanges, dem es unbedingt an Verständnis germanischen Wesens und germanischen Rechts gebricht.

Keine untergeordnete Stelle unter den neueren Publikationen zur französischen RGesch. nehmen ferner die Arbeiten Ad. Tardif's ein; abgesehen von den Quelleneditionen kommen seine Arbeiten zum Priv.R. und Prozessrecht im 13. Jahrhundert (V 365) und seine Darstellungen der Rechtsquellen in Betracht (VIII, 302, IX, 435). Und endlich seien die Einzeluntersuchungen, die seiner Zeit im CBl. angezeigt worden sind, in Erinnerung gebracht; es sind dies die Leistungen von: Beauchet (VI 53), Bemmelen (VII 102), Bonvalot (VII 99), Bi-

lard (VI 133), Chaisemartin (XII 196), Caillemer (VII 329), Monnet (VI 11), Errara (XI 131), Stouff (XI 173).

Schon oben sind Jul. Ficker's Arbeiten über die ostgermanischen RR. erwähnt worden. Dieselben sind nebst andern Erscheinungen ein gutes Zeichen dafür, dass die deutschen Gelehrten den nord- und ostgermanischen Rechten eine vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Schon seit den siebenziger Jahren tritt neben K. Maurer K. von Amira als aussergewöhnlich hervorragender Mitarbeiter auf dem Gebiete nordgermanischer Forschungen auf; unter dem Gesamttitel: Nordgermanisches Obligationenrecht bearbeitete v. Amira zunächst das altschwedische, hierauf das westnordische Obligationenrecht; das altdänische R. dagegen steht zur Zeit noch aus. Den beiden genannten Gelehrten schliessen sich in neuerer Zeit mit selbständigen Forschungen an K. Lehmann (VI 51, VIII 55), Pappenheim (V 217, VII 445) und O. Opet; von französischen Gelehrten sei erwähnt Beauchet.

Näher auf die Bibliographie dieses Teiles der RGesch. an dieser Stelle einzutreten, kann nicht meine Aufgabe sein; ich bescheide mich auf v. Amira's R. (Paul's Grundriss II, S. 37, 38) zu verweisen, sowie aut das Lehmann'sche Verzeichnis in der Z. für RGesch. 1887, 1888.

Wenden wir uns der **deutschen RGesch.** zu. In gelehrten Kreisen hat sich die deutsche RGesch. einer stetig steigenden Anteilnahme zu erfreuen; Schröder spricht für die letzten fünf Jahre geradezu von einem „aussergewöhnlichen Aufschwung". Das Interesse der Studierenden am Studium der deutschen RGesch. sinkt dagegen in ganz bedenklicher Weise. Diese letztere Thatsache hängt ohne Zweifel eng zusammen mit der Gestaltung des modernen Rechtslebens und mit den Anforderungen, die infolge dessen bereits an die studierende Jugend gestellt werden. Neben diesem allgemeinen Erklärungsgrund sucht man aber auch spezielle Gründe vorzubringen und mit Rücksicht hierauf Reformvorschläge zu formulieren und Postulate aufzustellen. Aus dem Charakter und aus der ganzen Erziehung der gegenwärtigen Generation der Studierenden die Interesselosigkeit dieser der RGesch. gegenüber zu erklären, solches halte ich für unzulässig. Mir scheint, man sollte die Gestaltung des Rechtsunterrichtes im allgemeinen und die zur Unterstützung des rechtsgeschichtlichen Studiums insbesondere dienenden Hilfs- und Lehrbücher einer genauern Prüfung und Revision unterziehen. In diesen Zusammenhang gehört C. Gareis' Rektoratsrede, ferner V. Ehrenberg's Wiener-Vortrag, Die deutsche RGesch. und die juristische Bildung (XIII 276, 373), endlich H. Frommhold's Deutsche RGesch., ein Grundriss zu Vorlesungen (XIV 90). Den längst bewährten Krautschen Grundriss (von Frensdorff 1886 neu herausgegeben, V 435) stellt Frommhold eine Zusammenstellung und systematische Eingliederung ausgewählter Quellenstücke aus dem Ge-

biet der RGesch. zur Seite (XIV 90). Ehrenberg, eine Skizze des Entwicklungsganges der deutschen RGesch. bietend, verlangt „eine knappe leichtverständliche mehr den Ideengehalt als das Stoffliche hervorhebende Darstellung" der RGesch. Überlegen diese beiden Schriftsteller nur die Stellung des Studiums der deutschen RGesch. im Rahmen der bisherigen Ordnung des Universitätsunterrichtes, so sucht Gareis die vorwürfige Frage vom Standpunkt der Reform des Rechtsunterrichtes im allgemeinen zu beleuchten.

Wie auf andern Wissenszweigen, so herrscht auch auf dem Gebiete der deutschen RGesch. schon lange das Bedürfnis nach zusammenfassenden Darstellungen des Gegenstandes, die gerade durch Verarbeitung der reichen Resultate der Detailforschungen nicht nur neue, in der Regel sehr einleuchtende Ergebnisse zu Tage fördern, sondern auch allseitig belebend und anregend wirken. Solche **Gesamtdarstellungen** haben ein sehr verschiedenartiges Gepräge. Neben weit und erschöpfend angelegte Handbücher treten eindringliche gelehrte Lehrbücher und anregende zusammenfassende Abrisse, sodann aber auch höchst summarische, von uns nicht berücksichtigte Repetitorien; ein Werk endlich, das dem von Ehrenberg geäusserten Wunsche entsprechen würde, wäre wohl am zutreffendsten als Lesebuch zu bezeichnen; aber gerade ein solches Werk dürfte kaum ein für die Studierenden geeignetes Hilfsbuch sein.

Von neuen Auflagen bereits früher publizierter Bücher sind anzuführen: Brunner's meisterhafte Übersicht über die Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorff's Enzyklopädie (5. A.), ferner einzelne Bände der gediegenen Deutschen Verfassungsgeschichte von H. Waitz, und von Schulte's beliebtes Lehrbuch (6. A., XII 150), ein Lehrbuch, das vor Jahren auch ins Französische übertragen worden ist.

In der Berichtsperiode erschienen dagegen zum erstenmal: H. Siegel's Lehrbuch, 1886, 1889 (VI 94), R. Schröder's Lehrbuch, 1887 und 1889, 1894, H. Brunner's Deutsche Rechtsgeschichte, I 1887, II 1892 (VII 97, XII 149), K. v. Amira's R., Abschnitt XI des Grundrisses der germanischen Philologie von H. Paul, 1889. Die historischen Grundlagen des deutschen Privatrechts bearbeitete And. Heusler in seinen Institutionen, I 1885, II 1886 (V 132, VI 136), und eine Geschichte des deutschen Privat-R. lieferte Fr. von Thudichum, 1894 (XIV 89).

Es hätte sicherlich einen grossen Reiz eine Vergleichung dieser wissenschaftlichen Leistungen untereinander im einzelnen vorzunehmen, um daraus eine zutreffende Würdigung derselben zu erhalten. Ein solcher Versuch muss freilich hier unterbleiben. Mannigfache Anregung erhielt und erhält die Wissenschaft durch Heusler's ideenreiches Werk; allerdings war sein Quellenkreis nach verschiedenen Richtungen hin

beschränkt, und gerade deshalb ist sein sichtliches Bestreben, allgemeingiltige Schlussfolgerungen in betreff der eigentlichen deutschen Rechtsgedanken zu ziehen, nicht unbedenklich. Eine Fülle fester Resultate, gewonnen aus gewissenhaftester, unermüdlichster Forschung bietet das grossartige Brunner'sche Werk, ein Werk, würdig die bis jetzt nicht besetzte Stelle der Eichhorn'schen RGesch. einzunehmen. „Ungefähr die Mitte zwischen Rechtsaltertümern und einem Grundriss der RGesch." hält die Arbeit v. Amira's; mit ganz besonderem Nachdruck benützt und verwertet er u. a. die Leistungen der germanischen Philologie. Auch Schröder weiss die Dienste der Philologie zu schätzen; die zweite A. zeichnet sich gegenüber der ersten überdies aus durch eine durchgehend gleichmässigere Bearbeitung des Stoffes unter Weglassung unbewiesener Hypothesen. Beinahe überschreitet das Buch den Rahmen eines Lehrbuches, höchst wertvoll ist es aber für denjenigen Studierenden, der tiefer in die deutsche RGesch. einzudringen strebt. Siegel's Werk sodann ist ein Lehrbuch im eigentlichen Sinn, charakterisiert durch seine knappe und elegante Darstellung. v. Thudichum's Arbeit endlich bringt in sehr übersichtlicher Weise im Zusammenhang die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute, lässt aber die Darstellung der deutschen Privat-RR. nach mehreren Zeiträumen vermissen; als Leser denkt sich der Verf. zunächst die rechtsbeflissene Jugend, sodann einen weiteren Kreis von Nichtfachjuristen.

Der deutschen RGesch. sind prinzipiell gewidmet: die germatistische Abteilung der Z. der Savigny-Stiftung für RGesch. (Brunner, Schröder), in den letzten Jahren eine Anzahl wertvoller Abhandlungen aufweisend, sodann die von O. Gierke herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und RGesch.; die in diesen Untersuchungen veröffentlichten Arbeiten rühren meistens von jüngern Rechtshistorikern her, der Wert eines Teiles derselben geht indes über denjenigen tüchtiger Erstlingsversuche hinaus. Die in ihren früheren Bänden vorzugsweise rechtshistorische Abhandlungen enthaltende Z. für schweizerisches R. (A. Heusler u. a.) bietet in den Bänden der neuen Folge der RGesch. fast nur noch bezüglich der Rechtsquellenpublikationen Dienste. Rechtshistorische Arbeiten brachten und bringen sodann hin und wieder: Forschungen zur deutschen Geschichte, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Z. für Geschichte des Oberrheins, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Göttingische Gelehrte Anzeigen, die Sitzungsberichte der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München, Wien u. a. m.

In ganz gewaltiger Weise wächst das für die RGesch. direkt oder indirekt bedeutsame **Quellenmaterial** an. Das Hauptquellenwerk sind und werden bleiben die Monumenta Germaniae Historica. Kommt zwar zunächst die unter Leitung Brunner's und ständiger

Mitarbeiterschaft Zeumer's stehende Abteilung Leges in Betracht, so bieten immerhin auch die andern Abteilungen manche Ausbeute für den Rechtshistoriker. Ediert wurden u. a. Formulae Merovingici et Karolini aevi (K. Zeumer, 1882, 1886), Leges Alamannorum (K. Lehmann, 1888), Lex Romana Curiensis (K. Zeumer, 1889), Leges Burgundionum (L. R. v. Salis, 1892), Concilia aevi Merovingici (Maassen, 1893), Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (L. Weiland, 1893), Leges Visigothorum antiquiores (K. Zeumer, 1894). Noch nicht vollständig fertig gestellt ist die von Boretius angefangene und von V. Krause fortgesetzte Kapitularienausgabe. Eine zunächst für die Mon. germ. bestimmte, dann selbständig unter dem Titel: Consuetudines feudorum erschienene Quellenpublikation ist die von K. Lehmann 1892 herausgegebene Compilatio antiqua (vgl. auch XI 11). Vorarbeiten für eine, in die Mon. germ. aufzunehmende Edition von Placita sind die von R. Hübner in zwei Abteilungen verzeichneten Regesten von Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, reichend bis zum Jahre 1000 (Deutschland, Frankreich), resp. 1150 (Italien). Mitteilungen über weitere für die Mon. germ. geplante Quellenedition rechtshistorischer Art enthalten die Jahresberichte der Centraldirektion der Mon., vgl. z. B. XI 246.

Mehrfach publiziert wurden die von Aug. Gaudenzi entdeckten Fragmente westgotischen R., zuerst im Jahre 1886 vom Entdecker selbst.

Die neuere Forschung hatte bei ihrem intensiven Interesse für die fränkische Periode keinen Anlass, der Zeit der mittelalterlichen Rechtsbücher, sowie der Landrechte, Dienstrechte, Stadtrechte und der bäuerlichen Rechtsquellen diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, die dieser Zeit seitens der ältern Forschung zu teil geworden war. Vollständig unberücksichtigt bleibt jedoch auch in neuester Zeit das erwähnte weite und grosse Rechtsquellenmaterial nicht. Zwar ist die seit langen Jahren vorbereitete kritische Ausgabe des Schwabenspiegels von Rockinger noch nicht am Ziele angelangt; dagegen gab Lindner den Codex Altenberger heraus. Die holländischen Texte des Sachsenspiegels enthält das Werk de Geer's, De Sachsenspiegel in Nederland. Ich verweise sodann auf die regelmässigen Quellenpublikationen in der Z. für schweizerisches R. (Wagner, v. Salis, Heusler, Stählin, X 246), ferner auf die grosse Sammlung österreichischer Weistümer (Zingerle, Egger, Winter), auf das Verzeichnis und die Beschreibung der Weistümer der Rheinpfalz von Mayerhofer und Glasschröder. Wasserschleben hat auf seine ältere Publikation deutscher Rechtsquellen einen weitern Band folgen lassen. Im weitern Sinn ist auch Loersch's Ingelheimer Oberhof den Rechtsquellen beizuzählen und unentbehrliches Material zur RGesch. findet sich schliesslich in der nur schwer übersehbaren Zahl von jährlich sich mehrenden Urkundenbüchern.

Die bereits erwähnte von Weiland veranstaltete Sammlung der RG. soll bis zum Tode Karls IV. geführt werden. Mit dem Jahre 1376 hebt sodann die seiner Zeit von Weizsäcker begonnene Reihe Deutscher Reichstagakten an, von der neun Bände vorliegen.

Der RGesch. und Dogmatik des geltenden R. zugleich dienen der von Ph. von Harrasowsky edierte Codex Theresianus nebst seinen Umarbeitungen (II 403, V 103, 366) und der von Jul. Ofner edierte Urentwurf nebst den Beratungsprotokollen des österreichischen allgemeinen BGB. (VII 14).

Quellensammlungen, vorab für Lehrzwecke bestimmt, sind: Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im MA., und O. Lehmann, Quellen zur deutschen Staats- und RGesch. (XI 53). Jene geben eine handliche praktische Zusammenstellung der für die deutsche mittelalterliche Verfassungsgeschichte „wichtigsten Urkunden", dieser teilt zum Zweck der Förderung der Kenntnis der deutschen RGesch. „die wichtigsten Abschnitte" einer Auswahl von Rechtsquellen mit. Der ersten Sammlung liegt eine Kombination systematischer und chronologischer Anordnung der Quellenstücke zu grunde, der letztern nur eine chronologische Anordnung; einzelne Stücke finden sich in beiden Sammlungen, die erstere ist innerhalb ihres allerdings beschränkteren Umfanges inhaltlich vollständiger.

Die Publikationen der Rechtsquellen werden regelmässig verbunden mit Untersuchungen über Entstehung, Geltung und Bedeutung der betreffenden Quellen. Diese Untersuchungen erscheinen bald als selbstständige Publikationen, bald als Einleitung zur Quellenedition. Von einer besondern Aufzählung der auf die oben erwähnten Quellen bezüglichen Litteratur darf ich hier Umgang nehmen. Aus der anderweitigen, auf die Rechtsquellen bezüglichen Litteratur seien dagegen hervorgehoben: die neueste einlässlichere Forschung zur Lex Salica bietet Brunner in seiner RGesch. Zur Entstehung der Lex Ribuaria lieferte E. Mayer einen scharfsinnigen, jedoch nicht stets überzeugenden Beitrag. Lehmann berichtete näheres über einige Handschriften dieser Lex. Brunner und Schröder ergänzten neben Lehmann die Forschung über die Leges Alamannorum. Patetta prüfte die Lex Frisionum. Tardif untersuchte die westgotischen GG. Gaudenzi legte seine Ansicht über die neuentdeckten westgotischen Fragmente nieder in Un' antica compilazione di diritto romano e visigoto und in nuovi framonenti dell' editto de Eurico; diese Fragmente untersuchten ferner: Brunner, Zeumer, A. Schmidt, Patetta. Die ostgotischen GG. waren Gegenstand der Prüfung für Schupfer und Gaudenzi. Über die Lex Romana Curiensis herrscht noch immer keine Einigkeit, ausser Zeumer schrieben über sie Brunner, Wagner, v. Salis, Schupfer. Valentin-Smith publizierte sämtliche Handschriften der

Lex Gundobada. Der Untersuchung der langobardischen GG. widmen sich in neuerer Zeit italienische Gelehrte wie Pertile, Tamassia, Del Giudice. Liebermann hat wiederholt berichtet über die von ihm vorbereitete Ausgabe angelsächsischer Rechtsquellen. Noch nicht erschienen sind die Untersuchungen V. Krause, des neuen Herausgebers der fränkischen Kapitularien; dagegen haben die lange Zeit als richtig angenommenen Resultate der Forschung Boretius' Anfeindung erfahren von Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger; einzelne Beiträge zur Kapitularienforschung rühren ferner her von: v. Amira, W. Sickel, Patetta. An den Untersuchungen über die Urkundenlehre und über die Formelsammlungen fränkischer Zeit beteiligten sich Bresslau (in seinem über die fränkische Periode hinausreichenden Handbuch der Urkundenlehre), Redlich, Schröder, Zeumer, Tardif, die grundlegenden Arbeiten Brunner's, Ficker's und Sickel's erschienen bereits vor dem Jahre 1884.

Zur Landfriedensgesetzgebung und zur Frage der Gottesfrieden sind mancherlei kleinere und grössere Untersuchungen beigesteuert worden, eine umfangreiche, jedoch nach verschiedenen Richtungen hin nicht befriedigende Arbeit sind Huberti's Studien zur RGesch. der Gottesfrieden und Landfrieden (XI 399).

Bezüglich der **partikulären Rechtsquellen** bietet E. Huber in seiner Geschichte des schweizerischen Priv.-R. und Gengler in seinen Beiträgen zur RGesch. Bayerns (IX 141) reiche Ausbeute; sodann enthält Heck's Abhandlung über den Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen gegenüber den Richthofen'schen Forschungen neue, richtigere Resultate. Die Entstehung und den Charakter des österreichischen LR. behandelte Dopsch. Mit den mittelalterlichen Stadtprivilegien und Stadt-RR. haben sich u. a. Frensdorff, A. Schulte, Zeerleder, v. Wys beschäftigt. Und hinsichtlich der ländlichen Weistümer sei zunächst der Neuausgabe von Gierke's Humor im deutschen R. (VI 245) gedacht, ferner Heyl, die Ehehaft-Thädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten (X 289) und v. Sartori-Montecroce, die Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht (XI 214).

Noch lange nicht abgeschlossen ist endlich die Würdigung der **mittelalterlichen Rechtsbücher.** Besonders an den Aussagen und Feststellungen Eike's übte die ältere Litteratur zu wenig Kritik. Ob aber die neuere Kritik nicht bereits zu weit gegangen ist in der Unterschätzung, ja sogar Verurteilung Eike's, ist zur Stunde eine offene Frage. So verdienstlich auch die Untersuchungen von Zallinger's über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sind, so wenig haben seine Endresultate vorbehaltlose Zustimmung erfahren können. An der Sachsenspiegelforschung nehmen überdies in den letzten Jahren teil u. a.: Frensdorff, Franklin, Frommhold, E. Mayer, R. Schröder, Steffenhagen, M. Stutz. Neben Rockinger hat sich auch

wiederum Jul. Ficker über den Schwabenspiegel vernehmen lassen. Das kleine Kaiser-R. war Forschungsobjekt von A. Schmidt.

Die rechtsgeschichtliche **monographische Litteratur** aus den Jahren 1884 bis 1894 zu den verschiedenen Institutionen des öffentlichen R. und des Priv.-R. im einzelnen und mit möglichster Vollständigkeit an dieser Stelle zu durchgehen, muss ich mir versagen. Zunächst ist zu beachten wie das weite Gebiet der Verfassungsgeschichte ebenso eifrig von Historikern wie von Juristen durchforscht wird. Dabei wird in neuester Zeit der Frage über die Bedeutung des mittelalterlichen Stadtrechtes eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Während sodann früher der sächsische Quellenkreis des MA. der Sammelpunkt der Forschung war, ist in neuerer Zeit das Interesse für die spätere mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsentwicklung, teilweise wenigstens, schwächer geworden. Die Forschung sucht jetzt die germanische Urzeit aufzuhellen, den Wandel der Rechtsverhältnisse infolge der Berührung der Germanen mit der römischen Kultur zu präzisieren, den Übergang der fränkischen Zeit in den mittelalterlichen Lebensstaat zu verstehen und zu ergründen. Indem ich aber darauf hinweise, dass sowohl Brunner's RGesch., als auch Schröder's Lehrbuch sorgfältig bearbeitete Litteraturnachweisungen enthalten, aus denen die Litteraturentwicklung namentlich während der letzten Jahre im einzelnen leicht ersichtlich ist, kann ich mich hier mit den folgenden Notizen begnügen.

An erster Stelle sind Brunner's Einzelforschungen hervorzuheben, die nun zum grössten Teil in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen R. vereinigt sind (XIII 148). Es sind die inhaltsreichen Beiträge zur Geschichte des Lehenswesens und zur Geschichte des StrR., ferner die zwar nicht unangefochten gebliebene Erklärung von Mithio und Sperantes (IV 242, IX 433), endlich die in neuester Zeit vielfach besprochene Entstehung der konstantinischen Schenkung (VIII 170, X 79). Ferner sind bedeutungsvoll die Abhandlungen Schröder's aus den verschiedensten Teilen der RGesch.: er verbreitete sich über die GV. des Sachsenspiegels; zur Stadtrechtsfrage schrieb er die Aufsätze Weichbild und die Rolandsäulen (IX 288); zwei Vorträge sind: Die deutsche Kaisersage und die Wiedergeburt des deutschen Reiches. Ein höchst wichtiger Beitrag zur Geschichte des StrR. ist v. Amira's Studie über Tierstrafen und Tierprozesse (XI 130).

Auf dem Gebiete des **Verfassungsrechtes** der fränkischen Zeit bewegen sich die Arbeiten W. Sickel's, V. Krause's, Nissl's (VIII 361, XII 169) u. a. Mit einer vielfach erörterten Frage des Verfassungs-R. des deutschen MA. befasst sich das gediegene Werk Lindner's, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (XIII 249). Und deutschen Werken stellt sich würdig zur Seite Blondel's Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II. (XII 214; vgl. auch VIII 105,

VIII 230, XI 12). Der Verfassungs- und Rechtsentwicklung der Territorien sind u. a. gewidmet: A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian (V 246), Rosenthal, Die Behördenorganisation unter Ferdinand (VII 35), v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Rosenthal, Die Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns (VIII 449), Bornhak, Geschichte des preussischen VerwR. (IV 116, X 449; bez. weiterer Beiträge zur preussischen RGesch. vgl. VIII 1, IX 191, X 10, XI 12, XII 69), Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft, v. Wyss, Abhandlungen (XII 151), Rachfahl, Organisation Schlesiens (XIV) u. a. m.

Eine überaus umfangreiche Litteratur ist in den allerletzten Jahren zur Frage der rechtlichen Entwicklung des deutschen **Städtewesens** entstanden. Das Problem ist ein altes; die Verschiedenartigkeit der Lösungsversuche ist ebenfalls nicht neuern Datums. Der Ton der Debatte ist häufig ein leidenschaftlicher. Die Marktrechtstheorie dürfte wohl als die zur Zeit unter den Juristen herrschende zu bezeichnen sein; sie findet eine wesentliche Unterstützung in den neuaufgefundenen Privilegien für Allensbach und Radolfzell. Am schärfsten ist die Marktrechtstheorie von R. Sohm (IX 434) formuliert worden, der dabei von den Untersuchungen von G. Waitz, R. Schröder und A. Schulte ausgeht. Sehen wir von denjenigen Schriftstellern ab, die sich nur mit der Entwicklung einzelner Städte befassen (vgl. z. B. X 290), so haben sich bis jetzt ausser den Genannten an der Debatte hauptsächlich beteiligt Bär, v. Below, Gothein, Hegel, Kaufmann, Kuntze, Lamprecht, Uhliz, Varges. Ausserhalb des Streites steht die Arbeit Rietschel's, die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit.

In das Gebiet der **Geschichte der GV.** gehört das neue Buch Ph. Heck's, das die altfriesische Gerichtsverfassung zum Gegenstand hat. Eine auf archivalischen Studien beruhende Geschichte der Veme publizierte 1888 Lindner (VII 171), das Jahr 1889 brachte Thudichum's Studie: Femgericht und Inquisition (IX 264); es entstand nun eine litterarische Fehde zwischen den beiden Autoren, an der ferner Finke teilgenommen hat (vgl. IX 390, X 79, XI 272). Über das alte Reichskammergericht berichtet W. Endemann (XII 322).

Ausser der schon erwähnten Untersuchung von Zallinger's (VI 361) befassten sich mit der Erforschung der Ständeverhältnisse: v. Borch, Brünneck, Franklin (IV 135), Hermann (IV 165), Köhne (VII 304), Roth von Schreckenstein, v. Wyss (XI 151).

Schon vor Beginn der Berichtsperiode hatte O. Gierke seine gedankenreichen rechtshistorischen Forschungen über das Genossenschaftsrecht zu Ende geführt; 1887 erschien dann Gierke's Buch: Die Ge-

nossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung (VII 1); Heusler lehnte die Genossenschaftstheorie in seinen Instituten entschieden ab und vertrat eine scharfe Personifikationstheorie. Hierauf stellte Sohm in seiner Broschüre Die deutsche Genossenschaft eine vermittelnde Theorie auf (VIII 226). Einzelbeiträge zum mittelalterlichen Gildwesen lieferten Hartmann (XI 358), Doren (XII 406) u. a.

Mit seiner Geschichte des schweizerichen Priv.Rs. hat E. Huber ein wertvolles Werk beendigt, das nach verschiedenen Richtungen auch über die allgemeine deutsche Priv.Rs.-Entwicklung Licht verbreitet (XIII 10). Was aber die **monographische Behandlung einzelner Partien der Geschichte des Priv.R.** anlangt, so war dieselbe eine sehr fruchtbare, oft auch die Erkenntnis des Entwicklungsganges erheblich fördernd. Mit Hinsicht auf das Sachen-R., insbesondere das Grundeigentum, sind zu verzeichnen Arbeiten von: Brunner, v. Inama-Sternegg, Lamprecht, Glasson, d'Arbois de Jubainville, Fustel de Coulanges, Thévenin, Saleilles (X 413), Schupper, v. Schwind (X 369), Brink (VII 133), A. Schmidt (VI 176) und neuestens auch Halban Blumenstock. Die Bedeutung der Gewere untersuchte E. Huber (XIV 52). Das Mobiliarsachen-R. wurde von Hermann (VI 176) und Bemmelen (VII 102) in Angriff genommen. Einzelbeiträge zur Geschichte der Schuldverhältnisse lieferten: Wodon (XIII 6), A. Schmidt, Hammer (VI 176), H. Siegel (das erzwungene Versprechen, der Handschlag und Eid), Oetker (XII 381). Die Frage der Geschlechtsvormundschaft erörterten Ficker und Opet. Neuere Studien aus dem Gebiete des ehelichen Güter-Rs. rühren her von E. Huber (VI 407), S. Adler (XIII 9), Gareis (V 223). Erbrechtlichen Untersuchungen widmeten sich: Glasson, Opet (VIII 136), Frommhold (IX 297), S. Adler (X 407), R. Hübner (VIII 182), F. Schanz. Die Affatomie der Lex Salica ist Gegenstand einer eigenen Abhandlung R. Schmidt's. Als Heimat der Familienfideikommisse suchen Pfaff und Hofmann Spanien nachzuweisen (III 392).

Eindringliche Forschungen bewegen sich endlich auf dem Gebiete des Prozess-Rs.; ich verweise auf Bennecke (VI 187), Behrend (IV 330), Burchard (XIII 6), Cosack (V 11), Horten (XII 416), R. Hübner (Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit), Kägi (VII 132), Kohler, Lass (XI 250), London (VI 287), Opet (X 249), A. Schmidt (VII 446), O. Stobbe (VIII 20). *L. R. v. Salis.*

Geschichte der Rechtswissenschaft.

Im Jahre 1880 hatte R. Stintzing den 1. Bd. seines ausgezeichneten zusammenfassenden Werkes: Geschichte der deutschen RW., erscheinen lassen. Aus seinem litterarischen Nachlasse konnte sein Schüler, E. Landsberg, einen weiteren Bd. fertig stellen und 1884 herausgeben, einen Bd., in dem die Zeit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Darstellung gebracht ist. An der Spitze dieser Periode steht Hermann Conring; von den Juristen tritt besonders Carpzow in den Vordergrund. Im Gegensatz zur Periode der RW. in Deutschland beginnt die der Begründung einer deutschen RW. Es ist die Zeit, in der es sich um „Lösung des Bannes des Traumes“ handelte, „in den die geweihten Töne alter Überlieferung und die bestrickende Gewalt fremdländischer Autorität die deutsche RW. gewiegt hatte.“ Eine weitere Fortsetzung des Stintzing'schen Werkes, das 18. und 19. Jahrhundert umfassend, ist bis jetzt nicht erfolgt; hingegen wurde bereits im Jahre 1891 von der historischen Kommission bei der Kgl. bayr. Akademie mitgeteilt, dass Landsberg diese Fortsetzung endgiltig übernommen habe, und dass er dieselbe bis 1897 zu vollenden hoffe.

Zur **Biographie einzelner deutscher Juristen,** zur Würdigung ihrer Leistungen auf dem Gebiete der RW. sind während der Berichtsperiode vielfach wertvolle Beiträge geliefert worden: Hermann Peter von (aus) Andlau, der Baseler Professor, der in humanistischer, juristischer und kirchlicher Hinsicht einen mächtigen Einfluss auf seine Zeitgenossen ausgeübt hat, der aber auch als „Begründer des deutschen Reichsstaatsrechts“ angesehen werden darf, hat in Jos. Hürbin einen neuen Biographen und Beurteiler gefunden; Hürbin edierte auch den Libellus de Cesarea Monarchia (geschrieben 1460) neuerdings. Das gründliche Buch von Th. Burckhardt-Biedermann über Bonifacius Amerbach erledigt nur das Verhältnis Amerbachs zur Reformation in erschöpfender Weise, lässt dagegen beiseite alles dasjenige, was der feingebildete Humanist als Rechtslehrer und als Rechtskonsulent geleistet hat. Veröffentlicht hat ja Amerbach sozusagen nichts. Seine Thätigkeit bestand eben in persönlicher Anregung seiner Schüler und Fachgenossen und in stets bereiter Dienstfertigkeit für die Arbeiten anderer. Seine Rechtsgutachten, Kollegienhefte u. a. sind übrigens in zahreichen Foliobänden Manuskript erhalten. Der Briefwechsel zwischen Amerbach und seinem Sohne Basilius, der 1555 auf 1556 zu Bologna dem Studium der RR. oblag, giebt einen reizenden Einblick in das Verhältnis dieser beiden Juristen des 16. Jahrhunderts und in das Rechtsstudium jener Zeit überhaupt. Teichmann hat zur Bologner Säkularfeier diese Briefe ediert: Amerbachiorum epistolae mutuae Bononia et Basi-

lea datae. Auch dem Freiburger Juristen Zasius, dem väterlichen Freund und wohlwollenden Berater Bonif. Amerbachs, wendet sich die heutige Forschung immer noch mit Interesse zu. Die Erkenntnis, dass Zasius als Jurist namentlich durch Stintzing die verdiente Würdigung erfahren hat, nicht dagegen Zasius als Humanist, veranlasste Jos. Neff sich einlässlicher mit letzterem zu beschäftigen; er bezeichnet seine Zasius-Studien als Beiträge zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein (X 10, XI 95). Eine Würzburger Universitätsfestrede ist die Schrift H. Burckhard's über Andreas Gaill (1526—1587), der nach dem Zeugnisse zeitgenössischer wie späterer Schriftsteller lange Zeit von der Praxis als die erste Autorität angesehen wurde. Auf Gaills wissenschaftliche Richtung war zweifellos seine postglossatorische Schulung zu Orleans von entscheidendem Einfluss gewesen; sein Hauptwerk, Practicae Observationes, ist das Resultat elfjähriger reichskammergerichtlicher Praxis, und der Grund des grossen Ansehens dieses Werkes ist darin zu suchen, dass in demselben zum erstenmale eine systematische Darstellung des Prozesses des Reichskammergerichtes und der von diesem Gerichte befolgten materiellen Rechtsgrundsätze geboten wurde (VI 284). Bremer wendet fortgesetzt seine Aufmerksamkeit Claudius Cantiuncula zu und bereichert unsere Kenntnisse über den Stand der RW. im 16. Jahrhundert durch Veröffentlichung von Gutachten dieses Juristen. Anlässlich der Darstellung der Fehde Franz von Sickingens gegen Trier teilte Bremer ein in seiner Art meisterhaftes Gutachten Cantiuncula's über die Rechtsansprüche der Sickingenschen Erben mit (V 162) und „ein gewisser Gradmesser für die Romanisierung des deutschen R. in Süddeutschland" in der Mitte des 16. Jahrhunderts ist das Gutachten über das Nürnberger Stadt-R. Nachdem Karlowa zur Zeit des Heidelberger Universitätsjubiläums auf Hugo Donellus hingewiesen hatte, machte seither H. Buhl den Aufenthalt Donellus in Heidelberg 1573 bis 1579 zum Gegenstand einer ausführlichen Studie. L. Ehinger schrieb über Franz Hotmann, den französischen Gelehrten, Staatsmann und Publizisten; als Beitrag zu den Kodifikationsbestrebungen im 16.—18. Jahrhundert bezeichnet Baron seine Untersuchung über Hotmann's Antritribonian. Etwas günstiger als sein französischer Vorgänger beurteilt die römischen Rechtsbücher Leibniz, der zunächst nicht ihre Beseitigung, wohl aber ihre Ergänzung durch eine wohlgeordnete Wiedergabe ihres Inhaltes postuliert hatte. Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph hat durch G. Hartmann in der Tübinger Festgabe an Jhering eine eingehende Würdigung gefunden (XII 355). In die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen führt uns die Festschrift Frensdorff's, die er zur 150jährigen Jubelfeier der Göttinger Universität im Namen und Auftrag des Senats verfasst hat. An Hand einer Anzahl wertvoller, auf der Göttinger Bibliothek aufbewahrter Schriftstücke werden die

Ansichten und Pläne Stephan Pütter's und Joh. Jakob Moser's über die Schulung im öffentlichen R. dargelegt, und es wird geschildert, wie dieser 1749 in Hanau eine eigene Staatsakademie begründete, während jener etwa gleichzeitig zu Göttingen ein practicum iuris publici eröffnete. Beide Institute hörten jedoch bald auf zu bestehen (VII 151). Ein anschauliches und bedeutendes Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeichnete A. Stölzel in der Biographie des eigentlichen Schöpfers des preussischen Landrechtes, Carl Gottlieb Svarez; nicht mit Unrecht rühmt der Biograph, dass von allen Männern, die auf dem Gebiete der Ggeb. und Gesetzreform Grosses geleistet, „keiner alle Fäden einer tiefeingreifenden und umfassenden Justizreform mit solchem Wissen und mit solcher Gestaltungskraft in seiner Hand vereinigt, keiner auch nur annähernd auf diesem Gebiete mit solchem Erfolge gearbeitet habe, als C. G. Svarez." (IV 321). Svarez, den Schöpfer des preuss. LR., hat Hinschius zum Gegenstand seiner Rektoratsrede gewählt und zwar in spezieller Vergleichung zu den Leistungen des E.e.d.b.GB. „Dass Göthe auch der RW. und dem Rechtsleben weit mehr, als gewöhnlich angenommen wird, sein tiefverständnisvolles Interesse zugewandt hat", will die Schrift von Meissner, Göthe als Jurist, nachweisen; aus diesem Nachweis wird jedoch kaum gefolgert werden, dass Göthe speziell in der Geschichte der RW. ein hervorragender Platz einzuräumen sei (VI 130).

Mit dem Streite zwischen der historischen und philosophischen Rechtsschule beginnt eine neue Aera für die Geschichte der deutschen RW. Die Rektoratsrede J. E. Bekker's enthält eine concise kritische Würdigung dieses Schulengegensatzes sowohl, wie auch der Weiterentwicklung der deutschen RW. im 19. Jahrhundert. Eine Reihe von Beiträgen zur Geschichte der RW. enthält die Allgemeine Deutsche Biographie. Ausserdem erschienen in der Berichtsperiode die folgenden bedeutenderen biographischen Notizen und Studien über Rechtsgelehrte des 19. Jahrhunderts: O. Meyer, Biographisches (G. Hugo, V 208), v. Schulte, Karl Friedrich Eichhorn (IV 129), H. Schuster, Jakob Grimm in seiner Bedeutung für die RW. (IV 241), K. u. F. Mittermaier, Bilder aus dem Leben von K. J. A. Mittermaier (VI 49), H. Schulze, R. v. Mohl, Marquardsen, Vangerow und Mohl; Kohler, Bachofen, Bekker, H. Böhlau, Gierke, G. Beseler, Exner u. Regelsberger, A. Brinz, v. Kirchenheim, Dargun (XII 400), Unger, Ad. Exner, Ullmann, Geyer, Unger und Merkel, Glaser, Stoerk, Kirchenheim, Rivier, F. v. Holtzendorff (VIII 221), Baron, Ph. Huschke, Kirchenheim, Rivier u. Zeerleder, G. König (XI 394), Wallon, Laboulaye, Hecht, A. Renaud, Brunner, Frh. v. Richthofen, Friedberg, O. Stobbe, Heimburger, H. von Schulze-Gävernitz, Heusler, Joh. Schnell,

Ehrenberg und Frensdorff, H. Thöl, Stobbe, R. Wagner, Monod und Weiland, G. Waitz; Kuntze, Jhering, Windscheid, Brinz (XII 257), Merkel, Jhering; auf die Auslassungen Kohler's über Windscheid und Jhering (XIII 5) erwiderte zunächst Dreyer; auch die Rede Eck's: Zur Feier des Gedächtnisses der beiden eminenten Juristen ist durchweg von dem Bestreben objektiver gerechter Beurteilung beherrscht (XII 289).

Von allgemeiner Bedeutung für den Stand der deutschen Jurisprudenz zu Ende des 19. Jahrhunderts ist das in Verbindung mit Andern von O. Fischer herausgegebene Buch: Rechtsforschung und **Rechtsunterricht** auf den deutschen Universitäten, eine Sonderausgabe der juristischen Abhandlungen aus dem für die Universitäts-Ausstellung in Chicago von Lexis veranstalteten Werke: Die deutschen Universitäten (XIII 145).

Dass die Frage der Gestaltung des Rechtsunterrichts einen nicht geringen Einfluss auf die RW. und ihre Pflege ausübt, dass Rechtsforschung und Rechtsstudium in intimster Wechselwirkung stehen, ist eine längst erkannte Thatsache. Die Bestrebungen auf dem Gebiete der sog. Reformen des juristischen Studiums gehören demnach in gewissem Sinne auch zur Geschichte der RW. Solche Reformbestrebungen hatten sich in den letzten Jahren in einer Anzahl von Flugschriften zum Teil in Verbindung mit einer Erörterung anderer Probleme (z. B. Stellung der RW. und des Rechtsunterrichts nach Einführung eines einheitlichen bürgerl. GB.) geltend gemacht. Im CBl. ist seinerzeit eine stattliche Reihe dieser Schriften angezeigt worden (cf. Register v. Bd. VI—VIII, bes. VI 486); an dieser Stelle wird es genügen, folgende Schriften teils wegen ihrer Eigenartigkeit, teils wegen ihrer möglichst erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes namhaft zu machen: L. Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungs-O., ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen RGesch. (VI 425), G. Blondel, De l'enseignement de droit dans les universités allemandes (V 208, vgl. auch XII 290), L. von Savigny, Die französischen Rechtsfakultäten im Rahmen der neueren Entwickelung des französischen Hochschulwesens (XI 169), P. Aschrott, Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der Juristen in England, Meili, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer Eidgenössischen Rechtsschule (X 326, XI 86).

In Frankreich hat M. Fournier eine Historie de la science du droit en France zu schreiben unternommen. Das auf 4 Bände berechnete Werk soll die Geschichte der Rechtswissenschaft bis ins 16. Jahrhundert hinein unter besonderer Rücksicht auf den Rechtsunterricht zur Darstellung bringen. Bis jetzt ist erst der dritte Band erschienen, im wesentlichen eine Geschichte der französischen Universitäten enthaltend (XII 193, vgl. auch IX 435). Wird hier die RW. in un-

mittelbare Beziehung zum Rechtsunterricht gesetzt, so darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die in den letzten zehn Jahren von verschiedener Seite in Angriff genommenen allgemeinen und speziellen Universitäts- und Fakultätsgeschichten in grösserem oder geringerem Umfang auch für die Geschichte der RW. ihre eigenartige Bedeutung besitzen (man vgl. z. B. die Werke von Denifle, Kaufmann, Thommen, Chénon u. a.).

Es erscheint beinahe als selbstverständlich, dass insbesondere infolge des im Jahre 1888 gefeierten Jubiläums der Universität **Bologna** die Frage der Bedeutung des r. R. im MA. und die Frage der Entstehung der mittelalterlichen Litteratur über das r. R. vielfach näher untersucht worden ist. Aber auch ganz abgesehen von diesem äussern Anlass reizt die Feststellung des Entwicklungsganges der **mittelalterlichen Rechtswissenschaft** manche Forscher; deutsche, französische, italienische Forscher treffen sich hier in gemeinsamer Arbeit. Da sich nun nach verschiedenen Richtungen hin infolge der Gemeinschaftlichkeit der wirkenden Faktoren eine gleichartige Entwicklung für das römische Recht einerseits und für das kanonische Recht andrerseits beobachten lässt, so wendet sich die moderne Forschung sowohl den Canonisten wie den Legisten des Mittelalters zu. Es fallen in Betracht die Publikationen v. Schulte's: Paucapalea, die Summa des Stephanus und die Summa Rufini; sodann ist zu nennen Sachsse, Bernardus Guidonis Inquisitor, der Verfasser der Practica Officii Inquisitionis, deren Entstehungszeit von Sachsse in die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts verlegt wird (XI 52). Zu erwähnen sind die Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte von Pescatore, ferner Pescatore, die Glossen des Irnerius, Chiappelli, Glosse d'Irnerio (VI 173) und Nuovi studi sopra la stroria delle Pandette nel medio aevo (X 205), sodann Zdekauer, manoscritto Pisano, den seiner Verwirklichung entgegengehenden Wunsch äussernd (1890) nach einer Facsimile-Ausgabe der berühmten Pisaner Pandektenhandschrift, Cogliolo, Glosse Preaccurisiane, und ferner E. Landsberg, Azo's Quaestiones (VIII 102), endlich die Bologna speziell berührenden Arbeiten von: Tamassia (VIII 138), Ricci, Chiappelli, (VII 329), Cassani (V 207), Fitting (VII 329) Rivier. Nachdem sodann Fitting 1891 die Institutionenglosse des Gualcausus publiziert hatte (VIII 288) edierte er in jüngster Zeit zwei Schriften, eine Summa Codicis und Quaestiones de iuris subtilitatibus, die er glaubt, direkt Irnerius zuschreiben zu dürfen (IV, 84).

Fittings Ansichten über eine ununterbrochene Rechtslitteratur zu allen Zeiten des MA. und damit seine Feststellungen betreffend die Rechtslitteratur in der den Glossatoren unmittelbar vorangehenden Zeit haben nicht ungeteilten Beifall bei den Fachgenossen gefunden. Es trat ihm insbesondere M. Conrat (Cohn) entgegen, zunächst in der

Ausgabe der Epitome Exactis Regibus (III 441, vgl. auch VI 284), sodann in seiner umfassenden gründlichen Geschichte der Quellen und Litteratur des r. R. im früheren MA. (IX 228, X 405), ferner wendet sich gleichfalls gegen Fitting's Aufstellungen J. Flach in seinen bemerkenswerten Etudes critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge; Flach verteidigt den Satz, dass, soweit unser wirkliches Wissen reicht, kein originales Werk über r. R. von wissenschaftlicher Bedeutung aus der Zeit vom 7. bis Ende des 11. Jahrhunderts existiere, indem nur einzelne Bruchstücke römischer Gesetze in kanonische Sammlungen aufgenommen worden seien, und indem nur einzelne Bestimmungen des römischen Rechts sich herkömmlich in der Praxis erhalten und die Entwicklung des germanischen, besonders des lombardischen Rechtes beeinflusst haben (IX 187). Die in den Urkundenformularen des 7. und der folgenden Jahrhunderte enthaltenen römischrechtlichen Bestandteile untersucht Stouff und gelangt zum Resultat, dass diese Bestandteile nicht auf justinianeisches R. zurückgeführt werden können, sondern dass es sich dabei um vorjustinianeisches R. handle (XI 52). *L. R. v. Salis.*

Anhang.

Anhangsweise seien, ähnlich wie es in dem ersten Litteraturberichte CBl. III p. 76 geschah, noch einige Werke erwähnt, die aus verschiedendsten Gründen in den Einzelberichten nicht oder nur teilweise aufgenommen werden konnten. Es sind dies hauptsächlich Gesamtwerke vermischten Inhalts, Sammlungen und allgemeine Schriften. Von

Encyklopädien ist die bekannte Holtzendorffsche 1890 in 5. A. erschienen, während Merkel 1885 eine kleine Encyklopädie weniger zu Lesezwecken geeignet, als durch ihre kurzen und durchdachten Formulierungen für den Gelehrten interessant, erscheinen liess. Die Hilfsmittel der juristischen

Bibliographie wurden insbes. durch Mühlbrechts Wegweiser (XII 225), der ungefähr 34000 Titel enthält, sowie durch den II. Teil des von Schulz trefflich bearbeiteten Katalogs der Reichsgerichtsbibliothek (X 1) vermehrt. Neben dem Katalog der Bibliothek des Reichsjustizamts (1887) ist der hauptsächlich staatswissenschaftlich wichtige Katalog der Dresdner Gehestiftung (XII 254) zu nennen. Unter den Verlagskatalogen der Firmen, die hauptsächlich der RW. dienen, sind ausser den alljährlichen Katalogen der Heymannschen Verlagsfirma in Berlin, deren Inhaber Dr. Löwenstein 1888 auch ein juristisches Litteraturblatt gegründet hat, der von Vahlen (1894), Guttentag (XIII 105) und Enke (VI 203) zu nennen, von denen der letztere wegen seiner Geschichte der RW. in den letzten 50 Jahren hervorhebenswert ist. Die

Justizstatistik ist in der bisherigen Weise weiter bearbeitet worden (vgl. III 127, VI 211, VIII 414, XI 41, XIII 404).

Sehen wir ab von der populären Rechtslitteratur, die in allerneuester Zeit einige bessere „Bürgerkunden" von Giese, Hoffmann und Grote (XIII 401) aufweist, und von den zahlreichen kleinen, hauptsächlich zur Vorbereitung für die Prüfung dienenden Büchern, so ist als bedeutendstes Unternehmen, das hauptsächlich Lehrzwecken dient, die bei Enke in Stuttgart erscheinende Juristische Handbibliothek zu nennen, die im Anschluss an Kirchenheims Handbibliothek des öffentlichen R. knappe und gediegene Lehrbücher für die übrigen Rechtsgebiete, soweit ein Bedürfnis vorhanden, schaffen will. Die bisher erschienenen Bände (Cosack, Handels-R., Daude, Urheber-R., Hecker, Militärstraf-R., Kohler, Konkurs-R., Krohne, Gefängniskunde, Lehmann, Wechsel-R., Lewis, Versicherungs-R., Merkel, Straf-R., Schulin, röm. RGesch., Stenglein, Strafprozess) sind zum Teil von hohem wissenschaftlichen Wert und werden in den Einzelberichten gewürdigt werden.

Unter den **Sammlungen von Gesetzen** sind ausser den bestehenden von Grotefend (XIII 226) die grosse Ausgabe der Reichsgesetzgebung von Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus, die bis 1886 reicht, zu erwähnen. Verschiedentlich sind Über-

sichten über die Reichs-Ggeb. seit 1867, so von Maass (Leipzig 1892) im Auftrage der nationalliberalen Partei, von Koch und Hugo geboten (VIII 169, XII 10), leider aber ist die geplante Schaffung eines deutschen Dalloz, den die Firma Müller in Berlin in bester Weise plante, nicht gelungen, und hat das Archiv, das eine Zusammenfassung des verstreuten Materials versuchte (IV 8) bedauerlicherweise keinen Beifall und daher keine Fortsetzung gefunden.

In der bekannten Guttentagschen Textausgabe von GG. erschienen zahlreiche Neuauflagen und weitere GG.; auch Vahlen und Heymann haben daneben gute Text- und Handausgaben veranstaltet.

Die Sammlungen von **Entscheidungen** sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Neben den EE. d. Rg., die mehrfach (XIII 155 u. a.), so insbes. von Fuchsberger zusammengestellt und auch in ihren Rechtsgrundsätzen verarbeitet sind (XII, 122, 411, XIV 91), ist vor allem das Jahrbuch des Kammergerichts zu nennen (III 227, IV 130, V 362, VII 130, VIII 52, X 89, 401, XII 10, 401).

Von **Juristentagen** haben in der Berichtsperiode der 17. bis 22. in Würzburg, Wiesbaden, Stettin, Strassbnrg, Köln und Augsburg stattgefunden. Ausser den zahlreichen Gutachten, die in den „Verhandlungen des Deutschen J.-T.“ erschienen sind, wurden in Würzburg und Augsburg wertvolle wissenschaftliche Festgaben (IV 55, XIII 112) geboten, während zum 25jährigen Bestehen 1885 Thomsen einen Gesamtbericht über die Thätigkeit des J.-T. lieferte (V 273).

Dies führt uns schliesslich zu den

Jubiläumsfestgaben, die meistens Aufsätze aus den verschiedenen Rechtsgebieten enthalten, z. T. aber auch in den einzelnen Berichten später werden genannt werden. Zusammenfassend erwähnen wir, dass von deutschen Büchern dieser Art (über Serafini vgl. CBl. XII 2) erschienen die Festgabe der Berliner Fakultät für Beseler zum 6. Jan. 1885, (IV 242) die für Planck 1885 von Strassburg und München (VII 334, 353, 56), die für Gneist zum 20. Novbr. 1888 von Berlin (1889), Breslau (1889) und Jena (1888), für Windscheid zum 22. Dez. 1888 von Leipzig, Halle, Breslau, die für Wetzel (X 2), endlich die z. T. auch für Juristen interessanten Werke zum Heidelberger Universitätsjubiläum (VI 1) und die zahlreichen Schriften, die Jhering zum 50jährigen Doktorjubiläum am 6. Aug. 1892 gewidmet wurden und die Leonhard in einem besonderen Hefte des CBl. (XII 143) besprach.

Vielleicht findet auch in den Einzelberichten gerade eine der Schriften Jherings keine Stelle, die in den letzten Jahren mit am meisten gelesen wurde, sein „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ (V 64, 4. A. 1892), als deren Gegenstück dann Bekkers „Ernst und Scherz“ (XII 354) erschien, beides erfreuliche Gaben, auf dass den trockenen Juristen der Humor nicht verloren gehe, wofür übrigens zum Teil — vgl. Hoppes jurist. Humor (XI 249) — die Praxis selbst sorgt.

A. v. Kirchenheim.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

(2)

DAS

RÖMISCHE RECHT

1884 BIS 1894

von

H. ERMAN





LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1895

Das römische Recht von 1884—94.

Die römischen und arabischen Ziffern in Klammern verweisen auf Band und Seite des Centralblattes für Rechtswissenschaft.

Unser Wissen ist Stückwerk.

Neue Quellen. Zunächst die Erschliessung der Quellen, als Hauptvoraussetzung des Fortschritts jeder historischen Forschung.

Von *Juristenschriften* wurden 1884—94 nur kleine Bruchstücke gefunden. — An römisch-rechtlichen *Inschriften* kamen zu Tage: zwei afrikanische über Kolonatfragen, eine bulgarische über propositio rescriptorum, ein stadtrömisches Vereinsstatut, eine Pfandfiducia-Wachstafel aus Pompeji und sonst noch einiges Interessante. Durchschlagend war nichts davon. Anders wenn man, der allseitig über Rom hinausgreifenden neuen röm. R.forschung entsprechend, auch die griechischen und orientalischen Rechtsinschriften berücksichtigt. Dann ist aus Griechenland, neben zahlreichen Inschriften aus Olympia und Delphi (Freilassungen usw.), der Hauptfund des Ges. von Gortyn (V 209,211) zu verzeichnen und für orientalisches R. ein sich stetig mehrender, erst jetzt eigentlich in Angriff genommener Schatz von Keilschrift-Thonurkunden. — Ebenso unerschöpflich und noch unmittelbarer für das r. R. (der Kaiserzeit) wichtig sind die *Fayumpapyrus* aus Arsinoë, die neuestens Blümner (Pr. Jahrb. 94) und Dareste (Journ. d. Sav. 94) in ihrer ganzen Mannichfaltigkeit und Bedeutung würdigten. Soll doch Th. Mommsen gewünscht haben, 50 Jahre später geboren zu sein, um im Lichte dieser unvergleichlichen Quellen die Erforschung der römischen Kaiserzeit neu zu beginnen. Denn grade das bisher dunkelste und dabei wichtigste Gebiet, das R.sleben der Provinzen im 2. und 3. Jahrh., wird nach und nach dadurch aufgehellt. Wohl möglich auch, dass die Fayumfunde noch eine oder die andre Juristenschrift oder Konstitutionensammlung hergeben.

Für *Byzanz* wurde u. a. das tralaticische, auf Rom zurückgehende, „Buch des Stadtpräfekten" von 900 gefunden. Ferner ein Ges. von 1054 über Reaktivierung der R.sschule von Konstantinopel. Ein Impuls für den Occident ist von hier aus a priori wahrscheinlich. —

Für die *Glossatoren* und ihre Vor- und Nachläufer ist vieles neu gefunden oder doch zuerst publiziert worden. Darunter der interessanteste romanistische Fund der ganzen 10 Jahre, die von Fitting (94) entdeckten Hauptwerke des Irnerius (XIV 84).

Quellensammlungen und Hilfsmittel. Die Studemund-Krüger-Mommsen'sche Collectio librorum anteiust. kam 90 zum Abschluss (X 131). Ebenso ist die C. J. Ausgabe von Mommsen, Krüger und Schöll, die 91 bei Nov. 134 durch Schöll's Tod unterbrochen wurde, 95 von Kroll beendet worden. Eine Phototypierung der Florentina unternahm man in Italien 93. 1900 soll sie fertig werden (XII 404). Von Bruns Fontes gaben Mommsen und Gradenwitz 94 die 6. A. heraus (XIII 148). Unter den neuen Hilfsmitteln steht vornan *Lenel's Palingenesie* der Pandektenjuristen (89), mit der gleichen Willens- und Geisteskraft hergestellt wie sein Ediktum (83). Wie dieses ist auch die Palingenesie ein zuverlässiges und unentbehrliches Werkzeug der R.sgeschichtsforschung. Zugleich wurde durch diese beiden Werke die von Lenel darin erfolgreich geübte Methode der „Inscriptionenforschung“ zu allgemeiner Anerkennung und Anwendung gebracht. — Ein zweites, noch gewaltigeres Hilfsmittel fing an mit dem Ende 94 erschienenen fasc. I. des *Vocabularium Jurisprudentiae romanae.* Jedes Jahr soll eine Lieferung von 10 Bogen erscheinen, etwa 1910 das Werk vollendet sein. Nach Mommsen's Idee und mit Hilfe eines von ihm veranlassten handschriftlichen Index aller Pandektenworte wird das Wörterbuch im Auftrage der Savignystiftung von Gradenwitz und den Philologen Kübler und Schulze ausgearbeitet. Es soll alle Worte der klassischen Juristen in und ausser den Pandekten enthalten. Die erste Lieferung zeigt die philologisch durchdachte und praktisch bequeme Anordnung des Riesenwerkes (a, ab, abs umfasst 58 Spalten! — und et, sed, is usw.!!). Die darauf verwendete Arbeit ist aber ein für allemal geleistet, denn alle späteren werden von vornherein mit dem vollständigen Material arbeiten können. Allerdings wird auch die Scheingelehrsamkeit Nutzen davon ziehen und Doctoranden usw. künftig — mole molesti — mit einigen Seiten Stellenkatalog prunken.

Sah Mommsen mit diesem fasc. I einen seiner Riesenpläne zur Ausführung gediehen, so ist ein andrer, noch grossartigerer der Vollendung nah. Von den 14 Bänden des 63 begonnenen *Corp. Inscript. Lat.* steht nur noch Bd. XIII (III Galliae, II Germaniae) aus, wird aber demnächst erscheinen. Die andern sind bis auf Bd. VI (Rom) fertig und haben meist schon umfangreiche Supplemente erhalten. Der leichteren Verwertung dieser Inschriftenschätze dienen zwei Werke: Dessau Inscript. lat. selectae, ein zeitgemässer Ersatz für Orelli-Henzen; von den 2 Bdn. Text und 1 Bd. Indices erschien 92 Bd. I. Sodann E. de Ruggiero's grosser Dizionario epigraphico

seit 85. — Die juristische Verwertung der Inschriften nimmt zu. Von deutschen Romanisten, ausser Mommsen und Hirschfeld, z. B. seitens Gradenwitz, v. Lyskowski, Merkel, Pernice (Labeo III), Voigt. Doch sind uns hierin die französischen Romanisten wohl einstweilen überlegen, dank den epigraphischen Schätzen aus Algier und Tunis und dank besonders der unermüdlichen Lehrthätigkeit von Léon Renier's Schüler Cagnat. Epigraphische Forschungen über r. R. erschienen von Cuq, Guiroud, Lemonnier, Mispoulet, Saleilles u. a.

Von den Fayumpapyrus erschien 94 der erste Band des Wiener Corp. Papyr. Raineri, entziffert von Wessely und mit Kommentar von ihm und dem Romanisten Mitteis. Ohne Kommentar und daher in rascherer Folge (360 Stück in 2 J.) veröffentlichten Krebs, Viereck und Wilcken die Papyrus des Berliner Museums. Da die Papyrus so vielfach erst gegenseitig sich erklären, ist diese beschleunigte Zugänglichmachung vorzuziehn.

Philologische Mitarbeit. Nach den neuen Werkzeugen die neuen Mitarbeiter. Hier erfolgte in der Berichtsperiode ein höchst glücklicher Umschwung, an Bedeutung der Erschliessung neuer Quellen gleichwertig. Noch 85 fand es Becker „unbegreiflich, dass die modernen Latinisten gerade die bedeutendsten Schriftsteller der röm. Kaiserzeit bisher so gut wie unbeachtet gelassen haben . . (es) scheint die Fülle interessanter Probleme, die bei den röm. Juristen zu finden ist, für sie gar nicht zu existieren.“ Ebenso Mommsen 1870: „nec iuri . . operam dant Latine docti . ., philologi . . a Digestis abstinent.“ Das ist jetzt, grossenteils dank Mommsen, aufs erfreulichste verändert. Die Philologen mit ihrer Geduld und ihren Zetteln sind in das r. R. Studium eingezogen (das seinerseits durch vernünftige Citierweise usw. unzünftig zu werden sich bemühte), und sie haben rasch erhebliches geleistet, zumal für die röm. Juristen. Dass sie dabei „duas veluti sectas fecerunt“ und die bayrischen Wölfflinianer mit den Berliner Vocabularsleuten etwas gespannt stehen, hat für uns als tertii gaudentes den Vorteil philologisch-sachverständiger Kontrolle des philologisch erarbeiteten. Und da ist es erfreulich, dass zwar gegenseitig hier und da übereiltes Schlussfolgern gerügt wird, dagegen keine positiven Fehler aufgedeckt. — Wenn für das r. R. die Philologen endlich den Juristen zu Hilfe gekommen sind, so ist für die zur röm. RGesch. im weiteren Sinne gehörende Erforschung der orientalischen und griechischen RR., die bisher an der umgekehrten Einseitigkeit litt, ein Anfang juristischer Mitarbeit auch für Deutschland zu verzeichnen (Goldschmidt, Hruza, Kohler, B. u. A. Leist, Mitteis, Schulin u. a.) wie er in Frankreich z. B. durch Caillemer, Lapouge, Ménant, Oppert, Revillout schon seit längerer Zeit stattfand.

Besonders zuträglich wird die philologische Mitarbeit am r. R. der **Tribonianismenfrage** sein. Diese wurde bis in dies Jahrzehnt hinein meist recht unwissenschaftlich behandelt. Man verwertete die Pandektenstellen für das klassische R., als hätte Justinian nicht erklärt: „multa et maxima transformata sunt". Zugleich aber wurden, ebenso willkürlich, einzelne die Zirkel des Verf. störende Stellen als „tribonianisch" verworfen. Von wissenschaftlicher d. h. aufs Ganze gehender Behandlung kaum eine Spur. Die hätten die Philologen hineingebracht. Aber erfreulicher Weise wurde schon vor ihrem Eingreifen die Frage von 2 Juristen, Eisele und Gradenwitz, gleichzeitig seit 86 systematisch in Angriff genommen. Ihr oft radikales Vorgehen fand Zustimmung z. B. von Bekker, Grupe, Karlowa, P. Krüger, Lenel, Pernice, die auch vielfach fruchtbar mitarbeiteten; aber auch mehr oder weniger entschiedene Ablehnung, so von Kalb, Kipp, Schirmer, Wlassak, Wölfflin. Adhuc sub iudice lis est. Im Einzelnen wird vielfach Berichtigung erfolgen, da man sich eben, wie so oft, im Kreise bewegt und mit gleichem Recht Untersuchungen zur klassischen Terminologie für verfrüht erklären kann, so lange die Tribonianismen nicht erkannt sind (so Bekker) und wieder die Tribonianismensuche für verfrüht, so lange die klassische Terminologie nicht feststeht (so Wlassak). Aber auch aus diesem Kreise wird nach oben hin, in der Spirale der entgegengesetzten Irrtümer, heraus und der Wahrheit näher zu kommen sein. Eisele und Gradenwitz aber bleibt auf alle Fälle das Verdienst, die Frage so energisch aus ihrem mehr als zweihundertjährigen Schlummer gerüttelt zu haben, dass sie nicht wieder wie einst durch Bynkershoek-Faber versumpfen, sondern nur durch (relativ) vollständige Lösung erledigt werden kann. — Wie fruchtbar aber für diese Lösung die philologische Zettelmethode sein wird, das zeigt die von Studemund's Schüler Grupe durchgeführte Vergleichung der Doppelstellen der Codd. Theod. und Just. Danach hat Tribonian schon die zeitlich und stilistisch so nahestehenden Ges. der christlichen Kaiser systematisch überarbeitet (zumal behufs Einführung des justinianischen Kanzleistils). Da um so mehr die inhaltlich und stilistisch so viel ferner stehenden Juristenschriften. Auch deren Behandlung zu ermitteln, hat Grupe jetzt „Gaius in (und ausser) den Pandekten" in Angriff genommen.

Der Tribonianismenfrage sehr ähnlich ist die letzthin viel verhandelte der Verwertbarkeit von **Plautus** und **Terenz** zur Erkenntnis des älteren r. R., nur dass, umgekehrt wie bei den Pandekten, hier die (griechischen) Originale für uns gleichgiltig sind, und nur die etwaigen röm. rechtlichen „Interpolationen" von Wert. Wesentlich vorgearbeitet ist der Frage durch die systematische Sammlung aller juristischen Stellen, wie sie für Plautus der Italiener Costa 90 (X 203), für Terenz Bekker 92 (XII 321) und vollständiger

Costa 93 (XIII 4) veröffentlichten. Sind nun die häufigen R.sanspielungen bei Plautus und die seltneren bei Terenz den griechischen Originalen entlehnt oder römisch-rechtliche Zuthat? Für ersteres Burckhardt z. Gesch. der Miete 89 (VIII 228) und Ferrini z. Gesch. des Kaufs (93), ferner in eingehender gegen Costa gerichteter Abhandlung der Kenner des griech. Rs. Dareste (Journal des Sav. 92). Für sie alle ist Plautus so wenig wie Terenz einigermassen zuverlässig für r. R. Dagegen vertrat Bekker 92 die gleiche Ergiebigkeit beider. Gegen Dareste und Bekker begründete aber Costa 93 eingehend und einleuchtend die herrschende Mittelmeinung, wonach Plautus sehr ergiebig, Terenz unergiebig für r. R. ist und man — Maskenfreiheit vorbehalten — bei Plautus für r. R., bei Terenz für griech. R. präsumieren kann.

Der Mitarbeit der Philologen an Ergiebigkeit gleich ist die der **ausserdeutschen Romanisten** (*deutsch* = lingua thiutisca), die im letzten Jahrzehnt zwar nicht erst begonnen, aber doch sich ungemein gesteigert hat.

Röm. R. wird heut gelehrt, wo immer man Zivilisation haben oder zu haben scheinen möchte: in Tokio, wie in Port au Prince oder Sofia. Weltgeschichtlich bedeutend, als Vorbedingung einstiger R.sausgleichung, ist sein Eindringen in grosse, bisher dem r. R. fremde R.skreise: den englisch-amerikanischen (VIII 321) und den russischen. Allenthalben lehnt man sich dabei an die deutsche Wissenschaft und lehrt „more germanico“. So werden die russischen Professoren des r. R. auf einem der Berliner Universität angeschlossenen Seminar ausgebildet (vgl. XIV 184).

Von den schon früher das r. R. pflegenden Ländern treiben zwei: Frankreich und Italien, sein Studium neuerdings mit verdoppelter Energie, um die einst von ihnen geübte Führung Deutschland womöglich wieder abzugewinnen. Hier wie dort wird das Bessermachen durch Nachahmung vorbereitet, die deutsche Litteratur fleissig studiert und alles hervorragende übersetzt.

Die *Franzosen* leisten besonders für r. RGesch. im weitesten Sinn — mit Einschluss der griechischen und orientalischen — erhebliches, wobei ihrer Art nach vorzügliche Vulgarisierungsmittel eine grosse Rolle spielen, so Cagnat's Lehrbuch der Epigraphie, ferner ein, uns leider fehlender, sehr guter Abriss des r. R. für Philologen von May u. Becker und neuestens (95) ein zweckmässiges Handbuch der Interpolationsforschung von H. Appleton (XIV 211). Die französischen Tugenden des bei der Stange Bleibens, der oft mühsam erarbeiteten Klarheit und Lebendigkeit sind auch den Arbeiten der neueren Romanisten eigen, es sind Bücher nicht blosse Collectanea und Vorarbeiten. Aber nur selten noch werden diese Formvorzüge auf Kosten der Gründlichkeit erworben. Lessings Wort „der fleissige Deutsche macht die Collectanea, die der witzige Franzose nutzt“, findet auf Forscher wie Cuq, Esmein, Girard und viele andere keine

Anwendung mehr. Charakteristisch für die französischen Romanisten ist, dass sie wieder und wieder auf die Freiheit und schöpferische Kraft der röm. Jurisprudenz hinweisen. Ihr soll die französische nacheifern, da von der Ggeb. doch nichts zu hoffen ist (so z. B. C. Appleton 89, Saleilles 94). Die Dissertationen bekunden den immer wissenschaftlicheren Betrieb des französischen r. R. Studiums. Dasselbe leidet aber durch veraltete Lehreinrichtungen (Appleton IV 280, Savigny XI 169) und neuerdings durch verkürzte Lehrzeit (Appleton XI 281). — Noch lebhafter als die Franzosen in Cujazens Namen, streben die *Italiener* nach der Führerschaft im r. R. Das 88 auf dem Kapitol gegründete internationale, aber von Rom aus gelenkte „Istituto di diritto Romano" soll das r. R. seinem einstigen Ausgangspunkt wieder gewinnen. Und Fitting's schöne Entdeckung, dass auch die Bologneser in Irnerius von Rom ausgehen, kann diesen Gedanken nur verstärken. So schliesst denn neustens Brugi seine Anzeige jener Entdeckung mit den Worten: „das zu zwei Malen von Rom ausgegangene R. zu pflegen, sei Ehrensache jedes Italieners, es irgend wie zu hemmen, Verrat an der Nation". Dieser nationale Ehrgeiz erklärt Unternehmungen wie die Übersetzung mit Kommentar des Seeschlangen-Glück (schon 176 fasc. zu 1 L.), von zahllosen andern Übersetzungswerken abgesehen. — Geistesverwandte Intuition für alles römische, Monumentalität und stets aufs Ganze gehende Arbeit mit raschem Erfassen und klarem Darstellen sind die Vorzüge, Breite und durch die Concorso-Übelstände nur zum Teil erklärte Flüchtigkeiten die Schattenseiten der durchschnittlichen italienischen Arbeiten.

Jedenfalls: Italiener und Franzosen kennen die deutsche Litteratur und suchen sie zu überbieten; es wird sich empfehlen, auch ihre Arbeiten im Auge zu behalten und sie lieber zu hoch als zu gering zu schätzen, damit auch in künftigen Jahrzehnten der mos germanicus im r. R. Studium herrschend bleibe.

Zum Schluss dieser allgemeinen Betrachtungen die romanistischen **Ehren- und Trauertage** von 84—94.

Voran steht Bologna's 8. Säkularfest 88, das zahlreiche Publikationen zur mittelalterlichen RGesch. veranlasste (VII 327). Dann die Doktorjubiläen von Gneist 88 (VIII 170, 323), Windscheid 89, Leist 91, Müller, Jhering 92 (XII 353—388) und Mommsen 93. Während Mommsen mit ungeschwächter Kraft fortwirkt, starb Jhering kurz nach seinem von den Juristen aller Länder gefeierten Ehrentage. Die jetzt veröffentlichten Fragmente aus seinem Nachlass zeigen, mit wie gewaltigen universalhistorischen Arbeiten er sich noch trug.

Der romanist. Nekrolog 84—94 zählt leider viele beste Namen: Huschke und Wieding 87, Brinz und Esmarch 88, Demelius 91, Scheurl, Windscheid und Jhering 92 (XII 257, 289), Bernstein, Exner, G. Hartmann, Kuntze und Zachariae v. Lingenthal 94. 1895 verstarb O. Bähr.

Für die Erforschung des **römischen Staatsrechts** und seine Ausnutzung zur Erkenntnis der römischen Prozess- und Priv.R.-Entwicklung war das Hauptereignis der Berichtsperiode die 88 erfolgte Vollendung von Mommsen's StR. durch den seit 75 ausstehenden Bd. III; Bd. I u. II erschienen in 3. A. Zur Nutzbarmachung der Ergebnisse des Werkes für Nichtspezialisten veröffentlichte er 93 einen Abriss des röm. StR.

Sonstige Gesamtwerke über röm. StR. erschienen von Herzog: Geschichte und System der röm. StVerfassung, 2 Bd. (84—88); Schiller: Staats- und Rechtsaltertümer (87) und von Karlowa im Bd. I seiner RGesch. Endlich von Willems (85) ein grosses Werk über le sénat de la républ. rom.

Einzelne StR.-Fragen untersuchten u. a. Baron (XII 362 und Kr. Vjschr. passim), Cuq (consilium principis u. a.; epigraphisch), Kappeyne van de Copello (V 217 Comitien), Kuntze (Parallele des ius publ. u. priv.), Matthiass (VerwR., XI 95), Merkel (StR.-Fragen zur GV., IV 93), Pernice (Grenzfragen aus dem öff., Sakral- und PrivR.: diese Disciplinen, Kompetenzkreise verschiedener Beamten, waren in Rom ganz getrennt), Voigt, Weber (Agrar-Gesch.), Wlassak (über lex u. imperium; Beschränkung der lex auf Bürger; Rechtskraft der Konstitutionen etc.).

Für das Prinzipat wurde die von Rudorff und Kuntze aufgestellte schwankende Kategorie des *ius extraordinarium* von Wlassak (Rechtsquellen) verworfen, während Kuntze (86) für seine Schöpfung eintrat und Pernice (85) sie zwar verwarf, aber zugleich die Eigenart der durch cognitio extra ord. geschützten neuen Rechtsinstitute betonte. Für die *Konstitutionen* ergab neue Aufschlüsse Cuq's epigraphische Arbeit über das von Hadrian organisierte consilium principis. Mommsen (91) erwies aus einer bulgarischen Inschrift die seit Hadrian bestehende Notwendigkeit einer propositio in Rom zur Gesetzeskraft der Reskripte. Bresslau (85) rekonstituierte die commentarii principum nach denen der Päpste. Mommsen (StR. 3. A.) gab den von ihm zuerst aufgestellten Begriff der lex data als (dem Magistrat) delegierter Komitialgesetzgebung auf. Lex data ist ihm jetzt jedes magistratische Edikt. Krüger u. a. haben mit Recht Mommsen's alte Lehre gegen die neue verteidigt. Zum römischen Finanzrecht erschienen, neben Merkel's Abhandlung über römisches Beamtengehalt (VIII 103), zwei grosse französische Werke: Louis-Lucas Vénalité des charges, 2 Bde. 84, und Humbert Finances et comptabil. publ. des Rom., 2 Bde. 87 (Verf. † 94, war Prof. d. r. R. und Generalprokur. am Rechnungshof). — Über die Publikanen und ihren Ersatz in der Kaiserzeit ergaben neues: Deloume's schönes Buch les manieurs d'argent à Rome 92 und Matthiass z. Gesch. u. Organ. d. römischen Zwangsverbände (XI 95). — Über Agrarrecht und Kolonat veranlassten die

zwei afrikanischen Inschriften des saltus Burunitanus und der lex arae Hadrianae zahlreiche Publikationen. Am bedeutendsten die allerdings hypothesenreiche Agrargeschichte von Weber (91).

Geschichte der römischen Jurisprudenz. Quellengeschichtliche Arbeiten erschienen 84—94 wesentlich nur für die Jurisprudenz, denn die grossen Restitutionswerke von Voigt über die XII Tafeln und von Lenel über das Edikt sind beide von 83. Die Jurisprudenz im ganzen behandelten besonders die Rechts- und Quellengeschichten von Ferrini 85 (der auch verschiedene kleinere Juristen der Kaiserzeit bearbeitete), von Karlowa 85, P. Krueger 88 (VII 443). Speziell die republikanische Jurisprudenz, nach ihm die allein wahrhaft schöpferische, behandelte Jörs in seinem schön geschriebenen, an fruchtbaren, aber mitunter gewagten Gesichtspunkten reichen Werk (VIII 176). Bd. I (bis zu den Catonen) erschien 88, der zweite und Schlussband soll auch eine Palingenesie der republikanischen Juristenwerke bringen. — Mehr und mehr zur Geltung kommt die lange verfemte Annahme stoischer Einflüsse auf die wissenschaftlich-systematischen Anschauungen der römischen Juristen. So: Fischer Identität und Neuheit 92 (XII 359) und viele neuere RGesch.

Für die Kaiserjuristen ist die Grundlage der Forschung Lenel's Palingenesie. Man strebt nach Erkenntnis der einzelnen Juristenindividualitäten. Philologische Mitarbeit leisteten besonders Wölfflin's Schüler: Leipold und zumal Kalb in seinen anregenden, wenn auch oft verfrühten Aufstellungen (Juristenlatein, 2. A. 88, Roms Juristen nach ihrer Sprache 90, bekannte Federn in Reskripten 91).

Von Pernice's Labeo erschien 92 Bd. III, 1: die Auflagen und Kondiktionen (XII 291). — Die Schulenfrage wurde mehrfach erörtert, zumal aus Anlass von Danz Analogisten und Anomalisten 83, ohne doch eigentlich vom Fleck zu kommen. — Das System des Sabinus stellte Lenel 92 dahin fest: Erb-R., Personen-R., Obligationen-R.; 24 Titelrubriken sind fest ermittelt (XII 360). — Über Julian erschien 86 der Bd. I eines Werkes von Buhl, Einleitung und Personen-R. enthaltend (VI 131). Ferner versuchte Kalb, der Sprache nach Julian bei Afrikan (wie auch Servius bei Alfenus) zu erkennen.

Gaius ist zweifelhafter denn je. Nach Kalb's sprachlichen Feststellungen hätten ihn die späteren nicht nachgeahmt, also nicht benutzt. Die Übereinstimmung mit Ulpian's regulae wäre durch eine gemeinsame Quelle leicht erklärt; wie käme aber ein im 2. Jahrhundert ungelesener Jurist im vierten zur Vorherrschaft? — Im übrigen dominiert noch Mommsen's von Kuntze 83 ausgeführte Hypothese des Provinzialjuristen Gaius. Doch wurden neuerdings für den rein stadtrömischen Charakter seiner Institutionen sehr erhebliche Gründe von Wlassak beigebracht.

Mit Scaevola beschäftigte sich wiederholt Schirmer in der Sav. Ztschr. — Für Papinian wies Mommsen die Nachricht über

seine Kollegenschaft mit Sept. Sev. bei Scaevola als unecht nach. Kalb schloss aus Papinianismen in Reskripten von 212, Papinian sei nach Geta's Ermordung noch einmal wieder praef. praet. geworden. Leipold zeigte die Klassicität Papinian's, der z. B. Cicero's enimvero zuerst von den Juristen brauchte, während Ulpian es von ihm 30 mal hat. Endlich wird soeben Bd. I eines gross angelegten Werkes von Costa über Papinian angezeigt. Hoffentlich fällt es ebenso tüchtig aus wie sein Buch über Plautus, vermeidet aber die dieses entstellenden Flüchtigkeiten.

Ulpian und Paulus kamen 84—94 schlecht fort. Ersterer wurde von Pernice (U. als Schriftsteller 85) als blosser Kompilator und Verfasser plattest praktischer Kommentare gebrandmarkt. Doch kommt dabei seine fortschrittliche, philosophisch-weltrechtliche Tendenz zu kurz. Und den unerhörten Schwierigkeiten der damaligen Praxis, wie sie jetzt Mitteis gezeigt hat, konnten eben nur Kommentare „mit dem Suppenlöffel im Panier" abhelfen. — In umgekehrter Richtung, aber noch schärfer erging Jhering's Verdammungsurteil (Besitzwille 89) über Paulus den Doktrinär, den Vater der ††† Begriffsjurisprudenz, den Puchta des Altertums. Echt Jheringsch im guten und im üblen Sinn!

Den „Verfall der RW." untersuchte Hoffmann 85 (IV 411): nicht plötzlicher Verfall seit Alexander Sever, sondern langsamer von Julian bis Diokletian.

Für **Justinian** wies Bryce die traditionellen, biographischen Notizen (Upravda usw.) als slavische Sagen nach. Seine „Reichspolitik" erörterte Jörs 93. — Für die Herstellung der *Institutionen* wurde ermittelt: ihr Beginn erst nach Vollendung der Pandekten (Mispoulet 90, Ferrini 90), die gemeinsame Herstellung von B. I und II und B. III und IV (Huschke-Grupe 84, Bekker 85), endlich die Benutzung (neben den Pandekten) verschiedener von Ferrini nachgewiesener Elementarbücher (Ferrini 90, C. Appleton 91 [X 371] gegen Mispoulet [IX 339]). — Ferrini bestritt 84 und 88 die Autorschaft des *Theophilus* für die Instit. Paraphrase. Dafür aber (einleuchtend) Zachariae 89.

Zachariae, der 94 im 83. Jahre starb, arbeitete bis zwei Tage vor seinem Tode am byzantinischen R. 84—94 erschienen von ihm die wesentlich erweiterte 3. A. der byzantinischen RGesch. und zahlreiche Arbeiten „aus und zu den Quellen des r. R." in der Sav. Ztschr. Mit ihm scheint dieser Forschungszweig in Deutschland erstorben zu sein, während er in Frankreich von Henry Monnier und zumal in Italien von Ferrini gepflegt wird. Diesem übergab denn auch Zachariae sein wissenschaftliches Vermächtnis: 9 Bände Vorarbeiten über die justinianischen Pandektenkommentare.

Wenn die byzantinische R.sforschung jetzt in Deutschland brach liegt, so wird die des **r. R. im Mittelalter** um so eifriger gepflegt,

im Wetteifer besonders mit den Italienern. Die Hauptfrage ist die der Ursprünge und *Vorläufer von Bologna.* Hier hat der Bericht viele wertvolle Arbeiten, eine scharfe Polemik und am Schluss die Lösung der Streitfrage durch den deus ex machina einer glänzenden Entdeckung zu verzeichnen.

Dass das r. R. und in gewissem Masse auch seine Lehre und Litteratur ununterbrochen seit dem Altertum fortdauerten, dagegen wurde seit Savigny kein Zweifel mehr erhoben. Um so mehr stritt man über den Wert und Charakter dieser Lehre und Litteratur, ob sie „wissenschaftlich“ war und eine direkte Verbindung der justinianisch-antiken mit der der Glossatorenschule, oder nur „handwerksmässig“: die Wissenschaft des r. R. ging im 6. Jahrh. unter und wurde im 11. ganz neu geschaffen. Die letztere, Savigny'sche Annahme schien endgiltig beseitigt durch die von Stintzing, Fitting, Ficker u. a. entdeckten Werke von einigermassen wissenschaftlichem Charakter, die mit einiger Sicherheit der Zeit zwischen Justinian und Irnerius anzugehören und so die Kontinuität wissenschaftlicher Tradition zu belegen schienen. Noch mehr aber leuchtete ein die besonders von Fitting geltend gemachte innere Unwahrscheinlichkeit von Savigny's Hypothese. Da nachweisbar in allen andern Wissenszweigen die antike Tradition ununterbrochen bis in das Mittelalter fortdauerte, so wäre es unerklärlich, wenn grade allein bei dem für Kirche und Laien so wichtigen r. R. die Schul- und Lehrtradition nicht bestanden haben sollte. So wurde ein erster Angriff von Conrat (Cohn) gegen die Kontinuitätsidee, in der Vorrede seiner Epitome exactis regibus 84 (III 441), nicht sehr schwer genommen und in den 88 veröffentlichten Festschriften für Bologna von Fitting, Pescatore, Chiappelli u. a. (VII 329) durchweg von jener Idee ausgegangen. Aber 89—91 wiederholte Conrat seinen Angriff mit einer geradezu staunenswerten Archivgelehrsamkeit im Bd. I seiner Gesch. des r. R. im früheren M. A. (IX 228, X 405). Gleichzeitig schrieb der Pariser Akademiker Flach (IX 187) im gleichen negativen Sinn. Das πρῶτον ψεῦδος beider ist, dass sie die Kontinuitätsidee für beweispflichtig erachten, während doch die Wahrscheinlichkeit derart für sie spricht, dass nur ein stringenter Gegenbeweis uns zur widerwilligen Annahme der unerklärlichen Traditionsunterbrechung zwingen könnte. Trotzdem hätte Conrat's Werk mit seiner Wucht unedierter Dokumente die communis opinio auf die Dauer beherrscht (wie denn z. B. Seuffert in der Sav. Ztschr. seine Ergebnisse für „im ganzen unumstösslich“ erklärte), wäre nicht 94 Fitting's glückliche Entdeckung der Irneriana erfolgt. Dadurch dürfte nun die Kontinuität endgiltig erwiesen sein. Wenigstens ist in den bisherigen Besprechungen ein Zweifel an der Schlüssigkeit von Fitting's Folgerungen nicht wach geworden (Blondel Nouv. Rev. hist. 94; Brugi Archivio 94; Eck D. Litt. Zeit. 95; Ref. im CBl. f. RW.

XIV 84). Da würde denn also durch Irnerius Questiones bewiesen, dass um 1080 in Rom eine wohlorganisierte, des ganzen Corpus Juris mächtige R.sschule bestand, natürlich die uralte, von den Ostgoten und Justinian nur neu bestätigte. Sie ging, wie Odofredus sagt, „propter bella quae fuerunt in Marchia" unter, d. h. in der doppelten Erstürmung Roms 1080 und 84. Irnerius, der dort als Parteigänger Gregor's VII. gegen Heinrich IV. um 1080 sein geniales Erstlingswerk der Questiones verfasst hatte, kehrte nach seiner Heimat Bologna zurück, wo er früher als Grammatiklehrer gewirkt hatte. Voll glühender Begeisterung für das r. R., die Offenbarung der Justitia und Ratio, die Grundlage jenes heissersehnten Reiches der pax romana, schrieb er hier seine gewaltige Summa in Codicem. Und seine lange Lehrthätigkeit, getragen von unvergleichlicher Quellenbeherrschung, Denkkraft und Kunst des Vortrages, machte für Jahrhunderte Bologna zur ersten R.sschule Europas (XIV 84).

Hierdurch dürfte nun fester Boden für die Gesch. des r. R. seit dem Altertum gewonnen sein. Und zwar geben diese Urkundenfunde allen Beteiligten das beneficium novorum zur Zurücknahme oder Abänderung bisheriger Aufstellungen. Möchte es allseitig benutzt werden und insbesondere Conrat, der ja schon von der Epitome (84) zur Gesch. (89—91) eine kleine Schwenkung zur Kontinuitätsidee hin gemacht hatte, jetzt wo diese historisch feststeht, sie offen anerkennen und so den zweiten Teil seines grossen Werkes, „das R.studium im früheren Mittelalter" auf fester Grundlage errichten. Von dieser aus werden auch die Forschungen über r. R. im Mittelalter erst rechte Frucht tragen, die im letzten Jahrzehnt — von Conrat, Fitting (X 288), Landsberg (VIII 102), Pescatore in Deutschland, von Brugi, Chiappelli (V 212, VI 173, VIII 54, X 205), Cogliolo u. a. in Italien, von Flach und Marcel Fournier in Frankreich mit so grossem Erfolg betrieben wurden. Und wenn diese Frucht gereift und eingebracht ist, wird es Zeit sein, an eine (schon von Cuiaz gewünschte!) zeitgemässe Neuausgabe des C. J. Glossatum heranzutreten. Der italienischerseits bestehende Plan, schon jetzt damit vorzugehen, wird hoffentlich als verfrüht fallen gelassen.

Die Entscheidung, die so vor Thoresschluss in Sachen Conrat-Fitting erging — oder, in Conrats und mancher andern Sinn, in Sachen strenge Forschung wider (euphemistisch) „Geschichtsphilosophie" — darf und muss nun aber auch für andere in der Berichtsperiode bestrittene Fragen verwertet, und ein für allemal daraus entnommen werden:

1. dass die Dokumentenforschung mit ihrem „bezeugt" „unbezeugt" zwar die wichtigste Hilfswissenschaft der Gesch. ist, aber ganz und gar nicht die Gesch. selbst, der Dichtung Schwester, das Kind „der Phantasie, welche wie aller Poesie, so auch aller Historie Mutter ist" (Mommsen, Gesch. V, Vorwort);

2. dass das R. als Teil der Volkskultur an allen Schicksalen derselben im Zweifel teilnimmt, und daher derjenige beweispflichtig ist und gehalten, das a priori unwahrscheinliche durch besondere Umstände glaubhaft zu machen, der da behauptet, das R. habe in einem gegebenen Fall den alle anderen Kulturzweige treffenden Einflüssen sich entzogen.

Die röm. R.sentwicklung insbesondere ist also hineinzudenken in die volle Mannichfaltigkeit der die röm. Gesch. überhaupt beherrschenden Beeinflussungsverhältnisse: die altarisch-indoeuropäische Erbschaft, die durch die Griechen (und Phönicier?) übermittelte babylonisch-phönicische Kultur, die Rückwirkung der Provinzen auf Rom usw. — unter vollem und bewussten Bruch mit jener Vorstellung intramuran-röm. R.sentwicklung, wie sie infolge übertriebener Reaktion gegen Gans Dilettantismus in der deutschen historischen Schule herrschend geworden war, sie für alle nichtrömischen R.sgebiete hemmend und lähmend. Es arbeiten ja denn auch jetzt viele um das so in Deutschland Versäumte wieder einzubringen, vor allem mit geradezu erstaunlicher Kraft und Vielseitigkeit Kohler (vgl. z. B. VI 400—412: 15 Arbeiten von 1886).

Die **arisch-indoeuropäischen Wurzeln des r. R.** untersuchten besonders Leist und Jhering. — Leist veröffentlichte seit 84 die Ergebnisse seiner, wesentlich diesen Fragen gewidmeten, geduldig-methodischen Lebensarbeit. Er unterscheidet das altarische ius gentium — d. h. die gemein-arischen, religiös-moralisch-rechtlichen Lebensordnungen, und die von den einzelnen Völkern daraus entwickelten, partikularistischen R.sordnungen: das altarische ius civile. Doch untersucht er nur einige, schon jetzt zugängliche RR. in: Gräko-italische RGesch. 84 (IV 132); Altar. J. Gent. 89 (IX 1); Altar. J. Civ. I 92 (XII 82). Möge es ihm vergönnt sein, mit dem II. u. III. Teil des Altar. J. Civ. diese Forschungen zum Abschluss zu bringen, die Bekker 85 in der Neuheit und Weite der erschlossenen Horizonte mit Savigny's Gesch. des r. R. im M. A. verglich: „zum erstenmal ist ein Bild geboten von Dingen, von welchen wir bislang durchaus keine Anschauung gehabt, ... das ist jetzt schon gewiss, dass durch solche Fragestellung neues Leben in die RGesch.forschung kommt." — Leist's Grundanschauung, die Goldschmidt mit Recht billigt, ist, dass die vorrömischen Ordnungen und Urgebote neben dem schroff partikularistischen ius Quiritium und trotz ihm im Sakral-R. und in der Volkssitte fortvegetierten, bis sie durch das Absterben des spezifischen Römertums und durch die Berührung mit den Griechen als die Grundlagen des (späteren) ius gentium wieder emporkamen.

Während Leist so die Ergebnisse lebenslanger methodischer Forschung bietet, hat Jhering erst am Ende seiner Laufbahn diesen Fragen sich zugewandt. 89 um die für Binding's Handbuch versprochne

„Entwicklungsgeschichte des r. R.“ gemahnt, gab er die gesellschaftlichen Untersuchungen des „Zweck im R.“ (III 223) auf, um wieder der intuitiven Vergegenwärtigung vergangener Lebensordnungen sich zuzuwenden, dem Gebiet seiner stärksten, wahrhaft genialen Begabung. Leider hinterliess er diese Forschungen nur als Fragment. Denn sein Erkenntnisdrang führte ihn auch hier von Frage zu Frage bis zu den letzten, dunkelsten Problemen: woher die verschiedenen Rassencharaktere? usw. So erklärt er den „Urarier“ durch sein jahrtausendlanges, weltabgeschiedenes Hirtendasein, seine Umwandlung in den Indoeuropäer durch die übermächtigen Einflüsse der Wanderung, deren Einrichtungen und Zustände in dem „Reliquienschrein“ der römischen Religion uns erhalten seien (ver sacrum usw.). Dann die Entwicklung des vom Germanen und Slaven so verschiedenen Griechen und Italikers durch den Einfluss der babylonisch-phönicischen Stadtkultur. Endlich die überhaupt erste altbabylonische Zivilisation führt Jhering auf zwei Faktoren zurück: auf das Wasser, dessen Abwehr und Benutzung zu staatlichem Zusammenschluss nötigte, und auf den Backstein, der durch die Mauern Babylons dem Ursemiten eine jahrtausendlange staatliche und Stadtexistenz gewährte. — Mit diesen gewaltigen Fragmenten hat Jhering auch der r. R. Gesch. jene Parole hinterlassen, die er einst für die R.sdogmatik ausgab: „Über das r. R. hinaus!“

Für die Zusammenhänge zwischen dem römischen und **altorientalischen R.** wird (relative) Gewissheit erst nach Erforschung und demnächst Vergleichung der sämtlichen in Frage kommenden RR. zu erlangen sein, wofür neuerdings in den babylonischen und Fayum-Urkunden fast unabsehbar reiche Quellen sich eröffnet haben. Ein Hauptpunkt steht indess jetzt schon fest. Die Keilschrifturkunden ergeben — darüber sind Goldschmidt, Jhering, Kohler (X 160, XI 212), Lapouge, Meissner (XII 259), Revillout u. a. völlig einig — dass schon die alten Babylonier ein hochentwickeltes, freiestes Handels- und Verkehrs-R. besassen. Bei dem jahrtausendlangen babylonischen Grosshandel ist das ja auch ganz natürlich. Denn, wie besonders Goldschmidt in seiner Universalgesch. des HR. ausführt, der Handel erzeugt das HR., er kann ohne es gar nicht bestehen. Daher müssen denn auch die Phönizier, als sie gegen 3000 den (babylonischen) Grosshandel ins Mittelmeer verpflanzten, mit ihm zugleich auch das Welthandels-R. übernommen und verbreitet haben.

Ob die Italiker, zumal Latiner, direkt von ihnen lernten, ist noch dunkel (dagegen Mommsen, dafür anscheinend Goldschmidt und Jhering). Noch dunkler ist die etruskische Vermittlung.*) Jeden-

*) Dass der Einfluss der Etrusker allseitig und tiefgehend war, bezeugen die Römer und bestätigen die Etruskologen (z. B. der kritische und

falls lernten sie wieder und wieder von den Griechen, den Hauptschülern und Erben der Phönizier. So erscheint schon das altröm. R. stark handelsmässig gestaltet (so — mit Mommsen — Goldschmidt und Jhering). Entscheidend wird die Einwirkung des hellenistischen Verkehrs-Rs. aber, seit Rom Welthaupt- und Welthandelsstadt wird.

Hier setzt nun die **griechische Rechtsforschung** ein, die in der Berichtsperiode zur vollen Klarheit von Ziel und Methode und, dank wichtiger Quellenfunde, auch zu wertvollen Ergebnissen gelangte. Eine erste Verwertung für das r. R. bietet die fortlaufende Vergleichung beider RR. in Schulin's r. RGesch. (VIII 417). Einzelne Beiträge lieferten: über das wichtige G. von Gortyn z. B. Bernhöft, Dareste, Leist, Zitelmann (IV 403, V 209, 211), über andere Fragen: Dareste (science du dr. en Gr. XIII 227), Hafter (Erbtochter VII 95), Hruza (att. Ehe XII 13), Matthiass (griech. Schiedsgericht XII 366), Schulin (gr. Testam.) u. a.

Besonders wichtig ist die Papyrusforschung, deren ganze Fruchtbarkeit zuerst 91 in dem schönen „Reichs-R. und Volks-R." (XI 171) von Mitteis erschien, dem nunmehrigen Mitherausgeber des Wiener Corpus Papyr. Raineri. Die Bedeutung der Fayumpapyrus ist doppelt. Einmal erscheint in allen das (ägyptisch-)hellenistische R., dessen Einfluss auf das r. R. zu ermitteln ist. Sodann zeigen die Papyrus aus der röm. Kaiserzeit die Provinzialzustände, die für die r. RGesch. so wichtig sind. Einmal wegen ihrer (in Jhering's Fragmenten betonten) Rückwirkung auf Rom und seine R.zustände. Sodann an sich, da weltgeschichtlich aus der Kaiserzeit nur das Leben der Provinzen in Betracht kommt. Hier hat nun Mitteis gezeigt, dass die Römer keineswegs auf Rs.einheit aus waren. Zumal nicht im Osten, den seit Alexander ein durch Einheit in der Mannnichfaltigkeit dem deutschen Priv.R. vergleichbares, hellenistisches Vulgar-R. beherrschte. Zwar wirkten viele Faktoren für Verbreitung des r. R. (Magistratsedikte, Römer in den Provinzen usw.), aber der hellenistische Osten war noch weitab von der R.seinheit, als sie Caracalla plötzlich befahl. Hier hat nun Mitteis bewahrheitet, dass τὸ ϑαυμάζειν ἀρχὴ τοῦ φιλοσοφεῖν, indem er die bisher gleichmütig hingenommene lex Antoniana, die Millionen von heut auf morgen ein ihnen fremdes R. aufzwang, zuerst in ihrer ganzen Erstaunlichkeit erkannt und die Spuren der so geschaffenen un-

---

belesene Martha, l'art Etrusque 89). Doch ist für den Einfluss auf das Recht der Römer noch immer mit O. Müller 1828 „die grosse Lücke zu beklagen, die durch den Mangel an allen Nachrichten über das Ger.Wesen und das PrivR. der Tusker entsteht". Zur Ausfüllung dieser klaffenden Lücke reichen aber nicht hin autodidaktisch-dilettantische Bemühungen, wie des Pariser Casati Fortis Etruria 88 und Jus antiquum 94.

erträglichen Zustände in Kaiserreskripten und sonst nachgewiesen hat. Trotz aller Reskripte, Formelbücher usw. behauptete sich das hellenistische Vulgar-R. und tritt nach Mitteis (anders Voigt 93) uns in dem römisch-syrischen Rs.buch entgegen.

Als Ergebnis der bisher skizzierten Forschungen tritt mehr und mehr der Satz hervor, dass das in den Pandekten enthaltene, heut sogenannte r. R. den Römern wahrscheinlich mehr der Form als dem Inhalt nach gehört: „Spezifikation aus fremdem Stoff", „Rom schuf nicht das R., aber die Jurisprudenz".

Hier ist nun der interessanten These Revillout's 86 (VIII 98) über den Einfluss der im 2. und 3. Jahrhundert als Kaiser oder Juristen auf das r. R. einwirkenden Phoenico-Syrer zu gedenken. Von Kohler und anderen angenommen, hat diese Vermutung bei Mitteis Ablehnung, bei Goldschmidt scharfen Spott gefunden. Indes wenn man die Übertreibungen und das Hinstellen des Wahrscheinlichen als sicher wie billig der Eigenart solcher mehr intuitiven als kritischen Naturen zu gut hält, so erscheint jener Spott unverdient und Revillout's Hinweis als wahrscheinlich und dankenswert. Denn die Syrophönizier hatten natürlich mit ihrem — speziell auch für Beryt! — die ganze Kaiserzeit durchdauernden Grosshandel (Mo. R. G. V) auch ihre alte Geschäfts- und Rs.gewandtheit behalten. Und andererseits schafft Goldschmidt's dankenswerter Nachweis der Handelsbrauchbarkeit des r. R. doch die Thatsache nicht aus der Welt, dass die Römer bei der Aufnahme und „Spezifikation" des alten (gräko-)orientalischen Verkehrs-Rs. dasselbe teils gezwungen durch Prozessformen oder Rs.logik, teils auch einfach aus Ungeschicklichkeit in mehr als einem Punkte praktisch verschlechtert, es steifer und unzweckmässiger gemacht hatten: Übernahme der Hypothek unter Fallenlassen der Publizität, schwerfällige Umwege für Stellvertretung oder Verträge für Dritte, späte Zulassung der datio in solutum u. a. m. In all diesen Punkten stand (nach Goldschmidt selbst) das babylonische R., und mit ihm gewiss das phönizische und griechisch-hellenistische, durchaus dem modernen gleich, so dass die r. Rs.ordnung universalrechtshistorisch als eine Episode des Sinkens der praktischen Brauchbarkeit erscheint. Da ist es doch a priori wahrscheinlich, dass eine Beinflussung und Leitung der r. Rs.entwickelung durch die geschmeidigen und geschäftsgewandten uralten Träger des Weltverkehrs-Rs. sich im Sinne seiner vollständigeren und zweckmässigeren Durchführung geltend gemacht haben wird. Und die Thatsachen entsprechen ja auch dieser Vermutung durchaus.

Neben die Heranziehung der verwandten RR. tritt als weitere Befruchtung der r. RGesch.-Forschung die **volkswirtschaftliche Würdigung des r. R.,** wie sie schon früher Danckwardt und Rodbertus versuchten. Das Programm dieser weit aussehenden Forschungen mit skizzierender

Ausführung für Handel und Verkehr giebt Goldschmidt's Univ.-Gesch. des HR.: es gilt zu den nach römischer Eigenart absichtlich abstrakt gehaltenen R.ssätzen die dazu gehörigen wirtschaftlichen Thatbestände zu ermitteln. Material dazu bieten die Litteratur und das C. J. Lat. und weiterhin die griechischen und orientalischen Urkunden, denn Goldschmidt sagt mit Recht, dass gerade die Verkehrsthatbestände von Volk zu Volk übergehen. Also unabsehbar weite Untersuchungen, für die auf lange hin nur „Beiträge“ möglich sind. Ein solcher Beitrag ist Oertmann's Volkswirtschaftslehre des C. J. 91. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Änderungen berücksichtigt eingehend Voigt, r. RGesch. I 93. Schon die Anfänger weist darauf hin Leonhard, Roms Vergangenheit und Deutschlands R. 89 (IX 139), und Institutionen 94. Seinen Grundgedanken: „erst das moderne Leben lehre die Geschichte verstehen“, bewahrheiten die interessanten Arbeiten von Deloume les manieurs d'argent à R. 92, der die röm. Finanz- und Spekulationsverhältnisse im Lichte der Panamazustände sehr lebendig erfasste, und Weber, Agrar-Gesch. (XI 134), der mit den Interessen des deutschen Agrarpolitikers die verwandten römischen Zustände untersucht.

Römische Rechtsgeschichten erschienen 84—94 von Schulin und (unvollendet) von Karlowa und Voigt. — Schulin 89 (VIII 417): Staats- und Priv.R., kurz, für Studenten. Viel eigenes, aber ohne Begründung. Wertvoll die fortlaufende Heranziehung des griech. Rs. — Sehr umfangreich wird Karlowa's Werk (Bd. I 85; II, 1, 2, 92, 93 — die Hälfte ausstehend). Öffentliches und Priv.R. „durch Darlegung der treibenden Verhältnisse im Zusammenhang dargestellt“. Eigenart und Hauptwert in der streng kritischen Zusammenarbeitung der neueren Monographien zu allen Hauptfragen: ein „Vangerow“ der RGesch. — Voigt, r. RGesch. I 92 (XII 55) giebt synchronistisch die äussere und innere Priv.RGesch. Störend die häufigen Verweisungen auf Voigt's frühere Werke (Jus naturale, XII T. etc.), deren Abschluss die RGesch. bildet und deren Vorzüge und Mängel sie teilt. Voigt kann nicht zweifeln, vor allem nicht an eigenen Aufstellungen, die trotz häufiger Fragwürdigkeit von einem Werk ins andere übergehen. Aber gerade das ermöglicht es ihm, ein Gebiet nach dem andern durchzuarbeiten mit stets systematischer Fragstellung — daher so oft auf neuen Pfaden wandelnde Forscher, wie Wlassak, Mitteis u. a., als Vorläufer „nur Voigt“ nennen — und mit ausgedehntestem, wohlgeordneten Material. Daher Voigt's Ansehen im Ausland, zumal in Frankreich, wo er nicht mit Unrecht als Typus der „laborieuse érudition germanique“ geehrt wird. — Die ältere r. RGesch. (bis zur wissenschaftlichen Jurisprudenz) behandelt schön Cuq, Instit. jurid. I 91 (XI 9): ein mit ausgedehnten Kenntnissen, Kritik, Phantasie und Denkkraft entworfenes Gesamtbild des bisher erarbeiteten, wobei allerdings die Zusammenhänge mehr als

die Lücken betont und durch Auswahl einer der mehreren Möglichkeiten stets geschlossene Bilder hergestellt werden. — Dagegen huldigt dem νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν die kurze Darstellung von Pernice (bei Holtzendorff-Bruns).

Die einzelnen rechtsgeschichtlichen Hypothesen dem systematischen Teil vorbehaltend, sei hier nur eine erwähnt wegen ihrer Genialität und grundstürzenden Tragweite, nämlich die von Jhering (Jahrb. 85; Bes. W. 89, Entw. Gesch. 94) aufgestellte hypothetische Gleichung des Gegensatzes familia (erarbeitetes Bauerneigentum, z. B. dressiertes Vieh) und pecunia (Hirteneigentum) mit dem andern der res mancipi und nec mancipi. Nur für erstere hätte meum ex i. Q., mancipatio und vindicatio gegolten, während das blosse „meum" an der pecunia durch Tradition überging und durch actio ad exhibendum und furti geschützt wurde. Das bisher, z. B. von Oertmann, gegen die Hypothese eingewandte ist hinfällig. Ist sie aber begründet, wie Ref. mit Bonfante 88, Carle 87 (VII 14) Cuq 91, Karlowa 92 u. a. annimmt, so muss das ganze ältere r. R. in der von Jhering angegebenen Weise umgedacht werden (Testierfreiheit nur für pecunia, ebenso die Verfügung des Kurators und der Frau s. t. a.; volle Umgestaltung der Eigentumslehre: Frucht = pecunia; tignum iunctum usw.).

Für den **römischen Zivilprozess** erschien 84—94 keine Gesamtdarstellung, aber zahlreiche Einzeluntersuchungen. Als ihr Mittelpunkt erscheinen durch inneren Gehalt wie durch die veranlassten Kontroversen Wlassak's Arbeiten (Krit. Studien 84 IV 11; Prozessgesetze 2 Bd. 88, 91 VII 378; XI 212; L. C. im Form. Proz. 89 VIII 228; Subsiciva 92 XII 58 etc.). Von Anfang an (negot. gestio 79) konvergieren alle seine Forschungen auf das Verhältnis des Prätors zum Ges. Mit scharfem Denken und in jahrzehntelanger, streng methodischer Arbeit hat er ganz neue Gesichtspunkte gewonnen, besonders durch Gaius „eine der allerbesten Quellen" (zumal G. IV 103 ff.: Prozess- und Aktionen-R.) und durch terminologische Untersuchungen (besonders: iudicium = formula, was viele Stellen für den Form.-Prozess neu erschloss). Aber jeder hat die Fehler seiner Vorzüge, und so geht denn die dem Prozessualisten eigene Schärfe, seine Freude am Festnageln des Gegners auch unserm Wlassak-Celsus nicht ab und macht sein Arbeiten häufig zu einem „studium non sine ira".

Für die Anfänge des röm. ZP. kommt die Entwickelung aus *Selbsthilfe* und *Schiedsvertrag* immer mehr zur Klarheit und Anerkennung. Von den *Legisaktionen* wurde 84—94 besonders die l. a. sacramento nach verschiedenen Gesichtspunkten eingehend behandelt, so von Bechmann, Hruza (VII 96), Jhering (V 64), Maschke (VII 131). — Das allmählich ziemlich allgemein angenommene *Denegations-R.* des Praetors durch Nichtmitwirken bei der L. A. wurde in plausibler Weise 93 von P. F. Girard (dem Übersetzer von Mommsen's StR.)

bestritten: der Praetor, der die L. A. zwar vereiteln konnte, habe es bis zur *lex Aebutia* nicht gedurft. Ebensowenig habe er neue Klagen gewähren können (contra Wlassak, Jörs, Cuq und für prätor. Strafklagen: Esmein). Zugleich fixierte Girard die Entstehungszeit der lex Aebutia mit sehr guter Methode zwischen ca. 145 u. 125 v. Chr., wahrscheinlich zwischen den beiden Grachen. Über den Inhalt der lex Aebutia stehen sich — von Puntschart's haltloser Verfassungsgesetz-Hypothese abgesehen — besonders die Vermutungen von Eisele und Wlassak gegenüber. Eisele 89 (wie vor ihm Muther u. Voigt) lässt die lex Aebutia die Pereginenformeln für den Stadtprätor nur für die Klage „si certum petatur" übernehmen, unter Abschaffung der l. a. per condictionem. Nach Wlassak 88, 91 (VII 378, XI 212) hätte dagegen die lex Aeb. die L. A. nirgends abgeschafft, aber allenthalben fakultativ gemacht, indem sie den Stadtprätor ermächtigte, das im Peregrinenprozess übliche aktionslose Geschwornengericht (iudicium) auch unter Bürgern anzuordnen. So sei der bis dahin nur honorarische Formularprozess (iud. imp. continens), soweit die Aebutia ihn sanktionierte, zum gesetzlichen Form-Pr. (iud. legitimum) geworden. — Wlassak fand Widerspruch bei Bekker, Cuq, Eisele, Leonhard, Lotmar und Mommsen (die 2 letzten besonders gegen legitimum = ex lege Aeb.), Zustimmung dagegen: bei Sohm und im wesentlichen auch bei Girard, Gradenwitz, Matthiass und Pernice. — Bereitwilliger wurde eine andere These Wlassak's angenommen: die *Litiskontestation im Formularprozess* erfolge durch den Parteiakt des iudicium (vel formulam) edere und accipere. Ablehnend: Bekker und Landsberg. Zustimmend viele, darunter (mit der plausiblen Vermutung ausdrücklich erklärter Formelannahme) Lenel 94 (XIV 116).

Wertvolle Beiträge zur Prozessentwickelung lieferte ferner Ubbelohde, der mit ebensoviel Pietät als Fleiss und Erfolg die bekannte *Ordotheorie Hartmann's*, zum Teil aus dessen Nachlass, weiter durchführte. 84—94 veröffentlichte er besonders: eine Umarbeitung von Ordo Bd. I (V 214), eine interessante Untersuchung über Temporalklagen (ihr tempus war nur utile ratione initii [XI 15]) und 4 Bde. von Glück 43 über die *Interdikte* (IX 342). — Deren Ursprung (praetorische Definitiv-EE.?) erörterte Pfersche (VIII 328). Die Besitzinterdikte wurden oft behandelt, besonders von Hackfeld-Pflüger (IX 344) und Klein; das vim facere im U. P. behandelten Kappeyne 85 und Exner 87. Das *Extraordinarverfahren* der Kaiserbeamten behandelten Jörs (XII 365), Bruckner (XIII 114) und — mehrfach — Pernice; den Denuntiationsprozess Baron 87, 90 (VII 56) und Kipp 87, 89 (VII 59). Die Prozessporteln (nach einer afrik. Inschrift): Merkel (VIII 103) und Pernice 86 (IV 242). All diese jetzt recht dunklen Dinge werden nach weiteren 10 Jahren wohl dank der Fayumdokumente über Provinzialprozess in hellem Licht da-

stehen. Soviel hat schon jetzt Mitteis aus griechischen Quellen gezeigt, dass die Geschworenen in den Ostprovinzen im dritten Jahrh. unverändert bestanden. Von der sonstigen Prozesslitteratur sind hervorzuheben: Bülow G. u. Richteramt 85 (V 9), Matthiass röm. Schiedsgericht 88 (VIII 326), ferner: über Stellvertretung Eisele (Cognitur) 84, Rümelin 86 (V 424), Wlassak (Cognitur) 92 (XII 364). Über Einlassungszwang: Brinz (VII 336) und Degenkolb. Über Aktionen eine „Überschau" von Bekker 94 (die Grundgedanken seines bekannten Buches mit Stellungnahme besonders zu Wlassak [XIV 115]). — Über Exceptionen begann eine Monographie von v. Lyskowski, über die exc. doli eine von H. Krueger (XII 114). Einzelne Fragen behandelten Eisele: exc. rei iud. vel in iud. ded. (exc. rei iud. = iud. imp. cont.; exc. rei in iud. ded. = actio in rem im iud. leg.), ferner Kniep praescriptio u. pactum (XI 218), Stampe Compens. im iudicium str. iur. Zur Beweislehre: Leonhard Eid im Familienpr. 90 und besonders Demelius Schiedseid und Beweiseid 87, der für den röm. und heutig. Prozess die (Meineide veranlassende) Eidesde- und -relation verwirft zu Gunsten des iusiur. iudiciale. — Die Vollstreckung behandelten besonders Gradenwitz Zwangsvollstr. u. Urteilsversicherung 88 (VIII 174) und Ubbelohde bonor. venditio u. ordo iudiciorum.

PrivatR. — Lehrbücher. *Institutionen* erschienen neu von Baron 84 (IV 248), Czyhlarz 89 (VIII 233 — 2. A. 93) und Leonhard 94. Neue Auflagen erlebten die von Hölder (3.), Salkowski (6.), Sohm (5. seit 83!) Am bedeutendsten wohl Sohm und Leonhard. Sohm „erobert sich die Studenten im Sturm" (Schneider III 190) durch die Kraft und Klarheit des systematischen Denkens und den Adel der Sprache. Leonhard, vielfach originell, bringt dem Anfänger die volle Vielseitigkeit, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Rs. und seiner Wissenschaft zur Anschauung. (Sehr zu bedauern aber, grade pädagogisch, die zahllosen Druckfehler!)

Pandekten erschienen neu von Dernburg 84 (94 in 4. A.!), Reatz 86, Wendt 88 (VIII 183) (ein Lernbuch positiv-praktischer Richtung), Hölder 86, 91 (VI 217, XI 252) (nur allg. Teil, scharf und klar wie seine Inst.), Regelsberger I 93 (klar, selbständig, unparteiisch, in Windscheidscher Vollständigkeit), endlich Bekker I u. II 86, 92 (VI 95, IX 195). In neueren Auflagen Arndts (Pfaff u. Hoffmann) 13. 86, Windscheid 7. 91, Baron 7. 90, Brinz 2. 86—91 (VI 428, VIII 231 — von Lotmar, mit reichem Wissen und pietätsvoller Anpassung an Brinz Denk- und Schreibart). — Voranstehen davon Dernburg und Bekker. Dernburg (III 445, VI 247, VII 175), für Studenten und Praktiker bestimmt, bringt die wissenschaftliche Erschliessung des r. R. (RGesch., Exegese, Dogmatik) ebenso kompetent zu lebendiger Anschauung, wie seine prozessualisch-praktische Anwendung und seine Durchdringung mit dem

neuen Reichs-R. — Bekker's sehr weit angelegtes Werk steht am nächsten dem Brinz in der Eigenart der Anlage und der mehr zersetzenden als aufbauenden Kraft des Denkens. Aber ohne Brinz' Glauben an das r. R., überhaupt ohne Glauben an Traditionen irgend welcher Art. Unerbittlich gegen alle aprioristisch-„naturrechtlichen" Gedankengänge. Das moderne R. aus dem Leben und der „modernen aequitas" heraus entwickelnd unter Anerkennung der Praxis als thatsächlicher R.squelle: — ein nicht immer freundliches „Requiescat" für die alte Pandektenlehre und ein Übergang zum R. des D. B. G. B.

An die Lehrbücher anzuschliessen: Pernice Labeo III 1 (XII 291) und die Fortsetzung von *Glück's Pandekten*. Trotz des veralteten Systems und lästiger äusserer Formen wird durch die Berechtigung und Verpflichtung zu eingehendster Exegese, bei voller Freiheit für jede wissenschaftliche Eigenart doch sehr erhebliches geleistet. 84 bis 94 arbeiteten daran: Salkowski (Fortsetzer von Arndts B. 30—36), 89: Schluss der allgem. Vermächtnislehre B. 30—2 (IX 442); Czyhlarz B. 41—2: 87 Bd. I: Eigentumserwerb bis zur Frucht; Ubbelohde B. 43—4: 89—91 Bd. I—IV: Interdikte bis D. 43, 15. — Ein weiteres, für r. R. wichtiges Sammelwerk ist Wissowa's Neuausgabe von Pauly's Realencykl., bei der Kipp, A. Leist, Leonhard, Wlassak u. a. mitwirkten (der 1. von 30 Halbbd. erschien 95).

Die dogmatische Thätigkeit der deutschen Romanisten steht seit 88 wesentlich unter dem Zeichen des Entw. und ist insoweit an anderer Stelle zu würdigen. Doch auch so bleibt noch übergenug eigentlich romanistisches, teils in Monographien (darunter viel Festschriftbeiträge), teils in den grossen Pandektenwerken. Dazu treten noch die innerrechtsgeschichtlichen Arbeiten, denn dass die Dogmatik von der R.sgesch. untrennbar ist und vergangene R.slehren nur aus den damaligen Verhältnissen und Gedanken heraus rekonstruiert werden können — das ist 84—94 kaum irgend wo mehr verkannt worden. Rein dogmatische Konstruktionen über die Jahrhunderte hinweg, wie in der grossen Zeit der Korrealitätssündflut, sind heute selten. Indess wahrscheinlich (und hoffentlich) wird man nach weiteren 10—20 Jahren den heutigen romanistischen Bemühungen ganz ebenso den Mangel historischer Perspektive vorwerfen, die Nichtberücksichtigung der dann schon besser bekannten ausserrömischen R.seinflüsse!

Nach einer sehr ungefähren Liste der erheblicheren **Monographien** wurden 84—94 am häufigsten behandelt: das R.sgeschäft (15 Arbeiten), der Besitz (32!), Fruchterwerb (4, z. T. sehr umfangreich), fiducia (5), vis maior, custodia usw. (10!), Kauf (14), Popularklagen (4). Auffallend vernachlässigt wurden: die RR. an fremder Sache (ausser: Gesch. des Pfand-Rs.), die Intestat- und Testamentserbfolge (ausser der Testamentsgesch.). Überhaupt wurde das Erb-R. im Verhältnis wenig bearbeitet.

Zur **allgemeinen Rechtslehre** wurde das Gewohnheits-R. von Rümelin 88 (VIII 131) und speziell seine derogatorische Kraft von Exner 89 behandelt. Erwähnt sei auch aus Jhering's Fragmenten der packende Vergleich der Gewohnheitsrechtsbildung mit der Entstehung der Steinkohle aus Braunkohle, Torf, Holz: scheinbare Wesensverschiedenheiten entstanden lediglich durch Zeitablauf und den Druck der übergelagerten Schichten. — Zu der nahverwandten Frage der Rezeption des r. R. wurden mehrfach neue Gedanken oder neue Thatsachen beigesteuert. Biermann (traditio ficta 91, XI 96) und Andre (Einrede des nt. erf. Vertr. 91) verwarfen beide die Rezeption in complexu, sie sei noch jetzt im Gange und zwar für jeden einzelnen R.satz. Ähnlich Bekker's Lehre von der in den Gerichts-EE. hervortretenden „modernen aequitas" als R.quelle. Nach Wendt 84 wurden die R.sätze rezipiert, nicht die Dogmen. — Eine wichtige Thatsache ist, dass Irnerius (nach Questiones und Summa) mit klarer Absicht das r. R. an Stelle der volksrechtlichen „statuta" rezipierte, andrerseits aber die aequitas über den Gesetzesbuchstaben stellte (XIV 84 f.). Goldschmidt und Mitteis entnahmen der Gesch. des r. R. Parallelen zu der mittelalterlichen Rezeption des r. R., die nach beiden Seiten Licht geben. Mitteis verglich damit die Folgen der lex Antoniana für den hellenistischen Orient: Herrschaft der Formelbücher, der „Halbgelehrten" usw. ganz wie im deutschen MA. — Goldschmidt verglich unsere Rezeption mit der des altorientalischen HR. in Rom. Rezipiert werde entweder R.satz und R.thatbestand zusammen, oder nur eins von beiden: so in Rom wesentlich nur die R.thatbestände des oriental. HR., im MA. dagegen umgekehrt die R.sätze des r. R. vor und ohne die R.thatbestände.

Über „Verbots-GG. und in fraudem legis agere" schrieben F. Endemann 87 (VII 348) und Pfaff 92. Über das (für ihn nachklassische) Dogma „plus est in re" Lotmar (VII 335). Über Gesetzesauslegung: Hartmann 92 und Pfizer in dem stark demagogischen „Anti-Seuffert, Geist des R. und Buchstaben des Ges." 92 (XI 209). Über (u. gegen) beschränkende Auslegung des Singular-R.: Regelsberger (XII 369). Viel verhandelt wurde die von Jhering (Scherz u. Ernst 84 (V 64) und Besitzwillen 89) angeregte Frage der „Begriffsjurisprudenz". Cum grano salis genommen wird Jhering's Meinung kaum von der Bekker's (Ernst u. Scherz: XII 354; Pand. IX 195) abweichen: die Begriffe haben an sich gar keinen Wert, einen um so höheren aber als — möglichst zu vervollkommnende — Mittel zur Erschliessung, Formulierung und Überlieferung des jeweils erkennbaren Inhalts des positiven Rs.

Für das **Rechtsgeschäft** stellte Lotmar (Brinz IV 1) die Neuheit dieses Begriffs fest. Untersucht wurde er von Affolter 88 (VII 451), Enneccerus 88, 89 (VIII 234), Kindel 92 (XI 359). Über Vertrags-

schluss schrieben Affolter 86, Ehrlich 93, Fritsche 88 (VIII 329), Krückmann (XII 264). Über Ungiltigkeit der R.Gesch.: Mitteis (IX 11). Den modus bearbeitete Pernice (Labeo III[1]) „an Stelle der unrömischen Voraussetzung", während Windscheid bis zuletzt für diese seine Schöpfung eintrat (XII 16). Bedingung und Befristung behandelte eingehend Enneccerus 88—9; das „Wesen des befristeten R.gesch." recht gründlich Siméon 89 (VIII 426). Über Stellvertretung schrieben Mitteis 85 (IV 166), M. Rümelin (Selbstkontrahieren des Stellvert. 88, VIII 61), Schlossmann (Kontrah. m. offner Vollm. 92, XII 372).

Im **Personen-R.** gab Audibert 92 (XII 261) interessante, aber unhaltbare Hypothesen über „folie et prodigalité". Die juristische Person bearbeiteten dogmatisch Burckhardt 91 und G. Rümelin 90, 92 (XI 96, XII 370), rechtshistorisch v. Lyskowski collegia tenuiorum 88 (VIII 227). — Römisches Sklaven-R. untersuchten: Schneider 92 (XII 361), Degenkolb Befreiung durch census 92 (XII 363), Pfaff libertus orcinus 93. Über das Verhältnis der leges Junia und Aelia Sentia stritten Schneider 84, 86 und Hölder 85, 86. Dareste 91 verwies für die Latini Juniani auf die griech. ξενικὴ λύσις. Über Sklaverei durch Kinderverkauf: Mommsen 85 (IV 245). Über Sklavenerwerb: Goldschmidt (Rechnungs- nicht R.sverh.) und Salkowski (X 414).

Hypothesen zur Statuslehre entwickelten H. Krueger Gesch. d. cap. demin. I 87 (VII 342) und Desserteaux l'arrogatio 92 (XII 83). Für die infamia vermutete Greenidge (XIV 150) plausibel die Herkunft aus einem censor. Edikt.

Der **Besitz** wurde 84—94 überreich behandelt: historisch und dogmatisch. Einzelnes (zumal Besitzerwerb) sogar in mehreren umfangreichen Werken. — Historisch wurde die alte Streitfrage des Ursprungs der Besitzinterdikte mehrfach, zum Teil sehr scharf erörtert. Die Niebuhr-Schweglersche Herleitung des U. P. und U. V. aus dem Schutz der possessio agri publici vertraten mit teilweis neuen Gründen: Dernburg 83, 85; Voigt 87; Cuq 94 (gut), Saleilles 94 und besonders Schulin R.G. 89, der die Hypothese verstärkte durch Erweiterung auf alle Grundbesitzinterdikte (Quod vi aut clam, Servituten etc.). — Dagegen verwarfen (mit Mommsen) die ager publicus Hypothese, meist unter Herleitung des U. P. und Utrubi aus den Sakramentsvindizien: J. Appleton, Bekker, Carle, Esmein, Hackfeld-Pflüger, Jhering und Klein (bei diesem die plausible Vermutung, die Vitiositätsklausel habe anfänglich im U. P. und Utrubi gefehlt). Adhuc sub iudice — die negativen Argumente sind beiderseits nicht durchschlagend, die ager publicus Idee a priori wahrscheinlicher, die ganze Frage aber wohl verfrüht wegen Dunkelheit der einschlagenden R.- und Prozessverhältnisse. Ziemlich luftig

erscheinen auch die weitausgreifenden Hypothesen Klein's (Sachbesitz u. Ersitzung 91, X 133), der die röm. Besitzlehre im engen Anschluss an Eigentum, Manzipation und Vindikation sich entwickeln lässt. Doch ist von bleibendem Wert seine gründliche Durchforschung der Quellen nach Anhaltspunkten zur R.- und Dogmengesch. des Besitzes.

Auch das berühmte Rätsel von Besitz und Detention versuchte man historisch zu erklären; vom ager publicus aus (z. B. Dernburg) oder von den Vindizien (besonders gewagt: Klein). Am meisten Aufsehen erregte der Versuch Jhering's im Besitzwillen 89, einer Kampfschrift gegen Savigny, Paulus und die Begriffsjurisprudenz. Ihm ist die gewollte Innehabung possessio mit Interdiktenschutz. Interdiktenlose Detention wurde sie nur durch einen positiven, sie dazu degradierenden R.satz, so besonders wegen der (theoretischen) Unzulässigkeit doppelten Besitzes: um den einen als Besitzer schützen zu können, wurde der andre zum Detentor degradiert. — Dass der röm. Gegensatz von Besitz und Detention grossenteils positiv und tendenziös war, ist schon früher (von Dernburg, Pernice u. a.) gegen Savigny ausgeführt worden. Dass er aber ganz und gar tendenziös gewesen wäre, hat man — gegenüber dem fur possessor — Jhering mit Recht nicht glauben wollen. Die Frage erörterten ferner: Kuntze (XI 139), Saleilles (gut: XIV 150), v. Scheurl (VI 290), Voigt (V 217).

Zur Dogmatik des Besitzes begann W. Stintzing Besitz I[1] 88 (IX 8) eine (mit Recht) nicht fortgeführte Erstlingsschrift. Er schrieb seitdem kritische Streifzüge z. Bes. Lehre 92. Ein umfassendes, wissenschaftlich und praktisch bedeutendes Werk ist Graf Pininski's Besitzerwerb 2 Bd. 85, 88 (V 67, VIII 368). Erwerb und Verlust des Bes. behandelte Hirsch 91 (XI 318). Einzelne Erwerbsfragen: Strohal: Succession in Bes. 85 (V 100), Kniep vacua possessio I 86 (V 279); Goldschmidt Studien z. Bes.-R. 88 (über C (8, 53) 1; VIII 171); Biermann traditio ficta (es gilt nicht die C. J. Theorie, sondern die durch Savigny nicht beseitigte ältere Praxis, die wir nur leider — nicht kennen); Hackfeld-Pflüger Bes. od. Ersitzung v. Sachteilen (V 428).

Fast alle neueren Besitzarbeiten suchen der komplexen Wirklichkeit gerecht zu werden, indem sie — meist auf Jhering's Spuren — Savigny's „physisches" Herrschaftsverhältnis ersetzen durch ein „wirtschaftliches" und zugleich „gesellschaftliches" d. h. bedingt durch den in der jeweiligen Gesellschaft herrschenden Respekt für Person und Eigentum. Zugleich wird aber meist die Unzureichendheit jeder abstrakten Formel betont und auf die „Lebenswahrscheinlichkeit" usw. abgestellt.

Der praktische und theoretische Wert der röm. Besitzlehre wurde — oft de lege ferenda — mehrfach erörtert. Meist verurteilend: Bähr 87 (VII 387), Bekker 91, 95; Jhering 89. Gegenüber

diesen abfälligen Urteilen tritt aber Goldschmidt HR. energisch für die Zweckmässigkeit und Handelsbrauchbarkeit des röm. Besitz-Rs. ein. Ähnlich auch Scheurl 86 (VI 290) und besonders Saleilles 94 (XIV 150).

Zur Geschichte des *Eigentums* ist Jhering's sie völlig umgestaltende familia-pecunia Hypothese schon erwähnt worden (o. S. 59). Den Einfluss des Prätors auf die Eigentumsentwickelung untersucht das weitangelegte Werk von C. Appleton 89 (X 331); die Miteigentumslehre Diez 88. — Über Eigentumserwerb begann eine eingehende, vielfach fördernde Gesamtdarstellung von Czyhlarz Glück B. 41 I (bis zur Frucht; VII 176). Im einzelnen behandelten: die Spezifikation Fischer 92 (XII 359); den Schatzerwerb: Andre 84; die Flussinsel: Spiegelberg 86; die Konsumption des Geldes durch Vermischung: Comte 87, Hohenemser 93 (XII 323) und besonders Niemeyer 94 (der D (46, 3) 78 zwar als alleinstehende, unzweckmässige E. nachweist, aber — kaum beseitigt). Sehr gründliche Erörterung fand der Fruchterwerb des redlichen Besitzers, besonders von Czyhlarz — Glück (der das „consumtos suos facit" als interpoliert nachwies), Buchenau 89 und v. Petraczyski 92 in eingehendster Untersuchung. Derselbe behandelte 93 die Lehre vom Einkommen (als erweiterten Fruchtbegriff).

Für die Usucapionsgeschichte kommt Stintzing's Hypothese einstiger Entbehrlichkeit von b. f. u. titulus immer ausschliesslicher zur Geltung. Dabei wird aber (besonders von Karlowa RRG.) der usus als R.-Ausübung nicht als einfacher Besitz aufgefasst. Gründlich, aber stark hypothetisch behandelte die Usucapionsgesch. Klein Sachbes. u. Ers. 91 (oben S. 65). Einzelne Fragen: Hackfeld-Pflüger Bes. u. Ers. von Teilen 86 und Beer Ersitzbarkeit von Erzeugn. gestohln. Sachen 84. Zur Vindikationslehre verglich G. A. Leist 86 (V 364) das die prob. diabolica nicht kennende attische Eigentums-R.; H. Krueger 92 bestritt gründlich, aber kaum richtig die Ediktalität der exc. r. vend. et tr.; Lammfromm, Landsberg und Pfersche untersuchten die Vindik. gegen unredliche Besitzer.

Die *RR. an fremden Sachen* wurden wenig behandelt bis auf die um so reicher bedachte Gesch. des Pfand-Rs. Hier wurde besonders die fiducia viel erörtert: monographisch von Oertmann 90 (IX 437), sodann aus Anlass einer pompejaner Urkunde, die (trotz Karlowa) eine Pfandfiducia betrifft (so Dernburg, Eck, Girard, Gradenwitz, Mitteis, Mommsen, Pernice, Scialoja); endlich wegen und gegen die Hypothese von Heck 89, auch die fiducia cum amico sei eine Verpfändung (mit Salmann) gewesen: Goeppert und Niemeyer. — Die Gesch. des pignus, insbesondre die späte Durchführung seiner Dinglichkeit behandelten: Revillout 86, Voigt 88, Kuntze 93.

Von der wie immer überreichen Litteratur des **Obligationen-Rs.** kann nur einiges angeführt werden.

Am wichtigsten, wenn auch hier nur obenhin zu erwähnen, ist die grössere Klarheit, die die vergleichende R.Gesch. über die Anfänge des Schuld-Rs. überhaupt und speziell des römischen zu verbreiten beginnt. So die immer allgemeiner anerkannte Entstehung der Forderungs- aus dinglichen Rechten (Pfand- und Besitz-R. am Schuldner). Ferner die ursprüngliche Unvererblichkeit mit dem völlig neuen Licht, welches sie auf den einstigen Zweck der Bürgschaft, Korrealität usw. wirft.

Zum positiven röm. Obligationen-R. begann eine Gesamtdarstellung von Ryck (VII 16, VIII 424). Den Begriff der Obl. erörterte Kuntze 86, ihre Individualisierung: Mitteis 86 (V 431) die korreale Solidarität: Waldner 85, die aktive blosse Solidarität Jhering (V 281), die Forderungsüberweisung usw.: E. Danz (V 433) und von Blume 95, die actio utilis des Cessionars: Eisele 87. Lenel 92 (XII 295) erklärte die actio de in rem verso utilis Diocletians in C (4, 26) 7 § 3 (1) für tribonianisch. — Zur Schadenersatz- und Schuldlehre vertrat Lehmann (IV 58) aufs Neue seine These von 65 über den Notstand des Schadensprozesses. Über Schadensersatz ferner: Steinbach 88 und „vom Standpunkt der Nationalökon.“ Mataja 88. Die mora creditoris behandelte v. Schey 84 (IV·141). Über die culpa erschien eine vielgelobte grosse Monographie von Chironi 84—6 (VI 434). Über Gleichstellung von lata culpa und dolus: G. C. Burckhardt 85 (VI 172), über Notstand: von Thur (VIII 329). — Am meisten bearbeitet wurde die Frage der *vis maior* (nebst custodia usw.). Die heillose Dunkelheit des Begriffs und dabei seine Wichtigkeit als Angelpunkt der Transport- und Unfalls-Ggeb. macht ihn zu einem Hauptdissertationsthema (84—94 allein in Bern und Zürich 5mal). Dazu die 83er Polemik Dernburg's mit Exner (III 137) und, wohl hierdurch veranlasst, eine Münchener Preisfrage. Daher verschiedenwertige Schriften von Baron (XI 401), Biermann, Bruckner (IX 266), Engelmann (VII 16), Gerth (X 168), Hafner, v. Hollander (XII 85), Huber, Lehmann, Stucki u. a. — Gelöst ist das Rätsel noch nicht. Hervorhebung verdient die Vermutung Lehmann's (88), die custodia-Haftung jedes conductor operis sei zu Gaius' Zeit, vielleicht durch ihn — D (19, 2) 25 § 7; 40; D (4, 9) 5 pr. — zur Anerkennung gelangt.

Zur Erfüllungslehre: Altmann benefic. compet. (VIII 106); Ernst Leistung an Zahlungsstatt 90; Stampe Kompensation im stricti iuris iud. Ferner Sokolowski 90 über die epistula d. Hadriani. Zur Kontraktslehre behandelte Pernice 84 die, ins Verwaltungs-R. gehörenden, angeblichen Inhaberpapiere des R. R. (tesse-

rae etc. Die drei Formen der Ungiltigkeit obligatorischer R.sgesch. (ipso iure, durch actio, durch exceptio) erörterte Gradenwitz (VI 289). Die exceptio non rite adimpleti contr. behandelte gut Andre 91: es liegt der Schein der Erfüllung vor, dieser zeugt gegen den Schuldner und macht ihn (gegen-)beweispflichtig. Gegen Andre W. Stintzing 92: nondum est ex empto actio. — Über und für naturalis obligatio ex pacto: Hellmann 91. — Über Konventionalstrafen: Neuenfeld 85, von Seeler 91. Von den einzelnen Kontrakten behandelte Voigt (VII 341) gelehrt und gründlich den Litteralkontrakt mit Buch- und Bankwesen. Aber sein neues System scheitert an den Quellen (so mit Recht: Karlowa und Niemeyer). Für die graeko-orientalischen Litteralobligationen gaben neue Aufschlüsse besonders Goldschmidt 89 und Mitteis 90, 91. Den Realkontrakt erörterte Adler 92. Die Fiducia Geib (vgl. auch o. S. 66). Das depositum irregulare leugnete, in Übertreibung der logisch-juristischen Kritik Niemeyer 89 (VIII 234) unter wesentlicher Billigung von Roguin (choses fong. et cons. 91), aber unter Widerspruch von Goldschmidt. — Die Interpolation, welche Gradenwitz für den Ausdruck actio praescriptis verbis bewiesen und für D. (19, 5) 5 behauptet hat, veranlasste mehrfache Behandlung der Innominatkontrakte und des Reu-Rs. von Gradenwitz, Lenel, Pernice u. a.

Aus der massenhaften *Kauflitteratur* ist zunächst hervorzuheben der Fortgang von Bechmann's Monographie (Kauf II[1]) und der Abschluss von Hanausek's Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware 87. Ferner Puntschart's von der Spezialfrage des periculum ausgehende, historisch-dogmatische Studie über die fundamentalen R.Verhältnisse 85 (IV 414). Endlich Girard's wertvolle Histoire de la garantie du chef d'éviction 84. Mommsen 85 behauptete censorischen Ursprung von Kauf und Miethe. Zur Kaufgesch. ferner Ferrini 93. Eck bearbeitete 84 die actio quanti minoris nach Verfügung über die Sache (IV 244), während seine These der Eigentumsverschaffungspflicht des Verkäufers von der (vermutlich ersten) Romanistin Frau Dr. Kempin 87 (VII 103) gut vertreten wurde. Fr. Endemann erörterte 84 die emptio spei und rei speratae (IV 366). Die Gesch. der Miethe behandelte Mommsen 85, Burckhardt 89 (VIII 228). Die colonia partiaria wurde mehrfach behandelt, so von Waaser 85, Pernice 86, Zachariae 91. Über Kauf und Werkvertrag: Ehrenberg 88 (VIII 139). Die artes liberales und das Honorar behandelten Löwenfeld 88 (VII 340) und für den Arzt speziell Hefke 85 (IV 366), der zwischen freigelassenen und freigeborenen Ärzten unterscheidet. Die negotiorum gestio suchte auf breitere Grundlage zu stellen: Kohler, Menschenhilfe im Priv.-R. 86 (VI 180). Für Wlassak's ursprünglich allge-

meine neg. gestio Dernburg 84, dagegen Cuq 91 und (durchschlagend) Karlowa 93.

Zur *Deliktslehre* wurde auch 84—94 die Popularklage viel bearbeitet, besonders in Italien wo sie wieder gilt, so von Fadda 94, Garbasso 92, Maschke 86, Paalzow 89. — Über das furtum schrieben P. Krueger 84, Schirmer 84, Landsberg 88, Jhering 94. Über die Injurie Jhering R.schutz gegen injuriöse R.-verletzungen 85 (V 13) und Landsberg 86; über „alea“ Schönhardt 87 (V 25). Die Schätzung des Schadens bei der lex Aquilia behandelte von Thur 92 (XII 364). Die actio Pauliana: Dernburg 84 und E. Serafini (VI 323, IX 235).

Das römische **Familien-R.** stellte im ganzen dar Rivier in dem gehaltreichen Précis du droit de fam. rom. 91. Das Ehe-R. Brini 89 in einem dreibändigen, hypothesenreichen aber gründlichen Werk. Jörs 94 behauptete ein erstes august. Ehe-G. von 27 v. Chr. Bernstein 84 (IV 243) sah in der dotis dictio eine lex coemptioni dicta, Esmein 90 in der actio rei uxoriae mit guten Gründen eine einstige prätorische Poenalklage in bonum et aequum. Über (und für) das Dotal-R, als modernes System: Czyhlarz 93 (XIII 115). Die Dotalfruchtverteilung: D (24, 3) 7 erörterten Wiedemann 86, v. Petraczyski 92, Lotmar 94. — Die Kuratel bearbeiteten: Audibert (o. S. 64) und Adamkiewicz (XII 59).

Zum **Erb-R.** ist vor allem die Erweiterung des vorrömischen Horizonts besonders durch das G. von Gortyn (Adoptionstestament) zu erwähnen. Ferner Jhering's familia-pecunia Hypothese: Testamentsautonomie nur für res nec mancipi. Für das positive röm. Erb-R. begann ein ausführliches Lehrbuch Köppen 86, 88 (VI 134, VII 451). Verschiedene Einzelfragen behandelten Hoffmann 85 (IV 412) und Oertmann (X 93), das röm. Frauenerb-R. Kahn 84. — Zum Testaments-R. lieferte das Fayum ein prätor. Testament von 155, eins per aes et libram mit codicilli confirmati von 189 und Prozessakten über Testamentseröffnung von 184. — Über Testamentswiderruf durch Verschlusszerstörung kontrovertierten P. Krueger und Schirmer 86, 87. Eisele (V 137) erörterte die resolutivbedingte Einsetzung, Oertmann 87 das testamentum mysticum, Cohn 92 die Quasipupillarsubstitution. Benevolentia als Erfordernis der Giltigkeit letztwilliger Zuwendungen (nach Ubbelohde) behandelte gut Steinfeld 84 (IV 170).

Die Vermächtnislehre im Ganzen bearbeiteten Ferrini 89 und Salkowski Glück (IX 442), die Fideikommissentstehung Bruckner (XIII 114), das Anwachsungs-R. von Wetter 86, das Praelegat Kretschmar 84 und Bernstein 94 (XIV 117). Interessante rechts- und dogmengeschichtliche Hypothesen über liberatio legata entwickelte H. Krueger 94. Die (epigraphischen) Gräberbussen erörterte allgemein: Treuer 88, für Rom speziell: Merkel (XII 367).

Das röm. Intestaterb-R. behandelt im ganzen Zoll 90 (IX 439). Für seine historischen Anfänge findet steigende Verwertung (Sohm, Cuq u. a.) die Thatsache, dass die XII Tafeln als heres nur den Descendenten kennen, nicht agnatus und gentiles. Für diese wird usucapio pro her. erforderlich gewesen sein. Dieses Urinstitut behandelte originell, aber einseitig und zu eng Jhering 84 (die Mausefalle des alten Erb-R.).

Zum Noterb-R. behandelte die Praeterition: Hoffmann 85, die querela inoff.: Unzner 91 (X 372), und besonders Eisele 94 (XIV 116: Cognitionsquerel neben dem C. V. R.smittel?).

Zum Erbschaftserwerb wurde das „Rätsel des alten Erb-Rs.“ die cretio mehrfach nicht ohne Glück untersucht von Czyhlarz, Karlowa, Sohm, Voigt u. a., die das „quibus poteris“ und „hereditatem adeo“ als erklärungsbedürftig und -fähig erkannten. Einzelne Erwerbsfragen behandelten z. B. Kretschmar (erbrechtl. Kompensationen XII 374), Oertmann (benefic. separationis 90, X 93) und Casso (Haftung des Benef. Erben 89).

Die Gesch. der Erbschaftsklagen untersuchte Lammfromm 87, die erbrechtl. Interdikte Ubbelohde Glück 92.

Ein **Rückblick** auf die so skizzierte Litteratur zeigt, dass die r. R.forschung zumal in Deutschland auf der ganzen Linie im Fortschritt ist. Nach der Menge des geleisteten und besonders des angebahnten und vorbereiteten dürfte sogar das Jahrzehnt 84—94 das überhaupt fruchtbarste der ganzen bisherigen Romanistik sein.

Ein unzweideutiges, wenn auch nicht gerade hübsches Zeichen für diesen allseitigen Fortschritt ist die unehrerbietige Behandlung, die 84—94 so vielfach dem Forscher zu teil wurde, auf dessen Schultern alle stehen: Savigny. Wieder und wieder hat man ihm demonstriert „wie wirs denn so herrlich weit gebracht.“ All seinen Hauptergebnissen ist nach und nach der Glaube gekündigt worden, seiner Lehre von der Rs.-Entstehung (z. B. Jhering 94: das R. wird nicht, es wird gemacht), vom Besitz (auch hier besonders Jhering, zumal Besitzwille 89), endlich vom r. R. im Mittelalter, wo die von ihm geleugnete Fortdauer der Wissenschaft nun erwiesen ist, und neuerdings (von Fitting, Landsberg, Pescatore u. a.) sogar seine Wertung der einzelnen Glossatoren, besonders des Irnerius, scharf angefochten wurde. Savigny's Ruhm leidet darunter natürlich nicht — auch der Grössten Wissen ist eben nur Stückwerk — wohl aber zeigt dies allseitige Brechen mit seiner Autorität, dass er endlich auf allen von ihm gebahnten Forschungswegen Nachfolger und Fortsetzer seiner Arbeit gefunden hat, die denn begreiflicherweise auch weiter sehen als er.

Den Vergleich mit der Vergangenheit braucht also die 84—94er r. Rs.forschung nicht zu scheuen. Wie steht es aber mit ihrer Zukunft? Die Frage wurde 84—94 wiederholt aufgeworfen und sehr verschieden beantwortet.

Sicher ist zunächst, dass das r. R. von seinen altgewohnten *Gegnern* keinen verloren hat. Während Mataja, Menger u. a. es als „antisozial“ brandmarkten, protestierten die Agrarier und Antisemiten, mit der Wissenschaft fortschreitend (o. S. 57), gegen das Corpus Juris als römisch-semitisches R. (z. B. Berlin 18/2. 95). Möglich auch, dass demnächst die katholische Kirche offiziell zu den Feinden des r. R. hinübertritt. Wie M. Fournier (Nouv. Rev. hist. 90) zeigt, bekämpfen sich im französischen Katholizismus gegenwärtig zwei Strömungen. Während die offizielle Kirche einstweilen noch die Auffassung festhält, Honorius III. habe die Bulle Supra Specula 1219 nicht aus Feindschaft gegen das r. R. erlassen, erklärten zwei Heissporne Danzas und Graf Monléon, „plus papalins que le pape“, die Bulle (gewiss richtig) aus dem Hass, den die Kirche dem „caesaristischen“ r. R. gewidmet habe und allezeit widmen müsse. Sie wurden scharf desavouiert, es wäre aber nicht das erste Mal, dass bei einer so zweifellos populären Tendenz die zuerst verleugneten Heissporne demnächst die offizielle Kirche hinter sich hätten.

Die weitverbreitete Abneigung gegen das r. R. zeigte sich denn auch in der massenhaften Litteratur über und gegen die „Missstände im R.sunterricht“ (vgl. Litt.-Ber. S. 36). Die Hauptanklagen ergingen gegen das r. R. und seine Lehre. Daher zahlreiche Abwehrschriften von Romanisten: Burckhard 87, Dernburg 86, Eisele 85, Gneist 87, Goldschmidt 87, Hruza 86, Kuntze 88, Leonhard 87, Rassow 86 und Stammler 85. Dieser suchte den Vorwurf des ungeeigneten r. R.sunterrichts auch durch die That zu widerlegen mit seinen in Gedanken und Ausführung glücklichen „Pandektenübungen für Anfänger“ 92. R.sfälle für r. R. gaben noch heraus: Frommhold (XI 176), Hellwig (XI 19), Leonhard (VI 430).

Vor allem aber drängte der Entw. des D.B.G.B. 88 den deutschen Romanisten die Frage wegen der Zukunft ihres Studiums auf. Von den zahlreichen Schriften hierüber von Bähr 88, 89, Becker 90, Eck. 93, Eisele 85, Leonhard 87, 94, Pampaloni 88, Polacco 89, Stammler 85 u. a. seien die Prophezeiungen Bähr's u. Kohler's hervorgehoben, weil sie am eingehendsten und folgerichtigsten die beiden entgegengesetzten Ansichten ausführen.

Nach Bähr werden die künftigen deutschen Juristen, dem ungeheuren Memorierstoff fast erliegend, weder Zeit noch Lust haben, um auch noch juristisch denken zu lernen. Und am allerwenigsten werden sie — bei der herrschenden antiklassischen Zeitrichtung — zu diesem Zweck r. R. und Pandektenexegese betreiben. Die „phantastische

Hoffnung", dass man aus dem D.B.G.B. heraus zu einem andern, vollkommneren R. sich werde emporarbeiten können, werde widerlegt durch die Erfahrungen mit dem Pr. Land-R., dem Code Napoléon und der D.Z.P.O. Die Masse der Juristen gewöhnt sich an alles und wird gleichgiltig, das Volk aber kommt gegen Justizmissbräuche nicht auf, da die Interessenten selbst die schlechtesten Einrichtungen aufrecht erhalten. Bähr's Kassandraruf schliesst mit dem Satz: mit Einführung des D.B.G.B. und mit den heutigen, noch vor ihm ausgebildeten Juristen stirbt die deutsche RW. für immer aus!

Hinzufügen könnte man, um das Nachtbild vollständig zu machen, dass wie jetzt der Aufschwung der r. R.Studien im Auslande wesentlich Folge und Gegenstück der deutschen romanistischen Arbeit ist, so der Verfall dieser Studien in Deutschland mit Notwendigkeit ihr Sinken auch in den andern Ländern nach sich ziehen würde.

Im vollsten Gegensatz zu Bähr's melancholischen Zukunftsaussichten steht der Optimismus Kohler's.

Weit entfernt, das r. R.-Studium in Deutschland zu vernichten, wird das D. B. G. B. ihm erst die volle wissenschaftliche Freiheit und Fruchtbarkeit gewähren. Entbunden von den letzten Rücksichten der Pandektenharmonistik und von dem geistlosen Zwang der Novellen, wird die wissenschaftliche Erforschung des r. R dann in ganz neuen Bahnen sich bewegen. Mit immer lebendigerem Verständnis für die römischen Juristen und für ihr Werk werden die Romanisten der Zukunft sie erst nachzuahmen, dann über sie hinauszuschreiten vermögen „zu Höhen, die sie sehnsüchtig erstrebten". Wie jetzt in Frankreich, schliesst Kohler, wird auch in Deutschland nach dem D. B. G. B. das r. R.-Studium ausschliesslich auf das wirklich Grosse und Brauchbare sich richten. — Hier erscheint richtig, dass die r. R.-Erforschung in Frankreich schon seit lange eine wissenschaftlich vielseitigere war (griechisches und orientalisches R., oben S. 45) und dass sie neuerdings immer mehr auf das Unvergängliche im r. R. sich richtet und danach strebt, der französischen Jurisprudenz zu der Freiheit und genialen Schöpferkraft der römischen Juristen zu verhelfen (oben S. 48). Aber es gehört auch als Schatten in dies Bild die Klage der französischen Romanisten über den Rückgang der r. R.-Studien in Frankreich, so z. B. Appleton 91 (Verminderung der Stundenzahl) und Tardif 88: „le goût des études de droit romain se développe de plus en plus en Italie, tandis qu'il décroit en France."

Sodann verweist Kohler — und hier ist kein „aber" sichtbar — auf die ganz neue Bedeutung, die die vgl. RW. dem r. R. verleihen wird. Schon jetzt erscheint das r. R. als die natürliche Grundlage der Priv.R.-Vergleichung und -Ausgleichung, wie ja die besten Arbeiter auf diesem Felde zum grössten Teil entweder vom r. R. ausgegangen sind (z. B. Kohler, Niemeyer, Rivier) oder umgekehrt durch

den inneren Zwang ihres Studiums zum r. R., als der thatsächlichen Grundlage der europäischen Priv.RR., geführt wurden (so Roguin: choses fongibles et consomptibles 91). Und diese Bedeutung des r. R. für die Priv.-R.-Vergleichung und -Ausgleichung kann nur wachsen durch die wachsende Verbreitung der r. R.-Studien, die auch den englisch-amerikanischen und den russischen Juristen die romanistische Denk- und Ausdrucksweise der kontinental-europäischen geläufig machen wird.

Ref. zweifelt daher nicht, diesen „mutigen Glauben" Kohler's zu dem seinen zu machen. Und zwar erscheint von diesem Standpunkt aus auch die Befürchtung unzutreffend, dass von dem einmal eingeführten D. B. G. B.-Recht nicht mehr loszukommen sein wird. Für eine auf sich allein angewiesene Landesjurisprudenz mochte das Bild von Münchhausen im Sumpf zutreffen. Aber die moderne Strafr.-Entwickelung zeigt, dass die R.-Vergleichung im stande ist, jenen festen Punkt ausserhalb des Landes-Rs. zu bieten, wo der Hebel der Reformarbeit angesetzt werden kann. Und wie das preussische und das östreichische GB.Recht von der gemeinrechtlich-deutschen Wissenschaft geschmeidigt und überwunden werden konnte, genau so auch in Zukunft das R. des D. B. G. B. durch die dereinstige auf R.-Vergleichung und r. R. beruhende gemein-europäische Priv.RW. Zum zweitenmale wird dann das r. R. dem R.-Partikularismus gegenüber seine universalisierende Mission erfüllen und nach dem schon von Irnerius in den Questiones entwickelten Programm einem gemeinsamen und vollkommeneren Rechte zum Siege verhelfen über die volksrechtlichen „statuta".

Wird dem r. R. diese Rolle zu teil, wird sie klar erfasst und ihr entsprechend der r. R.-Unterricht künftig in grossen Zügen und mit weiten Horizonten gegeben, so kann und wird ihm auch unter den veränderten und zweifellos sehr erschwerten Umständen nach dem D.B.G.B. seine ehrenvolle und wichtige Rolle bleiben:

> Wenn 1884 das Pandekten-R. dem deutschen Romanisten erschien als Schöpfung der Römer und als Grundlage des deutschen Priv.-Rs., so zeigt es sich 1894 unserm allseitig erweiterten Blick als Erzeugnis der gesamten antiken Rs.kultur, von ihren ältesten Anfängen an und in allen ihren Zweigen, und als bestimmt, in Zukunft unserer ganzen heutigen Kulturwelt die Rs.-Annäherung und -Ausgleichung zu ermöglichen!

---

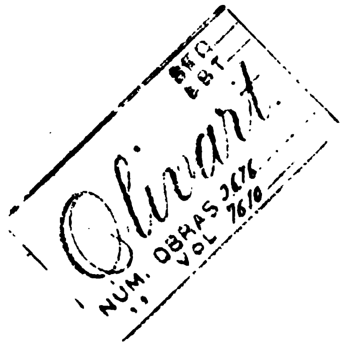
③

DIE LITTERATUR ÜBER DEN ENTWURF EINES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES FÜR DAS DEUTSCHE REICH

VON

C. F. Reatz
JUSTIZRAT, RECHTSANWALT IN GIESSEN





LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1895

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Während die RV. vom 16. April 1871 nur eine gemeinsame Ggeb. über das Obligationenrecht kannte, erklärte das RG. vom 20. Dezember 1873 die gemeinsame Ggeb. über das gesamte bürgerl. R. zur Sache des Reiches. Durch Bundesratsbeschluss vom 22. Juni und 2. Juli 1874 wurde zur Bearbeitung eines desfallsigen GEntw. eine aus elf Juristen (Richtern, Mitgliedern von Ministerien und Professoren der Rechte) bestehende Kommission berufen, welche am 17. September desselben Jahres in Berlin zusammentrat, und zunächst nach den vom Bundesrat im Allgemeinen bezeichneten Gesichtspunkten den Umfang und die Methode der Bearbeitung bestimmte und für die Aufstellung von Vorentwürfen mit Motiven für jedes der fünf Bücher (Allgemeiner Teil, Obligationen-R., Sachen-R., Familien-R. und Erb-R.) je einen Redaktor bestellte. Im Oktober 1881 begannen die Beratungen der Gesamtkommission über die vorgelegten Vorentwürfe und endeten am 22. Dezember 1887. Bereits am 31. Januar 1888 beschloss der Bundesrat die Veröffentlichung des Entw. erster Lesung nebst Motiven, die auf Grund der von den Redaktoren ausgearbeiteten Motive und der von der Kommission genehmigten Beratungsprotokolle zusammengestellt worden waren, ohne jedoch einer Prüfung und Genehmigung der Gesamtkommission unterlegen zu haben.

Im Vorwort des alsbald veröffentlichten Textes des Entw. wurde ausdrücklich bemerkt, dass es nur willkommen sein könne, wenn nicht bloss die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen von demselben Kenntnis nehmen und mit ihren Urteilen und Vorschlägen zur Verwertung für die weitere Beschlussfassung über den Entw. hervortreten würden.

Dieser Aufforderung ist in reichlichem Maasse entsprochen worden, denn alsbald nach dem Erscheinen des Entw. erhob sich in der Öffent-

lichkeit eine bei gleichen oder ähnlichen Gesetzeswerken früherer Zeiten nie dagewesene gewaltige Flut von Betrachtungen und Äusserungen über den Entw., die die weitesten Kreise unseres Volkes durchströmte und jedenfalls davon Zeugnis ablegte, dass das Zustandekommen eines einheitlichen und den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden Rechtes den Gegenstand der heissen Sehnsucht und das unverrückbare Ziel der Bestrebungen des politisch geeinigten deutschen Volkes bildete.

An diesen Betrachtungen und Äusserungen über den Entw. haben sich ausser den Bundesregierungen (Zusammenstellung der Äusserungen der Bundesregierungen zu dem Entw., gefertigt im Reichsjustizamt. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1891.) etwa 368 Einzelschriftsteller beteiligt, in erster Linie selbstverständlich Juristen; dann aber auch Vertreter der Volkswirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Staatsverwaltung, der Armenpflege, des Handels, der Industrie und der Gewerbe, Ärzte und Tierärzte. Es haben sich ferner beteiligt etwa 77 Korporationen und Vereine, der deutsche Handelstag, zahlreiche Handels- und Gewerbekammern, der Handwerkerbund, landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Vereine und Behörden, ärztliche und tierärztliche Vereine, Beamtenvereine, wirtschaftliche und industrielle Vereine, Vereine für Armenpflege und innere Mission, Vereine der Gasthofsbesitzer, Geometer, Haus- und städtischen Grundbesitzer und Vermieter. Das gesamte Material ist niedergelegt in mehr als 600 Schriften, von denen nur wenige, insbes. Bingner, Bähr, Asher, Radenhausen, Ebbekke, handschriftlich dem Reichskanzler übermittelt, die übrigen teils als selbstständige Drucke, teils in periodisch erscheinenden Zeitschriften und durch die Tagespresse veröffentlicht worden sind.

Der überwiegend grösste Teil aller Arbeiten hat den Entw. selbst, als Werk der Kommission, zum Gegenstande, ein kleinerer seine *Geschichte*. Notizen hierüber bringt Klöppel (Gruchot, jetzt Rassov und Küntzel, Beiträge zur Erl. des deutsch. R. Bd. 32), eine umfassende, auf die Ergebnisse der bisherigen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen gestützte Vorgeschichte des Entw. Schwartz, (Die Gesch. der Privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen und die Entstehungsgesch. des Entw. im Arch. f. B. R. Bd. I. Sonderabdr. 1889.) Ausgehend von den Voraussetzungen und Wirkungen der Rezeption des R. R. und der Entstehung einer grossen Zahl von mehr oder minder ausführlichen Stadt- und Landrechten schildert er die Thätigkeit der Territorial-Ggebgn., durch welche einerseits manche einheimische Rechtssatzungen vor der Erdrückung durch das fremde R. bewahrt blieben, andererseits aber im ganzen der Einfluss und die Geltung des letzteren intensiv noch mehr befestigt und gefördert wurden. So giebt er einen Überblick über die legislativen Versuche in Bayern, vom Land-R. des Kaisers Ludwig des Bayern an, 1336, und dessen Neubearbeitung in

1437, 1487, 1616, 1756 (Codex Maximilianeus Bavaricus durch Kreittmayer), in Preussen: beginnend mit dem Entw. einer Kammergerichts-O. von 1516, übergehend zur Joachimica von 1527, zur Allgemeinen Verordnung über die Verbesserung des Justizwesens Friedrich Wilhelm I. von 1713, zu den weiteren Versuchen von 1721 (Coccejus), 1749 und zu den umfangreichen und mühseligen Vorarbeiten für das ALR. für die Königl. Preuss. Staaten mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1794 (Svarez). Die Versuche zur Herbeiführung eines einheitlichen Rechtes in Österreich begannen auf Anregung der Kaiserin Maria Theresia in 1749, führten zum Josephinischen GB. vom 1. November 1786 und schlossen mit dem Allgemeinen bürgerl. GB. für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie vom 1. Juni 1811 ab. Mittlerweile war das französische R., der Code civil, in einen Teil Deutschlands, in die Preuss. Rheinprovinz, in Rheinbayern, Birkenfeld, Rheinhessen und Baden eingedrungen; in letzterem wurde der Code im Dezember 1809 in deutscher Übersetzung und mit mehreren hundert Zusätzen eingeführt (Brauer). Schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wurde in wissenschaftlichen Kreisen der Ruf nach einer einfachen und klaren Gestaltung des gemeinen R. durch die Reichsgewalt laut; das Verlangen nach einer Kodifikation desselben zog sich durch das ganze sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert und wurde insbesondere durch Conring und Leibniz begründet. Das achtzehnte Jahrhundert zeigt uns einen lebhaften Streit über die Möglichkeit und Rätlichkeit eines allgemeinen GB. für ganz Deutschland. Im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts erwuchs ein mit den schärfsten Waffen der praktischen Vaterlandsliebe einerseits und des nüchternen kritischen Geistes andererseits geführter Kampf, begonnen von Thibaut, der die für die Kodifikation sprechenden Gründe so vollständig und so eingehend dargelegt hat, dass die Folgezeit, selbst bis in unsere Tage hinein in dieser Beziehung nichts Wesentliches zuzusetzen gewusst hat, und aufgenommen von Savigny, der im wesentlichen die für das Bedürfnis eines GB. für Deutschland angeführten Gründe als hinfällig bezeichnete, und der damaligen Zeit, weil der den Juristen unentbehrliche, historische und systematische Sinn noch nicht genügend entwickelt sei, die Fähigkeit zur Bearbeitung eines GB. absprach. Die Litteratur der folgenden Jahrzehnte teilte sich in beide Lager. Es war namentlich Beseler, der die Savigny'sche Lehre bekämpfte, und Puchta, der in herber Kritik des ersteren Standpunkt zu vernichten suchte. Wächter befürwortete 1853 die unmittelbare Abfassung eines allgem. deutschen GB. unter Beseitigung der Subsidiarität des R. R., konstatierte 1862, dass den Resultaten der Savigny'schen Schrift wohl nur die Wenigsten zugestimmt hatten und wurde 1864 vom Könige von Württemberg beauftragt, mit einer Reihe von deutschen Regierungen persönlich in Unterhandlungen über Vereinbarungen zu

einer gemeinsamen Ggeb. zu treten. Wie tief die Überzeugung von der Notwendigkeit einheitlicher Kodifikation in das deutsche Volk gedrungen war, zeigten die Bewegungen des Jahres 1848. Die am 28. März 1849 von der deutschen Nationalversammlung verkündigte „Verfassung des Deutschen Reichs" bestimmte im § 64, dass es der Reichsgewalt obliege, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerl. R., Handels- und Wechsel-R., StrR. und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. Zwar wurde in der Folge noch hie und da (Geib, Sintenis, Roth) der Gedanke an ein einheitliches R. bekämpft, allein die überwiegende Mehrzahl der berufenen Urteiler gab sich ihm voll und ganz hin (Wydenbrugk, Held, Heimbach d. ä., Bruns, Christ, Arndts, Ahrens, Stobbe, Windscheid, Jhering, Fitting, Goldschmidt, Bürkel, Behrend, Sohm, Mommsen, Bethmann-Hollweg usw.). — Einen Mittelpunkt und ein lebendiges Organ erhielten die Einheitsbestrebungen in dem 1860 gegründeten deutschen Juristentag, der schon in seiner ersten Versammlung die Abfassung eines gemeinsamen Zivilgesetzbuchs als dringendes Bedürfnis ansah, jedoch mit Rücksicht auf die zur Zeit obwaltenden Umstände sich dahin aussprach, dass mindestens eine gemeinsame Ggeb. über das Obligationen-R. herbeizuführen sei. Seit dieser Zeit sollte keine Tagung stattfinden, auf der nicht ein gemeinsames deutsches GB. für das gesamte PrivR. oder doch für das Obligationen-R. als das zu erstrebende Ziel bezeichnet wurde. Die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870/71 machten es unzweifelhaft, dass die gesetzgebende Thätigkeit schliesslich das gesamte Rechtsleben der Nation in ihren Bereich ziehen würde. Damit war die Entscheidung in dem Jahrhunderte langen Kampfe um die Verwirklichung des Ideals eines einheitlichen bürgerl. R. für ganz Deutschland gefallen. „Gereift in der Schule Savigny's, deren Fehler abgestreift, deren Kern zu einem Schatze deutscher RW. erwachsen war, hatte die Nation den Pfad betreten, auf welchem aus eigner Kraft und ohne auf fremdes sich zu stützen, der Beruf zu lebendiger Kodifikation des materiellen R. bewiesen werden sollte." Und an diesem Ergebnisse langsamer, aber unaufhaltsamer geschichtlicher Entwicklung der Einheitsidee konnte auch die vorübergehende Gegnerschaft Bährs nichts ändern.

Über die Entstehungsgeschichte des Entw. berichten: Die Ausarbeitung des E. e. BGB., herausgegeben von der Redaktion des D. R.- und Königl. P. St. Anz. (Sep. No. 5) 1877. — Goldschmidt, Die Kodifikation des DB. u. HR. in Z. f. d. ges HR. Bd. XX, 1875 (Beil. zu Bd XXIII.). — Häuser, Die Entwickelung der Reichsgesetzg. u. d. BR., in Z. f. LR. u. LV. (Bd. I, 1873). — Roth, Über den Stand der Bearbeitung d. D. CGB. 1876 (Sep. aus Hirth, Annalen des DR. 1876). — Rassow, in Gruchot Beitr. (Bd. XXI, XXIII, 77, 79). — v. Kirchenheim (Bd. VII).

— Paul Alexander-Katz, Erläuternde Anm. zu den Vorschriften des Entw. 1888. — Jacobi, Entstehung und Inhalt des Entw. 1888. — Vierhaus, Die Entstehungsgeschichte des Entw. in Bekker und Fischer. Beiträge 1888. — Schwartz, Geschichte. — Nach Erlass des RG. vom 20. Dezbr. 1873 beschloss der BR. am 28. Febr. 1874 die Berufung von fünf angesehenen Juristen (Goldschmidt, v. Kübel, Meyer, v. Neumeyer, v. Weber, später v. Schelling) mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welcher bei Aufstellung des Entw. eines deutschen BGB. zu verfahren sei, gutächtliche Vorschläge zu machen. Diese Vorkommission ging, was für die Beurteilung sowohl des Entw., wie der gesamten Litteratur von Bedeutung ist, im Wesentlichen davon aus, dass an den bewährten gemeinschaftlichen Instituten und Sätzen der innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Civilrechts-Systeme festgehalten, bei Divergenzen Entscheidung in erster Linie nach Rücksicht des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit, in zweiter Linie nach juristisch-logischer Folgerichtigkeit getroffen, dass mit schonender Rücksicht auf das überlieferte Recht und auf eigentümliche örtliche Verhältnisse die energische und konsequente Durchführung der den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Rechtsprinzipien verbunden werde, endlich dass die Formulierung der aufzunehmenden Rechtssätze sich gleichmässig von einer gelehrten Geheimsprache, wie von einer die unentbehrliche technische Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden Popularisierung fern halte, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in konsequenter Technik geführte Rechtssprache erstrebt werde. Im Weiteren wurden Vorschläge über die Begrenzung des Gegenstandes, über System, Umfang und Selbständigkeit des zu schaffenden Entw. und über die geschäftliche Behandlung der ganzen Aufgabe gemacht. Der BR. genehmigte in der Hauptsache die Prinzipien der Vorkommission und übertrug am 2. Juli 1874 die Ausarbeitung des Entw. an 11 Juristen (Derscheid, Gebhard, Johow, v. Kübel, Kurlbaum II, Pape, Planck, v. Roth, v. Schmitt, v. Weber, v. Windscheid, später Mandry, Rüger), welche nach dreizehnjähriger teils Einzelarbeit, teils Gesamtberatung am 27. Dezbr. 1887 den aus 2164 Paragraphen bestehenden Entw. nebst Motiven dem Reichskanzler überreichte.

Die Betrachtungen und Äusserungen über den Entw., die wohl alle zur Litteratur des Entw. im weiteren Sinne zu rechnen sind, gehören doch nur zum Teile, wenn auch zum überwiegenden, der juristischen Litteratur an. Eine Reihe von Schriften beschränkt sich nämlich auf die Darlegung *allgemeiner wirtschaftlicher Bedürfnisse* oder der besonderen Bedürfnisse gewisser Stände und Berufsklassen. Diese Schriften können, wenngleich sie für den Gesetzgeber immerhin beachtenswerte Momente geliefert, und sogar auf die zweite Lesung einen gewissen Einfluss gehabt haben, doch in diesem juristischen

Litteraturberichte keine Aufnahme finden, weil ihnen abgeht die Beurteilung ihrer Ansprüche vom Standpunkte des Juristen aus, der jedes neu auftauchende angebliche Bedürfnis mit dem Massstabe der Continuität der Rechtsentwickelung und der Wahrung des Gleichgewichts der verschiedenen Interessen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und moralischen Lebens des Volkes zu messen verpflichtet ist.

Die Tendenz der gesamten juristischen Litteratur des Entw. ist eine doppelte. Ein Teil beschäftigt sich der Hauptsache nach mit einer Darstellung des Inhalts des Entw., um denselben weiteren Kreisen leichter zugänglich zu machen oder sein Verständnis zu fördern, der andere Teil mit einer Kritik, um die Mängel des Entw. blosszulegen oder diesen gegen unbegründete Vorwürfe in Schutz zu nehmen, beides in der Absicht, eine Vervollkommnung des Entw. in zweiter Lesung zu ermöglichen. In das Gebiet der Darstellung des Inhalts des Entw. gehören zunächst die mancherlei Vorträge, die teils für Laien bestimmt waren, teils vor einem Juristen-Publikum gehalten wurden (Jacobi, Hölder, Fr. Endemann, Levy u. a.), sodann die Anfänge wissenschaftlicher Bearbeitung in der Gestalt glossatorenmässiger Hinweisung auf die Parallelstellen (P. Alexander-Katz) oder lehrmässiger Darstellung (Klöppel, G. A. 15), ferner die Hervorhebung der wichtigsten, den Entw. beherrschenden Grundsätze (v. Kirchenheim, E. C. Bd. XII, 1888. P. Alexander-Katz. Muskat, Das zukünftige deutsche Civilrecht 1890. v. Kemnitz, Die allgemeinen Grundsätze des Entw. 1891. Manenti, sul progetto codice civile Germanico im Arch. Guiridico Bd. XL), weiter die Vergleichungen des Systems und der Einzelbestimmungen des Entw. mit denen anderer Rechte durch Hervorhebung der hauptsächlichsten Verschiedenheiten, z. B. des Gem. und Preuss. Rechts (Leonhard, Der Entw.), des Preuss. LR. (Leske, Der Entw. und das Preuss. A. LR. 1890. Meisner, 1890), des Französischen Rechts (Bufnoir und Saleilles im Bulletin de la société de legislation comparée, 1889. Hachenburg, Der allg. Teil des BGB. und das Franz.-badische Recht und der Entw. 1889, 1891), des Sächsischen Rechts (Heim, Neuerungen des Entw. im Vergleich mit dem BGB. Sachsens) und des Schweizerischen Rechts (Marcusen, Vergleichende Darstellung des Schweizerischen Obligationenrechts 1890). In dasselbe Gebiet endlich gehören die Nachweise darüber, welche in der Wissenschaft und Praxis bestehenden Streitfragen durch den Entw. nunmehr als definitiv entschieden zu betrachten seien (Meischeider, Die alten Streitfragen, in B. und F. Beitr. III) und die Ziehung der Grenzen zwischen dem Priv.R. und anderen Rechtsgebieten (v. Liszt, Grenzgebiete zwischen Priv.R. und StrR. in B. u. f. Beitr. Birkmeier, der Entw. und das StrR. Fischer, R. und Rechtschutz, Erörterung der Grenzgebiete zwischen Priv.R. und Zivilprozess in B. und F. Beitr. XVI. Born-

hak, Der Entw. und das öffentl. R., in Annal. d. Deutschen Reichs. 1891).

In der *Kritik* haben sich über den Wert und die Zukunft des Entw. gleich von vornherein drei Strömungen geltend gemacht. Die eine, geleitet von Gierke (Schmoller, Jahrb. XII, u. Sep. 1889) erkennt zwar die gewissenhafte, mühsame und ausdauernde Arbeit, sowie die treue Hingabe an das übertragene Amt fachmännisch gebildeter und scharfsinniger Männer an, allein sie findet den Entw. nicht deutsch, nicht volkstümlich, nicht schöpferisch, ohne Ahnung vom sittlichen und sozialen Beruf einer neuen Priv.-Rechtsordnung, und erblickt in ihm, seinem ganzen Wesen nach, ein in Gesetzesparagraphen gegossenes Pandektenkompendium.

Eine andere, minder starke Strömung, Bekker (System und Sprache, Beitr. II) und v. Liszt (das. V), verurteilt zwar auch die begrifflichen Grundlagen des Entw., wünscht aber aus nationalen Gründen dessen alsbaldige Einführung mit möglichst wenigen Änderungen, in der Erwartung, dass auf Grund langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Ausbildung eine tiefgreifende Umarbeitung ein wirklich gutes Recht herstellen werde.

Die überwiegende Mehrzahl der Kritiken aber erblickt in dem Entw. eine taugliche Grundlage für die fernere Kodifikationsarbeit und giebt sich der Hoffnung hin, dass durch eine die Resultate der Kritik benutzende zweite Lesung in nicht allzu ferner Zeit ein brauchbares und den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechendes Gesetzgebungswerk geschaffen werde. Auf diesem Standpunkt stehen im Wesentlichen zalreiche Vertreter der Wissenschaft (Goldschmidt, Fischer, Zitelmann, Bernhöft, Leonhard, Hölder, Laband, Strohal u. a. m.), der Praxis (Meischeider, Jul. Petersen, Stolterfoth, Behrend, Koch, die Gutachten aus dem Anwaltstande), viele Vertreter wirtschaftlicher Interessen und der grösste Teil der angesehensten Tagespresse. Während F. Dahn die Frage, ob der Entw. Gesetz werden, oder ob das deutsche Volk noch ein Menschenalter auf sein BGB. warten soll, betrübt aber bestimmt, mit „warten“ beantwortet, und Hölder vor Überstürzung warnt, macht Gierke am Schlusse seiner umfassenden kritischen Arbeit über die fernere Behandlung des Entw. positive Vorschläge. Er empfiehlt für die zweite Lesung eine im Wesentlichen neue Kommission, die aus Juristen (Theoretikern und Praktikern), Vertretern des öffentlichen Rechtes und der Volkswirtschaft, aber auch aus Laien, d. h. gebildeten Männern, die kraft ihres Berufes mitten im Leben stünden und mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Volkes vertraut seien, wobei auch die Beteiligung von Reichstagsmitgliedern zwecks Fühlung mit dem Reichstage ins Auge zu fassen sei, bestehen solle. Von der Arbeit einer solchen Kommission erwartete Gierke, dass „der deutsche Rechtsgeist in das

deutsche GB. einziehe. Der romanistische Geist der individualistischen Schablone, welcher mit der deutschen Rechtseinheit die verderbliche Saat der sozialen Auflösung auszustreuen drohe, werde für immer beschworen sein. Das GB. wird zur Lösung der unermesslichen sozialen Aufgabe, die dem Priv.R. der Zukunft gestellt ist, die ersten bahnbrechenden Schritte thun. Es wird jugendstark, entwicklungsfähig, herrschmächtig in die Geschichte eingreifen, die Kraft unseres Volkstums erhöhen und auf lange hinaus friedlichen Segen stiften." Es ist bekannt, dass die zweite Kommission in einer den Empfehlungen Gierke's entsprechenden Art zusammengesetzt worden ist.

Die Kommission hat den zweiten Entw. vollständig durchberaten und festgestellt; sämtliche Bücher sind bereits veröffentlicht. Der Entw. des EfG., zum grössten Teil schon beraten, wird in einigen Wochen bekannt gegeben werden, ihm folgen die Entw. der weiter erforderlichen Nebengesetze, so dass die Vermutung, dass das ganze Werk bis zu Ende d. J. dem BR. und dem RT. zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werde, nicht als unbegründet erscheint.

Das Resultat der durch die Kritik geleiteten und bestimmten Entwickelung des Kodifikationsgedankens ist, dass der erste Entw. die Grundlage des künftigen BGB. für das Deutsche Reich sein und bleiben wird und eine Umkehr zu wesentlich anderen Grundlagen oder ein längerer Aufschub der Kodifikationsarbeiten wegen der damit verbundenen Niederlage der Gesetzgebungskraft des heutigen deutschen Volkes ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt. Auch der zweite Entw. wird zahlreiche wirkliche Mängel haben und den besonderen Interessen gewisser Berufskreise nicht gerecht werden, allein die Überzeugung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit geht dahin, dass der Entw. Gesetz werden kann und muss, und dass den künftigen Generationen zu überlassen ist, die durch Wissenschaft und Praxis geforderten Änderungen zu den geeigneten Zeiten vorzunehmen.

Die kritischen Arbeiten haben teils den Entw. im Ganzen, teils einzelne Bücher, Abschnitte, einzelne Lehren und Rechtsinstitute, Rechtssätze und Rechtsfragen zum Gegenstande. Mit Ausnahme von etwa 258 sind alle Paragraphen des Entw. besprochen. Keine seiner Eigenschaften ist der Kritik entgangen. Er hat manches Lob, aber auch selbst bei denjenigen, die ihn für eine geeignete Grundlage weiterer Kodifikationsarbeit hielten, viel Tadel gefunden; doch hat in beiden Richtungen eine objektive Antikritik klärend gewirkt. (Planck, Kritik, Arch. f. Zur Prax. 73. Vierhaus, Noch einmal die wirtschaftliche Bedeutung d. Entw. im Deutsch. Wochbl. Jul. Petersen, Der Entw. und die Kritik, in Gruchot 34. Neumann, Gruchot 32—34. Leonhard, Der Entw. und seine Beurteilung; C. B. M. Rümelin, Fuchs, CB. 8 ff.) Die Ziele der Kritik waren im wesentlichen der Geist des Entw. im allgemeinen, sein romanistisches,

unvolkstümliches, doktrinäres, individualistisches und unschöpferisches Wesen (Gierke, Entw., Ders., Die soziale Aufgabe des PrivR. 1889. Menger, Das bürgerl. R. und die besitzlosen Volksklassen. Fuld, Das BGB. und die Sozialpolitik, in Gruchot 35. Hinschius, Rektoratsrede: Svarez, der Schöpfer des preuss. LR. und der Entw. v. Liszt. Fuchs, Wesen der Dinglichkeit. Klöppel, Die wirtschaftliche Bedeutung des Entw. G. Hartmann, Der Zivil-GEntw., das Aequitätsprinzip und die Richterstellung im Arch. f. ziv. Pr. 73), seine ungeeignete Sprache und Fassung (Gierke, Bähr, Krit. Viertelj. 11. Ludw. Goldschmidt, Kritische Erörterungen. Bekker, System und Sprache, in B. und F. Beitr. Heft 2. Cosack, das. Heft 11), sein unzulänglängliches System (Gierke) und sein teils unvollständiger, teils allzu ausgedehnter Geltungsbereich (Gierke, Bähr, Mecke, Gutachten aus dem Anwaltstande. Heft 1. Fischer, in B. u. F. Heft 6). Die Erfolge der Kritik für die zweite Lesung waren bezüglich der Sprache, Fassung und Ökonomie ausserordentlich günstige, bezüglich der übrigen Eigenschaften nur geringe. Die massenhafte Kritik der einzelnen Lehren und Vorschriften überhaupt bezweckte die Reinigung, Vervollständigung und Verbesserung des Entw. in zweiter Lesung. Dabei wurden zalreiche mehr oder weniger umfassende positive Vorschläge und Gegenvorschläge gemacht und mehrere Gegenentwürfe, teils als ganzer Entw., (Bähr, Gegenentw., Ungen. Verf., Ein Reichs-GB. über das PrivR. — bis jetzt zwei Hefte, teils für besondere Materien (Hölder, Rosin, Kausen, Boyens, Strohal, Reatz, Rocholl, Thudichum, Zitelmann, O. Jacobi u. a. m.) aufgestellt. Der Einfluss dieser Art der Kritik auf die Gestaltung des Entw. zweiter Lesung war ein überaus erfolgreicher, und man kann bei vollster Anerkennung der aus allen Teilen des zweiten Entw. hervortretenden eigenen schöpferischen Kraft der zweiten Kommission zu keinem anderen Urteil gelangen, als dass die hauptsächlichsten Vorzüge des zweiten Entw. vor dem ersten der zum grössten Teil überaus gründlichen wissenschaftlichen und auf Lebenserfahrung, Kenntnis der Menschen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgebauten Kritik zu danken sind.

Angesichts des wissenschaftlichen und praktischen Erfolges dieser Kritik wäre es eine dankbare Aufgabe, die Resultate der einzelnen Arbeiten und ihre Begründung systematisch darzustellen. Dies ist indessen für unseren Litteraturbericht ein Ding der Unmöglichkeit. Zweck und Raum gestatten es nicht. Der juristische Litteraturbericht überhaupt soll eine zusammenfassende Überschau über die juristische Litteratur des Entw. bieten, diese in grossen Zügen charakterisieren, die definitiven Ergebnisse der Entwickelung feststellen, das minder Wesentliche bei Seite lassen und die wichtigsten Werke mit wenigen Worten kennzeichnen. Darnach ist es für unseren speziellen Bericht

geboten, nur die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Materien, die durch die Kritik eine wirkliche Entwicklung, einen wahren Fortschritt erfahren haben, und zwar nur in ihren wesentlichsten Bestandteilen, in den Kreis seiner Besprechung zu ziehen, minderwichtige Gegenstände aber und Einzelheiten völlig auszuscheiden. Es kann daher keineswegs gefolgert werden, dass die unerwähnt gelassenen kritischen Arbeiten eines Verdienstes entbehrten; man muss im Gegenteile anerkennen, dass das juristische Deutschland mit Lust und Liebe, Sachkenntnis und Geschick gearbeitet hat, um der zweiten Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern. In soweit diese Arbeiten bis zu Anfang 1891 veröffentlicht waren, haben sie ihre Anerkennung durch auszugsweise Mitteilung ihrer Resultate in der sechs Bde. starken „Zusammenstellung der gutachtlichen Äusserungen zu dem E.e.b.GB., gefertigt im Reichs-Justizamt“ gefunden, und ihr Wert wird nicht verloren gehen, denn die künftige Wissenschaft und Praxis wird nicht umhin können, sie für die Erkenntnis des künftigen bürgerl. R. zu benutzen.

Den materiellen Inhalt sämtlicher Bücher des Entw. unterzog Gierke einer fast erschöpfenden Kritik und erörterte hierbei die bisherige Litteratur zustimmend oder widersprechend in grosser Vollständigkeit. Bähr (Zur Beurteilung. 1888) hat eine grössere Reihe einzelner Punkte, die vorzugsweise dem wissenschaftlichen R. (im Gegensatz zum positiven) angehören, in möglichster Kürze besprochen. Mehr oder weniger umfassende Beurteilungen einzelner Bücher und Abschnitte haben geliefert: Bähr (Gegenentwurf), Rocholl (Gegenentwurf), Scherer (Besprechung); Hölder (Zum Allg. T. im Arch. f. civ. Pr. Bd. 73), Strohal (Streifzüge in Jahrb. f. Dogm. Bd. 28. 30. Bem. Bd. 34), Reinhold (Erörterungen in Gruchot. Bd. 34), Schilling (Aphorismen), Jacoby (Legisl. Erörterungen zum Allg. T. in Jahrb. f. Dogm. Bd. 34), Zitelmann (die R.geschäfte in B. u. F. Heft 9. 10); Laband (Zum 2. Buch in Arch. f. civ. Pr. Bd. 73. 74), Seuffert (die allg. Grundsätze des Obl. R. in B. u. F. Heft 11), Reinhold (Erörterungen in Gruchot. Bd. 35), Gebhart (R. der Schuldverhältnisse. G. A. Heft 4), Strohal (Zur Beurteilung des R. der Schuldverhältnisse in Jahrb. f. Dogm. Bd. 33); Klöppel (Sachen-R., Schuldverhältnisse, Familien-Erbr. in Jur. W. 1883, Gruchot Bd. 32—34), Cosack (Sachen-R. in B. u. F. Heft 13), Kindel (R. an der Sache), v. Liebe (Sachenrechtliche Erörterungen); Hinschius (Personen-R. der Ehegatten in Arch. f. civ. Pr. Bd. 74), Leonhard (Das persönl. Ehe-R. in Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10), Bähr (Das eheliche Güter-R. das. Bd. 1), Schröder (das Familiengüter-R. in B. u. F. Heft 15), Mitteis (Bem. zum ehelichen Güter-R. in Grünhut Bd. 16), Mommsen (Das eheliche Güter-R. in Arch. f. civ. Pr. Bd. 76); Bähr (Zum Erb-R. in Arch. f. B. R. Bd. 3), Baron (Das Erb-R. in Arch. f. civ. Pr. Bd. 75),

Eck (Die Stellung des Erben in B. u. F. Heft 17), Kühnast (Das Erbe), v. Godin (Deutsche Not.-Ztg. 1889). Pfizer (das.).

Allgemeiner Teil. Unter der Bezeichnung: „Rechtsnormen“ hatte der Entw. Satzungen über Analogie und Gewohnheits-R. gegeben. „Auf Verhältnisse, so sagte er im § 1, für die das G. keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der RO. sich ergebenden Grundsätze massgebend.“ Dieser Satz spricht nicht von der Auslegung (logische, wörtliche und Legalinterpretation), sondern von der Analogie. Von einigen Schriftstellern wird er als notwendig gebilligt, von anderen als überflüssig bezeichnet, weil zur Handhabung der Analogie eine besondere gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich sei. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Entw. getrennt aufgeführte Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie nicht so scharf, wie geschehen, einander gegenübergestellt werden könnte. Bähr (Eingabe) wollte für den Fall, dass aus den Vorschriften des G. eine Grundlage der E. nicht gewonnen werden könne, das gemeine deutsche R. angewendet wissen, während Klöppel (Gruchot Beitr. 32) die sittliche Anschauung des Volks und die gesunde Vernunft und natürliche Billigkeit als Ersatzquelle vorschlug. In der zweiten Lesung wurde die ganze Vorschrift vornehmlich deshalb gestrichen, weil sie entbehrlich sei, indem es zur Handhabung der Analogie so wenig wie zu der im innigsten Zusammenhang mit ihr stehenden Auslegung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, auch eine Gefahr der Herbeiziehung des Natur-R. ernstlich nicht bestehe.

Gegenüber einer älteren Theorie, die die Ggeb. als alleinige Quelle der Rechtserzeugung betrachtete und die verbindende Kraft des Gewohnheits-R. auf eine stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers zurückführte, erblickte die historische Schule den Geltungsgrund des Gewohnheits-R. in der letzten Quelle alles positiven R., der Vernunft der Völker. Die herrschende Ansicht sah in der Rechtsüberzeugung des Gesetzgebers und im Rechtsbewusstsein des Volkes rechtsbildende Faktoren gleichen Ranges und sprach daher dem Gewohnheits-R. aufhebende, ändernde und ergänzende Wirkung zu, vorbehaltlich der Kraft des G., die Entstehung eines den gesetzlichen Rechtssätzen widerstreitenden Gewohnheits-R. zu hindern. Römisches, kanonisches und deutsch-partikulares R. legten ihm verbindliche Kraft bei. Das preussische, österreichische und französische R. nehmen ihm gegenüber eine grundsätzlich ablehnende Stellung ein. Der Entw. erklärt sich gegen das Gewohnheits-R., vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für gewisse Verhältnisse. Er sagt im § 2: „Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheits-R. verweist.“ Massgebend hierfür waren Gründe aus-

schliesslich praktischer Natur (Motive S. 3—10). Verweisungen auf Gewohnheits-R. enthält der Entw. nicht. Der Auffassung des Entw. stimmt insbesondere G. Rümelin (Jahrb. f. Dogm. Bd. 27) nach eingehender Untersuchung des Verpflichtungsgrundes, der Erfordernisse und des Verhältnisses des Gewohnheits-R. zum Staate und seiner Ggeb. zu. Für die Streichung des § 2 und gegen die Abschaffung des Gewohnheits-R. sprechen sich insbesondere Hölder, am schärfsten Gierke, dann G. Hartmann, Goldschmidt (Ztschr. f. H. R. 36), Planck, S. Jacoby (Gruchot Bd. 36) und Schuppe (das Gewohnheits-R.) aus. Ergänzendes Gewohnheits-R. wollen zugelassen haben Riesser (Ztschr. f. H. R. Bd. 35), Rocholl (Vorschläge zur Abänderung d. E.) und das Preuss. Landes-Ökonomie-Kollegium. In zweiter Lesung wurde der § 2 gestrichen, jedoch mit Anerkennung der Notwendigkeit gesetzlicher Regulierung der streitigen Frage, ob und in wiefern dem Gewohnheits-R. gegenüber dem BGB. und den Reichs-Spezial-GG. privatrechtlichen Inhalts die Kraft einer Rechtsquelle zukomme, und unter Verweisung desfallsiger Vorschriften in das Einführungs-G.

Der Entw. hatte der Todeserklärung konstitutive Bedeutung beigelegt. Gierke bekämpfte diese Regelung. In zweiter Lesung legte man ihr deklarative Bedeutung bei. (Die Gründe sind enthalten in Reatz, Die zweite Lesung. S. 5.)

Die in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben des Volks überaus tief einschneidende Art der Regelung der Juristischen Personen hatte im Entw. folgende Lösung erhalten. Die Juristischen Personen sind teils Körperschaften (Personenvereine), teils Stiftungen. Die Körperschaften sind entweder öffentlichrechtliche oder private. Die Voraussetzungen für die Entstehung und das Erlöschen der Körperschaft (Erwerb und Verlust der juristischen Persönlichkeit) werden nicht reichsgesetzlich, sondern durch die Landes-Ggeb. bestimmt. Die Verfassung der Körperschaft wird, soweit sie nicht auf Reichs-G. oder Landes-G. beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderung durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt. Sie muss einen Vorstand haben, der ihr gesetzlicher Vertreter ist. In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der durch den Beschluss in einer Versammlung festgestellte Wille der Mitglieder massgebend. Im Fall einer Auflösung der Körperschaft erfolgt Liquidation; das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, und fällt hiernach an denjenigen, der in der Verfassung oder im Landes-G. als Anfallberechtigter bestimmt ist. — Die erste Kommission hatte die Frage der reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Normierung der Entstehung und des Erlöschens der Korporation einer umfassenden Prüfung unterzogen, und unter Vergleichung der im Gemeinen R., in den Partikular-RR., dem Handels-R. und den Reichs-Spezial-GG. über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften, Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zum Zweck der Unfallversicherung zu Tage getretenen Systeme der freien Körperschaftsbildung, der Normativbestimmungen und der staatlichen Konzession sowie unter Abwägung der für und gegen jedes einzelne System sprechenden Gründe für die Normierung durch die Landes-GG. sich entschieden. (Motive I. S. 78—93.) Fast die gesamte Kritik sprach sich für reichsgesetzliche Regelung aus, am schärften Gierke (19. D. Juristentag. Bd. 2 S. 267): Wenn irgendwo, so ist hier die Forderung einer durchgreifenden gemeinrechtlichen Norm begründet! Stammeseigentümlichkeiten, eingewurzelte geschichtliche Besonderheiten, die Verschiedenheiten des publizistischen Vereins-R. stehen einer einheitlichen Regelung der privatrechtlichen Seite des Vereinswesens nicht im Wege. Der fast unerträgliche Zustand des heutigen R. mit seiner Unsicherheit und Zerfahrenheit erheischt gebieterisch eine gesetzgeberische That. Auch ist die Richtung, in der sich die Ggeb. zu bewegen hat, im allgemeinen durch den Entwicklungsgang des deutschen Rechts klar vorgezeichnet und es fehlt keineswegs an bewährten Vorbildern. Wenn das deutsche GB. ein gemeines Körperschafts-R. herstellen will, ohne die fundamentale Frage nach dem Bestande oder Nichtbestande einer Körperschaft in seinen Bereich zu ziehen, so beweist es hiermit seine Unfähigkeit zu jeder wirklich fruchtbaren O. des R. der Verbände und thäte besser, die juristischen Personen überhaupt aus seinem System zu verbannen. — Dem reinen Konzessionssystem wurde mit Ausnahme von der Handelskammer zu Braunschweig und von Uhrig (Erg.-heft der jur. Rundschau für das kathol. Deutschl. 1890) nirgends das Wort geredet. Für das Prinzip der freien Körperschaftsbildung mit mehr oder weniger einschränkenden Normativbestimmungen traten ein Gierke (Der Entw., und Verh. d. 19. deutsch. Juristentags II), der unter Hinweis auf seine Schrift „Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rspr., Berlin 1887“, ein Bild des gegenwärtigen Rechtszustandes in Ansehung der Körperschaftsbildung giebt und den Nachweis liefert, dass die Körperschaftsfreiheit uraltes deutsches Recht, gegenwärtig, wie in Österreich und in der Schweiz, so in Sachsen und im wesentlichen auch in Bayern prinzipiell anerkannt und im übrigen für alle Fälle besonderer Verbandsgattungen verwirklicht sei; ferner Rosin (Verh. d. D. Jur.-tags. II), Hölder, Kausen (G. A. 15) und der 19. D. Jur.-tag, der (III, S. 331) beschloss: Das BGB. hat, unter Vorbehalt der besonderen Reichs- und Landes-GG. über einzelne Körperschaftsgattungen, allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschafts-RR. zu treffen. Es hat dabei das Prinzip der freien Körperschaftsbildung zu Grunde zu legen. Privatrechtliche Körperschaften, die nicht unter ein Spezial-G. fallen — Vereine für ideale Zwecke und wirtschaftliche Vereine, wenn sie nicht auf einen kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb

gerichtet sind, — erlangen die öffentliche Anerkennung ihrer Persönlichkeit, wenn sie auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen in ein von den Gerichten geführtes Vereinsregister eingetragen sind. — Bei der zweiten Lesung gelangte man (§ 23) zu folgendem Resultate: Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen AG. oder durch staatliche Verleihung. (Die Motive hierfür s. bei Reatz, a. a. O. S. 14—23). Zur Beseitigung der aus einer unbegrenzten Freiheit der Körperschaftsbildung im einzelnen Falle dem öffentlichen Wohle drohenden Gefahren wurde der Verwaltungsbehörde ein Einspruch gegen den Registereintrag zuerkannt, jedoch nur dann, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereins-R. unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozial-politischen oder religiösen Zweck verfolgt. Über den Einspruch wird im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden (§ 55). — Leonhard (23. Jur.-tag. I, S. 249 – 276) erklärt die Sonderbestimmungen des Entw. II über wirtschaftliche, politische und religiöse Vereine für unannehmbar, weil sie dem Vereinsleben den Rechtsschutz entzögen (§ 23, 1. § 40, 2. 3).

In der Lehre vom Irrtume hatte der erste Entw. die beiden in der Wissenschaft sich gegenüberstehenden Theorien, die Willens- und die Erklärungstheorie, dadurch zu versöhnen gesucht, dass er die auf einem Irrtum beruhende Willenserklärung dann für nichtig erklärte, wenn anzunehmen sei, dass der Irrende bei Kenntnis der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; wenn dies jedoch nicht anzunehmen sei, so solle die Willenserklärung giltig sein. Die hiernach ungiltige Willenserklärung, — und hier stellt er sich auf den Deliktsstandpunkt — solle aber dann giltig sein, wenn dem Irrenden grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Falle ihm nur eine geringere Fahrlässigkeit zur Last, so hafte er dem Empfänger für Schadenersatz, jedoch niemals über den Betrag hinaus, den er bei Voraussetzung der Giltigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte (§§ 98. 99. 97 Abs. 3). — Darüber, dass eine Versöhnung beider Theorien, ein gleichmässiger Schutz der Interessen des Irrenden und seines Mitkontrahenten stattzufinden habe, war man schon seit längerer Zeit so ziemlich einig. Unger (Über die legislative Behandlung des wesentlichen Irrtums bei obligatorischen Verträgen, in Grünhut Zeitschr. Bd. 75) betrachtete es unter Bezugnahme auf Ihering, Eisele, Hartmann, Zitelmann u. A. als die Aufgabe der ausgleichenden Gerechtigkeit und allseitigen Billigkeit, weder den einen, noch den anderen Kontrahenten allein, sondern beide zugleich zu schützen und ihre widerstreitenden Interessen zu versöhnen. Dies führe einerseits zur Nichtigkeit

des Vertrags, andererseits zur Entschädigung des schuldlos Getäuschten. Gierke wendet sich im wesentlichen gegen die Befreiung des schuldlos Irrenden von jeglichem Schadensersatz. „Es ist das einfache Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, nach dem der Urheber eines Schadens ihn zu bessern hat. Ein Prinzip, das im modernen R. siegreich vordringt, vom Entw. aber auch sonst zu Gunsten des romanistischen Dogmas verleugnet wird.“ Zitelmann (20. Jur.-tag 4) missbilligt hauptsächlich die Verschiedenheit der vom Entw. angedrohten Rechtsfolgen, je nachdem der Irrtum auf grober oder geringerer Fahrlässigkeit beruht, und verlangt statt „Nichtigkeit“ „Anfechtbarkeit“. Hölder (das.) spricht sich dafür aus, die Frage, in wieweit der Irrtum die Existenz einer Willenserklärung ausschliesst, im Entw. offen zu lassen, dagegen allgemein eine Ersatzpflicht desjenigen auszusprechen, der durch die Kundgebung eines nicht existierenden Willens einen anderen schädigt. Massgebend für seine erstere Ansicht war die Gefährlichkeit der Bestimmungen des Entw. und die dermalige Unreife dieser Lehre in der Theorie und Praxis. Bähr (Zur Beurteilung S. 14) gelangt zu dem Vorschlage, dass eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung, die mit dem wirklichen Willen des Erklärenden nicht übereinstimme, diesen gleichwohl binde, wenn er sie in einer ihm zuzurechnenden Weise abgegeben habe; dann aber nicht, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Irrtum kannte oder kennen musste, und wenn und soweit der Empfänger durch die Annahme der Erklärung eine Vermögenseinbusse nicht erlitten habe. Heinsheimer (10. Jur.-tag 3) billigt im allgemeinen die Vorschriften des Entw., empfiehlt aber im Anschluss an Hellmann (G. A. 7) eine schärfere Definition des Irrtums. Leonhard (10. Jur.-tag 3) gelangt nach eingehender Kritik der Lehre des Entw. primär zu der Ansicht, dass die allgemeinen Grundsätze über die rechtliche Behandlung des Irrtums bei Rechtsgeschäften der wissenschaftlichen Feststellung nicht durch Gesetzesvorschriften entzogen werden sollen. Er rechtfertigt die vorgeschlagene Gesetzgebungslücke mit dem Reichtum an Zweifeln, die der Entw. sowie jeder dermalige Versuch einer gesetzgeberischen Normierung dieser Lehre in sich trage, und glaubt, dass Verkehrssitte, Wissenschaft und richterliche Tüchtigkeit schon von selbst auf den rechten Weg leiten würde. Eventuell empfiehlt er folgende Grundsätze: Eine Willenserklärung ist wegen Irrtums nichtig, wenn für den Fall solchen Irrtums durch die erkennbare Bestimmung des Irrenden oder die (nach allgemeinen Grundsätzen) ihren Inhalt ergänzende Verkehrssitte ihre Nichtigkeit angeordnet ist. Auch ausserdem kann der Urheber einer Willenserklärung von derselben zurücktreten, wenn sie seiner Absicht nicht entsprach und 1. der Irrtum entschuldbar war, 2. keine Gefahr vorliegt, dass er betrüglicher Weise vorgeschützt wird, 3. derjenige, der sich auf die Erklärung verlassen musste, von dem

Irrenden in Geld entschädigt wird, und 4. sein Schaden aus der Auflösung des Vertrags in Geld ausgeglichen werden kann. Gegen Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen darf der Irrende dieses R. nur ausüben, soweit dem nicht die allgemeinen Grundsätze über den Erwerb redlicher Dritter entgegenstehen, oder der Sinn der gepflogenen Abrede widerspricht. — Die erste Abt. des Juristentags beschloss fast einstimmig die Annahme des Antrags Zitelmann mit dem Abänderungsantrage Eneccerus: „Wer in dem Ausdruck seines Willens fehlgriff, oder wer eine Verwechselung beging, kann die Willenserklärung anfechten, wenn der Fehlgriff oder die Verwechselung einen nach der allgemeinen Verkehrssitte wesentlichen Punkt betraf. Er muss jedoch demjenigen, der auf die Willenserklärung vertraute, den dadurch erlittenen Schaden ersetzen. Auch nicht vermögensrechtlicher Schaden kommt in Betracht. § 222 findet Anwendung." Die zweite Lesung setzte aus materiell-rechtlichen Gründen und nach dem Vorbilde des ALR. und des Code civil an Stelle der Nichtigkeit die Anfechtbarkeit, und nahm einen wesentlichen Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung nicht schon dann an, wenn der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde, sondern fordert auch noch, dass der Erklärende sie bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Damit war die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Irrtums ausschliesslich nach dem subjektiven Standpunkte des Irrenden und ausschliesslich nach dem objektiven Standpunkte der Verkehrssitte beseitigt, und eine allgemeine Regel gegeben, wie sie bei der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse und der Mannigfaltigkeit der im konkreten Falle zu beachtenden Momente als notwendig erschien. (Näheres bei Reatz, Zweite Lesung. § 94 Anm. 2.) Der Entw. I hatte eine Rechtsvermutung dahin aufgestellt, dass im Zweifel anzunehmen sei, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter anderen Personen beabsichtigt gewesen sei. Die zweite Lesung beseitigte diese Rechtsvermutung, weil das Missverständnis nahe lag, dass mit den angeführten drei Punkten alle wesentlichen Punkte erschöpft seien, sodann deshalb, weil der Irrtum über Art und Gegenstand nicht nur im Zweifel als wesentlich anzunehmen sei und der Irrtum über die Person im Zweifel richtiger als unwesentlich gelten müsse und schliesslich, weil das Ganze ein Rest der alten gemeinrechtlichen Theorie sei. Dagegen wurde zur Ergänzung des angenommenen allgemeinen Prinzips weiter bestimmt, dass als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache gelte, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Den Deliktsstandpunkt des ersten Entw., wonach die abgegebene Willenserklärung im Falle grober Fahrlässigkeit des Irrenden giltig sein solle, gab die

zweite Lesung auf, indem sie es als eine Anomalie bezeichnete, eine irrtümliche Willenserklärung im Fall grober Nachlässigkeit als giltig zu behandeln. Eine Beschränkung von hoher praktischer Bedeutung erhielt die ganze Lehre vom Irrtum durch die Setzung einer Anfechtungsfrist; die Anfechtung muss ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Man motivierte diese Beschränkung damit, dass die notwendige Rücksicht auf den Gegner des Irrenden die möglichste Abkürzung des Zustandes der Ungewissheit über den Bestand des Rechtsgeschäfts verlange. — Über die Schadensersatzpflicht des Irrenden bestimmt der Entw. II, dass der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen habe, den derselbe dadurch erleide, dass er auf die Giltigkeit der Erklärung vertraut habe, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das derselbe an der Giltigkeit der Erklärung gehabt habe. — Durch die vom zweiten Entw. der Lehre vom Irrtum gegebene Gestalt scheint auf Dezennien hinaus ein für die Praxis durchaus befriedigendes Ergebnis geschaffen zu sein, doch ist der wissenschaftlichen Gesetzesauslegung immerhin noch ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet.

Der Entw. enthielt in den §§ 190—192 einige Vorschriften über materielle Voraussetzungen einer Verurteilung und über die materiellen Wirkungen des rechtskräftigen Urteils. Da auch die ZPO. derartige Vorschriften enthielt, so war infolge dieser Auseinanderreissung des an sich einheitlich zu behandelnden Stoffes eine Erschwerung der Übersicht und des Verständnisses zu befürchten, und entschied sich daher die zweite Kommission für die Überweisung der Urteilslehre in die ZPO. Doch beriet sie die Bestimmungen des Entw. durch und behielt namentlich den Satz bei, dass auf die Wirkung des rechtskräftigen Urteils, wonach das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden könne, verzichtet werden könne, und dass das Gericht dieselbe nur dann berücksichtigen dürfe, wenn sie geltend gemacht worden sei. Schon vorher hatte Hölder (Zum Allg. T. S. 153) darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn habe, den Richter zur abermaligen Entscheidung einer entschiedenen Sache zu nötigen, und Fischer (Beitr. Heft 6) jedes Bedürfnis für die Zulassung eines solchen Verzichts in Abrede gestellt. Auch Schilling (Aphorismen S. 64) betonte, dass es keineswegs in das Belieben der Parteien gestellt werden dürfe, den rechtskräftig entschiedenen Streit zu erneuern, thatsächliche Erhebungen und rechtliche Erörterungen wieder aufzunehmen und den Richter anzuhalten, an eine abgethane Sache von Neuem Zeit und Kräfte zu verschwenden; für eine solche Herabsetzung rechtskräftiger Urteile zu blossen Rechtsgutachten biete auch der in den Motiven (S. 376) angeführte Ausnahmefall eines

Verlustes der Akten durch Brand u. dgl. keinen zureichenden Grund. Weitere Missbilligungen des Verzichts finden sich bei Kohler (prozessrechtl. Forschungen) und Jakubetzky (Bemerkungen). Auch in der zweiten Kommission wurde die Zulässigkeit des Verzichts bekämpft. Man erachtete ihn weder innerlich begründet noch rechtspolitisch zu billigen; es müsse im höchsten Grade bedenklich erscheinen, durch einen einseitigen, formlosen Verzicht alle Handlungen des die Staatsautorität vertretenden Gerichtes hinfällig werden zu lassen und damit das Ansehen und die Würde der Gerichte und der Rspr. zu gefährden und das öffentliche Rechtsbewusstsein zu schädigen. Die Feststellung des Rechtsverhältnisses durch das Urteil sei ein öffentlicher Akt, dessen Bestand dem Belieben der Parteien entzogen werden müsse. Die Mehrheit der Kommission konnte sich mit dieser Begründung nicht befreunden und glaubte, dass der Zweck des Prozesses, dem Privat-R. zu seiner Befriedigung zu verhelfen, die Zulässigkeit des Verzichts erfordere, da die formellen Urteile immerhin mitunter materiell ungerecht sein würden. Es liessen sich sehr wohl Fälle denken, in denen es im Interesse der Parteien liegen und keineswegs die Würde des Gerichts schädigen könne, wenn im Wege des Verzichts die Möglichkeit einer erneuten Verhandlung sich darbiete, so z. B. wenn die Klage auf Grund einer Einrede abgewiesen sei, von deren Unrichtigkeit der Beklagte nachträglich sich überzeugt habe, über andere von dem Beklagten vorgeschützte Einreden das Urteil aber nicht entschieden habe. Von frivoler Wiederholung der Prozesse werde die Scheu vor der Möglichkeit, auch das Zuerkannte noch zu verlieren, wie die Höhe der Prozesskosten die Parteien abhalten. Die Vorschrift, dass das Gericht von Amtswegen die Wirkung der Rechtskraft berücksichtigen solle, gehe weit über den Zweck des Privatrechtsschutzes hinaus und könne zu grossen Unzuträglichkeiten und unnötiger Belästigung des Gerichts führen. Mit dem Grundsatz der Verhandlungsmaxime sei es kaum vereinbar, wenn dem Beklagten ein prozessualer Vorteil aufgedrängt werden solle, von dem er selbst keinen Gebrauch zu machen wünsche. Der Standpunkt des Entw. harmoniere dagegen auch mit dem des § 293 der ZPO. insofern, als dort auch hinsichtlich des objektiven Umfangs der Rechtskraft lediglich der Parteiwille für massgebend erklärt sei, von dem allein es abhänge, in wieweit der Anspruch klagend oder widerklagend geltend gemacht oder zur Aufrechnung gebracht werde. — Gegen die Beibehaltung des Verzichts wendet sich Bülow (Absolute Rechtskraft des Urteils, Arch. f. civ. Pr. Bd. 83) und weist auf Grund der Quellen des Gemeinen Prozess-R. und der öffentlich-rechtlichen Natur der Rechtskraft im Reichs-ZP., unter Schilderung der würdelosen Lage, in die die Gerichte durch eine freie Wiederaufnahme eines rechtskräftig entschiedenen Prozesses seitens der Parteien versetzt würden, die Unstatthaftigkeit eines Verzichts nach. — Diese Frage

scheint noch nicht definitiv gelöst zu sein; die Ausgangspunkte beider extremen Ansichten sind richtig; die Wissenschaft wird eine Versöhnung beider Prinzipien durch Bestimmung des Gebiets loyaler Wiederholung des Prozesses erstreben müssen.

Einzelne wesentliche Lehren und Rechtsfragen im Gebiete des Allg. Teils haben vorzugsweise erläuternd und kritisierend besprochen: **Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit:** Gierke, Hölder, L. Goldschmidt, Zrodłowski (Kodifikationsfragen und Kritik), Fischer, Fitting (Ztschr. f. D. ZP. Bd. 13), Schilling, Jacoby, Heinsen, Bähr, Reinhold, Rocholl; **Todeserklärung:** Gierke, Hölder, Schilling, Hachenburg, Heinsen, Bekker, Fischer, Bingner, Zrodłowski, Strohal, Rocholl; **Altersstufen und Entmündigung:** Gierke, Hölder, Fischer, Zitelmann, Jacoby, Makower (19. D. Jur.-tag), Fuld, David, Rocholl, Reinhold; **Verwandtschaft und Schwägerschaft:** Gierke, Hölder, Bekker, Zrodłowski, L. Goldschmidt, Übbelohde (Arch. f. civ. Pr. Bd. 75), Bernhöft; **Stiftungen:** Schlossmann (Jahrb. f. Dogm. Bd. 27), Flesch (Die Wohnungsnot in Schriften des D. Vereins f. Armenpflege Heft 6), Gierke, Hölder, Kohler (Arch. f. B. R. Bd. 3), Rocholl; **Rechtsgeschäfte:** Zitelmann, Hellmann (G. A. Heft 6), Gierke, Hölder, Bekker, Zrodłowski, Jacoby, Schilling, Pfizer, Hachenburg, L. Goldschmidt, Muskat (Der vormundschaftl. Schutz), Kohler (Arch. f. B. R. Bd. 1), Meischeider, Strohal, Bähr, Klöppel, G. Hartmann, Planck (Arch. f. civ. Pr. Bd. 75), Heinsheimer, F. Meyer (G. A. Heft 11), Kindel, Reinhold, Marcusen, Ofner (Grünhut Bd. 17); **Anspruchsverjährung:** Gierke, Hölder, Planck, Lehmann (G. A. Heft 2), Bähr, Schilling, Wach (Feststellungsanspruch), Pfaff, Fischer, Jacoby, Meischeider, G. Hartmann Bekker, Horwitz (G. A. Heft 7), Linkelmann (das. Heft 1), Hanausek (20. D. Jur.-tag Bd. 1), Leonhard (Anspruchsbegriff in Ztschr. f. d. ZP. Bd. 15); **Selbstverteidigung und Selbsthilfe:** Gierke, Hölder, Fischer, v. Liszt, Bähr, Schilling, Koch (Bemerkungen in 30. Jahresbericht der Berliner jur. Gesellschaft 1888 89).

Über das Recht der **Schuldverhältnisse** des Entw. im Allgemeinen äusserten sich vorzugsweise Gierke, Laband, Seuffert, Westrum (G. A. Heft 3), Gebhart (Heft 4); insbesondere über den Charakter desselben auch S. Jacoby (Hirth's Ann. 1890); über sein Verhältnis zum Sachenr.: Klöppel (Gruchot Bd. 32), Heusler (Kr. V. J.-Schr. Bd. 32), Fuchs (Das Wesen der Dinglichkeit), Jacobi (Arch. f. B. R. Bd. 2), Boyens (G. A. Heft 9), Kindel (Das R. an

der Sache), Wendt (Jahrb. f. Dogm. Bd. 29); sein Verhältnis zum Personen-R.: Gierke; sein Verhalten gegenüber sozialrechtlichen Anforderungen: Gierke (Entw., Vortrag, Verh. d. 20. d. Juristentags Bd. 4), Bähr (Zur Beurteilung), G. Hartmann (Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 73), Menger (Arch. f. soz. Ggeb.); über seine Vertragsfreiheit: Gierke (Verh. a. a. O.), v. Bar (Die Nation. 5. April 1890), Pr. L. Oek. Koll. (Verh. Bd. 3, 1889), Stolterfoth (Beitr.), Baron (Jahrb. f. Nationalök. Bd. 19); über Klagbarkeit der Verträge und Naturalobl.: Bernhöft (B. u. F. Heft 12), Bekker (Das., Heft 2), Hananusek, (Verh. 20. Juristentags Bd. 1), Bähr (Kr. V. J.-Schr. Bd. 32).

Als Gegenstand der Schuldverhältnisse hatte der Entw. ein Thun oder Unterlassen (Leistung) bezeichnet. Er wollte damit feststellen, dass zum Wesen der Obl. ein vermögensrechtliches Interesse des Gläubigers nicht gehöre, obwohl die Forderung einer Entschädigung wegen eines anderen als eines Vermögensinteresses nicht allgemein zugelassen werden solle. Hiergegen wenden sich nach verschiedenen Richtungen Gierke (Entw. u. Beitr.), Seuffert, Laband, G. Hartmann, Brückner (Bl. f. R.pflege in Thüringen, Bd. 35), Hölder, Westrum. Die zweite Kommission stimmte der Auffassung des Entw. in Bezug auf das Vermögensinteresse zu, und substituierte ein schutzwürdiges Interesse, d. h. ein solches, das sich innerhalb des vom Gesetze der individuellen Freiheit gewährten Gebiets halte. Es bedürfe keiner anderen Schranke, als dass die Übernahme der Verbindlichkeit nicht gegen das G. oder die gute Sitte verstossen dürfe. (Näheres bei Reatz, Die 2. Les. S. 103 Anm. 1). Sie formuliert diesen Gedanken dahin: Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann in einem Thun oder Unterlassen bestehen. — Besprochen wurde die sog. alternative Obl. von: Gierke, Laband, Seuffert, L. Goldschmidt, Westrum, Gebhart, Brückner, Neumann (Gruchot Bd. 33); die Geldschuld von: Koch (B. u. F. Heft 4), Laband, Seuffert, Gebhart, S. Jacoby, Riesser (Ztschr. f. HR. Bd. 55); die Zinspflicht von: Gierke, Koch, Laband, Poland (Bem.), Brückner, Neumann, Seuffert; Schadenersatz, Naturalherstellung und entgangener Gewinn von: Gierke (S. 198 und 266), Mataja (Das Schadensersatzr. im Arch. f. B. R. Bd. 2), Westrum, G. Hartmann, Bähr, Laband, Seuffert, Gebhart, Planck, Bernhöft, L. Goldschmidt, Schmidt (G. A. Heft 14), Degenkolb (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76), S. Jacoby, Baron (Nordd. Ztg. 11. Febr. 1890), Marcusen, Zitelmann, Klöppel (Gruchot Bd. 34), Fels (Das. 35). Die zweite Kommission hat auf Anregung der Kritik beschlossen, dass sich die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit auf denjenigen Schaden nicht erstrecke, dessen Entstehung nach den Umständen, die der Schuldner kannte oder kennen musste, ausserhalb

des Bereichs der Wahrscheinlichkeit gelegen habe. — Über den Erfüllungsort haben sich ausgesprochen: Reatz (G. A. Heft 7), Seuffert, Laband, S. Jacoby, Neumann, Riesser; über das Zurückbehaltungsr.: Gebhart, Laband. Seuffert, Neumann, Hanausek, Brückner, Bekker, S. Jacoby, Bolze (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76); über die Unmöglichkeit der Leistung: Laband, Seuffert, Meischeider, Gierke, L. Goldschmidt, Gebhart, Mataja, Bolze (Arch. Bd. 74), Klöppel, Bernhöft, Hachenburg, S. Jacoby (Gruchot Bd. 34); über den Verzug des Schuldners: Gierke, Gebhart, Seuffert, Fischer, Zitelmann, Meischeider, Bähr, Hachenburg, Koch, S. Jacoby, Riesser; über den Verzug des Gläubigers: Gierke, Laband, Gebhart, Seuffert, Koch, Seligsohn (Ztschr. f. HR. Bd. 36), Marcusen, S. Jacoby. — Über den Titel vom Erlöschen der Schuldverhältnisse (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlass, Vereinigung, Tod des Gläubigers und Schuldners) haben Bedenken geäussert: Unger (Schuldübernahme und in Grünhut Bd. 15), Koch, Seuffert, Bähr, Gebhart, Baron, Laband, Gierke, Fischer, Bingner (Eingabe), Westrum, Neumann, Brückner, Hölder, S. Jacoby (Grünhut Bd. 17 und Annal. Bd. 3), Hanausek, Martinius (G. A. Heft 1), Strohal, Kindel, L. Goldschmidt, Zródłowski, Canstein (Arch. f. B. R. Bd. 4), Pfaff und Fischer (20. Juristentag Bd. 4), Klöppel (Gruchot Bd. 33), Goldschmidt (21. Juristentag Bd. 1), Zitelmann. — Die Sondernachfolge in Forderung und Schuld haben besprochen: Martinius (G. A. Heft 1), Gierke, Seuffert, L. Goldschmidt, Wendt, Gebhart, Kausen (G. A. Heft 9), Bingner, Strohal (Bd. 27), Fischer, Bähr, Brückner, Adler (Arch. f. B. R. Bd. 3), Unger (Schuldübernahme), Westrum, Kindel (Jahrb. f. Dogm. Bd. 29), Canstein, Zitelmann, Marcusen, Neumann, Heusler, Dernburg (20. Juristentag Bd. 4), Pr. L. Oek. Kollegium.

Die Schuldverhältnisse mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern bildeten den Gegenstand mehr oder weniger eingehender Untersuchungen von Gierke (Entw. und Beitr.), Reatz (G. A. Heft 13), Boyens (Heft 12), Seuffert, Planck, Rümelin (Jahrb. f. Dogm. Bd. 28), Strützki (20. Juristentag Bd. 1), G. Hartmann, Gebhart, L. Goldschmidt, Westrum, Neumann (Gruchot Bd. 33), Heuberger (Sachmiete), Marcusen, Heusler. Die zweite Kommission hat in Übereinstimmung mit den Resultaten der Kritik, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des ALR., des Hamburger- und des HR. und auf innere Gründe die Auslegungsregel aufgestellt, dass falls sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichtet haben, sie im Zweifel als Gesamtschuldner haften. (Näheres bei Reatz,

Zweite Les. S. 195 Anm. 5 zu § 370 II. E.) In Abänderung des Entw. wurde ferner bestimmt, dass der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner auch gegenüber den übrigen Schuldnern wirke; dass der Verzug eines Gesamtgläubigers auch gegen die übrigen Gläubiger wirke, und dass wenn sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers vereinigen, die RR. der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner erlöschen. Auch wurde der R.satz (§ 338), dass falls mehrere als Gesamtschuldner für Schadensersatz aus einer widerrechtlichen Handlung hafteten, demjenigen, der vorsätzlich gehandelt hat, ein Ersatzanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht zustehe, entfernt, weil er im wesentlichen den modernen Anschauungen nicht entspreche. (Reatz a. a. O. 192 Anm. 2 S. 197 .Anm. 6, 7).

Die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse aus Rgeschäften unter Lebenden sind zum Teil in sehr umfangreicher Weise besprochen; das einseitige Versprechen von: Gierke, Seuffert, Goldschmidt (Ztschr. f. HR. Bd. 36), Laband, Marcusen; der Gegenstand der Verträge, zunächst die Unmöglichkeit der Leistung von: Hachenburg (G. A. Heft 1), L. Goldschmidt, Bähr, Laband, Seuffert, Zitelmann; der Vertrag über die Erbschaft eines Dritten von: Bähr, Gierke. Beide verweisen auf die praktisch notwendigen Ausnahmebestimmungen des ALR. Die zweite Lesung machte von der Nichtigkeit solcher Verträge dann eine Ausnahme, wenn unter künftigen gesetzlichen Erben ein Vertrag über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines derselben geschlossen wird. (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 130 Anm. 4); die Form des Vertrags auf Übergabe des Eigentums an Grundstücken von: Hachenburg, Laband, Rudlof (Arch. f. civ. Pr. Bd. 73), Bähr, Gierke, Seuffert; (Über die Begründung des Formzwangs durch die zweite Kommission s. Reatz, a. a. O. S. 131 Anm. 5.) Die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten von: Marcusen, Weismann (Arch. f. civ. Pr. Bd. 74); über das Zinsenmass von: Gierke, Brückner, G. Hartmann, Menger, Pr. L. Oek. Koll. (November 1889). Die zweite Kommission nahm die Vorschriften des § 2 des RG. vom 14. Nov. 1867 herüber, wesentlich deshalb, weil kein hinlänglicher Grund bestehe, das geltende Reichsr. abzuändern. (Näheres bei Reatz a. a. O. 106. Anm. 5). Der Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen ist besprochen von: L. Goldschmidt, Seuffert, G. Hartmann, Hachenburg, Laband, Bingner, Hanausek, Fischer, Bähr; die Bestimmungen über die Tragung der Gefahr insbesondere, und zwar zustimmend von Gierke, Laband, Hachenburg, Bolze, nicht zustimmend von der Kölner HK. (1888), und unter Rügung der Verallgemeinerung der Regel des Übergangs der Gefahr beim Kaufvertrag von Bernhöft; über die

Wirkungen des Verzugs bei gegenseitigen Verträgen von: Hachenburg, Gierke, Laband, Gebhart, Bingner. — Gegen die dem Herkommen widersprechende Behandlung der Gewährleistung des veräusserten Rechts und der Gewährleistung wegen Mängel der veräusserten Sache im Titel von den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse aus Rgeschäften unter Lebenden sprachen sich namentlich Gierke und Bernhöft aus. Die zweite Lesung hat beide Materien dementsprechend in den Titel vom Kauf versetzt und die hierfür gegebenen Vorschriften auf die auf Veräusserung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichteten Verträge für anwendbar erklärt. — Für die Bestimmung der Tragweite eines Versprechens der Leistung an einen Dritten hatte der Entw. lediglich den im Vertrage manifestierten Willen der Kontrahenten für massgebend erachtet. Diese dem praktischen Bedürfnisse nicht genügende Beschränkung bekämpften Gierke, Bähr (auch Arch. f. B. R. Bd. 2 und Kr. V. Z.-Schr. Bd. 32), Martinius, Laband, L. Goldschmidt, Seuffert, Ring (Arch. Bd. 1), Behrend. Bei der zweiten Lesung herrschte Einverständnis darüber, dass die Wirkung der unmittelbaren Berechtigung des Dritten nur dann eintreten dürfe, wenn sie dem Willen der Vertragsparteien entspreche, allein man machte sie nicht lediglich von dem erklärten Vertragswillen abhängig, sondern liess die Erforschung des Sinnes des Vertrags und desjenigen zu, was die Parteien nach den Umständen des Falles gewollt haben würden, wenn sie beim Vertragsabschluss die Frage sich vorgelegt hätten, ob der Dritte unmittelbar berechtigt sein solle oder nicht. Dabei wurde allseitig anerkannt, dass es im Interesse der Rechtsanwendung dringend wünschenswert sei, im G. irgendwie bestimmtere Anhaltspunkte für die Feststellung der auf unmittelbare Berechtigung des Dritten abzielenden Parteiabsicht zu geben und beschloss man daher, dass in Ermangelung einer besonderen Bestimmung nach den Umständen, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrags zu beurteilen sei, ob der Dritte das R. erwerben, ob das R. des Dritten sofort oder unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschliessenden die Befugnis vorbehalten sein solle, das R. des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. — Bezüglich der Konventionalstrafe empfehlen Gierke, G. Hartmann, F. Endemann, der 20. Juristentag und das Pr. L. Oek. Koll. bei unverhältnismässiger Höhe der Strafe ein richterliches Ermässigungsrecht. Die zweite Lesung stimmte nach eingehender Erörterung aller in Betracht kommender Momente dem zu, beschloss aber den Zusatz, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit des Strafbetrags jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen sei. (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 152 Anm. 1.) — Den Rücktritt vom

Vertrage besprechen Laband, Bähr, Gierke, Seuffert, Kindel, G. Hartmann, Cosack, Hachenburg, Bolze.

Im Gebiete der Schuldverhältnisse unter Lebenden aus besonderen Rechtsgeschäften unterzog Reatz (G. A. Heft 3) den Begriff und das Wesen der Schenkung von der juristischen, moralischen und volkswirtschaftlichen Seite aus unter Zugrundelegung der im Volke lebenden Rechtsanschauungen einer eingehenden Kritik und gelangte hierbei zu prinzipiell und praktisch wichtigen Abweichungen vom Entw. Einzelheiten sind untersucht von Gierke, L. Goldschmidt, Bekker, Poland (Bem.), Schlossmann (Jahrb. f. Dogm. Bd. 27), Flesch (Schr. des Vereins f. Armenpflege 1889), Bingner, Klöppel, Pfizer (D. Not. Ztg. 1888), Hachenburg, Bähr, G. Hartmann, Neumann. Die zweite Lesung hat am Entw. erhebliche Änderungen vorgenommen. So namentlich, dass der Schenker berechtigt ist, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen mit Einschluss der gesetzlichen Unterhaltspflichten ausser stande ist, das Versprechen ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmässigen Unterhalts zu erfüllen. Ferner, dass eine Schenkung dann widerrufen werden kann, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder nahe Angehörige desselben groben Undanks schuldig gemacht hat.

Einzelheiten des Darlehns haben besprochen Bingner, Radenhausen (Eingabe), Kohler, Koch, A. Goldschmidt, Bähr, Gierke, Naumann, Bekker, Riesser; des Kaufs und Tauschs: Bernhöft, Laband, Hachenburg, G. Hartmann, Bähr, Gierke, Kohler, Ring, L. Goldschmidt, Bingner, Koch, Radenhausen, Ebbecke (Eingabe), Unger (Grünhut Bd. 15), Seuffert, Sprenger (Gruchot Bd. 34), Rocholl, Zitelmann; insb. Wiederkauf: Laband, Gierke, Bernhöft, Fuchs, Kindel, Johst (Eingabe), Hanausek; Verkauf: Laband, Gierke, Bernhöft, Kindel, Johst, Bingner, Fischer; Erbschaftskauf: Laband, L. Goldschmidt, Bernhöft, Gierke, Bähr, Unger (Schuldübernahme), Hachenburg; Tausch: L. Goldschmidt, Bekker, Bernhöft, Bähr (Kr. V. J. Bd. 32). Nach dem Entw. trägt der Verkäufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, sowie die Lasten der verkauften Sache bis zur Übergabe der letzteren an den Käufer, und bis zur Übergabe gebühren dem Verkäufer die Nutzungen der Sache. Gegen diese Gefahrregulierung und für den Grundsatz des gem. R., wonach beim Spezialkauf die Gefahr schon mit dem Vertragssbschluss auf den Käufer übergeht, traten ein: G. Hartmann, Poland, die Kölner H. K. (1888), aus prinzipiellen Gründen auch Bernhöft. Die zweite Lesung hat die Vorschrift des Entw. dahin formuliert: Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen

Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. — Über die Gewährleistung des Verkäufers (bezw. des veräusserten R.) haben Untersuchungen angestellt: Gierke, Bernhöft, Seuffert, Laband, Johst, Hachenburg, Bähr, Bekker, Bingner, Riess, Fischer, Fitting, L. Goldschmidt, Marcusen, Stolterfoth, Bachmair (Bericht). Von erheblichen Änderungen des Entw. seitens der zweiten Lesung sind insbes. zu nennen, dass der Verkäufer eines Wertpapiers auch dafür zu haften hat, dass es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist; dass der Käufer, falls ihm die verkaufte Sache bereits übergeben war, Schadensersatz wegen des an ihr bestehenden R. eines Dritten dann verlangen kann, wenn er sie dieserhalb dem Dritten herausgegeben hat oder dem Verkäufer zurückgewährt, während der erste Entw. forderte, dass das R. des Dritten mit Erfolg geltend gemacht worden sei. (Näheres bei Reatz, Zweite Les. S. 101 Anm. 1.) — Die Gewährleistung wegen Mängel der (veräusserten) Sache haben besprochen: Gierke, Bernhöft, Hachenburg, Koch, Laband, Simon (Vrhdl. d. 19. Jur.tags Bd. 3), Bähr, v. Völderndorff (19. Jur.tag Bd. 1), Seuffert, L. Goldschmidt, Fischer, Hanausek. Bei Regulierung der Gewährleistung beim Viehhandel hatte sich der Entw. für das deutschrechtliche System entschieden. Die überwiegende Mehrzahl der aus landwirtschaftlichen Kreisen an die Öffentlichkeit gelangten Äusserungen stimmten demselben bei, wogegen sich fast der gesamte Stand der Tierärzte für das römischrechtliche Prinzip aussprach. Die Juristen standen auf Seiten des deutschrechtlichen Systems, so v. Völderndorff, Hachenburg, Bernhöft, Seuffert, Gierke, Laband. Nur die zweite Abteilung des 19. d. Jur.tags zu Stettin 1888 sprach sich, und zwar einstimmig, gegen die Beschränkung der Gewährleistung auf bestimmte Hauptmängel und gegen die Voraussetzung des Erscheinens dieser Mängel innerhalb bestimmter Fristen, sowie für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Mängelgewähr auch auf die Veräusserung von lebenden Tieren aus. Die Mehrheit der zweiten Kommission adoptierte das deutschrechtliche System des Entw. Einigkeit herrschte unter den Befürwortern desselben darüber, dass es aus Gründen der Praktikabilität und Zweckmässigkeit vor dem gemeinrechtlichen System den Vorzug verdiene. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch über die Frage, welches der beiden Systeme den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit mehr entspreche. Diese ganze Frage ist bei der zweiten Lesung aufs gründlichste behandelt worden. (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 222 Anm. 9.) Eine wesentliche Änderung erlitt der erste Entw. darin, dass die Versäumung der Anzeigefrist den Verlust der dem Käufer wegen des Mangels zustehenden RR. zur Folge hat, während der erste Entw. bei nicht rechtzeitiger Mangelanzeige die

Vermutung, dass das Tier zur Zeit des Gefahrübergangs mit dem Mangel behaftet war, nicht eintreten liess und die Anzeigefrist von 24 Stunden auf zwei Tage erhöht wurde. Auch ist nach der zweiten Lesung das allgemeine Versprechen, wegen aller Fehler haften zu wollen, nur im Zweifel auf die Hauptmängel zu beziehen (Näheres a. a. O. S. 229 Anm. 11).

Mit den Bestimmungen über Miete und Pacht haben sich beschäftigt: Gierke, Menger, L. Goldschmidt, Heuberger (die Sachmiete), Bernhöft, Bähr, Bingner, Boyens, v. Meibom, Alexander-Katz, G. Hartmann, Krech, Pfizer, Johst, Keyssner (Vortrag), Planck, Eck, Fischer, Klöppel, Vierhaus, Bekker, L. Jacobi, Strohal, Cosack, Bernhöft, Jhering, Dickel, Jäckel, Fuld, Fuchs, Baron, Reichenssperger, Kindel, Lippmann, der 19. u. 20. Jur.tag, Präs. Drechsler, Brunner, Petersen, Cohn, Opitz, Lewinsohn, Dernburg, Makower, Miquel u. a. m. Eine der wesentlichsten Änderungen, die der erste Entw. durch die zweite Lesung erfahren hat, ist die Anerkennung des Prinzips, dass der Kauf die Miete nicht breche. Der § 512 bestimmt: Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräussert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Mietverhältnis ergebenden RR. und Verpflichtungen ein (Näheres bei Reatz, S. 170 Anm. 9—12). Den Anregungen von Gierke und Menger entsprechend nahm die zweite Lesung die Bestimmung auf: Ist eine gemietete Wohnung so beschaffen, dass ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung seiner RR. wegen derselben verzichtet hat.

Die Gebrauchsleihe haben besprochen: Gierke, L. Goldschmidt, Kohler (Arch. f. B. R. Bd. 2), Reatz (G. A. Heft 13), Bähr (auch Arch. Bd. 2); den Dienstvertrag und Werkvertrag: Gierke, Menger, Löwenfeld (G. A. Heft 10 und Jur. Woch. 1890), Stolterfoth, v. Bar (die Nation 5. April 1890), S. Jacoby (Grünhut Bd. 18), Klöppel, Kühnast (das Erb-R.), Planck, A. Goldschmidt, Bernhöft, Koch, G. Hartmann, Mataja, Poland, Naumann, Ehrenberg (Jahrb. f. Dogm. Bd. 27), Bingner, Bähr, Ring, Hachenburg, Hanausek, Laband, Hilse (Verh. d. 19. u. 20. D. Jur.tags, Arch. f. B. R. Bd. 2), Staub (Verh. d. 20. Jur.tags Bd. 1), Dernburg (das.), Fuchs, Beschl. des 20. Jur.tags, Ebbecke, O. Jacobi (Arch. f. B. R. Bd. 4). Die zweite Lesung hat eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die teils einen besseren Schutz des Interesses des Dienstleistenden und Unternehmers, teils eine

vollständigere und schärfere Bestimmung der Rechtsverhältnisse bezwecken (Entw. II. §§ 552 Abs. 2, 553, 554, insbes. 558, 559—562, 566—568, 570 Abs. 2, 572, 583 Abs. 2, 585); den Mäklervertrag: Hachenburg; die Auslobung: Gierke, G. Hartmann, Bähr, Fischer, Marcusen (das negative Vertragsinteresse); den Auftrag: Gierke, Laband, Löwenfeld, Frese (Vermögensverwaltung und Willensvertretung), Bernhöft, Hachenburg, L. Goldschmidt, Bekker, Naumann (Gruchot Bd. 33), Bingner, Strohal (Jahrb. f. Dogm. Bd. 28), Rocholl, Klewitz (die Verpflichtung zur Rechnungsstellung), Zitelmann, Riesser. Im Gegensatz zum Entw. hat die zweite Kommission die Unentgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung als charakteristisches Merkmal des Auftrags angesehen. Der Beauftragte wurde ferner verpflichtet, dem Auftraggeber nicht bloss über die Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen, sondern auch die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen. — Die (schriftliche) Anweisung wurde besprochen von: Gierke (auch Vortrag), Laband, Bähr, Bingner, Radenhausen, Koch, L. Goldschmidt, Strohal (Jahrb. f. Dogm. Bd. 28), Riesser, Pr. L. Ök. Koll. (1889), v. Canstein. Die zweite Lesung hat mehrere wichtige Änderungen und Ergänzungen eintreten lassen. Zunächst hat sie den Gegenstand der Anweisung, der nach dem Entw. jede beliebige Leistung sein konnte, auf Geld oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere beschränkt. Sodann wurde der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet. Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er dessen Schuldner ist. Die Anweisung, selbst die nicht angenommene, ist übertragbar. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Form (Vermerk auf der Anweisungsurkunde ist nicht erforderlich) und geschieht durch Aushändigung der Anweisung. Die Übertragung kann ausgeschlossen werden. Nach Annahme der übertragenen Anweisung kann der Angewiesene Einwendungen aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis nicht herleiten. Im übrigen finden auf die Übertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. — Über den Hinterlegungsvertrag haben sich geäussert: Gierke, Koch, L. Goldschmidt, Kohler, Ebbecke (Eingabe), Reatz (G. A. Heft 13), Bähr, Riesser. Gegen die Haftung des Verwahrers für omnis culpa wendeten sich Ebbecke und Reatz. Die zweite Lesung lässt nach des letzteren Vorschlag den unentgeltlichen Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt haften, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Näheres bei Reatz, Zweite Lesg. S. 319 Anm. 1). Während der Entw. das depositum

irregulare als Darlehnsvertrag ansah und Koch dies billigte, wies Reatz nach, dass Darlehen und Hinterlegung zwei, sich ausschliessende, Begriffe, zwei Verkehrsinstitute mit ganz verschiedenen Zwecken seien. Die zweite Lesung gebraucht den Ausdruck: dass die Vorschriften über das Darlehen Anwendung zu finden hätten. In den Gründen wurde jedoch gesagt, dass man mittels dieser Fassung zu erkennen geben wollte, dass das dep. irr. und das Darlehen ihrer wirtschaftlichen Natur nach wesentlich verschiedene Geschäfte seien (Näheres Reatz, Zweite Lesg. S. 311 Anm. 2). Bei der Hinterlegung von Wertpapieren muss die Vereinbarung der Rückgabe in gleicher Art oder des Gebrauchs ausdrücklich vereinbart sein. Die Einbringung von Sachen bei Gastwirten war Gegenstand zahlreicher Äusserungen aus Interessentenkreisen. Die Bestimmungen des Entw. wurden von Gierke sachlich gebilligt. Koch wünschte für Wertpapiere und das nicht zum unentbehrlichen Reisegeld gehörende Geld und die nicht zum gewöhnlichen Gebrauch des Gastes dienenden Kostbarkeiten eine Anzeige. Die zweite Lesung liess den Gastwirt für eingebrachte Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten nur bis zum Betrag von eintausend Mark haften und forderte eine unverzügliche Anzeige des Verlusts nach erlangter Kenntnis. — Die Gesellschaft wurde vorzugsweise von Gierke und Boyens erörtert. Einzelne Bestimmungen des Entw. fochten Bingner, Johst, Radenhausen, Schlossmann (Ztschr. f. H. R. Bd. 37) an. Eine wesentliche Änderung brachte die zweite Lesung, indem sie nach den Ausführungen von Gierke und Boyens das System der gesamten Hand annahm. Sie ging davon aus, dass nach dem Entw. die Gesellschaft prinzipiell ein rein obligatorisches Verhältnis sei, bei dem die gemeinsamen Zwecke nur dadurch verfolgt würden, dass sich die Gesellschafter unter einander obligatorisch zu bestimmten Leistungen verpflichteten. Ein Gesellschaftsvermögen im eigentlichen Sinne des Wortes gäbe es nicht; was man Gesellschaftsvermögen nenne, seien zusammengefasste Bestandteile des Vermögens der einzelnen Gesellschafter. Daher sei jeder Gesellschafter formell berechtigt, über diese Bestandteile seines Vermögens zu verfügen. Eingebrachte und von der Gesellschaft erworbene Vermögensstücke ständen den Gesellschaftern nach festen, im Zweifel gleichen Bruchteilen zu. Die Gestaltung des Verhältnisses nach dem Grundsatz der gesamten Hand dagegen habe neben den obligatorischen auch dingliche Wirkungen. Die in die Gemeinschaft gelangenden Vermögensstücke würden unmittelbar ihrem Zwecke dienstbar gemacht, indem aus ihnen ein selbständiges Gesellschaftsvermögen gebildet werde; die Bestandteile desselben seien nicht nach festen Bruchteilen geteilt; es beständen nur Grundsätze über die Verteilung des Gewinns und über die Auseinandersetzung; das ganze Vermögen sei zur Deckung der Lasten und Schulden der Gesellschaft gebunden. Die Verfügung über die einzelnen Stücke sei nur gemein-

schaftlich möglich, desgl. die Prozessführung; die Zwangsvollstreckung in Stücke des Gesellschaftsvermögens könnte nur auf Grund eines gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titels erfolgen. Gegen Gesellschaftsforderungen dürften nur Gesellschaftsschulden in Aufrechnung gebracht werden. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters könnten nur in dasjenige die Zwangsvollstreckung betreiben, was ihrem Schuldner nach Berichtigung der Gesellschaftsschulden am Gewinn oder bei der Auseinandersetzung zukomme. — Über die Konstruktion dieser Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand machten sich in der Kommission verschiedene Ansichten geltend; man erachtete es jedoch für angemessen, eine Stellungnahme zu der wissenschaftlichen Streitfrage über das Wesen der gesamten Hand zu vermeiden (Näheres bei Reatz a. a. O. S. 329 Anm. 2). Demgemäss wurde das Prinzip ausgesprochen, dass ein Gesellschafter über seinen Anteil an den durch die Beiträge der Gesellschafter und durch den Erwerb aus der Geschäftsführung gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen, mit Einschluss der Forderungen (Gesellschaftsvermögen), nicht verfügen könne und nicht berechtigt sei, Teilung zu verlangen. Darnach richtete sich eine Reihe von Einzelbestimmungen. — Über Leibrente ist nichts wesentliches bemerkt worden. — Spiel und Wette wurden von Gierke, Bekker, Hanausek, L. Goldschmidt, Radenhausen, Johst, Planck, Rocholl besprochen. — Den Vergleich behandelten Bekker, Fischer, Bingner, Sturm (die Lehre vom Vergleiche), Herold (Grünhut Bd. 16), Zitelmann. — Wichtige Seiten der Bürgschaft wurden erörtert: über den Begriff von Unger (Jahrb. f. Dogm. Bd. 19); über das Formerfordernis: Bähr, Gierke, G. Hartmann, Baron, Stolterfoth, Unger; über Einwendungen des Bürgen: Unger, Fischer, Seuffert, Hachenburg, Laband, Baron; über Haftung der Mitbürgen: G. Hartmann, Gierke; über den Rückgriff des Bürgen gegen den Hauptschuldner: Gierke; über seinen Anspruch auf Befreiung: Rothenburg (Gruchot Bd. 33); über Diligenzpflicht: Gierke, Hachenburg; über die zeitlich begrenzte Bürgschaft: Hachenburg. Die zweite Lesung hat bestimmt, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers so lange verweigern könne, als dem Hauptschuldner das R. zustehe, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten, und ebenso so lange, als der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen könne. Bei einer Verbürgung auf bestimmte Zeit wird der Bürge befreit, wenn der Gläubiger nicht unverzüglich nach Ablauf der Zeit die Einziehung der Forderung betreibt. — Der Verpfändungsvertrag wurde in zweiter Lesung auf Anregung Gierkes als überflüssig abgesetzt. — Das Schuldversprechen als abstrakter obligationenrechtlicher Vertrag wurde wegen seiner grossen Gefährlichkeit für den bürgerlichen Verkehr bekämpft von Gierke, mit dem

Kindel und Menger übereinstimmen, in Schutz genommen von Bähr, Ring, Koch, Planck, Baron. Die zweite Lesung erkannte eine im Bedürfnis des Verkehrs begründete Notwendigkeit der Aufnahme des abstrakten Schuldversprechens und des abstrakten Schuldanerkenntnisvertrags ins BGB. an (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 362 Anm. 1). — Über Schuldverschreibung auf Inhaber handelten Gierke, Koch, Carlin (Ztschr. f. H.-R. Bd. 36), Goldschmidt (das.), de Weerth (die Inhaberpapiere), Kohlhaas (Arch. f. civ. Pr. Bd. 73), S. Jacoby, Bingner, Lehmann (zur Theorie der Wertpapiere), v. Canstein, Riesser, Fellner (die rechtl. Natur der Inhaberpapiere), Heck (Ztschr. f. H.-R. Bd. 37). In lebhafter Weise bekämpft Gierke zunächst die Durchführung der extremsten Kreationstheorie und der Theorie, die den „jeweiligen Inhaber" zum wahren und alleinigen Gläubiger stempele. Auch Koch wendet sich gegen die dem Entw. zu Grunde gelegte Kreationstheorie; desgl. Carlin, Goldschmidt, de Weerth. Die zweite Lesung hat denn auch nicht den Inhaber schlechtweg als .Gläubiger erklärt, die Gläubiger-RR. grundsätzlich vielmehr nur dem Eigentümer des Papiers zugestanden. Gläubiger ist nunmehr der Inhaber, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Doch wird der Aussteller auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit. Auf Empfehlung Kochs wurde statt der Staatsgenehmigung für Ausstellung von Schuldverschreibungen die Genehmigung des Bundesrats gefordert.

Die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen und zunächst die allgemeinen Vorschriften sind von Gierke einer intensiven Kritik unterzogen worden. Vor allem bekämpft er den vom Entw. konsequent und rücksichtslos durchgeführten Grundgedanken, dass alle nicht etwa vertraglich begründete Schadensersatzpflicht lediglich aus Verschulden fliessen könne, und rügt, dass er den im altnationalen R. hervorgetretenen, und in den neueren Ggebgen. (Preussen, Österreich, Schweiz) zum Durchbruch gekommenen Gedanken der Haftung aus blosser Verursachung des Schadens oder für fremdes Verschulden (französisches, schweizerisches R., bayerischer und hessischer Entw.) nicht aufgenommen und ausgebaut habe. Ähnliches bei Mataja, Schmidt (G. A. Heft 14), Westrum, Bolze (Ztschr. f. ZPr. Bd. 13). Ebenso bekämpft er die beim Begriff der widerrechtlichen Handlungen gemachte folgenschwere Unterscheidung zwischen widerrechtlichen Handlungen, die durch Verletzung „des Rechtes eines anderen", und solchen, die ohne eine derartige Rechtsverletzung einen Schaden erzeugen. Auch Bingner, Menger, v. Liszt greifen die Widerrechtlichkeit des Entw. an und die von ihm gemachte Unterscheidung, den Schuldbegriff v. Liszt an. Die zweite Lesung nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Im Anschluss an den Entw. ging

man grundsätzlich davon aus, dass nicht jeder Eingriff in den fremden Rechtsbereich zum Schadensersatz verpflichte, sondern nur ein durch Verschulden des Urhebers des Schadens hervorgerufener. Gegen das Veranlassungsprinzip wurde bemerkt, dass dasselbe der Anschauung der modernen Zeit und den Bedürfnissen des Lebens keineswegs entspreche, auch nicht auf eine nationale Eigentümlichkeit des deutschen R., sondern auf eine, in allen Rechten niederer Kulturstufe wiederkehrende Erscheinung zurückzuführen sei. Die Aufstellung des Grundsatzes, dass die Schadensersatzpflicht eine Verschuldung voraussetze, entbehre nicht der inneren Begründung, sondern sei das Ergebnis einer höheren Kulturentwickelung. Mit der grundsätzlichen Entfernung vom Boden des Entw. werde der Entwickelung des Verkehrs keineswegs gedient, wohl aber die Bewegungsfreiheit des einzelnen allzusehr eingeschränkt. Jedenfalls aber habe die Wissenschaft das Veranlassungsprinzip nicht soweit durchgebildet, dass es dem G. zu Grunde gelegt werden könne. Eine andere Frage sei, ob nicht in einzelnen besonders gearteten Fällen von der konsequenten Durchführung des Verschuldungsprinzips aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit abgesehen werden müsse. (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 379 Anm. 1.) Die zweite Lesung formulierte das Prinzip dahin: Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein R. eines andern widerrechtlich verletzt oder wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes G. verstösst, ist dem anderen zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoss gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein. Die Schadensersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die schädigende Handlung im Notstande begangen worden ist. In den Kreis der zu schützenden Güter wurde auch die Freiheit und der Kredit aufgenommen. Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist demselben zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Konzession an das Veranlassungsprinzip machte die zweite Lesung darin, dass es in den vorstehenden Fällen dann, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht vorliegt, den Urheber des Schadens insoweit für ersatzpflichtig erklärt, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung fordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmässigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Das Gleiche gilt auch für diejenigen Schadensurheber, die in unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt haben. — Einzelheiten der allgem. Vorschriften über Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen besprechen Pfizer, G. Hartmann, Kohlhaas, Meischeider, Kohler, Mendel (Die Geistes-

kranken), Klöppel, K. Hilse (Die Haftpflicht der Strassenbahnen), Seuffert, Koch, Lehmann, Hölder, Neumann, Bekker, Hachenburg, Rocholl, Olshausen, Riesser, Zitelmann, Marcusen, Reinhold. — Einzelne unerlaubte Handlungen sind besprochen worden von Gierke, Bähr, Schmidt, Birkmeyer, Martinius, Fischer, Bingner, v. Liszt, Mataja, Kolligs, Pfizer, Mecke, Hartmann (G. A. Heft 14), Zitelmann, Degenkolb (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76), Schultzenstein (Ztsch. f. d. ZPr. Bd. 15). Gierke insbes. rügt, dass andere, als die gesetzlich Unterhaltsberechtigten, durch die Tötung geschädigte Dritte, z. B. der Versicherer, Rentengläubiger, der um seinen Niessbrauch gebrachte Ehemann, die des Niessbrauchs und des Rechtes auf Dienste beraubten Eltern, nicht ersatzberechtigt sein sollten. Die zweite Lesung beschloss, dass im Falle der Tötung, Körperverletzung oder Freiheitsentziehung der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgangenen Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten habe. — Die im Entw. aufgenommenen, auf der Basis der actio de dejectis et defusis beruhenden Bestimmungen wurden als nicht mehr zeitgemäss von der zweiten Lesung abgesetzt.

Von den einzelnen Schuldverhältnissen aus anderen Gründen und zunächst von der Bereicherung handeln Gierke, Lenel (Die Lehre von der Voraussetzung), Seuffert, F. Meyer (G. A. Heft 11), Meischeider, Hartmann (G. A. Heft 5), Leonhard (Vrhdlg. d. 20. D. Jur.tags Bd. 3), Bähr, Fischer, Klöppel, Bingner, Poland, Bolze, Schmidt, Bekker, Zitelmann, Rocholl. Prinzipiell wurde namentlich von Gierke getadelt, dass das überall dem r. R. folgende Kondiktionensystem des Entw. der allgemeinen Bereicherungsklage, der Versionsklage oder einer im Sinne des Pr. LR. ausgestalteten Klage aus nützlicher Verwendung keinen Platz eingeräumt habe, und eventuell dass der Entw. den allgemeinen Grundsatz vom „sonstigen grundlosen Haben“ nicht an die Spitze des ganzen Abschnitts, sondern an dessen Schluss gestellt habe. In Übereinstimmung hiermit schlug Lenel den allgem. Satz vor: „Derjenige, aus dessen Vermögen ein anderer ohne rechtlichen Grund bereichert ist, kann von dem anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.“ Ähnlich Zitelmann. In zweiter Lesung wurde der allgem. Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung dahin formuliert: Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Er-

folg nicht eingetreten ist. — Gierke und Hartmann bekämpfen bei der Geschäftsführung ohne Auftrag insbesondere die strenge Durchführung des „subjektiven Prinzips", nach dem über die Ersatzansprüche des Geschäftsführers nicht der objektive Massstab der Notwendigkeit oder Nützlichkeit seiner Handlungsweise, sondern lediglich deren Übereinstimmung mit den richterlich zu ermittelnden mutmasslichen Intentionen des Geschäftsherrn entscheiden soll, ohne dass es darauf ankomme, ob der Geschäftsführer bei Anwendung voller Sorgfalt die etwaige besondere Willensmeinung des Geschäftsherrn zu erkunden imstande war oder nicht. Massgebend dürften nicht die Fälle sein, in denen die Geschäftsführung vorwiegend im eigenen Interesse des Geschäftsführers vorgenommen werde, sondern diejenigen, die Mehrzahl bildenden Fälle, in denen die Geschäftsführung Ausfluss uneigennütziger Hilfsbereitschaft sei. Der Entw. verkenne die Kulturbedeutung des Eintretens für den Mitmenschen. Einzelnes über die Geschäftsführung bemerken Fischer, Bingner, Reinhold. Die zweite Lesung hat in einigen Punkten den Entw. im Sinne des objektiven Prinzips abgeändert. — Die Gemeinschaft haben behandelt: Gierke (auch Vortrag und Beitr.), Planck, Boyens, G. Rümelin, Hartmann, Neumann, Bingner, Fischer, Pfaff, Stolterfoth. Von Gierke wird getadelt, dass der Entw. von Anfang bis zu Ende seinem individualistischen Grundprinzip treu geblieben sei: „Die Gemeinschaft erschöpft sich nach aussen und nach innen in getrennten Anteilen, deren Sonderung nur an dem objektiven Zusammenhange, den die Ungeteiltheit des Gegenstandes notwendig begründet, eine Grenze findet; eine strengere Bindung ist nur auf obligationenrechtlichem Wege und daher niemals mit Wirkung nach aussen möglich; alle gesetzlichen Ansprüche der Teilhaber gegen einander sind gewöhnliche Obligationen; die Gemeinschaft ist ein an sich normales Verhältnis und strebt ihrem natürlichen Entwickelungsgange gemäss nach Herstellung normaler Verhältnisse durch Teilung; unteilbare Gemeinschaften sind unzulässig." Die zweite Lesung hat den Entw. in einigen Punkten von nicht prinzipieller Bedeutung geändert. — Bei der Vorlegung und Offenbarung hat Bähr gerügt, dass der Entw. die Lehre von der Rechnungsablage ganz bei Seite gelassen habe, obwohl nähere Bestimmungen hierüber bei der Unklarheit der Praxis über alle hier einschlagenden Fragen durch ein dringendes Bedürfnis geboten seien. Die zweite Lesung hat dieser Erinnerung durch Einfügung des § 698 einigermassen entsprochen. Der 18. Titel trägt die Überschrift: Vorlegung von Sachen. Rechnungslegung. Auskunftserteilung.

Bei der Beurteilung des Sachenrechts des Entw. erkennt Gierke an, dass derselbe dem deutschen Rechte eine Reihe wichtiger Institute entlehnt habe. Doch beschränke er sich auch hier auf die

nach Lage der Verhältnisse nun einmal unvermeidlichen Zugeständnisse. Und selbst wo er mit deutschrechtlichem Stoffe arbeite, durchdringe er denselben mit undeutschem Geiste. Er suche die Unterschiede zwischen den Rechten an liegenschaftlichem Gut und an Fahrnis möglichst auf ungleiche äussere Voraussetzungen des Erwerbs und Verlusts zu reduzieren. Eine Verschiedenheit des Inhalts erkenne er im Prinzip nicht an, vielmehr halte er, indem er die ganze Fülle der in Sonderrechte verwiesenen deutschrechtlichen Materien aus seinem Gesichtskreise verbanne, die Fiktion aufrecht, als sei an sich das Recht des Individuums an einem Teil des Erdkörpers dem Individual-R. an einer beliebigen Mobilie vollkommen wesensgleich. So gelange er zu einer Konstruktion des Grundeigentums, welche diejenigen Parteien mit Freuden begrüssen würden, die das Heil der Zukunft von einer Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden erwarteten. Schliesslich erstrebe er, um die Formalisierung des Sachen-R. durchführen zu können, überall die möglichste Verselbständigung dieses Rechtsteils gegenüber anderen Rechtsteilen. Wie im Obligationen-R. das Prinzip der Vertragsfreiheit bis an die äussersten Grenzen verwirklicht sei, so werde im Sachen-R. umgekehrt das Prinzip der absoluten Norm bis zur Vernichtung aller Gestaltungsfreiheit der Beteiligten durchgeführt, und überall sei es dasselbe abstrakte, rein individualistische System einseitiger Machtbefugnisse. Planck verteidigt den Entw. gegen den Vorwurf undeutschen Geistes. Kindel (Das R. an der Sache) rügt die Entfernungen des Entw. von den bestehenden Ggebgn., namentlich vom ALR. und fordert eine Umgestaltung desselben auf Grund der Anerkennung eines R. an der Sache im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Lehre, nach der der Vertrag lediglich eine Obligation erzeuge. Wendt (Jahrb. f. Dogm. Bd. 29), L. Goldschmidt (Arch. f. B. R. Bd. 4) und Endemann (Ztschr. f. HR. Bd. 38) sprechen der Kindel'schen Beurteilung des röm. R. jede Berechtigung ab. Fuchs (Das Wesen der Dinglichkeit) bekämpft die Auffassung des Entw., wonach das dingliche R. eine unmittelbare reale Herrschaft über die Sache gewähre, und substituiert ein R., bei welchem die Sache den Kreis der verpflichteten Personen bestimme, eine Gesamtheit von RR., die nach positiver Gesetzesbestimmung mit einem regelmässig absoluten Klageschutze ausgerüstet seien. Gegen die Identifizierung der Absolutheit mit Dinglichkeit haben sich Gierke, Wendt (Jahrb. f. Dogm. Bd. 29) und L. Jacobi (Jur. Littbl. 1. Jhrg. S. 138) ausgesprochen. Das System der geschlossenen Zahl der dinglichen RR. wurde angefochten von Gierke, Fuchs, Jacoby (Arch. f. B. R. Bd. 2), vom Preuss. Landes-Ökonomie-Kollegium, von Rocholl (Vorschläge zur Abänderung), gebilligt von Krech (Die RR. an Grundstücken in B. u. F. Heft 14 S. 5 Anm. 2). Den dinglichen Vertrag haben erörtert Kindel, Wendt, Bekker (System des heu-

tigen Pand.-R. Bd. 2), Rocholl (Rechtsfälle). Gegen die Ausscheidung der Sachgesamtheiten aus dem Kreise der Sachen sprach sich Gierke energisch aus; werwandte Fragen werden von Gierke, Klöppel, Neumann (Gruchot Bd. 34), Planck und Fuchs behandelt. Die Lehre vom Zubehör ist kritisch erörtert von Gierke, Kohler (Jahrb. f. Dogm. Bd. 26), Rassow (Beitr. zur Erl. Bd. 33), Cosack (B. u. F. Heft 13), Wolff, Krech, Kuntze (Betrachtungen), Hachenburg und Kohler (Verh. d. 20. D. Jur.-tags Bd. 3), Hermes (Verh. d. 21. D. Jur.-tags Bd. 1), Krech und Planck (den Entw. verteidigend).

Der Entw. hatte die Lehre vom Besitz im wesentlichen auf der Savigny'schen Theorie aufgebaut. Fast die gesamte Kritik hat ihn dieserhalb in scharfer Weise verurteilt (Gierke, Bähr, Jhering, Wendt, Meischeider, Reatz, Rocholl, Strohal). Er giebt nur indirekt eine Definition des Besitzes. Darnach wird der Besitz einer Sache erworben durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille); er dauert fort bis zum Eintritt einer Beendigungsthatsache und endigt insbesondere mit der Aufgabe des Besitzes oder der Entziehung der thatsächlichen Gewalt. Besitzschutz in der Gestalt des gerichtlichen Schutzes und des Selbstschutzes durch Selbstverteidigung gegen verbotene Eigenmacht und durch Selbsthilfe behufs Wiedererlangung der ihm entzogenenen Inhabung geniesst der Inhaber der Sache. Besitzer ist nach dem Entw. nur derjenige, der die thatsächliche Gewalt über die Sache mit dem Eigentumswillen ausübt; Pächter, Mieter, Pfandgläubiger, Niessbraucher, Vasallen und Erbpächter sind nur Inhaber (Detentoren), wie etwa der Gutsverwalter oder der den Wagen des Bauern zur Stadt fahrende Knecht (Gierke). Diese Unterscheidung zwischen Besitz und Inhabung ist fast durchgängig verworfen worden. Fast überall wurde das Charakteristische des Besitzes im Interesse des Besitzers an der besessenen Sache gefunden. Über das Erfordernis der thatsächlichen Gewalt des Besitzers über die Sache sind mehrere, von einander unabhängige Untersuchungen angestellt worden. Goldschmidt (Studien zum Besitzrecht. Festgabe für R. Gneist. 1888) findet es korrekt, dass die Verfasser des Entw. die thatsächliche Gewalt nicht definirt, sondern ihre Bestimmung der verständigen, an Lebenssitte und Erfahrung sich anschliessenden richterlichen Würdigung überlassen haben. Der Besitzbegriff ist ihm ein sozialer (Verkehrs-)Begriff; der Besitz ist ein Machtverhältnis, das dem Gemeinbewusstsein als thatsächliche Herrschaft erscheint. Jhering (Der Besitzwille. Vorr. 20. Febr. 1889) bekämpft aufs lebhafteste das Erfordernis der thatsächlichen Gewalt, unter Hinweis auf eine Reihe von Beispielen, die jegliches Gewaltverhältnis zu perhorreszieren scheinen, und substituiert demselben lediglich ein

wirtschaftliches Moment. Besitz wäre hiernach das thatsächliche Verhältnis der Person zur Sache, das durch den Zweck ihrer wirtschaftlichen Verwendung geboten sei. Auch diesen Satz suchte er durch eine grössere Anzahl dem wirtschaftlichen Leben entnommener Besitzbeispiele richtig zu stellen. Reatz (Der Besitz. G.A. Heft 9. März 1889) unterscheidet die physische und die wirtschaftliche Natur des Besitzes. Nach ersterer ist der Besitz zunächst ein Herrschaftsverhältnis zwischen Person und Sache, ein Gewaltverhältniss einerseits und ein Abhängigkeits- und Unterwürfigkeitsverhältnis anderseits. Ist die Sache lebend, so bedarf es zur Erlangung und Erhaltung ihres Besitzes des Aufwands eines gewissen Masses von Kraft und körperlicher Gewalt des Menschen, um den in ihr lebenden Freiheitstrieb zu bändigen und wirkungslos zu machen. Ist sie leblos, so bedarf es je nach Umfang, Gewicht oder Entfernung der Sache, zur Beseitigung des dadurch geleisteten Widerstandes der Aufwendung eines mehr oder weniger grossen Kräftemasses. Vom Mass und Grad der zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Besitzes erforderlichen Kraft und Gewalt gilt der gleichsam physikalische Grundsatz, dass sie vom Mass und Grad des Seitens der Sache oder des zu überwindenden Raumes geleisteten Widerstands abhängig sind. Je stärker dieser Widerstand ist, um so särker muss die anzuwendende Kraft sein und je geringer jener, um so geringer diese. Immer aber muss noch ein Plus dieser vorhanden sein. Eine weitere Seite der physischen Natur des Besitzes ist die Ausschliesslichkeit d. h. der thatsächliche Ausschluss der übrigen Menschheit von der Herrschaft der Person über die Sache. Auch hier ist die Aufwendung eines mehr oder weniger grossen Kräftemasses behufs Ausschliessung der etwa konkurrierenden Mitmenschen nötig, aber auch hier muss die Ausschlusskraft immer ein Plus aufweisen. Eine dritte Seite der physischen Natur des Besitzes ist das Bewusstsein des Besitzers von seinem Besitze d. h. von seiner ausschliesslichen Herrschaft über die Sache. — Die wirtschaftliche Natur des Besitzes ergiebt sich aus folgendem. Bei der Betrachtung einer jeden körperlichen Sache sieht man zwei von einander verschiedene Dinge mit einander verbunden; das eine ist die Eigenschaft der Brauchbarkeit (Nützlichkeit), und diese ist es allein, die das menschliche Bedürfnis befriedigt, und das andere ist nur der körperliche Träger der Brauchbarkeit, der es ihr überhaupt möglich macht, in der wirtschaftlichen Welt zu existieren und den Bedürfnissen der Menschen zu dienen. Der Körper der körperlichen Sache für sich allein hat gar keinen wirtschaftlichen Wert. Daraus ergiebt sich, dass der Bezitz als solcher, d. h. die physische Herrschaft einer Person über eine Sache für die ganze menschliche Wirtschaft jedes Interesses entbehrt. Nur dadurch, dass der Körper der notwendige Träger aller Brauchbarkeiten, des wahren Bedarfs des bedürftigen Menschen ist und eine Verwendung dieses Bedarfs behufs Befriedigung des

menschlichen Bedürfnisses nur durch die ausschliessliche Herrschaft des Menschen über den Körper der Sache möglich ist, wird der Besitz einer Sache wirtschaftliches Gut. Als solches steht er unter wirtschaftlichen Gesetzen und wird insbesondere zum Gegenstande des wirtschaftlichen Verkehrs. Dadurch allein gewinnt er ein rechtliches Interesse. Nur wer mit seiner physischen Herrschaft über die Sache ein eigenes Interesse verbindet, ist Besitzer, wer lediglich fremde Interessen wahrt, übt fremden Besitz aus. Zu den wirtschaftlichen Gesetzen, unter denen der Besitz als wirtschaftliches Gut steht, gehört insbesondere der Grundsatz, dass alle überflüssigen, zwecklosen oder gar zweckwidrigen Handlungen zu vermeiden sind; danach regelt sich die Thätigkeit in Bezug auf den Erwerb und die Erhaltung des Besitzes. Ein anderes Gesetz fordert vom Wirtschafter, dass er sein gesamtes Vermögen ohne Vernachlässigung seiner Pflichten als ordentlicher Wirtschafter möglichst gleichmässig und nach Bedürfniss bewirtschafte. Da indessen eine solche Gesamtbewirtschaftung zur selben Zeit und an demselben Orte die menschlichen Kräfte übersteigt, so ist er zu Zeit- und Ortseinteilungen genötigt, und dies bedingt insbesondere, dass er sich zeitweise von seinem Besitze oder seinen Besitz von sich trennt. Dadurch wird wohl der physische Besitz, nicht aber der wirtschaftliche unterbrochen oder verloren. Die wirtschaftliche Unthunlichkeit eines persönlichen Ausschlusses der übrigen Menschheit hat sodann zu einer Reihe von Ersatzmitteln geführt, die bei jedem Dritten das Bewusstsein eines bereits bestehenden Besitzes hervorzurufen bezwecken oder dazu geeignet sind.

Ausser den bereits erwähnten Schriftstellern haben noch mehr oder weniger eingehende Untersuchungen über den Besitz im ganzen oder einzelne Seiten desselben, wie über Rechtsbesitz, Besitzerwerb und Besitzverlust, Mitbesitz, Besitzschutz und Besitzesklagen angestellt: Cosack (das Sachen-R. in B. u. F. Heft 13. S. 8), Schuppe (das R. des Besitzes), L. Goldschmidt, Wolff (G. A. Heft 8), Riess (Das.), Zródłowski, Planck (Kritik), Baron (Zur Lehre vom Besitzwillen in Jahrb. f. Dogm. Bd. 29. 30), Bekker (Zur Reform des Besitzr. das. Bd. 30), Kuntze (Zur Besitzlehre), Klein (Sachbesitz und Ersitzung), W. Stintzing (Zur Besitzlehre), Reinhold (Gruchot. Bd. 34), Menger, Löning (Jahrb. f. Nationalök. H. f. 20).

Die zweite Lesung ist von der Kritik in erheblichem Masse beeinflusst werden. Zunächst wurden die Vorschriften des betr. Abschnittes auf den Besitz als Voraussetzung des Besitzschutzes beschränkt, und diejenigen Bestimmungen ausgeschieden, die den Besitz als Voraussetzung anderer Rechtsnormen betrafen. Jedes possessorisch geschützte Verhältnis der Person zur Sache wurde als „Besitz“ bezeichnet. Die „Inhabung“ fiel. Bei der Vieldeutigkeit des Wortes „Besitz“ ging es nicht an, den Begriff des „Besitzes“ ohne nähere Erläuterung als bekannt vorauszusetzen. Der Ausdruck „thätsächliche Gewalt“

schien bei verständiger Gesetzesanwendung nicht zu bedenklichen Entscheidungen Anlass zu geben, und man nahm an, dass er zugleich das für das Wesen des Besitzes charakteristische Moment, dass der Besitzer im stande sei, Dritte von seinem Machtbereiche auszuschliessen, bezeichne. Jedenfalls sei es richtiger, die Erlangung der thätsächlichen Gewalt als Erfordernis aufzustellen, als nach dem Vorschlage Jherings die Herstellung desjenigen Verhältnisses der Person zur Sache, das durch den Zweck ihrer wirtschaftlichen Verwendung geboten sei. Der Bestand dieses Verhältnisses sei ein, wenn auch nicht das einzige, Kennzeichen für das Vorhandensein des Besitzes, die Herstellung desselben sei aber zum Erwerb des Besitzes in manchen Fällen nicht erforderlich, in manchen nicht genügend. Demgemäss gelangte die zweite Lesung zu folgenden Sätzen: Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. — Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem sonstigen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur dieser Besitzer. — Besitzt jemand eine Sache als Niessbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer („mittelbarer Besitz"). — Wer eine Sache als ihm gehörig besitzt, ist Eigenbesitzer. — Die Vorschriften über Besitzfähigkeit der Sache und Person, über Besitzerwerb durch Stellvertretung, durch Übergabe und über Fortdauer des Besitzes wurden nach dem Vorschlage der Kritik als selbstverständlich und entbehrlich gestrichen. Nach der in der Kommission ausdrücklich ausgesprochenen Meinung liegt verbotene Eigenmacht auch schon dann vor, wenn eine auch nur objektive Beeinträchtigung des Besitzes stattgefunden hat. — Die Praxis wird mit den Bestimmungen der zweiten Lesung zufrieden sein können, der Wissenschaft aber, die mit der Erforschung der römischen Besitzlehre ohnehin noch so vieles zu thun hat, ist die Aufgabe erwachsen, gar manche Teile der neuen Lehre auf ihren wahren Grund zurückzuführen und durch Auslegung näher zu bestimmen.

Die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken werden im wesentlichen gebilligt von Bingner, v. Meibom (die Grundzüge des Grundbuchrechts im Arch. f. civ. Pr. Bd. 75), Krech, Davidsohn (G. A. Heft 12), Wolff, aber vielfach getadelt von Gierke, Bähr, Kindel. Gierke beanstandet mit guten Gründen insbesondere die Bestimmung des § 827, wonach falls ein Recht als mehreren Personen gemeinschaftlich und ungeteilt zustehend, in das Grundbuch eingetragen ist, für dieselben eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, sowie Gleichheit der Bruchteile

als eingetragen anzusehen sind, sofern nicht aus dem Inhalte der Eintragung ein anderes sich ergebe. Die zweite Kommission hat diese Vorschrift gestrichen, weil bei richtiger Handhabung des Grundbuchs entbehrlich, indem vorausgesetzt wurde, dass die Grundbuchordnung eine Vorschrift erhalten werde, nach der die Eintragung eines Rechtes als mehreren Personen gemeinschaftlich zustehend nur in der Art erfolgen dürfe, dass entweder die Bruchteile angegeben würden, zu denen das gemeinschaftliche Recht dem Berechtigten zusteht, oder, wenn eine Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht vorliege, dies bemerkt und zugleich das für die Gemeinschaft massgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werde. — Der Entw. hatte für die Übertragung des Eigentums, sowie für die Begründung, Übertragung oder Belastung eines anderen R. an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft einen zwischen dem eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber zu schliessenden Vertrag und die Eintragung in das Grundbuch gefordert. Dieser Vertrag wurde defininirt als die Erklärung des Berechtigten, dass er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige, und die Annahme der Bewilligung von seiten des anderen Teiles. Opitz und nach dessen Gutachten der Landeskulturrat f. d. Königr. Sachsen wünschten, dass von dem Erfordernisse eines besonderen dinglichen Vertrags (einer theoretisch verfehlten Neuschöpfung) abgesehen und unter Rückkehr zu den Anschauungen des geltenden R. eine Ordnung getroffen werde, bei der die Erklärungen der Vertragschliessenden vor dem Grundbuchamte als lediglich formale Akte aufzufassen seien, auch dem inneren Zusammenhange zwischen dem Rechtstitel und der Eintragung in Bezug auf Gültigkeit und Wirkung der Eintragung entsprechend Rechnung getragen werde (So nach der Zus. der gutachtl. Äusserungen. Bd. 3. S. 84). Kindel, Klöppel (Gruchot. Bd. 32), Bähr (Arch. f. b. R. Bd. 2) bestreiten die Notwendigkeit der Annahme eines besonderen dinglichen Vertrages, und Strohal (Jahrb. f. Dogm. Bd. 27) will die Frage der Konstruktion der Parteierklärungen der Wissenschaft zur Entscheidung überlassen. Weitere Erörterungen der Tragweite dieses Vertrags finden sich bei v. Meibom, Krech, Gierke, Bähr, Kindel, Strohal, Wolff, Davidsohn, Rocholl. Die zweite Komission billigte die Trennung des Kausalgeschäfts und des Leistungsgeschäfts, und des letzteren abstrakten Charakter, vorzugsweise bestimmt durch praktische Rücksichten und die Erfahrung. Doch vermied sie, von einem „Vertrag“ zu reden, weil es sich vorwiegend um eine Frage der juristischen Konstruktion handle, zu deren Entscheidung die Wissenschaft berufen sei. Sie substituierte daher die „Einigung beider Teile über den Eintritt der Rechtsänderung“. (Näheres bei Reatz, Zweite Lesung. § 794 und Anm. 3). — Der Entw. enthielt keine besonderen Vorschriften über die Verjährung des Berichtigungsanspruchs; die Mot. nah-

men an, dass dieser Anspruch in gleicher Weise der Verjährung unterliege, wie jeder andere Anspruch, und dass kein Bedürfnis anzuerkennen sei, die Verjährung zu beschränken. Dies wird bekämpft von Bähr, Gierke, Krech, Fischer. Die zweite Kommission entschied sich dafür, dass der Berichtigungsanspruch der Verjährung nicht unterliege. Zur Begründung dieser Entscheidung wurde namentlich angeführt, dass es sich nicht verkennen lasse, dass infolge des eigentlichen Verhältnisses zwischen dem Anspruch auf Berichtigung und dem Hauptanspruche das materielle Recht geschädigt werden könne. Sachlich werde man sich von dem Gesichtspunkte leiten lassen müssen, dass der formelle Anspruch von dem materiellen Anspruch abhängig zu machen sei. Näheres sei durch eine positive Gesetzesvorschrift kaum festzustelllen. Doch scheine die Annahme geboten, dass, solange der Hauptanspruch nicht verjährt sei, auch der Berichtigungsanspruch nicht erloschen sein dürfe, und wenn ersterer verjährt sei, dann auch der letztere ausgeschlossen sein müsse. (Näheres bei Reatz, § 813 Anm. 11).

Kritische Erörterungen über das Eigentum und zunächst über Inhalt und Begrenzung desselben: namentlich Zródłowski, L. Goldschmidt, Gierke, Planck, Klöppel, Hartmann (20. Hauptvers. des Kongresses deutscher Landwirte), Fuchs, G. Hartmann (Arch. f. civ. Pr. Bd. 73), Menger, Baron (Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. 13), Krech, Schilling, Wolff, Ehrlich, Rocholl, Bingner, Bähr; über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken: Gierke, Bähr, Kindel, Krech, Wendt (Jahrb. f. Dogm. Bd. 29)' Strohal (das. Bd. 27), Opitz, Stolterfoth (Beitr. zur Beurteilung), v. Meibom, Bingner, Fischer, Rocholl, Schneider (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76); über den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen: Gierke, Riess, Kindel, Wendt, Strohal (Bd. 27 u. 30), Leonhard (Verh. des 20. Jur.-Tages. Bd. 3), Gerson (Arch. f. b. R. Bd. 2), Bähr, Cosack, Bingner, Meischeider, Rocholl, Endemann (Ztschr. f. H. R. Bd. 38), Rümelin (das Selbstkontrahiren), Leist, (die Sicherung von Forderungen), Krech, Fischer, Seuffert, Menger, Bolze (Arch. f. civ. Pr. Bd. 74), S. Jacoby (Annal. d. d. Reichs 1888 und in Grünhut. Bd. 18), Pfizer (Deutsche Zeit- u. Streitfr. Heft 55), Klöppel (Gruchot. Bd. 32), Zródłowski, Dickel (D. neue BGB. f. Montenegro C. A. IX 13), Planck, Metz (Verh. des Pr. Landes-Oek. Koll. 1888), L. Goldschmidt, Kolligs (Arch. f. d. civ. Pr. Bd. 74), Bekker, Jhering, v. Jagow (Das gem. Schatzrecht); über den Eigentumsanspruch: Gierke, Cosack, Kindel, Bähr, Riess, Bingner, Zródłowski, L. Goldschmidt, Bolze, Krech, Metz, Rocholl, Behrend (in v. Holtzendorffs Encykl. Bd. 1), Wendt (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76); über Miteigentum: Gierke, Diez (Zur Lehre vom Miteigentum), G. Rümelin (Jahrb. f. Dogm. Bd. 28),

Bingner, L. Goldschmidt; über das Vorkaufsrecht an Grundstücken: Gierke, Fuchs, Bingner, Kindel, Wendt, Planck, Bähr, Strohal (Bd. 28), Schneider; über Erbbaurecht: Gierke u. Bingner (dieses Institut scharf verurteilend), Opitz, Metz, Jhering, Krech, L. Goldschmidt; über Dienstbarkeiten, zunächst Grunddienstbarkeiten: gegen das Eintragungsprinzip Gierke, Opitz, Kindel, Coith (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76), Bekker, Dernburg (Gutachten des 19. deutsch. Jur.tag. Bd. 3); Preuss. L. Oek.-Koll., die erste Abt. des Jur. T.; für dasselbe v. Meibom, Wolff, Bingner, Klöppel, Krech, Landeskulturrat des Königr. Sachsen, Landwirtschaftsrat f. Elsass-Lothringen u. a. m.; eine vermittelnde Stellung nimmt Bähr ein. Für die Zulässigkeit der Ersitzung von Grunddienstbarkeiten sprachen sich Gierke, Dernburg, das Pr. L. Oek. Koll. und Opitz aus, Bähr nur mit Beschränkungen. — Die zweite Kommission behielt den Abschluss eines dinglichen Vertrags und die Eintragung der Belastung als Erfordernisse bei und entschied sich gegen die Servitutenersitzung, beides aus Gründen der Sicherheit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse. — Weitere kritische Bemerkungen lieferten über den Niessbrauch: Gierke, Kindel, Diez, Strohal (Bd. 27), L. Goldschmidt, Cosack, Krech, Bähr, Fuchs, Wendt, Neumann, Bingner, Fischer, Koch, Brühl (Verh. d. 21. d. Jur.tags. Bd. 1.); über beschränkte persönliche Servituten: Gierke, Cosack, Kindel, Krech, G. Rümelin, Strohal (Bd. 29); über Reallasten: Gierke, der die Beschränkung des Entw. auf ein dürftiges und farbloses Schema einiger weniger abstrakter Sätze tadelt, Bingner, der es mit der Aufgabe der Reichsgesetzgebung nicht für vereinbar halten kann, dass einerseits die Reallasten unbeschränkt zugelassen werden, anderseits den Landesgesetzgebungen die Beschränkung und Ausschliessung vorbehalten bleiben solle. Ueber die Konstruktion der Reallast haben Fuchs, Wendt, Gierke, Klöppel verschiedene Ansichten aufgestellt. Die zweite Kommission behielt das System des Entw. bei, konnte aber die persönliche Haftung des Eigentümers für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen als wesentlichen Bestandteil des Reallastbegriffs nicht anerkennen, obwohl sie die persönliche Haftung als dispositive Regel beibehielt.

Pfandrecht und Grundschuld waren das weite Feld eingehender volkswirtschaftlicher und juristischer Untersuchungen und Kritiken. Als Rechtsformen für den Immobiliarkredit hatte der Entw. die Hypothek (als Pfand-R. an Grundstücken) und die Grundschuld eingeführt. Die Hypothek ist nach ihm die Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass eine bestimmte Person berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldforderung Befriedigung aus dem Grundstücke zu er-

langen, während die Grundschuld die Belastung eines Grundstücks mit der Zahlung einer bestimmten Geldsumme, genauer: dass eine bestimmte Person (Grundschuldgläubiger) berechtigt ist, zu verlangen, dass für sie eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsvollstreckung beigetrieben werde. Die Hypothek ist akzessorischer Natur; der Bestand der Hypothek ist von der Existenz der Forderung abhängig; doch ist dieses Prinzip durch das des öffentlichen Glaubens durchbrochen. Die Hypothek erscheint in dreierlei Formen: die Buchhypothek, die Briefhypothek und die Sicherungshypothek. Die beiden ersten unterscheiden sich dadurch, dass bei der Buchhypothek lediglich das Grundbuch, bei der Briefhypothek der Hypothekenbrief Träger der Berechtigung und Vermittler des Verkehrs ist. Die Sicherungshypothek ist nicht verkehrsfähig und wahrt den rein akzessorischen Charakter. Unterarten derselben sind die Kautionshypothek, die Zwangshypothek und die Arresthypothek. Bei der Buchhypothek und Briefhypothek ist sogar die Eigentümerhypothek anerkannt. Gegen einzelne dieser Rechtsformen hat die Kritik einen lebhaften Kampf geführt. Gegen die reine Buchhypothek wendete sich Schneider (Schmoller Jahrb. Bd. 14), Bähr, Bingner, Dernburg (Verh. d. 20. Jur.-tags B. 4), Levy, Gierke, Kindel, Stolterfoth, Davidsohn, während sie von Deybeck (Gruchot Bd. 34), Brettner, Krech, v. Meibom, v. Stösser (Jur. T. das.), Weber (das.), Heinsen (das.), Opitz u. a. m. verteidigt wird. Angefochten wird insbesondere die Eigentümerhypothek von Opitz, Seestern-Pauly (C. Bl. VIII. 59.), Staub (G. A. Heft 6), Deybeck als theoretisch und praktisch verfehlt; an ihre Stelle soll das Institut der festen Prioritäten (System der freien Stellen, Grundsatz der Offenhaltung der Stelle) treten. Diese Form wird zu widerlegen versucht von Arnheim (G. A. Heft 12), Levy, Krech, Bähr (Arch. f. B. R. Bd. 2), Stolterfoth, Brettner. Die Briefhypothek neben der Grundschuld wird als entbehrlich bezeichnet von Bingner. Gegen den Angriff von v. Meibom nimmt Levy die Ausgestaltung der Sicherungshypothek in Schutz. Die Grundschuld wurde sowohl aus juristischen, wie aus volkswirtschaftlichen Gründen angegriffen von einer Reihe wirtschaftlicher Vereine, von Opitz, Pfizer, Dernburg, als entbehrlich bezeichnet von Dernburg, Wendt, aus verschiedenen Gründen aber empfohlen vom Pr. L.-Ök.-Koll., Levy, Kühnast. Bei der Beratung der einzuführenden Rechtsformen des Immobiliarkredits im Schosse der zweiten Kommission wurden alle wesentlichen von der Kritik geltend gemachten Seiten und aus wirtschaftlichen Kreisen stammenden Äusserungen und Urteile einer gründlichen Prüfung unterzogen. Die Mehrzahl sprach sich für Beibehaltung aller im Entw. vorgesehenen Pfandrechtsformen aus, und war der Ansicht, dass von der Vielheit der Rechtsformen weder eine Zunahme der Verschuldung

des Grundbesitzes, noch eine Verwirrung des Hypothekenverkehrs zu befürchten sei, letzteres schon deshalb nicht, weil den Beteiligten, wenn sie nicht selbst geschäftskundig seien, stets der Rat der rechtskundigen Urkundspersonen zur Verfügung stehen werde. Man zog auch in Betracht, dass durch die Anpassung des Entw. an das bestehende R. sowohl das Zustandekommen des GB. als dessen Einführung wesentlich erleichtert werde. Dazu kam die überwiegend zustimmende Stellungnahme der Regierungen zu dem Entw. (Näheres bei Reatz, a. a. O. S. 537 Anm. 1). Indessen hat die zweite Lesung nicht nur eine grosse Zahl von formellen, das Verständnis fördernden, den überlieferten Stoff weiterbildenden und schon damit praktisch wertvollen Änderungen getroffen, sondern auch innerhalb des Rahmens des übernommenen Systems manche wesentliche Neuerungen eintreten lassen. Der Begriff der Hypothek (der Hypothek ohne Hypothekenbrief des Entw. I, der sog. Buchhypothek) ist nunmehr der der Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass an demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist. Der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen ist der, dass nach dem Entw. I der Bestand der Hypothek von der Existenz der Forderung abhängig ist, während nach der zweiten Lesung die Existenz der Forderung nur für die Legitimation des Gläubigers von Bedeutung ist. Nach dem ersten Entw. konnte ein Hypothekenbrief nur auf Grund eines Vertrags zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und dem Gläubiger verlangt und erteilt werden, nach der zweiten Lesung bedarf es eines solchen Vertrags nicht, über jede Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt. Dadurch ist die Briefhypothek die regelmässige Form der Hypothek geworden. Die Erteilung des Briefes kann jedoch durch eine in das Grundbuch einzutragende Einigung des Gläubigers und Eigentümers ausgeschlossen werden. Während nach der Regel des Entw. die für eine nicht bestehende Forderung bestellte Hypothek ungiltig ist und mit dem Erlöschen der Forderung auch die für sie bestellte Hypothek erlischt, sodass die nachstehenden Hypotheken aufrücken, spricht die zweite Lesung in beiden Fällen die Hypothek dem Eigentümer zu. Ebenso steht bis zur Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger die Hypothek dem Eigentümer zu. Man nahm wohl an, dass die juristische Konstruktion der Eigentümerhypothek Schwierigkeiten biete, doch hielt man die E. derartiger wissenschaftlichen Fragen nicht für eine Aufgabe der Kommission. Die Sicherungshypothek ist eine Hypothek, bei der das R. des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann. Bei der Grundschuld wurde die Bestimmung, dass die Bestellung einer Grundschuld unter Beifügung einer

Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam sei, gestrichen, weil eine Beschränkung des Parteiwillens nicht als gerechtfertigt erschien. Der Grundschuldbrief kann auf den Inhaber ausgestellt, aber nicht in blanco zediert werden. — Während nach dem Entw. die dingliche Belastung eines Grundstücks mit einer Geldrente nur in Form der Reallast möglich war, hierfür aber keine speziellen Bestimmungen gegeben waren, führte die zweite Lesung die Rentenschuld als dingliche Belastung eines Grundstücks ein. Einverständnis bestand darüber, dass im Hinblick auf die aus den Kreisen der Interessenten, insbesondere der Landwirtschaft, laut gewordenen Wünsche die Rentenschuld ausdrücklich im BGB. als eine besondere Kreditform neben der Hypothek und der Grundschuld zu kennzeichnen und als selbständiges Rechtsinstitut auszugestalten sei. Die Rentenschuld ist nach der zweiten Lesung eine Grundschuld, bei der in regelmässig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist. Die Ablösungssumme ist im Grundbuch anzugeben; durch ihre Zahlung wird die Rentenschuld abgelöst. Das R. zur Ablösung steht dem Eigentümer zu; dem Gläubiger kann das R., die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. — Einzelheiten aus der Hypothek und Grundschuld haben in mehr oder weniger ausführlicher Weise besprochen: Gierke, Levy, Brettner, Baron, Schneider, v. Meibom, Kindel, Bähr (der einen Gegenentw. aufgestellt hat), Dernburg, Bingner, Scholler (G. A. Heft 5), Davidsohn, Krech, Bachmair, Vierhaus, v. Stösser, Weber, Heinsen, Opitz, Fischer, Wendt, Fuld, Keyssner, Stolterfoth, Hermes, Rudolph, Dietz, L. Goldschmidt, Wernick (G. A. Heft 5), Hachenburg (20. Jur. T. Bd. 3), Kohler (das.), Mittelstein (Deutsches Schiffspfand-R.), Johst, Boyens, Fuchs, Ebbecke, Strohal, Seestern-Pauly, Staub, Deybeck, Arnheim, Asher, Kühnast, Radenhausen, Tinsch (die Pfandbrieffrage), Zitelmann, Daus (Zum Hypotheken-R.), Neumann, Hartmann (Jahrb. f. Dogm. Bd. 17), Schmoller. Eine bis ins Einzelne gehende dogmatische Bearbeitung des Hypotheken- und Grundschuld-R. der zweiten Lesung lieferte Hachenburg (Beiträge zum Hypothek- und Grundschuld-R. 1895), in der er den Begriff und das System des Pfand-R. an Grundstücken, den Gegenstand, die Übertragung der Hypothek, die Gesamthypothek, die Hypothek für Order- und Inhaberpapiere und die Zwangs- und Arresthypothek in einer Weise entwickelte, dass man annehmen kann, sie werde auf lange Zeit hinaus ein erprobter Führer der Praxis und die Grundlage weiterer wissenschaftlicher Forschungen sein.

Mit dem Pfandrechte an beweglichen Sachen und an Rechten haben sich vorzugsweise beschäftigt: Gierke, Wernicke, Cosack, Scholler, L. Goldschmidt, Stolterfoth, Bingner, Kindel, Strützki (Verh. 20. Jur.-tag Bd. 1), Johst, Koch, Jhe-

ring, Neumann, Fischer, Poland, Wendt, Krech, Strohal, Mittelstein, Seuffert, Kausen (G. A. Heft 10), v. Meibom, Fuchs, Riesser, Zitelmann, Tinsch.

Über das **vierte Buch** des Entw., das **Familien-R.**, äussert sich Gierke dahin, dass es der wirklichen Aufgabe eines deutschen GB. am wenigsten gerecht werde. Abgesehen von seiner ganz besonders unvolkstümlichen Sprache und Fassung sei sein Inhalt, obwohl grösstenteils deutscher Herkunft, überall in das römische Begriffsschema eingezwängt. Es gehe nicht von der Familie, sondern von isolierten Individuen aus, zwischen denen durch Ehe, Verwandtschaft oder Vormundschaft besondere Rechtsverhältnisse geknüpft würden. Der Begriff der Hausgemeinschaft sei ihm unbekannt. Gegen diese Vorwürfe sind die Ausführungen Plancks und Stolterfoths gerichtet. Gierke, Klöppel, v. Scheurl, Schröder, Bähr, Class (Staat und Familie) bekämpfen die ausgedehnte Zulässigkeit des Prozesswegs in Familienstreitigkeiten und wünschen namentlich die Substitution des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher Forderung von der zweiten Lesung in erheblichem Masse entsprochen worden ist.

Das Ehe-R. des Entw. wird von Schilling (Aphorismen) für gänzlich verfehlt erklärt, weil es sich auf den Standpunkt der Konfessionslosigkeit stelle. Dieser Standpunkt dürfe gläubigen Christen nun und nimmermehr aufgedrungen werden. Dem Titel von der Eingehung und Auflösung der Ehe würden die römisch-katholischen Abgeordneten im R. T. ihre Zustimmung versagen müssen. Zustimmend und für Ausscheidung des Ehe-R. Spahn (Ergänzungsheft der jur. Rundschau f. d. kath. Deutschl. Bd. 1). Dagegen haben sich für die Konfessionslosigkeit des Ehe-R. Hinschius (Arch. f. civ. Pr. Bd. 74), L. Jacobi (Verh. d. 20. Jur.tags Bd. 2), Förtsch (das. Bd. 4), Mayer (das.), v. Scheurl, Menger, in gewissem Sinne auch Leonhard (das. Bd. 3), Zorn (das. Bd. 4) ausgesprochen. Weitere Urteile über den allgemeinen Charakter des Entw. werden von Bähr und Berolzheimer (G. A. Heft 1) gegeben.

Der Entw. hatte an die Spitze des Abschnittes von der Ehe den Satz gestellt: Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliessung der Ehe nicht begründet. Schon die Fassung dieses Satzes hat die herbste Verurteilung erfahren, weil sie, namentlich bei Laien, das Missverständnis hervorzurufen geeignet sei, dass nicht nur die rechtliche, sondern auch die ethische Pflicht zur Wahrung der Verlöbnistreue verneint werden solle. So von Gierke, Hinschius, v. Scheurl, Pfizer, Stolterfoth, Zitelmann, Hanausek, Fischer, Spahn. Auch die Einschränkung der Schadenersatzpflicht auf die in Erwartung der Eheschliessung gemachten Aufwendungen

u. dergl. und die Versagung einer Genugthuung für den unschuldigen Teil ist als durchaus ungerecht und dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes widersprechend bekämpft worden von Gierke, Hinschius, Pfizer. Die Zulässigkeit einer Konventionalstrafe wird empfohlen von Berolzheimer, während G. Hartmann ein ausdrückliches Verbot derselben wünscht. Die zweite Lesung sprach dem Verlöbnisse die Wirkung der Klage auf Eingehung der Ehe ab und erklärte das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibe, für nichtig. Sie billigte sodann die im Entw. enthaltene Einschränkung des Schadensersatzes und fügte die weitere Beschränkung bei, dass der Schaden nur insoweit zu ersetzen sei, als die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Verfügungen den Umständen nach angemessen waren. Auch ein Ersatzanspruch der Braut wegen der für ihr Fortkommen durch die Auflösung des Verlöbnisses herbeigeführten Nachteile wurde wegen der Befürchtung, dass die Anerkennung eines solchen Ersatzanspruchs zu misslichen spekulativen Prozessen führen könne, nicht gebilligt, und nur der unbescholtenen Verlobten, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hatte, wurde eine billige Entschädigung in Geld gewährt, selbst wenn sie einen Vermögensschaden nicht erlitten hat. Einzelnes über das Verlöbnis bringen Bähr, L. Goldschmidt.

Bei der Beurteilung der Ehehindernisse beschäftigen sich mit der Geschäftsunfähigkeit: L. Goldschmidt, Klöppel, Gierke, S. Jacoby (Hirth Ann. 1889, Gruchot Bd. 34), Hinschius, Spahn: mit der Ehemündigkeit: Hölder, Ring, Hachenburg (Bad. Ann.), S. Jacoby, Bingner, die den Termin der Ehemündigkeit der Männer mit dem der Volljährigkeit zusammenfallen lassen wollen. Die zweite Lesung hat die Ehemündigkeit der Männer, entgegen dem das zwanzigste Lebensjahr fordernden Entw., auf das Volljährigkeitsalter festgesetzt und eine Dispensation nicht zugelassen (Näheres bei Reatz, die zweite Lesg. Bd. 2 S. 8 Anm. 2). Einzelnes über das Ehehindernis der noch bestehenden Ehe bringen Gierke, Fischer, Hinschius, v. Scheurl, Klöppel, Spahn, und über die Wirkung der Todeserklärung: Gierke, Zródłowski, L. Goldschmidt. Die zweite Lesung hat dem Verbot der Eingehung einer zweiten Ehe vor Erledigung des Anfechtungsprozesses die Beschränkung beigefügt: es sei denn, dass die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt. — Eine Erweiterung des Entw. in Bezug auf das Ehehindernis der Verwandtschaft wünschte v. Scheurl durch das Verbot der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester und durch höhere Beachtung des sog. respectus parentelae und Zródłowski, der auch einem allzugrossen Altersunterschied einen Einfluss einräumen wollte. Von v. Scheurl, dem sich Gierke, Fischer und Spahn anschliessen, wird das Verbot der Ehe zwischen solchen Personen, von denen die eine mit Ascendenten

oder Descendenten der anderen erweislich aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen habe (affinitas illegitima), gefordert. Die zweite Lesung hat dieser Forderung entsprochen (Näheres bei Reatz, a. a. O. Bd. 1 S. 12 Anm. 4). Radenhausen spricht sich gegen das Eheverbot wegen Ehebruchs aus, da dasselbe erfahrungsmässig zum Konkubinat führe und dieses Skandal errege. In der zweiten Kommission wurde diese Frage ebenfalls erwogen und auf das englische und amerikanische R. verwiesen, wonach der schuldige Ehegatte für verpflichtet gelte, denjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen, zu heiraten. Man entschied sich jedoch, wesentlich durch die Rücksicht auf das geltende R., für Beibehaltung dieses Eheverbots. Auch legte man, nach den Ausführungen von Hinschius, Gierke, Rathmann, Spahn, entgegen dem Entw., der im Ehebruch nur ein aufschiebendes Ehehindernis erblickt, demselben trennende Wirkung bei (Näheres bei Reatz, Bd. 2 S. 13 Anm. 5). Über das Erfordernis der elterlichen Einwilligung zur Eheschliessung verbreiteten sich Hinschius, Gierke, Klöppel, Flörke (Eingabe), v. Scheurl, Berolzheimer, Fischer (Verh. d. 20. Jur.tags Bd. 4), Pfaff (das.), Spahn. — Gegen die vom Entw. angenommene obligatorische Zivilehe sprachen sich Rathmann, Spahn, für ihre Beibehaltung Hinschius, v. Scheurl, L. Jacobi (Verh. d. 20. Jur.tags Bd. 2), Zorn (das. Bd. 4), Class, Berolzheimer aus. Nach den Bemerkungen der Kritik, namentlich von Fischer, hat die zweite Lesung bestimmt, dass als Standesbeamter auch der Nicht-Standesbeamte, der aber dieses Amt öffentlich ausübe, anzusehen sei, es sei denn, dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliessung gekannt haben (Näheres bei Reatz, S. 15 Anm. 6). Auch gehört zur Giltigkeit der Eheschliessung jetzt nicht mehr die Erklärung der Eheleute „in Gegenwart von zwei Zeugen"; die Zuziehung von Zeugen ist jetzt nur Ordnungsvorschrift. Mit der Ungültigkeit der Ehe beschäftigen sich Gierke, Bekker Hinschius, v. Scheurl, Klöppel, Leonhard, Fischer, Stolterfoth, L. Goldschmidt, Berolzheimer, Bingner, Schilling, Schultz, L. Jacobi, Zitelmann, Hachenburg, Spahn. Die zweite Kommission liess die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums im weiteren Sinne als der Entw. zu, dann nämlich, wenn sich ein Teil bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse desselben geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zwecks der Ehe von der Eheschliessung abgehalten haben würden (Näheres bei Reatz, Bd. 2 S. 23 Anm. 1). Über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen haben Untersuchungen angestellt: Gierke, Planck, Klöppel, v. Holtum (Deutsche Not.-Ztg. 1888), Pfizer (das.), Brühl (Arch. f. civ. Pr. Bd. 73), Schröder, Mitteis, Löwenfeld (die rechtl. Stellung der Frau), Bähr,

Closs, Asher, Hinschius, v. Scheurl, L. Goldschmidt, Berolzheimer, Thudichum, Johst.

Der Gedanke einer reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung des ehelichen Güterrechts hat fast einstimmige Billigung gefunden; das Regionalsystem fand nur wenig Anklang. Auch die gesetzliche Ausgestaltung der Hauptformen der in Deutschland geltenden Güterrechtssysteme, die neben dem einheitlichen gesetzlichen Güter-R. als vertragsmässige Güterstände zugelassen werden sollten, wurde von dem grössten Teile der Kritik gutgeheissen. Als gesetzliches Güter-R. hat der Entw. das aus dem System der Gütertrennung mit Nutzniessung und Verwaltung des Ehemannes sich ergebende R. angenommen. Dieses System erfuhr verhältnismässig die meiste Zustimmung, anderseits aber auch den herbsten Tadel. Bei der zweiten Lesung hat sich die Subkommission und Vollkommission für die Beibehaltung des Systems der Verwaltungsgemeinschaft wegen dessen überwiegender Vorzüge entschieden. Dasselbe greife verhältnismässig am wenigsten tief in die zur Zeit der Eheschliessung bestehenden Vermögensverhältnisse der Ehegatten ein und erleichtere dadurch den Bevölkerungsteilen, für die die Verwaltungsgemeinschaft ein neues R. schaffe, die Eingewöhnung in den neuen Rechtszustand. Allerdings habe es den Nachteil, dass die Frau an der Errungenschaft keinen Anteil habe. Das System der Errungenschaftsgemeinschaft vermeide dies zwar, sei aber mit sonstigen erheblichen Nachteilen verbunden. (Näheres bei Reatz, S. 32 Anm. 1). An den Einzelheiten des gesetzl. Güter-R. des Entw. hat die zweite Lesung folgende wesentliche Änderungen vorgenommen. Während der Entw. den Niessbrauch des Mannes in den Vordergrund stellt, legt die zweite Lesung das Hauptgewicht auf das Verwaltungs-R. des Mannes. Dort ist die Verwaltung des Mannes so gedacht, dass er die Verwaltung gewissermassen gemeinschaftlich mit der Frau führe, hier tritt der Mann kraft eigenen Rechtes auf. Dort ist die Frau bei Verfolgung gewisser Ansprüche gegen den Mann auf den Weg gerichtlicher Klage verwiesen, hier tritt in gewissen Fällen das Vormundschaftsgericht ein. Dort kann die Klage schon vor Beendigung der ehelichen Verwaltung, hier erst nachher erhoben werden. Das R. der Frau auf Sicherstellung ist erweitert. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut. Mit der Beurteilung des gesetzlichen Güter-R. haben sich vorzugsweise beschäftigt: Gierke, Mitteis, Schröder, Berolzheimer, Planck, Klöppel, Bähr, Bingner, Pfizer, Brühl, v. Holtum, Johst, Mommsen, Menger, Asher, Neumann, Löwenfeld, Heusler, v. Bar (Die Nation. Nr. 27), Kohn (RR. und Pflichten der Verlobten), v. Godin (Das ehel. Güter-R. in d. Not. Ztg. 1889); Ebbecke, L. Goldschmidt, Zitelmann, Strohal, Bekker, Fischer. — Der

Entw. hatte im Titel von den Eheverträgen vier vertragsmässige Güterstände ausgebildet: Trennung der Güter, allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft. (C. Bl. VII 254 ff.) Die zweite Lesung sah die Güter-Trennung nicht als eigentlichen Güterstand an, sondern liess sie als gesetzlichen Güterstand eintreten, wenn die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes nicht eintritt oder aus gewissen Gründen endigt. Der zweite Entw. hat die vertragsmässigen Güterstände nach verschiedenen Richtungen weiter fortgebildet. Hervorzuheben dürfte sein, dass der Mann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen kann, wenn das Gesamtgut infolge besonderer Verbindlichkeiten der Frau in solchem Masse überschuldet ist, dass ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird; ferner dass im Falle der Scheidung der unschuldige Teil unter gewissen Voraussetzungen einen Voraus verlangen kann. An der Kritik der Eheverträge haben sich vorzugsweise beteiligt: Gierke, Mitteis, Schröder, Klöppel, v. Holtum, Mommsen, Bähr, Berolzheimer, Petersen (B. u. F. Heft 16), Pfizer, Planck, Closs, Menger, Seuffert, Martinius, Fischer, Bingner, L. Goldschmidt, v. Meibom, Strohal, Bekker, Asher, Boyens, Jänicke, Steiniger (Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung des Verschwenders).

Der Entw. hatte bestimmt, dass die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten, abgesehen vom Falle der Todeserklärung, nur durch gerichtliches Urteil (Scheidung) erfolgen könne. Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett könne nicht, auf zeitweilige nur in gewissen Fällen erkannt werden. Die einheitliche staatliche Regelung des Scheidungs-R. wurde in der Litteratur fast allgemein anerkannt; nur vom katholischen Standpunkte aus führte man sowohl in der Kritik wie im Schosse der zweiten Kommission einen lebhaften Kampf dagegen. (Näheres bei Reatz, a. a. O. Bd. 2 S. 118 Anm. 1). Auch hier hat der zweite Entw. eine Fort- u. Durchbildung vorgenommen. So wurde namentlich die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett verworfen, die Geisteskrankheit unter gewissen Voraussetzungen als Scheidungsgrund zugelassen, und der schuldigen Frau der Familiennamen des Mannes versagt. Untersuchungen über die Auflösung der Ehe haben namentlich: Gierke, Bähr, Hinschius, v. Scheurl, Klöppel, Berolzheimer, Menger, Otto Mayer (20. Jur.tag Bd. 2), L. Jacobi (das.), Thudichum, Löwenfeld, Fuld (Die Ehescheidung u. die bürgerl. Gesellschaft), Zorn (Verh. 20. Jur.tag Bd. 4), Köstlin (das.), Förtsch, (das.), Goldfeld (das.), Zirndörfer (das.), Wilke (das.), der 20 Jur.tag, Bingner, Radenhausen, Pfizer, Pütter (Arch. f. öff. R. Bd. 5), Closs, Birkmeyer (Meckl. Ztschr. f. R.pfl. Bd. 7), Schröder, L. Goldschmidt, Brie (Verh. 20. Jur.tags Bd. 2),

Kohler, Hinrichs, Martinius, Schultz, Zródłowski, Hölder eintreten lassen.

Im Abschnitt von der Verwandtschaft hat die zweite Lesung einige erhebliche Änderungen vorgenommen. So tritt bezüglich der ehelichen Abstammung die Vermutung der Ehelichkeit eines Kindes nicht ein, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat; als Empfängniszeit gilt die Zeit vom 181. bis zum 302. Tage (statt 300.). Den Geschwistern liegt eine Unterhaltungspflicht nicht ob. Im R.verhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern ist bestimmt, dass, falls ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts etwas verwendet habe, im Zweifel anzunehmen sei, dass die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt habe; dass der Vater regelmässig zur Aussteuer seiner Tochter verpflichtet sei, und dass das Eigentum der mit Mitteln des Kindes erworbenen beweglichen Sachen auf das Kind übergehe. Aus der Litteratur sind hervorzuheben die Äusserungen von Gierke, Fischer, Weichsel (Magazin f. D. R. Bd. 8), Klöppel, Zródłowski, Westrum, Bingner, Leonhard, Hartmann (G. A. Heft 14), Schultzenstein, Brie, Pfizer, Menger, Planck, Ubbelohde (Arch. f. civ. Pr. Bd. 75), Johst, Baron, G. Hartmann, L. Goldschmidt, Altsmann (Arch. f. civ. Pr. Bd. 76), Bekker, Kohler (Verh. d. 19./20. Jur.tags Bd. 2), Pfaff (das.), Bähr, Fuld, Löwenfeld, Planck, Drechsler (Verh. des 19. Jur.tags Bd. 3), Brettner, Drache (Die religiöse Erziehung der Kinder), Schmidt (Die Konfession der Kinder), Sehling (Die religiöse Erziehung der Kinder), Schultz, S. Jacoby, Rocholl, Spahn. (C. Bl. IX 201, X 138, 340)

Die im Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder vom Entw. angenommene Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters wurde in der gesamten Litteratur und in zweiter Lesung gebilligt; der Standpunkt des französischen R., das die Erforschung der Vaterschaft verbietet, fand nirgends eine Vertretung. Die Vorschrift, dass der Vater vor der Mutter unterhaltspflichtig sei und nur zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts verpflichtet sein solle, wurde angefochten von Linkelmann II (G. A. Heft 6), Gierke, Bähr, Bingner, Johst, Menger. Die zweite Lesung behielt die vorzugsweise Unterhaltspflicht des Vaters bei, bestimmte aber einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt, und erhöhte nach der Befürwortung von Poland, Bingner, Stolterfoth, und teilweise von Gierke, Fuld, Johst, Radenhausen die Dauer des Unterhalts vom vierzehnten auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr des Kindes. (Näheres bei Reatz, Bd. 2 S. 184 Anm. 3. 4). Auch gab sie auf Anregung von Taube (Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig) und Neumann (Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz)

einen noch vor der Geburt des Kindes zu erhebenden Anspruch auf Gewährung des Unterhalts für das erste Vierteljahr nach der Geburt desselben. (Näheres bei Reatz, S. 187 Anm. 5). Über Legitimation unehelicher Kinder liegen kritische Bemerkungen von Gierke, Bingner, Flörke, Bähr, Fischer, L. Goldschmidt, Spahn, Steiniger; über die Annahme an Kindesstatt von Zródłowski, Gierke, Bingner, Asher, Poland, Delius (Gruchot Bd. 33), L. Goldschmidt, Pfizer und Steiniger vor.

Der Abschnitt von der Vormundschaft, dessen Bestimmungen im wesentlichen von der zweiten Lesung übernommen wurden, war von Gierke, Brettner, Klöppel, David (G. A. Heft 1), Schilling, Altsmann, Fischer, Pfizer, Feyerabend, Drache, L. Goldschmidt, Flesch, Zródłowski, Flörke, Baron, Muskat (Der vormundschaftliche Schutz), Schultz, Birkmeyer, Löwenfeld, Bingner, Bruns, M. Rümelin, Ebbecke, Johst, G. Hartmann, Fuld, Koch, Hachenburg, Menger, Schneiderreit (Eingabe), Neumann, Zitelmann, Poland, Hölder, Steiniger teils im allgemeinen, teils nach besonderen Richtungen hin geprüft worden.

Das **Erb-R.** wird von Eck (30. Jahresber. d. jur. Gallsch. Berlin) zu den gelungensten Partien des Entw. gezählt, von Bekker als brauchbare Vorlage anerkannt, von Gierke aber als ein im wesentlichen vereinfachtes und modernisiertes Pandekten-R. bezeichnet. Nach Gierke kommt das soziale Wesen des Erb-R. nirgends zum Durchbruch; Menger findet, dass die den besitzlosen Klassen nachteiligen gesetzgeberischen Gedanken, die sonst überall den Entw. beherrschen, auf dem Gebiete des Erb-R. eher eine Milderung und Abschwächung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erfahren hätten (C. Bl. IX 302). In Bezug auf das System beanstandet Gierke, dass der Entw. in Gemässheit seiner Auffassung vom Erb-R. als einem auf ausdrücklich erklärten oder mutmasslichen Willen des Erblassers gegründeten R. die Erbfolge aus Verfügungen von Todeswegen vor der gesetzlichen Erbfolge geregelt habe, während in Gemässheit unserer nationalen Anschauung, nach der der Urquell des Erb-R. das die Einzelnen von Rechtswegen ergreifende und ihrer Willkür entzogene Familienband sei, als Folge des Todes eines Menschen zunächst der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge hinzustellen gewesen wäre. Auch Eck, Petersen (B. u. F. Heft 16), Vollert (Bl. f. Rpfl. Bd. 36) wünschen die Stellung der gesetzlichen Erbfolge an der Spitze der Regelung (Vgl. auch C Bl. X 14). Die zweite Lesung hat dem entsprochen.

Die allgemeinen Vorschriften über die letztwillige Verfügung wurden besprochen von Gierke, Kühnast, Petersen, Baron, Klöppel, Pfizer, Eck, Bingner, L. Goldschmidt, Bekker, Leonhard (Verh. 20. Jur.tags Bd. 3), Fischer. Pfizer will

äusserste Beschränkung der Testierfreiheit und fordert Zustimmung der Gemeinde oder des Staates zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung. Klöppel verteidigt die portion disponible des Code civil d. h. die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers auf eine gewisse Quote seines Vermögens. Kühnast und Petersen verwarfen das französische System als unbrauchbar, innerlich unbegründet und dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes widersprechend. Die Bestimmungen über die Erbeinsetzung, die sich zumeist an das in Deutschland bestehende R. anschliessen, werden von Petersen, Baron, Klöppel, L. Goldschmidt, Vollert, meistenteils sachlich zustimmend besprochen. Die „Einsetzung eines Nacherben" wird bekämpft von Petersen, der das Institut der Nacherbfolge für volkswirtschaftlich und sozialpolitisch in hohem Grade bedenklich und vom Bedürfnis der Verfügungsfreiheit nicht gefordert erachtet, und von Gierke, der in dieser Schöpfung des Entw. ein verklausuliertes, verkünsteltes, an Widersprüchen und Unsicherheiten reiches Institut erblickt. Kritische Bemerkungen über einzelne Seiten der Nacherbfolge haben ausser den Genannten: Bingner, Kühnast, Fischer, Strohal gemacht. Letzterer billigte den den §§ 1812, 1813 zu Grunde liegenden Gedanken, dass eine übermässig lange Vinkulierung nachgelassener Vermögen nationalökonomisch bedenklich und daher eine Beschränkung der Nacherbeinsetzung geboten sei. — In der Lehre vom „Vermächtnis" hatte der Entw., im Widerspruche mit dem gemeinen, preussischen, sächsischen und französischen R., dem Vermächtnis nur obligatorische Wirkung beigelegt, jede dingliche versagt. Gegen die Beseitigung des sog. Vindikationslegats wurden schwerwiegende Gründe geltend gemacht von Bähr, Gierke, Johst, Friedensburg (19. Jur.tag Bd. 2), Dernburg (das., Bd. 3), Wilke (das.), Bunsen (das.), Friedensburg (das.); die Gründe sind im wesentlichen dem Willen des Erblassers und dem Bedürfnis des Schutzes des Vermächtnisnehmers entnommen. Die zweite Lesung hat bestimmt: Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das R. begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Aus den Protokollen erhellt, dass damit das Vindikationslegat beseitigt ist. Weitere Einzelheiten werden erörtert von Gierke, Bähr, Eck, Kühnast, Binger, Johst, L. Goldschmidt, Ebbecke, G. Hartmann, Planck, Petersen, Klöppel, Friedensburg, Zródłowski, Springer (Eingabe), Vollert. Gierke erkennt zwar an, dass der Entw. das Institut des „Testamentsvollstreckers" insofern sachgemäss geregelt habe, als er demselben nicht bloss eine obligationenrechtliche Stellung gegenüber dem Erben, sondern eine absolute R.stellung, die er mehrfach als Amt bezeichne, eingeräumt habe. Allein dem wahren Wesen der Testamentsvollstreckung, wie dasselbe zuerst von Beseler aufgedeckt worden, widerspreche die Konstruktion des Entw., die im Testamentsvollstrecker immerhin

einen vom Erblasser berufenen gesetzlichen Vertreter des insoweit durch den Willen des Erblassers in der Verfügungsmacht beschränkte Erben erblicke. In Wahrheit sei der Testamentsvollstrecker ein selbständiger Vertreter des Erblassers, ein für einen bestimmten Bereich eingesetztes Willensorgan desselben und ein von der Rechtsordnung, die die Ausführung des Willens Verstorbener innerhalb gewisser Schranken als ein schutzwürdiges Interesse betrachte, anerkannter Träger einer sozialen Funktion. In ähnlicher Weise Fischer, G. Hartmann (C.Bl. X 97). Gegen Gierke bemerkt Planck, dass dem Entw. im wesentlichen die von Beseler aufgestellte germanistische Auffassung zu grunde liege, dass sich dieselbe jedoch nicht durch einen allgemeinen Satz habe zum Ausdruck bringen lassen. Die zweite Lesung hat bei der Fortbildung dieses Institus mehrere die germanistische Auffassung mehr bethätigende Bestimmungen getroffen. Fast alle Vorschriften des Entw. sind einer eingehenden Prüfung durch G. Hartmann (Verh. 21. Jur.tag. Bd. 11) und v. Cuny (das.) unterworfen; Einzelheiten haben besprochen: Kohler, Eck, Fischer, Bingner, L. Goldschmidt, Ebbecke. Im Titel von der Errichtung letztwilliger Verfügungen hatte der Entw. bestimmt, dass mehrere Personen letztwillige Verfügungen nicht gemeinschaftlich errichten könnten. Für die Zulassung gemeinschaftlicher Testamente unter Ehegatten traten ein: Gierke, Bähr, Kühnast, Ring, Klöppel, Baron, Mommsen, Laué (Vrhdl. 20. Jur.-tag. Bd. 1), Wilke (das.), Gierke, Zirndorfer (das. Bd. 4), und unter Verlobten: Petersen, Enneccerus (das.), v. Wilmowsky (das.). Die zweite Lesung bestimmte, dass ein gemeinschaftliches Testament nur von Ehegatten errichtet werden kann, und bildete diesen Rechtssatz im einzelnen aus. An der Prüfung der Lehre von der letztwilligen Verfügung haben sich weiter beteiligt: Zródłowski, Bingner, Stein, Planck, Stolterfoth, Jacobi, Johst, Pfizer, Menger, Kuntze (Betrachtungen), Asher. Bei den „Verfügungen von Todeswegen durch Vertrag“ wird der „Erbeinsetzungsvertrag“ verworfen von Pfizer und Ubbelohde; eine Beschränkung seiner Zulassung fordern Petersen, Bingner. Die zweite Lesung liess den Erbvertrag ohne wesentliche Beschränkungen zu. Zur Fortbildung der Lehre von den Verf. von Todeswegen haben beigetragen: Gierke, Ubbelohde, Petersen, Kühnast, Bingner, Heck, (Arch. f. b. R. Bd. 4), Zitelmann. Der Abschnitt von der gesetzlichen Erbfolge wurde im grossen und ganzen fast überall gebilligt; dies gilt namentlich von der der Verwandtenerbfolge zu grunde gelegten Parentelordnung. Für eine Beschränkung der Verwandtenerbfolge traten insbes.: Gierke, Bähr, Klöppel, Wilke, Vollert, Petersen, Bingner, Ubbelohde, Baron, Eck, Pfizer, Menger, Zoll und Stolterfoth ein. Die zweite Lesung hat den Standpunkt des Entw. mit seinen fünf und weiteren Linien beibehalten. Auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist, von

weniger bedeutenden Änderungen abgesehen, dasselbe geblieben. An dem Ausbau der gesetzlichen Erbfolge haben weiter mitgewirkt: Kühnast, Flesch, Mitteis, Schilling, Fuld, Schröder, v. Bar, Planck. Der Beibehaltung des „Pflichtteils" und seiner Normirung auf die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils wurde fast aller Orten zugestimmt; Gierke und Petersen verwarfen den einheitlichen Massgabe der Hälfte und wünschen eine Unterscheidung der Fälle, in denen der Erblasser zu gunsten seiner Kinder und seiner Ehegattin, und derjenigen, in denen er zu gunsten Dritter in die gesetzliche Erbfolge eingreife. Angefochten wurde die Konstruktion des Pflichtteilsrechts als eines Forderungsrechts auf eine Geldleistung von Gierke, Wilke, Bähr, Johst. Im Übrigen haben zur Ausgestaltung der Lehre vom Pflichtteil beigetragen: Kühnast, Baron, Klöppel, Eck, Fuld, Vollert, L. Goldschmidt, Ebbecke, Planck, Asher, Zitelmann, Fischer. Mit dem „ausserordentlichen Pflichtteil" hat der Entw. ein neues Rechtsinstitut eingeführt, das einen Ersatz für die im geltenden Rechte zulässige Anfechtung pflichtwidriger Schenkungen bilden soll. Wilke verwirft den Grundgedanken des ausserordentlichen Pflichtteils und seine nähere Regulierung als gegen das Rechtsbewusstsein verstossend, und in die Verfügungsfreiheit des Einzelnen allzutief eingreifend. Das Anfechtungsrecht der Pflichtteilsberechtigten sei auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Schenkung zum Zweck der Benachteiligung jener vorgenommen sei. Nach Gierke beruht dieses Institut zwar auf einem gesunden Gedanken, leidet aber an Verkünstelung, würde auch zu verwickelten und weit in die Vergangenheit zurückgreifenden Streitigkeiten führen und biete einen unzureichenden Ersatz für die versäumte Einschränkung der Schenkfreiheit. Auch Fr. Endemann (Verh. 20. Jur.tag. Bd. 2. 4) billigt den Gedanken des Instituts, fordert jedoch die Streichung des ganzen ausserordentlichen Pflichtteils als eine besondere Einrichtung, und hält daran fest, dass es nur einen Pflichtteil gebe, berechnet vom Nachlasse, dem sämtliche Schenkungen hinzugerechnet werden. Reatz, (das.) weist nach, dass der Entwurf die Frage der Anfechtbarkeit der den Pflichtteil verletzenden Schenkungen vorzugsweise vom Standpunkte der Praktikabilität aus beantwortet habe und auf den massgebenden Grundgedanken nicht eingegangen sei. Als solchen bezeichnet er, dass der Erblasser ethisch, wie sozial gehalten sei, die Hälfte des während seines Lebens angesammelten Vermögens seinen Pflichtteilsberechtigten zu hinterlassen. Von diesem Gedanken aus beantwortet er die einzelnen Fragen und gelangt zu mehreren vom Entw. wesentlich abweichenden Resultaten. Weitere Untersuchungen lieferten Kipp (das.), v. Tuhr (das.). Einzelnes ist erörtert worden von Vollart, Bingner, Bähr, Schlossmann. Die zweite Lesung hat die Bestimmungen des Entw. im wesentlichen beibehalten,

doch rechnet sie nur die aus dem Stamm des Vermögens gemachten Schenkungen zum Nachlasse, und lässt dieselben dann unberücksichtigt wenn bei dem Eintritte des Erbfalls fünf Jahre seit der Leistung verstrichen sind. — Dem „Erbverzicht“ spricht Petersen jede Berechtigung ab. Gierke greift einige Bestimmungen des Entw. als rein doktrinär und gegen die Bedürfnisse des Lebens an.

In der Rechtsstellung des Erben wird das für den „Erwerb der Erbschaft“ massgebende Prinzip des Übergangs der Erbschaft auf den Erben kraft des Gesetzes gebilligt von Gierke, Petersen, Vollert, Eck, Strützki, Boyens, bekämpft von Klöppel, Kühnast, für bedenklich erklärt von Bähr, der dem Antrittserwerbe den Vorzug giebt, und nur für pflichtteilsberechtigte Erben empfohlen von Baron, der demselben die Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft versagen möchte. Die zweite Lesung teilte die Auffassung des Entw. Einzelne Vorschriften werden auch von Zródłowski, L. Goldschmidt, Fischer, Leonhard, Bingner, v. Liszt besprochen. Über „Erbunwürdigkeit“ liegen korrigierende Betrachtungen von Eck, v. Liszt, Bingner vor.

Im Anschluss an das Röm. R. hatte der Entw. im Titel von den „Wirkungen des Erbschaftserwerbes“ den Satz aufgestellt, dass beim Vorhandensein mehrerer Erben die einzelnen RR. und Verbindlichkeiten des Erblassers kraft des G. auf die Erben nach Verhältnis der Erbteile übergehen. Gierke bezeichnet diese Regelung als einen Rückschritt, als eine Ordnung, mit der sich allenfalls leben liesse, wenn man sich über sie hinwegsetze. Der Entw. hätte die Erbengemeinschaft im Sinne einer deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesamten Hand ausgestalten müssen, freilich nicht durch einfachen Anschluss an das Preuss. LR. und andere neue Gesetzbücher, die den deutschen Gedanken zwar zu Grunde gelegt, jedoch nur unvollkommen verwirklicht hätten, wohl aber durch angemessene Organisierung und richtige Ziehung der Grenzen zwischen dem einheitlichen R. der Erbengesamtheit und den Sonder-RR. der einzelnen Teilhaber, und Sicherung der an der Liquidation der Erbschaft interessierten Dritten. Boyens (G. A. Heft 12) stimmt ebenfalls dem Prinzip der gesamten Hand zu. Strützki (Verhdl. 20. Jur.tag Bd. 1) vertritt schlechthin den in der Praxis bewährten Standpunkt des ALR., und formuliert die Hauptwirkung dahin: Auf das Rechtsverhältnis der Miterben finden, — — die Vorschriften über Miteigentum mit der Massgabe Anwendung, dass die einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gegenstände den Miterben nicht nach Bruchteilen zustehen. Der einzelne Erbe wird in der Verfügung über seinen Erbteil durch das Miterbenverhältnis nicht beschränkt; die Verfügung über die Erbschaft im ganzen oder über einzelne Gegenstände derselben gebührt aber den Miterben gemeinschaftlich. Die Teilung der Erbschaft ist erst dann statthaft, wenn die Person der Erben und deren Erbteile

sowie die Nachlassschulden und Vermächtnisse feststehen, deren Deckung bei der Teilung zu regeln ist. Eck (B. u. F. Heft 17; Jahresber.; Verh. 20. Jur.tag Bd. 4) betrachtet im Anschluss an Cosack (s. nachher) die Nachlassschulden als eine auf dem Erbgute ruhende Last, woraus sich die ungeteilte Haftung der Miterben für diese Schulden ergebe. Bis zur Teilung solle diese Haftung „einfache Samthaft" des Nachlasses sein; bei der Teilung müsse den Miterben untereinander ein Anspruch auf Tilgung oder Sicherstellung zustehen; nach der Teilung hätten die Miterben samt und sonders zu haften. Durch gerichtliches Aufgebot könne die Solidarhaftung in Teilhaft umgewandelt werden. Vor der Teilung stehe den Miterben ein Verfügungs-R. nicht zu. Munk (das.) wünscht gemeinschaftliche Haftung der Miterben für Nachlassschulden; nach der Teilung solidarische Haftung des einzelnen Erben, soweit sein Erbteil reiche. Cosack (das.) empfiehlt (wie oben bei Eck angegeben), an Stelle der Teilhaft die ungeteilte Haftung der Miterben, weil die Nachlassschulden eine auf dem Nachlasse ruhende Last seien; vor der Teilung „einfache Samthaft", nach ihr Haftung samt und sonders; dies alles jedoch nur gegenüber den Gläubigern, während unter sich die Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile beizusteuern haben. Die einzelnen Nachlassgegenstände gehen auf die Miterben nach Verhältnis der Erbteile über, doch soll zur Sicherung der Erstattungsansprüche u. s. w. eine Bindung der verpflichteten Miterben in Form eines gesetzlichen Pfand-R. eintreten. Die Erbengemeinschaft zur gesamten Hand sei nicht aufzunehmen. Reatz (das. Bd. 4) erachtet das Prinzip, dass mit dem Erbschaftserwerbe sofort für jeden einzelnen Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen bestimmte RR. entstehen, für unentbehrlich, will aber durch besondere Bestimmungen die Schattenseiten dieses Prinzips beseitigen und namentlich verhindern, dass der einzelne Miterbe durch Verfügung über seinen Anteil die Befriedigung der Gläubiger vereitele und eine redliche Auseinandersetzung unmöglich mache. Mit dem Erbschaftserwerbe gehen zwar die einzelnen zum Vermögen des Erblassers gehörenden RR. und Verbindlichkeiten kraft des G. auf die Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile über, allein die dadurch geschaffenen Anteile bilden den Gegenstand einer Gemeinschaft zwischen den Miterben zum Zwecke der Tilgung der Nachlassschulden und der Auseinandersetzung der Miterben (Erbengemeinschaft). Soweit dieser gemeinschaftliche Zweck gefährdet würde, kann bis zur Auseinandersetzung kein Miterbe ohne Zustimmung der anderen über seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Gegenstande wirksam verfügen. Die Schuldenteile der einzelnen Erben bilden bis zur Auseinandersetzung eine Schuld der Erbengemeinschaft. Vor der Auseinandersetzung haftet jeder Erbe dem Gläubiger für die Erfüllung des auf ihn gefallenen Anteils an der Schuld der Erbengemeinschaft. Nach der Auseinandersetzung haften alle Miterben als Gesamtschuldner.

Die dritte Abt. des 20. Jur.tags (Bd. 4) entschied sich für die beiden Sätze: Die Miterben können über den Aktivnachlass und dessen Bestandteile bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich verfügen. Sie haften für die Nachlassschulden gemeinschaftlich und solidarisch, soweit sie den Nachlass besitzen oder erwerben, können indes diese Haftung durch die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderung ablehnen bezw. beschränken. — Die Konstruktionsfrage gelangte hierbei nicht zum Austrage. Eck, v. Wilmowski, Hellwig traten für das System des Preuss. R. ein; Leippheimer, Enneccerus erachteten die beiden Sätze auch mit dem Prinzip vereinbar, dass die RR. und Verbindlichkeiten des Erblassers nach Verhältnis der Erbteile geteilt auf die Erben übergehen. Baron empfiehlt die Beibehaltung des römischrechtlichen Systems mit Garantien für die Gläubiger. Bähr (Arch. f. B. R. Bd. 3) desgl.; ein Gesamt-R. der Erben am Nachlasse sei undurchführbar. Die zweite Lesung lässt den Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben werden. Jeder Miterbe kann wohl über seinen Anteil am Nachlasse, nicht aber über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Bei Ansprüchen des Nachlasses kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten haften die Erben als Gesamtschuldner. Solange indessen der Nachlass nicht geteilt ist, kann der Miterbe die Berechtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus seinem sonstigen Vermögen verweigern. Das R. der Nachlassgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt. Ist der Nachlass geteilt und der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen, so haftet jeder Miterbe nur nach Verhältnis seines Erbteils. — Ausser den Genannten haben sich bei der Erörterung der Wirkungen des Erbschaftserwerbs noch beteiligt: Zitelmann, Kühnast, Wendt, Jhering (der Besitzwille), Zródłowski, Fischer, Bingner, Bekker, Vollert, Kuntze, Probst (Arch. f. civ. Pr. Bd 75). — Der „Fürsorge des Nachlassgerichts“ sind die Untersuchungen von Eck, Probst, Bähr, Bingner, Fischer, L. Goldschmidt, Baron, Feyerabend, Brettner, Vollert; dem „Erbschein“ die von Vollert, Fischer, Bähr, Bingner, L. Goldschmidt gewidmet. — Der „Erbschaftsanspruch“ ist fast nirgends gut aufgenommen worden, er wurde in formeller und materieller Hinsicht bemängelt. So zunächst, dass er gegen denjenigen gerichtet sei, der auf Grund eines von ihm in Anspruch genommenen Erb-R. dem Erben einen Erbschaftsgegenstand vorenthalte. Bähr weisst die Unzuverlässigkeit dieser Begriffsbestimmung für das praktische Leben und deren Widerspruch mit der Erbschaftsklage, wie sie gemeinrechtlich sich ausgebildet habe, nach.

Gierke schliesst sich den Gründen Bährs an. Auch Baron, Bingner, Fischer zeigen die Unrichtigkeit der Auffassung des Entw. Die zweite Lesung formuliert den Erbschaftsanspruch dahin: Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erb-R. etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen. — Ausser den Genannten waren auch noch Strützki, Kühnast, Cosack, Vollert bestrebt, den Erbschaftsanspruch auszubilden. Die zweite Kommission hat denn auch mehrere Bestimmungen des Entw. gestrichen und Fortbildungen eintreten lassen, beispielsweise bei der Exemplifikation dessen, was als aus der Erbschaft erlangt gilt, bei den Verwendungen, bei der Haftung des Erbschaftsbesitzers, falls er nicht in gutem Glauben war, oder aus einer strafbaren Handlung und verbotener Eigenmacht, bei der Auskunftserteilung dessen, der sich mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat und beim Erwerb der Erbschaft durch Vertrag mit dem Erbschaftsbesitzer.

Nur wenig Anerkennung, dagegen vielen und schweren Tadel haben die Bestimmungen des Entw. über das „Inventar-R.“ gefunden, diesen namentlich durch Gierke, Bähr, Munk, Dove, Vollert. Angefochten wurde insbesondere der Ausgangspunkt des Entw., wonach der Erbe grundsätzlich für die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten mit seinem Vermögen in vollem Umfange haftet, und empfohlen die Haftung des Erben bloss bis zum Betrag des Nachlasses. Diesen abweichenden Standpunkt nehmen ein Gierke, Munk, Kühnast, Baron, Eck, Wilke (Verh. 21. Jur.tag Bd. 3), während das Prinzip des Entw. verteidigt wird von Dove, Bähr, Probst. Auch die Tragweite der beschränkten Haftung, ob pro viribus oder cum viribus, ist streitig. Desgleichen, ob eine amtliche Regulierung des Nachlasses notwendig sei oder eine private genüge. Durchgängig war gefordert worden, dass der Eintritt der beschränkten Haftung des Erben mit der alsbaldigen Errichtung eines ordnungsmässigen Inventars Hand in Hand gehen müsse, und dass der Standpunkt des Entw., wonach der Erbe nur auf Antrag eines Nachlassgläubigers innerhalb einer vom Nachlassgerichte zu setzenden Frist ein Inventar zu errichten verpflichtet sei, verworfen werden müsse. Die Ausgestaltung der Abzugseinrede ist nach verschiedenen Richtungen hin angefochten worden. An der Aufklärung fast aller allgemeinen Grundzüge des Inventar-R. haben sich die oben genannten Kritiker und Leonhard (Verh. das.) beteiligt, Einzelheiten wurden auch von Planck, Johst, Fischer, Ebbecke, Poland, Strützki, L. Goldschmidt, Bingner besprochen, Gegenentwürfe haben aufgestellt Munk und Bähr, und die erste Abt. des 21. Jur.tags hat folgende Vorschläge — 1. Das Inventar-R. des Entw. muss vereinfacht werden. 2. Der den Nachlassgläubigern gewährte Schutz ist ungenügend. 3. Für unzulängliche Nachlassmassen ist den

Entw.sätzen zuzustimmen: a. der Möglichkeit eines gefahrlosen Erbschaftserwerbs für den Erben, b. der Pflicht einer konkursrechtlichen Schuldentilgung, c. der Möglichkeit, bei dieser Schuldentilgung ein Konkursverfahren zu vermeiden — fast einstimmig sich zu eigen gemacht. Die zweite Lesung nahm eine grosse Zahl erheblicher Änderungen vor. Zunächst wurde die systematische Darstellung eine andere, wesentlich übersichtlichere. Im Titel von der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten werden abgehandelt: I. Nachlassverbindlichkeiten. II. Aufgebot der Nachlassgläubiger. III. Beschränkung der Haftung des Erben. IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung der Erben. V. Aufschiebende Einreden. Beibehalten wurde der Grundsatz des Entw., dass der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten insbes. für die vom Erblasser herrührenden Schulden zu haften habe. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist. Diese Nachlasspflegschaft ist durch eine Reihe von Bestimmungen (§§ 1855—1863) geregelt. Wichtig für die Haftbarkeit des Erben sind folgende Bestimmungen. Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlasskonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Der Kenntnis der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. — Hat der Erbe eine Nachlassverbindlichkeit berichtigt, so müssen die Nachlassgläubiger die Berichtigung als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, dass der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche. — Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern. — An der Untersuchung der „Auseinandersetzung der Miterben“ haben sich beteiligt Bähr, Strützki (welche auch Gegenentwürfe aufgestellt haben), Gierke, Kühnast, Boyens, Fuld, Bingner, Eck (B. u. F. Heft 17), Fischer, Poland, Schultz, v. Cuny. Die zweite Lesung hat sich vom Entw. nur in weniger erheblichen Punkten entfernt, war jedoch auch hier bestrebt, eine korrektere Fassung herbeizuführen. Hervorzuheben dürfte sein, dass zu der allgemeinen Ermächtigung des Erblassers, durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung zu treffen, die besondere trat, die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten anzuordnen. Die von dem Dritten getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; in solchem Falle erfolgt die Bestimmung durch Urteil.

Ausser den in dem Centralblatt für Rechtswissenschaft eingeführten Abkürzungen sind in dem vorliegenden Hefte angewandt:

B. u. F. = Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

G.A. = Gutachten aus dem Anwaltstande.

CBl. = Centralblatt für Rechtswissenschaft.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

(4)

DIE LITTERATUR DES

PRIVAT- und HANDELSRECHTS

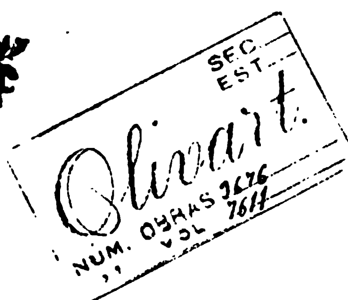
1884 BIS 1894

von

Carl Gareis

GEH. JUSTIZRAT, PROFESSOR IN KÖNIGSBERG.





LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1896

Das Deutsche Privatrecht.
1884—1894.

Die litterarische Behandlung jener Rechtsdisziplin, welche wir „Deutsches Privatrecht“ zu nennen pflegen, hat in den letzten 10 Jahren vielerlei Anregung erfahren; gemäss der Anordnung dieser Berichte scheiden hier — behufs besonderer Darstellung — diejenigen Anregungen aus, welche jener Disziplin aus Veranlassung des „Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches“ zuteil wurden; und zu gleichem Zwecke sind hier ausgeschieden die mächtig herüberwirkenden Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, vor allem das Handbuch (Bd. I u. II) von Heinrich Brunner (Bindings system. Handbuch der deutschen RW.), das in zwei A. vorliegende Lehrbuch von Rich. Schröder, die neuen A. von J. F. von Schulte und H. Siegel (VII, 97), die „Institutionen des deutschen Privatrechts“ von A. Heusler (VI, 94), die Fortsetzung der rechtsgeschichtlichen Arbeit von Felix Dahn, die Einzelforschungen von Sohm, Thudichum (XIV, 89), v. Amira, Heck, Frommhold (XIV, 90), K. Lehmann u. a.

Dagegen hat uns hier vor allem eine der denkbar wichtigsten Fragen aufs neue zu beschäftigen, die prinzipielle Frage von der Bedeutung und Berechtigung der ureigentümlich-deutschen Privatrechtsnormen und Privatrechtsinstitute, ja der Prinzipienstreit zwischen Romanisten und Germanisten, auf dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik wie der juristischen Pädagogik, von dem die Litteratur d. d. Priv.R. angeregt wurde. Und wie wir vor 10 Jahren eine prinzipienfassende Schrift Gierkes, nämlich Gierkes Rektoratsrede: Naturrecht und deutsches Recht, 1883 (II, 92, III 25) zum Ausgangspunkte unserer Betrachtungen nehmen konnten, so sind wir auch heute in der glücklichen Lage, uns zunächst der Führerschaft Gierkes anvertrauen zu können: denn unter dieser Führerschaft ist es zur rechten Stunde der deutschen Juristenheit zum Bewusstsein gebracht worden, dass dem deutschen Priv.R. eine andere, eine die Gesellschaftsinteressen in erster

Linie berücksichtigende Natur innewohnt, eine andere als die des in Deutschland rezipierten, seiner publizistischen Seite beraubten römischen R., ist: abgesehen von den an anderer Stelle dieser Berichte zu erörternde Kritiken der E.e.d.b.GB., — und hier auch abgesehen von Gierkes Handbuch d. deutschen Priv.R. s. unten — ist es namentlich Gierkes Vortrag: „Die soziale Aufgabe des Privatrechts“ (1889, VIII, 413) und ein Referat über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes (1893) gewesen, wodurch in weiten Kreisen die Aufmerksamkeit auf den notwendigen deutschrechtlichen, weil nicht vorwiegend kapitalistischen oder individualistischen, sondern sozialen Charakter des gehofften deutschen b.GB., ein Charakter, wie ihn das preussische Landrecht hat, wie er aber dem ersten E.e.d.b.GB. fehlt —, hingelenkt wurde. Kaum einer unter den jetzt Lebenden war mehr dazu berufen, die Eigentümlichkeit des deutschen R. zur Geltung zu bringen, als Gierke, dem wir nicht bloss das grossartig angelegte und mit der imposantesten Vielkundigkeit durchgeführte „deutsche Genossenschaftsrecht“ (3. Bd., 1868—1881) sondern gewissermassen als die theoretisch-systematischer Krönung des umfangreichen geschichtlichen Baues jenes gewaltigen Werkes nun auch die „Genossenschaftstheorie“ verdanken. Die Wissenschaft hat sich mit dieser „Theorie“ zwar noch nicht hinreichend und endgiltig auseinandergesetzt, vgl. R. Sohm: die deutsche Genossenschaft, (1889, VIII, 226) A. Heusler, Institutionen des deutschen Priv.R. Bd. I (1885) § 5b u. a. O. Stobbe, Handbuch des deutschen Priv.R., Bd., I § 51, A. Franken, Lehrb. d. d. Priv.R. § 11, s. auch C. Gareis, d. d. HR., 4. A., 1892, S. 308 ff, 5. A. 1895, S. 309, aber jedenfalls ist mindestens schon der Erfolg jener deutschrechtlichen Tendenz zu bezeichnen, dass in der zweiten Lesung des d.b.GB. das R. der eingetragenen Vereine (§§ 52—76) aufgenommen wurde.

Um welche grundsätzlichen Gegensätze es sich hierbei handelt und welche Bedeutung diesen für den juristischen Unterricht zukommt, hat der Verf. dieses Berichtes in seiner Rektoratsrede: Über die Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft erörtert, Heinrich Brunners deutsche RGesch. und Otto Gierkes Genossenschaftsgeschichte und -Theorie und zahlreiche andere Schriften derselben lassen auf das deutlichste erkennen, wie die deutschen Privatrechtsinstitute zur Erfüllung sozial-politischer Aufgaben bestimmt waren und sozial wirkten, was wir hieraus für die Gegenwart und für die Zukunft lernen können, und wie weit die rein zivilistische Betrachtung der Privatrechtsinstitute von jener Fülle von Gedanken entfernt ist, welche von der geschichtlich-soziologischen Betrachtung der deutschen Rechtsinstitute älteren wie neueren Ursprungs angeregt werden (s. Gareis, Einführung etc. S. 13 ff.). Die ersten Früchte dieser Erkenntnis fallen, soweit es sich um praktische Berücksichtigung jener Gedanken durch die Ggbg. handelt, dem Grundbesitze, namentlich dem der Landwirtschaft gewidmeten, zu:

einerseits will man einer allzuweitgehenden Parzellierung und Belastung des Grundbesitzes durch Wiederherstellung der Geschlossenheit von Gütern und der Individualsuccession in diese und durch Begrenzung der Belastung desselben (Höferecht, Anerberecht, Heimstättengesetz, — Dinge, die zum Teil erst im Werden sind (s. unseren vorigen Bericht Bd. III, S. 27) und über die man politisch verschiedener Meinung sein kann, — andererseits will man die Errichtung einer grösseren Anzahl von landwirtschaftlichen Gütern kleineren oder mittleren Umfangs an Stelle der Latifunden fördern: man nimmt heutzutage vielfach an, dass die den Grundbesitz entlastenden liberalen Gesetze, die im Gefolge des Jahres 1848 erschienen, durch das Verbot der Begründung des sog. geteilten Eigentums und der Bestellung von unlösbaren Reallasten die sog. innere Kolonisation hemmen; um diese letztere mittels der Anlage kleinerer und mittlerer Güter zu fördern und dabei auch die noch verhandenen weiten Strecken unkultivierten Moor- und Haidelandes nutzbar zu machen, ergingen in Preussen die Rentengütergesetze vom 20. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891, um deren Herausgabe und Kommentierung sich Andresen und Mahraun verdient gemacht haben (XI, 254).

Derselbe leitende Gedanke, der auf diesen von der Agrarpolitik bebauten Gebieten zu einem Umschwung, der teilweise als eine Rückkehr bezeichnet werden kann, führte oder führt, derselbe Gedanke, — dass die privatrechtlichen Institute und die durch sie bewirkte Abgrenzung der Rechtssphären vom Standpunkte ihrer sozialen Wirksamkeit aus, also von einem höheren, über den Individuen liegenden, das öffentliche und gesellschaftliche Interesse zur Würdigung gelangen lassende Gesichtspunkte aus beurteilt werden müssen, — ist, wie wir sehen werden, s. unten S. 14, auch für die Frage der Konstituierung und Abgrenzung des Individualitäts-R., namentlich der technischen Urkunden RR. wichtig.

Unter der Herrschaft solcher Ideen steht auch, wovon wir nun vor allem zu sprechen haben, die Herausgabe und Bearbeitung der Lehr- und Handbücher unseres Priv.R.: vollständig gilt dies von dem in Bindings Handbuch der deutschen RW. erschienenen „Deutschen Priv.R.“ von Otto Gierke, Erster Bd.: Allgemeiner Teil und Personen-R., 1895 (hierüber v. Salis, XIV, S. 300—302) — fällt dieses grossartige Werk auch fast oder ganz ausserhalb die Periode, über welche wir zu berichten haben, und liegt auch nur ein Teil davon jetzt vor, so hiesse es doch unsere Aufgabe allzu mechanisch und gewaltsam abgrenzen, sollten wir nicht auch davon sprechen dürfen, ja müssen: denn die von mir vorangestellten prinzipiellen Gedanken sind nirgends schärfer ausgesprochen als im Priv.R. Gierkes, Bd. I, im eminentesten Sinne hat auch hierin Gierke die Führerschaft übernommen, und mustergiltig ist die leitende Idee nicht bloss auf dem Heimatsgebiete Gierkescher

Rechtsforschung, dem Gebiete der „Verbandspersönlichkeit“ (d. i. das zweite Kapitel umfassend: Staat als Verbandsperson, I A. II, die Körperschaften, I A. III, die Gemeinden insbesondere, I A. IV, die Genossenschaften insbesondere, I A. V und die Anstalten, I A. VI) und der „Personenrechtlichen Gemeinschaften“ (insbesondere Gemeinschaften zur gesamten Hand“ und „Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt“), sondern ebenso auch auf dem von ihm neubebauten Gebiete der „Persönlichkeits-RR.“, das sind die von mir früher Individual-, seit 1892 aber „Individualitäts-RR.“ benannten RR. (Gierke, S. 702 bis 897, über die Benennung S. 702, 703, Anm. 2), unter denen die Namen- und Zeichen-RR. Tit. II. des vierten Kapitels, die Urheber-RR. Tit. III und die Erfinder-RR. Tit. IV besonders hervortreten. Freudig blickt jeder Vertreter der hier behandelten Disziplin dem Erscheinen der übrigen Bände von Gierkes Handbuch entgegen. Zu einer sehr zeitgemässen Betrachtung hat das Erscheinen des ersten Bd. von Gierkes Handbuch bereits G. Frommhold angeregt, der im Anschluss an dieses Erscheinen im Jurist. Lit. Bl. No. 65 (Bd. VII, No. 5, 1895, Mai S. 97—100) eine Betrachtung „Zur Dogmatik des deutschen Priv.R.“ veröffentlicht, in welcher er Gierkes Werk in Vergleichung bringt mit den anderen Systemen des deutschen Priv.R. und ihm die Stellung anweist, welche ihm in der Entwickelungsgeschichte unserer Wissenschaft zukommt; es gelingt Frommhold dabei in der That, dem Leser eine Vorstellung von der Bedeutung des Gierkeschen Werkes für die RW. überhaupt und von dem in vollendeter Form dargebotenen tiefen Gedankeninhalt zu geben.

In meinem vorigen Bericht nannte ich unter den Lehr- und Handbüchern zuerst die Systeme von Gerber, O. Stobbe und P. v. Roth, — die Verfasser der bekannten Standardwerke des deutschen Priv.R. sind alle drei im Laufe der letzten 10 Jahren aus der Zahl der Lebendigen geschieden, aber geblieben sind ihre Verdienste und ihre Werke nützen dauernd unserer Wissenschaft: C. F. v. Gerbers System des deutschen Priv.R. ist von K. Cosack auf der Grundlage des E.e.d.b.GB. (zweiter Lesung) neubearbeitet 1895 und so in 17. A. herausgegeben; Otto Stobbes gediegenes, durch die gründlichste Quellenmässigkeit ausgezeichnetes Handbuch des deutschen Priv.R., 5 Bde., (I. A., Berlin 1871—1885; II. A., Bd. 1 1882, Bd. 2 1883) beginnt in neuer A. die K. Schulz besorgt, zu erscheinen, 1893. Von Paul v. Roths System des deutschen Priv.R. 1. Bd. Einleitung, Allg. Teil, 1880, 2. Bd., Familien-R. 1881, 3. Bd., Sachen-R. 1886. Eine neue A. hat in der Berichtsperiode H. G. Genglers deutsches Priv.R. erfahren (4. A. Erlangen Leipzig 1892), ein Werk, dessen Brauchbarkeit mit Recht gerühmt wird (s. z. B. O. Gierke, Priv.R. I, S. 93); auch das bekannte Lehrbuch Gg. Beselers († 1888) hat in der Berichtsperiode noch eine A. (4. A. 1885) erlebt, worüber Gierke, Priv.R. I,

v. Orelli in V, S. 221, auch Frommhold in Jurist. Lit. Bl. Nr. 6 a. a. O. sich aussprechen. Ein neues System hat Alex. Franken entworfen, über welches sich Gierke a. a. O., Anm. 48 teilweise anerkennend ausspricht. Enthält das zuletzt genannte Werk wenig oder gar nichts „Rechtsgeschichtliches“ (aber auch wenig neues Reichs-R. u. dgl.), so sei gerade um des Gegensatzes willen der zwei in dieser Periode erschienenen, das Bedürfnis nach historischer Fundierung der deutschen Privatrechtsinstitute (neben Gierkes, Brunners und Schröders Werken) vollauf befriedigenden besonderen RGesch. des deutschen Priv.-R. von A. Heusler, „Institutionen d. d. Priv.R., (V, 132, VI, 136) Bd. 1 1885, Bd. 2 1886 in Bindings Hdbch. d. deutschen RW. und F. von Thudichum (St. 1894) hier gedacht. Dagegen ist das bis dahin (1885) vorhandene Priv.R. des neuen Reichs-R. vollständig und systematisch wohlgeordnet zu finden in v. Mandry's in dritter A. vorliegendem Werke: Der zivilrechtliche Inhalt der RG. i. Cbl. V, 317.

Im Anschluss an diese um der systematischen und der geschichtlichen Auffassung und Zusammenfassung willen vorangestellten Werke muss des neubearbeiteten Grundrisses zu Vorlesungen über das deutsche Priv.R. von W. Th. Kraut, neu bearbeitet von F. Frensdorff (1886) und der sowohl für Vorlesungen (Übungen) wie zum Selbststudium des deutschen Priv.R. sehr erwünschten „Rechtsfälle“ gedacht werden, welche G. Frommhold (1891) herausgegeben hat (XI, S. 176). Auch R. Leonhard hat „Rechtsfälle“ herausgegeben, speziell zum Zwecke der Förderung des vergleichenden Studiums des r. R. und des preuss. LR (VI, 430). Zur Bearbeitung solcher und ähnlicher Rechtsfälle wird man die E.d.Rg. in Zivilsachen, namentlich die Sammlung derselben, die Bolze unter der Bezeichnung „Praxis des Rg. in Zivilsachen“ herausgiebt, zweckmässig heranziehen (XIV, S. 91).

Soviel von den auf das deutsche Priv.R. im ganzen oder auf dessen System und auf dessen prinzipielle Auffassung bezüglichen Werken!

Übergehend zu jener Litteratur, welche sich mit einzelnen Teilen und Spezialfragen d. d. Priv.R. beschäftigt, legen wir der Anordnung der weiteren Betrachtung die bekannte Erwägung zu Grunde, dass das deutsche Priv.R. heutzutage zweierlei Bestandteile umfasst:

I. reichsgesetzliche Privatrechtsinstitute d. s. deutsche Rechtsinstitute, welche auf Reichs-R. (zunächst: Reichs-Ggbg.) beruhen, gemeines R. bilden und im deutschen Reiche als absolut-gemeines R. gelten, und

II. landesrechtliche Privatrechtsinstitute, d. s. diejenigen deutschen Rechtsinstitute, welche in den einzelstaatlichen Rechtsnormen — Partikular-RR. — Deutschlands begründet sind, und daher nur partikularrechtliche Geltung haben, aber von der Wissenschaft des deutschen Priv.R. als auf deutschen Rechtsideen beruhend erkannt und als unter diesen stehend auf ihre Prinzipien und Konsequenzen untersucht und systematisch dargestellt werden. Gareis, Grundriss zu Vor-

lesungen über das deutsche bürgerl. R., § 1: „Darstellung der deutschen Rechtsgedanken in den Partikularrechten", Gierke, deutsches Priv.R. §§ 4, 6.

Zu I. **Reichsrechtliches Priv.R.** Die Hauptthaten der deutschen Reichs-Ggbg. in den letzen 10 Jahren sind die Ausbildung des sozialpolitischen Reichsversicherungs-R. (Kranken- und Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung) und die Gestaltung der Individualitäts- oder Persönlichkeits-RR. (Die Umgestaltung des Gesellschafts-R. stellen wir zum HR.) Das erwähnte Reichsversicherungs-R. enthält zwar einzelne privat-rechtliche Konsequenzen, ist aber unzweifelhaft modernes Sozial-R. und muss systematisch als ein Teil der öffentlichen RR. des deutschen Reiches aufgefasst werden (s. die methodisch korrekte Beweisführung von Richard Weyl in seinem sehr brauchbaren Lehrbuche des Reichsversicherungs-R. (L. 1894) § 169, insbes. S. 913—926).

Auf dem Gebiete der **Individualitäts-RR.** sind die bemerkenswertesten Vorgänge

a) der Berner Vertrag vom 9. Sept. 1886.
b) die Umgestaltung des deutschen Patent-R. vom Jahre 1891, und
c) die theoretische Klärung des Begriffs der gesamten Individualitäts-RR.

a) Eine imposante Erscheinung des modernen Welt-VR. ist der vorangestellte Berner Vertrag vom 9. Sept. 1886; er bezweckt und erzielt die Richtung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Litteratur und Kunst und ist von 10 Staaten (bezw. Reichen) abgeschlossen: vom deutschen Reiche, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Haiti, Italien, Liberia, Luxemburg (später beigetreten), Schweiz und Tunis (s. Reichsgesetzblatt 1887, Nr. 40, S. 493, hierzu das deutsche RG. vom 4. April 1888 und die Kaiserliche VO. vom 11. Juli 1888, RGBl. 1888, Nr. 34, S. 139, 225).

Die Litteratur hat sich — bedauerlicherweise — noch nicht ex-professo mit diesem Vertrage beschäftigt; aber die verdienstvollen kommentierten Textausgaben (der lit. und künstl. Urheber-RR.) von Ph. Allfeld (München 1892) und von G. Scheele (L. 1892, XII, 232), Olshausen, (StrGG. des deutschen Reiches, Bd. III, B. 1894) und M. Stenglein und H. Appelius (Die RG. zum Schutz des geistigen Eigentums. Separatausgabe von Stengleins strafrechtliche Neben-GG.) B. 1893; ferner Heinrich v. Poschinger, Die Verträge über das geistige Eigentum (B. 1893), thun des Inhaltes jener Vereinbarung wenigstens Erwähnung und bringen den Text derselben, und ersteres ist auch von P. Daude's Lehrbuch des deutschen litterar., künstler. und gewerblichen Urheber-R. (St. 1888) und von Fr. v. Calker, Die Delikte gegen das Urheber-R. nach deutschem Reichs-R. (Halle 1894) zu sagen. Von Allfelds erwähntem Kommentar ist noch besonders zu er-

wähnen, dass er neben der Berner Übereinkunft auch die zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Frankreich, Grossbritannien, der Schweiz und Amerika abgeschlossenen Litterarkonventionen aufgenommen und mit kurzen Erläuterungen versehen hat; auch hat Allfeld zur Kommentierung die Gutachten des preussischen Sachverständigenvereins herangezogen. Diese Gutachten, herausgegeben von O. Dambach, („Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung“, B. 1891, X, 395), sind überaus wichtig; ihnen entnimmt man in vielen Richtungen erst die „Begriffe“, deren Aufstellung der Gesetzgeber bewusst oder — unbewusst der Praxis überlassen hat. Auch Scheele verwendet diese Gutachten zur Erläuterung der Urheberrechts-GG., denen er den Wortlaut der Berner Konvention vom 9. Sept. 1886 und das deutsch-amerikanische Übereinkommen beifügt.

Auch abgesehen von jener Konvention und der durch sie veranlassten litterarischen Beschäftigung mit dem Urheber-R. ist eine lebhafte Bewegung auf dem Gebiete der Weiterentwicklung des Urheber-RR. in Ggbg. und Theorie zu konstatieren. Es ist hervorgehoben, dass die schweizerische Eidgenossenschaft in den Kreis der Staaten eintrat, die den Schutz der Urheber-RR. als in ihre Aufgabe fallend ansetzen. Dies zeigt am besten A. v. Orelli in seinem Kommentar zum „schweizerischen Bundes-G. betr. das Urheber-R. an Werken der Litteratur und Kunst“ (Zürich 1884), über welchen noch der um das Patent-R. hochverdiente inzwischen gestorbene Klostermann im CBl. f. RW. Bericht erstattet hat (IV, S. 22—24); dieses eidgenössische Gesetz — vom 23. April 1883 — ist das Resultat eingehender Verhandlungen, die zu einem Systemresultat in der Schweiz führten, es schliesst sich an die deutsche Ggbg. über das Urheber-R. an, man muss aber, wie auch Klostermann a. a. O. hervorhebt, unbedenklich zugeben, dass manche der davon abweichenden Bestimmungen einen unverkennbaren Fortschritt enthalten, wie z. B. die Vorschriften über das Übersetzungs-R. (Art. 2, Abs. 3 u. 4 s. Klostermann a. a. O. S. 23). Den Wortlaut jener Konvention in Verbindung mit den einschlägigen anderen Verträgen und Gesetzen der Eidgenossenschaft bringt auch die unter dem Titel „la protection de la propriété immaterielle en Suisse“ von J. Gfeller herausgegebene gute Sammlung der hierauf bezüglichen Rechtsnormen (Lausanne 1893).

Dieselben Materialien, nämlich das eidgenössische G. v. 23. April 1883, nebst Vollzugsvorschrift v. 28. Dezember 1883, die internationale Konvention v. 9. Sept. 1886 und die übrigen, die Schweiz betreffenden Litterarverträge bringt auch die nachher in anderem Zusammenhange noch ausführlicher zu erwähnende Inaug.-Dissertation (Preisaufgabe) v. H. Rüfenacht (Bern 1892): „Das litterarische und künstlerische Urheber-R. in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge“; ich kann mir jedoch nicht versagen, auf eine Frage hier aufmerksam zu machen, in Bezug auf deren Beantwortung meiner

Ansicht nach **Rüfenacht** im Irrtum ist, und ich darf auf diese Meinungsverschiedenheit deshalb hier eingehen, weil sie das Verhältnis zwischen dem internationalen Vertrage und der nationalen Ggbg. in einem sehr wichtigen Punkte aufzuklären sucht. Nach der Berner Konvention von 1886 (Art. 5) steht den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von zehn Jahren das ausschliesslichen Übersetzungs-R. zu. Nach dem eidgenössischen GG. von 1883 (Art. 2, Abs. 3) dauert diese Schutzfrist nur fünf Jahre, d. h. der Urheber wird in seinem ausschliesslichen Übersetzungs-R. nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht; hat er dies gethan, so geniesst die Übersetzung den lebenslänglichen und dreissigjährigen Schutz wie Original-RR. (— ebenso liegt die Sache nach deutschem RR., nur muss nach diesem — § 6, 3 zum 11. Juni 1870 — die Übersetzung auf dem Titel etc. ausdrücklich vorbehalten, innerhalb eines Jahres nach dem Jahr des Erscheinens des Original-R. begonnen und innerhalb dreier Jahre von da ab vollendet und dies in der Eintragsrolle zu Leipzig eingetragen sein). Nun meint **Rüfenacht**, dass das Werk eines Schweizers, welcher das ihm zustehende Übersetzungs-R. nicht innerhalb jener fünf Jahre ausgeübt hat, im sechsten Jahre in der Schweiz für die Übersetzung frei sei, während er im Auslande noch fünf Jahre lang geschützt wird und während ein ausländisches Werk in der Schweiz noch den Schutz der Konvention geniesse; diese Ungleichheit bringe es also mit sich, dass eventuell der Ausländer in der Schweiz länger geschützt werde, als der Schweizer selbst, und dass andererseits der Schweizer im Auslande mehr Schutz geniesse, als in seiner Heimat (Rüfenacht, a. a. O., S. 120). Aber Rüfenacht scheint hierbei übersehen zu haben, dass in Art. 2, Abs. 2 der Berner Konvention v. 9. Sept. 1886 ausdrücklich gesagt ist: der Schutz der Urheber-RR. ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Ggbg. des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; „derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen." Schützt aber ein Land seine Autoren selbst nicht länger in der Ausschliesslichkeit des Übersetzungs-R. als 5 Jahre, so schützt auch das Ausland sie nicht länger als 5 Jahre, — während umgekehrt, wenn der Schutz, den das Ausland nach den internationalen RR. zu gewähren hat, kürzer ist, als der nach dem inländischen RR. gewährte, jenes auf dieses keinen Einfluss hat, wie auch Rüfenacht a. a. O., S. 121 richtig darlegt. Über Rüfenacht s. auch unten S. 25.

Ein besonderes, dem Schönen allein gewidmetes Beet im Garten der Urheber-RR. kultiviert M. H. **Schuster**: das Urheber-R. der **Tonkunst** in Österreich, Deutschland und anderen europ. Staaten mit

Einschluss der allgemeinen Urheberrechtslehren, historisch und dogmatisch dargestellt (München 1891).

b) Die Umgestaltung des deutschen Patent-R., insbesondere die Abänderung des deutschen Patent-GG. vom 25. Mai 1877 ist eine schon im Anfang der achtziger Jahre vorbereitete und in juristischen wie in technologischen Zeitschriften etc. vielfach erörterte Sache, statt vieler Nachweisungen begnüge ich mich auf die von mir und Prof. Dr. A. Laubenheimer (Höchst a. M.), ausgearbeiteten und in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Handel-R. Bd. 46, S. 73--104 im Jahre 1885 veröffentlichen Revisionsvorschläge und auf meine kritisierende Berichterstattung über die Enquête, welche auf Antrag des Reichskanzlers und Anordnung des Bundesrats über die Frage der Neugestaltung des Patent-R. im Jahre 1886 veranstaltet wurde, hinzuweisen, welch' letztere ich in J. Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. XVI. S. 56—75, 1887/88 veröffentlicht habe. (C. Gareis, die Frage der Revision des Patent-G., hierüber s. Heinsheimer in CBl. VII, S. 351, 352.) In derselben Richtung, diese Revision vorbereitend, wirkten die bedeutende Schrift des damaligen, inzwischen leider verstorbenen Präsidenten des kaiserlichen Patentamts von Bojanowski: Über die Entwickelung des Deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889. (Von v. Bojanowsky, Wirkl. Geh. Legationsrat, Präsident des kaiserl. Patentamts. L., Arthur Felix, 1890.) Ferner: Studien in der Praxis des k. Patentamtes von Dr. E. Hartig, Geh. Reg.-Rat, Prof. der mechan. Technologie am königl. sächs. Polytechnikum zu Dresden, Mitgl. des kaiserl. Patentamtes. (Mit 35 Textfiguren. L., Arthur Felix, 1890.) Theorie und Praxis des deutschen Patentamts. Unter Benutzung der Akten des kaiserl. Patentamtes dargestellt von H. Robolski, Gerichtsassessor u. Kommissar. Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern. (B., 1890.) Die Reform des deutschen Patent-R. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patent-R. von Ludwig Nolte, Dr. der Staatswissenschaften. Tübingen, 1890 (X, 259). Ferner: Die deutsche Patent-Ggbg. und ihre Reform. Kritische Erörterung des Patent-G. vom 25. Mai 1877 und der bisherigen Vorschläge zu seiner Verbesserung nebst einem Gesetzentwurf. Von W. Weber, RA. a. D. in Köln a. Rh. (B., 1890.) Die Patent-Nov. nach den Beschlüssen der Kommission des Industriebezirkes Frankfurt a. M. Frankfurt 1890. Der Entw. einer Patent-Nov. Von D. A. Bolze, Reichsgerichtsrat. (Leipzig, 1890.) Bemerkungen zum Entw. eines G. betr. die Abänderung des Patent-G. Von Dr. A. v. Meibom, Reichsgerichtsrat a. D. in Kassel. (Freiburg i. B., 1890.) Ferner: „Zur Reform des Patent-G. und des Gebrauchs-Musterschutzes. Petition an den Hohen RT. betr. die „Nov. zum Patent-G." mit Motiven und Berichten von Ingeneur Carl Pieper, B., Mitglied der Commission permanente de a propriété industrielle" etc. (B., 1890.) „Sind die Industrie-

Schutz-GG. verbessert?" Nach dem stenograph. Bericht und den Protokollen der Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums zusammengestellt von dem Geschäftsführer des Ausschusses Carl Pieper. (B., 1895.) Ferner H. Staub, Patentrechtliche Erörterungen (B. 1888).

Über die meisten dieser Werke ist kritisierend berichtet in J. Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. III. F. Bd. III (LVIII) 1892, S. 93—114: Gareis, Zur Revision des deutschen Patent-G.

Diese Vorarbeiten hatten zur erfreulichen Folge, dass aus dem Bereiche des Patent-R. die sogenannten kleinen Erfindungen, nämlich die Neuerungen, die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke lediglich durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen dienen sollen, ausgeschieden wurden: sie finden den ihnen gebührenden Schutz gegen unberechtigte Nachahmung in leichterer, einfacherer Weise als die eigentlichen oder „grossen" „Erfindungen", auf Grund des RG. v. 1. Juni 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, während die zuletzt erwähnten eigentlichen Erfindungen durch ein nunmehr besser geregeltes Verfahren unter Patentschutz gestellt werden inhaltlich des neuen Patent-G. vom 7. April 1891.

Dieses neue Patent-G. sowie das vorhin erwähnte Gebrauchsmusterschutz-G. riefen eine Litteratur hervor, welche sich verdienstvoll mit der Kommentierung der Gesetzestexte beschäftigt, oder Einzelfragen, in Bezug auf welche die Antwort nach dem neuen RR. zu suchen ist erörtert; das CBl.f.RW. hat über alle diese Erscheinungen getreulich berichtet: voranstelle ich den trefflichen Kommentar, welchen A. Seligsohn dem Patent-G. v. 7. April 1891 und dem Gebrauchsmuster-G. v. 1. Juni 1891 widmet (B. 1892), (über diesen Kommentar äussert sich sehr treffend auch Robolski im Jurist. Litt. Bl. Nr. 41, V 1, S. 12), sodann ist des Kommentars derselben GG. von C. Lieber (B. 1892), dann desjenigen von H. Robolski (B. 1893); ferner desjenigen von W. Weber (Essen 1893); dann desjenigen von W. Gentsch (B. 1894) und endlich des Kommentars der beiden erwähnten GG. von K. Wandel (2. A., B. 1894, XIII, 312) zu gedenken Das Urheber-R. an Gebrauchsmustern hat eine kleine zum praktischen Gebrauch bestimmte, systematische Behandlung durch L. Lass (Marburg 1892) erfahren (XI, 225); bei der Besprechung dieser Schrift im Jurist. Litt. Bl. (1893, Nr. 41, S. 3) tadelt Robolski, der die Verdienste der vorliegenden Arbeit im übrigen voll anerkennt, dass Lass das Gebrauchsmuster-R. als ein Ausschliessungs-R. (Untersagungs- oder Verbietungs-R.) nach Art des alten Zwangs- und Bann-R. auffasst, er habe dabei, meint Robolski, übersehen, dass § 4 des Patent-G. welchem der § 4 des Musterschutz-G. entspreche, ausdrücklich dem früheren Rechtszustande gegenüber zum

Ausdruck gebracht habe, dass begrifflich neben dem Untersagungs-R. auch das R. der eigenen Benutzung stehe. Formell betrachtet hat Robolski hierin recht, aber materiell stehen dieser Auffassung doch erhebliche Bedenken gegenüber: die eigene Benutzung seiner Erfindung steht jedem Patentinhaber kraft Gewerbefreiheit oder wenigstens kraft allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu, worüber sich nun Gierke, D. Priv.R. I, S. 713ff. treffend ausspricht, — oder es steht der eigenen Benutzung ein fremdes Patent-R. (Monopol-R.) gegenüber und dann steht jenem Patentinhaber die eigene Benutzung eben nicht zu, kurz des § 4; s. hierüber Gareis, in den Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Statistik, III. Folge, Bd. III, S. 105, 106, RGE. in Zivils., Bd. IX, S. 131. Gareis, Kommentar, S. 18, 82.

Diese Kommentare dienen vor allem dem praktischen Bedürfnisse: unsere RGG. sind nicht so gefasst und können nicht so gefasst sein, dass sie jedermann beim ersten Durchlesen verstehen und darnach jede praktische Frage entscheiden könne: nur Personen, welche gar keine Vorstellung von der Aufgabe des Gesetzgebers, dem Richter Normen von möglichst scharfer Diktion und möglichst vielseitig erwogenen und getroffenen Inhalte zu geben, keine Vorstellung von der Schwierigkeit der Herstellung und des konsequenten Gebrauchs einer deutlichen und nicht zu breiten und allzeit scharfen Gesetzessprache haben, können das jüngst so häufig an die Verfasser des E.e.d.b.GB. gestellte Verlangen für berechtigt halten, das GB. müsse gemeinverständlich sein, auch für jedermann aus dem Volke. Dieses Verlangen kann nicht erfüllt werden, — dazu sind die Lebensverhältnisse viel zu kompliziert und die Notwendigkeit, Paragraphen von konsequenter auf alle möglichen Zweifelfälle berechneter Immanenz der Rechtsnorm zu schaffen viel zu dringend; und deshalb wird der Kommentarlitteratur immer die grosse Bedeutung zukommen, die den Laien überrascht. Diese Kommentare eröffnen mit dem Verständnis des G. diesem den Weg ins Publikum und verknüpfen andererseits einen grossen Teil der Praxis ausschliesslich mit der Theorie, deren Fortschritte und Errungenschaften vielen Praktikern gerade durch die Kommentare zugänglich und bekannt gemacht werden. Es darf dieses letztere in hervorragendem Masse insbesondere von den erwähnten Kommentaren von H. Robolski und Seligsohn behauptet werden.

Einzelfragen auf dem Gebiete des Patent-R. sucht vor Allem Kohler in seinen „Forschungen zum Patent-R.“, Mannheim 1888 und in seinen Abhandlungen „Aus dem Patent- und Industrie-R.“ (Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen) X, 308 sowohl systematisch als praktisch aufklärend, in der Regel im Anschluss an die Besprechung eines sei es gebilligten sei es getadelten ein- oder ausländischen Gerichtsurteils zu beantworten.

Die EE. in Patentsachen giebt Gareis in fortlaufenden, syste-

matischen Zusammenstellungen heraus, 10 Bde., s. CBl. VI 254, XIII 17, rasche Orientierung des Praktikers sucht B. Lass (XII, 233) durch seine „Rechtsgrundsätze des Rg. und anderer hoher Gerichtshöfe Deutschlands auf dem Gebiete des Urheber-, Muster-, Marken- und Patent-R. (B. 1893) zu erreichen; die im Patentblatte veröffentlichten EE., welche Gareis a. a. O. zusammengestellt und zwar nach dem System des Patent-G., sind von Lass nicht berücksichtigt.

Dieselbe Absicht, wie die zuletzt erwähnten Werke und Sammlungen verfolgten für das französische Patent-R. Henri Allart in seinem Traité des brevets d'inventions, Tome I: des inventures brevetables (Paris 1883), Tome II: de la propriété des brevets d'invention et de leur validité (Paris 1887, VI, 333). Über Urheber-R. in England s. Slater the Law relating to Copyright etc. (IV, 176.) Die im deutschen Reiche nun durch die Neuherstellung des Patent-R. beantworteten Gesetzgebungsfragen auf diesem Gebiete erörtert in guter, namentlich für Österreich wertvollen Darstellung H. Mittler, Beiträge zur Theorie des Patent-R. (B. 1894).

c) Die im Anschluss an die Litterarkonvention von 1886 und die Patentgesetzumarbeitung und -Kommentierung zu erörternde, theoretische Errungenschaft unserer Privatrechts-W. ist die allmälige Klärung des Begriffs der gesamten Individualitäts- oder Persönlichkeits-RR. Ich möchte diese erfreulichen Thatsachen am liebsten im Anschluss an H. Rüfenachts Preisschrift, welche oben S. 7 bereits erwähnt wurde, darstellen. Denn dieser Schriftsteller geht von einer naturrechtlichen Auffassung der Urheber-RR. aus, welche zwar nicht anzunehmen ist, aber durch das Ungenügende der vor der heute in siegreichem Aufschwunge begriffenen Theorie allgemein herschenden und hier zuletzt von Gerber vertretenen Anschauung veranlasst worden ist und dieses sehr gut zeigt: nach Gerber soll der Schutz des Autors nur in dem Verbot des Nachdrucks begründet, und sein zivilrechtlicher Anspruch nicht der Anspruch aus einem subjektiven Rechte, sondern aus einer Deliktsobligation sein; in dieser Definition sieht Rüfenacht bereits ein Zugeständnis an die Theorie des „schon bestehenden Rechtsbegriffes"; denn, frägt Rüfenacht, kann denn ein Delikt, das einen zivilrechtlichen Anspruch begründet, anders begangen werden als durch die Verletzung eines — allerdings gesetzlich — geschützten R.? Diese Frage ist richtig gestellt, ihre Beantwortung kann nur Verneinung sein, und man muss anerkennen, dass jeder Deliktsobligation ein subjektives R. zu Grunde liegt, welches man sich nicht blos im verletzten oder angegriffenen Zustande vorstellen können muss, sondern auch im unverletzten. Aber Rüfenacht irrt in der Vorstellung vom Verhältnis des G. zum Rechte; er meint, nicht der Verstoss gegen die gesetzgeberische Anordnung begründe die Strafbarkeit, sondern die Verletzung des R., und das Primäre sei das R., das G. sei nur die Handhabe zu seiner

Anwendung. Nach unserer — positivrechtlichen — Auffassung ist ein Recht, welches keine Handhabe der Anwendung hat, kein R., und der Ursprung jedes subjecktiven R. liegt im objektiven Rechte, welches vom Gesetzgeber und von der Gewohnheit gebildet wird; ohne die ausdrückliche, möglicherweise gerade in einer strafrechtlichen Norm liegende Anerkennung seitens des Gesetzgebers (oder was hier weniger in Betracht kommen kann: der Gewohnheit) giebt es zwar das Interesse an einem — später den Thatbestand eines Rechtsverhältnisses bildenden — Lebensverhältnisse, aber nicht das subjektive R., ohne G. giebt es den Rechtsschutz, der für das Rechtsinstitut immer charakteristisch ist, nicht. (Anders Rüfenacht, S. 4, 5.) Übrigens fasst Rüfenacht das Urheber-R. zu enge, wenn er es auf das ausschliessliche Vervielfältigungs-R. allein beschränkt. Mit Notwendigkeit müssen auch die Ansprüche, welche man als die höchstpersönliche Seite des Urheber-R. bezeichnet, darunter gebracht werden, und dies geschieht, wenn man das Urheber-R. als Persönlichkeits-R. (Individualitäts-R.), sein Objekt als Ausfluss der Persönlichkeit als solcher auffasst, wie ich dies schon im Jahre 1876 in unmittelbaren Anschlusse an die Äusserungen von Kant (Werke, Bd. V, S. 349), von Renouard (traité des droits d'auteur, Paris 1838, 1839) und Bluntschli, (Deutsches Priv.R. §§ 46—50, 3. A., herausgegeben von F. Dahn, S. 110—133) gethan habe, Äusserungen, die ich damals schon als bahnbrechend für die Anerkennung der Individualitäts-RR. bezeichnete und noch heute so auffasse (s. Gareis in Buschs „Archiv f. Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handels- und Wechsel-R.“, Bd. 35, (N.F., B. X, Heft 3), S. 185—210, insbes. S. 188, dann in Hartmanns Z. für die Ggbg. und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen R., Bd. III, 1877, S. 138 ff., dann in meinem in dem nämlichen Jahre erschienen Kommentare zum Deutschen Patent-G. vom 25. Mai 1877 (B., Carl Heymanns Verlag 1877), S. 19, 20, ferner in meinem ebenfalls in dem nämlichen Jahre erschienen Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche bürgerl. R. (Giessen, Emil Roth 1877) in einem 7 §§ umfassenden besondern Abschnitte des Personen-R., §§ 40—46, S. 60 ff.) Vgl. ferner Gareis und Fuchsberger, HGB., S. 78, 447, 589, Gareis, HR., 5. A., § 32, 42 S. 244, 390 und Gareis, Encyclopaedie u. Methodologie der RW. §§ 20 ff. Diese Auffassung ist die heutzutage in sieghaften Aufschwunge begriffene, sie hat ihre glänzendste Darstellung in Gierkes Deutschem Priv.R., Bd. I, §§ 81—99, S. 702 bis 897 gefunden, wo jene RR. als „Persönlichkeits-R.“ — im vierten Kapitel des Personen-R. — (vgl. Gareis, Grundriss 1877: vierter Abschnitt des Personen-R.) dargestellt sind. Damit dürfte dieser Gruppe vom RR. endgiltig die ihnen zukommende Stelle im Rechtssysteme errungen und angewiesen sein. Man vgl. die Litteraturnachweisung bei Gierke, Deutsches Priv.R. I., § 81, Anm. 1 u. 2, S. 702, 703.

Übrigens trifft es nicht zu, dass diese RR., wie Leuenburger (s. Rüfenacht, S. 1) direkt ausspricht und auch Rüfenacht anzunehmen scheint, eine antisoziale lediglich dem Egoismus Einzelner Rechnung tragende Tendenz haben: der Gesetzgeber anerkennt die Individualitäts-RR. nicht um der Individuen allein oder in erster Linie willen, sondern, weil er findet, dass die Gesamtheit sich besser befindet, insbesondere sich verbessert und durch Streben mehr vorwärts gebracht wird, wenn Einzelnen die Nutzung ihrer individuellen Leistungen wenigstens eine Zeit lang ausschliesslich garantiert wird. (Gareis, Patent-G. S. 1, 149 u. a. u. in der deutschen Revue B., Carl Habel, 1877, Heft 2, S. 80ff.)

Es wird selbstverständlich noch manche abweichende Meinung geben, und es wird noch mancher Kampf gegen solche zu kämpfen sein, bevor man von einer sicheren Einbürgerung der Individualitäts-RR. im Privatrechtssysteme — und zwar im Personen-R. desselben, da der E.e.d.b.GB., zweiter Lesung, § 12 auch die Klage aus dem Namen-RR. diesem einfügt — wird gesprochen werden können. Jetzt stehen namentlich noch diejenigen Theoretiker entgegen, die dem Individualitäts-RR. die Stelle im oder hinter dem Sachen-RR. anweisen, wie Stobbe, Deutsches Priv.R., Bd. III, S. 1ff., Bekker, Pand. I, § 25, Beil. IV u. Jahrb. f. Dogm., Bd. XXX, S. 277ff., auch Franken, Deutsches Priv.R., S. 115ff., 402ff. Eine eigentümliche, wohl auch hierher neigende Stellung nimmt die Ansicht H. Schusters ein (Das Wesen des Urheber-R., Wien, s. CBl. XI, S. 146), wonach das Urheber-R. ein Sachen-R. im Sinne der Willensherrschaft über eine bestimmte Sache, ein positives dingliches R. an einer zwar nicht immer konkreten, aber doch stets bestimmten Sache sein soll, ein R., welches nicht nur Vermögens- sondern auch geistigen Interressen dient und solche schützt. Auch F. Zoll neigt zur sachenrechtlichen Auffassung, er hat sich in seinem in Grünhuts Z., Bd. XXI, S. 533—582, 641—688 (1894, auch separat erschienenen, 97 S. (XIV, S. 57) Aufsatze, welcher betitelt ist: „Privatrechtliche Studien aus dem Patent-RR. mit vornehmlicher Berücksichtigung des österreichischen R.", die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, inwieweit die Rechtssätze des Priv.R. (des österr. b.GB.) auf die privatrechtlichen Patentverhältnisse Anwendung finden, oder aber andere Rechtssätze für dieselben gelten; diese Untersuchung führt ihn auch an den Theorien über das Wesen des Patent-R. vorüber: er hält sie alle für einseitig, obgleich er anerkennt, dass jede vieles Wahre und Förderde enthält; für den richtigen Weg zur Erkenntnis des Wesens jener RR. hält er die Vergleichung aller bekannten Patentrechtsverhältnisse mit allen bekannten Privatrechtsverhältnissen, wobei die herrschenden Zweck- und Lebensanschauungen nicht übersehen werden dürfen; Zoll sucht also auf induktiven Wege nach der richtigen Konstruktion, für welche er diejenige hält, die sich in der Anwendung

auf alle Rechtsverhältnisse am besten bewährt, indem sie die einfachsten Analogien bietet; diese Untersuchung verläuft insofern resultatlos, als sich eben zahlreiche Analogien verschiedener Art finden, ohne dass daraus auf den Kern des Patent-R. ein Schluss gezogen werden könnte; am meisten scheint sich die Grundauffassung doch der Theorie von immateriellem Gut zu nähern, die Erfindung wenigstens wird als immaterielles Gut bezeichnet, die RR. daran können dinglich sein, „wobei wir uns aber auf das entschiedenste gegen eine Gleichstellung der dinglichen Patent-RR. mit den dinglichen Privat-RR. verwahren. Nur mangels eines anderen Ausdrucks sind wir genötigt, hierfür eine bekannte Begriffsbezeichnung aus dem Privat-RR. zu entlehnen." Auf solche Weise kommt Zoll nicht auf das innere Wesen; erspriesslich ist jene Methode aber praktisch, indem sie untersucht, inwiefern Klagen des Privat-R. dem Patentinhaber zustehen, von Besitz gesprochen werden kann, wobei er sich unter Erfindungsbesitz etwas anderes denkt als ich in meinen Komm. des d. Patent-GG. unter demselben Begriffe.

Eine Mittelstellung zwischen der sachenrechtlichen und der persönlichkeitsrechtlichen Theorie nimmt, Albert Osterrieth ein, in seiner recht lesenswerten Schrift: Altes und Neues zur Lehre vom Urheber-R. (L., J. B. Hirschfeld, 1892, CBl. XII, S. 88, s. auch Osterrieth, Die Lehren des Urheber-R., B. 1893, s. hierüber auch v. Freydorf an dem unten angegeb. Orte (Mannheim 1894), S. 111, 112); er sieht in den Urheber-RR. kein einheitliches Rechtsgebilde, sondern zweierlei RR., das strafrechtlich geschützte R. der Individualität, und das zivil- und strafrechtlich geschützte R. am Geistesgut, und beruft sich bezüglich derselben Unterscheidung auf Kohler, Autor-R., S. 154. Kohler ist aber richtiger den Vertretern der Theorien von Persönlichkeits-RR. beizuzählen, ebenso wie Fr. v. Liszt, Straf-R., § 81. Vgl. Gierke, D. Priv.R., § 81, Anm. 1. Das in der Form etwas wunderbare Buch „Autorrecht und Rechtssystem. Litterarische und kritische Studie von Dr. v. Freydorf" (Mannheim 1894) macht den Versuch, in knappen Sätzen die Litteratur der letzten vierzig Jahre für unsere Frage kritisch darzustellen und ebenso in möglichst scharfer Pointierung das Wesentlichste der zwei Haupttheorien der „Vermögensrechtslehre" und der „Persönlichkeitslehre" vorzutragen, denen beiden er Richtiges zugesteht, auf welches er eine dritte Theorie aufgebaut vorfindet, die Immaterialgüterrechtslehre, der er sich in der Hauptsache anschliesst. Die Litteraturzusammenstellung ist verdienstlich, aber es ist m. E. nicht möglich, immer schon in wenigen Schlagworten der Eigenart irgend einer Ansicht gerecht zu werden, dem Aufbau der eigenen Theorie des Verf. schadet die unruhige und phantastische Darstellungsweise. Ersteres dürfte gerade von der Ansicht Kohlers gelten, eine kleine Abhandlung über das R. in Zeitungsartikeln (s. CBl. VI, 254), welche wie alle Arbeiten Kohlers sehr interessant geschrieben

ist, lässt diese sehr deutlich erscheinen, — und wenn v. Freydorf diesen anregenden Aufsatz liest, wird er entdecken, dass Kohler, in dessen Patent-R. Freydorf „diejenige Theorie findet, welche wir fürs ganze Gebiet des Autor-R. als die allein richtige ansehen" (S. 74), doch recht weit von der Eigentumstheorie, auf welche Freydorf hinauskommt, entfernt ist. Die Schrift F. Lentners über das R. der Photographie (W. 1886) hat für unsere prinzipielle Frage nichts neues gebracht, aber sonst anregend gewirkt (VI, 56).

Ohne eine bestimmte Stellung in dem Prinzipienstreite über die Stellung und Anerkennung der Individualitäts-RR. als solcher einzunehmen, beschäftigen sich mit Urheber-R.: Aug. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger (Halle 1889), und Robert Voigtländer, Zur Entwickelung des Verlags-R. (L. 1892, S. A. aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1892, Nr. 134 u. 137, XIII, 82). Edm. Benedikt, Bemerkungen über das Urheber-R. und den G. Entwurf der österr. Regierung (W. 1893) aus den „Jurist. Blätter", XIII, 312, 313, W. Fuchs. Die Übersicht über die Entwickelung der Litteratur des Urheber-R. darf nicht abgeschlossen werden, ohne dass einer Zeitschrift rühmend gedacht worden sei, welche auf diesem Gebiete vieles Erspriessliches gebracht hat und den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis, RW. und Technik in einer alle Beteiligten vollbefriedigenden Weise vermittelt, ich meine die von dem Geschäftsführer des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Paul Schmid herausgegebene „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz", „Archiv für Erfinder-R., für Marken-, Muster- und Firmenschutz" (München, Oldenburg, monatl. drei Nummern, auch Organ des eben genannten Vereins f. Schutz gewerbl. Eigentums), wovon der IV. Jahrgang nun im Erscheinen begriffen ist. Aus der grossen Anzahl interessanter Originalartikel und Mitteilungen hebe ich die „aus der patentrechtlichen Praxis" von Dr. Schanze (Dresden), dann den Vortrag O. Gierkes über den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb (IV. Jahrg., Nr. 10, S. 109 bis 121) und die Besprechungen, welche der Herausgeber selbst dem Entwurfe des zur Bekämpfung dieses Wettbewerbs bestimmten GG. widmet (Jahrg. IV, Nr. 16 ff.), hervor.

Im Publikationswesen des kaiserlichen Patentamts ist in der Berichtsperiode eine Änderung insofern eingetreten, als dasselbe das von ihm herausgegebene Patentblatt, das bis 1895 auch die EE. des Patentamts und einzelne Abhandlungen, Berichte, Entwürfe u. dgl. brachte, diese litterarischen Dinge trennte und einen besonderen, ebenfalls von ihm herausgegebenen „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" (I. Jahrg. 1895) zuwies, das in mehrwöchentlichen Zwischenraume erscheint und in seiner 10. Nummer den Abschnitt über den „Wesen des Erfinder-R." aus Gierkes Deutschen Priv.R. I. Bd. brachte;

dagegen finden sich in dem Patentblatt nun nur Auszüge aus den Patentschaften und die Bekanntmachungen, aber nicht bloss die auf Grund des Patent-GG., sondern auch die auf Grund des GG. betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster erfolgenden. (B., Carl Heymanns Verlag.)

Nicht bloss durch die auf die Individualitäts-RR. bezüglichen GG. ist die Litteratur des deutschen Priv.R. angeregt worden, auch andere, auf das Priv.R. bezügliche Reichs-GG. haben zu neuen litterarischen Erscheinungen geführt; so hat das RG. vom 21. Juli 1879 betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens eine Reihe von gut erläuternden Kommentaren hervorgerufen, von denen der von Bernh. Hartmann zuerst herausgegebene eine vierte vermehrte und unter Benutzung des litterar. Nachlasses des inzwischen verst. Verf. verbesserte A. durch Leonh. Frankenburger erfahren (B. 1892, XII, S. 20—22); mit dem nämlichen GG. beschäftigt sich kommentierend O. v. Völderndorff (Erlangen 1885) und M. Luks (B. 1889) und in systematischer Darstellung Paul Grützmann (L. 1882), Conr. Cosack (St. 1884), P. Jäckel (2. A., B. 1889), L. Korn (2. A., B. 1889).

Ebenso hat das RG. vom 16. Mai 1894 betreffend die Abzahlungsgeschäfte eine teils kommentatorische teils systematisch darstellende Litteratur hervorgerufen; Kommentare hierzu besitzen wir von L. Fuld (L. 1894, XIII, S. 407), von Fr. Friedmann (mit dogmatisch-geschichtlicher Einleitung; Hannover 1894, XIII, 407—408), von W. Hausmann (B. 1894), J. Hoffmann (B. 1894), G. Schmitt (München 1894); systematische Darstellungen des Rechtsstoffes dieses Gesetzes besitzen wir von G. Becker (B. 1894, XIV, 93) u. C. Gareis (Separatabdruck aus Seufferts Blättern f. Rechtsanwendung, Erlangen 1894). Einleitende und zum teil die Ggbg. vorbereitende Abhandlungen über die Abzahlungsgeschäfte sind von Fanta (Zur Reform des Ratenhandels in Österreich, Prag 1892 (XII, S. 85), von Arth. Cohen, (Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts, L. 1891) und von C. Höhne (Die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte, B. 1891) geschrieben worden.

Den zweiten Teil des Stoffes liefern dem deutschen Priv.R. die

Landesrechte.

Auch den Landesrechten ist in der Berichtsperiode reiche Bearbeitung und litterarische Betrachtung in hohem Masse zuteil geworden, vor allen dem preussischen Land-R. Diese bedeutendste Kodifikation deutschen Priv.R. auf deutschem Boden feierte im Laufe der Berichtsperiode ihr Jubiläum, die Feier ihres hundertjährigen Bestehens: die preussischen Juristen durften, darin stimme ich mit dem schönen und wahren Urteile des Geh. Ob.-Justizrats Vierhaus über die Bedeutung dieses R. (Jurist. Lit. Bl. Nr. 55, 1894, Bd. VI, N. 5,

S. 105—108) vollkommen überein, am 1. Juni 1894 die Jubelfeier der „Allgemeinen Landrechte für die Preussischen Staaten“ in dankbarem Rückblick auf das, was dieses ihnen im abgelaufenen Jahrhundert, ja bis auf den heutigen Tag gewesen ist, begehen, „aber auch in der zuversichtlichsten Hoffnung, dass es in wenigen Jahren als das grösste der deutschen Partikular-RR. mit allen seinen Gefährten nicht untergehen, sondern aufgehen wird in dem einheitlichen RR. des deutschen Reiches“ (Vierhaus a. a. O.). Es ist ganz richtig, wenn Vierhaus in jenem das Jubiläum des Land-R. bezeichnenden Aufsatze sagt: die Wertschätzung des ALR. ist mit seinen zunehmenden Alter gewachsen und frisches wissenschaftliches Leben ist auf dem früher für unfruchtbar gehaltenen Grunde emporgediehen; dieses angebahnt zu haben, ist in erster Linie das Verdienst der Lehrbücher, welche den Dualismus römischen und deutschen R. im ALR. wissenschaftlich zu überwinden suchten; dieses gilt vor allem von dem Lehrbuch des preussischen Priv.R. von C. F. Koch, „dem Begründer der wissenschaftlichen Bearbeitung des preussischen R.“ (erste A. 1845, letzte, dritte 1857), diesem, dem das 6 Bde. umfassende Werk von Bornemann (1834, 2. Ausg. 1842—45) vorangegangen war, folgten die systematischen Lehrbücher von A. v. Daniels (1866) und Evelt (1869), dann kam F. Försters „Theorie und Praxis des heutigen gemeinpreussischen Priv.R. auf der Grundlage des gemeinen deutschen R.“ 1. A. 1865, 2. A. 1869—1873, vierte A. in vier Bänden bearbeitet von M. E. Eccius 1880—1884, s. CBl. Bd. IV, S. 56), endlich H. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Priv.R., 1. A. 1870, 4. A. Bd. I. 1884, Bd. II. 1888—1889, Bd. III. 1896, 5. A. Bd. I. 1894.

Stehen die Werke von Förster-Eccius und von Dernburg nunmehr obenan, wo die erschöpfendste wissenschaftliche Beantwortung irgend einer Frage vom Standpunkte des preussischen R. aus in Theorie oder Praxis erwartet wird, so soll das im Jahre 1887 von Prof. Otto Fischer herausgegebene Lehrbuch des preussischen Priv.R. vor Allem den Studierenden als Grundlage für die Einführung dienen, ihn aber auch in die Praxis mitbegleiten, um ihn auf das Studium der grösseren vortrefflichen Werke von Förster-Eccius und Dernburg, mit denen, wie der Verfasser in aller Bescheidenheit sagt, sein Buch in keiner Weise in Vergleich gezogen werden wolle, vorzubereiten. Dass das Fischersche Buch den von ihm angestrebte Zweck gut erreicht, ist mit Rödenbeck (VI, 365—367) anzunehmen. Das sehr concise, wohl nur zur „allerersten“ Einführung verwendbare „Preussische Priv.R. in Anknüpfung an das gemeine R.“ von A. Engelmann (1. A. Breslau 1883, III, S. 90) hat nun schon die fünfte Auflage erreicht (XIII, 8).

Was die Kommentare des preussischen LR. anlangt, so ist der ursprünglich von C. F. Koch herausgegebene beliebte Kommentar

während der Berichtsperiode durch A. Achilles, P. Hinschius, R. Johow und F. Virchow in achter Auflage fertig gestellt und herausgegeben worden. Die geschätzte kleinere Ausgabe des ALR. nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung, von H. Rehbein und O. Reincke (4 Bände) hat 1894 die fünfte Auflage erlebt (XIV, 121), während die „Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (das sog. „Fünfmännerbuch") von L. v. Rönne 1874—1880 in sechster, 1888 in siebenter Ausgabe erschien (VII, 301).

Übergehend zu einzelnen Teilen des Systems des preussischen Rechts hebe ich die Bearbeitungen des Vormundschaftsrechts hervor: Max Schultzenstein hat das bekannte und beliebte Werk von H. Dernburg, das Vormundschaftsrecht der preussischen Monarchie, in dritter A. 1886 herausgegeben, worüber CBl. V, S. 318—320 zu vergleichen ist; ferner P. Wilutzkis Kommentar zur Vormundschafts-Ordn. (XI, 403) F. Zürn hat „das preussische Vormundschafts-R. im Gebiete des ALR." in dem bei Carl Heymann in B. erscheinenden Handbuche des Familien- und Erb-R. (Bd. II, 1894) einer (XIV, 17 bis 18) gerühmten Bearbeitung und Darstellung unterzogen. Derselbe Verf. hat in dem nämlichen Handbuche „das preussische Eherecht und das R. der Eltern und Kinder im Gebiete des ALR. mit Einschluss des Lübischen R. und der Pommerschen Bauernordnung" in systematischer Anordnung und praktisch erläutert dargestellt (XIV, 17). Im Anschluss hieran sei der das preussische R. allerdings nur teilweise oder indirekt berührenden Schriften über das Ehescheidungs-R. gedacht, zumal denselben eine grosse wissenschaftliche Bedeutug zukommt: letzteres gilt vor allem von Ed. Hubrich, R. der Ehescheidung in Deutschland, mit einem Vorwort von Philipp Zorn (B. 1891); dann Ad. Stölzel Über das landesherrliche Ehescheidungs-R. (B. 1891); auch das Buch von Jul. Erler Ehescheidungs-R. und Ehescheidungsprozess (B. 1893) und das von Th. Hergenhahn, Eheschliessung- und Ehescheidungs-R. dargestellt nach der Rechtssprechung des Rg., 2 Bde. (2. A., Hannover 1890, 1893) dürfen im Hinblick auf das Interesse, welches die darin behandelten Fragen angesichts der Neuregulierung durch den E.d.d.b.GB. erregen, hier wenigstens genannt werden.

Auch das preussische Immobiliar-Sachen-R. ist litterarisch gefördert worden: der ausgezeichnete Kommentar der „preussischen GG. über Grundeigentum und Hypotheken-R. vom 5. Mai 1872" von Achilles ist in guter Neubearbeitung (4. A.) von Otto Strecker (s. CBl. XIV, 92) herausgegeben. Theoretischen Wert haben Hinrichs' „Studien aus dem Gebiete des preussischen Hypotheken-R. 1883, (III, 92). Eine umfassende Darstellung des genannten Rechtsstoffes der preussischen Grundbuchs-RR. wird von E. Schwartz in dessen Grundbuch-R. (I,

1892, XII, 17), der Gesetzestext der preussischen GG. v. 5. Mai 1872 wird mit erläuternden Anmerkungen von Willenbücher (XII, 229 und in ähnlicher, recht zweckmässiger Weise auch von H. Oberneck VIII, 332) geboten, während eine Spezialfrage aus dieser Materie von W. Schöller behandelt wird, nämlich „die Vorrechts-Einräumung nach heutigem preussischen Grundbuch-RR. unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses derselben auf das geringste Gebot im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 30. Mai 1893, XIV, S. 123) und ebenso betrifft auch Püttners Abhandlung über die Grundschuld im Magazin f. d. deutsche R. der Gegenwart nur eine Spezialfrage, nämlich die Rechtsnatur der Grundschuld und insbesondere deren Verhältnis zum Forderungs-R. (IV, 206). Mit Rücksicht auf die im bürgerlichen GB. für das deutsche Reich zu lösenden Aufgaben im Bereiche des Hypothekenwesens behandelt Fr. Weber das „Deutsche Hypotheken-R." (1. Abt. 1887), freilich ohne der in dem weitaus grössten Teile herrschenden und in den Entwürfen des b.G.B. auch durchgedrungenen Auffassung von der Auflassung durchweg gerecht zu werden s. Achilles hierüber in CBl. VI, S. 436—438.

Das preussische Erbrecht bearbeitete Zürn in einem wesentlich für die Praxis bestimmten Handbuch (XI, 403); die kleine aber recht brauchbare, weil auf sorgfältigsten Quellenstudium beruhende Darstellung des „märkischen Ehe-, Familien- und Erb-R." von C. Crome hat eine zweite und nun eine dritte A. erhalten (VI, S. 368).

Auf dem Gebiete des preussischen Bergrechts ist eine Bewegung eingetreten, zu welcher zum Teil die ihrerseits durch verschiedene äussere Vorgänge veranlasste, Novelle (vom 24. Juni 1892) zum allgemeinen Berg-G. vom 24. Juni 1865 Anstoss gab; der um das Zustandekommen dieser Novelle verdiente Geh. Bergrat Fürst hat sich der Mühe unterzogen, den Klostermannschen Kommentar (4. A., 1885, s. CBl. IV, 397) zum Berg-G., den neuen Bestimmungen und Verhältnissen entsprechend, umzuarbeiten (5. A., I., B. 1893, XIII, S. 77). Eine Textausgabe derselben Novelle nebst erläuternden Anmerkungen hat Oberbergrat E. Engels besorgt (B. 1892, XIII, S. 76). Die bergrechtlichen EE. des Rg. hat RgR. Daubenspeck gesammelt und übersichtlich in 12 Abschnitte eingeordnet herausgegeben (B. 1893, XIII, S. 116). Endlich sei auch auf die eine gute Einleitung in das Studium des Berg-R. überhaupt bildende Darstellung des preussischen Berg-R. von E. Engels (L. 1887) und auf die den Stand der Bergrechtslitteratur überhaupt kurz skizzierende Besprechung dieser Schrift durch Leuthold s. CBl. VI, S. 368—370 hingewiesen.

Die preussischen Rentengüter-GG. und deren Kommentare von Andresen und Mahraun sind bereits S. 3 zur Sprache gebracht worden, als es sich darum handelte, eine gewisse sozial-politische Tendenz in der neueren privatrechtlichen Ggbg. vom prinzipiellen Stand-

punkte aus zu beleuchten. Zur Einführung in das Verständniss der preussischen Rentengüter-GG. vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 dient auch die so betitelte Schrift von E. Meyer (B. 1892), dann die von Paul Waldhecker (B. 1894) und die Bearbeitung des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 durch H. Martineit (B. 1892); dem Zwecke, Verständniss für die mit der Lage der Landwirtschaft zusammenhängenden Rechtsfragen zu erzielen, wird auch das Studium der interessanten Denkschrift, die Preyer R. von Heimstätt über die Frage der Erbfolge in landwirtschaftlichen Güter und des Erbgüter-R. auf Grund der von der österreichischen Regierung veranstalteten Untersuchungen schon im Jahre 1884 herausgegeben hat (Bd. IV, S. 17, 18). In diesem Zusammenhange ist auch der von Franke in zweiter vermehrter A. herausgegebenen Sammlung der bauernrechtlichen EE. des O.A., App. und jetziges OLG. zu Celle (IV, 171) und einer theoretischen Untersuchung über die rechtlichen Natur der Reallasten zu gedenken, welche H. M. Pflüger im Archiv. f. zivil. Prax. 81, S. 292 ff. veröffentlicht hat (XIII, 200). Ein ebenfalls hier zu erwähnendes, sehr schwieriges auf dem Grenzgebiet des öffentlichen und des Priv.R. liegendes und vielleicht grade darum gern gemiedenes Problem hat sich in verdienstvoller Weise W. Holzapfel gewählt, nämlich: „Das Priv.R. im preussischen Auseinandersetzungsverfahren“ (B. 1893, Carl Heymann), es sind die Rechtsverhältnisse der Grundstückskonsolidation, die Wirkungen des Rezesses, die Entstehung neuer Reallasten und Gemeinheiten bei der Zusammenlegung etc., die — gewiss der Praxis sehr zum Dank — von dem als Spezialkommissar in Auseinandersetzungssachen praktisch hocherfahrenen Verf. in ihren privatrechtlichen Beziehungen dargelegt werden; im Jurist. Lit. Bl. Nr. 55, S. 115, 116 findet sich eine Besprechung des Holzapfelschen Werkes, von Mahraun, dem Kommentator der preussischen Rentengüter-GG. s. o. S. 3, 20 der gegen die, wie er meint, etwas zu starke Betonung des Privatrechtlichen in dem Holzapfelschen Buche polemisiert, dieses Buch aber sonst sehr hoch schätzt. Dem Studium und der Praxis des preussischen Priv.R. überhaupt will M. Apt durch die Herausgabe der „Rechtssprechung des Rg. auf dem Gebiete des preussischen Priv.R. in ihren grundlegenden EE., (B. 1895, s. CBl. XIV, 91) dienen. Das preussische Wasser-R. behandelt O. Hahn (Breslau 1886, s. CBl. VI, 181).

Um des Zusammenhangs in der Entwicklung willen muss notwendig auch des Fortschrittes, welcher sich in der Berichtsperiode auf dem Gebiete des österreichischen bürgerlichen R. bemerklich gemacht hat, gedacht werden. Dieser Fortschritt hebt an mit dem Zurückführen der Auslegung des b.GB. bis auf die geschichtlichen Ausgangspunkte und Vorarbeiten dieser Kodifikation; dieses für eine möglichst gründliche Erforschung des in das GB. gegossenen Willens des

Gesetzgebers unerlässliche Eingehen auf die Vorläufer und Vorarbeiten wird nun durch die Herausgabe des Codex Theresianus (und seiner Umarbeitungen durch Horten und durch Martini), welche Hofrat Harras von Harrasowsky (5 Bde., W. 1883—1886, s. CBl. V, 103) besorgt hat, und durch die Publikation des Urentwurfs und der Beratungsprotokolle zum b. GB. ermöglicht, welche dem H. u. G. Advokaten J. Ofner (2 Bde., W. 1887, 1889) zu danken ist. An den Kommentaren des österr. b.GB. ist in der Berichtsperiode weitergearbeitet worden, vor Allem an dem grossartigsten und geradezu mustergiltigen Kommentar von L. Pfaff und Fr. Hofmann, der jedoch noch lange nicht vollendet sein wird (hierüber s. Gierke, D. Priv.R. I, S. 102, 103); es erschien hiervon in dem angedeuteten Zeitraum Bd. II, 3. Abt. 1883, 4. Abt. 1885, 5. Abt. 1887 (§ 531—760 d. a. bG. k.GB.) und dazu als Beilagen zwei Bde. Exkurse. Der ursprünglich von M. von Stubenrauch herausgegebene Kommentar erhielt eine neue, die sechste A., neu bearbeitet durch M. Schuster, v. Bonnott u. K. Schreiber unter Mitwirkung von D. v. Mertens, eine A., welche, wie v. Schrutka-Rechtenstamm im Jurist. Lit. Bl. Nr. 20, S. 182 sagt, beweist, dass diese Form zum mindesten geeignet ist, die Ergebnisse einer systematisch betriebenen Durchforschung des Rechtsgebiets in sich aufzunehmen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. (Über die vierte A., 1884, s. W. Fuchs in CBl. III, 142 und V, 169 über die sechste derselbe in CBl. XIII, S. 236. Über den Kirchstetten-Meitisch'schen Kommentar s. v. Schrutka-R. im Jurist. Lit. Bl. Nr. 62, S. 33.)

Unter den systematischen Darstellungen des österreichischen b.R., welche durch J. Ungers — leider unvollendet gebliebenes — System des österr. allg. Priv.R. bekanntlich in glänzendster Weise eingeleitet wurden, scheint auch Schiffners Lehrbuch, von welchem in unseren vorigen Berichte gesprochen wurde, ein schöner Torso bleiben zu sollen: es liegt immer noch nur der I. Teil vor (1882). Dagegen machte das System von Burckhard, über welches im CBl.f.RW. wiederholt berichtet wurde s. CBl. Bd. III, S. 93, IV, 98, V, 104, VIII, 429), erfreuliche Fortschritte und das von J. Krainz entworfene und nach seinem Tode von L. Pfaff redigierte und herausgegebene System des österr. allg. Priv.R. liegt seit 1889 fertig vor (s. hierüber CBl. IV, S. 416, IX, S. 146, 349, W. Fuchs, der gegen dieses Buch ähnliche Vorwürfe erhebt, wie sie s. Z. gegen Kellers r. R. erhoben wurden, welches ebenso wie das Krainz'sche System ein nach dem Tode des Verf. herausgegebenes Kollegienheft ist und daher als solches an allen durch die Individualität des akademischen Lehrers geschaffenen, aber im mündlichen Vortrage wohl gehobenen Schwächen leidet.)

EE. zum österr. BGB. sind von R. Nowak herausgegeben (VII, 17). auch in J. v. Schey, Taschenausg .d. BGB. (W. 1889) in Anm. eingereiht.

Bedeutend ist eine Anzahl von Monographien und Spezialbearbeitungen einzelner Teile des österr. Rechtssystems, so vor Allem Randa: Der Besitz. 3. A. 1879 und das Eigentums-R., I. Hälfte 1884, (IV, 143), 2. A. 1894; ferner E. Pfersche, Sachen-R. I. Bd. 1893 (s. CBl. XIII, S. 310); dann derselbe: Die Irrtumslehre des österr. Priv.R. mit Berücksichtigung des E.e.b.GB. f. d. deutsche Reich (Graz 1891, s. CBl. XII, 18); ferner J. Anders, Das Familien-R. (B. 1887), welchem Rittner und Ogonowski als Bearbeiter des Ehe-R. bezw. des ehelichen Güter-R. auf diesem Gebiete vorangingen (s. CBl. VII, 135). In der systematischen Bearbeitung des österr. Obligationen-R. bethätigt sich hervorragend V. Hasenöhrl (s. CBl. VI, 140) und J. von Schey (W. 1890). für einzelne Teile auch J. Unger (Schuldübernahme, W. 1889), in der systematischen Darstellung des österr. Berg-R. C. E. Leuthold (s. CBl. VI, 438). Anmerkungsweise sei schliesslich erwähnt, dass in der bekannten Reklam'schen Universal-Bibliothek eine bequeme Textausgabe des österr. b.GB. besorgt v. H. u. G. Advok. E. v. Herzfeld, erschienen ist (Nr. 3291—3295).

Auf dem Gebiete des bayrischen LR. ist es mit dem Ableben des Verf. der bedeutenden Darstellung des bayerischen Ziv.-R., Paul von Roth's, auf welche ich in meinem vorigen Berichte aufmerksam machte, still geblieben; die Umarbeitung, welche Roth seinem 1871—75 erschienenen Ziv.R. in einer zweiten A. zu teil werden lassen wollte, ist nur bis zum Abschluss des I. Bdes. 1881 vorgerückt. Die fragmentarischen zivilrechtlichen GG. des Königreichr Bayern diess. d. Rh. hat OLGR. A. Vierling in einer neuen, schon in dritter A. (München 1894) vorliegenden Zusammenstellung herausgegeben, deren Wert in die Augen springt, wenn man bedenkt, wie ausserordentlich schwer es ist, aus der Menge der nicht ausdrücklich und nicht ganz, möglicherweise aber thatsächlich und teilweise aufgehobenen älteren GG. und VOO. das noch Giltige herauszufinden. Das bayerische LR. selbst ist in einer neuen Ausgabe von Danzer, München 1894, herausgegeben worden.

Dass die kleinen deutschen Partikular-RR. angesichts der bevorstehenden Aufhebung der Giltigkeit derselben durch das Reichs-R. nicht sehr zur ausführlichen Kommentierung oder systematischen Bearbeitung reizen, wird man begreiflich finden; doch erhielt das sächs. b. GB. eine in der Legal-O. gehaltene Bearbeitung durch Grützmann, I. Bd. 1887, II. Bd. 1889, s. Cbl. VI, S. 367, 368, VIII, S. 236, und dem lübischen R. wandten sich zwei Arbeiten zu: Plitt, der das eheliche Güter-R. und das Erb-R. Lübecks in den Grundzügen darstellt (IV, S. 19) und L. Heck, der dasselbe in der Form darstellt, wie es in Pommern gilt (XII, 19). Das hohenzollernsche eheliche Güter-R., behandelt ein begutachtender Bericht von Cramer (1885, s. Cbl. VI, 183). Althessisches eheliches Güter-R. wird von

Gareis im Giessener Ludwigsprogramm des Jahres 1885 unter dem Titel: „Die Errungenschaftsgemeinschaft in den althessischen Gebietsteilen der Provinz Oberhessen,“ dargestellt, auf welches v. Schulte im Cbl. V., S. 223, 224 aufmerksam macht. Rechtsquellen des Grossherzogthums Hessen stellt A. B. Schmidt zusammen. Mecklenburgisches Landes-R. berücksichtigt neben Reichs-R. Fr. Bunsen in einer Schrift über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungs-R. des Vermieters und Verpächters (Rostock 1884, s. Cbl. IV, 171). Das hamburgische G. über Grundeigentum u. s. w. gab Mittelstein 1886 erläuternd heraus (VI, 181).

Von den verwandten oder sonst mit dem deutschen Priv.R. in einem inneren oder in einem äusseren geschichtlichen Zusammenhange stehenden RR. sei zunächst des französischen R. gedacht; von dem mit Fug hochgeschätzten Werke, durch welches, wie ihm Gierke (Priv.R. I, 104) nachrühmt, die wissenschaftliche Behandlung des franz. R. ihren mächtigsten Impuls von einem deutschen Geltungsgebiete her empfangen hat und auch in Frankreich selbst grossen Einfluss auf die systematische Darstellung und theoretische Erfassung des Priv.R. ausgeübt wurde, — von dem Handbuch des französischen Ziv.R. von Zachariae von Lingenthal sind in der Berichtsperiode zwei neue AA. erschienen, die siebente von Dreyer 1886 bearbeitet, die achte 1894 vermehrt und durch die zeitgemässe Umarbeitung verbessert von C. Crome (XIII, S. 408) und ausserdem hat C. Crome das Verdienst, aus den verschiedenen Teilen des C. civ. die allgemeinen Rechtssätze herausgezogen und zu einem systematischen Ganzen verarbeitet zu haben, welches unter dem Titel: „Allgemeiner Teil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft, als Supplement zu den deutschen Lehr- und Handbüchern des französischen Ziv.R.“ (Mannheim 1892) erschienen ist (XI, 174). Nicht bloss eine Einführung, wie der Titel sagt, sondern ein auch für den Praktiker recht wertvolles Buch ist Barazetti's „Einführung“ in das französische Ziv.R. (code Napoléon) und das badische LR., sowie in das rheinische R. überhaupt. 1. A. 1889, 2. A. 1894 (VIII, 372—375 v. Cuny). Die Abänderungen, welche das französische Ziv.R. im Deutschen Reiche durch die Reichsgesetzgebung erfuhr, hat M. Scherer in seinem 1885 erschienenen Buche: Das Rhein. R. und die Reichs-GG. dargestellt (V, 71); dieses Werk hat Scherer, als eine zweite A. nötig wurde, bedeutend erweitert und in zwei BB. erscheinen lassen unter dem neuen Titel: Das Rhein. R. und die Reichs- und Landes-GG., I. Bd. 1889, II. Bd. 1890 (s. Cbl. IX, 406, X, 135 ff. Von demselben Verf. sind auch die EE. des Rg. und des bayerischen obersten LG. zum C. civ. nach der Reihenfolge der Artikel geordnet herausgegeben worden (L. 1892 s. Cbl. XII, 19.) Den Erwerb von Eigentums- und anderen dinglichen RR. an Grundstücken und die Änderungen des Hypotheken-R. nach heutigem rhei-

nischen und französischen R. macht M. Scherer zum Gegenstand eines besonderen Buches, welches gewissermassen eine Ergänzung bilden soll zu den früheren Schriften desselben Verf.: „Das Wesen der Aufsteckung nach französ., preussischem und gemeinem R." und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im rheinischen Rechtsgebiet (VI, 370). Abhandlungen Kohlers in den Annalen des bad. Gerichts und der — seit 1884 von Heinsheimer herausgegebenen — Z. für französisches Ziv.R., auch besonders und mit Zusätzen versehen erschienen, behandeln gleichfalls einzelne Fragen des franz. Ziv.R. rechtsvergleichend (s. Cbl. III, 142). Über die eben erwähnte Z. f. franz. Ziv.R. u. zahlreiche Aufsätze desselben, insbes. Bd. XVI, v. Scherer, Krell, Johnen, Fuld s. v. Cuny im Cbl. VI, S. 138ff. In Frankreich selbst hat das Ziv.R. des Code eine neue Darstellung gefunden in Baudry Lacantinerie's Précis de droit civil (s. Cbl. III, 94.)

In der an dem Rechtsleben Deutschlands und Frankreichs zugleich teilnehmenden Schweiz sind zwei Erscheinungen auf dem Gebiete der juristischen Litteratur in dem Berichtszeitraume zu Tage getreten, die hier erwähnt werden müssen: das eidgenössische Obligationen-R. (Bundes-G. vom 14. Brachmonat 1881, hierzu Ausgaben von König, Bern 1881, von Schneider und Fick, Zürich, 1882), hat nicht bloss mehrere französisch geschriebene, meist der Legal-O. folgende Kommentationen hervorgerufen, sondern auch einen deutsch schreibenden fleissigen Kommentator gefunden in J. Haberstich, s. Cbl. IV, 57, V, 169, VI, 252. Ausserdem erhielt die Schweiz ein hervorragendes Werk aus der Feder Eugen Huber's: System und Geschichte des schweizerischen Priv.R., 4 Bde. 1886—1894. (Über Huber's bern. ehel. Güter-R. s. Cbl. IV, 407). — Auch die schweizerischen jurist. ZZ., insbes. die für schweizerisches R., Basel, herausgegb. v. A. Heusler, bieten für das deutsche Priv.R. Ausbeute.

Auch das in den Ostseeprovinzen Kurland, Livland und Esthland geltende seinem Ursprung nach deutsche Priv.R. hat jüngst verdienstvolle Bearbeitungen gefunden, so v. C. Erdmann: System des Priv.R. der Ostseeprov. L., K. und Esthland, 4 Bde., Riga 1889—1894 u. v. Oswald Schmidt, aus dessen Nachlass Eugen v. Nottbeck die Rechtsgeschichte dieser Länder herausgegeben hat. Dorpat 1895.

Noch vieler einzelner Erscheinungen unserer juristischen Litteratur müsste in diesem Bericht gedacht werden, wenn derselbe alle diejenigen Erzeugnisse umfassen sollte, welche das weite und nach allen Seiten unscharf umgrenzte Gebiet des deutschen Priv.R. berühren Dann müsste nämlich vor allem der Pandektenlehr- und Handbücher gedacht werden, welche wie z. B. Windscheid und Dernburg, Bekker und Hölder in vielen grundlegender Abschnitten von Einfluss auf das deutsche Priv.R. sind. Es müsste eine Reihe von Monographien erwähnt werden, welche auf den Grenzgebieten zwischen römischem und

deutschem Rechte entstanden sind oder wenn auch auf ersterem entstanden, auf letzteres herüber wirken: so die Abhandlung K. Haffner's über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikalsklage) (s. CBl. VI, 179); die Habil. Schrift A. v. Tuhr's: Der Notstand im Zivil-R. (VIII, 329); die Abhandlungen über die „höhere Gewalt“ (vis major), welche zum teil von romanistischer, zum teil von germanistischer S. an diesen Begriff herantreten, vgl. z. B. die vortreffliche Abhandlung von Exner (der leider schon, 1894, gestorben) in Grünhuts Z., Bd. 10, S. 497 ff. (s. CBl. III, 137), von Gotth. Gerth (B. 1890), die Erörterungen über denselben Gegenstand in A. von Weinrichs Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen (s. CBl. IV, S. 205, S. 154 ff. u. a.) Es müsste der gedankenreichen Untersuchungen zur organischen Struktur der Sachen-RR. gedacht werden, welche R. Maschke unter dem Titel Das Eigentum im Zivil- und Straf-RR. (B. u. L., Wattenbach, 1895) herausgegeben hat, der guten Arbeit von P. Janus über den Erwerb des Eigentums vom Wilderergut (Breslau 1894 u. a.)

Aber das Eingehen auf diese und ähnliche Untersuchungen würde zu weiteren Grenzüberschreitungen verführen!

Nur über eine Richtung der Vorwärtsbewegung in dem Priv.RR., die von verschiedenen Punkten ausgeht, muss mir noch das Wort gestattet werden: in der eben erörterten Anerkennung der Individualitäts- oder Persönlichkeits-RR. liegt eine, wenn man will, realistische Ausdehnung des Rechtsschutzes über das Gebiet des (reinen) Vermögensrechts hinaus. Unsere Zeit drängt in dieser realistischen Richtung noch weiter. Die von Kohler in seinen Aufsatz über die Menschenhilfe im Priv.R. (Jahrb. f. Dogm., Bd. 25, S. 1 ff., VI, 180) und von G. Lehmann in seiner Schrift: Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz (IV, 58) beweisen dies, und grade das deutsche R., das eine Reihe idealer Güter z. B. den Hausfrieden und den Sippenfrieden früher und deutlicher als andere RR. zu Rechtsgütern erhoben und das für den Schadenersatz in solchen und ähnlichen Fällen überaus brauchbare Rechtsinstitut der „Busse“ geschaffen hat, hat zur Verwirklichung dieses im Dienste des Idealismus stehenden Realismus Ansätze genug.

Zur gesonderten Berichterstattung haben wir uns, herkömmlicher Übung entsprechend, einen eigenartig entwickelten Teil des Priv.R. nämlich

das Handelsrecht

vorbehalten.

I. Die Wissenschaft dieses Rechtszweiges hat seit meiner letzten Berichterstattung hierüber eine auffallend grosse Anzahl hervorragender Vertreter durch den Tod verloren: gestorben ist Heinrich Thöl noch

im Jahre jener Berichterstattung (1884, s. V. Ehrenberg in Goldschmidts Z. f. d. ges. HR., Bd. 31, S. 564ff. u. Gareis in Busch's Archiv Bd. 46, S. 5ff., s. auch den vorigen Litteraturbericht in diesem CBl. Bd. III, S. 29ff.), heimgegangen ist Achilles Renaud ebenfalls noch im nämlichen Jahre (über diesen s. Felix Hecht in Goldschmidts Z. Bd. 31, S. 589ff. und Buschs Arch. Bd. 46, S. 1ff., s. auch CBl. Bd. III, S. 34 u. Bd. I, S. 19) und im nächsten Jahre starben der RGR. Ernst Sigismund Puchelt, der Verf. des praktischen Kommentar zu HGB., von dem im CBl. I, 373 u. III, 31 gesprochen wurde, und der durch seine Geschichte des See-HR. verdient gewordene Rudolf Wagner (s. Rich. Schröder in Goldschmidts Z., Bd. 22, S. 239ff.); das deutsche See-HR. hat auch seinen ersten Kommentator und systematischen Bearbeiter William Lewis, 1891, verloren, das deutsche Wechsel-R. seinen die Kreationstheorie mit besonderer Schärfe vertretenden Bearbeiter Kuntze, das Genossenschafts-R. seine beiden praktischen Vertreter und fast Urheber Schulze-Delitzsch (schon 1883) und Raiffeisen (1888); und von den das HR. ebenfalls bearbeitenden Germanisten ist Otto Stobbe 1887 und Georg Beseler im nächsten Jahre gestorben und jüngst (1895) auch der grosse Dogmatiker (als welchen ihn Kohler, Jurist. Lit. Bl. Nr. 63 mit Recht feiert) Otto Bähr. In der Wissenschaft aber leben alle die Genannten noch fort und hochgeehrt bleibt unter den Fachgenossen ihr Andenken immerdar.

Diese Wissenschaft, die des HR., wird trotz aller Beziehungen und Verbindungen zu und mit den anderen Zweigen der RW. eine besondere Stellung auch in Zukunft einnehmen, es ist dies eine Folge der Arbeitsteilung, und das HR. selbst wird ebenfalls seine Sonderexistenz, trotz aller Übergänge und Ausgleichungen, bewahren, es ist dies eine Folge des Bedürfnisses nach besonderen Regeln, welches in dem kaufmännischen Berufe und in der objektiven Natur des Handels seinen Grund hat und auch durch eine ununterbrochene Revision der GG. nicht beseitigt werden kann: Molengraff, von dessen Opposition gegen die Sonderexistenz eines HR. ich bei meiner vorigen Berichterstattung (III, S. 29) ausgegangen bin, meint zwar auch in seiner i. J. 1885 in Utrecht gehaltenen Antrittsrede, in welcher er die in seinem Gutachten von 1883 (II, 327) ausgesprochenen Gedanken weiterspann, der „verhängnisvolle Dualismus“ könne und müsse beseitigt werden, der Gesetzgeber solle auf die Kodifikation des gesammten Verkehr-R. verzichten, jedes für gesetzliche Regelung reife Rechtsinstitut selbständig ordnen und fortwährend diese GG. revidieren. Dadurch würde aber das Bedürfnis eines Sonder-R. meiner Meinung nach auch nicht vollständig aus der Welt geschafft; zwar das ist klar, dass das HR. der Pionier des allgemeinen bürgerlichen R. ist und dass letzteres vielfach einrückt in die vom HR. getroffenen Rechts-

institute und Rechtsnormen — dies hat neuerdings Riesser in seiner Schrift: der Einfluss handelsrechtl. Ideen auf den Entw. des b.GB. f. d. deutsche Reich (1894, XIII, 311) sehr gut nachgewiesen — aber damit ist über das HR. noch nicht der Stab gebrochen, auch Riesser hält dessen Fortbestand neben dem bürgerlichen RR. zu des letzteren Blühen und Gedeihen für unbedingt notwendig. Dafür spricht auch die bei der Börsenenquête vielfach zum Vorschein gekommene Tendenz, börsenrechtliche Normen und Einrichtungen auf den Handelsstand einzuschränken, wie auch die im HR. bemerkbare Tendenz nach internationaler Ausgleichung, (vgl. Riesser, Grundgedanken in den kodifizierten HRn. aller Länder XI, S. 306) dem allgemeinen Zivil-RR. — in dem Masse wenigstens, wie sie im HR. herrscht — fehlt; und auch in der Existenz des besonderen R. der Kaufleute minderes R. (Art. 10 d. d. HGB.) kann man einen Beweis finden, dass es Rechtsinstitute giebt, die sich eben nur für den Kaufmann eignen und zwar für den echten, den Vollkaufmann.

So ist denn auch heute noch in Deutschland keine „Aussicht“, dass jener Dualismus beseitigt werde, man wird nach der Herstellung des b.GB. f. d. Deutsche Reich an eine Revision des HGB. gehen und dabei eine grosse Menge von Rechtssätzen ausscheiden können, nämlich diejenigen, die ihre Existenz nur dem Zurückgebliebensein oder der Rechtsverschiedenheit der bürgerlichen RR. zu danken haben, Ursachen also, welche mit der Einführung des bürgerl. GB. f. d. D. Reich weggefallen sein werden, Vieles vom HR. wird in das bürgerliche R. übergehen, aber in anderen Teilen wird das HR. in seiner Besonderheit erhalten und revidiert und neue Abschnitte, z. B. aus dem gewohnheitsrechtlichen Bank-, dem Börsen-, dem Versicherungs-R. werden kodifiziert werden. Der Revision der AD. HGB. hat Riesser in seine Abhandlungen „Zur Revision des HGB. — Beilageheft zu Bd. 33 u. 35 der Goldschmidt'schen Z. f. d. ges. HR. tüchtig vorgearbeitet (VII, S. 21, IX, S. 69) und auch Gareis und Fuchsberger haben bei jedem Abschnitte des HGB. in ihrem Kommentar desselben die etwaige Revisionsbedürftigkeit desselben und die Richtung angegeben, in welcher sich die nach dem Zustandekommen des deutschen bürgerl. Gesetzbuches vorzunehmende Abänderung des HGB. zu bewegen haben wird.

Von den drei grossen handelsrechtlichen Werken, von welchen als den Standardwerken des deutschen HR. dieses Jahrhunderts in dem letzten Berichte an erster Stelle gesprochen wurde, von Thöl's und Goldschmidt's HR. und Endemann's grossem Handbuch des HR. (über letzteres s. Cbl. III, S. 361, IV, S. 59, 250, 251), hat inzwischen nur das Goldschmidt'sche Handbuch eine Veränderung oder Neuauflegung erfahren, dieses aber nur insofern, als unter dem Namen einer „dritten völlig umgearbeiteten A.“ ein erster Band des Handbuches d. HR. von L. Goldschmidt erschienen ist, in welchem nach den drei

ersten das Handbuch des HR. überhaupt einleitenden Paragraphen — statt der Litteraturnachweisungen der vorigen zwei AA. des ersten Bandes — die Universalgeschichte des HR., vom Altertum an bis einschliesslich der Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter, in den Grundzügen dargestellt eingeschoben ist (St. 1891). Über die hohe Bedeutung dieses Werkes (XI, 221—225). Leider ist das grossartig angelegte Handbuch in seinem systematischen Teile noch nicht weiter gekommen, als es vor 20 Jahren war. Wie sehr dies bedauert werden muss, wissen wir aus den übrigen Arbeiten Goldschmidts zu schliessen: sein als Grundriss für die Vorlesungen herausgegebenes System des HR. mit Einschluss des Wechsel-, See- und Versicherungs-R. — vierte A. 1892 — lässt insbesondere erkennen, wie er sich den Aufbau des Systems denkt und welche Stellung er zu wichtigen, in Einzelausführungen auch im Rahmen des Grundrisses beantworteten Fragen einnimmt; s. Cbl. VII, S. 140, VIII, S. 383, X, S. 277, XI, 86.

Von den vorhandenen Lehrbüchern des deutschen HR. hat das Endemann'sche, dessen dritte A. 1876 erschienen war, eine vierte im Jahre 1887 erhalten, welcher gegenüber den vorigen eine knappere Fassung eigen ist, die durch das inzwischen unter Endemanns Herausgabe erschienene Handbuch gestattet war und dem Lehrzwecke angepasst ist (VII, 141); von dem Gareis'schen, kurzgefassten Lehrbuche des deutschen Handels-, Wechsel- und See-R. siud in der Berichtsperiode drei AA. nötig geworden, von denen jede gegenüber der vorausgehenden Neuerungen und Veränderungen enthält, in denen der neuesten Ggbg. und Rspr. Rechnung getragen ist; über die II. A., s. Cbl. IV, 20, 21, über die III. A. s. CBl. VIII, 163, über die vierte A. s. CBl. IX, 105; die fünfte A. ist soeben — Herbst 1895 — im Buchhandel erschienen. Von dem Gareis'schen Lehrbuche des HR. ist in Moskau eine russische Übersetzung von Rzondkowski 1893 und in Florenz eine auf das See-HR. beschränkte ital. Übersetzung von Gianini ebenfalls 1893 erschienen. Das vortreffliche Behrend'sche Lehrbuch ist leider nur um drei Lieferungen vorwärts gekommen und steht mit der 1892 erschienenen fünften Lieferung in der Darstellung des R. der Aktiengesellschaft. I. Bd., 5. Liefg. S. 695—870. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. Wie sehr dieses langsame Erscheinen des so überaus gründlich gearbeiteten, übrigens offenbar nicht zur Lehr-, sondern zum wohlgeratensten Handbuch sich auswachsenden Werkes bedauert werden muss, mag daraus erhellen, dass der Verf. in einem Vorwort zur fünften Lieferung bemerkt, er habe den Lippmannschen Aufsatz über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre im 39. Bde. der Goldschmidt'schen Z. und dem Ring'schen Kommentar zur Aktiennovelle nicht mehr oder nur sehr wenig benutzen können, — jetzt ist der 44. Bd. von jener Z. im Erscheinen und inbezug auf die Rüben-

lieferungspflicht der Zuckerfabrikaktionäre ist insbesondere seit dem Wirken des RG. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur noch Eine Meinung und zwar die von Behrend, auch gegen Lippmann, vertretene. Zu diesen Lehrbüchern ist noch ein neues hinzugekommen, das von K. Cosack, welches in seiner 1888 erschienenen ersten A. ausser dem eigentlichen HR. nur das See-R. (VIII, 16—18), in der 1893 erschienenen zweiten, sowie in der 1895 erschienenen dritten A. aber auch das Wechsel- und Versicherungs-R. umfasst, s. CBl. XIII, 14, 15, und Gareis im Jurist. Lit.-Blatt Nr. 63 Seite 60—61.

Üppig sind die Kommentare zum HGB. — neben kleineren teilweise mit kurzen Anmerkungen versehenen Text-Ausgaben dieses GB., wie z. B. der von J. Basch, 3. A. 1890 (s. CBl. IV, S. 375), von F. Litthauer, 8. A. 1894, v. R. Schröder, 7. A. mit Nachtrag 1892, von E. Friedberg, 3. A. 1894, Gareis, 2. A. 1892, See-R. 1889, — emporgewachsen: von den in meinem vorigen Bericht (III, S. 31, 32) erwähnten hat der Makower'sche Kommentar inzwischen (1893) die elfte, der von Fr. v. Hahn den Anfang (Lief. 1 u. 2 von Bd. I 1894) der vierten und Puchelts Kommentar (CBl. I, 373), nach dem Tode seines ersten Herausgebers die vierte A., bearbeitet von R. Förtsch erhalten, über letztere s. CBl. XII, 414, XIII, 77 und XIV, 18; über Supplemente s. unten S. 31 (Aktiennovelle) der von Anschütz und Frhr. v. Völderndorff herausgegebene Kommentar erfährt nun in zweiter A. eine Bearbeitung durch Ph. Allfeld (Erlangen 1894) — XIV, 56 —, zu den bekannten und gut eingebürgerten Kommentaren sind nun drei weitere hinzugekommen, nämlich (1891) der von Willenbücher, welcher die Mitte hält zwischen den Textausgaben und den ausführlichen Kommentaren (XI, S. 102, Keyssner), der in der Praxis rasch beliebt gewordene Kommentar des HGB. (ohne See-R.) von H. Staub, 3. A. 1894 (s. CBl. X, 301, XII, 323, XIV, 124) und (1891) der ausführliche, auch die ausländischen GG. und die Revision berücksichtigende, auch das See-R. umfassende Kommentar von C. Gareis u. O. Fuchsberger — (s. CBl. X, S. 256—258 Keyssner).

Nächst den Kommentaren dürften für die Praxis des HR. die Sammlungen von EE. von Bedeutung sein; in dieser Beziehung ist zu erwähnen, dass die von LGR. O. Fuchsberger herausgegebene, nach dem System des Handelsgesetzbuches geordnete Sammlung der Entsch. d. ROLG. und das Rg. i. J. 1891 eine neue umgearbeitete A. erlangt hat (Giessen, E. Roth) und dass die in den österreichischen Fachzeitschriften veröffentlichen EE. des österr. obersten Gerichtshofes zum HGB. von L. Adler und R. Clemens gesammelt, mit systematischen und alphabetischen Registern versehen, herausgeben werden, s. CBl. III, 242, IX, 374, X, 378, XI, 323.

Von den litterarischen Erscheinungen, welche sich auf das HR.

im ganzen beziehen, dürfen wir uns nicht abwenden, bevor des „Handelsrechtspraktikum" gedacht ist, welches J. Riesser herausgegeben hat; dasselbe, nun in zweiter A. erschienen, fördert den Unterricht in juristischen Seminaren, aber auch das Selbstudium auf das anregendste, s. CBl. V, 229, XIII, 15, 16.

II. Die litterarische Behandlung und Bearbeitung einzelner Teile des HR. ist vor allem durch gesetzgeberische Eingriffe und Neuerungen veranlasst worden. Jedes deutsche RG. insbesondere erzeugt sofort eine kleine Schar von Kommentaren und diese sind, wie oben S. 11 schon erklärt wurde, keineswegs überflüssig.

1. So hat die Aktiennovelle vom Jahre 1884 (RG. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884) eine Anzahl von Kommentaren hervorgerufen, die wertvolle Bereicherungen der Litteratur, auch in theoretischer Hinsicht zu nennen sind. Dies gilt vor allem von dem bedeutenden Kommentar dieser Nov., der von Victor Ring geschaffen und in zwei Auflagen herausgegeben wurde (s. CBl. VII, 374, XII, 153) und von dem auch als Supplement zur dritten A. von Puchelts Kommentar zum HGB. erschienenen Kommentar der Aktien-Nov. von Petersen und W. v. Pechmann, von welchem mit Fug gesagt werden kann, dass er gerade durch die Kritik der vor ihm erschienenen Auslegungen, von Ring, v. Völderndorff, Esser, Kayser und anderen, sich Freunde erwirbt und Anerkennung verschafft (VII, 186, X, 340). Schon der Entw. dieser Aktien-Nov. hat eine lebhafte, mitunter sogar stürmische Bewegung hervorgerufen (s. CBl. III, 237ff., 322ff., 397ff.) Und als der Entw. nach schweren Kämpfen G. geworden, schwiegen die Stimmen der Kritik ebensowenig wie die der beifälligen Auslegung. Zunächst erschien eine Anzahl kleiner Textausgaben mit Anmerkungen, so die von Moritz Ströll (München 1884), v. Alex. Meyer (B. 1884, 2. Ausg.), von H. Frankenburger (München 1889), H. Kaysser und H. V. Simon (3. A., B. 1890, X, 63); das Buch von Schlieckmann, (B. 1894), die Aktien-Nov., ist kein eigentlicher Kommentar, sondern, wie es sich selbst bezeichnet, ein Versuch, die Benutzung des Textes dieser Nov. durch Gegenüberstellung zu erleichtern (s. hierüber CBl. XIII, 469, 410). Die bedeutendsten Kommentare sind schon genannt, es sind ausser Ring und Petersen-Pechmann, die von O. Fried. v. Völderndorff (V, 18), Rob. Esser (VI, 21, IX, 402, 5. A. 1891), Kayser (IV, 101), ferner Th. Hergenhahn (B. 1891, X, 425) und die in den neueren Kommentaren zum HGB. enthaltenen, z. B. Staub (auch separat erschienen), Gareis & Fuchsberger.

Eine kurzgefasste systematische Darstellung brachte Gareis (B. 1884, als Nachtrag zur 2. A. seines HR., die folgenden haben diese Darstellung in sich aufgenommen), ferner N. Weinhagen (Köln 1885).

F. H. Richter (L. 1891). — Mit Einzelfragen des Aktien-R. beschäftigen sich Lauë, der die schwierige Frage der Rück- und Einwirkung der Nov. auf die Statuten der bereits vor jenem G. bestehenden Aktiengesellschaften erörtert (s. CBl. IV, 209), E. Alexander, welcher die rechtliche Stellung des Aufsichtsrates bei der ihm durch das G. ausnahmsweise übertragenen Prozessführung (in Goldschmidts Z. Bd. 40, S. 89ff., s. CBbl. XI, 406) und in einer andern, Goldschmidt gewidmeten Schrift die Sonder-RR. der Aktionäre zum Gegenstande seiner Untersuchung und Darstellung machte (XII, 157); eine sehr schätzenswerte Schrift von H. V. Simon beschäftigt sich mit dem RR. der Bilanzen der Aktiengesellschaften (V, 375, 2. A. 1895). Die Revision bei Gründungen solcher Gesellschaften stellt H. Sattler nach der Praxis dar (B. 1893), die Gründerverantwortlichkeit R. Schmidt (München 1888, s. CBl. VIII, 18), die Berufung und Aufgabe der Generalversammlungen, sowie die Stellung des Vorstandes der Akt.-Gesellschaften der bereits als Kommentator der Akt. Nov. genannte Th. Hergenhahn (VIII, 67), die Minoritäts-RR. Jul. Lubzkinski (B. 1892).

2. Auch die in der Berichtsperiode erschienene Nov. zum Genossenschafts-RR., nämlich das RG. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 hatten den angedeuteten „litterarischen Erfolg“. Von den Kommentaren dieses Gesetzes sind an erster Stelle zu nennen: der zum praktischen Gebrauche für Juristen und Genossenschaften selbst bestimmte Kommentar von L. Parisius und H. Crüger (s. CBl. XI, 257) — dieselben haben auch ein Formularbuch hierzu herausgegeben, eine praktische Anleitung für die Führung des Genossenschaftsregisters und für den Verkehr mit dem Registergericht (B. 1892, s. CBl. XI, 257ff.), dann der demselben Zwecke dienende Kommentar von F. Proebst (München 1889) und der von O. Richter (L. 1892, XII, 154); kürzer, aber mit sehr praktischen Beigaben versehen ist der 1894 in 2. A. erschienene von W. Zeller (München 1894). Über die Ausgabe von St. Hoffmann (L. 1889) vgl. CBl. VIII, S. 438, über die von Maurer (B. 1890), IX, 273, von Joel X, 377. Über die Genossenschaftsregister erstrecken sich auch die Darstellungen von Th. Cohn in dem CBl. XII, S. 117 besprochenen Werke. Kleine Textausgaben haben D. Menger, (Trier 1889), Lud. Parisius (5. A., B. 1893), F. Schneider (B. 1883), besorgt ebenfalls mit Anmerkungen. Die konkursrechtliche Behandlung einer Unterart der Genossenschaft, nämlich der Genossenschaft mit beschränkter Haftung machte E. Freih. v. Liebig zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung (München 1892).

3. Das RG. vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zuerst von mancher Seite mit einem gewissen Misstrauen „begrüsst“, ja mit der ängstlichen Befürchtung aufgenommen

worden, es sei dieser modernste gesetzgeberische Versuch auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts wohl gar dazu angethan, sämtliche altbewährten Formen von Handelsgesellschaften in die juristische Antiquitäten- oder Rumpelkammer zu drängen. Derartigen Befürchtungen hat den lebhaftesten Ausdruck Goldschmidt gegeben, s. L. Goldschmidt, alte und neue Formen der Handelsgesellschaft (B. 1892, XI, 632), aber alle jene Befürchtungen haben sich, soweit man jetzt — nach drei Jahren — dies beurteilen kann, als grundlos ergeben, das G. fand und findet zwar Beifall, aber nicht jene übermässige Anwendung, die man befürchtet hatte; in seiner juristischen Konstruktion ist es fein angelegt und wohl durchdacht, so dass es des Gesetzgebers juristischer Begabung alle Ehre macht; diese Eigenschaften des Gesetzes vom 20. April 1892 treten vor allem ins Licht, wenn man versucht den Inhalt desselben systematisch darzustellen, wie L. Parisius und H. Crüger (B. 1893, XII, 298), auch Gareis (zunächst 1893 als Nachtrag zur 4. A. seines Lehrbuchs des HR.; in der 5. A. erscheint dieser im Texte selbst), J. Lubzynski (B. 1893). Kommentatoren fand dieses G. vorzugsweise in RGR. R. Förtsch (L. 1892, XII, S. 157), auch im Supplement zu Puchelts Kommentar zum HGB. s. oben S. 30), Rob. Esser II (B. 1892), Ferd. Birkenbihl (B. 1893, XIII, 413), W. Zeller (München 1892), Neukamp (XII, 413) u. a.

Auch abgesehen von diesen aus der gesetzgeberischen Anregung hervorgegangenen litterarischen Erscheinungen ist auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts fleissig und mit gutem Erfolge in der Litteratur gearbeitet worden. Dieses gilt vor allem von der Erforschung und Behandlung der Geschichte des Gesellschaftsrechts: So hat W. Silberschmidt in seiner Schrift über die Kommenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert (Ein Beitrag zur Geschichte der Kommandit- und der stillen Gesellschaft mit einem Vorwort von L. Goldschmidt, Würzburg 1884, s. CBl. III, S. 189) uns bis zu einer der Wurzeln der heutigen H.-Gesellschaft in Europa zurückgeführt, hauptsächlich aus Genuesischen und Pisaner Rechtsquellen schöpfend, s. hierzu Goldschmidt HR., 3. A., I, S. 254ff., während M. Pappenheim in seinen Untersuchungen über altskandinavische Schutzgilden (Die alt-dänischen Schutzgilden, Breslau 1885, V, 277, und: Ein altnorwegisches Schutzgildenstatut etc., Breslau 1888, VII, 445) nicht bloss Beiträge zur RGesch. der germanischen Genossenschaft, sondern auch Materialien zur Kenntnis der Entwicklung seehandelsrechtlicher insbes. versicherungsrechtlicher Einrichtungen bietet. Nimmt man hierzu, was Lastig und F. A. G. Schmidt in ihren bereits im vorigen Berichte erwähnten Schriften, Lastig auch in Goldschmidts Z., Bd. 24, ferner Gierke ebenda Bd. 26, Pappenheim ebenda Bd. 36 u. 37, ferner M. Weber in seinen aus südeuropäischen Quellen geschöpftere Beitrage zur Geschichte der Handelsgesellschaft (St. 1889) an neuen stoff-

reichen Beiträgen zur Geschichte des Gesellschaftsrechts bringen, so darf es nicht als übertrieben bezeichnet werden, wenn gesagt wird, die Geschichte des H.-Gesellschaftsrechts steht heutzutage ganz anders vor unseren Augen, als vor 12 bis 15 Jahren. Und doch sind die Akten über die frühere Bethätigungen des Assoziationentriebes auf dem Handelsgebiete noch nicht geschlossen, die soeben erschienene, gegen viele Punkte der neuerdings herrschend gewordenen Meinung über die Entwicklung der Gesellschaften, nämlich der Aktiengesellschaften, polemisierende Schrift von Karl Lehmann, Die geschichtl. Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce (B. 1895) mag als Beweis hierfür gelten. In der gleichen Richtung kann auch die im einzelnen freilich viel Widerspruch hervorrufende Schrift von K. Adler, Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts (B. 1894) zum Beweise dienen (s. CBl. XIV, S. 123 und Jurist. Lit. Bl., 1895, Nr. 64, S. 12—15, O. Gierke.)

Über den Konkurs der offenen Handelsgesellschaft spricht Kohler in seinem Leitfaden des deutschen Konkursrechts (St. 1893, XIII, 120).

Ein bedeutendes Werk aus dem Nachlasse Renauds hat Laband verdienstvoll der Öffentlichkeit übergeben, welches ebenfalls dem Gesellschafts-RR. gewidmet ist: das R. der stillen Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, Heidelberg 1885 (s. CBl. IV, S. 371—373).

4. Durch die Umgestaltung des Musterschutzrechts rief die Reichs-Ggbg. auf einem andern Gebiete ebenfalls eine starke litterarische Thätigkeit hervor. Da das R., eine Ware oder deren Verpackung mit einen ausschliesslichen Zeichen zu versehen nach dem neuen GG. betr. den Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 nicht mehr den Besitz einer geschützten Firma voraussetzt, sondern jedem Geschäftstreibenden die Möglichkeit eines solchen Schutzes eröffnet, also z. B. auch Landwirten etc., gehört das Zeichenschutz-R. — strenge genommen — nicht mehr dem Handels-RR. an; aber um seines geschichtlichen Zusammenhanges willen darf es wohl ebenso wie auch das Wechsel-R., letzteres trotz der allgemeinen Wechselfähigkeit, sein Heim im HR. behalten.

Schon die Frage der Revision des Markenschutz-G. vom 30. Nov. 1874 rief zahleiche Schriften hervor; statt vieler sei nur Hahn (VII, S. 63) und Reuling (XII, 298) als die Reform des Markenschutz-R. besprechend erwähnt. Nachdem aber das G. erschienen, welches, das Markenschutzwesen neu regelnd, die Zentralisation der Registrierung ausspricht und dem Kaiserlichen Patentamt die Registrierung überweist, war wieder ein Feld für erläuternde Jurisprudenz eröffnet; der Kommentar von J. Landgraf (St. 1894) verdient an erster Stelle genannt zu werden (vgl. hierüber Gareis in den Krit. Vierteljahrsschr. 1895), dann der von Seligsohn — XIV, S. 126 — und der von Meves (B. 1894).

Es reiht sich daran der Kommentar von Ph. Allfeld (München 1884) und von Ch. Finger (B. 1895). Textausgaben mit Anmerkungen bringen Jacobson (B. 1894 s. CBl. XIV, 93) Gentsch, Gronert G. Meyer, Stephan u. A. Noch immer aber wird das Kohlersche Werk über den Markenschutz Wert behalten (s. CBl. IV, 102, V, 322). Über österr. R. v. Fränkel (IV, 211), französisches von Pouillet (IV, 61, 291, XI, 302).

5. Die litterarische Behandlung des Eisenbahnfracht-R. ist durch das internationale Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 und die sich daran anschliessenden Eisenbahn-Konferenzen vom Juni und September 1893 mächtig angeregt worden. Vortreffliche Darlegungen hierüber bringt von der Leyen in Goldschmidts Z., Bd. 41, den Zweck eines Kommentars sowohl, wie einer systematischen Auseinandersetzung erstrebt und erreicht Ed. Rosenthals Werk über diese imposante Weltverkehrserscheinung — s. Jur. Lit.Bl. Nr. 61, S. 10 — und der auf dem Gebiete des Eisenbahn-R. unermüdlich fleissige Herausgeber der eisenbahnrechtlichen EE. deutscher Gerichte (s. CBl. IV, 335; VI, 293; VII, 142) und des Handbuchs des preussischen Eisenbahn-R. (s. CBl. V, 283) Gg. Eger hat selbstverständlich seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit auch der Darstellung und Erläuterung des R. des internationalen Übereinkommens v. 1890 zugewandt, — s. CBl. XII, 326: XI, 147 —. Ausserdem sei, weil mit dem Eisenbahntransport-R. zusammenhängend, auf die Litteratur über den Begriff der höheren Gewalt (s. oben Seite 26) und Hafners Schrift hierüber — s. CBl. Bd. V, S. 376 — sowie auf Egers Kommentar des Haftpflicht-G. (3. A. 1886, CBl. X, 318) hier verwiesen.

6. Gerne möchte ich nun im Anschlusse an die bisher besprochene, durch die Reichs-Ggbg. und das Reichsvertrags-R. angeregte Litteratur mit den Worten fortfahren: Auch auf zwei andren längst des gesetzgeberischen Eingreifens harrenden Gebieten ist der längst und sorgfältig vorbereitete Eingriff endlich erfolgt, nämlich der Neugestaltung des Mäkler-R. und dem der Warrant-Ggbg., aber — es hat nicht sollen sein: die erwartete Neugestaltung des Mäkler-R. ist ausgeblieben; dem energisch ausgesprochenen Wunsche nach einer radikalen Umänderung des ganzen „Handelsmäkler"-Wesens schliesse und schloss ich mich längst vollkommen an, s. Gareis und Fuchsberger, S. 180, Bemerkung 3 u. die in der Anm. 2 ebenda angegebene Litteratur der Revisionsvorschläge; über Rings ebenda angegeb. Revisionsprojekt, s. Keyssner im CBl. Bd. VI, S. 222. Französ. Mäkler-R. v. Fabre, s. CBl. IV, S. 63. Über das projektierte, ja schon bis zu kommissionellen Beratungen im Reichsjustizamte gediehene Werk einer deutschen Warrant-Ggbg., s. Gareis, HR. § 50, Anm. 9 u. 9a (5. A., S. 411, 412); über die dort zit. Arbeit von F. Hecht s. CBl. III, 325; Levy, s. CBl. IX, 451; Simonson IX, 275; s. auch Gareis u. Fuchsberger, HGB. S. 511,

Bem. 3 a. E. Hoffentlich werden die, wie man sagt, von agrarischer Seite erhobenen Bedenken gegen das System einer Lagerhaus-Ggbg., durch welche das Kreditieren auf Grund lagernden Guts und das Lagern selbst rechtlich geordnet wird, bald vor der Einsicht schwinden, dass die Regelung dieser Verhältnisse ebenso sehr der Landwirtschaft wie dem Handel zu gute kommen wird.

7. Einen — wenn auch verhältnismässig geringfügigen Eingriff hat das R. der Handelsregister innerhalb unseres Berichtszeitraumes in Deutschland erfahren: die Löschung untergegangener Firmen und Prokuren von Amtswegen, RG. v. 30. März 1888, s. Gareis und Fuchsberger HGB. S. 116. W. Späing, der fleissige Vergleicher deutschen und fremden Handelsrechts, welchem wir das recht brauchbare Buch in französischen und englischen Handels-R. im Anschluss an das allgemeine deutsche HGB. (B. 1888, s. CBl. VII, 187) verdanken, hat schon 1884 „die Handels- und Firmenregister nach deutschem und ausserdeutschem RR.“ zum Gegenstande einer gründlichen Untersuchung und besonderen Darstellung gemacht, über welche Keyssner im CBl. IV, S. 174—176 berichtet hat. Dem neuesten Stande des Registerrechts entspricht vollkommen das gründlich gearbeitete Buch von G. Schultze-Görlitz: Die Führung des Handels- und Musterregisters, zum praktischen Gebrauch systematisch dargestellt (B. 1893, XIII, S. 119). Vgl. ferner Delius in Goldschmidts Z. Bd. 38 und Birkenbihl im Arch. f. bürgerl. R., Bd. 6, S. 286. Über die geschichtliche Entwicklung der Handelsregister s. Lastig: Florentiner Handelsregister des MA. 1883, Muster-R. und Zeichenregister 1890.

8. Das Postrecht und das Telegraphenrecht hat in Deutschland während des Berichtszeitraums neue Normen erhalten, ersteres durch die Postordnung vom 11. Juni 1892, letzteres durch das RG. über das Telegraphenwesen des deutschen Reiches vom April 1892; diese neuen Normen haben zwar Ausgaben mit Erläuterungen hervorgerufen, so erstere von M. Stenglein (B. 1893), letzteres von L. v. Bar (B. 1893) und G. Maas (B. 1892, mit Anhang: Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 15. Juni 1891); aber der Schwerpunkt der litterarischen Thätigkeit in Bezug auf das Post-R. liegt nicht in diesen Erläuterungen, auch nicht in der Beschäftigung mit dem neukodifizierten internationalen Post-RR. (Konvention vom 4. Juli 1891 mit 5 Zusatzkonventionen s. RGB. 1892, S. 503), sondern in der Behandlung einzelner Geschäfte des Postverkehrs und in der Beantwortung der Frage nach der Natur der Postgeschäfte überhaupt und der Postanstalten. In ersterer Hinsicht ist es namentlich die Postanweisung, mit deren zivilistischen Konstruktion sich die Litteratur beschäftigte: so Gareis in Seufferts Blättern f. Rechtsanwendung Bd. 54, S. 209 ff., dann H. Tinsch, Die Postanweisung (Erlangen und L. 1890, s. CBl.

IX, S. 150), hierauf Generalpostdirektionsrat Schmidt, Die rechtliche Natur der Postanweisung in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen R. Bd. 34 (1890), S. 177ff. (s. CBl. IX, 359—361, Gaupp), G. Pfizer, Die Postanweisung, Jahrb. f. Dogm. Bd. 31, S. 330—359, (s. CBl. XII, 87, Rümelin), der Niederländer Hijmans, H., De postwissel, Rechtsgeleerd Magazin 1894, XIII, 1. bl. 1—44, (s. CBl. XIV, 19, Maas). Dieselbe Frage, aber auch mehre andere Fragen des Post-R. beschäftigten M. Mittelstein in seinen Beiträgen zum Post-R. (B. 1891, s. CBl. X, 380, Heinsheimer) und Ignaz Wirsing, Die zivilrechtliche Haftung der Post (Würzburg 1892, XII, 268, Keyssner). Vielerörtert ist in den letzten 12 Jahren die Frage, ob der Verkehr der Postanstalten mit dem Publikum als ein privatrechtlicher, die einzelnen Geschäfte als Handelsgeschäfte im Sinne des HGB. und die Postanstalt als Kaufmann aufzufassen sei; für die Bejahung dieser Fragen oder wenigstens der ersteren hiervon sind Laband (Staats-R. des deutschen Reiches, 2. A., 1890, § 73, S. 53ff.), die Kommentare von Anschütz u. Völderndorff, Puchelt u. a. eingetreten s. Gareis und Fuchsberger HGB., S. 595—586, Anm. 2, S. 854, 855, während andere z. B. Schott in Endemanns Hdbuch. III, 540 jene Bejahung bekämpft und namentlich Zorn in seinem Staats-R. des deutschen Reiches den Verkehr des Publikums mit der Post lediglich nach den Grundsätzen des öffentlichen R. beurteilt wissen will. Hiergegen Mittelstein a. a. O., S. 8—12 und auch Meili in seiner Zusammenstellung der Litteratur: „Das R. der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Ein Grundriss“ (L. 1888) S. 80ff., 91, 92, 94. Unzweifelhaft haben zahlreiche Geschäfte des Postverkehrs — so die Übernahme des Transports von Packeten, Geldbriefen und Zeitungen eine privatrechtliche Seite und um dieser willen ist das Frachtgeschäft der Postanstalten, wie auch Goldschmidt in seinem System, 4. A., § 128, S. 54 und S. 232ff. thut, im Handels-R. zu erörtern; allein dass man der staatlichen Postanstalt deshalb den Charakter eines Kaufmanns beilegen könne, bezweifle ich in der fünften A. meines Lehrbuches des Handels-R., § 15, Anm. 13b., S. 92, weil und soweit nicht die Absicht, Gewinn zu machen, sondern die Absicht, ein öffentliches Interesse zu vertreten leitend ist.

Die in den Dienst des Verkehrs gestellte Elektrizität giebt auch der RW. viel zu denken: s. G. Maas, Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren (B. 1891, X, 436); H. Horch, die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Telephon-R. (Separatabdruck aus dem Arch. f. öffentl. R. 1891, s. CBl. XI, S. 148); W. Ludwig, Zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs (Archiv f. Post und Telegraphie. August 1891 Ergänzungsheft S. 595—601, s. hierüber CBl. XI, S. 148, wo statt des Zitats XI, 36 zu lesen ist X, 436, s. oben). Sodann: F. Meili, Das Telephon-R.

(L. 1885, s. CBl. IV, 245—248, v. Kirchenheim), und G. Maas, Der Vertragsschluss auf elektrischem Wege (B. 1889). In Holland erschien eine Preisschrift über das Telephon-R.: J. E. Jacobsen, De Telefonie von privatrechtelyk standpunct bezien. Amsterdam 1893, s. hierüber Bd. XIII, S. 236, 237, G. Maas.)

Abgesehen von der Verkehrsvermittlung im Telegraphen- und Fernsprechverkehr (über letzteren s. Gareis HR., 5. A., § 69 a. Ende) beschäftigt die Elektrizität die Juristen noch mit der schwierigen Frage, ob Verträge über Lieferung von so und so viel Ampères elektrischer Kraft, von elektrischer Stromleitung zu Beleuchtungszwecken etc. Warenumsatzverträge oder Arbeitsverträge sind, ob sie demnach z. B. in Preussen dem Kauf- oder dem Mietstempel unterliegen; s. Ludwig in Goldschmidts Z., Bd. 35, S. 14 ff., und (and. Ans.) Rg. EE. in Zivilsachen, Bd. XVII, S. 219 ff., Gareis, HR. 5. A., § 43, Anm. 4.

Da nun auch Strassenbahnen sich der elektrischen Kraft als Motor bedienen, mag im Anschluss an die auf diese Kraft hinweisende Litteratur auch der mit dem R. der Strassenbahnen sich beschäftigenden neuen Werke gedacht werden; zunächst: O. Huber, Das Tramway-R., (Zürich 1889, Bd. VIII, S. 245), welches namentlich die schweizerischen Verhältnisse berücksichtigt; sodann, eine besondere, wichtige Frage in den Vordergrund stellend, K. Hilse, Die Haftpflicht der Strassenbahnen und sonstiger Fuhrbetriebe (B. 1889, s. CBl. VIII, S. 144—146, Leuthold); hierzu s. L. Goldschmidt im Arch. f. bürgerl. R., Bd. 9, S. 117, Gareis, HR., § 10, Anm. 21. Über die Rechtsfragen der Personenbeförderung auf Eisenbahnen s. die Dissertation von H. Göppert (B. 1894) besprochen von Maas im CBl. XIII, S. 411 und über die namentlich bezüglich der hervorgehobenen Unübertragbarkeit der Fahrkarten und der bei den sog. Harmonikazügen geforderten Zuschlagskarten wichtige prinzipielle Auffassung s. die bei Gareis HR., § 10, Anm. 20a. angegeb. Litt.

9. Nicht zum GG. ist geworden der Entw., welcher als das schliessliche Resultat der Börsenenquête anzusehen ist und in vielen Kreisen viel Staub aufwirbeln machte. Es ist hier nicht der Ort, auf die Vorschläge dieses Entwurfs kritisierend einzugehen, für den Verf. dieses Berichtes wäre es freilich eine grosse Satisfaktion, bei dieser Gelegenheit im einzelnen nachweisen zu können, wie der von ihm vor 21 Jahren eingenommmene Standpunkt nunmehr nach und nach allgemein als der richtige anerkannt wird, vgl. Carl Gareis, Die Börse und die Gründungen, nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechts und der Aktien-Ggbg. B. 1874 (namentlich die Prinzipien der Gebundenheit ans Wort und der Publizität, S. 32, 33 ebenda!). Nicht so glücklich ist der Verf. dieses Berichts hinsichtlich des Erfolges seiner Veröffentlichungen in betreff der Differenzgeschäfte, die von ihm sowohl vom Standpunkte des geltenden gemeinen R. aus als auch de lege ferenda

vertretene Klagbarkeit der Differenzgeschäfte wird sowohl durch die neuere Spruchpraxis des Rg. — s. die interessante Abhandlung von dem Senatspräsidenten des Rg. H. Wiener, Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rspr. (B. 1893, XII, S. 324—326, Keyssner) — als auch durch nicht wenige Äusserungen der Litteratur lebhaft angegriffen, so z. B. von O. Bähr, Das Börsenspiel und die Gerichtspraxis (L. 1893, SA. aus den Grenzboten, s. CBl. XIII, S. 85, Schürk), und derselbe „Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission“ (L. 1894, XIV, S. 56, Schück), auch J. Kohler, Das Börsenspiel (SA. aus d. Wochenschrift f. Aktien-R. und Bankwesen, B. 1894, s. CBl. XIII, S. 312, Schück) und auch S. A. Leist, Die Differenzansprüche aus Börsengeschäften (Freiburg 1894, aus Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 83, s. CBl. XIV, S. 57, Schück). Aber der Verf. giebt daran seine Position noch nicht auf — πάρα γὰρ θεοί εἰσι καὶ ἡμιν: Grünhut in Endemanns Hdch. d. HR., Bd. III, S. 9—17 u. die Note 9 auf S. 17 angebene Litteratur, zu der nun noch kommt: Cosack, HR., 2. A., S. 349, 350, ferner Gareis und die beiden oben angegeb. Monographien und HR. § 62 nebst der daselbst Anm. 10 angegeb. Litteratur, insbes. noch Fr. Bendixen, Die Einrede der reinen Differenzgeschäfte und die Rspr. des Rg. (SA. aus der Monatschrift f. Aktien-R. und Bankwesen, B. 1895) und hierüber Staub in dem Jurist. Lit. Bl. Nr. 66, S. 130, sowie in seinem Kommentar zum HGB., ferner H. V. Simon, Zur Frage der Klagbarkeit der sog. Differenzgeschäfte, Goldschmidts Z. Bd. 41, S. 455ff., s. CBl. Bd. XIII, S. 119, 120, Schück. Wenngleich Staub fast verzweifelnd meint: „bei der festen Entschlossenheit, mit welcher das Rg. an der einmal gewonnenen Überzeugung festhält, scheint dem Referenten — Staub — keine Aussicht vorhanden zu sein, dass wir in diesem Kampfe der Wahrheit zum Siege verhelfen werden“, liegt doch kein Grund vor, die Flinte ins Korn zu werfen: die korrekte Deduktion Cosaks, die zu dem klaren Resultate zwingend führt: das Differenzgeschäft ist ein gewagter Vertrag eigener Art, der, wo er nicht (wie in Sachsen b.GB. § 1482) positiv verboten ist, klagbar und erlaubt ist, und die gerade vom Standpunkte der Moral aus die Klagbarkeit fordernde Darlegung Grünhuts (a. a. O. S. 16, 17) sowie der lehrreiche Hinweis auf das österr. R., das Frankfurter R. u. a. wird doch am Ende nicht des überzeugenden Eindrucks entbehren!

Das Reportgeschäft ist in einer sehr gut geschriebenen Abhandlung von Edm. Alexander mit Rücksicht auf die Stempelpflichtigkeit erörtert (B. 1892, s. CBl. XII, 230, 231, Keyssner). Über das Börsensteuer-G. s. Landgraf, Das Reichsstempel-G. v. 27. April 1894 (s. CBl. XIII, 417, Zeller).

10. Ohne Rücksicht auf gesetzgeberische Thaten und ohne von solchen beeinflusst oder hervorgerufen zu sein, sind einzelne Fragen des HR.

durch Monographien und Abhandlungen in Zeitschriften gefördert worden, auf die wir selbstverständlich nicht mit einer auf ziffermässige Vollständigkeit Anspruch machenden Ausführlichkeit eingehen können, von denen wir aber doch wenigstens die hervorragendsten systematisch namhaft machen wollen. Von allgemeiner Bedeutung ist die Abhandlung von R. Salman, die duplex persona im H.-, See- u. Wechsel-R., in Goldschmidts Z., Bd. 41, S. 367—454, auf welche Schück im CBl. XIII, S. 118 aufmerksam macht.

Die Lehre vom Kauf ist besonders durch Hanauseks Untersuchungen über die Haftung des Verkäufers gefördert, (s. hierüber CBl. III, 255, IV, 173, VI, 372, Keyssner). Das buchhändlerische Konditionsgeschäft behandeln Konrad Weidling (B. 1885, IV, 373) und eine Breslauer Dissertation von K. Friedrichs (1890). Aus dem Bereiche des Kommissionsgeschäfts hat besonders die Frage des Selbsteintritts des Kommissionärs die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, s. Lepa, (III, S. 146), Schaps u. a. s. Gareis, HR. § 64 Anm. 21, das R. des Speditionsgeschäfts hat eine erschöpfende Behandlung in einem andern Werke erfahren von J. Burchard (St. 1893, s. CBl. XIII, S. 375—377). Der Litteratur vom Kontokorrent ist eine Bereicherung zuteil geworden durch J. Grebers Preisschrift, (1893, s. CBl. XIII, S. 18, 19). Der Check ist Gegenstand vieler Abhanlungen gewesen und wäre in Deutschland beinahe auch gesetzgeberisch behandelt worden: vgl. die Abhandlungen von H. Birnbaum (Goldschm. Z. 30, S. 1ff.), W. Kapp (ebenda S. 325ff., über diese s. CBl. IV, S. 334), R. Koch, Gg. Cohn, worüber Gareis HR., § 75, Anm. 17 und L. Kuhlenbeck (L. 1890, s. CBl. X, S. 258, 259, Heck). Über das sich immer mehr einbürgernde und immer weiter ausdehnende Institut des Clearing, der Abrechnungsstellen, verbreitet sich P. Hammerschlag im österr. Staatswörterbuche (W. 1895), R. Koch in Goldschm. Z. Bd. 29 und in Holtzendorffs RLx. 3. A., sowie Gg. Cohn in Endemanns Hdbch., s. Gareis HR., § 75, 5. A. S. 648—653 und Cosack HR., 3. A., S. 379—382.

Mit dem R. der Wertpapiere haben sich in speziellen Fragen Marsson und Schmidt-Scharff beschäftigt, ersterer in seiner Schrift über die Ausserkurssetzung der Inhaberpapiere nach preuss. RR. (B. 1887, s. CBl. VI, 374, Keyssner), Schmidt-Scharff in seiner vergleichenden Untersuchung über „das Warenpapier beim See- und Binnentransport“ (Frankfurt 1887, s. CBl. VII, 310, 311). Aber auch Randa geht in seinem oben S. 23 gen. Werke über das Eigentums-R. auf viele Fragen des R. der Wertpapiere des HRs. ein.

11. Eine besonders eingehende, tiefgründliche Behandlung hat in unserer Berichtsperiode das Versicherungsrecht erfahren: während in derselben Zeit die Ggbg. die öffentlichrechtliche Versicherung in sozialpolitischen Gesetzen (Unfall- und andere Versicherungen) auszu-

bilden sucht, ist die Wissenschaft der privatrechtlichen Versicherung gegenüber bemüht, das juristische Wesen derselben zu ergründen und ihr sowie namentlich der Lebensversicherung die richtige Stelle im System des Priv.R. anzuweisen; an erster Stelle sind unter den deutschen Schriftstellern über Privat-Versicherungs-R. Ehrenberg und Lewis zu nennen; Ehrenberg behandelt in Bindings Hdbch. d. deutschen RW. das Versicherungs-R. Bd. I 1893, s. hierüber CBl. XIII, 16, von Ehrenberg haben wir ferner das wertvolle Werk über die Rückversicherung (1885, s. CBl. IV, 375) und zahlreiche hierher gehörige Einzeluntersuchungen, z. B. über die Verantwortlichkeit der Versich.-Gesellschaften für ihre Agenten (1892, s. CBl. XII, 379), über die Rechtsnatur der Lebensversicherung (Goldschm. Z. Bd. 32 u. 33, s. CBl. VI, S. 222, 223), von Lewis besitzen wir ein von Heinsheimer (IX, S. 104—106) besprochenes Lehrbuch des Versicherungs-R. (1889). Die rechtliche Natur der Versicherungsverträge und insbes. (Abt. I) der Schadenversicherungsverträge untersucht originell und gründlich Hermann Hecker (München 1894). Ein ähnliches Lob muss Charles Berdez, les bases juridiques et économiques de l'assurence privée, gespendet werden (Lausanne 1895). EE. mit Noten sammelt das grosse Werk von Bonneville de Marsangy, Jurisprudence générale des assurances terrestres (Paris 1882) worüber König im CBl. III, 103 berichtete. Ein bedeutendes Werk ist das von dem Parmesaner Professor C. Vivante herausgegebene: il contratto d'assicurazione, (Bd. I, 1885, s. CBl. V, 76, Fasinato, Macerata). Auf dem Gebiete der Seeversicherung herrscht in Deutschland unstreitig die Autorität J. F. Voigts: das deutsche Seeversicherungs-R. (s. CBl. VI, 223).

Die Lebensversicherung macht am meisten dadurch den Schriftstellern zu schaffen, dass ihre systematische Stellung noch immer bestritten ist; sie muss richtiger Ansicht nach als Kapitalisationsgeschäft charakterisiert werden, s. Gareis, HR., § 72a, wo die Litteratur angegeben ist, zu der nun noch Cosack kommt, welcher die Lebensversicherung zwar nicht als Schadensversicherung, aber als eine neben letztere zu stellende besondere Art von Versicherung betrachtet. HR. 3. A. § 105a, S. 769ff.), ferner Reuscher (X, 108), auch Heck, Arch. f. bürgerl. R., Bd. IV, 1890, (X, 108) und Hecker, Goldschmidts Z. Bd. 37. (X, 107) Über Rüdiger, Lebensversicherung, s. Heinsheimer im CBl. V, 379—381. Auf die Verschiedenheit der deutschen und der französichen Auffassung des Lebensversicherungsvertrages macht Heinsheimer bei der Besprechung von Rehfous, L., le contract d'assurance en cas de décès, (Genève 1887) aufmerksam (VI, 374).

Auch das Ausland — dieses im Gegensatz zu dem auch Österreich umfassenden Geltungsgebiete des deutschen HGB. verstanden — hat sich in hervorragenden Werken an der Förderung des HR. beteiligt:

als das neueste Hauptwerk der französischen handelsrechtlichen Litteratur muss der Traité de droit commercial der Pariser Professoren Ch. Lyon-Caen u. L. Renault, Paris Tome I 1889. T. II 1890, 92, T. III 1891, T. IV 1893, T. V 1894; es ist dies die 2. bedeutend vergrösserte Ausgabe des in der ersten Ausgabe précis etc. genannten Werkes, worüber früher berichtet wurde, der zweite Bd. hat 1894 einen Anhang erhalten, der das neue französische Aktien-R. (loi du premier août 1893 modifiaut la loi sur les sociétés par actions) behandelt. Vgl. CBl. I, 550, IV, 145, VIII, 296, XIII, 78. Der Précis de droit commerc. v. A. Boistel hat in der Berichtsperiode eine dritte A. (1894) erhalten (III, 447). Hinzugekommen ist das Werk von Numa Salzedo & L. Clotet, le droit commerc. franç. & étranger (XIV, 18). Aus Italien gelangten Einzelabhandlungen zu uns, auf welche Alberto Marghieri in seinem umfangreichen Diritto commerciale italiano esposto sistematicamente, das wir als das neueste Hauptwerk der italienischen handelsrechtlichen Litteratur rühmen dürfen, pag. 10 bis 11 aufmerksam macht; dieser gelehrte neapolitanische Vertreter des HR. hat sich ausserdem durch eine Übersetzung des Thöl'schen HR. und durch die Herausgabe der Materialien zum italienischen HGB. i. 1883 verdient gemacht und in neuester Zeit seinem umfangreichen System des HR. ein recht empfehlenswertes Manuale del dritto communiale italiano (Napoli 1894) folgen lassen. Die „Handels-GG. des Erdballs“, das Kolossalwerk O. Borchardts (B. 1883—1887) hat fünf starke Bände erreicht, über welche im CBl. III, 97, IV, 419, V, 370, VI, 441 berichtet ist; in Nachträgen hat O. Borchardt nun das portugiesische HGB. i. 1889 und das argentinische von 1889 sowie die brasilienische Fallitenordnung herausgegeben (1893—1895). Es ist bereits oben S. 29 erwähnt worden, dass von Torquato Gianini das Seehandels-R. des kurzgefassten Lehrbuches des HR. v. C. Gareis (§§ 116—128) in das Italienische übersetzt wurde (Florenz 1891) mit vergleichenden Hinweisen auf das italienische R., und dass eine russische Übersetzung des ganzen Lehrbuches von C. Gareis von dem Vizepräsidenten des Handelsgericht in Twer, Nikolai Rzondkowski hergestellt worden ist (Moskau 1893ff.). Ausländisches R. nämlich französisches und englisches HR. ist von Späing in seinem im CBl. VII, 187 besprochenen Werke im Anschluss an das deutsche R. zur Darstellung gebracht.

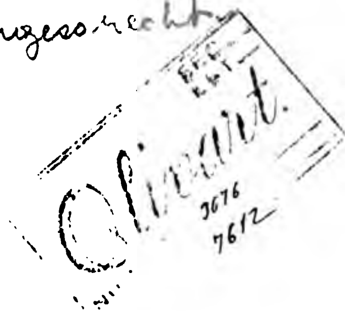
Auf dem Gebiete des Wechselrechts ist in Deutschland in der Berichtsperiode rüstig gearbeitet worden. Die Theorie des Wechsel-R. und insbesondere die vom juristischen Wesen des Wechsels ist in H. O. Lehmann WR. (V, 378) besonders ausführlich erörtert und wenn Ref. auch die von H. O. Lehmann selbst aufgestellte Ansicht von der Natur des Wechsels nicht teilen kann, so muss er selbstverständlich den hohen Wert der systematischen und kritischen Behandlung

der Wechseltheorie durch Lehmann anerkennen; das Wechsel-R. wie das See-R. ist übrigens auch von Gareis im Lehrbuch d. HR. in allen Auflagen desselben und von Cosack in der 2. u. 3 A. seines Lehrb. d. HR., von Letzterem als Bestandteil der Sätze des HR. kurz dargestellt (s. o. S. 30). Umfangreich und hervorragend durch die grosse Sorgfalt der Litteraturberücksichtigung ist O. v. Wächters Wechsel-R. des deutschen Reiches (III, 101); ein praktisches Wechsel-R. hat v. Canstein (IX, 104,410) geliefert, desgleichen v. Aufsess (XII, 297). Bedeutend ist die Förderung, die dem WR. durch Einzeluntersuchungen zu teil wurde; in dieser Hinsicht ist vor allem der Reuling'schen wechselrechtlichen Erörterungen (2. A., XIV, 724), dann der Grünhutschen über Wechselduplikate etc. (XIII, 202), und der geschichtlichen Untersuchungen von Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments (XI, 322), zu gedenken. Aber auch die Abhandlungen von Behrend über das unvollkommenen Orderpapier (XI, 407), von Wolff, über das Vollindossement zu Inkassozwecken (XI, 259), Rich. Schmidt über Blankowechsel und Blankoaccept (XIII, 202) sowie H. Walter über den Wechselprotest (XII, 119) bringen die von ihnen behandelten Fragen zu einem gewissen befriedigenden Abschlusse. An Kommentaren der WO. hat es in der Berichtsperiode selbstverständlich auch nicht gefehlt und hat namentlich der Rehbein'sche Kommentar eine Reihe von Auflagen erlebt.

Das Seehandelsrecht hat durch den Tod der zwei verdienstvollen Bearbeiter desselben Rudolf Wagner († 1885, über diesen s. Rich. Schröder in Goldschmidts Z. Bd. 32, S. 239ff.) und William Lewis († 1891, über diesen s. Stoerk in der Greifswalder Univ.-Chronik) schwere Verluste erlitten; über den Anfang eines Handbuchs des ersteren in Bindings Hdbch. d. deutschen RW. III, 3, I. Bd. s. CBl. IV, 21—22; ausserdem verdanken wir Rud. Wagner: Beiträge zum See-R.: 1. zur Geschichte und Theorie des sog. Setzungsrechts, 2. die privatrechtliche Stellung der deutschen Lootsen. Von William Lewis haben wir eine zweite A. seines Kommentars zum 5. Buch des HGB. erhalten (III, 241, IV, 179) und ausserdem die systematische Bearbeitung des See-R., welches er in Verbindung mit R. Schröder und mit Reatz in Endemanns grossem Handbuch des HR. Bd. IV, 1884, behandelt hat: Schröder hat in diesem Handbuch dargestellt: Bodmerei, Haverei, Bergung und Hilfeleistung in Seenot und die Pfand-RR., Reatz: die Seeversicherung, das übrige See-R. ist daselbst von W. Lewis behandelt. Unter den seerechtlichen Spezialuntersuchungen steht obenan Hecks grosses Werk über die Haverei, geschichtlich und wie in systematischer Darstellung gleich hervorragend (IX, 202); daran ist zu reihen J. Fr. Voigt, das deutsche Seeversicherungs-R. Kommentar zu Buch 5 Tit. 2 d. ADHGB. und zu den allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, 1. Abt. 1884, 2. Abt.

1885, 3. Abt. 1886 — in diesem Jahre starb Voigt — das Werk wurde vollendet von E. Seebohm, 4. Abt. 1887, über Voigt s. Martin und Goldschmidt in Goldschmidts Z. Bd. 33, S. 202ff. Mit dem Seeversicherungs-R. beschäftigt sich auch Th. Andersen, die Seeversicherung nach den in den hauptsächlichsten Staaten Europas geltenden Bestimmungen (Hamburg 1888), und Aschenhein die Abandon (XIII, 281). Die neuen Konnossementsklausseln erörtert Lewis (IV, 251), die Strandungsklausel Prier (X, 345). Einen erläuternden Kommentar erhielt das deutsche Seehandels-R. durch Gareis und Fuchsberger in deren HGB. 1890. Zahlreiche Einzelheiten zur Geschichte des See-R. enthält das wiederholt genannte Werk Goldschmidts, Universalgeschichte des Handels, dessen ich auch am Schlusse dieses unseres Berichts nochmals als der imposantesten Erscheinung auf diesem Gebiete gedenke.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.



Die Prozessrechtliche Litteratur.
1884—1894.

Nach den vier Hauptquellen des deutschen Proz.-R.: Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozess-, Konkurs- und Strafprozessordnung erhält der Bericht über die Litteratur des Proz.-R. vier Abschnitte. Dabei wird die Litteratur zu den prozessrechtlichen Nebengesetzen im Abschnitt Zivilprozess besprochen; ferner bringt es die Verwandtschaft und Gemeinsamkeit des Zivil- und StrPr.R. mit sich, dass einzelne Abhandlungen beide Gebiete zugleich berühren und deshalb, soweit nicht ihre Besprechung beim GVG. möglich ist, doppelt erwähnt werden müssen. Von rechtsgeschichtlichen Werken sind nur diejenigen berücksichtigt, welche für das Proz.R. besondere Bedeutung haben und im rechtsgeschichtlichen Bericht keinen Platz fanden. Hinsichtlich der Monographieen folgt der Bericht der Legalordnung. Mehrfach war durch den Zusammenhang Veranlassung gegeben, über die zeitlichen Grenzen des Berichts bald rückwärts, bald vorwärts hinauszugreifen.

I. Gerichtsverfassungsgesetz.

Von den rechtsgeschichtlichen Arbeiten treten hauptsächlich drei in den Vordergrund. Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten (2 Bde. 1888) von Ad. Stölzel ist eine Geschichte des Preussischen Justizministeriums, welche zufolge der Richterstellung des höchsten Justizbeamten (Kanzlers) wichtige Beiträge zur Geschichte der Entwicklung des Kammergerichts sowie zur Geschichte des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, ferner der auf Trennung von Justiz und Verwaltung, Abkürzung der Prozesse, Unabhängigkeit der Rechtspflege von Kabinetsjustiz hinarbeiten-

den Bestrebungen enthält; auch der Geschichte des Strafprozesses ist hierbei manches Blatt gewidmet. Eine kürzere Zusammenfassung der Ergebnisse, jedoch auch manche Ergänzung des Hauptwerkes enthalten Stölzels: Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Staats- und Rechtsgeschichte 1889 (VIII 1, IX 191). Noch unvollendet ist die Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen bearbeitet von F. Holtze (1. u. 2. Teil 1890, 1891). Die Darstellung beginnt mit einer allgemeinen Übersicht über die märkische Geschichte bis 1540, über die Gerichtsorganisation im 14. u. 15. Jahrh. und die ursprünglichen Zustände beim Kammergericht; unter Mitteilung zahlreicher Urkunden folgt eine sorgfältige Geschichte der Vorarbeiten zur KGO. von 1540 und der weiteren Reformbestrebungen, wobei auch den Personalverhältnissen und den allgemeinen politischen Ereignissen alle Aufmerksamkeit geschenkt wird (X 10, XI 12).

Ein abgestorbenes Glied der GV. behandelt F. Stein: die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland (1891). Sein Buch zeigt, dass die Korporationsgerichtsbarkeit ursprünglich eine Befreiung von der kirchlichen Gerichtsbarkeit war, welcher die Universitätsangehörigen zufolge des klerikalen Charakters der Universitäten unterworfen waren und dass die Verweltlichung in Verbindung mit Dotationsbedürftigkeit sowie Ohnmacht nach aussen seit dem Ende des 16. Jahrh. zur Unterwerfung unter die staatliche Gerichtsbarkeit führte (XI 60).

Wie einzelne Kommentare zur ZPO. (Struckmann-Koch v. Wilmowski-Levy) und zur StrPO. (Löwe) gleichzeitig das GV . erläutern, so tritt in den Lehrbüchern des ZPR. und StrPR. (s. unt. S. 8, 42, 43) die Darstellung des Gerichtsverfassungs-R. in organische Verbindung mit derjenigen des Prozess-R., wobei neben der Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte besonders die für das Verfahren wichtigen Einzelheiten der Organisation vorgeführt werden. Eine eingehendere systematische Darstellung des gesamten Gerichtsverfassungsrechtes giebt Laband im StR. des deutschen Reiches (2. A. Bd. 2; 1891); natürlich treten hier die Einzelheiten zurück hinter staatsrechtliche Betrachtungen über Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe, Gerichtsorganisation, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft (XI 109). Mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit des verarbeiteten positiv-rechtlichen Stoffs (gegen 900 Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen) ist auch Rintelen: Gerichtsverfassung und Justizverwaltung 1891 zu erwähnen (X. 347.) Diese systematischen Werke erfahren eine Ergänzung einerseits durch das alle zwei Jahre erscheinende Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfassung redig. im Bureau des Justizministeriums (21. Jahrg. 1894) und durch Pfafferoths Jahrbuch der Gerichtsverfassung (4 Bde. 1880, 1884, 1886, 1894) mit Übersichten über die Gerichtsbehörden, Personalverzeichnissen und systematischen Zusammenstellungen, andererseits durch die Justizstatistik (6 Jahrg. 1883—1893), welche in ihrem

1. Teil eine Statistik der GV. enthält (III 327, VI 211, XI 49, XIII 404) und deren Ergebnisse nach dem Inhalte der 4 ersten Bde. Juliusberg im Arch. f. d. P. Bd. 77 S. 265 besprochen hat.

Unter den monographischen Arbeiten ist zunächst die reiche Litteratur über das Rechtsstudium und dessen Reform zu erwähnen (Bd. VI bis VIII, X, XI). Das umfassendste und durch weit zurückgreifende historische Untersuchung vertiefte Werk ist Goldschmidt: Rechtsstudium und Prüfungsordnung; ein Beitrag zur preuss. und deutschen R-Gesch. (1887). Goldschmidt schliesst mit der Forderung: schriftliche Klausurarbeit, gemischte Prüfungskommissionen, vierjähriges Studium ohne Einrechnung des Militärjahres, dreijährige Vorbereitungspraxis einschliesslich der Verwaltung und einheitliche Regelung für das ganze Reich (VI. 425). Die Behandlung des Rechtsstudiums an den deutschen Universitäten und die verschiedenen Prüfungseinrichtungen vergleicht O. Fischer in dem Abschnitte: Rechtsforschung und Rechtsunterricht des für die Universitäts-Ausstellung in Chicago von Lexis herausgegebenen Werkes: die deutschen Universitäten 1893 (XIII 145).

Auf die Gewerbegerichte älterer Ordnung bezieht sich D. Otto: Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern (1889). Die Neuorganisation der Gewerbegerichte im Jahre 1890 hat eine grosse Masse von Schriften hervorgerufen, aus welchen hier nur drei hervorgehoben werden können. Dem Vorbereitungsstadium des neuen Gesetzes gehört Stieda: Das Gewerbegericht (1890) an, welcher die Geschichte sowie die verschiedenen Formen der Rechtspflege in Gewerbesachen schildert und die wichtigsten Organisationsfragen de lege ferenda behandelt (X 148). Unter den Kommentaren ist der gründlichste der von Wilhelmi und Fürst (1891; X 351). Von den Schriften über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes verdient die Abhandlung von Lautenschlager über das Verfahren vor dem Gewerbegericht in Schmollers Jahrb. f. Ggbg. etc. Bd. 17, S. 137 genannt zu werden, worin über die Erfahrungen berichtet wird, welche der Verf. als Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Stuttgart gesammelt hat.

Das Gesetzes- und Verordnungsmaterial, welches die Organisation der AG., die Stellung des AR. und seine Thätigkeit betrifft, ist in drei Werken gesammelt: Magunna: Der AR. (1887); Fidler: Der AR. in Preussen (3 Bde. 2. A. 1888; VIII 34) und H. Jastrow: Handbuch für amtsrichterliche Geschäfte (1893, XIII 238); letzterer beschränkt sich auf die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege.

Auf die collegialgerichtliche Verfassung bezieht sich G. Kleinfeller: Die Functionen des Vorsitzenden und sein Verhältnis zum Gericht (1885), welcher der herkömmlichen Auffassung, dass der Vorsitzende Organ des Gerichts im Rechtssinne sei, entgegentritt; um nachzuweisen, dass der Vorsitzende ebenso ein selbständiges Organ des Staates ist, wie das Kollegium hat K. die Thätigkeit des Vorsitzenden rechtsver-

gleichend und in ihren wichtigsten zivilprozess- wie strafprozessrechtlichen Beziehungen auf Grund des geltenden R. dargestellt (IV 429). Zu gleichen Ergebnissen ist neuerdings Bernatzik in kritischen Studien, über den Begriff der juristischen Person, Arch. f. ö. R. Bd. 5, S. 169, von rechtsphilosophischen Erwägungen aus gelangt, insoweit er leugnet, dass die Gerichte juristische Personen und Subjekte der Gerichtsbarkeit sind (IX 415).

Mit der Staatsanwaltschaft als organischer Einrichtung beschäftigen sich zunächst zwei auf rein praktische Bedürfnisse berechnete Werke. v. Mark: Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen (1884) ist von Wert als eine zur Zeit des Erscheinens vollständige Sammlung der für die Staatsanwälte massgebenden Vorschriften mit Anleitung zu Verfügungen (IV 344). Dugend: Der Geschäftskreis und die Staatsanwaltschaft bei dem LG. in Preussen (1884) ist eine hauptsächlich auf die Einführung junger Juristen in den praktischen Dienst berechnete kurze systematische Darstellung (III 453). Wissenschaftliches Interesse kann die Darstellung von H. Tinsch: Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsprozess-R. (1883) in Anspruch nehmen, welcher die Anklagebehörde in ihren Beziehungen zu den Prinzipien des Strafprozesses betrachtet und mit den Erörterungen über das geltende R. ein Kritik desselben sowie Reformvorschläge verbindet (III 201).

Eine systematische Darstellung der Dienstverhältnisse und Dienstgeschäfte der Gerichtsschreiber giebt P. Magunna: Der Preussische Gerichtsschreiber (1888) auf Grund der Gesetze und Ausführungsbestimmungen, deren Inhalt meist in einer Umschreibung mitgeteilt wird.

Neben zwei Quellensammlungen von Walter: Sammlung der das Gerichtsvollzieheramt in Preussen betr. GG. (1883) und Schönfeld: Der Gerichtsvollzieher (1886) lenken die Aufmerksamkeit mehrere Abhandlungen über die rechtliche Stellung des Gerichtsvollziehers auf sich, wobei die folgenden Auffassungen einander gegenübertreten. Nur als öffentlichen Beamten wollen den Gerichtsvollzieher behandeln: Hellmann in den Blättern f. Rechtsanw. Bd. 53 S. 273: v. Schrutka-Rechtenstamm in Grünhuts Zeitschrift Bd. 16 S. 673 u. Zeitschr. f. Gerichtsvollz. Bd. 2 S. 130, 131; Walter, Schulz, Voss u. Schönfeld ebenda Bd. 4 S. 42, 53, Bd. 5 S. 82, Bd. 6 S. 100. Als Staatsbeamten und Mandatar betrachten ihn: Jastrow im Arch. f. c. P. Bd. 68 S. 358; Dunkhase ebenda Bd. 77 S. 100; Frantz in den Abhandl. zur Lehre von der Executionsintervention (1889) und Kurtz in der Zeitschr. f. Gerichtsvollz. Bd. 5 S. 173. Nach v. Welck, Gruchots Beiträge Bd. 36 S. 497, ist der Gerichtsvollzieher bevollmächtigter Vertreter des Gläubigers und steht in einem auftragähnlichen Verhältnis. Endlich Lenz bezeichnet ihn im österr. Centralbl: f. jur. Praxis Bd. 10 S. 65 als Beamten, Mandatar des Gläubigers und Vertreter des Schuldners.

Eine der Rechtshilfe innerhalb des deutschen Reichs gewidmete Arbeit haben wir nicht zu verzeichnen. Die Rechtshilfe an das Ausland ist weder Gegenstand des GVG. noch der PrOO. Es kann hier nur auf F. Böhm: Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im deutschen Reich und gegenüber dem Auslande (2 Teile mit Ergänzungsheft 1886—1889) verwiesen werden, worin die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze über die Behandlung der Ausländer sowie der Stoff der internationalen Verträge systematisch verarbeitet sind (VI 76, VII 363, IX 285).

Bei der Öffentlichkeit zeigt sich recht deutlich, wie die Litteratur den Anregungen der Praxis und dem Zuge der Ggbg. folgt. Der Entw. zum RG. v. 5. April 1888 betr. die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen hat viele Kritiken hervorgerufen. Am ausführlichsten ist diejenige von Jastrow in Schmollers Jahrb. N. F. Bd. 10 S. 1109, welcher sich ablehnend gegen den Entw. verhielt. F. Friedmann: Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen 1887 und Kleinfeller im Gerichtssaal Bd. 39 S. 417 fassten zugleich den Grundsatz der Öffentlichkeit selbst mit seinen Vorzügen und Nachteilen näher ins Auge (VII 24). Der letztere hat auch einen ausführlichen Kommentar zu dem erwähnten G. in Bezold, Ggbg. des deutschen Reichs Teil III, Bd. 5 veröffentlicht (VIII 189). Ferner erschien ein kleiner Kommentar von Klemm (1888).

Durch Delius: Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Behörden, insbesondere der Gerichte und Verwaltungsger. (1893; XII 327) hat der übrige Inhalt des 14.Tit. d. GVG. eine erschöpfende Darstellung erhalten. Über die rechtliche Natur der Ordnungsstrafen wurde von Preger im Arch. f. öff. R. Bd. 7 S. 365 die Theorie aufgestellt, dass diese Strafen Gegenstand eines autonomen StrR. der Gerichte seien, wogegen Friedländer im Gerichtssaal, Bd. 46 S. 417, alle wegen Verletzung der Dingpflicht eintretenden Ordnungsstrafen als kriminelle Strafen bezeichnet, auf welche das StGB. anzuwenden sei.

Zur Reform des GVG. ist im Jahre 1893 die Frage einer Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 500 Mark Streitwert aufgeworfen worden. Gegen die Zweckmässigkeit dieser Massregel haben sich v. Wilmowski u. Heinitz in den Bl. f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Bd. 4 S. 13, sowie Jastrow in der Z. f. ZP., Bd. 18 S. 302 erklärt. Dagegen befürwortet die Änderung: Witting in Gruchots Beitr. Bd. 38 S. 41. Für und gegen das Laienelement in der Rechtspflege sind zahlreiche, teils nur ganz kurze und gelegentliche Meinungsäusserungen zu verzeichnen (vgl. das Generalreg. zu Bd. 1—12 d. Z. f. d. gesamte StrRW.). Besonders hervorzuheben ist die Verurteilung der Schwurgerichte durch den Verf. der Abh. über die Verbrecherwelt in Berlin in einem besonderen Aufsatze in der Z. f. d. ges. StrRW. Bd. 7 S. 1; dagegen nimmt Munckel in der Nation Bd. 3 S. 703,

Bd. 4 S. 109 und Friedmann, Über die Schwurgerichte (1887) diese Einrichtung in Schutz. Auch der 18. deutsche Juristentag (Verh. Bd. 1, S. 137, 254; Bd. 2, S. 252) hat sich mit dieser Frage befasst; beide Gutachten (Elben u. Olshausen) verwerfen die Schwurgerichte, Elben auch die Schöffengerichte, während Olshausen in Bezug auf diese nur eine Reform verlangt; auch bei den Verhandlungen fanden die Schöffengerichte mehr Freunde als die Schwurgerichte. Den Gegnern der Schwurgerichte hat sich endlich Pfizer in den Deutschen Zeit- u. Streitfragen, Heft 41/2: Über R. u. Willkür im deutschen StrPr. (1888) angeschlossen; dieser verlangt zugleich die Beseitigung der Staatsanwaltschaft und will die Vertretung der Anklage einem aus der Mitte der Gerichtsmitglieder bestellten öffentlichen Ankläger übertragen wissen.

Ebenso ist H. Ortloff in zwei neueren Werken: Staats- und Gesellschaftsvertretung im Strafverfahren (1892) und Das Vorverfahren des deutschen StrPr. (1893) für die Aufhebung der Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen Gestalt aufgetreten. Er fordert die Einrichtung einer „öffentlichen Anwaltschaft“, in welcher das Anklage- und Verteidigungsamt, unbeschadet der Wahrnehmung beider Funktionen durch verschiedene, von einander unabhängige Personen, zu vereinigen sei (XII 422, XIII 28).

II. Die Zivilprozessordnung mit den Nebengesetzen.

Innerhalb der ausschliesslich auf geschichtlichem Boden stehenden Litteratur müssen wir mit Rücksicht auf den Gegenstand an erster Stelle das Buch von A. S. Schultze: Priv.R. und Prozess in ihrer Wechselbeziehung 1. Teil 1883 nennen. Verf. will die Grundlinien einer geschichtlichen Auffassung des heutigen ZivPrR. zeichnen und zugleich einen Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen, insbesondere zur Lehre vom Gewohnheits-R. geben. Die prozessgeschichtliche Darstellung ist ihm nur Mittel zu dem Zweck, seine Behauptung zu beweisen, dass Wesen und Inhalt des ZivPr. einer bestimmten Zeit von der gleichzeitigen Gestaltung des PrivR. abhängig sind, dass weder das deutsche Mittelalter noch die Zeit des römischen Formularprozesses eine allgemein verbindliche PrivRO. besass, und dass das PrivR. innerhalb dieser Zeiträume für die Deutschen erst durch das Urteil, für die Römer durch die formula erzeugt wurde. Schultze betrachtet daher das germanische Gerichtsurteil, die Rechtsprechung der Oberhöfe, die Aktenversendung an die Juristenfakultäten und den römischen Formularprozess, um schliesslich beide Prozesssysteme miteinander zu vergleichen (III 183).

M. Wlassak: Römische Prozessgesetze (2 Bde. 1888, 1891) untersucht die Bedeutung der lex Aebutia und der zwei leges Juliae für die Entwicklung des Formularverfahrens. Er erklärt alle 3 GG.

als Gerichtsordnungen zur Verdrängung der Legisaktionen und Neuregelung des legitimen Verfahrens, welches begründet wurde durch litis contestatio unter Bürgern in der Stadt Rom oder der 1. Bannmeile und mit einer Formel, durch die ein Einzelrichter aus der Bürgerschaft berufen wurde (VII 378, XI 212).

O. Opet: Geschichte der Prozesseinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang I. Abt. Die Zeit der Volksrechte (1891) nimmt vier Formen der Prozesseinleitung an, in deren Verwendung jedoch die Volksrechte nicht übereinstimmen: freiwilliges Erscheinen der Parteien, mallatio (Klage in der Gerichtsversammlung), mannitio (Parteiladung) und bannitio (obrigkeitliche Ladung X 249). H. Horten: Die Personalexekution in Geschichte und Dogma; I. Abt. Ausserdeutsche Grundlagen; I. Buch: Franken (1893) will nachweisen, dass die Zwangsvollstreckung sich aus der prinzipiellen Personalexekution allmählich zur Sachenzwangsvollstreckung entwickelt hat und zeigt, dass die Kapitularien diesen Übergang vermittelten, indem sie den Personalzwang hinter die Güterfronung zurückdrängten (XII 416). Endemann giebt Z. f. ZivPr. Bd. 15 S. 177 eine Übersicht über den ZivPr. nach der kanonistischen Lehre auf dem Höhepunkte der Entwicklung. A. Skedl: Die Nichtigkeitsklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1886) verfolgt die Geschichte dieses Rechtsinstituts, dessen Wurzeln er im langobardischen R. und den italienischen Stadt-RR. nachweist, bis zum J.R.A., welcher die Entwicklung abschloss (VI 263).

Auf dem Gebiete des Prozess-R. zeigt sich, dass die ursprünglichste Form der litterarischen Arbeit, der Kommentar, mit der längeren Anwendung des Gesetzes keineswegs an Bedeutung verloren sondern gewonnen hat. Zwar sind von der Masse der in den ersten Jahren auftauchenden Kommentare nur drei: L. Seuffert, Struckmann-Koch und Wilmowski-Levy fortwährend in neuen Aufl. erschienen, so dass sie jetzt alle in 6. Aufl. vorliegen, Seuffert u. Wilmowski-Levy in 7. A. (XV 44). Aber zu diesen drei Werken, welche in gleichem Masse nach vollständiger Berücksichtigung der Praxis und Litteratur streben, sind neue Kommentare hinzugetreten: A. Förster (2 Bde. 1886, 1888), welcher sich vorzugsweise die Berücksichtigung des preuss. allg. LR. zum Ziele gesetzt hat; eine 2. Aufl. von L. Gaupps Kommentar, (2 Bde. 1892), welche an Gründlichkeit und Ausführlichkeit die anderen Werke übertrifft und welche sich so sehr von der 1. Aufl. unterscheidet, dass sie als neues Unternehmen betrachtet werden muss (XII 120); rasch hat sich der weniger umfangreiche Kommentar von O. Reincke eingebürgert (2. Aufl. 1890—1893 XIII 21).*)

---

*) Zu Petersen: CPO. sind 1894 u. 1895 die zwei ersten Lfrgen. der 3. A. erschienen, welche wie bei Gaupp die 2. A. eine vollständige Neubearbeitung zu werden verspricht.

Auch die systematische Bearbeitung ist nicht zurückgeblieben. Die Armut in dieser Beziehung, welche Sydow im früheren Berichte (CBl. III S. 38) mit der Natur der Verhältnisse zu erklären suchte, ist verschwunden. Leider sind gerade die zwei bedeutendsten Arbeiten noch unvollendet. Der Vollendung geht entgegen das Lehrbuch von v. Planck (Bd. I 1887, Bd. II, 1, 1891); von dem grossen Handbuch des deutschen ZPR. von A. Wach ist nur der 1. Bd. (1885) erschienen. Plancks Lehrbuch benützt die liebevolle Behandlung aller wichtigen Einzelheiten des geltenden R., um die grundlegenden Sätze ins Licht zu setzen und führt in bisher nicht erreichter Weise den Zusammenhang der Hauptsätze des heutigen R. mit der Geschichte vor Augen (VI 446). In Gemässheit des Planes der Binding'schen Sammlung, welcher das Wach'sche Handbuch angehört, tritt hier die Rechtsgeschichte bis auf gelegentliche Bemerkungen zurück, wogegen das geltende R. eine an monographische Ausführlichkeit grenzende Darstellung erfährt (V 170). Zunächst ist noch ein unvollendetes in Lieferungen nur sehr langsam fortschreitendes Lehrbuch von A. Engelmann: Der ZP.; Geschichte u. System (1889—1895) zu nennen, dessen 1. Bd. als Allgem. Teil die Lehren des ZP. losgelöst vom positiven R. darstellt, während der 2. Bd. über die Geschichte des ZP. (1. Heft: das mittelalterl. deutsche R., 2. Heft: der röm. ZP., 3. Heft: der roman.-kanon. und gemeine Prozess bis 1879), hauptsächlich nach den Ergebnissen fremder Forschung berichtet (VIII 246, X 109). Daneben stehen vier fertige Werke, welche verschiedene Zwecke verfolgen. H. Fitting hat sein Lehrbuch des Reichszivilprozesses in 7. A. (1890; die 8. Aufl. 1893 ist unveränderter Abdruck der 7.) vollständig umgearbeitet und bedeutend erweitert, so dass es dem Anfänger als erste Einführung in die Prozessrechtswissenschaft gute Dienste leisten kann (IX 453). F. Hellmann veröffentlichte 1886 ein „Lehrbuch des deutschen ZPR" für den akademischen und praktischen Gebrauch." Der Verf. setzte sich wohl um des letzteren Zweckes willen mit den in der Litteratur hervorgetretenen Ansichten über alle wichtigen Fragen auseinander (V 286). Nur für die Praxis berechnet ist F. Rintelen: Der ZivPr.; systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des preussischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichs-Ggbg. und der preuss. Landes-Ggbg., sowie der Vorschriften der preuss. Landesjustizverwaltung (1891). R. will nicht „die sog. Schulbegriffe" auseinandersetzen, sondern zeigen, welche Auslegung das G. durch die Rechtsprechung des Rg. erhalten hat und welche Sätze des LR. der preussische Jurist in Verbindung mit den Prozess-R. anzuwenden (X 347) hat. Ebenfalls nur für Praktiker und zwar für die Anfänger in der Praxis bestimmt ist Willenbücher: Grundriss des Prozesses und Zwangsvollstreckungsverfahrens nach der deutschen ZPO. mit Beispielen (1889); das Buch soll den Gang des Verfahrens veranschau-

lichen und beginnt deshalb mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Besonders reich ist die Litteratur an sonstigen Hilfsmitteln zum Studium. Der systematische Teil der Enzyklopädie der RW. von v. Holtzendorff (5. A. 1890) enthält in dem das öffentliche R. behandelnden IV. Abschnitt S. 767 eine kurze Darstellung des ZPR. von v. Bar, welche ihrem Zwecke nach zwar nicht ein Lehrbuch ersetzen kann, aber geeignet ist, dem Anfänger nach ordnungsmässigem Studium einen lichtvollen Rückblick auf die Hauptlehren der Prozess-RW. zu eröffnen (Sonderabdruck mit ausführlichen Register 1890). Ganz anderer Art ist K. Birkmeyer, Grundriss und Materialien zur Vorlesung über den ordentlichen Ziv.-Pr. (I. Einleitung und Allgemeiner Teil 1886). Der Grundrisseigenschaft entspricht die vielfach durch Bezeichnung der Unterabschnitte der Paragraphen ins Einzelne gehende Mitteilung des Systems, sowie die an das System sich anschliessenden Litteraturangaben, dem Zwecke der Materialsammlung dient der Vollständigkeit anstrebende Reichtum dieser Litteraturangaben sowie umfangreiche, den Wortlaut wiedergebende Auszüge aus den Vorarbeiten zur ZPO. und aus der älteren wie neueren Litteratur.

Um die Vorlesung sowie das Selbststudium durch Anschauung von dem Inhalte der Aktenstücke zu unterstützen, haben R. Schmidt und F. Stein: Aktenstücke z. Einführung in das Proz.-R. (1890 2. A. 1895, IX 366, XIV 389) herausgegeben, wovon Stein den Ziv.Pr. in 2 Hftn. bearbeitet hat; in Fussnoten sind die in Betracht kommenden Gesetzesstellen angegeben. Eine systematische Anleitung für den jungen Praktiker zur Verwertung des theoretischen Stoffs im Prozess giebt H. Meyer: Anleitung zur Prozesspraxis (3. A. 1893) durch Vorführung des Ganges mehrerer Prozesse mit erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Aktenstücken und Parteivorträgen (XII 329). Ein ähnliches Werk mit beschränkterem Zweck ist Daubenspeck: Referat, Votum und Urteil (5. A. 1894, XIV 21). Das Ziel der Verbindung von praktischen Übungen mit Veranschaulichung des Akteninhalts verfolgte Oetker durch Herausgabe seiner: Rechtsfälle für praktisch-prozessuale Übungen nach Gerichts- und Anwaltsakten bearbeitet; als Manuskript gedruckt (I. Teil: Ziv.-Pr.1886). Die Akten sollen stückweise dem Studierenden in die Hand gegeben werden mit der Aufgabe, das jeweils zunächst veranlasste Aktenstück auszuarbeiten. Auch K. Hellwig: Zivilprozesspraktikum zum Gebrauche bei zivilprozessualen u. konkursrechtlichen Übungen (1888) beabsichtigt die Teilnehmer an den prozessrechtlichen Übungen zur Ausarbeitung von Schriftsätzen und Entscheidungen anzuleiten (VIII 72).

Die übrigen Aufgabensammlungen dagegen verfolgen das Ziel praktischer Übung auf dem Wege der Aufstellung von prozessualen Thatbeständen, auf welche der Anfänger das G. anzuwenden hat, so dass lediglich die Unterordnung der Thatsachen unter das G. und die

Begründung dieser Gesetzesanwendung geübt wird; man geht hierbei offenbar davon aus, dass nach Aufnahme des theoretischen Stoffes zunächst diese Übung in der Beurteilung prozessualer Thatsachen gewonnen werden muss und dass die Handhabung der prozessualen Formen erst auf einer 3. Stufe der Ausbildung zu erlernen ist, welche der Vorbereitungspraxis vorbehalten bleibt. So L. Jakobi: 2. Abt.: ZivPr. (1888, VIII 247). M. Hachenburg: Rechtsfälle des Ziv.Pr. zu Unterrichtszwecken bearbeitet (1890, IX 365); L. Lass: Zivilprozesspraktikum (1891). J. Kohler: Zivilprozessualische Rechtsaufgaben mit Einschluss des Konkurs-R. (2. A. 1892, XII 24); K. Schück: Zivilprozesspraktikum zum Selbststudium sowie zum Lehrgebrauch bei den Gerichten (1892, XI 324); A. Schultze: Zivilprozessrechtsfälle ohne Entscheidungen zum akademischen Gebrauch (1891, XI 226); endlich die erstmals 1885 für die Jahre 1880—1884, dann jährlich veröffentlichten Staatskonkursaufgaben für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. Ausschliesslich praktische Zwecke verfolgt B. Auerbach mit einer Sammlung von Prozessformularen für Rechtsanwälte (1893).

Zu den Sammelwerken übergehend erwähnen wir zunächst: Die gesamten Materialien zur RAO. vom 1. Juli 1878 herausgegeben von M. Siegel (1883, II 260); diese Sammlung ist nach dem Muster der bekannten Ausgabe der Materialien zu den Reichsjustizgesetzen (C. Hahn) gearbeitet. Den Spruchsammlungen ist seit 1886 Bolze: Praxis des Rg. in Zivilsachen (bis jetzt 19 Bde). neu hinzugetreten; der Herausgeber will alle Entscheidungen des Rg. in Zivilsachen sammeln, kann aber natürlich nur die Ergebnisse, nicht die Gründe veröffentlichen (V 224). Die Rechtsprechung zum GKG. wird durch zwei Sammlungen vertreten: Entscheidungen der deutschen Gerichte zum RGKG. (Mecklenburgische Zeitschr. f. Rechtspflege. Bd. III. 1883) und Mook: Sammlung von Entscheidungen höherer Gerichte aus dem Gebiete des RGKG. mit Beispielen und Anmerkungen (1886). Die Sammlung von Th. Hergenhahn: Rspr. der höheren u. höchsten deutschen Gerichtshöfe über Prozessbevollmächtigte u. Rechtsanwälte herausgeg. v. O. Eccius, 2 Bde. 1894 (XIII 377, XIV 218, 307) erstreckt sich über das Gebiet der ZPO, RAO. und der GO. f. RA. In der von den Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegebenen Sammlung von EE. (34 Bde.) erschien 1893 ein von Specht bearbeitetes Generalregister zu Bd. 1—30, wodurch zugleich die älteren Register zu Bd. 1—10 und 11—20 ersetzt wurden. Während dieses Werk nur Register mit alphabetischer und systematischer Anordnung des Stoffes ist, suchen andere Repertorien zugleich den Inhalt der EE. wiederzugeben. Das älteste und bekannteste Werk dieser Art ist von O. Fuchsberger: die EE. des ROHG. und des RG. 7. Teil, ZPO., enthaltend die EE. bis 1889 mit einem Ergänzungsband für die Jahre 1889—1893. An M. Scherer: Die EE. des Rg. und des bayr. obersten LG. zur ZPO. nach der Reihenfolge der Para-

graphen geordnet (1892, XII 19) schliesst sich wie eine Fortsetzung das zum periodischen Erscheinen bestimmte Jahrbuch der neuesten Rechtsprechung zur ZPO. und zum GVG. unter Berücksichtigung desKostenwesens, der neuesten Litteratur und RGgbg., herausgeg. von Freudenthal (1.—3. Jahrg. 1893—1895. XII 417).

Kritische Besprechungen von gerichtlichen EE. finden sich zahlreich in der Z. f. ZP., welche EE. 1. u. 2. Instanz sammelt. Weiter enthalten die Rechtsfälle aus der Praxis des Reichszivilprozesses mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen von Birkmeyer (1883, II 431) kritische Beiträge zur Lehre vom Versäumnisurteil, zur Auslegung des § 94 und zum Begriff der Verhandlung. O. Bähr: Urteile des Rg. mit Besprechungen (1883, II 391) enthält zwei Beiträge zivilprozessrechtlichen Inhalts, welche die Feststellungsklage und den Urteilsthatbestand betreffen. C. Rocholl: Rechtsfälle aus der Praxis des Rg. (I. 1883, II. 1885) bespricht Urteile über die Abweisung angebrachtermassen, über die Anfechtung von Zahlungen und simulierten Geschäften, über Bedeutung, Inhalt und Form des Urteilsthatbestandes, endlich über die Feststellungsklage.

Von den ZZ. haben zu erscheinen aufgehört: Bödikers Magazin für das deutsche R. der Gegenwart (8 Bde.), das Württembergische Archiv f. R. u. Rechtsverwaltung und das Württembergische Gerichtsblatt. Dagegen sind seit 1883 folgende neue ZZ. ins Leben und in den Dienst des ZPR. getreten. 1. Z. f. Gerichtsvollzieher (Jahrg. 1—8, herausgeg. von deutschen Rechtsgelehrten und Fachmännern), welche seit dem 8. Jahrg. (1894) unter dem Titel Z. über Vollstreckungs-R. und Zustellungswesen erscheint, herausgegeben von H. Walter; 2. Sächsisches Archiv f. bürgerliches R. u. Prozess, herausgegeben von St. Hoffmann u. F. Wulfert (Jahrg. 1—4); 3. Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, herausgeg. von Mitgliedern des OLG. Stuttgart (Jahrg. 1—5); 4. Mitteilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Churfürstentums Hessen, begründet von Vierhaus und Theobald, seit dem 3. Bde. herausgeg. von Fritze; 5. Z. f. internationales Priv.- und Str.R., herausgeg. von Ferd. Böhm (Jahrg. 1—4); einzelne Beiträge zum ZPR. enthält auch 6. das Archiv f. bürgerliches R., herausgeg. von Kohler und Ring (Jahrg. 1—9), sowie das Verwaltungsarchiv, Z. f. Verwaltungs-R. und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgeg. von Schultzenstein u. Keil (Jahrg. 1—3); endlich die Juristische Monatsschrift von Becher (Jahrg. 1—3). Zur Charakteristik der älteren ZZ. muss hervorgehoben werden, dass als Zentralorgan die von Busch begründete Z. für deutschen ZP., herausgeg. von Vierhaus und Schultzenstein (20 Bde.) zu betrachten ist, da hier neben der Veröffentlichung von Abhandlungen, Kritiken und EE. auch fortlaufende Übersichten über die das ZPR. berührende Ggbg. und Jahresberichte über die gesamte Litteratur des deutschen

ZP.- und Konkurs-R. veröffentlicht werden. Von den übrigen ZZ. widmen sich in hervorragender Weise dem ZP.: Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen R., herausgeg. von Rassow, Küntzel u. Eccius (38 Bde.) und das Archiv für die zivilistische Praxis, heraus geg. von 4 Professoren der Tübinger Juristenfakultät, Bülow u. v. Kohlhaas (83 Bde.). Erstere Z., durchschnittlich zur Hälfte zivilprozessrechtl. Inhalts, bringt neben Beiträgen zum Reichs-R. eingehende Erörterungen über das preussische R. der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Litteraturbesprechungen und, besonders im Beilageheft, viele Mitteilungen aus der Praxis des Reichsgerichts. Das zuletztgenannte Archiv enthält nur Abhandlungen und zwar neben grundlegenden Untersuchungen (von Bülow vgl. CBl. III 37, 40 ff.) viele kleinere Beiträge von unmittelbar praktischem Interesse; der 70. Bd. brachte auch eine kritische Betrachtung über die Litteratur der Jahre 1884, 1885.

Unter den Abh. über einzelne Gegenstände des ZPR. brauchen gesammelten Beiträge von J. Kohler 1894 (XIV 94) hier nur genannt zu werden, weil die wichtigeren Abh. K.s am geeigneten Ort Erwähnung finden. Wir stellen zwei Erörterungen über die Methode an die Spitze. v. Planck: Festrede über die historische Methode auf dem Gebiete des deutschen ZPR., (1889) verbreitet sich über die Entwicklung der historischen Methode und verlangt schliesslich mit Eichhorn gegen Bethmann-Hollweg, dass die Forschung nicht vom römischen, sondern vom germanischen R. ausgehe. Kohler empfiehlt Z. f. ZP. Bd. 10 S. 194 die rechtsvergleichende Methode als Schutz gegen die Gefahren des Klebens am Buchstaben, der Verwechselung der Rechtswissenschaft mit Gesetzeswissenschaft und einer unfruchtbaren Begriffsgymnastik. Sein Versprechen, selbst Darstellungen aus dem ZPO. anderer Kulturländer zu veröffentlichen, hat Kohler mit der Herausgabe seiner prozessrechtlichen Forschungen (1889) eingelöst; diese haben zum Gegenstande das Contumacialverfahren, den Feststellungsanspruch, prozessuale Exhibition, Gewerbegeheimnis, gemischte Einreden und verschiedene ausserordentliche Prozessarten (IX 23).

Die Grenzgebiete des Priv.- und Prozess-R. haben umfangreiche Bearbeitungen gefunden, jedoch meistens ohne neue Ergebnisse. A. Brinkmann: Die Begründung der Klagen des Reichs-R. und des gemeinen R. nach der RZPO. (2 Bde. 1883) hat dem rein zivilrechtlichen Hauptinhalte seines Buches einen allgemeinen Teil vorausgeschickt, worin ausser den mit der Klagebegründung zusammenhängenden Prozessrechtssätzen auch die Lehre von der Zuständigkeit der Gerichte behandelt wird; die einzelnen Behauptungen verraten vielfach einen, jetzt wenigstens, überwundenen Standpunkt (III 244). W. Kroll: Klage u. Einrede nach deutschem R. auf Grundlage der RGG. unter Berücksichtigung des gemeinen R. und der wichtigsten Partikular-RR. dargestellt

(1888) enthält manche rein prozessuale Erörterung, z. B. über Justizhoheit, Kompetenzkonflikte, Urteil. C. Reinhold: Die Lehre vom Klaggrunde, den Einreden und der Beweislast mit besonderer Rücksicht auf die RZPO. und den Entw. eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. deutsche Reich (1888) bietet eine umfassende Darstellung der Lehre von der Beweislast; ohne ein neues Grundprinzip aufzustellen, geht er davon aus, dass die Beweislast durch die Behauptungslast bestimmt wird und teilt die Thatsachen in rechtserzeugende, rechtshindernde, rechtsvernichtende, rechtserweiternde, rechtsbeschränkende und keimzerstörende ein (VIII 149). Dagegen hat Fitting in einer Untersuchung über die Grundlagen der Beweislast (1888, Z. f. ZP. Bd. 13) einen neuen Satz aufgestellt: Beweislast ist das praktische Interesse an der Beschaffung des Beweises; hierdurch wird jedes Missverständniss darüber ausgeschlossen, dass nur die thatsächlichen Voraussetzungen einer Rechtswirkung, nicht auch die sonst noch zur zusammenhängenden Darstellung gehörigen Umstände Gegenstand der Beweislast sind (IX 107). Betzinger: Die Beweislast (1894) vertritt mit ausführlicher Begründung die Ansicht, dass die Frage nach der Beweislast nicht eine materiellrechtliche, sondern eine prozessrechtliche sei.

Den Zusammenhang zwischen der Methode (s. o.) und der Erfassung des inneren Wesens der Rechtsinstitute (Construction) zeigt J. Kohler: Der Prozess als Rechtsverhältnis. Prolegomma zu einem System des Ziv.Pr. (1888). Vielfach unter Bezugnahme auf ausländische Litteratur und Praxis entwickelt K. seine Theorie: der Prozess ist ein einheitliches Rechtsverhältnis unter den Parteien, nicht zwischen Parteien und Gericht; es wird begründet durch das Prozessrechtsgeschäft der Klageerhebung und wird fortgeführt durch die Prozessakte der Parteien sowie des Gerichts; die Einleitung der Vollstreckung begründet ein von dem Prozessrechtsverhältsnis unabhängiges Rechtsverhältnis (VIII 21). Die Prolegomena werden ergänzt durch eine Abhandlung K.s über die Succession in das Prozessrechtsverhältnis (Z. f. Zivilproz. Bd. 12 S. 97; VIII 441) und durch eine am Schlusse der Prolegomena erwähnte Arbeit K.s über prozessualische Verträge und Kreationen (Gruchots Beitr. Bd. 31 S. 276, 481). K. versteht hierunter die ausserhalb des Prozesses vorkommenden Verträge und einseitigen Rechtsakte, welche den Prozess beeinflussen, nämlich: Gerichtsstandsvereinbarung und Aussschliessung einer Zuständigkeit oder einer Instanz (als unzulässig erklärt K. Verträge über den Ausschluss der 1. Instanz), Schiedsvertrag (nicht Vergleich), Verträge über die Ordnung des Verfahrens (zulässig nur soweit die Parteien ein Wahlrecht haben), Thatsachen- und Beweisverträge (unzulässig), Verträge über den Ausschluss eines ausserordentlichen Verfahrens und der Execution, wobei K. den Auschluss des Urkundenprozesses für absolut unzulässig erklärt, während er anderen Ausschlussverträgen wenigstens indirekte

Wirkung zugesteht. Kreationen können Zuständigkeit begründen durch Bestimmung des Zahltages im Wechsel, durch Statut (§ 19 ZPO.), durch Unterwerfung eines Ausländers unter die Gerichtsbarkeit des Inlandes (Markenschutz- und Patentrecht), endlich durch testamentarische Bestellung eines Schiedsgerichts (VII 396, 461).

Ein Seitenstück bildet J. Trutter: Prozessualische Rechtsgeschäfte (1890). Dieses Buch soll zur Aufklärung über das geltende Recht beitragen, enthält aber vorwiegend spekulative Betrachtungen rechtsphilosophischen Inhalts. T. teilt die prozessualischen Rechtsgeschäfte ein in den Gerichtsstand betreffende, prozessuale Rechtsverhältnisse begründende, abändernde und beendende Rechtsgeschäfte; in zwei Excursen lehnt T. sowohl das publizistische Klagerecht als die Einlassungspflicht ab. Ähnlichen spekulativen Charakter hat die Schrift Trutters über Bona fides im Zivilprozess; ein Beitrag zur Lehre von der Herstellung der Urteilsgrundlage (1892). T. sucht hier nachzuweisen, dass die Herstellung der Urteilsgrundlage jetzt wie früher durchweg an das Gebot der bona fides gebunden ist. Dem Gegenstande nach mit dieser Schrift verwandt, aber dem Inhalte nach grundverschieden sind die Arbeiten von F. Klein und K. Schneider.

Klein: Die schuldhafte Parteihandlung (1885) entwickelt die Folgen der Prozesslüge nach römischem und österreichischem R. sowie den Begriff der Parteihandlung und verneint die Frage nach der Existenz von prozessualen Pflichten zur Vornahme der Parteihandlungen. Schneider: Über richterliche Ermittelung und Feststellung des Sachverhalts im ZPr. (1888) leitet aus der ZPO. zunächst für den amtsgerichtlichen Prozess die rücksichtslose Herrschaft der Untersuchungsform ab und will, dass der Richter auch im Anwaltsprozess die Untersuchung energischer betreibe (VIII 146).

Das Offizialverfahren im ZPr. hat Birkmeyer (1884 Z. f. ZPr. Bd. 7 S. 155, 375) zum Gegenstand einer umfassenden Abhandlung gemacht, die zeigt, inwieweit das Offizialprinzip hier als herrschendes auftritt; B. bezeichnet als das Herrschaftsgebiet dieses Grundsatzes neben den Ehe- und Entmündigungssachen alle jene Fälle, in denen dem Gericht eine Prüfung von Amtswegen obliegt; aus den in der ZPO. ausgesprochenen Rechtssätzen zieht B. ferner die jenem Grundsatze entsprechenden Folgerungen (III 450).

Die Untersuchungen von Bülow über die prozesshindernden Einreden und Prozessvoraussetzungen, über zivilprozessualische Fiktionen und Wahrheiten und über dispositives ZPR. haben Nessel zu Erörterungen über diese nämlichen Fragen angeregt. Seine prozessrechtlichen Erörterungen (1886; Gruchots Beitr. Bd. 30 S. 44, 177) zeigen die Verwertung der Bülow'schen Ideen, denen Nessel zustimmt, besonders an praktischen Fällen.

Die praktische Bewährung der ZPO. hat einen hauptsächlich

zwischen Bähr und Wach geführten Streit veranlasst. Bähr hatte 1885 in einer Abhandlung: Der deutsche Zivilprozess in praktischer Bethätigung (Jherings Jahrb. Bd. 23 S. 339) auf Grund einzelner aus verschiedenen Teilen Deutschlands eingezogener Nachrichten behauptet, die ZPO. behandle den Schriftenwechsel zu nebensächlich, die eingereichten Schriftsätze seien vielfach sehr mangelhaft, es fehle an genügenden Vorkehrungen für die Benützung der Schriften durch das Gericht und der richterliche Thatbestand sei zur Feststellung des Parteivorbringens ungeeignet. Bähr verlangte daher eine solidere schriftliche Grundlage für den Prozess und Befreiung der Parteien von der Bevormundung, welche jetzt der Richter durch Aufstellung des Urteilsthatbestandes übt (V 106; vgl. Silberschlag, der schon 1884 in der Krit. V.J.Schr. Bd. 26. S. 726 denselben Vorschlag gemacht hatte). Diese Arbeit kritisierte Wach in der Schrift: Die ZPO. und die Praxis unter Benutzung des vom Preussischen Justizminister am 31. Jan. 1882 erstatteten Berichts über den Stand der Justizverwaltung und Rechtspflege in Preussen und nahm hierbei die Mündlichkeit in Schutz (V 325). Ebenso kam Francke in der Z. f. deutschen Zivilprozess Bd. 9 S. 508 zu dem Ergebnis, dass die Darstellung Bährs im wesentlichen unbegründet sei. Auch Henrici: Das deutsche Rg. (Iherings Jahrb. Bd. 24 S. 1, V 285) wies die Angriffe Bährs zurück, der nun in Iherings Jahrb. Bd. 24 S. 329 mit: Noch ein Wort zum deutschen ZPr. (1886) replizierte und hierbei nicht blos die alten Angriffe auf die Mündlichkeit wiederholte, sondern auch auf die Mängel des Zustellungswesens sowie der Protokollierung im amtsgerichtlichen Prozess, ferner auf die für den Laien bestehende Schwierigkeit hinwies, den amtsgerichtlichen Prozess selbst durchzuführen, ohne an den Gefahren des eigenen Prozessbetriebs zu scheitern. Bähr erwiderte hier zugleich auf die Ausführungen Jäckels in einem Vortrage in der Jurist. Gschaft. Berlin, und worin dieser als Folge des Bähr'schen Standpunktes bezeichnet hatte: Die vollständige Beseitigung der Mündlichkeit, Wiedereinführung der Eventualmaxime und Rückkehr zum Preussischen Prozess. Da Bähr die Richtigkeit dieser Folgerungen bestritt, veröffentlichte Jäckel seinen Vortrag in Gruchots Beitr. Bd. 30 S. 635 (VII 28) und rechtfertigte seine Behauptungen noch eingehender; ferner betonte er, dass der Richter im Anwaltsprozess keineswegs auf sein Gedächtnis angewiesen sei, der richterliche Thatbestand also nicht der erforderlichen Grundlage entbehre, und dass nicht das Gesetz die Schuld treffe, wenn die Anwälte ungenügende Schriftsätze einreichen oder wenn der Richter die Schriftsätze nicht liest; endlich dass der Richter, wenn er nachlässig sein wolle, auch das Referat nachlässig behandeln könne, ein gutes Referat aber die mündliche Verhandlung töte. Ungefähr gleichzeitig mit dem Erscheinen der zweiten Schrift Bährs erklärte Lippmann im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 70. S. 82 mit ausführlicher Begründung, was Bähr

als Grundfehler des Zivilprozesses erachte, seien nur die Konsequenzen des Mündlichkeitsprinzips, welches man nur ganz oder gar nicht wollen dürfe. Gegen Wach, Lippmann und Jäckel wenden sich zwei Abhandlungen von Kräwel in Jherings Jahrb. Bd. 24 S. 441 u. Bd. 25 S. 355, worin Verf. sich gegen das richterliche Referat und die Eventualmaxime erklärt, aber für die Beibehaltung des richterlichen Thatbestandes und für eine derartige Verbindung der Schriftlichkeit mit der Mündlichkeit eintritt, dass überflüssige Wiederholungen ausgeschlossen werden. Er verlangt daher: die in Schriftsätzen enthaltenen Erklärungen sollen soweit massgebend sein, als sie nicht in der mündlichen Verhandlung abgeändert werden; Vorsitzender und Referent sollen die Akten vor der Sitzung studieren; die Parteien müssen das R. erhalten, zur Begründuug von Rechtsmitteln die im Thatbestand ausgesprochene subjektive Auffassung des Prozessstoffes zu bekämpfen.

Im Sommer 1886, bald nach dem Erscheinen der zweiten Schrift Bährs, veröffentlichte Weismann den von Wach mit einem Vorworte versehenen Fragebogen zu einer zivilprozessualischen Enquête (Z. f. ZPr. Bd. 10 S. 181). Dieser Fragebogen, welcher 10 Gruppen von Fragen über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, Benutzung der Schriftsätze seitens des Gerichts, Vertagung, Verlauf der mündlichen Verhandlung, Durchführung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens und Benützung der hierüber errichteten Protokolle, Beweisurkunden, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, Thatbestand, Wiedereröffnung der Verhandlung aus Anlass der Urteilsberatung, endlich über den Zeitpunkt der Urteilsverkündung umfasste, wurde an alle LG. im deutschen Reiche versendet, um Zeugnisse über das bei den LG. in Übung befindliche Verfahren zu erlangen. Von 172 haben 101 LG. geantwortet und im ganzen 194 Berichte eingereicht, über welche Wach im 11. Bd. der Z. f. ZPr. (Ergänzungsheft) berichtete. Diese Antworten erledigen insbesondere den Hauptangriffspunkt Bährs, den angeblichen Mangel genügender Grundlagen für den Urteilsthatbestand in einem der ZPO. günstigen Sinne. Andererseits wurde ziemlich allgemein die Verschleppung der mündlichen Verhandlung, sowie die ganz verschiedenartige Auffassung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, festgestellt, welche beiden Grundsätze vielfach falsch gehandhabt werden. Gegen die Verschleppung empfiehlt Wach, abgesehen von der Anwendung des § 48 GKG., die gesetzliche Anordnung eines besonderen Termins für Anwaltbestellung, Herstellung von Gewissheit darüber, ob die Sache kontradiktorisch wird und für eine Vereinbarung über die Fristen für den Schriftenwechsel sowie über den nächsten Termin. Auch Bähr würdigte die Ergebnisse der „Prozessenquête des Prof. Dr. Wach“ in einer besonderen Schrift (1888) und fasste sein Urteil dahin zusammen, dass nach dieser Enquete die gerügten Missstände in weit grösseremMasse bestehen, als ursprünglich angenommen

worden war. Er rügte zugleich, dass man aus der Enquete nichts erfahre über die Ausbildung der Referendare, über die Schäden des Zustellungswesens, die Mängel der Vollstreckung, Willkür der AR., Berufungsverfahren, Zurückverweisung in die vorige Instanz und Kosten. Gegen diese Vorwürfe, sowie gegen die von Bähr aus den Enquêteberichten gezogenen Schlussfolgerungen verteidigte sich Wach in einer Kritik der letzten Bährschen Schrift in der Z. f. ZPr. Bd. 12 S. 172. In demselben Hefte dieser Z. (März 1888) ist ferner ein Auszug aus dem Immediatberichte des preuss. Justizministers über die Justizverwaltung und Rechtspflege v. 27. Okt. 1887 nebst dem hierauf ergangenen Allerhöchsten Erlass veröffentlicht. Dieser Bericht nimmt Bezug auf den früheren durch Wach benützten Bericht vom Jahre 1882, stellt einerseits die befriedigende Entwickelung des Gerichtsvollzieherwesens, andrerseits das bedrohliche Anwachsen der Zahl der Rechtsanwälte fest und bezeichnet das durch die ZPO. eingeführte Verfahren als eine auf wesentlich gesunden Grundlagen erbaute Schöpfung, berührt den oben dargestellten Streit und hebt besonders hervor, dass die ZPO. äusserst befruchtend auf die Wissenschaft gewirkt hat.

Aus diesem Bericht nahm Bähr Veranlassung, neuerdings seinen Tadel über die ganze Neuorganisation des Justizwesens laut werden zu lassen durch einen zunächst in den Grenzboten, dann als Sonderabdruck veröffentlichten Aufsatz: Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung (1889), worin nicht nur die alten Vorwürfe in neuer Form wiederholt werden, sondern weiter der amtsgerichtliche Prozess als ein wüstes Getriebe bezeichnet wird, welches der Willkür des Richters den denkbar grössten Spielraum lasse, das Gerichtsvollzieherinstitut aber die wenigst bewährte Errungenschaft des Jahres 1879 genannt und dem ministeriellen Berichte bezüglich des Kostenwesens vollständige Verkennung der Lebensverhältnisse vorgeworfen wird.

Im November 1889 feierte die Redaktion der Z. f. ZPr. an der Spitze des 14. Bds. das zehnjährige Bestehen der ZPO. mit einem Rückblick, welcher das G. trotz vielfacher Angriffe als im wesentlichen befriedigend darstellt. Ebenda S. 52 kommt Goldenring nochmals auf die Angriffe Bährs zurück und verwirft dessen Behauptung, dass die Einführung des mündlichen Prozesses ein Akt gesetzgeberischer Willkür gewesen sei; er will mit Jäckel (s. o.) die Einführung der Mündlichkeit als „das notwendige Ergebnis einer langsamen aber unwiderstehlichen Entwicklung“ betrachtet wissen. Goldenring schildert dann nach Feststellung des Wesens der Mündlichkeit hauptsächlich das rheinische Verfahren, wobei den Richtern die Akten vor der Sitzung nicht mitgeteilt werden und wegen Klarheit der Vorträge die Ausübung des Fragerechts kein Bedürfnis sei; er sucht zu beweisen, dass dieses Verfahren trotz § 124 ZPO. allein dem G. entspreche. In neuester Zeit hat auch Petersen in einer als Sonderabdruck aus den

Juristischen Blättern 1892 erschienenen Abhandlung über mündliches und schriftliches Verfahren im ZPr. die Mündlichkeit und die deutsche ZPO. gegen Bähr in Schutz genommen; insbesondere erklärt Petersen die Angriffe auf den Thatbestand für unberechtigt und übertrieben.

Die Theorie des internationalen Prozess-R., welche neuerdings auch durch die oben erwähnte Z. von Böhm gepflegt wird, ist besonders durch die Werke L. v. Bar's vertreten: Theorie und Praxis des internationalen Priv.R. Bd. 2 S. 357 (1889; IX 212) und Lehrbuch des internationalen Priv.- und Str.R. S. 168 (1892; XII 132). v. Bar nimmt den Satz zum Ausgangspunkt, dass das auf den Prozess anzuwendende R. stets das G. des Prozessgerichts ist, dass aber das Prozessgericht auch ausländisches Recht anzuwenden hat, wenn es nämlich die Gültigkeit einer Handlung des ausländischen Richters prüft. Ferner sieht v. Bar einen tiefgehenden Unterschied zwischen der Stellung des zur Entscheidung berufenen Prozessgerichts und der Stellung des Gerichtes, welches nur eine einzelne Rechtshilfehandlung vorzunehmen hat. Neben diesen Systemen ist eine Monographie von Francke: Die Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichsrecht (Z. f. ZPr. Bd. 8 S. 1) zu erwähnen. F. behandelt zunächst die Vollstreckung ausländischer Urteile im Deutschen Reich auf Grund der §§ 660 ff. ZPO. und im Anschluss hieran die Frage der materiellen Rechtskraft solcher Urteile in Deutschland. In dieser letzteren Beziehung tritt er für die einen Anspruch zuerkennenden Urteile der Ansicht des Rg. bei, dass die §§ 660, 661 zugleich die Voraussetzungen bezeichnen, unter welchen sich eine Partei vor deutschen Gerichten auf die Rechtskraft ausländischer Urteile berufen kann; dagegen lässt er für die Rechtskraft abweisender Urteile nur die Ziff. 1 u. 3 des § 661 als Voraussetzungen gelten. Für die Vollstreckung und materielle Rechtskraft ausländischer Urteile in deutschen Konsulargerichtsbezirken gilt das nämliche wie innerhalb des deutschen Reichs. Zivilurteile endlich, welche in einem Gebiete des deutschen Reiches vor der Vereinigung mit diesem erlassen worden waren, stellt F. den Urteilen gleich, welche unter der Herrschaft der ZPO. ergangen sind (IV 105). Mit der Rechtskraft ausländischer Urteile befassen sich auch Weil: Geltendmachung der Koupons der österr. Staatsbahnprioritäten im Auslande (1893; XII 232) und Richard in der Z. f. internationales Priv- u. Str.R. Bd. 3 S. 10.

Die übrigen litterarischen Erscheinungen, welche einen enger begrenzten Stoff betreffen, sollen nun möglichst im Anschluss an das System der ZPO. vorgeführt werden, so dass am geeigneten Orte auch die Schriften über solche Materien Berücksichtigung finden, welche in der ZPO. gar nicht oder nur zum Teil geregelt sind.

O. Rittmann: der Wert des Streitgegenstandes (1891) giebt eine an die Rechtsprechung des Rg. und der OLGe. sich anlehnende systema-

tische Darstellung der für die Ermittelung des Streitwertes massgebenden Grundsätze wobei die Entscheidungen auszugsweise mitgeteilt sind.

Unter den Gerichtsständen erfuhren besonders derjenige des Erfüllungsortes und derjenige der Vereinbarung eingehende Untersuchung. Kohler macht im Arch. f. civ. Prax. Bd. 70 S. 224 zunächst Bemerkungen über verschiedene Gerichtsstände, um dann hauptsächlich zu erörtern, welche Thatsachen Gegenstand der Kompetenzentscheidung sind, und wie bei Angehung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes in Fällen der plus petitio zu entscheiden sei. K. nimmt hierbei an, dass der Richter die Zuständigkeit nach Massgabe der behaupteten, nicht der wirklich begründeten Ansprüche zu beurteilen habe, während die ausserhalb des Klagbegehrens stehenden Kompetenzgründe, wie Wohnsitz, Aufenthaltsort, Vereinbarung, neben dem Klagbegehren zu prüfen seien. Diese Ansicht über den § 29 wird in Gruchots Beitr. Bd. 37 S. 1 von Petersen zurückgewiesen, welcher mit Stein (s. u.) von dem Kläger den Beweis der Thatsachen fordert, die unter der Voraussetzung des Bestehens des Anspruchs die Zuständigkeit begründen; im Falle des § 32 aber nur den logischen Nachweis verlangt, dass die Handlung eine unerlaubte war.

Peter verfolgte in Gruchots Beitr. Bd. 24 S. 366 das Prinzip des forum contractus in der Geschichte bis zur ZPO., welche diesen Gerichtsstand für alle Verträge sowie für die quasikontraktlichen, zwischen Geschäftsherrn und Verwalter entstehenden Verbindlichkeiten auf den Erfüllungsort, für die auf Messen und Märkten abgeschlossenen Handelsgeschäfte aber auf den Entstehungsort gründet. Westerburg untersucht ebenda Bd. 25 S. 42, welche reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen in Preussen für die Anwendung des § 29 in Betracht kommen. Ebenda Bd. 28 S. 406 betrachtet Stein den Gerichtsstand der Obligation nach geltendem R.; er ordnet diesem Begriffe unter die Gerichstsände des Erfüllungsortes, den der Mess- und Marktsachen, der Vermögensverwaltung, der unerlaubten Handlung, der Gebühren und Auslagen und prüft das forum contractus als Prozessvoraussetzung mit dem oben bezeichneten Ergebnis.

Eine von der Universität München gestellte Preisfrage hat zu mehrfacher Bearbeitung der früher besonders von Wach, Fitting und Birkmeyer (III, 44) erörterten Frage nach dem Prinzip des gewillkürten Gerichtsstandes geführt. Während L. Menzinger: der Gerichtsstand der Vereinbarung nach röm .R. (1888) und R. Adam: die zivilprozessuale Zuständigkeitsvereinbarung in geschichtlicher Entwicklung (1888) nur die Geschichte des Gerichtsstandes darstellen (VIII 22), haben C. Deybeck: Der Gerichtsstand der Vereinbarung in historischer und dogmatischer Darstellung (1888; VIII 23) sowie K. Kraus: Die Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte historisch-dogmatisch dargestellt (1888) mit der geschichtlichen Betrachtung die Beantwortung

der Frage nach der Konstruktion des geltenden R. verbunden. Kraus kommt in seinem dogmatischen Teile, der auf ein Drittel der ganzen Schrift zusammengedrängt ist, zu dem Ergebnisse, dass die Prorogation nicht Begründung eines Gerichtsstandes durch Parteihandlung, sondern gesetzliche Zuständigkeitserweiterung ist, welche bei Verwirklichung der in §§ 38—40 bezeichneten Thatbestände durch Präklusion der Unzuständigkeitseinrede eintritt. Bei Deybeck tritt die geschichtliche Betrachtung in organischer Verbindung mit der Darstellung des geltenden R. auf. Er unterscheidet die Konsensprorogation (§ 38) und die prozessuale Prorogation (§ 39); auf Grund des § 38 wird die Zuständigkeit durch zweiseitiges Rechtsgeschäft, nach § 39 durch Präklusion begründet; aber auch im letzteren Falle, erklärt Deybeck gegen Birkmeyer, ist im Gesetze die Begründung einer neuen Zuständigkeit nicht blos die einer Urteilsbefugnis trotz Unzuständigkeit gewollt. Kraus und Deybeck nehmen gegen den Wortlaut des G, an, dass durch Parteiwillkür auch die vorhandene gesetzliche Zuständigkeit aufgehoben werden könne. Beide erklären endlich in Uebereinstimmung mit Kohler im Arch. f. civ. Prax. Bd. 70 S. 216, 217, dass die Präklusion auf Grund des § 39 im Versäumnisfalle nicht eintritt.

Der Parteibegriff wurde in neuester Zeit v. Stegemann u. Petersen grundlegenden Untersuchungen unterworfen. Stegemann behauptet Z. f. ZPr. Bd. 17 S. 326, dass Partei nicht das Subjekt des den Prozessgegenstand bildenden materiellen R., sondern derjenige ist, welcher den Prozess eingeleitet hat und derjenige, gegen welchen er eingeleitet ist, also möglicherweise ein Dritter, der in fremdem Interesse auftritt wie der Konkursverwalter und der Sequester. Dagegen verteidigt Petersen ebenda Bd. 18 S. 1 den herkömmlichen vom materiellen R. ausgehenden Parteibegriff und zeigt die Unüberwindlichkeit der durch die Stegemannsche Ansicht hinsichtlich der Rechtskraft und der Kostenfrage geschaffenen Schwierigkeiten. Im Zusammenhange damit werden in beiden Arbeiten die Fragen der gesetzlichen Vertretung, Prozessfähigkeit und Legitimation zur Sache besonders mit Beziehung auf den Konkursverwalter besprochen.*)

Hachenburg: Die besondere Streitgenossenschaft (1889) versteht hierunter die notwendige Streitgenossenschaft im Sinne der ZPO. Er bekämpft die Vertretungstheorie und will die im § 59 ausgesprochene Fiktion mit einer Reflexwirkung erklären, welche die Thätigkeit des einen Streitgenossen auf die Rechtslage des andern ausübt, um dem Bedürfnisse nach einheitlicher Feststellung zu genügen. Die Reflexwirkung einer rechtserhaltenden Thatsache nach § 59 steht in dieser Beziehung gleich der dem nämlichen Zweck dienenden Wirkungslosig-

1) Vgl. Fuchs in Gruchots Beitr. Bd. 38. (1894) S. 241. 548.

keit einer rechtsverändernden Thatsache (§ 434 ZPO. IX 73). Diese Theorie hat jedoch nur Widerspruch hervorgerufen; so bei Hellmann in der Z. f. ZPr. Bd. 17. S. 1, bei Kleinfeller in der Krit. VJSchr. Bd. 35 S. 221 und bei Wachenfeld: Die notwendige Streitgenossenschaft des § 59 ZPO. (1894), welche die Vertretungstheorie verteidigen. Der letztere versucht ferner zu zeigen, dass der Begriff der notwendigen Streitgenossenschaft ein wenig praktischer sei und dass § 434 für jede Streitgenossenschaft gelte (XIV 57).

J. Weismann: Hauptintervention und Streitgenossenschaft (1884) behandelt hauptsächlich den ersteren Gegenstand. Nach einer Übersicht über die im 1. Bd. der Z. der Savignystiftung, german. Abt. (1880) ausführlich dargestellte geschichtliche Entwicklung stellt Verf. die Hauptintervention um Sache der Hauptintervention um Recht als einander ausschliessend gegenüber. Seine weiteren Ausführungen über Interventionsurteil, Interventionsklage und Interventionsprozess sowie über das Verhältnis dieses zum Erstprozesse enthalten zugleich Untersuchungen über eine grosse Menge allgemeiner prozessrechtlicher Begriffe wie Leistungsanspruch, Klage- und Vollstreckungsanspruch, Urteilswirkungen, Klage- und Prozessvoraussetzungen, Klage- und Prozesseinreden, Rechtshängigkeit, Prozess- und Streitbegründung (IV 25). Bezüglich der Nebenintervention vertritt v. Canstein, Z. f. ZPr. Bd. 8 S. 217 gegenüber Schultze, ebenda Bd. 2 S. 20 und Francke: Die Nebenparteien der deutschen ZPO. (1882) die Ansicht, dass der selbständige Nebenintervenient des § 66 nur Streitgenosse im strengen Sinne, nicht auch Nebenpartei oder Vertreter der unterstützten Hauptpartei und dass der unselbständige Nebenintervenient nicht Vertreter kraft eigenen Rechtes, sondern blos präsumtiv Bevollmächtigter ist.

Die Parteivertretung durch Rechtsanwälte betreffen zwei Monographieen von Prischl und v. Weinrich, welche sich hauptsächlich mit Reformfragen befassen und über welche deshalb im Zusammenhange mit der Reformlitteratur zu berichten ist. Daneben muss noch auf die durch Berücksichtigung der Rspr. des Rg. und des Ehrengerichtshofes sehr vermehrte 2. A. des Kommentars zur RAO. von Fr. Meyer, herausgegeben von G. Meyer (1893; XII 159) hingewiesen werden.

Reich an Einzelfragen ist das Gebiet der vollmachtlosen Stellvertretung im ZivPr., welcher Ulbricht im Arch. f. civ. Prax. Bd. 78 S. 48 eine sehr gründliche Untersuchung mit folgenden Hauptergebnissen gewidmet hat: Die Nichtigkeit vollmachtloser Handlungen ist ipso jure Nichtigkeit, während das bei Mangel der Vollmacht ergehende Urteil vorbehaltlich der Anfechtung rechtsverbindlich ist; der Abschluss des wegen mangelnder Vollmacht als fehlerhaft erkannten Prozesses und die Zurückweisung des falschen Vertreters kann durch kontradiktorisches Endurteil oder, soweit die Art des Verfahrens ein Urteil aus-

schliesst, durch Beschluss erfolgen; die Kosten treffen den legitimationslosen Vertreter; auf die Unterlassung der Rüge des Vollmachtmangels ist § 267 nicht anwendbar; die Heilung des Mangels wird durch die Genehmigung nicht erst durch deren Nachweis bewirkt; Vergleich ist schon vor der Genehmigung möglich, weil er die Parteien nicht wie ein Urteil, sondern wie ein anderes Privatrechtsgeschäft bindet.

Die Litteratur über das Kostenwesen hat eine wichtige Bereicherung durch Willenbücher: Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen und Beispielen (1884; 3. A. 1891) erfahren. Das Kostenfestsetzungsverfahren wird systematisch dargestellt, die GO. f. RA. kommentatorisch erläutert, beides in sehr gründlicher Weise (XI 153). Auf die vielen in Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen über einzelne das Kostenwesen betr. Fragen kann hier unmöglich eingegangen werden. Das erstmals 1878 erschienene Buch von Pfafferoth: Das deutsche Gerichtskostenwesen enthaltend das GKG. und die GO. f. Zeugen und Sachverständige sowie für Gerichtsvollzieher hat 1891 seine 5. A. erlebt; es ist eine Sammlung von Kommentaren zu den genannten Gesetzen, welche mit Benützung der Rspr. bearbeitet und von A. zu A. verbessert worden sind; dem Gerichtskosten-G. sind bei § 9 Erläuterungen zu §§ 3 ff. ZPO. über die Berechnung des Streitwertes eingefügt (XI 152).

Den Gegensatz von Frist und Termin hat A. S. Schultze in der Festgabe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zum Doktorjubiläum von v. Planck (1887) unter Ablehnung der nichtssagenden Unterscheidung zwischen Zeitraum und Zeitpunkt dahin bestimmt: Termine sind Zeiträume für Prozesshandlungen, welche ein Zusammenwirken von Gericht und Parteien oder dritten voraussetzen; Fristen sind Zeiträume, in welchen die Parteien oder andere Personen einseitig handeln sollen; Termine werden daher für mündliches, Fristen für schriftliches Handeln bestimmt. Die Vorschriften der ZPO. über Fristen erklärt Sch. nur auf die für Parteihandlungen bestimmten Fristen als anwendbar; die Einordnung dieser Parteifristen unter die richterlichen oder gesetzlichen macht er davon abhängig, ob der Richter oder das G. die Dauer bestimmt (VII 353).

An dem Meinungsstreit über die rechtliche Natur der Feststellungsklage beteiligten sich hauptsächlich: Bähr, Rocholl, Wach, Leonhard und Hellmann. Bähr: Urteile des Reichgerichts mit Besprechungen (1883; II 391) ist ganz von der zivilrechtlichen Auffassung beherrscht und erklärt, dass Feststellungs-, Entscheidungs- und Leistungsklagen auf dasselbe Recht gerichtet seien, und dass die drei Klageformen verschiedenen Erscheinungsformen der Verletzung des materiellen Rechts entsprechen. Rocholl unterscheidet, Z. f. ZPr. Bd. 8 S. 329 (V 175) und in den Rechtsfällen (s. o.) Leistungs-, Feststellungs- und Konfliktsklagen, welche letzteren bestimmt sein sollen, die Kollision zweier

nebeneinander bestehender Rechtsverhältnisse zu lösen. Die Feststellungsklage dient nach R. wie die Leistungsklage zum Schutze eines Privatrechtsverhältnisses und hat mit der Leistungsklage den Gegenstand, nämlich das subjektive R. des Klägers sowie die entsprechende Pflicht des Beklagten, ferner den Zweck, nämlich die Fixierung jenes Rechtes, endlich die Grundlage d. h. das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniss gemeinsam. Während sich R. hiernach im wesentlichen auf die Seite der Verteidiger des zivilrechtlichen Feststellungsanspruchs stellt, macht er insofern ein Zugeständnis an die publizistische Auffassung als er zugleich dem Umfang der Einlassungspflicht entscheidenden Einfluss auf die Einteilung der Klagen einräumt und gerade gegenüber der Feststellungsklage eine ausserordentliche Erweiterung der Einlassungspflicht annimmt; auch erkennt R. ein formales Klage-R. an, welches bestehen soll „in der prozessgesetzlichen Befugnis einer Person, eine andere vor Gericht zu laden, um durch deren Mitwirkung ein PrivR. zum Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung und E. zu machen.“

Entgegen der herrschenden privatrechtlichen Auffassung hat Wach in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid (1889) den Feststellungsanspruch als einen rein publizistischen Rechtsschutzanspruch bezeichnet. Diesen schon in seinem Handbuch des ZivPr. verwerteten Begriff definiert W. als „ein relativ selbständiges der Aufrechterhaltung der konkreten Privatrechtsordnung dienendes, daher sekundäres R.,“ welches einerseits gegen den Staat, andrerseits gegen den Prozessgegner gerichtet ist und das R. auf eine dem Berechtigten günstige Rechtsschutzhandlung zum Inhalte hat. Den wesentlichen Unterschied zwischen Leistungs- und Feststellungsklage findet W. in dem Grunde des Urteilsschutzes, welcher dort in der Befriedigungsbedürftigkeit des R., hier in Thatbeständen liegt, die das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung begründen; Leistungs- und Feststellungsklage schliessen sich nicht aus, sondern können nebeneinander bestehen, sind aber unabhängig von einander (VIII 248).

Der zivilrechtlichen Auffassung neigt sich wieder Leonhard zu, welcher in Z. f. ZivPr. Bd. 15 S. 327 den Anspruchsbegriff nach dem E.e.b.GB. untersucht. Dem Begriffe des materiellen Anspruchs als dem Rechte einer Person, von einer andern eine Leistung zu verlangen (E. 1. Lsg. § 154, E. 2. Lsg. § 161) ordnet sich nach L. auch der Feststellungsanspruch unter, weil auch dieser ein Leistungsanspruch, nur ohne sofort erreichbares Vollstreckungsziel sei, nämlich ein Anspruch auf Abwehr einer mit gutem Grunde befürchteten späteren Prozessbehauptung; dieser Feststellungsanspruch steht, wie L. weiter nachzuweisen sucht, unter dem Schutze des materiellen R., nicht des Prozess-R. und befindet sich im Einklang mit dem Anspruchsbegriffe des § 293 ZPO. Ebenso hat sich Hellmann in Jherings Jahrb. Bd. 31

S. 79 für die privatrechtliche Auffassung erklärt. Er verwirft aber nicht nur den Rechtsschutzanspruch, sondern auch die Theorie Leonhards. Das Klage-R. ist nach H. nur Macht nicht R. gegen ein anderes Subjekt, weil dem Klageberechtigten jedes Zwangsmittel gegenüber den Privatpersonen wie gegenüber dem Staate und den Richtern fehlt; auch der Feststellungskläger hat seine Klagebefugnis von der Privatrechtsordnung erhalten, um diese selbst zu schützen; Feststellungs- und Leistungsklage unterscheiden sich dadurch, dass das Klage-R. dort auf Schutz der Privatrechtsordnung gegen eine durch Androhung künftiger Bestreitung oder durch Behaupten eines Rechtsverhältnisses, hier auf Schutz gegen eine durch Nichtleistung begründete Gefährdung gerichtet ist. Auch Trutter (s. o.) und Kohler in den prozessrechtlichen Forschungen S. 71 haben sich gegen das publizistische Klage-R. ausgesprochen: Kohler bezeichnet den Unterschied damit, dass im Leistungsurteil ein vorhandener Anspruch, im Feststellungsurteil aber ein künftiger Anspruch oder nur ein Rechtsverhältnis deklariert werde; jedoch nimmt er an, dass auch aus Feststellungsurteilen Vollstreckung stattfinden könne und dass das rechtliche Interesse nicht Prozessvoraussetzung sei (IX 23).

Im engsten Zusammenhange stehen die Lehren von der Klagbegründung und von der Klagänderung. Gegen die herrschende Meinung, welche die Substanziierung verlangt und welche monographisch während der Berichtsperiode von Bolgiano in Grünhuts Z. Bd. 14 S. 365 und in der Z. f. ZivPr. Bd. 12 S. 454 verteidigt worden ist, sind mit der Forderung der Individualisierung in ihren Systemen Wach, v. Planck und Fitting, ferner in Monographien wiederholt Petersen (Gruchots Beitr. Bd. 28 S. 693; Sächs. Arch. Bd. 2 S. 65, 129) und Fitting (Z. f. ZivPr. Bd. 9 S. 69 aufgetreten. Gleichzeitig mit Fitting suchte ferner Fuchs in Gruchots Beitr. Bd. 29 S. 635 nachzuweisen, dass Zweck der Klage die Prozessbegründung sei und dass weder dieser Zweck noch die ZPO. selbst Substanziierung verlange. Staub definiert in Gruchots Beitr. B. 32 S. 554, indem er den Grund des Anspruchs mit dem Klagegrund identifiziert: „Grund des Anspruchs ist der anspruchserzeugende Thatbestand, insofern er nach den für ein bestimmtes Rechtsverhältnis geltenden Rechtsregeln hierzu geeignet ist." Individualisierung und Substanziierung verwirft er in gleicher Weise. Wach hat dagegen in Gruchots Beitr. Bd. 33 S. 1 auf den Gegensatz des weiteren und engeren Begriffes des Klaggrundes aufmerksam gemacht. Im weiteren Sinne umfasst der Klagegrund nach W. die Klagethatsachen, im engeren Sinne deckt er sich mit dem Grund des Anspruchs. W. empfiehlt ferner eine grundsätzliche Untersuchung des Wesens und der Zwecke der Klage, woraus sich dann eine zuverlässige Bestimmung des Klagegrundes ergeben müsse. Hierbei verweist er auch auf die Abhandlung von Rich. Schmidt: Die Klageänderung (1888), welcher

die Geschichte des Klageänderungsverbotes in Italien sowie seit der Rezeption in Deutschland darlegt und bezüglich des geltenden R. folgende Sätze aufstellt: aus der Geschichte des G. ergiebt sich, dass die Klageschrift die Bedeutung hat, den Beklagten auf die Beantwortung der Klage im Ganzen vorzubereiten; ihr wesentlicher Inhalt ist daher nicht die Bezeichnung des künftigen Streitstoffes, sondern des Streitgegenstandes; Streitgegenstand ist aber dasjenige, worüber der Kläger eine rechtskräftige Entscheidung haben will; dies ist das durch seinen materiellen Inhalt individualisierte subjektive Priv.R.; dieses also muss zur Begründung der Klage angeführt werden; Änderung dieses Streitgegenstandes ist Änderung der Klage (VII 312). Die Klageänderung kann auch durch Personenwechsel vollzogen werden, aber, wie Kleinfeller gegenüber einem Urteil des OLG. Braunschweig in der Juristischen Monatsschrift Bd. 3 S, 139 ausgeführt hat, niemals durch Eintritt einer andern Person an Stelle des Beklagten.

Sowohl aus der Geschichte als aus dem Inhalte der ZPO. selbst sucht Birkmeyer im Arch. f. civ. Prax. Bd. 66 S. 22 nachzuweisen, dass auch der moderne ZPr. noch eine formale Litiskontestation kenne, welche sich mit dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vollziehe, an deren Unterlassung sich Einlassungszwang knüpfe und deren Vornahme bestimmte Wirkungen habe: Haftung als fictus possessor, Ausschluss der einseitigen Klagezurücknahme, Ausschluss der laudatio auctoris, der Einrede unzulässiger Klageänderung, der prozesshindernden Einreden, der richterlichen Befugnis, die Sache wegen Unzuständigkeit von Amtswegen abzuweisen, endlich Ausschluss der Möglichkeit eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten. Dagegen hat Endemann in Bödikers Magazin f. d. deutsche R. Bd. 5 S. 154 gezeigt, dass die litis contestatio in der Geschichte immer die Bedeutung hatte, festzustellen, dass und worüber unter den Parteien Streit besteht. Erst durch die Eventualmaxime in Verbindung mit der Einführung der sog. speziellen Litiscontestation (J. R. A. 1654) wurde mit dem Namen der Litiskontestation der mit Leugnen, rechtlichen Gegendeduktionen oder Einreden begründete Gegenantrag des Beklagten belegt. Daher stammt die Identifizierung mit der Einlassung auf die Klage. In der ZPO. aber, nach welcher sich die Einlassung durch den ganzen Prozess hinziehen kann, ist über alle Wirkungen, welche an die Litiskontestation erinnern könnten, ohne Hindeutung auf jenen alten Begriff, gesondert verfügt. Der Beginn der Einlassung ist nicht die Einlassung selbst. Nennt man den Beginn der Einlassung litis contestatio, so verbindet man mit diesem Begriff eine Vorstellung, welche von dem ursprünglichen Begriffe der lit. cont. als eines zweiseitigen die Streitbegründung feststellenden Formalaktes ebenso abweicht, wie von dem Begriffe, welcher der dem sächsischen R. entstammenden Neuerung des J. R. A. zu Grunde

lag. Weitere Beiträge zur Geschichte der lit. cont. enthalten Rich. Schmidt: Klageänderung und Kleinfeller: Geschichtliche Entwicklung des Thatsacheneides (vgl. S. 24, 25 u. 30).

Bei § 236 taucht die Frage nach der Erklärung des Widerspruchs auf, dass die Partei nach der ZPO. berechtigt ist, die im Streit befangene Sache oder den rechtshängigen Anspruch zu veräussern und dass doch eine solche Veräusserung auf den Prozess keinen Einfluss haben soll. Wach fasst in Gruchots Beitr. Bd. 30 S. 779 den Cedenten mit Eccius (Theorie und Praxis des gemeinen preussischen Priv.R Bd. 1) als dominus litis auf, lässt ihn aber, gegen Eccius, nicht als Vertreter oder procurator in rem suam gelten; das Rechtsgeschäft soll den Prozess nicht beeinflussen, soll aber das ausserprozessuale materielle Rechtsverhältniss zwischen Veräusserer und Erwerber bestimmen, es soll somit auch für die Ansprüche massgebend sein, welche sich aus der Prozessführung des Veräusserers zu Gunsten des Erwerbers herleiten lassen; dass dieses künstliche Verhältniss nicht auf die Zwangsvollstreckungsinstanz erstreckt wurde, erklärt Wach mit der sonst eintretenden Benachteiligung des Schuldners; er bestreitet deshalb dem Cedenten den Anspruch aus dem auf seinen Namen lautenden Urteil. Gegen Wach und Eccius sucht P. Meyer in Gruchots Beitr. Bd. 33 S 297 gelegentlich einer umfassenden Darstellung der zivilprozessualen Grundsätze über die Litigiosität die Erklärung des Widerspruchs in der Annahme einer gesetzlichen Fiktion der Sachlegitimation des Veräusserers, einer Fiktion, welche besonders für die Zwecke des Prozesses geschaffen sei; das Interventions-R. des Erwerbers erklärte er aus § 236 Abs. 3, nicht aus Abs. 1. Aron neigt wieder mehr zu Eccius hin, indem er in der Jur. Z. f. Els.-Lothr. Bd. 14 S. 183 die Meinung vertritt, dass der Cedent den Prozess als Vertreter des Cessionars führe.

Mit den Prozessvoraussetzungen und den prozesshindernden Einreden hat sich, abgesehen von Nessel (s. o.), hauptsächlich Bolgiano befasst. In der Z. f. ZPr. Bd. 12 S. 441 bezeichnet B. als Prozessvoraussetzungen diejenigen Thatsachen, von deren Vorhandensein ein giltiges Verfahren abhängt; er rechnet hierher: die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Prozessfähigkeit, in beschränktem Sinne die Vollmacht, endlich die Zuständigkeit. Bezüglich der prozesshindernden Einrede aus § 247 Ziff. 5 behauptet er, dass sie sich von allen übrigen Einreden durch eine dreifache Privilegierung unterscheide: sie befreie von der Einlassungspflicht, unterliege nicht dem Gebote der Gleichzeitigkeit wegen § 243 Abs. 4 und wirke auch dann fort, wenn die Kosten nach ihrer Geltendmachung vom Kläger erstattet worden sind. Im Archiv f. d. ziv. Prax. Bd. 76 S. 308 stellt Bolgiano über die Lehre von den prozessdilatorischen und den prozesshindernden Einreden eine längere Betrachtung an. Levy versucht in Z. f. ZPr. Bd. 20 S. 87, nach der Natur der Prozessvoraussetzungen und nach ihrem logischen

Verhältnisse zu einander die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diese Voraussetzungen zu prüfen sind.

Mit der Tendenz der oben erwähnten Arbeiten von Trutter, Klein und Schneider berührt sich eine Schrift von R. Pollak: Gerichtliches Geständnis im ZPr. (1893), welche zwar zunächst auf dem österreichischen R. fusst, aber zugleich prozesspolitische Erörterungen von allgemeiner Bedeutung enthält. P. erklärt die Einführung des Begriffes Rechtsgeschäft in das ZPrR. für nutzlos und verwirrend. Dagegen verlangt er Rückkehr zu dem Grundsatz der allgem. österreichischen Gerichtsordnung, wonach das gerichtliche Geständnis, ein Zeugnis der Wahrheit mit formeller Beweiskraft — nicht ein Dispositionsakt war. Aus dem Prozesszweck der Privatrechtsbewährung folgt nach P. nur die Notwendigkeit, den Parteien eine Herrschaft über den Anspruch einzuräumen, nicht auch die Notwendigkeit, ihnen eine Herrschaft über die Thatsachenfeststellung zuzugestehen (XII 301).

Die im § 259 nur unmittelbar ausgedrückte Unzulässigkeit der Verwertung eigener aussergerichtlicher Wahrnehmungen des Prozessrichters, bedurfte, wie R. Schmidt im Sächs. Arch. Bd. 2 S. 279 ausführt, keines besonderen Verbotes, weil der Grundsatz: judex secundum allegata judicare debet, non secundum conscientiam, dessen Entstehung bei den italienischen Juristen des Mittelalters der Verf. nachweist, zur Zeit der Abfassung der ZPO. als selbstverständlich betrachtet wurde. Dem Begriff „offenkundig“ will Schmidt die Bedeutung „allgemein bekannt“ beigelegt wissen (vgl. noch unt. S. 30 Stein).

In der Lehre vom Urteil haben besonders drei Punkte eine reiche Litteratur hervorgerufen: Das Verhältnis des § 136 zu § 284 im Zusammenhang mit der Bedeutung der Kompensationseinrede, die Darstellung des Thatbestandes und die Rechtskraft. Die erste Frage hatte schon 1879 Petersen in der Z. f. ZPr. Bd. 1 S. 97 angeregt (vgl. auch den Nachtrag ebenda Bd. 4 S. 293), welcher der Kompensationseinrede nur die Natur eines Verteidigungsmittels zuerkannt und daher die Begründung der Rechtshängigkeit durch Vorbringen dieser Einrede als ausgeschlossen betrachtet. Dieser zur Herrschaft gelangten Ansicht trat 1884 Schollmeyer: Die Kompensationseinrede im deutschen Reichszivilprozess entgegen. Derselbe erklärt die Einrede für eine unentwickelte Widerklage und schreibt ihr deshalb die Fähigkeit zu, eine resolutiv bedingte Rechtshängigkeit zn begründen; nur die Kompensation mit einem schon vorher rechtshängig gewordenen Anspruch ist auch nach Sch. lediglich Verteidigungsmittel. Durch Trennung der Prozesse (§ 136) sowie durch Erlass eines Teilurteils (§ 274) scheidet aber nach seiner Ansicht die unentwickelte Widerklage vorbehaltlich der Wiedervereinigung vollständig aus dem Dienste der Kompensationseinrede aus (IV 104). Ein anderer Schriftsteller, Osann, Beiträge zur Behandlung der Kompensationseinrede 1885, will diese Einrede überhaupt

nur als Widerklage behandelt wissen. Nachdem Petersen in Gruchots Beitr. Bd. 30 S. 1 seine frühere Ansicht wiederholt vorgetragen und aus dem Mangel der Rechtshängigkeit insbesondere die Unzulässigkeit einer weiteren Verhandlung über die Kompensationseinrede als Wirkung des Teilurteils gefolgert hatte, liess Schollmeyer in Gruchots Beitr. Bd. 31 S. 222 zwar die Konstruktion dieser Einrede als einer unentwickelten Widerklage fallen, entwickelte aber im übrigen wesentlich die nämlichen Lehrsätze wie in seinem Buche. Auch Wex verteidigte ebenda S. 248 die Rechtshängigkeit der Kompensationseinrede; dagegen mass er der Anwendung des § 274 die Bedeutung bei, dass nicht nur über die getrennte Einrede weiter verhandelt, sondern auch, dass durch Urteil der Beklagte für berechtigt erklärt werde, mit seiner Forderung gegen die im Teilurteil festgestellte Forderung des Klägers aufzurechnen. In einer Erwiderung auf die beiden letzten Abhandlungen hielt Petersen, Gruchots Beitr. Bd. 31 S. 535 an seiner bisherigen Ansicht fest und suchte dieselbe durch Untersuchungen über den Begriff der Rechtshängigkeit, über die Natur der Kompensationseinrede, sowie über das Verhältnis zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft eingehender zu begründen. Eine gute Übersicht über den Streitstand giebt in der Z. f. ZPr. Bd. 13 S. 80 Lippmann, der sich nach sorgfältiger Prüfung der Gründe für und wider für die Rechtshängigkeit entscheidet. Kohler hat die Lösung der Zweifel darin gefunden, dass er in: Der Prozess als Rechtsverhältnis (1888; VIII 21) S. 78 das nach § 274 ergehende Urteil als Vorbehaltsurteil bezeichnete, welches nur unter Vorbehalt der Aufrechnung entscheide. Diese Auffassung, deren Keime schon in der Theorie von Wex enthalten sind, wurde vom Reichsgericht (I. u. Verein. Ziv.-Sen.) als richtig anerkannt: EE. d. Rg. in Civilsachen Bd. 28 S. 424, Bd. 31 S. 1. Hieran anknüpfend untersuchte Petersen in Z. f. ZPr. Bd. 19 S. 104: Die prozessuale Behandlung der mit einer Kompensationseinrede verbundenen Widerklage und neigte sich zu der Annahme hin, dass auf eine solche Widerklage § 274 nicht anwendbar sei; er nahm jedoch seine Behauptung ebenda S. 247 wieder zurück.

Zu der wichtigen Lehre vom Urteilsthatbestand, dessen Wert in dem Streite über die praktische Bethätigung der ZPO. eine hervorragende Rolle gespielt hat, erschien 1884 eine die bisherigen Erfahrungen berücksichtigende Monographie von A. Wengler: Der Thatbestand des Zivilurteils nebst einem Anhang enthaltend Formulare von Thatbeständen (III 364). W. verlangt möglichste Unabhängigkeit der Darstellung von den Schriftsätzen sowie Mitwirkung des gesamten Richterkollegiums bei Feststellung des Thatbestandes. Gegen die Angriffe v. Bars verhält er sich ablehnend. Besondere Aufmerksamkeit schenkt dieser Lehre auch A. Pütter: Urteile, Beschlüsse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (1885; IV 215); ebenso

Daubenspeck: Referat, Votum und Urteil, welches Buch sich so sehr eingebürgert hat, dass es 1884—1894 fünf Aufl. erlebte (XIV 21). Ausserdem sind Form und Inhalt des Thatbestandes zum Gegenstand von Abhandlungen in der Z. f. ZivPr. gemacht worden von Meyer im Bd. 14 S. 476 und Pfizer im Bd. 17 S. 66.

E. Demelius: Zur Lehre von der Rechtskraft des Zivilurteils nach österr. Rechte (1892) verwirft den Begriff der materiellen Rechtskraft überhaupt. Bülow: wies im Arch. f. ziv. Pr. Bd. 83 S. 1 (1894) aus der Geschichte nach, dass die Rechtskraft absolut wirke und von Amtswegen berücksichtigt werden müsse (XIV 59) (vgl. noch oben: internat. ZivPr.-R.). Die Bestimmungen der ZPO. über die Kompensationseinrede haben Zweifel verursacht, weil § 293 Abs. 2 für den Fall der Abweisung dieser Einrede scheinbar in Widerspruch mit der Logik gerät; die nämliche Schwierigkeit taucht bei Geltendmachung von Teilforderungen durch Klage auf. Zitelmann beantwortet diese Frage in Z. f. ZivPr. Bd. 8 S. 254 für den letzteren Fall dahin, dass bei Abweisung einer auf einen individualisierten Teil der Forderung gerichteten Klage nur bezüglich dieses Teiles Rechtskraft eintritt, dass dagegen bei Abweisung der auf einen nicht individualisierten Forderungsteil gerichteten Klage Rechtskraft in der Höhe des Gesamtbetrages eintritt. Kohler in Z. f. ZivPr. Bd. 14 S. 397 und Schollmeyer im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 76 S. 439 befürworten beide die wörtliche Anwendung des § 293 Abs. 2, welcher auch im Falle der Abweisung der Logik nicht widerspricht, weil nur der Urteilssatz in Rechtskraft erwächst und Erwägungen, welche vom Nichtbestehen der Teilforderung auf das Nichtbestehen der ganzen Forderung schliessen, nur in den Urteilsgründen auftreten können. Sch. bestreitet überdies, dass aus der Aberkennung des Teiles notwendig immer die Verneinung des ganzen Anspruchs folge.

Zur Geschichte der Versäumnisfolgen im italienischen, deutschen und französischen R. hat Kohler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 80 S. 196 Beiträge geliefert, welche zugleich als Ergänzung der oben erwähnten rechtsvergleichenden Betrachtung in seinen prozessrechtlichen Forschungen gelten können (XII 328). Eine Darstellung von F. Troll: Das Versäumnisurteil (1887) beschränkt sich auf das geltende R., erleichtert die Orientierung über den Stand der Meinungen und enthält manchen wertvollen Beitrag zur Kritik, ohne jedoch einen Fortschritt in der Erklärung der Versäumnisfolgen zu bewirken. T. verwirft die Einlassungs-, Defensions- und Erklärungspflicht sowie die Rechtsverwirkungstheorie Bülows. Seine eigene Erklärung gipfelt in dem Satze, dass das Parteiverhalten lediglich Voraussetzung für die gesetzlich normierte Thätigkeit des Gerichts ist. v. Canstein erklärt, Z. f. ZivPr. Bd. 16 S. 1 die Versäumnisfolgen als Strafzwang, welcher nicht eintrete, wenn die Versäumnis eine unverschuldete sei. Die Auf-

fassung des Begriffes „unabwendbarer Zufall“ (§ 211) als vis major verwirft er. Wach stellt in Gruchots Beitr. Bd. 36 S. 1 den Satz auf: Das Versäumnisurteil ist immer Sachurteil, nicht Prozessurteil; es darf also nicht blos auf prozessualer Disposition beruhen; es hat nicht festzustellen, dass eine Klage, ein Rechtsmittel zurückgenommen, ein Anerkenntnis oder Verzicht erklärt worden ist; ebenso erklärt W. die Abweisung angebrachtermassen durch Versäumnisurteil für unzulässig.

Eine vollständige Beweislehre enthält der 4. Absch. des 2. Teils von H. Ortloff: Gerichtliche Redekunst (1887; VI 213, VII 129) unter Berücksichtigung der Hauptsätze der deutschen ZPO. und StPO. Die Beweislast ist nur ganz kurz behandelt (vgl. oben S. 13). Gleichfalls im Hinblick auf beide Prozesse untersucht Stein: Das private Wissen des Richters (1893), in welchem Verhältnis der Richter zum Prozessstoff steht. Er bezeichnet als Gegenstand des Beweises die Untersätze, welche der Richter bei seiner E. unter den Rechtssatz als Obersatz zu subsumieren hat; als Gegenstand des privaten Wissens aber, das der Richter verwerten darf: offenkundige Thatsachen, Rechtsätze und Erfahrungssätze; hierbei betrachtet er als offenkundig diejenigen Thatsachen, welche allgemein bekannt sind und diejenigen, welche dem Richter durch seine amtliche ausserhalb des zu entscheidenden Prozesses liegende Thätigkeit kund geworden sind (XII 20).

Auf dem Gebiete des Parteieneides behandelt R. Leonhard: Die Eideszuschiebung in Familienprozessen nach dem Entw. eines EG. z. BGB. (1890) nicht ohne zugleich der Geschichte und dem geltenden R. näher zu treten; insbesondere verneint L. die Vertragsnatur des Schiedseides, welche er einer eingehenden Kritik unterwirft (X 2). G. Kleinfeller: Die geschichtliche Entwicklung des Thatsacheneides (1891) hebt unter den verschiedenen Ursachen, welche zum Ausschluss des Rechtseides geführt haben, neben der sich allmählich verändernden Auffassung über das Verhältnis des Richters zum Prozessstoff Rücksichten auf die Gewissensvertretung, die spezielle Litiskontestation und die infolge der Auffassung des zugeschobenen Eides als Beweismittel erfolgte Zurückdrängung der Eideszuschiebung auf den Zeitpunkt nach erfolgter Litiskontestation besonders hervor. Die Beschränkung des Eides auf Thatsachen bedeutet aber nach K. eine Beschränkung auf dasjenige, was die schwörende Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten wissen kann. Die schon hier ausgesprochene Meinung, dass der zugeschobene Eid in Wahrheit kein Beweismittel ist, begründete K. näher in seinem Gutachten für den 22. deutschen Juristentag (Verhandlungen Bd. 1 S. 67), indem er zugleich die Vertragsnatur leugnet und den Eid als ein Feststellungsmittel besonderer Art auffasst. Auch Trutter in seinen beiden S. 14 zitierten Werken und v. Canstein in den Verhandlungen des 22. deutschen Juristen-

tags Bd. 1 S. 1 verneinen die Beweismittelnatur. Während aber v. Canstein den zugeschobenen Eid als Schiedseid auffasst, ist dieser nach Trutter ein eigenartiges Feststellungsmittel, die Eideszuschiebung ein das Prozessrechtsverhältnis abänderndes Rechtsgeschäft.

Aus der Rechtsmittellehre, welche seit 1880 (v. Kries: die Rechtsmittel des Zivil- und Strafprozesses) keine umfassende Darstellung mehr erfahren hat, werden einzelne Fragen in den Z. behandelt. Hier können nur einige Abhandlungen berührt werden, welche von allgemeiner Bedeutung sind. Weismann zeigt, Z. f. ZivPr. Bd. 9 S. 169 wie das Rg. berufen ist, für die Einheitlichkeit des Rechtes zu wirken, welche durch ein einheitliches G. allein noch nicht gesichert wird. G. Fels: Revisions-R. und Sonder-R. (1884; IV 27) fand bei Untersuchung der aus §§ 511 u. 525 entstandenen Streitfragen, dass das Rg. in seinen EE. die Revision allzusehr beschränke. Nur zwei Jahre später erklärte Rocholl in Z. f. ZivPr. Bd. 10 S. 285 gerade umgekehrt, dass das Rg. durch seine Praxis die Revisionsgrenzen zu sehr erweitert habe und dass es die Verhandlungsmaxime verletze, wenn es ein Berufungsurteil ohne Anschlussrevision zum Nachteil des Revisionsklägers aufhebe.

Die besonderen Verfahrensarten wurden alle monographisch bearbeitet. Nach F. Stein: Der Urkunden- und Wechselprozess (1887; VI 448) ist das Wesen dieser Prozessart durch den Zweck der Schleunigkeit, nicht blos durch das Mittel, die beschränkte Cognition, bestimmt; deshalb tadelt er an der ZPO. die Beibehaltung der langen Einlassungsfrist des ordentlichen Verfahrens und die Regelung des Beweisverfahrens auf der Grundlage der sog. schleunigen Beweismittel anstatt des schleunigen Beweises. Über die Darstellung des Offizialverfahrens durch Birkmeyer vgl. oben S. 14. Für das Mahnverfahren liegen zwei Arbeiten vor. W. Peters: Die geschäftliche Behandlung der Mahnsachen (1889; VIII 389) hat unter Hinweis auf französisches R. nachzuweisen versucht, dass unser deutsches Mahnverfahren als Registerverfahren d. h. ohne Aktenbildung gewollt sei und hat die hieraus für die Einzelnheiten des Verfahrens sich ergebenden Schlussfolgerungen gezogen. A. Skedl: Das Mahnverfahren (1891) weist in der geschichtlichen Entwicklung dieses Rechtsinstituts seit dem MA. die Ausbildung des Gegensatzes von bedingtem und unbedingtem Mandatsprozess nach. Das Mahngesuch des geltenden deutschen R. fasst er als Klage auf, den Zahlungsbefehl als bedingte Einleitung der Zwangsvollstreckung ohne vorgängiges Erkenntnisverfahren, den Vollstreckungsbefehl aber als Vollstreckungsklausel (IX 428).

Die Darstellung des gesamten Rechtes der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist wiederholt unternommen worden. So von F. Bunsen: Die Lehre von der Zwangsvollstreckung auf Grundlage der deutschen Reichsjustiz-GG. systematisch dargestellt (1885; V 441); E. Schmidt: Die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Preussen

(1887; VII 188); R. Falkmann: Die Zwangsvollstreckung auf Grundlage des gemeinen, preussischen und französischen R. (1888; VIII 152); O. Richter: Das achte Buch der ZPO.; die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen systematisch dargestellt (1890; IX 455). Alle diese Systeme sind hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Praxis berechnet. Von dauerndem wissenschaftlichem Wert sind dagegen viele Abhandlungen über einzelne Teile des Vollstreckungs-R.

Zur Lehre von den Schuldtiteln ist Kohler: Über exekutorische Urkunden (1887, nachträglich auch im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 72 S. 1 veröffentlicht) zu erwähnen. K. gelangt zu folgender Konstruktion: die juristische Grundlage der Vollstreckung sind formale Veranstaltungen, hier die Urkunde, welche das R. als wahrscheinlich darstellen und welche als formale Motoren der Vollstreckung wirken; eine 2. Abh. enthält Beiträge zur Geschichte der exekutorischen Urkunde in Frankreich (VII 107). A. Schultze: Die Vollstreckbarkeit der Schuldtitel für und gegen Rechtsnachfolger (1891) behandelt die allgemeine und die Sonderrechtsnachfolge getrennt; die Ergebnisse lassen sich in Kürze nicht mitteilen; hervorzuheben ist eine mit der Hauptuntersuchung zusammenhängende, sehr gründliche geschichtliche Darstellung des Streitbefangenheitsbegriffs (XI 150).

Besonders reich ist die Litteratur zu § 690. Die Hauptfrage, auf welche sich diese Litteratur bezieht, ist die, ob die Widerspruchsklage nur demjenigen zusteht, der ein dingliches R. an der Sache geltend macht bezw. die gepfändete Forderung für sich in Anspruch nimmt, oder auch demjenigen, der nur ein obligatorisches R. auf Herausgabe z. B. aus Mandat, Depositum behaupten kann. In Verbindung damit steht die Frage, ob die Widerspruchsklage auf dem Privat- oder auf dem Prozess-R. beruhe. Für die erstere Ansicht, welche nur eine Eigentums- oder Negatorienklage als Widerspruchsklage zulässt, sind: Nessel (vom Standpunkte des preuss. Rechtes aus) in Gruchots Beitr. Bd. 28 S. 83; Bunsen (mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen und mecklenburg-schwerinschen Priv.R. IV 171) in der Mecklenburg. Z. Bd. 3 S. 274; Staub in der Jur. Wochenschr. Jahrg. 1887 S. 407; Kahn im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 70 S. 409; G. Frommhold: Die Widerspruchsklage in der Zwangsvollstreckung in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1891; X 66). Für die andere Ansicht, welche die Klage überhaupt nicht aus dem Zivil-R., sondern aus dem Prozess-R. ableitet, ist besonders entschieden aufgetreten: v. Schrutka-Rechtenstamm in Grünhuts Z. Bd. 13 S. 298 und in seinem Buche: Zur Dogmengeschichte und Dogmatik der Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren (1889. 1893; VIII 71. 247, XII 300); ferner R. Schmidt in seiner Kritik zu den Werken von Frommhold und v. Schrutka in Z. f. ZivPr. Bd. 14 S. 161, Bd. 17 S. 401, Bd. 19 S. 326; endlich Frantz: Abhandlungen zur Lehre von der Exekutionsintervention

(1889 Nr. 2). Neben dieser Hauptfrage ist noch der Zweifel angeregt worden, ob der durch die Pfändung verletzte juristische Besitzer dieselbe mit der condictio possessionis anfechten könne. Gegen die Bejahung durch Francke in der Z. f. ZivPr. Bd. 5 S. 203 wendet sich Voss im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 66 S. 161 mit sehr eingehender Begründung, aus welcher der Gesichtspunkt hervorzuheben ist, dass der Gerichtsvollzieher nicht für den Gläubiger, überhaupt nicht einen Zivilbesitz erwerbe. Voss weist im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 76 S. 284 nach, dass die Widerspruchsklage ebensowenig wie die Vorzugsklage aus § 710 Hauptintervention im Sinne des § 61 ist. Ebenda Bd. 79 S. 295 spricht er dem Drittberechtigten, welcher von der Klage aus § 690 oder 710 keinen Gebrauch gemacht hat, die Bereicherungsklage gegen den betreibenden Gläubiger als Empfänger des Vollstreckungserlöses ab, erklärt jedoch die Einführung einer solchen Klage als Bedürfnis.

E. Burlage: Die Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben (1893), entwickelt nach kurzen geschichtlichen Bemerkungen sehr ausführlich die Rechtssätze, welche sich aus dem § 715 Ziff. 5 ergeben. Die Einwilligung des Schuldners in die Pfändung von Sachen, welche nach § 715 der Pfändung entzogen sind, erklärt er allgemein als unwirksam (XIII 163).

Auf das Buch von Kohler: Ungehorsam und Vollstreckung (Sonderabdr. aus dem Arch. f. ziv. Prax. Bd. 80) ist schon S. 29 bei den Versäumnisfolgen hingewiesen worden. Der weitere Inhalt betrifft die Vollstreckungsgegenklage (aus § 686), das Verteilungsverfahren und den § 779. K. weist hierbei aus der Geschichte nach, dass die Art des Zwanges gegen eine im Erkenntnisverfahren säumige Partei sich in der Art der gegen den Verurteilten gewährten Zwangsmittel wiederholt. In erschöpfender Weise erörtert den Inhalt des § 779 Th. Kipp: Die Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen und zu Rechtshandlungen (1892). Er bezeichnet die Wirkung der Rechtskraft einer solchen Verurteilung als Fiktion, welche nur bei reinen Willenserklärungen, nicht bei Handlungen wirken kann, die eine Willenserklärung als Element enthalten z. B. Mitwirkung zur notariellen Beurkundung eines Vertrags; diese Ansicht teilt auch Goldenring: der sich wiederholt gerade mit dem genannten Falle beschäftigt hat (Jur. Z. f. Els.-Lothr. Bd. 16 S. 137, Bd. 17 S. 90). Andrerseits betont K., dass die Fiktionswirkung auch schon bei vorläufiger Vollstreckbarkeit und zwar mit der Urteilsverkündnug eintritt. Die Anwendung des § 773 setzt voraus, dass die Handlung des Dritten ohne Vollmacht oder Zustimmung des Schuldners dem Gläubiger die ihm gebührende Leistung verschaffen kann; sonst ist § 774 anwendbar (XII 378).

Die Lehre vom Offenbarungseid hat neben einer rein geschichtlichen Darstellung von E. Gallinger: Der Offenbarungseid des Schuldners im Executions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen

Entwicklung im röm. und deutschen R. (1884; IV 253), deren versprochene Fortsetzung leider nicht erschienen ist, drei monographische Bearbeitungen erfahren. Schönfeld: Der Offenbarungseid und die Haft als Massregeln der Zwangsvollstreckung nach der ZPO. dargestellt (1888) giebt nach einer systematischen Einleitung eine kommentatorische Erläuterung der §§ 780—795; rein systematische Darstellungen sind dagegen die Arbeiten von W. Francke: Der Offenbarungseid im Reichs-R. (1885; IV 430) und Friedländer: über das Verfahren bei Abnahme des Offenbarungseides in Gruchots Beitr. Bd. 33 S. 562 (1889). Während Francke das Institut erschöpfend behandelt und hierbei auch das Verfahren bezüglich der eidlichen Offenbarung nach bürgerlichem R. berücksichtigt, erörtert Friedländer nur die Hauptfragen.

Neben zwei Arbeiten von W. Dorendorf und W. Peters über Arrest und einstweilige Verfügungen (1884; IV 28), welche diese Einrichtungen mit Bezug auf das bewegliche Vermögen darstellen, ist von Meibom im Arch. f. ziv. Praxis. Bd. 72 S. 331 eine wissenschaftliche, auch die Grenzen des Reichs- und LR. erörternde Darstellung des Immobiliararrestes nach den sämtlichen deutschen Partikular-RR. veröffentlicht worden (VIII 114).

Das Aufgebotsverfahren entbehrt des zivilprozessualen Charakters; es genügt daher eine kurze Verweisung auf zwei speziell für preussische Verhältnisse berechnete systematische Darstellungen von Wandersleben: das Aufgebot in Theorie und Praxis (2. A. 1884; III 247) und P. Daude: das Aufgebotsverfahren (2. A. 1890; IX 455).

Die Partikulargesetzgbg. über die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen hat in Preussen sowohl kommentatorische als systematische Bearbeitungen in grosser Zahl hervorgerufen. Die systematischen Darstellungen sind alle auf das praktische Bedürfnis nach einer systematisierenden Übersicht mit Beispielen und Formularen zugeschnitten. Von grösserer Bedeutung sind die Kommentare von Jäckel (3. A. 1893; XII 416) sowie von Krech und Fischer (3. A. 1894; XIV 128), welche sich nach Form und Inhalt den besten Kommentaren zur ZPO. an die Seite stellen lassen. Die systematische und kommentatorische Form verbindet O. Mügel: Das rheinische Grundbuch-R. (2. A. 1892), welcher im Anschluss an das mit Erläuterungen versehene G. vom 12. Apr. 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen R. die Ausführungsbestimmungen zu diesem G. mitteilt. Eine systematische Darstellung des ganzen Stoffes ist in der Einleitung enthalten (XI 320).

Für Bayern sind zu nennen: Die Kommentare zur Subhastations-O. von Hellmann 1887 (VII 68) und von Ortmann, dessen 2. A. (1888) von Fischer und Henle bearbeitet ist. Eine dankenswerte vergleichende Darstellung und Erläuterung des preuss. G. v. 13. Juli 1883

und des bayerischen G. v. 23. Februar 1879, das auch neben der Nov. v. Jahre 1886 teilweise in Geltung blieb, hat Henle: die preuss. u. bayer. Subhastationsordnung (1884) veröffentlicht.

Die Litteratur über Zwangsvollstreckungs-R. wird ergänzt durch die Erläuterungen zum RG. v. 21. Juli 1879 betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Unter den Kommentaren ist der ausführlichste der von B. Hartmann (4. A. von A. Frankenburger 1892; XII 20). Die in den Kommentaren zur KO. von Petersen und Kleinfeller, v. Völderndorff, Willenbücher und v. Wilmowski enthaltenen Bearbeitungen erscheinen jedoch nur deshalb so unverhältnismässig kurz, weil sie ihre natürliche Ergänzung in den Erläuterungen zu §§ 22 ff. KO. finden und weil sie nicht Urteilsauszüge enthalten, die bei Hartmann ziemlich zahlreich sind. Die systematischen Darstellungen behandeln teils wie das Buch von Jäckel (2. A. 1889; VIII 440) und früher (1881) Otto nur „die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ausserhalb des Konkurses“, teils auch die Anfechtung im Konkurse, so Cosack: das Anfechtungsrecht der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und ausserhalb des Konkurses nach deutschem Reichs-R. (1884; IV 148) und L. Korn: Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in und ausser dem Konkurse (2. A. 1885); ferner die Darstellungen von Eccius: Theorie und Praxis des preuss. Priv.R. Bd. 1; Dernburg: Lehrbuch des preuss. Priv.R. Bd. 2; Scherer: Das rhein. R. und die RGgbg. (2. A. 1889. Bd. 1) und Mandry: der zivilrechtl. Inhalt der RGG. (3. A. 1885 S. 469). Die bedeutendste Erscheinung auf diesem Gebiete ist das erwähnte Buch von Cosack, welcher der erste war, der sich von den älteren Theorien frei machte, indem er es versuchte, den Anfechtungsanspruch auf eine obligatio ex lege zurückzuführen und diese Auffassung näher damit begründete, dass jeder, der aus fremdem Vermögen eine Zuwendung erhält, unter gewissen Voraussetzungen die allgemeine Bestimmung dieses Vermögens, zur Befriedigung persönlicher Gläubiger des Veräusserers zu dienen, berücksichtigen muss. Auch in Zeitschriften sind eingehende Untersuchungen über die Prinzipien des Anfechtungs-R. veröffentlicht worden von: Krasnopolski in Grünhuts Z. Bd. 15 S 1, Meisner in Gruchots Beitr. Bd. 32 S. 204 u. Petersen in Z. f. ZPr. Bd. 10 S. 17. Das Hauptergebnis des Meinungsstreites über die Konstruktion des Anfechtungsanspruches ist insofern nur ein negatives, als sich immer mehr die Überzeugung Bahn bricht, dass die Anfechtungsansprüche je nach den Thatbestandsgruppen verschiedene rechtliche Natur haben und eine Zusammenfassung nur unter dem Gesichtspunkte der Kondiktionen möglich ist; während Ad. Menzel: das Anfechtungs-R. der Gläubiger nach österr. R. (1886; VI 142) und Dernburg a. a. O. die Anfechtungsansprüche als Kondiktionen aus ungerechtfertigter Bereicherung ansehen, werden sie von Petersen

und Kleinfeller im Kommentar zur KO. (S. 39) neben die Bereicherungsklagen als eine besondere Art von Kondiktionen wegen ungerechtfertigter Benachteiligung der Gläubiger gestellt.

Aus der kaum übersehbaren Menge von Vorschlägen zur Reform des ZPr. können nur die grösseren Arbeiten und die wichtigsten Fragen hervorgehoben werden. Mehrfache Vorschläge für die Umgestaltung insbesondere des kollegialgerichtlichen Prozesses hat, wie schon gezeigt, der (S. 15 ff.) berührte Streit über die praktische Bewährung der ZPO. hervorgerufen. Vereinfachung des amtsgerichtlichen Verfahrens verlangte Kulemannn zuerst in Z. f. ZPr. Bd. 11 S. 353 (1887), dann in einer Broschüre (2. Aufl. 1889), welche einen formulierten Gesetzentwurf enthält. K. will vor allem Beseitigung des Parteibetriebes, Aufnahme der Klage durch einen AR. und Vereinfachung des Zustellungswesens. Zurückdrängung des Kollegialsystems und Beschränkung des Anwaltszwangs fordert Horn: Zur Reform des deutschen Ziv.Pr. (1893; vgl. auch Annalen der bad. Ger. Bd. 55, nicht 550, wie im CBl. XII. 331 gedruckt ist); das Verfahren soll in weitem Umfang durch beauftragte Richter gepflogen werden, so dass nur spruchreife Sachen vor dem Kollegium verhandelt werden könnten. Die von F. Klein unter dem Titel: Pro futuro (1891) veröffentlichten Betrachtungen über die Zivilprozessreform in Österreich empfehlen entschiedenere Mitwirkung des Richters bei Feststellung des Sachverhalts, besonders bessere Benützung des Fragerechts und Ermächtigung des Richters zur Nachforschung von Amtswegen, soweit ihm durch den Prozess Beweismittel bekannt werden.

Unter den Vorschlägen, welche nur einzelne Gegenstände betreffen, greifen wir wegen ihrer Tragweite heraus: die auf Reform des Anwaltsstandes, auf Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, Änderung des Zustellungswesens, Abschaffung des normierten Eides und Beschränkung der Zwangsvollstreckung gerichteten Bestrebungen. Verminderung der Kosten bildet fast überall den Refrain.

Prischl: Advokatur und Anwaltschaft (1888; VIII 50) fordert Trennung beider Berufe, weil die geschäftsmässige Anwaltsthätigkeit mit dem idealen Advokatenberufe nicht verträglich sei. Diesen Vorschlag bekämpfte v. Weinrich: Zur Reform der deutschen Rechtsanwaltschaft (1891), welcher nur die Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft wünscht und sich gegen den numerus clausus sowie gegen die gleichzeitige Zulassung eines Anwalts bei mehreren Gerichten erklärt, weil sie dem Vertagungsunwesen Vorschub leiste. Dagegen empfiehlt er ebenso wie Werner: die freie Anwaltschaft in Preussen (1890; IX 308), die Zulassung beim Kollegialgericht solle von 5jähriger Ausübung der Anwaltschaft bei einem Amtsgerichte abhängig gemacht werden. Werner stellt dieser Vorbereitung die 3jährige Thätigkeit als Richter oder StA. und den Ablauf von 8 Jahren seit Bestehen der

zweiten Prüfung gleich. Diese Reformfrage ist im Jahre 1894 durch eine Enquête weiter verfolgt werden.*)

Gegen die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit haben sich v. Wilmowski u. Heintz in den Bl. f. Rechtspflege im Bezirke des Kammerger. Bd. 4 S. 13, ferner Jastrow in Z. f. ZPr. Bd. 18 S. 302 geäussert, weil die amtsgerichtliche Rechtsprechung geringere Bürgschaften als die landgerichtliche 1. Instanz biete und mangels der Revision auch die landgerichtliche Berufungsrechtsprechung nicht auf gleicher Höhe wie die oberlandesgerichtliche stehe. Für die Erweiterung sprach sich Witting in Gruchots Beitr. Bd. 38 S. 41 aus, weil der AR. ohnehin schon Hauptträger der Zivilgerichtsbarkeit sei und die Kosten des landgerichtlichen Verfahrens nicht im richtigen Verhältnisse zu den Streitwerten unter 500 Mk. stehen.

Die Reform des Zustellungswesens wird ziemlich allgemein in der Richtung einer Erweiterung oder vollständigen Durchführung des Offizialbetriebes gewünscht; so insbesondere Kulemann a. a. O. und der Antrag Rintelen in Z. f. ZPr. Bd. 15. S. 463 (mit Bemerkungen von Vierhaus). Daneben verlangt einerseits Rintelen a. a. O. und v. Hinüber (Z. f. Gerichtsvollzieher Bd. 4 S. 149) den Ausschluss jeder Mitwirkung der Gerichtsvollzieher und Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes, andererseits fordern die Gerichtsvollzieher (ebenda Bd. 4 S. 168, B. 5 S. 19, 74. Bd. 6 Nr. 1—6) Abschaffung der Zustellung durch die Post wegen der Häufigkeit ungültiger Zustellungen.

Erweiterung des Armenrechts befürwortet ein ungenannter Verf. in der Jur. Wochenschr. Bd. 21 S. 178 in dem Sinne, dass die Erteilung des Armen-R. zu Bruchteilen an solche Personen zugelassen werde, welche zwischen Armut und Wohlhabenheit stehen.

Für die Ersetzung des normierten Parteieneides durch Vernehmung der Parteien als Zeugen haben sich, nach Kleinfeller in den oben S. 30 genannten Abh., im Prinzip Schneider, Arch. f. öff. R. Bd. 9 S. 52, Götz im 8. Jahrb. d. Gefängnisgesellsch. f. d. Prov. Sachsen S. 81., E. Ott: Richterliches Klage-R. und eidliche Parteienvernehmung (1894), nur bedingt v. Canstein in Verhandl. d. 22. Juristentags Bd. 1 S. 3 u. Trutter: Schiedseid oder Parteienvernehmung (1893) erklärt. Dagegen sind: Bähr (Z. f. ZivPr. Bd. 19 S. 79) und Petersen (Sächs. Arch. Bd. 4 S. 129). Leonhard befürwortet in seinem Buche über die Eideszuschiebung in Familienproz. die Wiedereinführung des römischen Eides über den Anspruch; ebenso Pfizer in Gruchots Beitr. Bd. 35 S. 281.

Während R. Schmölder mit seinem 1883 gemachten Vorschlage

*) Vgl. Jurist. Wochenschrift 1894 Nr. 29 ff. und v. Wilmowski in Z. f. ZPr. Bd. 20 S. 199 (XIV 97).

der „Wiedereinführung der Schuldhaft“ (II 183) allein geblieben ist, machen sich in neuerer Zeit vielmehr Bestrebungen zu Gunsten einer Milderung des Vollstreckungsrechtes durch Erweiterung des Kreises der der Zwangsvollstreckung entzogenen Sachen geltend. Diese Änderung wurde zunächst von Flesch in den Schriften des Vereins f. Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 11 S. 56 befürwortet; ihm folgte Fuld in Gruchots Beitr. Bd. 36 S. 248. Ferner empfehlen Falkmann und Bunsen in den Gutachten für den 22. Juristentag (Verhandlungen Bd. 1 S. 240, Bd. 2 S. 29) einen kleinen Geldbetrag, soviel zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie für eine Woche nötig ist, der Pfändung zu entziehen. Der Beschluss des 22. Juristentages (Verh. Bd. 4 S. 86, 417) verlangt bessere Sicherung derjenigen Vermögensteile, die zur Führung einer geordneten Wirtschaft und zur ausgiebigen Verwertung der persönlichen Arbeitskraft des Haushaltungsvorstandes erforderlich sind. Erleichterungen verlangt auch Burlage a. a. O. (oben S. 33). Dagegen stossen die Bestrebungen für Herstellung von Familienheimstätten, welche der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen sollen, auf Widerstand. Gegen v. Riepenhausen-Crangen: Gesicherte Familienheimstätten (3. A. 1891) und Schneider in Schmollers Jahrb. Bd. 16 S. 43, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 81 S. 21 vgl. besonders Grünberg im Arch. f. soziale Ggbg. und Statistik Bd. 4 S. 369.

Aus der umfassenden Litteratur zum E.e.b.GB. seien wegen der Beziehung auf das Prozess-R. genannt: O. Fischer: R. und Rechtsschutz, welcher bei Feststellung der Grenze zwischen Privatrechtsbuch und Gerichtsordnung möglichste Reinhaltung des ersteren von prozessualen Grundsätzen und Ausscheidung aller Gegenstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aus dem Prozess-G. wünscht, ausserdem besondere Aufmerksamkeit den Begriffen: Anspruch, Einrede, Verjährung und Rechtskraft zuwendet (1889; VIII 382). Ferner L. Seuffert, welcher in Z. f. ZivPr. Bd. 16 S. 463 die im Entwurfe eines EG. z. B. GB. enthaltenen Vorschläge zur Abänderung der ZPO. kritisiert, ebenda Bd. 17 S. 277 aber seinerseits eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung der ZPO. macht; endlich Hartmann, der in den Gutachten aus dem Anwaltstande Heft 14 S. 1227ff. (1890; X 58) gleichfalls den auf Änderung der ZPO. bezüglichen Abschnitt des Entw. eines EG. z. BGB. kritisiert.

III. Die Konkursordnung.

Auf die Geschichte des Konkurs-R. beziehen sich zwei Schriften. W. Endemann stellt in Z. f. ZivPr. Bd. 12 S. 24 in Form einer Dogmengeschichte die Entwicklung des Konkursverfahrens in der gemeinrechtlichen Lehre bis zur deutschen KO. dar (VIII 441). Aus dem Nachlasse von O. Stobbe wurden 1888 Beiträge zur Geschichte

des älteren deutschen Konkursverfahrens und zwar aus der Zeit vom 13.—17. Jahrh. veröffentlicht (VIII 20).

Unter den Kommentaren steht nach der Zahl der Auflagen das Werk von v. Wilmowski (4. A. 1889) voran, welcher vorzugsweise auf das preussische R. Rücksicht nimmt. Einen neueren Stand der Rspr. und Litteratur stellt der Kommentar von Petersen u. Kleinfeller (3. A. 1892; XII 159) dar, welche besonders das gemeine und französische R. berücksichtigen. Von v. Sarweys Erläuterungen hat die 3. A. zu erscheinen begonnen. v. Völderndorffs Kommentar, dessen Erläuterungen vielfach mit humoristischen Beispielen gewürzt sind, hat 1885 die 2. A. (3 Bde.) erfahren. Im gleichen Jahre erschien noch eine kleine, aber sehr brauchbare kommentatorische Bearbeitung von Willenbücher (IV 340).

Ein nach Umfang und Inhalt seinem Zweck entsprechendes Lehrbuch ist W. Endemann: Das deutsche Konkursverfahren (1889). Kohlers Lehrbuch des Konkurs-R. (1891; XI 22) ist reich an Konstruktionen, rechtsvergleichendem Material und neuen vom Gesetze abweichenden Begriffsbezeichnungen, daher mehr für ausgebildete Juristen als für Anfänger bestimmt; K. liess 1893 seinem Lehrbuch einen „Leitfaden des deutschen Konkurs-R. für Studierende“ folgen (XIII 120). Auf die Einführung in die Praxis sind berechnet: O. Richter, Das Verfahren nach der RKO. v. 10. Febr. 1877 erläutert an Beispielen, ein Handb. für die gerichtl. Praxis und für Konkursverwalter (1893; XIII 239); V. Rintelen, Das Konkurs-R. nebst Anhang betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, systematisch bearbeitet auf Grund der Reichs-Ggbg. u. der Preuss. LGgbg. (1890; X 65); endlich Senst: Handbuch für Konkursrichter (1890) und Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der RKO. (2. A. 1892; XII 160).

Ein Hilfsmittel für das Studium — ähnlich der Anleitung zur Prozesspraxis von H. Meyer — ist v. Wilmowski: Das Konkursverfahren an einem Rechtsfalle dargestellt (6. verb. Abdr. 1894; XIII 379).

Das internationale Konkurs-R. ist in Kohlers Lehrbuch und in den beiden S. 18 genannten Werken v. Bars dargestellt. Die Aufgabe einer Quellensammlung erfüllt nur mangelhaft J. Alexander: Die Konkurs-GG. aller Länder der Erde (1892; XI 149; die GG. sind meistens nur auszugsweise aufgenommen.

Auf dem Gebiete des materiellen Konkurs-R. hat der in den Motund von A. Schultze (Das deutsche Konkursrecht 1880) vertretene Konkursanspruch sich überlebt. Dagegen ist der älteren Theorie, welche die Rechtsverhältnisse des Konkurses aus einem Pfandrechte der Gläubiger an der Masse erklären will, in L. Seuffert: Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkurs-R. (1. Abt.: Die Rechtsverhältnisse der Aktivmasse 1888) ein neuer Verteidiger entstanden, welcher

die Berechtigung der Pfandrechtsidee aus der Geschichte und ihre Vereinbarkeit mit dem ReichsR. nachzuweisen sucht. Dagegen warnt Oetker in Z. f. ZivPr Bd. 14 S. 1 überhaupt davor, die Einzelerscheinungen des Konkurs-R. und besonders die Wirkung der Konkurseröffnung auf zweiseitige Verträge durch a priori gefundene Begriffe, zumal durch die Pfandrechtstheorie oder den Konkursanspruch zu erklären. Ö. selbst untersucht sodann die Einwirkungen der Konkurseröffnung auf zweiseitige Verträge an der Hand des Gesetzes. Eine erschöpfende Darstellung der Lehre vom Absonderungs-R. entwickelt Th. Wolff: Das Absonderungs-R. im Konkurse mit besonderer Berücksichtigung des preussischen und gemeinen R. systematisch dargestellt (1892; XII 160).

Zur Kardinalfrage des Konkurs-R. ist die Frage nach der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters geworden. L. Seuffert mit vielen anderen fasst ihn a. a. O. als Vertreter der Konkursgläubiger auf; Petersen hat wiederholt die Annahme einer gesetzlichen Vertretung des Gemeinschuldners sehr eingehend begründet (vgl. Z. f. ZivPr. Bd. 9 S. 1, Bd. 18 S. 41; Sächs. Arch. Bd. 1 S. 1). Gegen die Annahme eines gesetzlichen Vertretungsverhältnisses sind Henrici im Sächs. Arch. Bd. 2 S. 337 und Stegemann in Z. f. ZivPr. Bd. 17 S. 326 aufgetreten; sie nehmen an, dass der Konkursverwalter als Inhaber seines Amtes kraft eigenen Rechtes handelt. Oetker hat diese Frage zum Ausgangspunkt für ein Werk über: Die konkursrechtlichen Grundbegriffe genommen, dessen 1. Bd. (1891) die rechtliche Stellung der Gläubiger behandelt, wobei Ö. die Konkursgläubiger im Sinne von § 2 KO. von den thatsächlich am Verfahren teilnehmenden Gläubigern scheidet. Die Darstellung muss vielfach in die Lehre vom Konkursverfahren sowie auf zivilprozessuales Gebiet übergreifen und giebt Antwort auf manche neue Fragen (XI 25).

In der Festgabe der Rostocker Juristenfakultät für Windscheid 1888; VIII 345) erklärt Oetker als den Zeitpunkt, in welchem der Eröffnungsbeschluss für erlassen gilt, bei vorausgegangener mündlicher Verhandlung die Zeit der Verkündung, sonst die Zeit der Zustellung und bezeichnet den Zwangsvergleich unter Verwerfung der Urteils- wie der Vergleichstheorie als Vereinigung von drei Willenserklärungen des Gemeinschuldners, der Gläubigerversammlung und des Gerichts, deren Wirkung unmittelbar auf Rechtssatz beruhe. Mit dem Zwangsvergleich beschäftigen sich noch Löhr in der Z. f. ZivPr. Bd. 16 S. 335 und Ciuntu: Der Zwangsvergleich im Konkurs (1892). Beide sind Anhänger der Vertragstheorie, Löhr mit der Besonderheit, dass er so viele Verträge annimmt als Forderungen der zustimmenden Gläubiger in Betracht kommen; als Gegenstand des Zwangsvergleichs bezeichnet er nicht die Aufhebung des Konkurses, sondern die Forderungsbefriedigung.

E. Jäger: Die Voraussetzungen eines Nachlasskonkurses (1893) nennt deren drei: Die Sonderhaftung des Nachlasses für die Nachlassschulden, die Überschuldung des Nachlasses und den Eröffnungsantrag.

Kleinfeller bekämpft in den Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 58 S. 337 die Behauptung von Fitting und Kohler, dass die E. über eine ins freie Ermessen des Konkursrichters gestellte Massregel der Anfechtung entzogen sei und sucht die Grenzen der Beschwerde aus dem Begriffe „Entscheidung“ abzuleiten.

E. v. Liebig: Die Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht und ihre Behandlung im Konkurs (1892) bespricht die Änderungen, welche das Gen. G. v. 1. Mai 1889 gegenüber dem allgemeinen Konkurs-R. trifft. Auf die sonstige sehr umfangreiche Litteratur zu diesem G. ist hier nicht einzugehen.

Für die Reform des Konkursverfahrens, deren neueste Phase*) durch den Antrag Rintelen bezeichnet wird, ist eine Abhandlung von Schullern-Schrattenhofen über die Konkurs-Ggbg. vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beachtenswert (Z. f. Volkswirtschaft. Sozialpolitik und Verwaltung Bd. 1 S. 420). Verf. wünscht nach Beleuchtung der in den Gesetzen liegenden Ursachen mangelhafter Gläubigerbefriedigung: Ausdehnung des richterlichen Ermessens, Abschaffung der Gebühren, Feststellung einer in % des Massenwertes ausgedrückten Maximalgrenze für Verwaltungskosten, möglichste Vermeidung aller Kosten verursachenden Akte, Erkennbarkeit der Pfand-RR., Rücksicht auf kleine Konkursgläubiger und für kleine Konkurse summarisches Verfahren ohne rechtsgelehrten Verwalter.

IV. Die Strafprozessordnung.**)

Der historischen Forschung sind, abgesehen von den Arbeiten über Vehme und Hexenprozesse, die der Bericht über Straf-R. erwähnen wird, folgende Werke gewidmet. J. Glaser: Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess (1883; III 109) behandelt die Geschichte als Grundlage für seine Erörterungen über das geltende R. und berücksichtigt hauptsächlich die Zeit des gemeinen StPr. H. Bennecke: Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses (1886; VI 187) schöpft aus den holländischen und flandrischen RR. des 12. und 13. Jahrh. und stellt hauptsächlich diejenigen Institute dar, welche auch dem mittelalterlichen R. anderer deutscher Länder bekannt sind. H. Knapp: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Carolina (1891) schildert nach Ratsurkunden des 13.—16. Jahrh. GV. und

*) Vgl. Z. f. ZivPr. Bd. 20 S. 228 sowie Beurteilungen von Makower, Schwarze und Gottschalk (1894; XIII 378, XIV 219).

**) Vgl. noch Abschnitt I: GVG.

Strafverfahren Nürnbergs vor und nach Einführung der Tortur, um die Mitte des 14. Jahrh. Zucker: aprise und loyal enquête (1887) weist in diesen beiden Rechtsinstituten des altfranzösischen R. zwei geschichtliche Wurzeln der modernen Voruntersuchung nach; aprise ist die von Amtswegen eingeleitete Verfolgung, loyal enquête die Führung des Entlastungsbeweises in der Form des aus dem römisch-kanonischen Verfahren übernommenen Zeugenverhörs mit der Wirkung der Befreiung von der Untersuchungshaft und demnächst von der Verfolgung (VII 314).

Von allen Kommentaren, welche unmittelbar im Gefolge der StrPrO. erschienen waren, hat nur das Werk Löwes sich durch fortgesetzte neue Auflagen (8. A. bearb. von A. Hellweg 1894; XIII 283) stets auf der Höhe des neuesten Standes von Litteratur und Rspr. gehalten. Erst spät ist ihm ein neuer Konkurrent im Stenglein'schen Kommentar (2. A. 1889) erstanden; 1893 traten Isenbart und Samter mit einer gemeinsamen Bearbeitung hervor, welche, erheblich kürzer als die beiden andern Kommentare, doch vollständige Orientierung ermöglicht (XII 236). Zwischen Kommentar und Handbuch in der Mitte steht das noch unvollendete Werk von John, dessen Bd. 1. 2. u. 3, 1 (1884—1889) die §§ 1—275 umfasst; die §§ 272—275 sind von v. Lilienthal erläutert, welcher berufen ist, die Arbeit zu Ende zu führen; der grosse Umfang dieses Werkes erklärt sich dadurch, dass in die Erläuterungen häufig eingehende Kritiken reichsgerichtlicher Urteile und als Einleitungen zu den Abschnitten der StrPrO. selbständige monographische Darstellungen einzelner Institute und Prinzipien des StrPr. aufgenommen sind (I 86, III 326, VI 295).

Die Form der systematischen Darstellung hat hier früher als im ZivPr. zu abgeschlossenen Werken geführt (Geyer, v. Holtzendorff). Aber auch hier ist das der Binding'schen Sammlung angehörige grosse Handbuch von J. Glaser (Bd. I 1883, Bd. II 1885), in welchem ausser einigen weniger wichtigen Gegenständen noch das schwurgerichtliche und Rechtsmittelverfahren fehlt, noch unvollendet (II 287, V 327). Für den akademischen Unterricht geeignete Lehrbücher sind Bennecke: Lehrbuch des deutschen Strafprozess-R. (erst 1895 vollendet), A. v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozess-R. (1892; XII, 93) und E. Ullmann, Lehrbuch d. deutschen Strafprozess-R. (1893; XIII 383). Diese drei Werke behandeln das geltende R. als Produkt der geschichtlichen Entwicklung und gehen von dem Gedanken aus, dass im StrPr. wie im ZivPr. sich Parteien als Prozesssubjekte gegenüberstehen; soweit es die Verschiedenheit des Gegenstandes duldet, ist daher zivilprozessuale Methode verwertet. Besonders bei Ullmann wird öfter der Gegensatz von Zivil- und Strafprozess an Einzelheiten hervorgehoben, um die Eigentümlichkeit des Strafprozesses zu zeigen. Endlich sind noch die Systeme von

Stenglein: Lehrbuch d. deutschen Strafprozess-R. (1887; VI 376) und von Hellweg: Der Reichsstrafprozess (1890 als 4. A. des Dochow'-schen Lehrbuchs IX 371) zu erwähnnen. Das Stenglein'sche Buch stellt den Strafprozess so dar wie er sich in der reichsgerichtlichen Rspr. spiegelt und enthält sehr viele Einzelheiten. Hellweg dagegen hat zwar das Dochow'sche Buch um beinahe die Hälfte des ursprünglichen Umfangs vermehrt, hat es jedoch vermieden, viel auf Einzelfragen einzugehen.

Hilfsmittel zum Studium sind die Aktenstücke zur Einführung in das Prozess-R. (der Strafprozess bearbeitet von R. Schmidt 1890; IX 372) und das Musterprotokoll der Hauptverhandlung in einer Strafsache unter Zugrundelegung eines fingierten Prozesses und unter Mitteilung der einschlägigen Rspr. des Rg. von W. Deter (1889). Für praktische Übungen haben v. Liszt und Dochow: Strafrechtsfälle (3. A. 1884) herausgegeben, deren Nr. 215—280 strafprozessuale Aufgaben enthalten; an die Stelle dieser Sammlung sind jetzt H. Bennecke und E. Beling: Fälle aus dem Strafprozessrecht (2. A. 1895) getreten; ferner sind solche Strafprozessfälle in den oben S. 10 erwähnten Staatskonkursaufgaben für den höhern Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern zu finden. Gleichfalls den Zweck der Unterstützung des Studiums verfolgt G. Schultze: Rechtsfälle aus der Praxis des Rg.; Sch. teilt meist nicht veröffentlichte Fälle und nur den Sachverhalt nebst den Gründen des Urteils 1. Instanz mit, um den jungen Juristen zu veranlassen, die Fehler zu entdecken und die richtige Entscheidung zu treffen (1891). C. Jacusiel: die grundlegenden EE. des deutschen Rg. auf dem Gebiete des StrPrR. (Apt: Grundlegende EE. des Rg. Bd. 3; 1893) will jungen Juristen, welche nicht im Besitz der offiziellen Sammlung sind, Gelegenheit geben, die EE. des höchsten Gerichtshofes über die wichtigsten Fragen des StrPr. näher kennen zu lernen (XIII 245).

Bezüglich der Entscheidungen und Zeitschriften vgl. den Bericht über StrR.

Die Untersuchungen über einzelne Fragen und Gegenstände des StrPr. stehen an Zahl weit hinter der Litteratur des ZivPr. zurück. Dies gilt nicht nur von den in Buchform erschienenen Monographieen, sondern auch von den in Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen, welche sich ja hauptsächlich auf den Gerichtssaal, Goltdammers Archiv und die Z. f. StRW. konzentrieren. Eine rechtsphilosophische Abhandlung von Bierling über StrR.- und StrPr.-Verhältnis (Z. f. StRW. Bd. 10 S. 251) macht gegen die Auffassung Front, dass der Prozess ein Rechtsverhältnis sei oder die Entwicklung eines Rechtsverhältnisses darstelle und betont, durch die Klageerhebung werde ein Rechtsverhältnis begründet, welches verschieden ist von dem den Prozessgegenstand bildenden Rechtsverhältnis. v. Kries erörtert in der Z. f.

StRW. Bd. 5 S. 1 von der Ansicht ausgehend, dass der Prozess ein Rechtsverhältnis d. h. ein Verhältnis gegenseitiger Berechtigung und Verpflichtung zwischen Parteien und Gericht ist, die Voraussetzungen des StrPr., womit er die Voraussetzungen für die Begründung der Rechtshängigkeit durch den Eröffnungsbeschluss meint. Er stellt den Prozessvoraussetzungen: Zuständigkeit, Zulässigkeit der Strafverfolgung, Subsumierbarkeit der That unter das StrG., hinreichender Verdacht, die Urteilsvoraussetzungen: Anwesenheit der notwendigen Personen, ordnungsmässige Besetzung des Gerichts und die meisten Thatsachen, welche auch Prozessvoraussetzungen sind, gegenüber.

Die Auffassung des StrPr. als eines Streites zwischen Staat und Angeklagten bekämpft Meyer: Die Parteien im StrPr. (1889), indem er den Satz aufstellt, dass der Staat den StrPr. mit sich selbst führt, woraus er folgert, dass der Ankläger aus den Gerichtsmitgliedern zu entnehmen sei und dass auch der Verteidiger amtlich bestellt werden müsse, während der Angeklagte lediglich als Objekt des Verfahrens und als Mittel der Wahrheitserforschung in Betracht komme.

Für die gegenseitigen Beziehungen mehrerer Strafsachen entnimmt Glaser im Gerichtssaal Bd. 37 S. 81 der StrPrO. den Grundsatz, dass der Zusammenhang nur die Möglichkeit, nicht die Notwendigkeit einheitlicher Verhandlung eröffnet und dass es eines positiven Rechtssatzes bedarf, um die Möglichkeit zu verwirklichen; grosse Unterschiede bestehen zwischen dem Eall, dass nur ein Gericht und dem Fall dass mehrere Gerichte mit verschiedener sachlicher und örtlicher Zuständigkeit in Frage kommen.

Das Beweis-R. hat, abgesehen von den S. 30 genannten Werken, von Ortloff u. Stein zwei Bearbeitungen erfahren. J. Glaser: Beiträge zur Lehre vom Beweis (1883; III 109) ergänzte sein Handbuch durch geschichtliche und rechtsvergleichende Erörterungen sowie durch Betrachtungen über das geltende R. besonders hinsichtlich der gemeinrechtlichen Beweistheorie, Beweisgegenstand, Beweislast, Indizienbeweis und der einzelnen Beweismittel. Ein vollständiges System des Beweis-R. enthält E. Rupp: der Beweis im Strafverfahren (1884); die Einleitung enthält philosophische Erörterungen, welche die menschlichen Vorstellungen über Wirklichkeit, das Verhältnis des Zustandekommens dieser Vorstellungen zu den Regeln der Logik, den Gegensatz von juristischen Begriffen und Begriffen des täglichen Lebens, sowie die Vorgänge bei Subsumtion der Thatsachen unter das G. entwickeln (IV 108).

Das Prinzip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren untersucht v. Kries in der Z. f StRW. Bd. 6 S. 88 anknüpfend an die Frage nach der Zulässigkeit des Zeugnisses vom Hörensagen. Er hebt in der allgemeinen Betrachtung, welche auch auf den ZivPr. Rücksicht nimmt, den Unterschied von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie die Notwendigkeit von Beschränkungen hervor und bemerkt, dass der Grund-

satz ebenso auf die für prozessuale Fragen erheblichen Thatsachen wie auf die zur Schuld- und Straffrage gehörigen Thatsachen, dagegen nicht auf den Fall der Glaubhaftmachung Anwendung finde. Weiter wird die Durchführung des Grundsatzes hinsichtlich der einzelnen Beweismittel gezeigt.

Eine Fülle von Kenntnissen nicht juristischer Art, welche für jeden mit Strafverfolgung und Ermittelungen befassten Beamten notwendig sind, vermittelt H. Gross den Juristen durch sein Handbuch für Untersuchungsrichter (2. A. 1894). In 21 Abschnitten handelt Verf. von den persönlichen Eigenschaften des Untersuchungsrichters, seinem Verhalten bei Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen, von Sachverständigen aller Art, Gaunerpraktiken und Gaunersprache, Aberglaube, Waffen, Fussspuren u. s. w.

Einen Beitrag zur Lehre von der Klagänderung liefert Meves in Goltdammers Arch. Bd. 38 S. 93, 253, indem er die Voraussetzungen und die Art der Anwendung des § 264 untersucht Derselbe erörtert ebenda Bd. 36 S. 102 die äussere Gestalt und innere Begründung des Urteils sowie dessen Verhältnis zur Anklageschrift und zum Eröffnungsbeschluss. Daraus, dass der Eröffnungsbeschluss die in der Anklage bezeichnete That, das Urteil aber die im Eröffnungsbeschluss bezeichnete That erschöpfen muss, folgert M., dass mit eintretender Rechtskraft die Strafklage verbraucht ist. Ähnlich wie Meves bestimmt ferner Glaser im Gerichtssaal Bd. 36 S. 81 das Verhältnis von Urteil und Strafklage dahin, dass das Urteil an den festzustellenden Hergang, aber nicht an den Wortlaut der Anklage gebunden ist. Unzulässig ist nach G. die neue Strafklage dann, wenn ein dieser entsprechendes Urteil schon auf die erste Strafklage hin rechtlich möglich gewesen wäre. Ebenfalls mit dem Verbrauch der Strafklage beschäftigt sich G. in Grünhuts Z. Bd. 12 S. 303, wo er den Satz: ne bis in idem auf das staatliche Interesse an der Erhaltung der Autorität des Richterspruchs zurückführt und zeigt, dass dieser Satz nicht nur gegenüber rechtskräftigen, sondern auch gegenüber noch nicht rechtskräftigen Urteilen und gegenüber einem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusse wirke; dagegen nimmt G. an, dass Verbrauch der Strafklage nicht durch Strafverfügung, Strafbefehl und Zurücknahme einer Privatklage eintrete.

Vollständig ist die Lehre von der Rechtskraft entwickelt durch Schanze in der Z. f. StRW. Bd. 4 S. 437. Dieser leitet die Rechtskraft nach Analogie des Ziv.-Pr. aus dem Feststellungszweck des Prozesses ab und behandelt eingehend die Identitätsfrage sowie die Wirkungen der Rechtskraft; in letzterer Hinsicht unterscheidet er die auctoritas rerum judicatarum, welche in der Unbestreitbarkeit besteht, von der Wirkung der res judicata, welche auf dem Gebiete des materiellen R. liege. Während in den bisher erwähnten Abhandlungen das

Hauptgewicht auf die Erörterung der Grundfragen gelegt ist, hat die Monographie von M. Berner: der Grundsatz des ne bis in idem im StrPr. (1891) ihre vornehmliche Stärke gerade in der Untersuchung der den Praktiker interessierenden Einzelheiten. Auch B. findet den Grund der Rechtskraft im Prozesszweck; er stellt als formelle Voraussetzung für die Anwendbarkeit des ne bis in idem das Vorhandensein einer E., als materielle Voraussetzung aber die Identität der That auf; die E. muss eine gerichtliche sein und den Prozess beendigen (Urteil, Einstellungsbeschluss und Strafbefehl); Massstab für die Identität der That soll die Einheitlichkeit der Absicht des Thäters sein. Im wesentlichen zu demselben Ergebnis bezüglich der Identität der That kommt Eichhorn, welcher im Gerichtssaal Bd. 38 S. 401, die Praxis des Rg. kritisiert. Während Eichhorn ebenso wie Glaser das ne bis in idem gegenüber Strafverfügungen und Strafbefehlen nicht gelten lassen will, nimmt Pfizer im Gerichtssaal Bd. 40 S. 335 das Gegenteil an, weil er den inneren Grund für die Herrschaft des Satzes ne bis in idem in der Billigkeit sucht.

Das Buch von A. Dalcke: Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren auf Grund der Bestimmungen der deutschen StrPrO. und der Rspr. d. Rg. dargestellt (1886) beruht auf kritischer Verarbeitung des gesamten Stoffes. In der eine kurze geschichtliche Skizze enthaltenden Einleitung beklagt Verf. in Übereinstimmung mit Stenglein, Gerichtssaal Bd. 34 S. 161, dass nicht das System der Spezialisierung der That in der Fragestellung angenommen wurde, weil bei blosser Individualisierung die Thätigkeit der Geschworenen jeder Kontrolle entzogen ist (VI 61). Zahlreiche Abhandlungen über die Fragestellung sind in Goltd. Arch. veröffentlicht.

Aus den Bestimmungen über Abwesenheit, Ausbleiben und Terminsversäumnis leitet Kleinfeller im Gerichtssaal Bd. 46 S. 338 den Satz ab, dass die StrPrO. dem Angeklagten nicht erlaubt, ohne weiteres auf die Verteidigung gegen eine Anklage zu verzichten, weil das Interesse an der Verteidigung ein öffentliches ist und mit dem Interesse an vollständiger Wahrheitserforschung zusammenhängt; andrerseits zeigen die Vorschriften der StrPrO., dass der Aussage des Beschuldigten nur geringer Wert beigelegt wird und dass das Gesetz den Angeklagten vielmehr als Partei denn als Wahrheitserforschungsmittel betrachtet.

Lamm: das Rechtsmittel der Beschwerde im StrProz. 1883 (auch in den Annalen des OLG. Dresden Bd. 4; II 372) erläutert die Bestimmungen der StrPrO. unter vergleichender Berücksichtigung der ZPO.; im Anhange sind die Grundsätze des Sächsischen Rechts über die Aufsichtsbeschwerde dargestellt. Von den Abhandlungen über einzelne Fragen der Rechtsmittellehre heben wir wegen der Bedeutung des Gegenstandes die Untersuchung Stengleins im Gerichtssaal Bd. 46 S. 1 über die Grenzen der anfechtbaren und unanfechtbaren, d. h. auch den

höheren Richter bindenden Feststellungen hervor. St. weist dem Unterrichter die Feststellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme in der Hauptsache zu; dagegen erklärt er das Revisionsgericht für befugt, alle anderen Feststellungen sowohl über prozessuale als über materielle Punkte selbst zu treffen, insbesondere über das Vorhandensein des Strafantrags, Grund der Ablehnung von Richtern, Wiedereinsetzungsthatsachen, Zeugnisverweigerungsgrund, Eidesmündigkeit und Eidesfähigkeit; Verjährung und Unterbrechung; Rückfall, Voraussetzung für die Anrechnung der Untersuchungshaft und die Identität des Ehebruchs, auf welchen sich die Anklage bezieht mit demjenigen, wegen dessen Scheidung erfolgte.

Die rechtliche Natur der Nebenklage ist Gegenstand eines Streites zwischen Stenglein und Oppenheim geworden. St. hatte im Gerichtssaal Bd. 35 S. 270 eine vollständige Darstellung dieses Rechtsinstituts nach der StrPrO. gegeben und hierbei der Nebenklage die Eigenschaft einer wirklichen Klage bestritten, sie vielmehr als eine besondere prozessuale Erklärung (Anschliessung an die öffentliche Klage) bezeichnet, wodurch sich der Beteiligte die Ausübung gewisser RR. im StrPr. vorbehält, ohne die Pflicht der Ausübung zu übernehmen; in der Folge erkannte St. dem Nebenkläger nur die Stellung einer Partei im formalen Sinne zu. L. Oppenheim: die Nebenklage des deutschen StrPr. (1889; VIII 348) kritisiert die verschiedenen Auffassungen von Stenglein, Glaser (selbständige Klage), Menzel (accessorische Privatklage), Freudenstein (Nebenintervention); er selbst sieht in der Nebenklage nur die Erklärung, an der öffentlichen Klage teilnehmen zu wollen; Busse, Antrag und Nebenklage verhalten sich ebenso wie Busse, Antrag und Privatklage; der Nebenkläger vertritt nach O. ebenso wie der StA. den Staat als Inhaber des materiellen StrR. St. beharrt im Gerichtssaal Bd. 42 S. 161 bei seiner früheren Ansicht und bestreitet auch das Bedürfnis nach einer von O. befürworteten Erweiterung der Nebenklage zur Popularklage, weil schon von § 170 der StrPrO. nur geringer Gebrauch gemacht wird und die jetzige Nebenklage fast nur wegen der Busse benutzt wird; nur zur Entlastung der Staatanwaltschaft gesteht St. die Angemessenheit einer Erweiterung des Anwendungsgebietes der Nebenklage für geringfügige Strafsachen zu. Während O. wie St. Pflichten des Nebenklägers nicht anerkennt, nimmt Zimmermann im Gerichtssaal Bd. 36 S. 497 mit Dochow und Löwe vollständige Gleichstellung des Nebenklägers mit dem Privatkläger auch hinsichtlich der Pflichten, insbesondere der Pflicht des persönlichen Erscheinens auf Anordnung des Gerichts an. Von diesem Standpunkte aus verneint Z. die Zulässigkeit der Vernehmung des Nebenklägers als Zeugen.

Der Ruf nach Reformen ist auf dem Gebiete des Strafprozesses ebenso häufig, ja noch dringender als für den ZivPr. Vergleicht man die Masse der eine Reform anstrebenden Schriften mit der Zahl derjenigen, welche der Auslegung des geltenden R. gewidmet sind, so tritt

ein auffallendes Missverhältnis zu Tage; es wird mehr Fleiss auf Reformfragen als auf die Auslegung der StrPrO. verwendet. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass die Reformvorschläge regelmässig von einer mehr oder minder eingehenden Darstellung des bestehenden Rechtszustandes und seiner wirklichen oder vermeintlichen Mängel begleitet sind, während sich der Bericht auf die Mitteilung der Reformforderungen beschränken muss.

Auf alle Teile des Strafverfahrens bezieht sich L. Jacobi: der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren (1884; III 206), welcher verlangt: Durchführung der Schöffengerichtsorganisation bei allen Gerichten 1. Instanz; Einstimmigkeit für die E. über Schuld und Strafe; Beschränkung der Untersuchungshaft auf Verbrechensfälle bei Ergreifung auf frischer That oder Fluchtverdacht; Öffentlichkeit der Voruntersuchung; Berufung und Revision gegen alle Endurteile; Einführung einer Popularklage. Mit verschiedenen Reformfragen, welche unabhängig von der Erweiterung der Berufung sind, beschäftigt sich Olshausen im 2. Teil seiner Schrift: Beiträge zur Reform des StrPr. (1885), besonders mit der Zeugenbeeidigung, Notwendigkeit der Verteidigung, Eröffnungsbeschluss, Schwurgericht und Privatklageverfahren. Den im Jahre 1885 vom Bundesrat vorgelegten Entw. kritisiert Schwarze im Gerichtssaal Bd. 38 S. 31 in seinen Hauptpunkten, wobei er von vornherein den Ruf nach Abänderung der StrPrO. auf Grund einer blos sechsjährigen Erfahrung als verfrüht bezeichnet; er erklärt sich gegen die regelmässige Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung, weil nachteilig für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung und im Widerspruch mit der im Entw. beliebten Bevorzugung des Nacheides; gegen die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen, gegen Verminderung ber Geschworenenzahl und gegen die Erweiterung des Kontumazialverfahrens; dagegen befürwortet er die Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit, den Ausschluss der Geschworenen bei Geständnis des Angeklagten, die Änderung des Zustellungswesens und des § 399 Z. 5. Mayer stimmt in Goltd. Arch. Bd. 33 S, 259 mit Schwarze hinsichtlich der Zeugenbeeidigung und der Erweiterung des Contumazialverfahrens überein, verwirft dagegen die Beschränkung der Wiederaufnahme. S. Mayer: Streiflichter auf den gegenwärtigen StrPr. nach dem Stande der wesentlichsten europäischen Ggbgn. (1886) fordert für das Verfahren in 1. Instanz vollkommenere Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ankläger und Verteidiger; Aufgeben der inquisitorischen Form des Vorverfahrens und der doppelten Sammlung des Prozessstoffs im Ermittelungsverfahren und in der Voruntersuchung; Öffentlichkeit und kürzere Dauer der Voruntersuchung; Unabhängkeit der Hauptverhandlung von derselben, ständige Verteidigungsorgane; Kreuzverhör; Unzulässigkeit der Suspendierung des Wahrspruchs; Beratung des Vorsitzenden mit den

Beisitzern über den Inhalt der Rechtsbelehrung. P. Hasemann: die redaktionellen Mängel der StrPrO. und des GVG. (1888) durchwandert für die Zwecke seiner Arbeit die ganze StrPrO. und findet in dieser 125 §§, im GVG. 16 §§, für welche er redaktionelle Änderung als notwendig bezeichnen kann; schliesslich rügt er die grosse Zahl von Fällen, in welchen die StrPrO. über die Form von Anträgen ausserhalb der Hauptverhandlung nichts vorschreibt (VIII 193). Der E. des Jahres 1894 wird von Wolff in Goltdammers Arch. Bd. 42 S. 94, 177 und von Kulemann im Gerichtssaal Bd. 51 S. 81 nach verschiedenen Richtungen besprochen (vgl. noch XIV 222—225).

Vielfach ist man der Ansicht, dass das Vorverfahren einerseits seinen Zweck, eine genügende Grundlage für den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu schaffen, nicht erfüllt, andrerseits schädlich auf die Gestaltung und das Ergebnis des Hauptverfahrens einwirkt. Kronecker fordert in Anlehnung an frühere Vorschläge von Gneist (Vier Fragen) sowie von Marquardsen und Puttkamer in der Justizkommission des RT. in der Z. f. StRW. Bd. 7 S. 395 mündliche Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter unter Ausschluss der Öffentlichkeit als Grundlage für den Eröffnungsbeschluss, Vernehmung der Auskunftspersonen bei dieser Verhandlung in Gegenwart des Anklägers, Angeklagten und Verteidigers, Trennung der polizeilichen Berichte und Protokolle von den Gerichtsakten. Dagegen verlangt von Kries ebenda Bd. 9 S. 1 die Beseitigung der Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses, so dass das Vorverfahren und die E. über das Ergebnis desselben in den Händen des StA. liegen, nur über die Anwendung von Zwangsmitteln ein Richter verfügen würde. Für die Hauptverhandlung will v. K. dem Angeklagten ein absolutes R. auf Vertagung zum Zwecke der Berücksichtigung seiner Beweisanträge und Ausdehnung der Frist des § 228 auf 1—2 Wochen gewährt wissen. Diese Vorschläge wurden von Kronecker ebenda Bd. 10 S. 487 einer eingehenden Kritik unterworfen und abgelehnt.

H. Ortloff: Staat und Gesellschaftsvertretung im deutschen Strafverfahren (1892) und: Das Vorverfahren des deutschen Str.-Proz. geschichtlich, praktisch und rechtspolitisch dargestellt (1893) empfiehlt die Vereinigung des Anklage- und Verteidigungsamtes in einer Behörde unter dem Namen „öffentliche Anwaltschaft“, ferner in seiner ersten Schrift die Ersetzung der Schwurgerichte durch grosse Schöffengerichte, Übertragung des Vollstreckungsamtes auf den Richter oder einen mit Laien besetzten Aufsichtsrat. In beiden Arbeiten stellt er endlich die Forderung auf, dass die Verteidigung bei allen Gerichten in jedem Stadium des Prozesses eine notwendige und der Staatsanwalt wie der Verteidiger dem Gerichte untergeordnet werden müsse (XII 422, XIII 28).

Mit der Frage, ob die Beeidigung der Zeugen schon bei der ersten

Vernehmung erfolgen solle, befasste sich der 17. D.Jur.T.; dieselbe verneinte der Gutachter Philler (Verhandlungen Bd. 1 S. 230) und die 3. Abt. des Jur.T., während Wichands Gutachten (a. a. O. Bd. 1 S. 275) bejahend ausfiel.

Eine Litteratur, welche an Masse vielleicht noch diejenige über die Schwurgerichtsfrage in Schatten stellt, weist die Frage der Erweiterung der Berufung auf Strafkammersachen auf. Der Bericht muss sich darauf beschränken, die wichtigsten Verteidiger und Gegner dieser Massregel zu nennen, ohne ihre Gründe, welche ohnehin bekannt genug sind, anführen zu können. Nur das eine muss hervorgehoben werden, dass die Gegner der Erweiterung der Berufung regelmässig von diesem Schritte nicht nur eine Verschlechterung des Verfahrens 1. Instanz erwarten, sondern auch hoffen, die bestehenden Mängel durch Umgestaltung des Verfahrens 1. Instanz beseitigen zu können. Als Freunde der Berufung führen wir an: Munckel: Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern 1. Instanz (1884); v. Weinrich: die Frage der Einführung der Berufung (1884); Goldenring in Goltd. Arch. Bd. 32 S. 317 und in den: Bemerkungen z. d. Entw. eines G. betr. Änderung u. Ergänzung des GVG. und der StrPrO. (1894; XIV 225); Jacobi und Hänle in den Vorlagen f. d. 9. deutschen Anwaltstag (1884); die Beschlüsse des 9. deutschen Anwaltstags (vgl. Gerichtssaal Bd. 37 S. 61, 62); Harburger auf dem 17. D.Jur.T. und die Beschlüsse der 3. Abt. sowie des Plenums dieses Jur.T. (Verhandlungen Bd. 2 S. 255, 297, 279, 327); Fuld: Zur Reform des deutschen Strafverfahrens (1885; V 29); v. Weinrich in Goltd. Arch. Bd. 34 S. 385; Lodemann im Gerichtssaal Bd. 41 S. 367: Kade: Die Berufung in Strafkammersachen (1893); v. Welck: Erneuter Notruf nach einer Berufungsinstanz in Strafkammersachen (1892; XII 167). Als Gegner traten auf: Geyer: Kleinere Schriften (1889) S. 461; Schwarze im Gerichtssaal Bd. 35 S. 385 u. Bd. 37 S. 1; Appelius: Ist eine Vermehrung der Rechtsmittel im Strafverfahren erforderlich? (1884); Böttrich in Goltd. Arch. Bd. 32 S. 248; Horn: Die Berufungsinstanz im Strafverfahren (1884; IV 32); Stenglein auf dem 17. D. Jur. T. (Verhandlungen Bd. 2 S. 250, 310); Olshausen: Beiträge z. Reform des Str.Proz. (1885); Mittelstädt in den Preuss. Jahrb. Bd. 55 S. 561; Roller im Gerichtssaal Bd. 40 S. 353; Pfizer in Deutsche Zeit- und Streitfragen Heft 40 (1891; XI 420); v. Bülow: Die Reform unsrer Strafrechtspflege (1893; XIII 170); Clodius: Gegen die Berufung (1894; XIII 415); Stenglein: Wider die Berufung (1894; XIII 284); Thomsen und Zucker im Gerichtssaal Bd. 50 S. 52, 340. Die Mehrzahl der Berufungsfreunde wünscht die Zuteilung an die OLG.; Berufungsstrafkammern verlangen Kade a. a. O. und Schmidt in Z. f. StRW. Bd. 11 S. 355. Goldenring schlägt in seiner neuesten Schrift (s. ob.) „fliegende Strafsenate"

vor, d. h. Abhaltung von Gerichtstagen durch die Strafsenate der OLG. ausserhalb des OLG.-Sitzes.

Das Verbot der reformatio in pejus hatte Kleinfeller im Gerichtssaal Bd. 38 S. 579 bei einer rechtsvergleichenden Darstellung des Rechtsinstitutes damit zu rechtfertigen versucht, dass den Parteien die Disposition über das Rechtsmittel eingeräumt ist. Dagegen verlangt Brachvogel in der Z. f. StRW. Bd. 13 S. 207 und H. Keber: Gegen das Verbot der ref. in pejus, ein Symptom des Zurückweichens der staatlichen Strafgewalt vor dem Verbrecher (1892) die Abschaffung dieses Verbotes oder Zulassung einer Anschliessung des StA. an das vom Angeklagten eingelegte Rechtsmittel, weil das Verbot dem Offizialprinzip widerspricht und es eine relative Rechtskraft nicht giebt (XII 166).

In dem besonders zu Anfang der Achtziger Jahre lebhaft geführten Kampf um die Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft, handelt es sich hauptsächlich um die Frage, ob die Entschädigung aus Billigkeits- oder aus Rechtsgründen zu gewähren und demgemäss, ob sie vom Ermessen der Justizverwaltung abhängig gemacht werden dürfe oder ob ein Anspruch auf Entschädigung anzuerkennen sei.*) Den Standpunkt der Regierungen, dass die Entschädigung Sache der Billigkeit und des Ermessens sei, vertrat Schwarze im Gerichtssaal Bd. 34 S. 100 bezüglich der Untersuchungshaft der entgegengesetzte, von Schwarze ebenda für die Strafhaft verteidigt, beherrscht die Litteratur; so: Geyer im Gerichtssaal Bd. 34 S. 321, und Kleinere Schriften S. 472, 496, 533; der 16. D.Jur.T. (Verhandlungen Bd. 2 S. 240, 345); Jacobi: Wahrheitsermittelung im Strafverfahren und Entschädigung unschuldig Verfolgter (1883); der von der Kommission des Berliner Anwaltsvereins herausgegebene Entw. Z. f. StRW. Bd. 5 S. 622; Kronecker: Die Entschädigung unschuldig Verurteilter (1883; II 223); Berolzheimer: Die Entschädigung unschuldig Verurteilter (1891; X 306); Ullmann in seinem Gutachten f. d. 22. D.Jur.T. (Verhandlungen Bd. 1 S. 529).

Den Schluss dieses Berichtes muss ein kurzer Rückblick auf die Litteratur über die Reform des Militärstrafprozesses bilden. Nur die Geschichte und eine rechtsvergleichende Betrachtung über das geltende R. hat der Aufsatz von Dangelmaier in Goltd. Arch. Bd. 32 S. 448 zum Gegenstand. v. Hoff: Darstellung unseres Militärgerichtswesens nebst einer Studie über die Notwendigkeit einer Reform unserer MGO. (1884; III 205) hat die preuss. Verhältnisse im Auge; er verlangt Anstellung von Auditeuren als Verteidiger, Beibehaltung des Untersuchungsprinzips und Bestätigungsrechts, Einführung der Mündlichkeit, eventuell

---

*) Übersicht über die Litteratur vor 1883 in der Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft, Politik und Kulturgesch. Bd. 78 S. 160 u. Krit. Vierteljahrsschrift f. Ggbg. u. RW. Bd. 25 S. 268.

auch der Öffentlichkeit für die Verhandlung über nichtmilitärische Delicte. Weisl: Frankreichs M.StrPrO. Studie zur Reform der M.StrPrO. des deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie (1887) fordert öffentliche und mündliche Hauptverhandlung, freie Beweiswürdigung, obligatorische Verteidigung in schweren Fällen, Nichtigkeitbeschwerde und Berufung wegen Nichtigkeit des Verfahrens bezw. wegen unangemessener Strafe.*) v. Marck: Der Militärstrafprozess in Deutschland und seine Reform (1. Hälfte 1893; 2. Hälfte 1. Hlbbd. 1895; XIII 87) bezeichnet nach ausführlicher geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung als Ausgangspunkte der Reform möglichste Übereinstimmung mit dem bürgerlichen StrPr. und Abweichungen, welche durch die besonderen Verhältnisse des Heeres erforderlich werden, d. h. mit Rücksicht auf Disziplin, Subordination, Korpsgeist soll verschiedene Behandlung der Offiziere und anderen Militärpersonen eintreten. M. G. Schultheiss: Über Öffentlichkeit im künftigen deutschen Militärstrafprozess (1893) will für gemeine Delikte im Frieden allgemeine Öffentlichkeit zulassen, unbeschadet der auch im bürgerlichen StrPr. notwendigen Ausnahmen; für militärische Delikte im Frieden sollen nur Militärpersonen zugelassen werden (Militär-Öffentlichkeit); dagegen im Kriege und auf den in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugen, auch während des Friedens, soll die Nichtöffentlichkeit Regel sein (XIII 285).

*) Vgl. noch Weisl: Das Militärstrafverfahren in Russland, Frankreich u. Deutschland 1894.

(6)

DIE

LITTERATUR DES STRAFRECHTS

UND DER

KRIMINALPOLITIK

1884 BIS 1894

von

Arthur von Kirchenheim
PROFESSOR IN HEIDELBERG





LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Strafrecht und Kriminalpolitik.
1884—1894.

Übersicht: I. Allgemeine Werke; II. Kriminalpolitische Schriften; III. Monographieen des allgem. Teils; IV. Monographieen des besond. Teils.

Abkürzungen: Ausser den im CBl. f. RW. gebräuchlichen Abkürzungen bed. G. A. = (Goldtammers) Archiv für StrR.; GS. = Gerichtssaal; IKV. = Internationale Kriminalistische Vereinigung; Z. bed. in diesem Bericht nur Zeitschr. f. d. ges. StrRW. v. Liszt (Berlin, Guttentag); ZZ. = Zeitschriften. Röm. u. arab. Ziffern in Klammern ohne Zusatz bed. stets Bd. u. S. des CBl. f. RW.

Die gesamte Strafrechtswissenschaft mit Ausschluss des bereits behandelten StrPrR. soll der folgende Bericht umfassen, was die Litteratur des Jahrzehnts 1884—94 geleistet, verzeichnen und dadurch die Strömungen, die diesen Teil der RW. bewegt haben, erleuchten. Wird das möglich sein? Nächst, ja neben den Erörterungen über den E. e. b. GB. standen im letzten Jahrzehnt die Fragen über die Reform des StrR. im Mittelpunkte des Interesses: hatte man in den siebenziger Jahren die dogmatischen Bauten auf grund des neuen RStrGB. errichtet, so wandte man sich, wie bereits der erste Litteraturbericht (III 52) hervorheben konnte, mit Beginn der achtziger Jahre der Kritik des bestehenden Systems zu. Die Rspr. des Rg. erweckte die Kritik der Juristen, die Beobachtung der Kriminalität in Verbindung mit der Zunahme der „sozialpolitischen" Studien bestärkte die Kritik des Publikums über Strafrechtspflege und Strafvollzug. Wer das alles überblicken will, begegnet den grössten Schwierigkeiten: denn neben den Schriften über die lex lata darf er die Forderungen der Reformapostel nicht übersehen, und neben den deutschen Schriften darf er wenigstens zuweilen ausländische Werke nicht vergessen. Auch im StrR. stehen nationale und kosmopolitische Elemente im engsten Zusammenhang (Z. f. schweiz. StrR. IV 1) und wenn es wahr ist, dass die Völker sich mehr unterscheiden durch die Eigenart derer, die die GG. machen, als durch den Charakter solcher, die sie übertreten, so muss der Kriminalist heute mehr denn je nicht nur seines Landes, sondern auch andrer Völker Verbrechertum und Strafrechtslitteratur studieren. Wir

müssen uns im folgenden im allgemeinen auf die deutsche Litteratur beschränken, werden aber, wo es unbedingt nötig scheint, einige ausländische Werke erwähnen.

I.

Der vorhergehende Bericht hat (S. 219) die beachtenswerten Schriften über StrPrR. genannt. Die enge Verbindung des materiellen und formellen StrR. erklärt es, dass eine Menge von Büchern beiden Gebieten dienen: es sind die ZZ., die Sammlungen von EE. und Rechtsfällen. Sie seien darum gleich hier in Anknüpfung an den Bericht über die Strafprozesslitteratur aufgeführt. Die „Z. für die gesamte StrRW.", von Liszt u. a. hrsg., ist seit Bd. IX noch erweitert und erscheint jetzt in einem Umfange von ca. 900 S. jährlich, wozu seit 1889 die teils französischen, teils deutschen Mitteilungen der IKV. hinzutreten. Ein wertvolles Hilfsmittel hat Berger in dem systemat. Register zu Bd. I—XII der Z. geliefert. Der GS. wie G. A. haben beide in RgRR. (Stenglein seit 1888, Meves seit 1886) neue Redakteure erhalten. In Holland wie in der Schweiz sind neue ZZ. (Tijdskrift for StrR., Z. f. schweiz. StrR. seit 1887/88 s. VI 388, VII 322) ins Leben gerufen, die beide im Fahrwasser der modernsten Schule sich bewegen. Noch mehr, wie schon der Titel besagt, thun dies die Archives de l'anthropologie criminelle. Eine Z., die lediglich ausführliche Darstellungen interessanter Strafprozesse brachte, „das Tribunal" (Hamburg) hat leider nur wenige Jahre bestehen können (1885—88), wogegen das seit 1. 4. 1887 von Polizeirat Travers in Mainz begründete dreisprachige „Internationale Kriminalpolizeiblatt" (VI 412) der Strafrechtspflege dauernd treffliche Dienste leistet. — Die von der Reichsanwaltschaft herausgegebene Rspr. d. Rg. ist 1888 eingegangen, so dass heute nur noch eine Sammlung, die der EE. (Leipzig, Veit) allgemein gebräuchlich ist. Daneben sind die EE. des OLG. München in Strafsachen zu nennen (1894 VII. Bd.). Die grundlegenden EE. d. Rg. hat Apt bearbeitet (StrR. 1892, StrPr. 1893, XII 122, XIII 245); als Strafrechtsaufgaben hat RA. G. Schultze eine reichhaltige Sammlung von Rechtsfällen aus der Praxis des Rg. zusammengestellt (X 262). Für den akademischen Unterricht und das Selbststudium sind in den letzten Jahren ausser neuen AA. der Dochow-Lisztschen Strafrechtsfälle (5. A. 1895) eine kleinere Sammlung von Strafrechtsaufgaben von Kohler (1889) und ein fast nur neue und ebenso interessante wie z. T. schwierige Fälle enthaltendes Strafrechtspraktikum von Harburger (XII 93) erschienen.

Obschon die Neigung der Zeit mehr auf das Praktische geht, sind die **geschichtlichen Studien** auch im StrR. in der letzten Zeit nicht ganz vernachlässigt worden. Von universalgeschichtlichem Standpunkte

betrachten es Günther in einem grösseren Werk (IX 244) über die Idee der Wiedervergeltung, deren historische Entwicklung er zunächst (Abt. I) bei den Völkern des Altertums und MA. untersucht, und Merkel, der in einer kurzen, aber gedankenreichen Rektoratsrede (IX 74) den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des StrR. und der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker entrollt, daran festhaltend, dass im Wandel der Zeiten das Wesen der Strafe stets die soziale Machtäusserung im Dienste sozialer Selbstbehauptung bleibe.

Die Vorbereitung der staatlichen Strafe und die Vorgeschichte des StrR. hat zum erstenmale unter Verwertung reichen Materials aus der Urgeschichte der Naturvölker J. R. Steinmetz in seinen ethnologischen Studien zur ersten Entwicklung der Strafe (Leiden 1892) in interessanter Weise dargelegt. Das mosaische StrR. schilderte Mendelssohn, the crim. jurisprudence of ancient Hebrews (1891). Eine wenn auch kurze, so doch reiche Anregungen bietende Darstellung des röm. StrR. unter Hinweis auf den Vorstellungskreis der alten Griechen gab Schulin in seiner Geschichte des r. R. (1889) S. 130—56, während von einzelnen Monographieen wohl Schönhardt, Alea (V 25) und des kürzlich (22. 1. 1896) verstorbenen Brunnenmeister, Tötungsverbrechen (VI 375) die meiste Förderung brachten. Das germanische StrR. des MA. harrt noch immer der zusammenfassenden und selbständigen Behandlung. Immerhin ist auch auf diesem Gebiete in der Berichtsperiode ein Fortschritt zu verzeichnen, da uns Brunner im II. Bde. seiner RGesch. (1892, XII 144) S. 536—690 durch die bedeutende Charakteristik des gesamten StrR. der fränkischen Periode eine wertvolle Grundlage für weitere Darstellungen schuf. Die Verdrängung des Fehdesystems durch den Gedanken des öff. StrR. setzten Hubertis Studien zur RGesch. der Gottesfrieden (XI 399) in helles Licht. Von einzelnen Rechtsquellen fand der Schwabenspiegel Berücksichtigung, dessen strafrechtliche Bestimmungen eine Berliner Diss. von Caspar (XI 367) zusammenstellte. Über die Ausgaben der Bambergensis brachte Repert. f. Kunstwissenschaft IX (1886) Notizen. In die Zeiten der alternden Strafrechtspflege und in das Dunkel der von Aberglauben erfüllten Jahrhunderte, insbes. des 16. und 17. führen uns die Schriften über die Hexenprozesse (VI 148, VIII 249, Klélé, Hexenwahn in Hagenau, 1893, viele Prozesse mitteilend). Gegenüber dem jämmerlich-tendenziösen Versuch Diefenbachs, die Verantwortung für die Hexenprozesse von der römischen Kirche abzuschütteln und die Schuld teils dem Protestantismus, teils dem Staatsabsolutismus zuzuschieben, weist Längin, Religion und Hexenprozess (1888) mit grösster Unbefangenheit und Objektivität den schuldhaften Anteil nach, den Juristen wie Theologen an den Scheusslichkeiten einer abergläubischen Epoche haben. Dass der Inhalt der Hexenbulle und des Hexenhammers die Hexenver-

folgungen zur Pflicht machen und die Meinung der höchsten kirchlichen Autorität darstellen, kann der objektiven Geschichtsschreibung nicht zweifelhaft sein. Noch in die alte Zeit führt eine Arbeit des um die brandenburgische RGesch. verdienten AR. Holtze (XIV 22) über die Strafrechtspflege Friedrich Wilhelms I., der viel abgestorbenen Formenkram und viel Willkür kleiner Gerichtsherren beseitigte. Holtzes Arbeit enthält zahlreiche für strafrechtsgeschichtliche Einzelfragen wertvolle Exkurse. Die Vorahnung der Aufklärungsperiode erhalten wir in dem Versuche Franks, die strafrechtlichen Anschauungen des Philosophen Wolff in ihrem Verhältnis zur kriminalpolitischen Litteratur des 18. Jahrh. zu erfassen (VII 30). Aber der frischeste Wind einer neuen Zeit weht uns entgegen aus Hertz, Voltaire und die französ. Strafrechtspflege (1887, VII 110), einem Werke, das gewiss nicht die verdiente Verbreitung gefunden hat. In meisterhafter Schilderung macht uns H. mit der verderblichen Wirksamkeit der französischen Parlamente, mit allen Mängeln des französ. StrR. und -Verfahrens bekannt, um dann aus diesem dunklen Rahmen das Bild Voltaires, seine Bemühungen und Kämpfe für die Reform des StrR. hervortreten zu lassen. Noch niemals ist der Anteil Voltaires an der Bewegung, deren Früchte heute alle Kulturvölker geniessen, so gründlich und fesselnd dargestellt worden; wir haben in diesem Bande von 530 S. ein kulturhistorisches Gemälde vor uns, das für Historiker wie Juristen gleich wertvoll ist.

Mehr als den Forschungen, die Vergangenes und Gegenwärtiges mit einander vergleichen, wendet man sich heute der **Vergleichung** der RR. der verschiedenen Völker unserer Zeit zu. Auch auf diesem Gebiete konnte der Kriminalist im letzten Jahrzehnt so manche Frucht pflücken. Während Kohler das chinesische StrR. auf 51 S. zur Darstellung bringt (1886, VI 25), macht uns Boissonnade, ein Schüler Ortolans, mit dem neuen StrR. bekannt, das sich das emporstrebende ostasiatische Kaiserreich Japan durch ihn hat bearbeiten lassen (VI 336). Von den europäischen StrGbgn. haben am meisten drei die Litteratur beeinflusst: Italien, Österreich und die Schweiz. Das am 1. 1. 1890 in Kraft getretene italienische StrGB. vom 30. 6. 1889 hat in der deutschen Litteratur grosse Beachtung gefunden (VIII 74, 323, 360, 467). Neben Liszt hat es besonders Seuffert in der Festschrift der Breslauer Fakultät für Gneist (1888) bearbeitet; er giebt eine kurze und klare Übersicht über alle wichtigen Bestimmungen dieses GB., in dem er einen gewaltigen Fortschritt erkennt. Eine gute deutsche Ausgabe hat Stephan (Berlin 1890) veranstaltet. Der österreichische StrGEntw. hat zahlreiche Äusserungen von Gelehrten in ZZ. hervorgerufen; erwähnt seien vor allem Lammasch, das Werk des StrG.-Ausschusses (1893) und Finger (XI 184, 230, 265); die Entwicklung des ungarischen StrR. schilderte Mayer in einer besonderen Arbeit

(Z. IX 631). — Wenn wir Deutschen, die wir nunmehr unsere Rechtseinheit allmählig erkämpfen, schon die zwanzigjährige Geschichte des ital. StrGEntw. von Zanardelli mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgten, so tritt uns noch mehr unsere eigene Vergangenheit wieder vor die Seele, wenn wir das Ringen nach einem einheitlichen StrR. in der Schweiz beobachten. Wenn auch der Reisende, der mit der Eisenbahn von Romanshorn nach Genf fährt, nicht weiss, dass er in kaum 12 Stunden acht verschiedene Strafrechtsgebiete durchschneidet, und der Tourist, der die Gotthardbahn benutzt, keine Ahnung davon hat, dass er eine Strecke weit durch ein Gebiet fährt, wo kein geschriebenes StrR. besteht, so ist doch dem deutschen Fachmann die Zersplitterung der Schweiz in 25 StrR.gebiete bekannt und er verfolgt mit Teilnahme die auf Beseitigung dieser Verschiedenheiten gerichteten Bestrebungen. Im Nationalrat erfolgte durch den Antrag Forrer vom 8. 3. 1888 der Anstoss (Z. f. schweiz. StrR. I S. 193), nachdem der Schweizer Juristenverein zu Bellinzona am 27. 9. 1887 einen darauf zielenden Beschluss gefasst hatte. Vorarbeiten und GEntw. sind daraufhin mit grossem Fleisse von Prof. Stoos in Bern abgefasst: eine gründliche Zusammenstellung der Schweizer StrGBB. (X 262), eine systematische, klare und anschauliche Verarbeitung dieser Quellenmassen in zwei Bänden (XII 24, XIII 26), schliesslich die Ergebnisse dieser Arbeiten in einem kurzen Entw. mit Motiven (XIII 412). Daneben erschien auch eine grosse, durch besonders reiche historische Ausführungen ausgezeichnete Privatarbeit Pfenningers (X 23), der kürzlich in einem Entw. für Uri (XIV 310) noch besonders seine Anschauungen zum Ausdruck brachte. Er hält an der klassischen Ansicht fest, dass die Strafe gerechte Vergeltung sei, während Stoos als Anhänger der IKV. thatsächlich, wenn auch nicht immer ganz sicher, die Auflösung der Rechtsstrafe in eine polizeiliche Willkürmassregel vertritt.

In grossem Massstabe ist schliesslich eine rechtsvergleichende Darstellung „die StrGgb. der Gegenwart“ von der IKV. geplant, wovon Bd. I, das StrR. der Staaten Europas, vorliegt (1894). Ein berufener Vertreter *) schildert für jedes einzelne Land die geschichtlichen Grundlagen, auf denen das geltende R. beruht und fasst dann in grossen

*) B. Alimena, Neapel; L. W. C. van den Berg, Delft; V. Berg, Luxemburg; G. Crusen, Hannover; K. Dickel, Berlin; I. Foinitzki, Petersburg; J. Forsmann, Helsingfors; S. Gabuzzi, Bellinzona; A. Gautier, Genf; B. Getz, Kristiania; G. A. van Hamel, Amsterdam; K. Hiller, Czernowitz; Josefowitsch, Belgrad; K. A. Kypriades, Athen; P. Th. Missir, Jassy; E. Olrik, Kopenhagen; A. Prins, Brüssel; A. Rivière, Paris; E. Rosenfeld, Halle; Savvas Pascha, Aix-en-Provence; M. St. Schischmanov, Sofia; E. Schuster, London; H. Seuffert, Bonn; J. J. Tavares de Medeiros, Lissabon; A. Teichmann, Basel; E. Turrel, Monaco; W. Uppström, Stockholm; M. Wesnitsch, Belgrad; J. von Wlassics, Budapest.

Zügen den Inhalt des gesamten StrR. dieses Landes zusammen. Der 1. Halbbd. des II. Bds. soll zunächst das StrR. der aussereuropäischen Staaten enthalten. Der 2. Halbbd. des II. und der III. Bd. werden den allgemeinen Teil des StrR. in drei grossen Abschnitten (Quellen, Verbrechen, Strafen), der IV. u. V. Bd. die einzelnen Verbrechen und die auf diese gesetzten Strafen umfassen. Das grosse Werk, das zugleich in französischer Sprache erscheinen soll, hat zwei Ziele: 1) die Gewinnung einheitlicher Grundgedanken und 2) die Ermöglichung einer allen einzelnen RR. entnommenen, aber über ihnen stehenden StrRW. (Vgl. IKV. III 380.)

Die deutsche Ggbg. hat in dem Berichtszeitraum auf dem Gebiete des StrR. nur einige bedeutende Änderungen aufzuweisen, so insbes. das Sprengstoff-G. v. 9. 6. 1884, das Wucher-G. vom 19. 6. u. das G. über den Verrat militär. Geheimnisse v. 3. 7. 1893. Von Bearbeitungen dieser besonderen Quellen ist Scheiffs kleiner Kommentar des Sprengstoff-G. (1886) zu nennen, dem verstorbenen Hälschner zugeeignet, der selbst im GS. XXXVIII 161—76 das gleiche G. erläuterte. Vom RStrGB. selbst sind die verschiedenen Handausgaben wie gewöhnlich in mehreren neuen AA. erschienen. Am verbreitetsten die Ausgabe v. Rüdorff (Berlin, Guttentag) die in 17. A. (1894) vom StA. Appelius bearbeitet ist, sodann von Rubo (B. Heymann 4. A. 1893) und Olshausen (B., Vahlen 5. A. 1893), der in gleicher Ausgabe unter d. T.: „Die StrGgbg. d. deut. Reiches" die Reichsstrafneben-GG. (Bd. II) und die GG. über das geistige Eigentum (III) folgen liess. Etwas eingehendere Erläuterungen insbes. aus den EE. d. Rg. giebt Krah (B., Siemenroth u. Worms 1888), eine vollständige kurze Mitteilung und Verwertung diesser EE. die Ausgabe von Daude (5. A. 1893). Die früher gebräuchlichen Kommentare sind nahezu gänzlich verdrängt durch den von Olshausen, der 1886 in 2., 1892 in 4. A. erschien und der ebenso durch sorgfältige Auskunftserteilung für alle Einzelfragen, wie durch wissenschaftliche Tiefe ausgezeichnet ist (II 433 V 444 X 22 XII 121). Eine interessante Erläutg. des RStrGB in engl. Sprache wurde Gneist zugeeignet von G. Drage, the crim. code of the German empire (London, Chapmann 1885). Die bedeutendste kommentierende Arbeit neben Olshausen ist die in ein Werk zusammengefasste Erläuterung des ausserhalb des RStrGB. bestehenden Reichs-StrR., die Stenglein in Verbindung mit Appelius und Kleinfeller herausgegeben („Die strafrechtl. Neben-GG." 1892 XIII 124, 413). In gleicher Weise werden jetzt von Groschuff die preuss. strafrechtl. Neben-GG. bearbeitet. Eine besondere Erläuterung hat der Übertretungsabschnitt des RStrGB. (ausser durch Olshausen) durch Rotering (VII 196) gefunden, während von dem Polizei-StrR. der Einzelstaaten wohl das badische die ausführlichste Erläuterung erhielt (Schlusser, Bad. Polizei-StrGB. 1888, 659 S.).

Von den **systematischen Darstellungen** des StrR. ist zuerst Hälschner († 16. 3. 1889) zu nennen, dessen gemeines deutsches StrR. 1887 zum Abschluss kam. Die beiden Abt. des besonderen T. erschienen 1884 und 1887 und fanden in Fachkreisen vielseitigeren Beifall als der allgemeine T., der Manchem zu sehr an Hegels Philosophie angelehnt schien: hier im bes. T. erfreute das reiche positive Material ebenso wie die eingehende geschichtliche Behandlung der einzelnen Deliktsbegriffe. — Von einem Handbuche des StrR., das Binding zum Verf. hat, ist ein I. Bd. (1885) erschienen, der auf nahezu 1000 Seiten einen Teil der allgemeinen Lehren behandelt. Ein sorgfältig durchdachtes, zu „schneidigem Ausdruck“ gebrachtes Gedankensystem (Merkel), das auf der scharfen Scheidung in „objektives StrR.“ und „subjektives“ Strafrechtsverhältnis beruht, und das unter dem Vorgeben logisch und dogmatisch sein zu wollen, mit allerlei civilistischen Ausdrücken und Begriffen auszubauen versucht wird — die reine Verstandesarbeit eines Theoretikers, das Urbild abstrakten Doktrinarismus, so sehr auch das Bestreben der Praxis dienen zu wollen betont wird und so anregend die geistreiche Schreibweise, der selbstbewusste Ton, die zum Widerspruch reizende schroffe Einseitigkeit des Verf. gewirkt haben mögen. Ein gleiches Urteil über die Bindingsche Methode haben kurz nach einander (Z. VI 496, 663) zwei Gelehrte gefällt, die uns ebenfalls mit systematischen Werken beschenkten: Merkel und Liszt. Merkel hatte 1889 ein „Lehrbuch“ veröffentlicht, das die Mitte hält zwischen einem kleinen Leitfaden und einem gewöhnlichen Lehrbuche und das in klassischer Klarheit eine Darstellung des ganzen Systems giebt, allerdings z. T. Lernende, die nicht Studenten, sondern Studierte sind, voraussetzt. Die meisten AA. erlebte im letzten Jahrzehnt das Lehrbuch v. Liszt (2. A. 1885. 6. A. 1894), das neben Berner (16. A. 1891) und Hugo Meyers Lehrbuche, von dem letzteres kürzlich in 5. A. kam (1895), das verbreitetste ist.

II.

Das häufige Erscheinen des Lehrbuches von F. v. Liszt kennzeichnet zugleich die Richtung der Studien und Erörterungen des verflossenen Jahrzehnts. Gegen die Übertreibungen einer einseitig dogmatischen StrRW. hatte sich in Italien vor etwa 15 Jahren eine sehr stürmische Bewegung erhoben und der später zu der radikalsten Partei übergegangene Abg. Enrico Ferri hatte „neue Gesichtskreise“ für die Strafrechtspflege eröffnet (I nuovi orizzonti, vgl. Litteraturbericht im CBl. III 52). Man darf wohl sagen, dass die deutsche Wissenschaft einen ziemlich richtigen Mittelweg eingeschlagen hat, wie dies insbes. hervorgeht aus der vortrefflichen Skizze von Liszt in Fischers Rechtsforschung und Rechtsunterricht an den deutschen Universitäten (1893) S. 81 und aus dem Vorwort, mit dem Kirchenheim die deutsche Ausgabe von Lombrosos

Homo delinquens einleitete (s. Z. IX 465). Der Nutzen, den wir aus den Anregungen der Italiener zogen, war der, dass wir erkannten, die Begriffsbildung sei nur ein Stück der zu leistenden Arbeit; aber wir wollen gegenüber denjenigen, die das StrR. durch Verwaltungswillkür zu verdrängen streben, daran festhalten, dass feste Ordnung und bürgerliche Freiheit gleichbedeutend sind und die Errungenschaften eines Jahrhunderts nicht dem blossen „Zweckgedanken" preisgeben. So erkennen wir die Verdienste der „positiven" Schule und der „internationalen kriminalistischen Vereinigung" (I. K. V.) an, wahren uns aber die Freiheit der eigenen Überzeugung (vgl. darüber Z. VIII 656). Wie Ziviljustiz und Verwaltung getrennt, so soll auch die scharfe Scheidung zwischen Strafjustiz und Verbrechensprophylaxe nicht vermischt werden.

Aber wir stimmen ganz mit Liszt überein — und hier scheiden sich in der That die Heerlager, — dass mit dem StrR. aufs engste verbunden werden muss die **Kriminalpolitik.** „Ich vertrete (schreibt Liszt Z. IX 457) mit aller mir möglichen Bestimmtheit [und das ist bekanntlich nicht wenig] die Ansicht, dass der Kriminalist, sei er Lehrer des StrR., StA. Richter etc., eben nicht nur Jurist sein darf. Ich erblicke den tiefsten Grund für gar manchen Mangel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten" etc. Man verlangt nicht von jedem Juristen selbständige Untersuchungen, aber was man verlangen kann, ist, dass der Kriminalist auch mit den Ergebnissen der Wissenschaft vertraut ist, die man immer noch am besten als „Kriminalpolitik" bezeichnet. Es ist die Wissenschaft, die über das Str.-R e c h t hinausführt: giebt uns dies die wissenschaftliche Betrachtung von Verbrechen und Strafe als begrifflichen Abstraktionen, so umfasst die Kriminalpolitik die Lehre von der Kriminalität, ihren Arten und Ursachen (Kriminologie) und von den Strafen und ihren Wirkungen (Poenologie), woraus sich dann die Kriminalpolitik i. e. S. mit ihren Forderungen nach Umgestaltung des bestehenden R. ergiebt. Wir erachten es für unsere Aufgabe, auch an dieser Stelle der Schwester-Wissenschaft (nicht „Hilfs-Wissenschaft") ihr R. zu geben und die Haupterscheinungen auf diesem Gebiete zu verzeichnen: freilich mit grosser Beschränkung, denn das Register zu Z. I—XII umfasst hierfür S. 111—151, d. h. 1850 Zeilen, also etwa 6000 Titel.

Aus diesem Grunde heben wir von allgemeinen Werken nur ganz wenige hervor. Wer sich über diese Fragen und zugleich über die Erfassung derselben bei den verschiedenen Nationen orientieren will, der lese: Garofolo, criminologia 2. A. 1891 (auch in französischer Sprache), Colajanni sociologia criminale (1889), Prins criminalité et répression (VI 335), Tallack, penological and preventive principles (1889 2. A. 1895), für Russland Drills Schriften (nebst Wulferts Be-

sprechungen vgl. Z. X 634), für Spanien zahlreiche Artikel in der Revista de legislacion etc. Die reichhaltigste Übersicht über die kriminalpolitischen Aufgaben, zugleich unter Entwickelung seines eigenen Strafensystems-Ideals in grossen Umrissen, giebt Liszt in Z. IX 452 bis 98, 737—82, X 51—83 (IX 156). Ein selbständiges Werk („Anselm Feuerbach zum Gedächtnis") über die „Aufgabe der Strafrechtspflege" veröffentlicht (1895) R. Schmidt. Auf Grund einer Darstellung des rechtspolitischen und geschichtlichen Verhältnisses der Strafzwecke sucht er ihre Unvereinbarkeit darzuthun, weist jeden Vermittelungsversuch zwischen Richterspruch und vorbeugender Thätigkeit im Rahmen der Rechtspflege zurück, bedauert, dass die Reformbestrebungen die Vervollkommnung des Feuerbachschen Werkes erschwert haben und tritt mit Energie für die gesetzgeberische Verfolgung des Vergeltungsgedankens ein.*) Ebenso missbilligt Merkel in seiner Festgabe für Jhering (XII 379) die Antivergeltungsbestrebungen als antiindividualistisch und materialistisch: alle Reformen werden nur im Fortschreiten auf dem alten Wege, nicht im Verlassen desselben errungen werden. Man kann sagen zwischen diesem klassischen Grundakkord der Vergeltungsidee und der Zukunftsmusik des Zweck-Gedankens bewegen sich alle, harmonischen oder disharmonischen, Erörterungen. Wer in späteren Zeiten die Stimmungen der Kriminalisten 1884—94 sich vergegenwärtigen will, der nehme gleichsam als Phonographen der Meinungen die eingehenden Berichte über die zahlreichen kriminalistischen Versammlungen und ihre sehr lebhaften Erörterungen zur Hand. Wir nennen neben Bd. XVIII—XXVIII die Blätter für Gefängniskunde, die u. a. die Verhandlungen des Vereins der Strafanstaltsbeamten in Frankfurt, Freiburg und Braunschweig enthalten und neben den Heften des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins (bes. 89, 90) und der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft auch die Mitteilungen der Anfang 1889 begründeten I. K.-V (VIII 276), welch letztere ja freilich einseitig jenen Zweckgedanken hervortreten lassen, (bis 1894 Bd. I—IV) und ausserdem die zum Teil äusserst wertvollen Berichte und Gutachten des III. und IV. Congrès pénitentiaire international, auf denen, insbes. 1890 in Petersburg ein sehr reger Meinungsaustausch über die schwebenden kriminalpolitischen Fragen (Unverbesserliche, bedingte Verurteilung s. u. und GS. XLIV 131) stattfand. (Actes du IIIme Congr. I—III 1. 2. 3. Rom 1887, 1888, du IVme Bd. I—V Petersburg 1892 Bd. II—IV enth. 137 Gutachten. Für den Pariser Kongress 1895 waren es 240!)

Die Bekämpfung des Verbrechens setzt die Kenntnis seiner Ursachen voraus: diese zu erforschen wie die Erscheinung des Verbrecher-

*) Hieran z. T. anknüpfend und bekämpfend ein kürzlich erschienener Aufsatz von Lammasch „Aufgaben der Strafrechtspflege" Z. XV 633.

tums zu erkennen ist ein Zweig der Kriminalpolitik i. w. S., an dem sich im letzten Jahrzehnt viele Triebe gezeigt haben. Hierher gehört die Kriminalsoziologie, die auf der **Kriminalstatistik** gegründet ist. Dieser systematischen Massenbeobachtung des Verbrechens dienten im Berichtszeitraum hervorragende Arbeiten. Sehen wir von den amtlichen Veröffentlichungen ab, sowie von den gelegentlichen aber nicht zu unterschätzenden Abschnitten in Krohnes Lehrb. d. Gefängniskunde und Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens Bd. I 56 II 473 (Mischler), so haben sich mit der Technik der Erhebungen und ihrer Verwertung insbes. Aschrott, Sichart und Köbner beschäftigt (Z. V 337 X 36 XIV 615, für einzelne Landesteile ebenda VIII 325, 723 X 321 XII 657); am bedeutendsten hiervon ist wohl die Arbeit Köbners, die eingehende Vorschläge für eine gleichmässige Rückfallsstatistik macht. Echt soziologisch versucht die statistischen Daten kulturgeschichtlich zu verwerten Starke in „Verbrechertum und Verbrecher in Preussen 1854—1878“ (884 IV 248), einem Buche, das nicht nur für Fachmänner geschrieben ist: St. ist durchaus Optimist, was ihm manche Anfeindungen eingetragen hat (z. B. vom Pessimisten Mittelstädt Z. IV 392) und da er die Tendenz hatte zu beweisen, dass es mit der „Zunahme der Delikte“ nicht allzuschlimm stehe, passte das Buch vielen nicht in ihren Kram. — Neben diesen statistischen Werken sind von wissenschaftlichen Schilderungen des Verbrechertums zu nennen die Aufsätze von Ω. Σ. (einem Berliner St.-Anw. a. D.) über die Verbrecherwelt in Berlin (SA. a. Z. IV, V, VI), Byrnes, professional criminals of America (o. J. 1886?) und Guillot, les prisons de Paris (Z. XII 400).

Weit reicher war die Litteratur, die das Verbrechen als Einzelerscheinung im Leben des Menschen betrifft und sich mit den „individuellen Faktoren“ beschäftigt, die **Kriminal-Anthropologie** oder -Biologie, wie man neuerdings wohl sagt (Krim. Somatologie (-Anatomie / -Physiologie) Krim. Psychologie). Die Zahl der Untersuchungen auf diesem Gebiete im letzten Jahrzehnt ist Legion; Abstammung und Alter, Gesichtsasymmetrie und Hautempfindlichkeit, Alkoholismus und Pauperismus, Konfession und Kamorra usw. — alle Einzelheiten sind behandelt. Man findet darüber die besten Nachweise in Virchows Jahres-Berichten über die Fortschritte und Leistungen der ges. Medizin stets Bd. I zuletzt 1894 S. 462, 1893 S. 469, 1892 S. 454, 1891 S. 487 u. Register über Jahrg. I—XXV S. 198, 545, sowie in den für die neuere Richtung begründeten Archives de l'anthropologie criminelle und dem Archivio di psichiatria e scienze penali. Von grösseren zusammenfassenden Werken sind gerade in den letzten Jahren mehrere erschienen, die eine volle Klärung der Ansichten ermöglichten. Im Grunde knüpfte alles an an Lombrosos Homo delinquens, der 1887 in deutscher Übersetzung erschien (VII 464): das Vorwort von Kirchenheim sprach sich

„mit genügender Deutlichkeit über die Stellung der deutschen Wissenschaft“ (Z. IX 465) aus. Trotzdem fand die Lehre vom „Verbrechertypus“ zuerst noch einige Anhänger: endlich ist sie aber so gut wie verschwunden; nur Kurella steht in seiner „Naturgeschichte d. Verbrechens“ im wesentl. auf d. Standpunkt Lombrosos (1893. XIII 85.), freilich Verbrechertypus u. „moral insanity“ identifizierend, u. in Italien hat neuerdings Ferri die Methode auf ein einzelnes Delikt angewendet und den omicidio als „fatto biologico“ (1895) unter Beigabe eines Atlas von ca. 350 S. ausführlichst behandelt. Lombroso selbst hat vor kurzem noch ein Gegenstück zu seinem Homo delinquens (s. auch unten S. 28) nämlich mit Ferrero „Das Weib als Verbrecherin“ (Deutsch 1894 XIII 164) herausgegeben: die materialistisch-evolutionistische Auffassung tritt auch hier stark hervor. Fast gleichzeitig schrieb ein deutscher Irrenarzt, Naecke in Hubertusburg ein Buch „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe“ (XIII 317) das zwar von der Untersuchung von 100 Kranken und von 16 Frauenschädeln ausgeht, sich aber zu allgemeinen Betrachtungen erhebt und den anatomisch fixierbaren Verbrechertypus durchaus leugnet (vortreffliches Verzeichnis von 546 Schriften a. E. dieses Werkes). Ausser Koch, Frage nach dem geborenen Verbrecher (53 S. aber inhaltreich XIII 317) ist dann der Oberarzt von Plötzensee, Baer, mit seinem „Der Verbrecher“ (893 XIII 122) auf den Plan getreten und hat auf Grund seiner wissenschaftlichen Untersuchungen die Theorie Lombrosos auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Ohne Ls. Verdienste zu verkennen, stellt B. entschieden den Homo delinquens als Typus in Abrede: Deformitäten und Anomalien, Entwickelungsdefekte und Degenerationszeichen kommen unzweifelhaft beim Verbrecher, wie in den niederen Bevölkerungsklassen häufiger vor: „typisch“ aber ist, was sich nach allgemeinen Regeln erblich fortpflanzt: das ist hier nicht der Fall. Durch seine Organisation allein wird der Mensch nicht zum Verbrecher; wo dies der Fall wäre, ist die Organisation pathologisch, ihr Träger kein Geistesgesunder. Mit diesem Werke Baers ist die Bedeutung der „anthropologischen“ Schule endgiltig festgestellt. Des Dankes wert bleibt immerhin, dass sie den prüfenden Blick mehr auf den Thäter als auf die That gelenkt hat. — In praktischer Hinsicht aber dürfte der Erfolg der anthropologischen Studien vor allem in der sog. Bertillonage zu erblicken sein. Alphonse Bertillon, chef du service de l'identité judiciaire à la préfecture de police in Paris hat bereits 1885 l'identification anthropométrique erscheinen lassen. Jetzt liegt eine deutsche Übersetzung der 2. A. u. d. T. „D. anthropometrische Signalement“ von Prof. v. Sury in Basel (1895) vor, auf 76 S. die Theorie, auf 154 S. die praktischen Anweisungen und dazu ein Album von über 80 Tafeln enthaltend. Durch sinnreiche Verbindung von 3 Körper- 4 Kopf- und Ohr- und 4 Gliedermessungen (des „anthropometrischen

Signalements") mit der Photographie und der Ermittelung bes. Kennzeichen, wird ein äusserst sicheres System erreicht, mittels dessen in Paris 1882—1892 bereits 4564 Identifikationen stattgefunden haben. Die Zahl der internat. Taschendiebe ist 1885—1890 von 65 auf 14 zurückgegangen. Auch die Registraturen sind nicht so schwierig wie der Nichtkenner anzunehmen geneigt ist. Jedenfalls ist durch die Bertillonage ein System der Identifikation geschaffen, wie es in dieser Sicherheit der Polizeidienst bisher nicht kannte und eine ungeahnt wichtige Anwendung der Anthropometrie damit gewonnen.

Der zweite Teil der Kriminalpolitik, die **Poenologie**, die Lehre von den Strafmitteln, hat ebenfalls im letzten Jahrzehnt viele erfreuliche Litteraturerscheinungen aufzuweisen, leider noch immer für die Regierungen von „akademischem" Werte, da das Strafvollzugs-G. auch jetzt noch nicht erschienen. Ein privater Entw., etwas abweichend von dem 79er Entw., wurde auch in diesem Zeitraum von Sichart (XII 163) ausgearbeitet. Abgesehen von einigen gelegentlichen Erörterungen über Todesstrafe und körperliche Züchtigung konzentrierte sich alle Aufmerksamkeit auf die Freiheitsstrafen und zuletzt auch auf die Geldstrafe. Bedeutende Veröffentlichungen haben uns neue Einblicke gewährt in das Gefängniswesen einzelner Staaten, so schrieb Streng über die Entwickelung des Gefängniswesens in Hamburg (X 112), Leitmaier verfasste ein sehr vollständiges Handbuch der österr. Gefängnisverwaltung (X 265), in Italien erschien ein höchst eingehendes Regolamento (G. S. XLVI 71), über England und Nordamerika orientierte Aschrott (VI 455, IX 206 u. Winter, Elmira 1890 u. Bl. f. Gfk. 274), über Baden ebd. XX 1, Spanien ebd. XXI 85, Japan ebd. XXIV 317, überdies sind in den oben (S. 9) genannten Kongress-Akten wertvolle Nachweise über den Strafvollzug der heutigen Kulturstaaten zu finden.

Geschichtliche Studien zusammen mit Betrachtungen über den Strafvollzug im allgemeinen bot in seiner ansprechenden Schreibweise Streng (1886 VI 103), während Krauss eine auf gründlichen Studien beruhende Entwickelung des Gefängniswesens unter dem Einfluss des Christentums dem Verein der Strafanstaltsbeamten zum 25jähr. Jubiläum darbot (S. Heft zum 25. Bd. der Bl. f. Gfk.), eine Festgabe, die 1895 in erweiterter Form erschien (XV 110). Aber unser Berichtszeitraum ist auch ausgezeichnet durch das Erscheinen zweier Werke, wie sie die deutsche StrRW., ja wie sie vielleicht auch die ausserdeutsche bisher nicht besessen. Wir erhielten ein 2bändiges Handbuch des Gefängniswesens (1888, VIII 74) hrsgb. von Holtzendorff und dem früheren Leiter des badischen Gefängniswesens v. Jagemann in Einzelbeiträgen von Bär, Ekert, Föhring, Fuchs, Goos u. a. nach der von Holtzendorff († 4. 2. 1889, vgl. VIII 229) so oft angewendeten Methode der Arbeitsteilung geschaffen, ein abge-

rundetes Bild der geschichtlichen Entwickelung und des gegenwärtigen Standes des Gefängniswesens und eine sehr eingehende Darstellung aller einzelnen Zweige der Gefängniskunde bietend. Wenn das Erscheinen dieses Handbuches ein Ereignis genannt werden darf, so wird es noch übertroffen durch das fast gleichzeitig gearbeitete Lehrbuch der Gefängniskunde von Krohne, das unter Verwendung aller Einzelforschungen die Einheit der Gefängniswissenschaft, zugleich aber auch ihren Zusammenhang mit der Kriminalpolitik zur Anschauung bringt. Historischer Einleitung in 9 Abschnitten lässt K. einen Teil „Verbrecher und Strafe" folgen, während Teil 3—5 Gefängnisbau, allgemeine Gefängnisverwaltung und in 13 Abschnitten Einzelverwaltung (Verpflegung und Arbeit, Gesundheits- und religiöse Pflege etc.) behandeln. Der Verf., der vom Feldgeistlichen (1870) den eigentümlichen Weg zum Dezernenten für Gefängniswesen im preuss. Ministerium des Innern machte und dem es in seiner jetzigen Stellung vielleicht noch beschieden ist, unter Überwindung der bureaukratischen Hemmnisse eine kräftige Reform des Strafvollzugs herbeizuführen, hat nicht nur ein hervorragendes wissenschaftliches, er hat ein wahrhaft klassisches Werk geschaffen, wie es nur erwächst aus einer Stoffbeherrschung und Gedankenklarheit, die mit warmer Empfindung und tief-sittlicher Weltanschauung gepaart ist. (In sehr thörichter Weise wurde das Buch verhöhnt in einem „gefängniswissenschaftlichen Zukunftstraum" eines sehr unbedeutenden unter dem Pseudonym Neckeben auftretenden Schriftstellers, X 306).

Für unsere Zwecke würde eine Berichterstattung über die Einzelarbeiten aus der Gefängniskunde zu weit führen; reiche Nachweise bis 1888 wird man im genannten Handbuch von Holtzendorff - Jagemann finden. Am meisten erörtert wurden ausser den Disziplinarstrafen (Koblinski i. Schmollers Jahrb. XII H. 4, Hiller XIV 226) und der Gefängnisarbeit (Falkner, 1888) die Fragen der Ausbildung der Gefängnis-Beamten, der Schutzfürsorge (patronage), der Unterbringung Geistesgestörter. Die Ausbildung besonders besprach Jagemann (Bl. f. Gfk. XX 229), auch erschien infolge eines Preisausschreibens der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft ein Handbuch für Aufseher von Rossmy (Düsseldorf Voss 1888 u. ö.); über die Fürsorge für entlassene Sträflinge, die z. T. sich grossartig entwickelt hat (vgl. z. B. XIV 144 No. 15) gab Fuchs in einer breiteren Arbeit ein getreues Bild (1888 Beiheft zu Bl. f. Gfk. XVIII). Die Frage der Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher ist in Anknüpfung an Sander und Richter Geistesstörung und Verbrechen 1886 (Bespr. v. Liman VI 78) u. a. in der Z. f. Psychiatrie Bd. XL, XLI, XLIII, XLIV, sowie im Nordwestd. Vereinsheft XVI 134 (Gust. Mayer) lebhaft erörtert worden und sie ist brennend, denn man schätzt die Zahl der Geistesgestörten in Gefängnissen auf 5%, und diese sind ebenso der Gefängnis-Ver-

waltung eine Last, wie die irren Verbrecher es der Verwaltung der gewöhnlichen Irrenanstalten sind. Die Strafanstaltsärzte sind entweder für Annexe von Strafanstalten, oder seltener für Annexe von Irrenanstalten, oder für besondere Hilfsstrafanstalten oder Zentralasyle („manicomi criminali", „criminal asylums", vgl. Hdbch. d. Gfgw. II 328). Es ist zu hoffen, dass eine Lösung dieser Frage in der nächsten Zeit erfolgt, nachdem im verflossenen Zeitraum Preussen auf Anregung des Berliner Magistrats bei Moabit eine Versuchsstation errichtet hat, ein Anfang, der natürlich bei weitem nicht genügt.

Von den Arbeiten über Nebenstrafen sind zu nennen Fuhrs sehr eingehende Darstellung der Polizeiaufsicht (1891 XII 161) im Anschluss an eine kleine Schrift gleichen Titels und neben dem tüchtigen Buche von Knorr-Wintzingerode, die deutschen Arbeitshäuser (1885), Hippels korrektionelle Nachhaft (1888 VIII 254), aus der sich des Verf. grössere Schrift über die Bekämpfung des Bettels entwickelt hat. Die Arbeiten Fuhrs und Hippels haben eine gewisse Ähnlichkeit, insofern beide aus kleineren Dissertationen hervorgewachsen sind, auch beide den rechtlichen wie prophylaktischen Gesichtspunkt vereinigen, ja zuweilen verwechseln, und durchaus unter dem Einflusse der I. K. V. stehen.

Schon durch diese Arbeiten sind wir zur dritten Gruppe der kriminalpolitischen Litteratur geführt, zu der Menge von Schriften über die **Reform der Strafrechtspflege.** Auch hierüber zu berichten würde ein starker Band nötig sein und es muss genügen, wenn wir die Rufer im Streit der Meinungen nennen. Fast unübersehbar sind die Schriften und Schriftchen, die insbes. 1889—1892 über die Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafen erschienen. Denn darum handelt es sich zunächst. Liszt hatte (Z. IX l. c.) erklärt, dass da die kurze Freiheitsstrafe nichts tauge, die ganze Strafrechtspflege nichts tauge. Alle Kundigen waren einig, dass hier die Reform einzusetzen habe: $^4/_5$ der Gefängnisstrafen bleiben unter 3 Monaten, kaum 4% betragen über ein Jahr. Da nun kürzere Freiheitsstrafen meist wirkungslos, oft verderblich, so sucht man Ersatzmittel und als bestes erschien . . . gar keine Strafe, sondern vorläufiger Erlass. Ein Straferlass für den erstmals Delinquierenden, sofern er in mehreren Jahren nicht wieder eine Strafthat verübt — das war das Ideal der Reformer, ein sursis à l'exécution, eine suspensione della pena, conditional release, eine wie man es meist nennt condamnation conditionelle, („bedingte Verurteilung"). So etwas war aus der amerikanischen Polizeiaufsicht ohne Urteil über erstmalige jugendliche Delinquenten durch Vermittelung des belg. G. v. 31. 5. 1889 geworden. Wir erinnern uns nicht, dass jemals über einen strafrechtlichen Gedanken mehr geleitartikelt worden ist, wie hierüber. In einer Weise, die der deutschen Wissenschaft bisher fremd war, wurde die Presse in Bewegung gesetzt bis zum

Kladderadatsch, der die Nachgiebigkeit der preussischen Regierung gegen diese Umsturzbestrebung (1895 No. 48) freudig feierte. Das Eintreten der Tagespresse kann den Kenner nicht in Erstaunen setzen und nicht beirren: ist sie doch im allgemeinen allem, was Abschwächung des Ernstes staatlicher Strafrechtspflege bedeutet, hold und geneigt; und diese Neigung haben Liszt und seine Anhänger reichlich ausgenutzt. Die Nachweise über die in der Presse und auf Versammlungen erfolgten Meinungsäusserungen findet man hauptsächlich (ausser IX 484 X 466): Mitteilungen der intern. krim. Vereinigung II 133 ff. Rosenfeld, welche Strafmittel können an Stelle der kurzen Freiheitsstrafen gestellt werden (1890 X 141) Z. Register S. 135 und jetzt wohl am vollständigsten in Kirchenheims Gutachten für den Pariser Kongress (Bulletin de la Commision pénitentiaire. Melun 1895. 4. Lfg. S. 180). Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei hervorgehoben, dass, nachdem der Gedanke des pardon einmal angeregt war (Lajoye, loi du pardon IV 73) in Deutschland zuerst Liszt die bedingte Verurteilung eifrig befürwortete (Z. IX und Gutachten f. den Petersburger Kongress). Die erste energische Ablehnung erfolgte durch Kirchenheim (Gutachten vgl. G. S. XLIII 51). Etwas später trat — wenn wir von zahlreichen Aufsätzen in ZZ. absehen — Wach auf den Plan (Reform der Freiheitsstrafe 1890). Ebenfalls 1890 erfolgten die lebhaften Auseinandersetzungen in Versammlungen. Der fast einmütigen Zustimmung auf der Versammlung der deutschen Gruppe der I. K. V. (Beiheft zu Z. X) folgte die Ablehnung seitens des Nordwestdeutschen Gef.-Vereins (Vereinsheft XX S. 1—70) und gleichzeitig mit den Erörterungen in Petersburg (Actes I S. 153) die Veröffentlichung der ablehnenden Gutachten von 12 preuss. OLGG. (Z. X 666). Auch im Auslande war der Kampf lebhaft: er hat sich in den letzten Jahren beruhigt, aber er hat nicht aufgehört. Als bedeutsamste Kundgebung der neueren Zeit, weil bereits praktische Ergebnisse der bed. Verurteilung verwertend, ist die Rektoratsrede von Pols in Utrecht (12. 4. 1894) zu nennen, die das vollständige Fiasko dieser Massregel in Belgien darthut. Nachdem im deutschen RT. bisher ausschliesslich Angehörige der Zentrums- und der sozialdemokratischen Partei die bed. Verurteilung empfohlen, scheint die Minierarbeit bei den gegenwärtigen Leitern der Justiz im Reiche und in Preussen etwas mehr Erfolg gehabt zu haben; würde es wirklich gelingen, so etwas wie die bed. V. einzuführen, was nach den Äusserungen der Vertreter der preuss. Regierung 1890 ausgeschlossen war, so wäre dies zwar gegenwärtig nicht gerade zum Verwundern, aber ein trauriger Beweis für „die Augenblicksstimmung der direktionslosen Gesetzgebungsfaktoren" und für die „bis in die leitenden Kreise hinein zerstörten sittlichen und sozialen Auffassungen" (Schmidt a. a. O. S. 287).

Wenn im Strafaufschube kaum ein „Ersatzmittel" der kurzen Freiheits-

strafen erkannt werden konnte, so war es begreiflich, dass man als solches die **Geldstrafe** ansah und an ihre Reform dachte. Grundlage hierzu bietet Rosenfelds Bericht über Regelung der Geldstrafe, Mitt. d. internat. krim. V. III S. 135—221, sowie die interessanten Gutachten für den XXII. u. XXIII. D. J. T. (XXII. Bd. 2 S. 63. 95. XXIII. Bd. 1 S. 277) und dessen Beschlüsse (XIII 64). Von volkswirtschaftlichem Standpunkte besprach in interessanter Weise Seidler in Conrads Jahrbüchern LIV (N. F. XX) S. 241—58 die Geldstrafe, die er keineswegs für unzeitgemäss erachtet; nur die Bemessungsmethode sei ein Anachronismus. Damit der Pulsschlag der Gerechtigkeit hier wieder empfunden werde, empfiehlt er, wie dies schon der französ. cod. pén. vom 3 brumaire IV gewollt, Bemessung nach dem Preis (valeur) eines Arbeitstages. Im Verhältnis zur Busse wird die Geldstrafe von Reinhard in einer Diss. (1890) erörtert.

Dieselben Theoretiker, die dem Richter, der R. sprechen soll, mit der sog. bedingten Verurteilung das Souveränitäts-R. der Begnadigung anvertrauen wollen und ihn für fähig halten, nach Ansehen der Person wie ein Gott, der das Herz sieht, zu urteilen, dieselben Theoretiker wollen dem Richter in anderen Fällen die Bestimmung der Strafe gänzlich entziehen. „Abschaffung des Strafmasses“ „unbestimmte Strafurteile“ (indeterminate sentences) lautet die Losung. Als Palladium des Staatsbürgers galt seit Menschenaltern der Spruch des Richters, kraft dessen die Freiheit nur auf bestimmte Zeit beschränkt werden konnte. Dem gegenüber will man die E. von unabhängigen Richtern auf ein abhängiges Strafvollzugsamt übertragen, das die Strafdauer nach der „Besserung“ des Inhaftierten bestimmt! Man sieht auf den ersten Blick, dass die Ausführung dieses Vorschlages die Vernichtung alles dessen bedeutet, was wir bisher R. und RStaat nannten. So haben auch diese Ansichten — vgl. Bd. IV der Mitt. d. intern. krim. V. — schliesslich gar keine Anhänger mehr gefunden: sie sind ausser von Wach in der cit. Schrift bes. von Sternau Z. XIII 17 glänzend widerlegt worden.

So sehr die Bestrebungen der modernen Reformapostel in Bezug auf bedingte und unbestimmte Verurteilung gefährlich und abzulehnen sind, so sehr muss man das Verdienst insbes. der I. K. V. anerkennen, die Einseitigkeit des R. vom praktischen Standpunkt betont und den Nutzen vorbeugender Massregeln neben der Strafe zwar nicht entdeckt, aber von neuem hell erleuchtet zu haben. Die Strafe ist nur eins der staatlichen Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens: die erfolgreiche Bekämpfung des Verbrechertums ist nicht durch einzelne Massregeln möglich, sondern durch wuchtiges Ineinandergreifen verschiedener Einrichtungen: Strafrechtspflege und Gefängniswesen stehen im zweiten und dritten Treffen, im ersten stehen die Präventivmassregeln. Auch auf diesem Gebiete reichste Litteratur; Vorträge auf Versammlungen von Juristen

und Geistlichen, Broschüren und Vereinsveröffentlichungen, zusammengehalten durch den einen Gedanken; melius est occurrere in tempore quam post exitum vindicare.

Im Keime soll das Verbrechen möglichst erstickt werden. Der Nährboden, auf dem es am besten erwächst und gedeiht, ist aber das Vagabundentum. Bekämpfung dieses, der Prostitution, des Alkoholismus heisst praktische Kriminalpolitik. Durch reichhaltige, auf amtliches Material gestützte Mitteilungen hat der frühere Agent der rhein.-westf. Gefängnisgesellsch. Stursberg (Die Vagabundenfrage 2. A. 1882) die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Gefahren gelenkt, die durch das Vagabundentum drohen, derselbe, der mit Pelman und Hirsch die Prostitution (Zur Prostitutionsfrage 1885) behandelte. In besonders eingehender und interessanter Weise ist dann die Bestrafung des Bettels und der Vagabundage auf dem röm. Kongresse erörtert worden (vgl. Z. IX 282 ff.). Der Alkoholmissbrauch ist im verflossenen Jahrzehnt überaus eingehend behandelt worden. An der Spitze steht neben Baers bekanntem Buche (Alkoholismus 1878) Martius Kampf gegen den Alkoholmissbrauch (1884) und Piepers „wissenschaftl. Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholmissbrauch" i. A. des Vereins gegen den Missbrauch etc. hrsgb. (1885 ff.); bes. die ersten drei Hefte, sowie Fuchs Zeitfragen d. christl. Volkslebens VIII 8. Dass ein ernstes Einschreiten geboten, ist allgemeine Überzeugung. Trotzdem ist es nicht gelungen, gesetzlich irgend etwas Brauchbares zu schaffen, wie man bereits im RT. 1881 (St. Ber. III 401, 870) erkennen konnte. Auch der J.-T. in Köln 1890 für den Gutachten von Fuld und Hiller (Verh. I 97, II 70) vorlagen, auf Grund deren wenigstens verlangt wurde: „die strafrechtl. Verfolgung der selbstverschuldeten, öffentlich kundgegebenen, Ärgernis erregenden Trunkenheit ist geboten" konnte sich zur Bejahung dieser Frage nicht entschliessen: aber dieser Beschluss war nicht nur wie soviele des J.-T. in letzter Zeit wertlos, er war sogar unwürdig (J.-T. III 459 ff.), denn man hatte ihn durch den Hinweis auf soziale Unterschiede etc. zu erschleichen und erreichen gesucht und die Minorität der III. Abt., die unter Führung v. Stoessers an das Plenum sich wandte, hatte von der Einsicht dieses zu viel erwartet: bei allen sachlich Urteilenden galt sie als die Siegerin (G. S. XLV 406). Das war 1890. Es ist alles beim alten geblieben — nur der Entw. des BGB. spricht von „Entmündigung" von Gewohnheitstrinkern, eine Massregel, die viel viel gefährlicher ist, als alle Strafandrohungen — im Hinblick sowohl auf die traurigen Erfahrungen der letzten Jahre mit dem sog. Entmündigungsunfug (XIV 111, 369), wie auf die Sucht einiger Psychiater „jeden der täglich regelmässig ein gewisses auch das kleinste Quantum Alkohol zu sich nimmt" für einen „Trinker" und am Ende gar für entmündigungsreif zu erklären!

Die letzterwähnten Bestrebungen wollen dem Verbrechen den Nährboden entziehen: fast noch mehr dienen demselben Zwecke die Massregeln gegen Jugendliche. Ihnen ist eine überreiche Litteratur gewidmet worden. Nachdem in verschiedenen Staaten, so in Frankreich, Baden u. a. neuere GG. erlassen waren und man z. T. schon eingehend die Frage der Bestrafung Jugendlicher in Verbindung mit der Frage der Fürsorge für Verwahrloste etc. studiert (vgl. Lallemand 85 V. 247) ist dieser Gegenstand auf dem internationalen Gefängnis-Kongress 1890 und auch von der I. K. V. aufgenommen worden. Das von dieser beschaffte Material ist in gründlichster Weise durch Appelius zu einem Bericht und G.-Entw. verarbeitet worden (Behandlung jugendl. Verbrecher etc. 1892. XII 64). Der Hauptinhalt der sorgfältigst vorbereiteten, vielfach durchdachten und allseitig geprüften Vorschläge ist: Hinaufrücken des Strafmündigkeitsalters auf das 14. Jahr; Wegfall der Feststellung der „zur Erkenntnis etc. erforderlichen Einsicht" (§ 56); Möglichkeit gegen 14—18jährige entweder auf Strafe zu erkennen oder auf Erziehung oder auf beides; Möglichkeit bei Verwahrlosten unter 16 Jahren auch ohne Strafthat Erziehung anzuordnen (Berufung soll an die Zivilkammer des LG. gehen); Ende der staatl. Erziehung mit 21 Jahren; Überwachungsbehörde: Erziehungsämter; notwendige Verteidigung bis 18 Jahr; Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen gegen Jugendliche [sehr gut]; Möglichkeit der Strafaussetzung im Falle geringerer Freiheitsstrafen und Möglichkeit der vorläufigen Entlassung.

Das Gegenstück zu den Massregeln, die dem Verbrechertum die Rekrutierung abschneiden sollen, bildet der Kampf gegen seine Veteranen. Konzessionen an die Besserungstheorie dort bei den Jugendlichen; hier aber Hineinflicken der Schutztheorie gegenüber den Gewohnheitsverbrechern, Rückfälligen, Unverbesserlichen. Ob es solche „Incorrigibles" überhaupt giebt, war sehr streitig (man sehe die interessanten Verhandlungen 1890. G. S. XLIV. 131): möchte man es als Menschenfreund, als Christ verneinen, so möchte man's als Gefängnisdirektor und Praktiker bejahen. Soviel steht fest, darüber sind wohl alle Kriminalisten der Gegenwart einig, dass denen, bei denen die Milde unwirksam ist, Ernst und Strenge gezeigt werden muss. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass übrigens auch statt jener übertriebenen Milde (bedingte Verurteilung) gerade der Ernst des Strafvollzuges bei erstmaligem Delinquieren betont und daher Verschärfung der erstmaligen kleineren Freiheitsstrafen empfohlen wurde (Merkel Lehrb, Wach, Kirchenheim Gutachten 1890, I. K. V. Gruppe Deutsches Reich II S. 21 ff.). Die Behandlung des Rückfalls und der Gewohnheitsverbrecher ist in den meisten der erwähnten kriminalpolitischen Arbeiten gelegentlich erörtert: selbständig untersucht wurde der Rückfall von Sacker (1892 XI 419), der eine nicht sehr befriedigende Lösung

(Wiederholung der Motive) brachte. Am ergiebigsten waren vielleicht, wenn wir von den Verhandlungen der I. K. V. (Deutsche Gruppe I S. 66 ff.) und des Petersburger Kongresses (Act. I 329 ff.) absehen, die Erörterungen, die an das französische Recidivisten-G. v. 27. 5. 1885 (Litt.: vgl. Z. VI 732. G.: Z. VI 709), ja im Grunde an die schon früher erschienene Schrift Bertheaus (transportation des recidivistes incorrigibles 1882) anknüpften. Jenes G. schafft eine neue Strafe für wiederholt Rückfällige, die der Deportation verwandte „relégation". Auch in Deutschland hat in neuester Zeit der Gedanke Anklang gefunden, nicht die Zuchthäuser durch Kolonien zu ersetzen (Bruck, Fort mit den Zuchthäusern XIV 24), aber ev. nach verbüsster Strafe die schlechten Elemente in die Kolonien zu transportieren, ein Gedanke, der auch von Krohne (X 160) und auf der rhein.-westf. Gef.-Gesellschaft (1892) vertreten wurde und der im Hinblick auf die Gewöhnung an strenge Zucht und die Entwöhnung von Alkohol bei dem in Betracht kommenden Personenmaterial eine sehr praktische Grundlage hat.

Schon diese kleine Auslese kriminalpolitischer Werke beweist, dass alle Gebiete der Erkenntnis des Verbrechertums wie der vorbeugenden Bestrebungen mit regem Eifer behandelt worden sind: höherstehende und weiterblickende Kriminalisten, und zwar Theoretiker wie Praktiker, sind der engen Verbindung von „Justitia" und „Caritas" eingedenk gewesen, und die leitenden Kriminalpolitiker der nächsten Zukunft können aus den kriminologischen und poenologischen Schriften des letzten Jahrzehnts reiche Belehrung und vielseitige Anregung schöpfen.

III.

Unter der Fülle der kriminalpolitischen Erörterungen hat aber die mehr juristische **monographische Litteratur** nicht Schaden gelitten: auch sie war ausserordentlich reich, und wenn auch der dauernde Ertrag der Arbeiten vielleicht in keinem Verhältnis steht zu ihrer Menge, so beweist die grosse Zahl der erschienenen Schriften doch, dass das Interesse für die Bestrebungen der StrRW. besonders gross ist. Ja wenn wir von einigen etwas zu breiten Untersuchungen auf dem Gebiete der Schuld- und Kausalitäts- und der Unterlassungslehre absehen, können wir sogar sagen, dass manche eindringende Einzelarbeit uns Neues und Interessantes gebracht hat. Sammlungen von Monographieen erhielten wir zunächst von Geyer († 27. 12. 1885), dessen kleinere Schriften Harburger herausgab (1889, IX. 311): so sehr wir den Scharfsinn G.s und seine philosophische Schulung anerkennen, so muthen uns doch einige dieser Untersuchungen an wie Zeugen längst entschwundener Zeiten und beanspruchen nur noch eine litterarhistorische Bedeutung. Ebenfalls mit einer Sammlung von Aufsätzen trat Kohler als Kriminalist auf, indem

er in „Studien aus dem StrR." (1890) die wichtigsten Fragen des allgemeinen T. und aus dem besonderen die Religionsdelikte behandelte. Insbesondere beschäftigte er sich hierbei mit der Mitthäterschaft etc. und betonte wieder, dass die Begünstigung „indirekte Theilnahme" sei (X. 177). Schliesslich erörterten die Festschriften zu Berners fünfzigjährigem Doktorjubiläum (2. 7. 1892) verschiedene Fragen: Seeger, die Strafrechtstheorie Kants, H. Meyer den Anfang der Ausführung — sie soll den Erfolg in seiner abstrakten strafrechtlich wesentlichen Bedeutung, die Vorbereitungshandlung ihn in seiner konkreten Erscheinung bedingen — und Pfenninger die kriminalistische Imputationslehre in dem Sinne, dass das allgemeine Kausalitäts-G. weder für noch gegen die Willensfreiheit etwas beweise (XII. 1889).

Mehrere Arbeiten haben sehr gründlich das sog. internationale StrR. behandelt. Einige derselben werden wie Bars kleines Lehrbuch des internationalen Privat- u. StrR. (1892) das auf S. 207—76 eine treffliche Skizze des materiellen internationalen StrR. giebt, wie Lammasch's grossartiges ebenso material-reiches wie scharfsinniges Werk über Auslieferungspflicht (1887, VI 464) und wie Martitz' unvollendete Arbeit im völkerrechtlichen Berichte gewürdigt werden, ebenso die Schriften, die die Auslieferungsverträge im Besonderen zusammenstellen oder verarbeiten wie Hetzer (1885), Delius (1890), Jettel (1892). Die Frage, wo ist die strafbare Handlung begangen? fand mehrfache Beantwortung, so durch eine Diss. von Schneider (1886) und durch Lilienthal (1890 Festgabe für Wetzel, X. 7), der alle Orte, an denen auch nur ein Bruchteil des Deliktes vollzogen ist, als fora delicti commissi ansieht (ebenso wie Rg. XXIII 155). Über die Zuständigkeit für die auf offenem Meere begangenen Delikte hat Negropontes (XIV 25) die anerkannten Sätze der Wissenschaft zusammengefasst.

Aus der Lehre über die Subjekte der Strafthaten sind zunächst Studien nach zwei höchst verschiedenen Richtungen zu nennen. Nachdem die sogenannten Kriminalanthropologen die Aufmerksamkeit auf das „Verbrechen" in der „Tierwelt" gelenkt (bes. Lacassagne II 24) war es begreiflich, dass die Rechtshistoriker auch die Tierstrafen untersuchten. Während ein Italiener ein an italienischem Aktenmaterial reiches Werk (1892) veröffentlichte (d'Adossio, bestie delinquenti) hat ein deutscher Rechtshistoriker, Amira, insbes. das deutsche R. weiter untersucht (1891, XI. 130). Sehr viel praktischer war die andere Frage dieses Gebietes: die Deliktsfähigkeit von Verbandspersonen, eine Frage, die schon Schreiber dieses GS. XXXVII 421 anregte und die nun in ebenso überzeugender wie allseitig erschöpfender Weise von Gierke in seiner grossartigen Genossenschaftstheorie (1887 S. 743 ff.) bejahend beantwortet wurde.

In dem weiten Reiche dessen, was wir die **subjektive Seite des Delikts** nennen, stehen auch diesmal die Erörterungen über Normen-

theorie, Schuldlehre, Willensfreiheit obenan. Binding hat das Werk, das „vielleicht doch sein bestes ist" (X. 68), seine „Normen" (I. Bd.) in 2. A. erscheinen lassen. Sie ist über nochmal so gross als die 1. A. und enthält viele neue §§ unter denen § 9 die Zurückweisung der Angriffe auf die Normentheorie hervorzuheben ist. Im Grunde bleibt B. dabei, dass die Norm begrifflich und regelmässig (nicht zeitlich) dem StrR. voraufgehe und dass sie die Rechtsgüter schlechthin als unverletzlich erkläre, und mehr als früher weist er die Norm unmittelbar aus dem heute geschriebenen R. nach. Die rein formale Auffassung des Delikts als Verletzung der Gehorsamspflicht und die Verkennung des Verbrechens als einer That, die sich gegen die Lebensbedingungen der Menschengemeinschaft richtet, ist es, was Bindings Theorie unannehmbar macht und sie als geistreiche Dialektik für alle erscheinen lässt, die den wahren Kern der Dinge zu erfassen bestrebt sind. So ist es erklärlich, das Liszt mehr und mehr zu einem schroffen Gegner B.s geworden, was er in seiner Z. VI. 663 VIII 132 und in seinem Lehrbuch (6. A. S. 50) deutlich zum Ausdruck bringt. Fast erschien es manchmal als ob sich der Gegensatz der Ansichten über das Objekt des Verbrechens in der Frage „Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives R." zuspitzen sollte, wie Kessler (im GS. XXXIX S. 94) es formulierte: dieser Verf. erklärte die Ausdrucksweise für irreleitend, wenn auch nicht für unrichtig, erachtet aber Gut und Interesse als korrelative Begriffe und findet Güterschutz und Interessenschutz in ihrem letzten Zweck übereinstimmend. Als Gegner der Bindingschen Schuldlehre schloss sich an Liszt Heinemann (X. 143) an; dass das Bewusstsein des Thäters von der Normwidrigkeit zum Thatbestand gehöre, weist er auf philosophischer Grundlage und nach positivem R. als unhaltbar nach.

Die rein materialistisch-mechanische Auffassung des menschlichen Seelenlebens, des Empfindens als Wirkung der Schwingung der Gehirnatome und der daraus folgenden Unfreiheit des Willens hat Delman in „die Wissenschaft und das StrR" (XI. 265) unter Beibringung vieler Zitate nachzuweisen gesucht und jene Forderung der Umgestaltung des StrR. zu einem Irren-, Erziehungs- und Schutz-R. daraus hergeleitet, die ähnlich schon vor hundert Jahren gestellt wurde. Ein reger Kampf über die Auffassung des Dolus hat sich sodann an Büngers († 17. 12. 1895, XV. 128) Abhandlungen über Vorstellung und Wille (zuerst Z. VI. S. 291—364, VII. 80—133 dann auch als SA.) angeschlossen, die den Determinismus tief begründen und rechtfertigen. Die Erörterungen, die stattgefunden haben, drehten sich im wesentlichen um die Frage, ob „Vorstellungstheorie", ob „Willenstheorie" (Binding, Normen, II. 403; Ortloff, GS. XXXIV, 401. Z. XIV 161; Buri, GS. XXXXI, 408. XXXXIII 241). Während jüngere Schriftsteller das Bewusstsein der Kausalität für massgebend erachten (so insbes. auch Liszt),

während Binding ziemlich alleinstehend das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit verlangt, ist die herrschende Ansicht (so insbes. H. Meyer, 5. A. S. 166) über die Willenstheorie, über den Dolus als Wollen einer den Thatbestand eines Delikts bildenden Erscheinung nicht hinausgekommen. Die Gegensätze der Theorieen sowie die Gegensätze in verschiedenen EE. des Rg. führt Frank (Z. X. 169) klar vor, während Kuhlenbeck in einer Schrift „der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung" zwar den Anschein erweckt, als wollte er zwischen diesen Theorieen vermitteln, aber doch im Wesentlichen nur die Willensfreiheit und nicht gerade sehr geschickt verteidigt (XI. 414). Im engsten Zusammenhange hiermit stehen die Erörterungen über die „Kausalität", die immer noch nicht abgenommen haben und von denen es auch diesmal heissen kann: soviel Köpfe, soviel Sinne. Ist Ursache die Handlung, die von den Bedingungen des Erfolges die wirksamste, die letzte abänderbare setzt oder die, die den Verlauf zum regelwidrigen gestaltet, die den Erfolg als natürliche Folge nach sich zieht, die ihn wahrscheinlich macht, die den vorhandenen Bedingungen die entscheidende Richtung auf den Erfolg giebt? Jedes Wort fast eine Theorie. Die letztere ist wohl die herrschende, der Binding, Meyer und Olshausen („leider" auch Olshausen, sagt Liszt S. 107) huldigen. Abgesehen von dem in dieser Lehre unvermeidlichen RgR. Buri (1885) und von Birkmeyer, der das Problem in einer Rektoratsrede (1885 auch GS. 37) behandelt, haben sich neuerdings Huther und Horn (1893, XIII. 23, 166) damit beschäftigt, beide in äusserst scharfsinniger Weise, Huther mehr philosophisch und philologisch, Horn anknüpfend an die Hartmannsche Philosophie, aber die Ergebnisse für das StrR., insbesondere für die Unterlassung ziehend. Noch tiefer und schärfer geht, ebenfalls unter Berücksichtigung der Unterlassung Hess (IV X. 289) vor, der vor allem mal Ursache und Bedingung gründlich scheiden will. Und schliesslich fassen Thyren und Thon (IV X. 114, 268) die zahlreichen Kausalitätstheorien in kritischer Betrachtung zusammen; Thyren giebt eine eingehende und scharfsinnige Kritik, Thon in seiner Jenenser Rektoratsrede eine klare Zusammenfassung, aus der seine eigene Meinung erwächst: diese ist gekennzeichnet 1. dadurch, dass er die praktische Verwertung des philosophischen Ursachenbegriffs für die RW., die im Wesentlichen mit den menschlichen Thaten zu rechnen hat, leugnet und 2. dass ihm die That als Ursache erscheint, die die Wahrscheinlichkeit des späteren Ereignisses in sich schloss. In Anknüpfung hieran ist von Thon und auch z. T. von anderen der genannten Schriftsteller der Begriff der „Gefahr" behandelt. Eine selbstständige Untersuchung hat besonders Rohland in einer Festschrift zum 500jährigem Heidelberger Universitätsjubiläum (VI. 60, 2. A. 1888) diesem Begriff gewidmet: er hat ihn in den Mittelpunkt des Kreises seiner Betrachtung gestellt und eine Reihe von Problemen des StrR.

damit in Zusammenhang gebracht. Seine Monographie gab den Anstoss zu verschiedenen interessanten Ausführungen und insbesondere zu der Widerlegung Buris G. S. XL. S. 139. An der Erörterung beteiligte sich sogar sehr lebhaft ein Physiologe J. v. Kries, der seine in zwei grösseren Schriften niedergelegten Anschauungen den Juristen durch einen Aufsatz im Z. IX 528 zugänglich machte, woran wiederum abweichend Finger (Jurist. V.-J.-Schr., Prag. 1889) anknüpfte. Eine äusserst materialreiche Zusammenfassung der Ansichten und GG. hat schliesslich Rotering unter kurzer und klarer Erörterung aller wissenschaftlich und praktisch bedeutsamen Punkte (Fahrlässigkeit und Unfallgefahr 1892, XI 418) geboten.

Ganz besondere Schwierigkeiten hat stets die „Kausalität der Unterlassung“ gemacht. Das Problem wird nur in der deutschen und russischen Litteratur behandelt, die englische und romanische RW. nimmt die Kausalität durch Unterlassung stillschweigend an. Der oben erwähnte Schriftsteller Rohland hat auch dieses Problem höchst gründlich (1887, VII 193, vgl. IV 342) untersucht, aber nur die einzelnen Theorieen, und damit ihre Ergebnislosigkeit dargestellt. Befriedigender wirkt Landsbergs „Versuch“: die Kommissivdelikte durch Unterlassung (1890, X 179), vielleicht eine der besten Monographieen unserer ganzen Berichtsperiode, die die objektive und subjektive Seite des Problems — wie ist es möglich, dass ein Nichthandeln kausal wirken, wie, dass es gewollt sein kann? — scharf scheidet und auf 290 S. in 8 Abschnitten eine ebenso tiefe wie klare Beantwortung giebt.

Wir dürfen den Überblick über die Litteratur, die die subjektive Seite des Delikts betrifft, nicht schliessen, ohne hervorzuheben, dass die Wissenschaft sich in unserem Berichtszeitraum mit ganz besonderer Regsamkeit einer in der früheren Dogmatik sehr vernachlässigten Frage zugewendet hat, der Frage, wie weit Strafe ohne Schuld möglich oder inwieweit eine subsidiäre Haftung von Nichtthätern zuzulassen sei. Verschiedene Schriftsteller haben sich bemüht, die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit als ein neues Rechtsgebilde zu konstruieren. Nachdem Leverkühn in G. A. XXXVIII 290 und Engels Z. XII 127 sehr wertvolle Beiträge geliefert, und letzterer unter Zurückweisung derjenigen, die dies Rechtsgebilde für „undenkbar“ erklären und an juristischer Konstruktion darum verzweifeln, sich zu der Ansicht bekennt, die Haftung sei eine durch das positive R. geschaffene eigentliche Strafe, hat Haimann sich dieser Meinung angeschlossen (XIII 169). Er giebt eine Zusammenstellung der Bestimmungen aus den Zoll- und Steuer-GG. und nimmt eine Gruppierung der Ansichten vor: die zivilrechtliche, die strafrechtliche, die sententia media (Rg.: schwankend). Er erkennt in der Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen für Strafen einen urgermanischen Rechtsgedanken. Oetker bestätigt dies in seiner Festschrift für Jhering (XII 381) und zeigt, dass die Einrichtung im

Polizeistaate nicht wurzelte, aber zur höchsten Blüte gelangte. Er veranschaulicht das an zahlreichen Beispielen aus hessischen Rechtsquellen 1500—1866, versucht aber diese in Begriffsgruppen zusammenzufassen. So scheidet er die Deliktsgarantie in die 1) materielle, 2) formelle (völlig schuldlose), diese in die a) unbedingte (α) alleinige, β) rein solidarische, γ) kumulative, δ) kumulativ-solidarische), b) bedingte (α) unmittelbare, β) alternativ-subsidiäre, γ) eventuelle) und sucht somit nach seinen eigenen Worten die gering geachteten polizeilichen Thatbestände sorgfältig induktiv zu würdigen. Oe. hat an diese Untersuchungen angeknüpft in einem höchst interessanten, später mit 90 S. Anmerkungen herausgegebenen Vortrage über die Haftung des verantwortlichen Redakteurs (1893, XIII 125): er macht sich die gefundenen Ergebnisse für das Sondergebiet des Press-R. zu nutze, die Deliktsgarantie als einen der Grundgedanken der Verantwortlichkeit unseres Press-R. (neben Zweithäterschaft und Präsumtion hinstellend (s. u. S. 34).

Schliesslich wird dieselbe Lehre von der Verantwortlichkeit für Handlungen Andrer noch sehr ausführlich von Borchert (1888, VII 465) behandelt. Bei diesem aber erscheint die ganze Lehre mehr unter dem Gesichtspunkte der Teilnahme und er scheidet die in Betracht kommenden Fälle in solche der Teilnahme, solche der mittelbaren Thäterschaft und solche, die besonderer Gesetzesvorschrift ihr Dasein verdanken. Es führt uns diese Arbeit ohne weiteres in die Lehre von der **Teilnahme** hinüber, ein Gebiet, aus dem wir nur drei Arbeiten nennen wollen: v. Calker, die strafrechtl. Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (1891, Z. XII 920), die ihre Bedeutung natürlich vorwiegend im Militär-StrR. hat; eine Erlanger Dissertation (München 1892) von Raff, die die Frage, ob Zahlung einer Geldstrafe Begünstigung sei, bejaht, und die grössere Arbeit von Birkmeyer (1890, X 263). — Ein Schäferhund ist der Anlass dieser Arbeit, wenigstens lässt sich wohl ein „Kausalzusammenhang" zwischen der Monographie des beliebten Münchener Professors und dem Schäferhund des H. annehmen. Der Hund war an X. veräussert und in dessen Eigentum übergegangen; X. hielt ihn nachts vor seinem Haus an der Kette, aber H. wollte den Hund wieder haben und ging mit L. eines Abends nach dem X.schen Gehöft. L. stieg über die Mauer, löste den Hund von der Kette, stieg mit ihm über die Mauer zurück und führte ihn nach dem nahen Dorfkruge, wo H. wartete und den Hund in Empfang nahm, der dem früheren Herrn in alter Anhänglichkeit folgte. Das Rg. erklärte (II. S. 10. 6. 1884) den H. als Thäter und den L., der den Hund weggenommen hatte, als Gehilfen. B. richtet sich kritisch gegen das Rg. und die von Buri empfohlene subjektive Teilnahmetheorie; diese sei dem Rg. für die Unterscheidung von Mitthäterschaft und

Teilnahme massgebend, im übrigen huldige es der objektiven Teilnahmetheorie. Der Wert des B.schen Buches liegt, wie in Fachkreisen wohl allgemein anerkannt ist, in der Kritik der Theorieen und der sehr eingehenden Darstellung und Prüfung der Rspr. d. Rg. mehr als in der eigenen Dogmatik des Verfassers.

Weit geringer ist die Anzahl der Einzelschriften, die sich mit der **objektiven Seite des Delikts** im allgemeinen, mit der That, dem Versuch, der Rechtswidrigkeit, dem Fortfall derselben und den Strafausschliessungsgründen beschäftigen. Die „Objekte des Verbrechens" selbst sind in der bisherigen Theorie kaum untersucht worden; sie werden sehr ausführlich von Oppenheim (1894, XIV 62) behandelt, der einmal das Objekt, das Mittel, das vom Subjekt erzeugte Objekt, andrerseits das gesetzliche Definitionsobjekt, das Schutzobjekt (z. B. Ehre etc.), das Handlungsobjekt unterscheidet und darnach die bei den einzelnen Verbrechensthatbeständen in Betracht kommenden Objekte nachweist.

Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit ist hauptsächlich nach drei verschiedenen Richtungen zur Erörterung gekommen. 1) Der Satz „volenti non fit iniuria" ist mehrfach behandelt worden. Die Litteratur darüber knüpft an Roedenbecks Schrift über den Zweikampf (Halle 1883, III 205) an, die den Satz für das Duell nutzbar macht. Kessler (die Einwilligung etc. 1884, IV 71) behauptet, die Einwilligung des Verletzten schliesse stets die Strafbarkeit aus, es komme nur darauf an, festzustellen, ob die Handlung zum Schutze der Interessen einer Person oder zum Schutze des öffentlichen Interesses verboten sei. Breithaupt (1891, X 305) schliesst sich grösstenteils an K. an, giebt eine gute Einleitung über die gemeinrechtliche Doktrin und schliesst mit einer Anwendung der Grundsätze auf Tötung, Körper- und Ehrverletzung, Abtreibung, Aussetzung, Sittlichkeitsverbrechen, Entführung, Wucher und falscher Anschuldigung. Eine besonders interessante Frage aus diesem Gebiete hat Oppenheim (das ärztl. R. zu Eingriffen, Berlin 1892) erörtert. 2) ist der Notstand zunächst von Simonson (Z. V 367) im Anschluss an den Mignonettefall (Kannibalismus von Seeleuten, die 20 Tage in einem Boote auf See trieben und einen entkräfteten Schiffsjungen zu ihrer Rettung schlachteten) und im wesentlichen nach englischem R. behandelt. Neben ihm ist Rotering (G. A. XXXI 247) zu nennen. 3) ist auch die Notwehr, hauptsächlich in Anknüpfung an eine E. d. Rg. (EE. XXI 168) erörtert worden, eine jener EE., die den gemeinen Mann mit seinem gesunden Menschenverstande höchst stutzig gemacht haben. Pfarrer M. in Neuenweg hatte in einer Predigt bei Geisselung der sehr bedenklichen Zustände in der Gemeinde etwas kräftige Ausdrücke gebraucht, worauf der sich verletzt fühlende Bürgermeister „Ruhe, Ruhe" gerufen und die Kirche verlassen hatte. Angeklagt nach § 167, wurde er freigesprochen, da ein findiger Anwalt inzwischen entdeckt hatte, dass man hier den Not-

wehrbegriff anwenden könne. Während diese E. Calker veranlasst hat, eine kurze Geschichte des Notwehrbegriffes zu geben und die Grenzen von Notwehr und Notstand von neuem zu bestimmen (Z. XII 443), hat Bauke (XIII 379) den besonderen Fall unter eingehender Darlegung der allgemeinen Notwehrverhältnisse gründlichst geprüft, das Fehlerhafte jener E. klar aufgedeckt und gezeigt, dass das geltende R. bei richtiger Auslegung auch für solche Fälle genügenden Schutz gewährt.

Nennen wir noch von Monographieen die aus einer Rektoratsrede hervorgegangene Arbeit des verstorbenen Risch über Kriminalverjährung (G. S. XXXVI 241) mit ihrem polemischen Nachtrage gegen Binding (Z. IX 235), die besonders rechtshistorisch sehr eingehende Lehre vom Versuche von Baumgarten (VII 466), die Arbeit von Thomsen über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte (RStrGB. § 87. 118. 154. 178. 206. 220, 1, 4, 6, 7, 9. 239. 251. 307, 12, 15. 321, 2, 3, 4. 340; Nahrungsmittel-G. § 12. 13; Sprengstoff-G. § 5, XIV 312), die recht tüchtige Behandlung des Rücktritts vom Versuche und der thätigen Reue durch den 1891 verstorbenen Herzog (VIII 391) und die beiden Arbeiten über Verbrechenskonkurrenz von Wachenfeld und Heinemann (XII 418, 420), so dürften wir den Abschnitt über den allgemeinen Teil der Verbrechenslehre abschliessen können.

IV.

Bei der Übersicht über die Litteratur der **einzelnen Delikte** müssen wir kürzer sein. Naturgemäss ist auch diese sehr reich und es werden wenige Delikte sein, die in dem Berichtszeitraum nicht litterarisch behandelt worden wären. Einleitungsweise seien hier die verschiedenen Prozesse erwähnt, die ja freilich grösstenteils für die Beurteilung einzelner Thatbestände, aber auch teilweise für allgemeinere juristische Fragen, vor allem aber auch z. T. „kulturhistorisch“, interessant sind, so z. B. der Prozess Zieten (XII 383), Czynski (XIV 177), Graef (L., Dunker 1885, Z. VI 647), Harmening (Z. X 472), Thümmel (VII 399) u. a. m. (Vgl. weitere Prozesse im Register zu Z. S. 175—78, sowie in den wenigen Bänden der oben S. 2 erwähnten Zeitschr. „Das Tribunal“.)

Im übrigen können wir nur einige Hauptschriften über Gegenstände des bes. Teiles hervorheben. Die **Tötungsverbrechen** haben drei Schriftsteller so geschickt zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht, dass sich die Arbeiten historisch fast aneinander anschliessen. Brunnenmeister bearbeitete das altrömische Tötungsverbrechen (1887), Allfeld den Mord bis zur CCC (1887), Wachenfeld setzt bei CCC 137 an und behandelt die Begriffe Mord und Totschlag in der Ggb. des 18. Jahrh. (X 110) und „die Überlegung“ in einer Diss. (1887). Über Kindesmord erschien eine Diss. von Wehrli (Frauenfeld 1889). Körperverletzung behandeln Diss. von Günther (Erlangen 1884)

und Scheitlin (St. Gallen 1890), den Raufhandel eine Diss. von Marti (1891), die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Ärzte ausser Oppenheim (s. ob. S. 25), Kühner (VI 101) und Bornträger mit bes. Beziehung auf Chloroform und Inhalations-Anästhetika in einer Preisschrift (Berlin 1892, Hirschwald).

Die Vergehen gegen die **Ehre**, die Beleidigungen sind auch in unserem Zeitraume vielfach behandelt worden, ohne dass eine besondere Förderung der Lehre oder eine Befruchtung der Ggb. oder Praxis bemerkbar gewesen wäre. Allgemein behandelten Ehre und Beleidigung Bindings Rektoratsrede (1892), Landsberg (1886), Kratz (1891), die üble Nachrede Gabler (1892), die Beleidigung von Körperschaften Gierke in seiner Genossenschaftstheorie S. 141 ff. (s. ob. S. 20), die Absicht zu beleidigen Rump, Arch. f. StrR. XXXV S. 370 und Frank ebd. S. 36, die Beweislast beim Wahrheitsbeweis Baller in Jherings Jahrb. XXVI 211, das Moment der Rechtswidrigkeit eine Diss. von Wilhelm (1890, vgl. G. S. XLV 161 und ferner dort XLVI 260, XLVIII 1).

Über **Freiheitsdelikte** im allgemeinen schrieb Knitschky (G. S. XLIV 249), über Sklavenhandel Lentner, der schwarze Kodex (1891). Es sei gestattet, bei Erwähnung der Delikte gegen die persönliche Freiheit auf die Litteratur über den für dieses Gebiet ganz besonders in Betracht kommenden Hypnotismus hinzuweisen, die bereits auf ca. 800 Werke, wovon 207 Zeitschriften, angewachsen ist (vgl. auch Reg. zu Z. S. 110), somit einen besonderen Bericht erfordern würde. Von deutschen Kriminalisten hat Lilienthal (1887) den Hypnotismus näher behandelt (VII 73) und kürzlich Heberle (XIII 282) eine Studie veröffentlicht, die am Schlusse auf die Versuche der Suggestion von Verbrechern zur Besserung, eine Art moralischer Orthopädie, hinweist.

Wie die **strafbaren Handlungen gegen Vermögens-RR.** im letzten Jahrzehnt gegen andere Gruppen zurückgetreten sind, so ist auch die Litteratur hierüber gering. Den Thatbestand des D. behandelt Dickel (Bern 1887), den Gewahrsam Römpler (Göttingen 1894), die Dreiteilung in furtum rei ipsius vel usus possessionisve Hückel (Tübingen 1886), den D. an Erbschaftssachen Töbler (Göttingen 1893), den Futterd. Schwarze (XIII 243), den Mundraub Berger (XIV 315). — Über Sachbeschädigung dürfte nur Roterings Aufsatz im G. S. XLII zu erwähnen sein. — Etwas mehr wurde der Betrug und seine Arten behandelt, so untersuchte Kohler unter Beibringung reicher Kasuistik in einer Monographie „Treu und Glauben“ (XIII 90) die Grenze des strafbaren und des zivilrechtlichen Betrugsbegriffes: diese Grenze ist abhängig von der jeweiligen Kulturordnung; heute ist der Unterschied in der bes. Art der täuschenden Elemente, in der bes. Art der Irrtumserzeugung und der bes. Art der Schädigung zu finden. Rommel, der Betrug (1894) giebt eine wissenschaftlich nicht bedeutende

Studie des Begriffes, mehr für die Praxis und das tägliche Leben (XIII 380). Von den besonderen Arten des Betruges fand der Versicherungsbetrug durch v. Spesshardt (1885) eine interessante, erschöpfende und kritische Darstellung (V 180). Sp. erachtet die Aufstellung des § 265 RStrGB. für verfehlt, er hält es für richtig, die Brandstiftungsfälle der §§ 306 ff. durch Hervorhebung der betrügerischen Absicht zu qualifizieren und ähnlich hinsichtlich des Seeversicherungsbetruges zu verfahren. Sehr vielfach ist der strafbare Bankbruch behandelt. Neben der sehr eingehenden historisch-dogmatischen Arbeit von G. Schmidt (München 1893, XIII 24) und der höchst sorgfältigen Erläuterung Kleinfellers in Stengleins strafrechtl. Neben-GG. sei auf Neumeyer (1891) und verschiedene Aufsätze im G. S. XLIII 161 (Kleinfeller), XLVIII 81 (Reichart) und im G. A. 1893 S. 198 ff. (R. Cohn) hingewiesen. Verschiedene Arbeiten hat die Wuchergesetznovelle vom 19. 6. 1893 veranlasst, von denen Friedmann und Koffka hervorgehoben seien: ersterer giebt eine höchst eingehende geschichtliche Darstellung, letzterer einen kritisch scharfen Kommentar (XIII 243, 382). Erwähnt sei an dieser Stelle noch eine kleine Schrift von Simonsohn, der Begriff des „Vorteils“ (VIII 393), die den Vorteil nicht als allgemeinen Begriff behandelt, sondern seine Bedeutung in den einzelnen §§ des StrGB., § 49 a, 257 ff. bei Urkundenfälschung, Erpressung, Betrug, in § 272, 273, 349, 266 bei Amtsvergehen, Wucher usw. erläutert. Die Schriften über Verletzung des Urheber-R., insbes. des schriftstellerischen, s. oben im Litteraturbericht H. 4, p. 140. Die für den Kriminalisten ergiebigste Arbeit dieses Gebiets ist wohl die von F. v. Calker (Halle 1894) gelieferte systematische Darstellung der Delikte gegen das Urheber-R. — Viel besprochen wurde schliesslich in letzter Zeit die Frage, als was die rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben juristisch anzusehen sei. Schneider hat in Z. XIV 36 sich scharf für „Unterschlagung“ am Gelde gegenüber den „Diebstahl“ annehmenden EE. d. Rg. (X 370, XV 147, XXII 2) ausgesprochen, wogegen neuerdings Dörr im G. S. LII 1 in ausführlicher Begründung für Annahme des Thatbestandes des „Betruges“ eingetreten ist.

Mit den **Verbrechen gegen den Staat** beschäftigen sich nur wenige Schriften in dem Berichtszeitraum. Die Unklarheit des Begriffes „politisches Delikt“ sucht Homberger (XIII 169), freilich nicht sehr glücklich, nachzuweisen. Mehr interessierte die allgemeine Betrachtung der politischen Verbrechen. Ihr wandten sich besonders Lombroso und Laschi zu in ihrem auch in deutscher Sprache erschienenen grossen Werke über den politischen Verbrecher und die Revolutionen in anthropolog., jurist. und staatswissenschaftl. Beziehung (XI 229), das wie natürlich die evolutionistische Theorie auf das soziale und staatliche Leben überträgt. In allerneuester Zeit hat Lombroso

auch den Anarchismus in ähnlicher Weise behandelt. Sein Werk darüber (1895 XIV 159) ist ebenfalls in deutscher Übersetzung erschienen. In Deutschland hat sich die Litteratur mehr andern Untersuchungen auf dem Gebiete der Delikte gegen die Staats- und Gesellschafts-O. zugewandt: der Widerstand gegen die Staatsgewalt ist sehr eingehend von v. Streit (XII 165) dargestellt worden; die E. d. Rg. (IV) vom 3. 12. 1889, die die **Aufforderung zum Streik**, sofern sie allgemeiner aufzufassen ist unter den § 110 unterordnet, hat eine Fülle kleinerer Artikel hervorgerufen und ist diese Frage danach in allen kriminalistischen Kreisen lebhaft erörtert worden. Während H. Meyer die Ansicht des Rg. durchaus verworfen, haben sich Liszt u. Olshausen dafür erklärt und Rossmann hat in einer Diss. den reichsgerichtlichen Standpunkt so gerechtfertigt, dass nach ihm die öffentliche Aufforderung zu widerrechtlicher Arbeitseinstellung ganz allgemein strafbar ist. (XI 369 vgl. auch Bönigen, Tbgn. 1891). Mehrfach ist dann die Anreizung zum Klassenkampf betrachtet worden; ja es hat vielfach die Frage nach Bestrafung dieser Delikte im Mittelpunkt der politischen Erörterungen gestanden. Als Ende der 80er Jahre an die Aufhebung des Sozialisten-G. gedacht wurde, wurden Vorschläge laut, wie sie etwa Fuld, Aufhebung des Sozialisten-G. (1889 VIII 347) und Kulemann (IX 209) formuliert haben, dahingehend, dass auf dem Boden des gemeinen R. den Umsturzbestrebungen entgegengetreten werde, insbes. durch Änderungen der §§ 110, 111, 130 StrGB. Inzwischen ist leider das Vertrauen zu Richtern und Staatsanwälten nicht gerade gewachsen und das Schicksal der sog. Umsturzvorlage ist bekannt (XIV 252 u. 335). Zwei Broschüren des Jahres 1894 haben sich speziell mit dem § 130, dem aus dem bekannten „Hass- und Verachtungsparagraphen" des preuss. StrGB. herausgewachsenen § beschäftigt: Parmod (XIV 63) beklagt sich, dass gegenüber dem „Antisemitismus" seitens der Staatsanwälte und Gerichte die bestehenden GG. (§§ 130. 166. 185. 360,11) nicht gerecht in Anwendung gebracht würden, während eine anonyme Schrift „Anreizung zum Klassenkampf" (XIV 130) unter Beibringung des nötigen Materials darthut, dass die Einsetzung des Wortes „Gewaltthätigkeit" statt „Feindseligkeit" den Intentionen des Gesetzgebers nicht entsprochen habe. Freilich ist dies des „Schicksals bittre Ironie", wenn jetzt diejenigen gegen die Antisemiten den § 130 herbeirufen, die eben durch ihre Bemühungen (Abg. Lasker, Verh. d. RT. S. 439 ff. „Gewaltthätigkeit" statt „Feindseligkeit") für die weitaus meisten Fälle seine Unanwendbarkeit herbeigeführt haben. Unter den Beamtenverbrechen hat nur die Rechtsbeugung eine sehr eingehende Darstellung durch Oppenheim Rechtsbeugungsverbrechen 239 S. (1886 vgl. V 386) gefunden. O., auf dem Standpunkte der Normentheorie stehend, geht von einer allgemeinen Untersuchung des Wesens der Amtsdelikte aus, erläutert

dann Wort für Wort die Begriffe, wie sie §§ 336, 343, 344 aufstellen und schliesst mit Kritik und Gesetzesvorschlägen.

Unter den Vergehen gegen die öffentliche O. sei schliesslich noch kurz der **Zweikampf** erwähnt, dem wie immer sehr zahlreiche Abhandlungen, allerdings ohne besondere Ergiebigkeit, gewidmet wurden. Besonders am Anfang unseres Berichtszeitraums knüpfte sich an die Rspr. des Rg. (EE. I 443 VI 61 VII 29 VIII 87) eine lebhafte Meinungsäusserung über die student. Schlägermensuren. Es äusserten sich u. a. neben Rödenbeck Zweikampf 1893 (s. o. S. 25) u. Sonntag (Z. II 1) Hälschner, Zimmermann, Buri, Kronecker in G. S. XXXIV 1, 343, 379, 35, 161, 201. Kronecker, der die Ansichten sehr scharf zusammenfasst, erklärt 1. die Schläger nicht für tötliche Waffen und erachtet 2. die Landesggbg. für berechtigt, Bestimmungen über student. Mensuren zu erlassen. Später haben in Broschüren Martin (Speyer 1887), Levi (Lpg. 1889), Bodenheimer (Würt. 1891), mit Bezug auf Österreich Zucker in Grünhuts Z. XV und schliesslich Berger (1892, XII 165) das Wort ergriffen; letzterer tritt überhaupt für Straflosigkeit der Schlägermensur ein, hält daher § 8 des bad. Enf.G. für Kompetenzüberschreitung und behandelt das amerikanische Duell de lege ferenda als delictum sui generis, G.-Entw. (§ 210a) beifügend.

Die gründlichste Erörterung über die **gemeingefährlichen Delikte** und die Begriffe der **Gemeingefährlichkeit** gab Siebenhaar in Z. IV S. 245—91, Pape schrieb eine Diss. über Versuch und Vollendung bei Brandstiftung (1889), Lauterbach eine über Beschädigung unterseeischer Telegraphenkabel, Loock behandelte den strafrechtl. Schutz der Eisenbahnen (1893); die durch § 318a (G. v. 13. 5. 1891) entschiedene Frage hinsichtl. des Schutzes der Rohrpost- u. Fernsprechanlagen war in der Tagespresse und in Zeitschriften lebhaft erörtert worden (vgl. E. d. Rg. XIX 55 u. Goldt. Arch. 39, 29).

Im Anschluss an die Schriften über den Eid (Litt.-Ber. S. 215) ist auch die Litteratur über die **Eidesdelikte** und die „Meineidspest“ zu erwähnen: diese Litteratur ist sehr gross. Eine Menge von Vorträgen sind gehalten und gedruckt, auf vielen Versammlungen, besonders von Geistlichen, ist über die Zunahme der Meineide gesprochen und geklagt worden. In den „Grenzboten“ erschienen 1886 (III Qu. S. 344—59, 392—406 IV. Qu. 7—12) Artikel unter dem erwähnten Titel („die Meineidspest“) und die Forderung der gänzlichen Abschaffung des Eides und der Strafbarerklärung der nichteidlichen unwahren Aussage vor einer Staatsbehörde wurde mehr wie einmal gestellt — s. z. B. Kade XIV 221 u. G. A. XL S. 92, s. auch Götze, der Eid (1892 XII 232 u. XVII J.-T. II S. 221). Wir lassen hier dahingestellt, worauf die angebliche Zunahme der Meineide beruht und ob jene weit gehenden Vorschläge berechtigt sind; unter den Arbeiten, die die Eidesdelikte de lege lata behandeln, nennen wir

die ausführliche Diss. Lauterburgs (Bern 1886), Harburgers Monographie über den schwierigen § 159 (1887) und Göbels Diss. über Unternehmen und Verleiten (1891), auch G. S. XLVII S. 40). Anschliessend seien zwei Diss. über falsche Anschuldigung, die von Hess (1888) mehr dogmatisch, die von Wegele (1892), mehr geschichtlich erwähnt.

Der Streit über Begriff und Merkmale der **Urkundenfälschung** ist auch im letzten Jahrzehnt nicht zur Ruhe gekommen und es stehen sich auch heute noch die Ansichten direkt gegenüber, die einen, die „Beweisbestimmung“ als zum Wesen der Urkunde gehörig betrachten (Berner, Hälschner, Liszt, Olshausen u. Rg. 19. 12. 1887, 25. 10. 1889 19. 10. 1891), die anderen, die sich mit „Beweisfähigkeit“ begnügen (u. a. Buri, John, Kries und Rg. Plen. E. 6. 3. 1883). Zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften haben sich mit dieser und anderen auf die U. bezüglichen Fragen beschäftigt, ohne dass eine Einigung der Ansichten erzielt worden wäre. (G. S. XXXVI, 34, 177, 310, XXXVIII, 534, XXXIX, 36, 161, XLI, 2, 383, XLVII, 81, 401 Z. IV 1. VI 1, 88, XI 1). Der letzterwähnte Aufsatz von Weismann ist eine sehr scharfsinnige Monographie, die unter Verwertung reicher Kasuistik 1. die Urkunde, 2. die falsche Urkunde, 3. die Fälschung, insbes. den Versuch unter Ausblick auf die in die Lehre hineinragenden Streitfragen (z. B. den untauglichen Versuch) behandelt. Auch die Frage über die Strafbarkeit der Fälschung einer telegraphischen Depesche, die ebenfalls zu einer Plenar-E. des Rg. führte, ist vielfach erörtert worden, besonders eingehend von Meili Fälschung v. Depeschen (1889).

Die gegen **Sittlichkeit und Religion** gerichteten Delikte haben auch im verflossenen Jahrzehnt verschiedentlich interessante Beleuchtung erfahren. Als Vergehen gegen die Integrität des Familienzusammenhanges werden die Personenstandsdelikte von Reis in einer Tübinger Preisschrift (1888) sehr sorgfältig behandelt und als „Gefährdung der Realisierung des Personenstands durch rechtswidrige Einwirkung auf die für diese Realisierung erforderliche Erkenntnisgrundlage“ bestimmt (VIII 253). Die Ehedelikte werden von Mainzer (Diss. 1894), auch von Stange (Bigamie-Diss. 1893) behandelt. Über Konkubinat s. Z. IV 499 (V 272). Sonst wurden die Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen von Weisbrod (1891) und von Gernerth (Z. XI 315 mit Rücksicht auf den österr. Entw.) besprochen, während Schauer den § 184 herausgriff und den Begriff der unzüchtigen Schrift behandelte, allerdings im wesentl. mit dem Ergebnis, dass dieser Begriff quaestio facti sei (XII 235). In den letzten Jahren sind auf diesem Gebiete hauptsächlich zwei Fragen sehr lebhaft erörtert worden: die der Strafbarerklärung des Zuhältertums und die der Strafloserklärung der widernatürlichen Unzucht. Jene wurde angeregt durch die Vorlage

eines GEntw. (29. 2. 1892) an den RT. (lex Heinze) und mehr in der Tagespresse behandelt: unter den Fachmännern trat ziemlich allgemein die Forderung nicht nur nach Bestrafung der Zuhälter, sondern nach strengerer Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht überhaupt, nach besonderer Strafbarkeit ihrer Ausübung im Falle syphilitischer Erkrankung, ja zuweilen nach Beseitigung aller polizeilichen Regelungsversuche hervor (Schmölder, Bestrafung der Unzucht 1892 u. Z. XII 537. Forel in Stockholm Sept. 1890), während andrerseits nach „Kasernierung", Staatsbordellen oder Kommunalbordellen gerufen wurde (Z. XIII 111). Geradezu merkwürdig, um nicht zu sagen widernatürlich ist die Erscheinung, dass neuerdings die widernatürliche Unzucht mit einem Male besonders in Schutz genommen wird. Nachdem Krafft-Ebing in der psychopathologia sexualis (in vielen AA. 8. A. 1893) und in „der Conträrsexuale vor d. Strafrichter" (1894) die Sache vom ärztlichen Standpunkt behandelt, sind ein Anonymus in Z. XII 34 u. Raffalovich und Erckelenz (XIV 350) für die Straflosigkeit des Uranisten eingetreten, hauptsächlich um der abscheulichen Chantage, den Erpressungsversuchen, die auf Grund des § 175 geübt werden, entgegenzutreten.

Bedauerlicherweise hat auch das letzte Jahrzehnt eine ganze Reihe von Schriften über Religionsprozesse gezeitigt: Religionsprozesse a. E. des 19. Jahrhunderts im Lande der Dichter und Denker! Dass dies der Fall, hatte verschiedene Gründe, u. a. die falsche sog. Paritätspolitik der preuss. Regierung, die sich in den Massnahmen insbesondere der rheinischen Staatsanwälte widerspiegelte und die höchst imparitätische Rspr. des Rg., die gerade auf diesem Gebiete einen grossen Mangel an Verständnis verriet, was übrigens nach den letzten EE. über den § 166 sich wieder etwas zum Besseren gewendet zu haben scheint. Man darf sagen, in der Mitte der Erörterungen stand dieser unglückliche § 166, dessen Aufhebung sogar in einer Petition an den RT. (mit 33000 Unterschriften) verlangt wurde und dessen Umgestaltung neuerdings wieder von Autoritäten gefordert wird (XV 129). Wir können an dieser Stelle auf diese heikle Frage nicht eingehen, da ihre Lösung nicht ohne eine Darlegung und Klärung der Ansichten, und diese nicht ohne eine genaue Darstellung der Thatsachen, die zu diesen Erörterungen und Forderungen führten, möglich ist. Wer die Thatumstände kennen lernen will, muss zunächst auf das Studium der Berichte über die Thümmelprozesse (VII 399) und des Falles Bechtold (Z. XIII 605) verwiesen werden. Die erstgenannten haben eine ganze Flut von Schriften (Z. IX 670) hervorgerufen, von denen zwei hervorgehoben seien: Nippold, die Thümmelschen Religionsprozesse (1888 2 Hefte), worin mehr der kirchenrechtliche und kirchenpolitische Standpunkt eingenommen wird und die freimütigen „Randglossen" von einem altpreussischen Juristen (1888), der die Prozesse u. die Aus-

legung des § 166 streng kriminalistisch beleuchtet und gegen die Beeinflussung der altbewährten Rechtspflege durch ultramontane Schliche im einzelnen wie gegen die Beeinflussung des Richterstandes im allgemeinen durch die Bildung eines konfessionellen (römisch-katholischen) Juristenvereins protestiert. Einige später erschienene Broschüren sind mehr oder minder aus diesen Schriften herausgeschrieben. Endlich hat auch, z. T. in Anknüpfung an den Fall Bechtold, Wach das Wort ergriffen, teils zur Kritik des Rg. (EE. XXII S. 238), teils zur allgemeinen Betrachtung des § 166 (Z. f. Kirchen-R. II S. 161 s. XII 92): er zeigt ebenfalls, dass in Bezug auf die Ausdrücke dieses §, insbes. hinsichtlich der „Beschimpfung" die einschränkendste Auslegung stattzufinden hat, und das Rg. scheint aus diesen vielen Erörterungen doch Belehrung geschöpft zu haben. Man sieht aber aus alledem, dass der § 166 keineswegs, wie beabsichtigt, dem konfessionellen Frieden dient, sondern dass diese Prozesse nur den konfessionellen Unfrieden mehren, und so wäre allerdings wohl die Aufhebung des §, gänzlich oder zum Teil (Motivierung der Petition, vgl. in „christlicher Welt" 1888 No. 46) das Beste (s. auch XV 134). Nur wer alles dies genau kennt, vermag die Tragweite und die Tragikomik der Anträge der RT.-Kommission zur „Umsturzvorlage" betr. Aufnahme von „§ 166" in § 111a (vgl. XIV 253, 336) voll zu erfassen. — Eine wertvolle Ergänzung der Litteratur dieses Gebietes bildet schliesslich die Abhandlung Crusens über den strafrechtl. Schutz des Rechtsguts der Pietät (1890 IX 369), worunter C. das Interesse des Lebenden versteht, in seinem Gefühl von der Unantastbarkeit der Ehre eines Toten, von der Unverletzlichkeit seines Leichnams und seines Grabes nicht verletzt zu werden. Die Wandlung dieser Delikte, vom Eigentumsdelikte zu Religionsvergehen verfolgend, verlangt Verf. Streichung der Worte „aus dem Gewahrsam der berechtigten Person" in §§ 168 u. 367,1.

So sind wir schon hiermit aus dem Gebiete der Vergehen zu den **Übertretungen** gelangt. Soweit dieselben nicht schon gelegentlich erwähnt wurden, heben wir hier die wichtigste Litteratur hervor. Im Anschluss an die Verletzungen des Gefühls sei die Arbeit von R. v. Hippel über Tierquälerei (1891 XI 28) genannt, die eine sehr interessante und vollständige Zusammenstellung des in- u. ausländischen R. giebt, aus der hervorgeht, dass der Strafschutz gegen Tierquälerei in den Hauptkulturstaaten beträchtlich grösser ist als im deutschen Reiche. Systematisch fasst H. die Tierquälerei als Sittlichkeitsdelikt (anders Bregenzer, Tierethik 1894 XIV 49). Die Litteratur über Landstreicherei und Bettel ist im ganzen mehr kriminalpolitisch (s. oben S. 17). Den Thatbestand des § 360,3 behandelt Rotering in G. A. (XXXIII 322) XXXIV 123. Schliesslich hat der Kautschukparagraph 360,11 zu mehreren sehr gründlichen Untersuchungen Anlass gegeben. Nachdem Frank im G. A. XXXIV 145 und

XXXVI 267 die Verübung von gr. U. durch die Presse und durch Fahrlässigkeit entschieden in Abrede gestellt, giebt Bar in G. S. XL S. 429 eine sehr feine Auslegung des Unfugparagraphen mit manchem scharfen Hiebe gegen eine verkehrte Gerichtspraxis, die „Ungebühr“ (allgemein sprachlich) und „Unfug“ (im gesetzl. Sinne) verwechsle. 1892 hat dann der § 360,11 sogar eine 82 S. umfassende monographische Darstellung durch Hacke (XI 327) gefunden. Verf. behandelt die Entstehungsgeschichte, stellt die Erfordernisse des Thatbestandes im einzelnen fest (Unfug durch Unterlassung wird anerkannt) u. verlangt schliesslich Änderung des G. nach einer Enquête, auf Grund deren die kleinlichsten Fälle ausgeschieden, der Rest in Antrags- und Offizialdelikte geteilt werden soll: zur Offizialbestrafung eigne sich nur der Unfug, durch den das Publikum in seiner Gesamtheit getroffen wird.

Von den in sog. Neben-GG. geregelten strafrechtlichen Gegenständen ist hauptsächlich das **Press-R.** mehrfach behandelt worden. Der Schwarzesche Kommentar kam in 2. A. 1885 (3. A. bearb. v. Appelius 1896), ein neuer recht hübscher Kommentar wurde von Koller (1888) herausgegeben, Heilborn behandelte das Press-R. populär (X 267) Klöppel schrieb ein grösseres besonders der Praxis dienendes Werk (1893) u. neuerdings (1895) hat Delius das Press-G. mit Erläuterungen und Ergänzungen herausgegeben. Aber auch eindringende wissenschaftliche Forschungen sind auf dem Gebiete des Press-R. zu verzeichnen, die hauptsächlich Begriff und Stellung des verantwortlichen Redakteurs festzustellen suchen. Ob dies gelungen ist? An erster Stelle ist die äusserst gründliche Monographie R. Loenings (aus der Festgabe der Jur. Fak. Jena für Gneist 1889 (IX 29 vgl. Z. IX 704) über die Haftung des Redakteurs und die Pressdelikte zu nennen, sodann die Arbeit Honigmanns 1886 (V 329), ferner die schon oben (S. 23) erwähnte Untersuchung Oetkers und schliesslich v. Bülows Aufsätze in G. A. XL 241 u. Z. XIV 643. In der Hauptfrage „wer ist verantwortl. Redakteur“ gehen die Ansichten weit auseinander. Verantw. Redakteur ist nach einer Ansicht (Schwarze, Loening) der mit seinem Wissen u. Willen auf der einzelnen Nummer als solcher bezeichnete (Sitz-)Redakteur, nach der anderen der, der thatsächlich die Schriftleitung besorgt hat (Honigmann), nach der dritten Ansicht (Rg. 22. 4. 1887, 24. 6. 1890) genügt das eine oder das andere, nach der vierten muss — darauf kommen doch wohl Oetker u. Liszt Lehrb. 6. A. S. 159 hinaus — das eine und das andere stattgefunden haben, während nach v. Bülow verantw. Redakteur der ist, dem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der bes. Obliegenheit übertragen ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtl. Beziehungen zu führen.

Dass in der Frage der Haftung für Pressvergehen neben den

Juristen sich auch die Techniker geäussert haben (Oesterlein XIV 130) darf nicht unerwähnt bleiben gegenüber dem Versuche der Justizbehörden, Maschinenmeister und Setzer im allgemeinen zur Verantwortung zu ziehen.

Von der übrigen auf Neben-GG. bezüglichen Litteratur sei hervorgehoben: für die Nahrungsmittelfälschung die 3. A. d. G. v. Meyer u. Finkelnburg (1894), Damme G. S. 45 125, Dr. med. Frank Z. VIII 51, Finkelnburg i. Wörterb. d. Verw.R. II 30, 152, für das Forst- u. FeldStrR. der LandesGgbg. der recht wissenschaftlich bearbeitete kleine Kommentar von Fürst zum preuss. Forstdiebstahls-G. (XIII 320), für das sehr vielfach bearbeitete Gebiet der Zoll- und Steuer-GG. Löbes ZollStrR. (X 182), Trautvetter, StrR. der Zoll-GG. etc. u. die Rspr. (XIII 415) u. Honemanns Defraude u. Betrug (XIV 64), sowie eine Diss. von Schwaiger (1890) über die strafrechtl. Stellung der Steuerdefraudation, z. T. auch die nichtstrafrechtl. Werke, wie das vom StA. Havenstein (ZollGgbg. 1892), der S. 119—156 gerade die Strafbestimmungen des Vereinszoll-G. sehr eingehend erläutert.

Wie der Bericht über Strafprozess mit einem Blick auf den Militärstrafprozess, so muss auch der vorliegende Bericht mit der Erwähnung der **militärstrafrechtlichen Litteratur** schliessen. Auch diese wurde im verflossenen Zeitraum durch ein Werk bereichert, das sehr fehlte, nämlich durch ein übersichtliches Lehrbuch. Heckers Lehrbuch des MilitärStrR. (1887 VI 453) ist das erste derartige Werk im deutschen Reiche. Es bietet in knappster Form eine wissenschaftliche Darstellung für den Juristen ausreichend, aber auch für militärische Kreise verständlich, in zwei ziemlich gleichen Teilen die Bestrafungen im allgemeinen und die einzelnen Delikte behandelnd und durch seine lehrreiche Darstellung einen näheren Einblick in das ebenso interessante wie schwierige Gebiet des MilitärStrR. gewährend und zu weiterem Studium anregend. Als zweiten Schriftsteller auf diesem Gebiete nennen wir neben dem preussischen Korpsauditeur Hecker den Österreicher Dangelmaier, der seine ebenso anziehend geschriebenen wie tief durchdachten, ebenso auf Rechtsvergleichung wie auf militärischem Verständnis beruhenden zahlreichen Abhandlungen, die in verschiedenen Zeitschriften zerstreut waren, durch eine Sammlung weiteren Kreisen zugänglich gemacht und dadurch die Militärlitteratur wesentlich bereichert hat: es finden sich in Dangelmaiers (16) militärrechtl. Abhandlungen (1893 XIV 129) sowohl interessante Erörterungen über die Geschichte des MilitärStrR. und Erörterung einzelner streng-juristischer Fragen (Befehl, Ehrennotwehr), wie rechtsphilosophische Abhandlungen, so z. B. der Versuch einer philosophischen Begründung des MilitärStrR.

Vom Verfasser dieses Berichtes sind erschienen:

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Stuttgart 1887. M. 8 —, geb. M. 9 —
Einführung in das Verwaltungsrecht. Stuttgart 1885. M. 4 —
Verwaltungsrechtspraktikum. Stuttgart 1883. M. 3 —
Die Regentschaft. Leipzig 1880. M. 3.60

(Anonym) Schlaraffia politica. Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig 1892. M. 2 —, geb. M. 3 —

Die rechtliche Natur der Antragsdelikte. Tübingen 1877. M. 2 —
*Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Gerichtssaal Bd. XXX.
*Der spanische Strafgesetzentwurf 1884. Gerichtssaal XXXVII.
*Neue Gesichtskreise für die Strafrechtspflege. Konservat. Monatsschr. XLII.
*Der Gefängniskongress zu Rom 1885. Ebd. XLIII.
*Über bedingte Verurteilung. Gerichtssaal XLIII.
*Der Gefängniskongress zu St. Petersburg 1890. Gerichtssaal XLIV.
*Die Reform des Gefängniswesens in Italien. Gerichtssaal XLVI.

Die Separat-Abdrücke der mit * bezeichneten Aufsätze sind vergriffen und nur noch antiquarisch zu haben.

Zur Reform des Rechtsunterrichts. Leipzig 1887. M. — 60

Kirchenheim und Reinartz, Zur Reform des Irrenrechts. Elf Leitsätze mit Begründung. Im Auftrage der Göttinger Konferenz herausgegeben. Barmen 1895. M. 1 —



DIE LITTERATUR DES

KIRCHENRECHTS

1884 BIS 1894

von

Adolph Frantz
PROFESSOR IN KIEL





LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Die Kirchenrechtliche Litteratur 1884—1894.

Abkürzungen: Z. = Zeitschrift für Kirchenrecht. D. Z. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. A. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Die Zahlen in Klammern ohne Zusatz weisen auf Band und Seite des CBl. f. RW.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Kirchen-R. hat in neuerer Zeit in Deutschland einen nicht zu leugnenden Aufschwung genommen und besonders aus dem Berichtszeitraum liegt eine ganze Anzahl tüchtiger und anerkennenswerter Untersuchungen vor. Nicht als letzter, wenn auch nicht als ausschliesslicher Grund für die regere Teilnahme, die dem Kirchen-R. entgegengebracht wird, mag der Kulturkampf anzuführen sein. Die von verschiedenen Staaten angebahnte Neuordnung ihres Verhältnisses zur Kirche und die dadurch hervorgerufenen Zwistigkeiten mit der Kurie, die, weil der Klerus sich auf Seite der letzteren stellte, fühlbare Wirkungen unmittelbar im praktischen Leben äusserten, waren durchaus dazu angethan, in weiteren Kreisen das Interesse für kirchenrechtliche Fragen neu zu beleben, und so mag der Kulturkampf die Anregung zu mancher beachtenswerten Leistung gegeben haben, wodurch übrigens gar nicht ausgeschlossen ist, dass sich unter unmittelbar an den Kulturkampf anknüpfenden Veröffentlichungen auch recht mittelmässige finden, die besser ungeschrieben geblieben wären. Auf dem Gebiete des Ehe-R. war es insbesondere das RG. vom 6. Februar 1875 und die durch dasselbe bewirkte Einführung der obligatorischen Zivilehe, die bis in die neueste Zeit zur Erörterung einschlagender Fragen führte. Aber nicht bloss Deutschland, sondern auch das Ausland hat, wenigstens zum Teil, Veranlassung genommen, dem Kirchen-R. wieder lebhaftere Aufmerksamkeit zu schenken und hat dieses durch Veröffentlichungen auf diesem Gebiete bethätigt. Das gilt vor Allem in hohem Grade von Italien. Das Interesse am Kirchen-R., das hier der Natur der Sache nach in erhöhtem Masse zu vermuten wäre und in früheren Jahrhunderten in der That auch bestanden hatte, war in Italien allmählich vollständig geschwunden und fing erst nach der Aufhebung des Kirchenstaats wieder an sich langsam zu heben.

(Vergl. Manenti XII 333). Gegenwärtig hat Italien bereits wieder eine stattliche Reihe von teilweise bemerkenswerten kirchenrechtlichen Arbeiten aufzuweisen. Wenn sich auch aus naheliegenden Gründen ein grosser Teil derselben mit dem veränderten Verhältnis von Staat und Kirche, sowie mit der durch das Garantie-G. geschaffenen Stellung des Papstes beschäftigt, so sind doch auch auf andern Gebieten anerkennenswerte Leistungen und insbesondere auch Gesamtdarstellungen des Kirchen-R. zu verzeichnen.

Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts. — In dem Berichtszeitraum ist eine stattliche Anzahl von Lehr- und Handbüchern, teils zum ersten Male, teils in neuen AA. erschienen. Von Werken römisch-katholischer Verfasser sind folgende anzuführen: Zuerst hat Vering eine Fortsetzung des unvollendet gebliebenen Kirchen-R. von Phillips unternommen und behandelt in Bd. VIII, Abt. 1 (1889, IX 112) die Geschichte der Besetzung der Bistümer. Von dem umfassenden Scherer'schen Handbuche liegt bis jetzt vor Bd. I (1886) und Bd. 2, Abt. 1 (1891, IV 256, VI 457, XI 329). Von Schulte's Lehrbuch erschien 1886 die 4. A., in der zum ersten Male auch das evangelische Kirchen-R. berücksichtigt ist. Das Vering'sche Lehrbuch des kath., oriental. u. protest. Kirchen-R. (das protest. KR. wird nur in den Grundzügen erörtert) ist 1893 in 3. A. erschienen (XII 426). Ausserdem sind noch zu nennen die Lehrbücher von Gerlach (5. A. 1890), Silbernagl (2. A. 1890, 3. A. 1895), Hergenröther (1888), Heiner (1893, 1894) und Gross (1894), die sämtlich nur kath. Kirchen-R. berücksichtigen, sowie die Institutionen des kath. Kirchen-R. von Laemmer (2. A. 1892—XI 371). Von Gesamtdarstellungen protest. Verfasser ist an erster Stelle zu nennen das überaus gründliche und umfassende Werk von Hinschius, von dem und zwar vom System des kath. Kirchen-R. jetzt 5 Bde. vorliegen (Bd. 5 erschien 1895. — XII 332, XIV 392). Das altbewährte Richter'sche Werk ist in der Bearbeitung von Dove und (von § 183 ab) von Kahl in 8 A. 1877—1886 erschienen und, wenn auch immer noch überaus brauchbar, doch in manchen Stücken veraltet. Es beginnt immer mehr ersetzt zu werden durch das jetzt in 4. A. (1895) vorliegende Friedberg'sche Lehrbuch, das in knapper und doch erschöpfender Weise und unter eingehender Heranziehung der Litteratur alle einigermassen wichtigen Fragen berücksichtigt und so einen trefflichen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Kirchenrechtswissenschaft gewährt. Das Friedberg'sche Lehrbuch wurde übrigens 1893 in italienischer Sprache und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des italienischen R. erweitert, von dem auch durch sonstige kirchenrechtliche Arbeiten bekannten Ruffini herausgegeben. Von den auf die evang. Kirche bezüglichen Arbeiten Friedberg's wird weiter unten gehandelt werden. Ein umfassendes und die grösste Beachtung verdienendes Werk hat Sohm begonnen

in seinem Kirchen-R. Der 1892 erschienene erste Band behandelt die geschichtlichen Grundlagen (XII 124). Indem Verf. den geschlossenen Zusammenhang der Kirchenverfassungsentwickelung vom Urchristentum bis zur Gegenwart darstellt, sucht er zugleich nachzuweisen, dass es im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche zur Ausbildung von Kirchen-R. gekommen sei. Die geistreichen und durch zahlreiche Belegstellen unterstützten Ausführungen gehen von vielen neuen Gesichtspunkten aus und setzen sich vielfach mit den herrschenden Ansichten in Widerspruch, so dass es an lebhafter Opposition gegen die Sohm'schen Behauptungen nicht gefehlt hat. Sodann ist bemerkenswert Kahl, Lehrsystem des Kirchen-R. und der Kirchenpolitik (XIV 66), wovon die erste Hälfte (Einleitung und allgemeiner Teil) 1894 erschienen ist. Auch dieses Werk vertritt neue Gesichtspunkte und bricht mit mancher althergebrachten Anschauung. Übrigens ist der Verf. bestrebt, in dem Buche besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Theologen zu nehmen. Der verdienstvollen Aufgabe, ein Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchen-R. zu verfassen, hat sich Köhler (XIV 270) unterzogen. Das Werk ist zwar vom theologischen Standpunkte aus geschrieben und für Theologen bestimmt, bietet aber immerhin auch dem Juristen beachtenswerte Momente. Endlich haben ziemlich gleichzeitig Zorn (1888) und Frantz (1887, 2. A. 1892) kürzere Darstellungen des Kirchen-R. geliefert, ersterer unter Ausschluss des Ehe-R. Beide verfolgen den Zweck, dem Studierenden einen Überblick über das Gesamtgebiet des Kirchen-R. zu gewähren und ihn zu weiterem Eindringen in das beim Studium oft noch sehr vernachlässigte Kirchen-R. zu veranlassen.

Was das Territorialkirchen-R. anlangt, so hat sich auf diesem Gebiete, namentlich in den grösseren deutschen Staaten eine ziemlich rege Thätigkeit entfaltet und es sind in dem Berichtszeitraum eine Anzahl von Veröffentlichungen zu verzeichnen, die teils Sammlungen kirchlicher GG., zum Teil aber auch systematische Darstellungen geben. Wir verweisen in Betreff derselben auf die gebräuchlichen Lehrbücher und beschränken uns darauf, an dieser Stelle zu erwähnen, dass für Preussen besonders folgende in Betracht kommen: Hinschius, Preuss. Kirchen-R. im Gebiete des Allg. LR., 1884; Trusen, Preuss. Kirchen-R. im Bereiche der evangelischen Landeskirche, 2. A. 1894; Kries, Preuss. Kirchen-Ggbg., 1887. Nitze, Verfassungs- und Verwaltungs-GG. der evang. Landeskirche in Preussen, 2. A. 1895 (XIV 317). Für die neuen Provinzen verweisen wir auf Wilhelmi, Kirchen-R. im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, 1885, 1887. Erg.-H. 1894; Lohmann, Kirchen-GG. der evang.-luth. Kirche des vormaligen Königreichs Hannover, T. 2, 1886; Chalybaeus, Sammlung der Vorschriften und EE., betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchen-R., T. 2, 1894 (XIV 98).

Die von Dove begründete Z. f. KR. hat 1889 mit dem 22. Bde. zu erscheinen aufgehört. An ihre Stelle ist getreten die von Friedberg und Sehling seit 1891 herausgegebene, sich als dritte Folge der vorigen bezeichnende Deutsche Z. f. KR. (D. Z.) Das von Vering († 30. 3. 96) herausgegebene A. f. kath. KR. ist während des Berichtszeitraums regelmässig erschienen. Zum Schluss dieser Übersicht ist noch zu bemerken, dass die Herzog'sche Real-Encyklopädie für protest. Theologie und Kirche, in der sich eine grosse Anzahl kirchenrechtlicher Aufsätze findet, 1888 in 2. A. beendet ist. Von Wetzer und Welte, Kirchenlexikon erscheint die 2. A. seit 1880.

Geschichte der Kirchenverfassung. — Die Frage nach der Verfassung des Urchristentums gelangte in ein neues Stadium durch die Untersuchungen von Hatch und Harnack, die sich in vollständigen Gegensatz zu der bisherigen Auffassung setzten. Dieselben unterscheiden zwischen πρεσβύτεροι mit jurisdiktionellen und disciplinären Obliegenheiten und ἐπίσκοποι, denen die Verwaltung übertragen war. Nach dem Tode der Apostel seien die Funktionen derselben auf die ἐπίσκοποι übergegangen und es habe sich eine Suprematie der letzteren angebahnt, vermöge deren sie den Vorsitz und die Leitung der Presbyterkollegien erlangten und schliesslich die gesamte Fülle der Gewalt in ihrer Person vereinigten. So geistreich und ansprechend auch die Hatch-Harnack'schen Ausführungen sind und obwohl sie in manchen Beziehungen durch die neuerdings aufgefundene Διδαχή unterstützt werden, so bleiben sie uns doch in vielen Punkten den Beweis schuldig, und es konnte daher nicht ausbleiben, dass sie auf den lebhaftesten Widerspruch stiessen und so die Anregung zu einer geradezu massenhaften Litteratur gaben. Eine Zusammenstellung derselben, sowie eine Übersicht über die verschiedenen Ansichten giebt E. Loening, Die Gemeindeverfassung des Urchristentums, 1888. Von den seitdem erschienenen Werken sind ausser den späteren Auslassungen von Hatch und den Ausführungen von Sohm in seinem Kirchen-R. hervorzuheben die Aufsätze von Loofs (Theol. Stud. und Krit. 1890), Hilgenfeld (Z. f. wissensch. Theol. 33, S. 98 und 223), Wrede, Untersuchungen zum ersten Klemensbriefe, 1891; Zöckler, Bibl. und khist. Studien 1893, H. 2); Sobkowski, Episkopat und Presbyterat in den ersten christl. Jahrhunderten, 1893. (Siehe auch bei Quellen).

Die älteste Stellung des römischen Bischofs und das Verhältnis des Petrus zu Rom haben verschiedene Schriftsteller zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht, die dabei zu verschiedenen Resultaten kommen; so Langen, Klemensromane, 1890; Brüll in Tüb. T. Quart.-Schr. 1873; Esser, Schmid u. A. Die Papstgeschichte überhaupt oder wenigstens grössere Zeiträume derselben sind wiederholt behandelt worden. An erster Stelle verdient der Döllinger'sche Janus genannt zu werden, ein Werk, das zur Zeit des Vatikanischen

Konzils das allgemeinste Aufsehen erregte und wegen seiner wohlgegründeten Angriffe auf die päpstliche Omnipotenz den schärfsten Widerspruch von Seiten der Kurialisten erfuhr. Dieses Werk ist in erweiterter Gestalt in einer Neubearbeitung von Friedrich unter dem Titel: Das Papsttum von J. v. Döllinger, 1892, wieder herausgegeben worden. Wertvolle Beiträge zur Geschichte des Papsttums liefert auch Langen in seiner Geschichte der römischen Kirche, die mit Bd. 4 (1893) bis zu Innocenz III. weitergeführt ist. Bereits hier soll auf das weitverbreitete, allerdings einen besonderen Standpunkt einnehmende Werk von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des MA., 3 Bde., 2. A. 1892—1895 (bis Julius II.) hingewiesen werden.

Im Übrigen wird es, ehe wir auf den Blüthezeitraum des Papsttums eingehen, erforderlich sein, zunächst die die fränkische Kirche und das Verhältnis von Staat und Kirche in dem ersten Zeitraum berührende Litteratur zu erörtern. Die Stellung der fränkischen Kirche und die Beziehungen des Papsttums zu derselben sind in letzter Zeit mehrfach beleuchtet worden. Nicht blos findet sich wertvolles Material bei Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte und bei Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. A. 3 Bde. 1887, 1888, sondern insbesondere hat auch Weyl mehrere Spezialuntersuchungen veranstaltet (Fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, 1888. — Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchen-R. unter den Karolingern, 1892. — XII 169). Eine bemerkenswerte Monographie ist auch Arnold, Cäsarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit, 1894. Für die ersten Beziehungen von Staat und Kirche kommt besonders in Betracht Neumann, Der römische Staat und die allg. Kirche bis auf Diokletian. Die schon oft und lebhaft ventilierte Frage der Christenverfolgungen resp. ihrer Gründe hat auch in dem Berichtszeitraum einer Anzahl Autoren zu Untersuchungen Veranlassung gegeben; so Arnold, Belser, Mommsen u. A. Über Constantin und sein Verhältnis zur Kirche lassen sich u. A. aus Seuffert, Flasch, Seek.

Mit dem mit Gregor VII. beginnenden Blüthezeitraum des Papsttums und vor Allem mit Gregor VII. selbst, beschäftigt sich Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken, 1894. Von jenem Zeitraum handelt auch Mirbt, Publizistik im Zeitalter Gregor VII., 1894 und Wahl Gregor VII., 1892.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im MA. stellt dar Niehues, dessen Bd. 2 1887 erschienen ist. Eine der Kurie unerfreuliche Publikation war Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, 1887 (VII 356). Gegen ihn Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII., 1888 und Grauert in Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, 9, S. 137. Die Reformkonzilien zu Pisa, Constanz und

Basel, die durch die auf ihnen hervorgetretene Reaktion gegen das Papalsystem besondere Bedeutung haben, sowie das Schisma sind Gegenstand mehrfacher Untersuchungen geworden. Zu nennen sind: Erler, Zur Gesch. des Pisanischen Konzils, 1884 und Theoderici de Nyem de scismate libri tres, 1890; Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, 1888; Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, 1889; Bess, Zur Geschichte des Konstanzer Conzils, 1891 (Siehe auch in Z. für Kirchengesch. 13, S. 114). Sehr zahlreiche Darstellungen haben die in Opposition gegen das Papalsystem entstandenen Sekten erfahren; ebenso die Inquisition. Ich nenne nur Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des MA., 1890 und Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, 1890 (X 162). Ehe wir das MA. verlassen, möge noch auf die in 2. A. von Friedrich 1890 herausgegebenen Döllinger'schen Papstfabeln des MA. hingewiesen werden.

Ausser den vorstehend angeführten Werken ist noch eine grosse Anzahl von grösseren und kleineren Aufsätzen, Dissertationen etc. vorzugsweise von Historikern erschienen, die sich meist mit Einzelfragen aus der Papstgeschichte beschäftigen. Eine erschöpfende Aufzählung derselben kann nicht im Plane dieser Arbeit liegen.

Mit der Entstehungsgeschichte der im 16. Jahrhundert zur Ausbildung gelangenden ständigen Nuntiaturen beschäftigt sich Pieper, 1894. Bei dieser Gelegenheit möge bemerkt werden, dass die neuerdings Dank dem Entgegenkommen der Kurie publizierten Nuntiaturberichte aus Deutschland in mehr als einer Hinsicht überaus wichtiges Material liefern. Dieselben werden seit 1892 herausgegeben vom Preuss. Hist. Institut in Rom und der Preuss. Archiv-Verwaltung. Im 16. Jahrhundert nahm auch der Jesuitenorden seinen Anfang. Von den zahlreichen auf denselben bezüglichen Veröffentlichungen sollen nur hervorgehoben werden Döllinger und Reusch, Gesch. der Moralstreitigkeiten der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert, 1889 und Reusch, Beiträge zur Gesch. des Jesuitenordens, 1894. Die Veröffentlichungen des Exjesuiten Grafen Hoensbroech, die sehr verschieden beurteilt werden, sind ja allgemein bekannt. Was die übrigen Orden der kath. Kirche anlangt, um dieses gleich hier zu erledigen, so sind dieselben ebenso wie der Jesuitenorden in dem Berichtszeitraum der Gegenstand des lebhaftesten Interesses gewesen und ist eine stattliche Anzahl bald umfangreicherer, bald kleinerer Arbeiten über dieselben erschienen, von denen die meisten jedoch mehr für den Historiker und Theologen, als für den Juristen Interesse haben. Dieselben finden sich in jedem umfassenderen Lehrbuche des Kirchen-R. angeführt und kann daher füglich von ihrer Aufzählung hier abgesehen werden.

Was die Geschichte der Kirchenverfassung in den folgenden Jahrhunderten anlangt, so kommen nur wenige Veröffentlichungen in Betracht. Insbesondere ist anzuführen, dass von Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage der 3. Teil 1885 erschienen ist, der sich mit dem Negoziationen deutscher protest. Staaten in Rom 1819—1830 beschäftigt und quellenmässige Aufklärung in mehrfacher Hinsicht bietet (V 182). Den namentlich von Dalberg ausgehenden Versuch, noch kurz vor Auflösung des Reiches ein Reichskonkordat zu stande zu bringen, erörtert auf Grund archivalischen Materials Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804 (Festschr. f. Jhering 1892 XII 385).

Den vorläufigen Abschluss in der Geschichte der römisch-katholischen Kirchenverfassung bildet das Vatikanum, über welches auch in dem Berichtszeitraum noch Veröffentlichungen erschienen sind. Es ist zu erwähnen der 1887 erschienene Bd. 3 von Friedrich, Geschichte des vatik. Konzils und v. Döllinger, Briefe und Erklärungen über die vatik. Dekrete, 1890. Zu Gunsten des aus Anlass der vatikanischen Beschlüsse entstandenen Altkatholizismus tritt einer der Hauptvorkämpfer desselben v. Schulte in die Schranken mit seinem bekannten Buche: Der Altkatholizismus, 1887. Für die Stellung des Altkatholizismus in Bayern kommt in Betracht die scharfe Schrift von v. Schulte, Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken, 1890 und Mayer in D. Z. I, S. 226.

Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. — Die Zahl derer, die sich auf dieses in manchen Stücken noch unerforschte Gebiet begeben haben, ist nicht allzu gross. Unter dem aber, was während des Berichtszeitraums geliefert ist, sind verschiedene hervorragende Leistungen zu verzeichnen. Abgesehen von den an anderer Stelle anzuführenden Friedberg'schen Werken, die vielfach auch mit der geschichtlichen Entwickelung sich beschäftigen, ist vor Allem zu erwähnen Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, 1893 (XIII 30). Dieses vorwiegend rechtsgeschichtliche Werk giebt die geschichtliche Entwickelung der evang. Kirche bis zur Gegenwart und wenn auch die vom Verfasser gefundenen Ergebnisse in manchen Stücken nicht ohne Widerspruch geblieben sind, so ist doch das Buch als eine überaus dankenswerte Leistung und Förderung der Wissenschaft zu bezeichnen. Sodann hat Mejer in seinem „Zum Kirchen-R. des Reformations Jahrhunderts“, 1891 (X 432) und Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889 (VIII 255) wertvolle, zum Teil allerdings schon früher von ihm veröffentlichte Beiträge geliefert. Weiter ist auch hervorzuheben Kleinert, Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte, 1889. Zu erwähnen ist u. A. auch Köhler, Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation, 1894. Die Frage der Entstehung des landesherrlichen

Kirchenregiments und die Stellung der Reformatoren zu demselben ist wiederholt erörtert worden, so ausser von Mejer und Rieker a. a. O. von Bess, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 1893 u. A. Anzuführen ist noch Köhler, Die altprotest. Lehre von den drei kirchlichen Ständen (in Z. 21). Die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf behandelt Cornelius, 1892.

Die staatsrechtliche Stellung der Konfessionen. — Die Gegenreformation hat mit Rücksicht auf die verschiedenen Gebiete, wo sie hervortrat, mehrfache Bearbeitungen gefunden. Hervorzuheben sind Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, T. 2 1887, T. 3 1895 und Droysen, Geschichte der Gegenreformation, 1893. Der Augsburger Religionsfriede beschäftigt Wolf, 1890. Sodann ist ausser dem auch hier in Betracht kommenden Rieker'schen Werke anzuführen Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891 (X 30). Bemerkenswert sind auch die Döllinger'schen Ausführungen über Geschichte der religiösen Freiheit (in Akad. Vorträge, Bd. 3). Die Frage nach der Religionsfreiheit in der Schweiz hat aus Anlass der neuesten Gesetzgebung mehrere Schriftsteller zu Untersuchungen veranlasst, von denen ich anführe Langhard, Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweiz. Bundesrecht, 1888; v. Salis, Entwickelung der Kultusfreiheit in der Schweiz, 1894 (XIV 69); Streiff, Die Religionsfreiheit und die Massnahmen der Kantone und des Bundes, 1895. Den strafrechtlichen Schutz der Religionsgesellschaften behandeln u. A. Bott, Zur Lehre von dem Religionsvergehen, 1890; Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät, 1890 uud Wach in D. Z. II, S. 161 (X 99, vgl. Litt.-Ber. oben S. 262 Heft 6).

Was das **Verhältnis von Staat und Kirche** anlangt, so giebt eine umfassende, übrigens auch die ersten Zeiträume berücksichtigende Gesamtdarstellung Hinschius in Marquardsen's Handbuch des öffentl. R., Bd. I. Für Bayern kommen in Betracht die Arbeiten von Mayer und Reinhard über die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884 (III 456), sowie Seydel, Bayerisches Kirchenstaats-R., 1892 (S.-A. aus dessen Bayer. Staats-R.). Für Preussen ist von besonderer Wichtigkeit das als Teil der „Publikationen aus den Preuss. Staatsarchiven" von Lehmann herausgegebene Werk: Preussen und die kath. Kirche seit 1640 (T. 7, umfassend die Zeit von 1793—1797, erschien 1894), das eine Fülle des urkundlichen Materials für das Verhältnis von Staat und Kirche bietet. Archivalische Studien gaben auch Landwehr, Kirchenpolitik Friedr. Wilh., des gr. Kurfürsten, 1894 und Frantz, Preussen und die kath. Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts (D. Z. I, S. 19). Eine grosse Anzahl von Veröffentlichungen hat der Kulturkampf hervorgerufen, von denen verschiedene noch in den Berichtszeitraum fallen. Hervorzuheben ist insbesondere,

dass Hinschius die letzten kirchenpolitischen Novellen vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887 in der von früher bekannten klaren und gründlichen Weise ebenfalls mit Kommentaren versehen hat (VI 66, — VII 74). Einen Abdruck der Kulturkampfgesetze mit den späteren Änderungen und Aufhebungen geben Kleinsorgen (VII 75) und Wendt (VII 75) und ebenso sucht Günther (VI 66) eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebung zu geben.

Schliesslich soll noch hingewiesen werden auf die wertvolle, die verschiedensten Beziehungen des Kirchen-R. berührende Arbeit von Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchen-R., 1891 (XI 155). Verfasser hat in seinen Ausführungen die preussische, bayerische, württembergische, badische und hessische Gesetzgebung einer besondern Berücksichtigung unterzogen.

Quellen. — Eine Übersicht über die Quellen des Kirchen-R. gewähren Hübler, Kirchliche Rechtsquellen, 2. A. 1893 und Schneider, Lehre von den kirchlichen Rechtsquellen, 2. A. 1892. Das lebhafteste Interesse erweckte naturgemäss die neuentdeckte Διδαχή τῶν δώδεκα ἀποστόλων und ihr oder den Apostolischen Konstitutionen überhaupt, in deren 7. Buche die Διδαχή verarbeitet ist, sind daher auch eine Reihe von tüchtigen Arbeiten gewidmet, die zugleich im Anschluss an die Διδαχή ein Licht auf die alte Gemeindeverfassung zu werfen bemüht sind. Es sind zu nennen die Untersuchungen von Harnack, Funk, Achelis u. A. Den Text der Διδαχή geben insbesondere sowohl Harnack, Lehre der zwölf Apostel, als auch Friedberg in Z. 19, S. 408. Ein weiteres mehrfach erörtertes Thema hat zum Gegenstande die pseudoisidorische Fälschung bez. Zeit und Art der Entstehung derselben, sowie die Person des Verfassers. Dabei ist, namentlich was den letzteren betrifft, trotz aller scharfsinnigen Beweisführungen noch keineswegs eine überzeugende Gewissheit erzielt. Ausser dem an erster Stelle zu nennenden Werke von Maassen, Pseudo-isidorische Studien (V 392) und abgesehen von wiederholten Erörterungen in Zeitschriften etc. sollen nur angeführt werden Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, 1884 und Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans, 1886 (VI 151), sowie in Z. 21, S. 151. — Wasserschleben, Die Irische Kanonensammlung ist 1885 in 2 A. erschienen. Zu seinem Werke über Bussbücher hat Schmitz im A. verschiedene Nachträge und Ergänzungen geliefert. Eine gründliche, in erster Linie für die Studierenden berechnete Übersicht über das Corpus Juris Canonici, gewährt Laurin, Introductio in Corpus Juris Canonici, 1889. Das Gewohnheits-R. hat mehrfache Bearbeitungen erfahren, so insbesondere von Schwering (Zur Lehre vom kanonischen Gewohnheits-R., 1888) und Geigel (in D. Z. 4, S. 261). In Betracht kommen auch die Ausführungen von Wahrmund (in A. 72, S. 316) und Linggen (in A. 73, S. 131). Endlich

soll noch erwähnt werden, dass die Konziliengeschichte von Hefele eine Fortsetzung durch Hergenröther erfahren hat (Bd. 8, 1887; Bd. 9, 1890).

Römisch-Katholische Kirchenverfassung. — Was zunächst die Ordination anlangt, so beschäftigt sich mit der Entstehung der niederen Weihen Harnack, Über den Ursprung des Lektorats und der anderen niederen Weihen, 1888. Von anderen Gesichtspunkten geht aus Reuter, Das Subdiakonat, 1890. Siehe ausserdem Zöckler, Bibl. und kirchenhist. Studien, 1893, H. 2. Die Entwickelung des Cölibats behandelt Freisen in seiner Geschichte des kanonischen Ehe-R., 1888, sowie in der Tüb. Theol. Qu.-Schr., 1886. Von dem altbekannten Theiner'schen Werke: Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit und ihre Folgen ist 92 ff. ein Neudruck erschienen. Sehr reichhaltig ist die Litteratur, die sich mit der rechtlichen Stellung des Papstes und mit der Besetzung des päpstlichen Stuhles beschäftigt. Was zunächst die letztere anlangt, so handelt von derselben insbesondere, um nur einiges anzuführen, Martens, Besetzung des päpstl. Stuhles unter Heinrich III. und Heinrich IV. (Z. XX—XXII und in sep. — VI 380). Mit den Papstwahlen unter den Karolingern beschäftigen sich Dopffel und Heimbucher (Freiburg bez. Augsburg, 1889). Souchon erörtert die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. (1888). U. a. möge auch auf den Aufsatz von Panzer in Z. XXII, S. 400 über das Wahldekret Nikolaus II. hingewiesen werden. Die mehrfach gemachten Versuche einer Designation des Nachfolgers durch den Papst behandelt Holder (1892 und sodann in A. LXXII, S 409). Das Ausschliessungs-R. (jus exclusivae) bei der Papstwahl hat Wahrmund und Sägmüller zu eingehenden Untersuchungen Veranlassung gegeben. Beide Autoren, die in ihren Anschauungen sich gegenseitig bekämpfen, haben ihre letzten Streitschriften in A. LXXII u. LXXIII veröffentlicht. Mit der durch die Säkularisation des Kirchenstaates und das italienische Garantie-G. von 1871 herbeigeführten veränderten Stellung des Papstes beschäftigen sich ausser Geffcken, Völkerrechtliche Stellung des Papstes, 1885 namentlich eine Reihe italienischer Autoren, so Scaduto (VIII 394), Casella (VI 459), Ruffini, Corsi (VI 29) u. A. Eine spezielle Frage, die Stellung des in Geisteskrankheit verfallenen Papstes betreffend, erörtert Meurer in Grünhuts Zeitschr. XIV, S. 386. Die Säkularisation des Kirchenstaates gab auch Veranlassung, sich noch einmal mit der Entstehung desselben und insbesondere mit der angeblichen Konstantinischen Schenkung zu beschäftigen. Es ist dieses geschehen u. A. von Brunner, Constitutum Constantini, 1888; Martens, Die falsche General-Konzession Constantins des Grossen, 1889; Friedrich, Konstantinische Schenkung, 1889; Weiland in Z. XXII, S. 137; Lamprecht, Römische Frage, 1889. Siehe auch Schnürer, Entstehung des Kirchenstaats, 1894.

Während somit die mit dem röm. Stuhle sich beschäftigende Litteratur eine ziemlich umfangreiche ist, ist dieses in Betreff der sonstigen Ämter in weit geringerem Masse der Fall. Hier sind verhältnismässig wenige, auf einzelne derselben bezügliche Aufsätze bez. Monographien erschienen. In A. LXVII, S. 3 sucht Wahrmund nachzuweisen, dass der zur rechtlichen Perfektheit einer Kardinalskreation erforderliche Konsens des Kreirten durch Einwirkung auf den Willen von Seiten des Papstes erzwungen werden kann. Bemerkenswert ist auch die Arbeit von Sägmüller, Zur Geschichte des Kardinalats, 1893 (2. Suppl.-H. zu Röm. Qu.-Schr. f. chr. Altertumskunde u. f. K.-Gesch.). Das Kardinals-Kollegium behandelt Wenck in Preuss. Jahrbücher, Bd. 53. Was die römischen Behörden, insbesondere die Kongregationen anlangt, so kann von einer Anführung der Sammlungen ihrer Entscheidungen abgesehen werden. Sein grosses Werk über den Index der verbotenen Bücher hat Reusch 1885 vollendet. Mit den Verboten des Index beschäftigt sich auch Arndt (A. LXX, S. 3 und De libris prohibitis, 1895 XV, 15). Mit den Insignien der Bischöfe beschäftigt sich eine kleine Schrift von Rinaldi-Bucci (De insignibus episcoporum 1891). Von den Coadjutoren handelt Grunau, De coadjutoribus episcoporum, 1894. Die Entwickelung und Geschichte des Archidiakonats machen Uttendorfer (A. 63. 64) und Schröder, 1890 zum Gegenstande ihrer Untersuchungen. Schneider behandelt in Weiterführung seiner früheren Untersuchungen die Entwickelung und rechtliche Stellung der bischöflichen Domkapitel im Organismus der Kirche (1885, VI 104). Die Regula canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz hat Schmitz herausgegeben. Untersuchungen über die Entstehung des ausschliesslichen Wahl-R. der Domkapitel haben angestellt ausser v. Below, 1883, Speyer, 1888 und Häntzsche (A. 71, S. 3); während der erste seine Untersuchungen auf sämtliche deutsche Bistümer erstreckt, beschränken sich die letzteren auf die Diöcesen Trier bez. Hildesheim. Einen Beitrag zur Kenntnis des Missionsorganismus in Norddeutschland liefert Pieper (2. Vereinsschr. d. Görres-Gesellsch. f. 1886). Endlich was die Pflichten der Kirchenbeamten anlangt, so hat nur die Residenzpflicht eine Behandlung erfahren durch Heim, 1888.

Hinsichtlich der die Konzilien und Synoden betreffenden Litteratur ist auf die oben bei der Geschichte und den Quellen gemachten Anführungen zu verweisen und nur noch hinzuzufügen, dass Bouix, De concilio provinciali 1885 in neuer A. erschienen ist.

Die evangelische Kirchenverfassung hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine grundlegende Umgestaltung erfahren, indem man in den meisten Staaten das Prinzip der Selbstverwaltung in das Gebiet des kirchlichen Lebens hineingetragen resp. es zu schärferem Ausdruck als bisher gebracht hat. Man hat dieses erreicht dadurch, dass man

presbyteriale und synodale Organe einführte, denen man einen bald grösseren, bald geringeren Wirkungskreis zuwies, durch den die Thätigkeit des bestehenden konsistorialen Organismus in den wichtigsten Beziehungen eingeschränkt und ergänzt wurde. Gegenwärtig ist die Reorganisation vor allem in Preussen in der Hauptsache abgeschlossen, wenn auch bis in die neueste Zeit hinein in einzelnen Punkten Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen sind. Bei diesen prinzipiellen Veränderungen, wie sie die neuere Entwickelung geschaffen hat, ist es einigermassen befremdend, dass, abgesehen von verschiedenen Kommentaren der Kirchen-GG., sowie von Erörterungen einzelner Fragen namentlich in theologischen Zeitschriften, nur verhältnismässig wenige Arbeiten erschienen sind, die sich mit der Neugestaltung eingehender beschäftigen. Eine alles umfassende Darstellung rührt nur her von Friedberg, der sich in dieser Hinsicht ein grosses Verdienst erworben hat. Friedberg gab zunächst unter dem Titel: Die geltenden Verfassungs-GG. der evang. deutschen Landeskirchen 1885 ein grosses Quellenwerk heraus, in dem er den gesamten Stoff des geltenden Verfassungs-R. aller deutschen Landeskirchen niederlegte durch wörtlichen Abdruck der in Betracht kommenden GG., versehen mit geschichtlichen und einleitenden Bemerkungen. Zu diesem Werke erschienen 1888—1892 drei Ergänz.-Bde., während die seit 1892 ergangenen GG. fortan in der D. Z. mitgeteilt werden. Durch dieses Werk wurde zum erstenmale ein sicherer Einblick in Wesen, Gestaltung und Umfang der heutigen kirchlichen Selbstverwaltung Deutschlands gewährt (V 290). Sodann aber hat Friedberg es auch unternommen, das reichhaltige Material systematisch zu bearbeiten und unter dem Titel: Das geltende Verfassungs-R. der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich 1888 ein Buch erscheinen lassen, das in seiner übersichtlichen Zusammenstellung der Orientierung über einschlagende Fragen treffliche Dienste leistet. Was sodann die Einzeldarstellungen anlangt, so handelt Kawerau von der Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, 1887. Die rechtliche Natur des evang. Pfarramts erörtert Rieker in einer lesenswerten Schrift (X 348); derselbe Verf. hat auch die evang. Kirche Württembergs in ihrem Verhältnis zum Staate behandelt (VII 31). Bierling erörtert in Arch. f. öff. R. 7, S. 212, die Frage, ob die Beamten des evang. Kirchenregiments in Preussen als Staatsbeamte anzusehen sind. Von der Kirchengemeinde im rechtsrheinischen Bayern handelt Schmidt in D. Z. III, S. 334. Mit der Stellung der evang. Kirche zur Ordination beschäftigt sich Rietschel, Luther und die Ordination, 2. Ausg. 1889. Von der Wahlberechtigung der Geistlichen bei den kirchlichen Gemeindewahlen handelt Frantz, 1885. Endlich ist noch anzuführen, dass Mejer in seinem oben bereits erwähnten Rechtsleben der deutschen evang.

Landeskirchen eine treffliche Skizze zur Orientierung für Geistliche und Gemeindeglieder geliefert hat.

Gesetzgebung. — Hier hat das Placet, speziell in Bayern, zu verschiedenen Studien Veranlassung gegeben, von denen ausser den bereits angeführten Schriften von Mayer und Reinhard in Betracht kommen die Arbeiten von Hauck, Studien über das Plac. reg. in Bayern, 1889; v. Gebsattel, Das Placet-R. des Königs v. Bayern, 1892 und Nicklas in Arch. f. öff. R. 10, S. 181. Mit Dispensation und Dispensations-R. nach kath. Kirchen-R. hat sich Brandhuber von Etschfeld 1888 beschäftigt.

Aufsicht. — Eine Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in der kath. Kirche giebt Lingg, 1888 und weiter ist auch zu erwähnen Melchers, De canonica diöcesium visitatione. Historische Notizen über Kirchenvisitationen in der evang. Kirche giebt Steinmetz in Z. 20, S. 76. Im übrigen kommen sowohl für die Gesetzgebung, als auch für die Aufsicht in der evang. Kirche die vorhin angeführten Friedberg'schen Werke in Betracht.

Gerichtsbarkeit. — An erster Stelle verdienen genannt zu werden die klaren und quellenmässigen Untersuchungen von Nissl über den Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche (VI 15). Was sodann die Begründung der kirchlichen Civilgerichtsbarkeit anlangt, so beschäftigen sich mit der streitigen Frage des Verhältnisses der beiden hierfür in Betracht kommenden Konstitutionen Konstantins v. Schulte, Constitutio Constantini ad Ablavium, 1888 und Matthias, Röm. Schiedsgericht, 1888. Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters macht v. Below eine kurze aktenmässige Mitteilung in D. Z. 4, S. 121. Die kirchlichen Censuren behandelt Heiner, 1894 und eine Darstellung der Geschichte des Sakrilegs giebt Ludwig (auch in A. 69, S. 169). Was den Standpunkt des modernen Staates zu der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit anlangt, so wird derselbe ausser in den Lehrbüchern des Kirchen-R. sowohl in den Kommentaren der kirchenpolitischen GG., als auch in den Darstellungen des Straf-R. erörtert.

Aus dem Bereiche der evang. Kirche ist nur eine kurze systematische Zusammenstellung anzuführen, welche Frank von den neueren Disciplinar-GG. der deutschen Landeskirchen 1890 veranstaltet hat.

Besetzung der Kirchenämter. — Allgemeine Ausführungen prinzipieller Natur macht Gross, R. an der Pfründe (VII 315). Die Geschichte der Besetzung der bischöflichen Stühle in den verschiedenen Zeiträumen hat, wie schon früher, so auch in dem Berichtszeitraume eine ganze Reihe von Bearbeitungen von sehr verschiedenem Werte erfahren, so von Kröger, Ulich, Reese, Bonin, Kummer u. A., deren genaue Titelangabe zu weit führen würde. Was die Besetzung der übrigen Ämter anlangt, so war es das Patronat-R., welchem besondere

Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Abgesehen von Zhishman, Stifter-R. in der morgenländischen Kirche, 1888 (VII 111) ist, was die Entstehung resp. Geschichte des Patronat-R. anlangt, besonders hervorzuheben Wahrmund, Das Kirchenpatronat-R., 1894, der an der Hand der Quellen die geschichtliche Entwickelung in Österreich giebt. Sodann aber sind eine Anzahl von Bearbeitungen einzelner patronatrechtlicher Fragen erschienen. So erörtert Graf Brockdorff-Rantzau das Kompatronats-R. und die Stellung der Kompatrone nach kath. und protest. Kirchen-R. (A. LXVII, S. 207). Die Frage, ob die Aufbesserung der Dotation eines Beneficiums Anspruch auf das Patronat-R. gewährt, behandelt Pichler in A. LVII, S. 110. Altmann (D. Z. III, S. 30) untersucht, ob der Patron bei notwendiger Errichtung einer zweiten Kirche innerhalb der Parochie von Rechtswegen das Patronat-R. der neuen Kirche erwirbt. Caspar (D. Z. III, S. 283) erörtert den Einfluss der Parzellierung des patronatberechtigten Gutes auf das Patronat. Das Präsentations-R. des Patrons hat Ilgner zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht. Eine eingehende Erörterung der übrigens längst abgethanen Frage, ob das jus variandi des Laienpatrons mit privativer oder kumulativer Wirkung ausgestattet sei, geben Schlesinger in Z. XIX, S. 91 und Silberstein in A. LXI, S. 3 (VIII 257). Kihn beleuchtet in A. LXXI, S. 34 den Anspruch des Kirchenpatrons auf einen Sitz im Chore. Endlich mit dem Nominations-R. des Landesherrn beschäftigt sich Lehmann, 1891.

Erwerb der kirchlichen Mitgliedschaft. — Mit den verschiedenen in dieser Hinsicht für die evang. Kirche in Betracht kommenden Fragen beschäftigen sich Braun in Z. XXI, S. 401 und XXII, S. 322, Mejer in Z. XXII, S. 211, Rieker in Württ. Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung XXX, S. 147 und Rehm in D. Z. II, S. 192 u. 329 (XII 424). — Eine massenhafte Litteratur hat die Frage nach der religiösen Erziehung der Kinder insbesondere aus gemischten Ehen hervorgerufen. Es haben sich mit derselben u. a. beschäftigt: Hübler, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 1888; Schmidt, Konfession der Kinder, 1891 (X 138); Sehling, Religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf, 1891 (X 340); Sartorius, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 1887 (VII 198); v. Scheurl in D. Z. I, S. 5; Kahl, Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, 1895.

Über den Austritt aus der Kirche stellt gründliche Untersuchungen an unter Heranziehung und Vergleichung der in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Bestimmungen Schmidt, Austritt aus der Kirche, 1893 (XII 237). Über Austritt und Ausschluss aus der Kirche handelt auch Köhler in D. Z. III, S. 1.

Ehe-R. — Von den die Geschichte des Ehe-R. behandelnden Werken verdient an erster Stelle genannt zu werden Freisen, Geschichte des kanonischen Ehe-R. bis zum Verfall der Glossenlitteratur, 1888. Auch wenn man den Ausführungen des Verf. nicht überall zustimmt, so wird man doch dem gründlichen, unter ergiebiger Benutzung der Quellen gearbeiteten Werke die Bedeutung einer erheblichen Förderung der Kenntnis der Eherechtsgeschichte nicht absprechen können. Von sonstigen historischen Darstellungen sind u. a. anzuführen v. Salis, Beiträge zur Geschichte des pers. Ehe-R. in Graubünden, 1886; Wagner in D. Z. II, S. 267; Geffcken in D. Z. IV, S. 7. Von allgemeineren Werken über Ehe-R. kommen in Betracht Heiner, Grundriss des kath. Ehe-R., 1889, 2. A. 1893; Weber, Kanonische Ehehindernisse, 4. A. 1886 (VI 383); Binder, Prakt. Handbuch des kath. Ehe-R., 3. A. (VII 150), 4. A. herausgegeben von Scheicher, 1891 (X 383).

Von den Kommentaren des RG. vom 6. Februar, 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung ist als der hervorragendste zu bezeichnen der von Hinschius, 3. A. 1890 (X 147); anzuführen ist auch Wohlers, 4. A. 1890 (X 184). Eine Zusammenstellung des Eheschliessungs- und Ehescheidungs-R. nach der Rspr. des Rg. giebt Hergenhahn, 2 Bde. 1890. 1893 (VIII 194. XIII 33).

Was die Ehehindernisse anlangt, so haben einzelne derselben eine zum Teil eingehende Behandlung gefunden. So das imped. impotentiae durch Sehling, Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, 1885. Von der desponsatio impuberum handelt v. Hörmann, 1891 in eingehender, freilich nicht immer einwandsfreier Darstellung. Den Einfluss des Irrtums auf die Giltigkeit der Ehe behandelt Andreae, 1893; mit dem Irrtum in der Person beschäftigt sich Sehling in D. Z. I, S. 51. Die Frage nach der bedingten Eheschliessung gab sowohl Hussareck v. Heinlein, als auch Riedler Veranlassung zu entsprechenden Untersuchungen. Für das imped. ligaminis kommt neben der bereits 1879 erschienenen Arbeit von Fuchs über diesen Gegenstand auch in Betracht dessen Siebenb. Ehen, 1889 (VIII 348). Die Frage nach der Stellung der evang. Kirche zur Doppelehe hat während des Berichtszeitraumes zu einer Reihe von Untersuchungen, insbesondere auch über die Doppelehe Philipps des Grossmütigen Veranlassung gegeben, von denen die Ausführungen von Rady, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp, 1890 genannt werden mögen. Mit der Ungiltigkeit der Ehe und ihren Folgen, insbesondere bei Formmängeln beschäftigt sich Fischer in Jahrb. f. Dogm. 29 (IX 459).

Die Geschichte der Eheschliessung hat, da die bekannten

Schriften von Friedberg, Sohm und v. Scheurl weiter zurückliegen, während des Berichtszeitraumes nur wenig Veranlassung zu eingehenderer Behandlung gefunden und sind es meist nur einzelne Fragen, die einer Erörterung unterzogen wurden. Abgesehen von dem oben erwähnten Freisen'schen Werke sind von einigermassen umfassenden Darstellungen nur hervorzuheben Sehling, Unterscheidung der Verlöbnisse, 1887 und v. Schubert, Die evang. Trauung, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Bedeutung, 1890. In dem Streite über Consenstheorie und Copulatheorie haben die beiden Hauptvertreter der letzteren, Freisen und Meurer ihren Standpunkt aufgegeben (A. 67, S. 369. — Krit. V.-J.-Schr. 21, S. 232). Das tridentinische Eheschliessungs-R. in seinen verschiedenen Beziehungen bildet den Gegenstand einer Reihe von Veröffentlichungen; so von Leinz (Ehevorschrift des Konzils von Trient, 1888. — VIII 117), v. Salis (Publikation des trid. R. der Eheschliessung, 1888. — VII 471), Fleiner (Trident. Ehevorschrift, 1892. — XII 333), Meurer (Z. 22, S. 97), Braun (A. 63, S. 120), Schmitz (A. 64, S. 233), Leitner (A. 71, S. 54). Was die internationale Eheschliessung anlangt, so soll nur auf den Aufsatz von Donle in D. Z. 2, S. 1 verwiesen werden. Endlich ist noch zu bemerken, dass Fleiner, Obligatorische Zivilehe und kath. Kirche, 1890 den Standpunkt, den die kath. Kirche zur Zivilehe einnimmt, einer Erörterung unterzieht.

Mit der Ehescheidung beschäftigt sich eine kleine Anzahl von Autoren. Zunächst sind einige historische Studien anzuführen; so Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian, 1894; Dietrich, Evang. Ehescheidungs-R. nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 1892; Mejer in seinem Kirchen-R. des Reform-Jahrh., S. 145. Sodann aber ist vor allen zu erwähnen Hubrich, R. der Ehescheidung in Deutschland, 1891 (XI 64), ein Buch, das trotz einiger Bedenken doch alle Anerkennung verdient. Sodann Buchka, Mecklenb. Ehescheidungs-R., 1885 (VI 107); Erler, Ehescheidungs-R. und Ehescheidungsprozess im Geltungsgebiete des ALR., 1893, der lediglich das staatliche R. giebt (XII 238). Mit der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund beschäftigt sich die Dissertation von Christoph, 1888 (vgl. XX. J.-T. Bd. IV 339 ff. Litt.-Ber. S. 123 Heft 3). — Die sehr streitige Frage, ob die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durch das RG. vom 6. Februar, 1875 beseitigt ist, oder nicht, ist während des Berichtszeitraumes der Gegenstand der lebhaftesten Erörterung gewesen, so u. A. von Stölzel (Über das landesherrliche Entscheidungs-R., 1891. — X 434), Meurer (Arch. f. öff. R. 6, S. 1. — X 384), Weinrich (Z. 22, S. 307), Bieker Theol. Stud. und Krit. 1893, H. 2). Schliesslich soll noch hervorgehoben werden, dass die Ehescheidung auch von Seiten der Franzosen,

für die ja die Frage eine besonders brennende war, sowie der Italiener eine besondere Berücksichtigung erfahren hat.

Vermögens-R. — Auf diesem Gebiete sind zwar während des Berichtszeitraumes eine ganze Reihe von zum Teil wenigstens gediegenen Arbeiten erschienen, die sich mit besonderen Fragen beschäftigen, und von diesen wiederum vertritt eine Anzahl mehr den geschichtlichen als den juristischen Standpunkt. Dagegen giebt es nur wenige Arbeiten, die zusammenfassende Gesamtdarstellungen geben. In letzterer Hinsicht ist zu verweisen auf v. Schilgen, Kirchliches Vermögens-R. und Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden der preuss. Monarchie, 1891—1894, 3 Bde. Sodann hat auch Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 1885 2 Bde. (V 291) eine ein grösseres Gebiet umfassende gründliche und eingehende Untersuchung geliefert. Was die Einzelarbeiten anlangt, so hat die schon früher des öfteren lebhaft ventilierte Frage nach dem Eigentümer des Kirchenguts auch während des Berichtszeitraumes mehrere Arbeiten hervorgerufen. Ausser Meurer, der, wie schon der Titel besagt, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zuwendet, beschäftigen sich mit derselben kleinere Arbeiten von Weilbächer (Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gem. R.? 1888), Winterstein (Begriff der Kirche im k. Vermögens-R., 1888), und Stucky (Eigentum am Kirchengut, 1892). Ausserdem wird sie erörtert von Schmitz in A. 61, S. 255 und v. Schilgen in A. 70, S. 201 (XIII 208).

Eine weitere Frage, die vielfache Berücksichtigung gefunden hat, betrifft die Simultanverhältnisse, den gemeinsamen Gebrauch einer Kirche durch mehrere christliche Konfessionen. Hierüber sind eine Reihe von Untersuchungen erschienen, die teils allgemeinerer Natur sind, grossenteils aber die Verhältnisse mit Rücksicht auf das Partikular-R. erörtern. Von denselben führe ich folgende an: Köhler, Simultankirchen im Grossherzogtum Hessen, 1889 (IX 373); Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem R., 1890 (X 30); Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse, 1891 (XI 331. — Auch in Arch. f. öff. R. 7, S. 1); Lauter, Entstehung der kirchlichen Simultaneen, 1894.

Das bayerische Stol-R. behandeln Benario (Stolgebühren nach bayer. Staatskirchen-R., 1894) und Karl (Grundzüge des bayer. Stol-R., 1894). Auch über die sonstigen kirchlichen Einnahmen sind verschiedene, zum Teil historische Arbeiten erschienen.

Für das Verhältnis der Pfründe kommt in Betracht das oben bereits angeführte Werk von Gross (R. an der Pfründe, 1887). Spezielle Rücksicht auf Bayern nimmt Krick, Kath. Pfründenwesen in Bayern, 2. A., 1891. Mit dem Nutzungs-R. des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe beschäftigen sich Brandis (A. 61, S. 285) und Porsch (A. 63, S. 445).

Auch die kirchliche Baupflicht ist Gegenstand der Bearbeitung gewesen. Ausser Permaneder, Baulast, 3. A., 1890 haben dieselbe insbesondere behandelt Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, 1884 (III 372), Schmitt, Kultusbaulast, 1888 (VIII 80) und Krick, Kirchliche Baupflicht und kirchliches Bauwesen nach den in Bayern geltenden GG. und VOO., 1893.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

DIE LITTERATUR DES STAATSRECHTS UND DES VERWALTUNGSRECHTS

1884 BIS 1894

von

Arthur von Kirchenheim
PROFESSOR IN HEIDELBERG



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Deutsches Staats- und Verwaltungsrecht.
1884—1894.

Übersicht: I. Staatsrechtliche Monographien. II. Gesamtdarstellungen des Staats- u. Verwaltungs-R. III. Verwaltungsrechtliche Monographien. IV. Insbes. die Litteratur über die sozialpolitische Ggbg. V. Kolonial-R.

Abkürzungen: Ausser den im CBl. f. RW. gebräuchlichen Abkürzungen bed. Annalen = Hirths u. Seydels Annalen d. Deutschen Reichs; Archiv = Archiv f. öff. R. hrsg. von Laband-Stoerk. Röm. u. arab. Ziffern in Klammern ohne Zusatz bed. stets Bd. u. S. des CBl. f. RW.*)

I.

Für das Staats- und Verwaltungs-R., für das öffentliche R., wie man es wohl kurzweg nennt, ist das verflossene Jahrzehnt eine Zeit, in der auf allen Gebieten weitergearbeitet ist, ohne dass gerade die Wissenschaft neue Bahnen eingeschlagen hätte. Hier ist kein solcher Mittelpunkt für Erörterungen geschaffen, wie im PrivR. der Entw. e. b. GB. wurde und hier haben nicht so lebhafte Kämpfe der Ansichten stattgefunden, wie z. B. auf dem Gebiete der StrR.-Wissenschaft. Und doch auch hier mannigfache Arbeiten und oft sehr verschiedenartige Methode. Seit 1871 hatten sich die Grundlagen des öff. R. Deutschlands, aber nicht nur diese, nein auch die Grundrichtungen der Wissenschaft geändert. Nachdem in den siebenziger Jahren die systematische Bearbeitung des neugestalteten öff. R. Deutschlands begonnen hatte, wird sie jetzt fortgeführt. Aber die Einzeluntersuchungen beginnen schon wieder auf breiterer allgemeinerer Grundlage angestellt zu werden und in grösserem Massstabe beginnt auch auf unserem Gebiete die Vergleichung der Quellen (s. u. S. 15). Noch mehr als in den letzten Jahren vor unserem Berichtszeitraum tritt der Teil des StR. in den Vordergrund, den man als Verwaltungs-R. bezeichnet — so finden wir durchweg ein Fortschreiten in der Gedankenreihe, die in dem vorigen Berichte von Sarwey (III 61 ff.) gekennzeichnet war. Nach einzelnen Richtungen finden wir dann, wie dies im Gebiete des

*) Anmerkung: Die Bemerkungen über die Schriften des Verf. dieses Berichtes 1884—94 war Herr Prof. Frhr. v. Stengel in München so gütig zu geben, da der Verf. selbst hier nicht über dieselben berichten wollte.

St.- u. VerwR. natürlich, besonders umfassende Thätigkeit, nämlich dort, wo ganz neue Einrichtungen geschaffen wurden und wo die Quelle der Ggbg. besonders reichlich floss: es ist das Jahrzehnt der „sozialpolitischen“ Ggbg., das hinter uns liegt und eine ganze Bibliothek ist hierüber zusammengeschrieben worden, eine Unzahl von Papiermüllern und Setzern können schon aus diesem Grunde dem Staat für seine Versicherungs-Ggbg. dankbar sein. Und noch nach anderer Richtung sind dem Publizisten neue Aufgaben erwachsen: ein neues R., von dem unsere Väter nichts ahnten, ist erwachsen durch die Hissung der deutschen Flagge in fernen Erdteilen, und an das deutsche StR. für deutsches Binnenland hat sich mit Anfang der 80er Jahre ein deutsches Kolonial-StR. angeschlossen.

Gerade in diesen letzterwähnten Gebieten zeigen sich die vielfachen Berührungspunkte unseres Rechtssystems mit der Politik und Sozialpolitik; wir wollen aber versuchen, uns möglichst innerhalb jenes Systems zu halten, obwohl die Grenzen von StR., allgem. StR. und Politik bei Betrachtung litterarischer Erscheinungen sich nicht immer scharf ziehen lassen. Die „Politik“ ist wissenschaftlich im ganzen wenig behandelt worden: am offensten hat sich Hilty, der Verf. des Werkes „Glück“ (XII 275), Staatsrechtslehrer in Bern, in dem neubegründeten politischen Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft (I S. 1) über die modernen Grundlinien der Politik ausgesprochen. Er zeigt, wie das gegenwärtige Geschlecht eine starke Abneigung gegen Philosophie habe, überall die Politik der kleinen Mittel zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse empfohlen würde. „Realpolitik“ heisse man wohl solche Politik ohne Grundsätze. Aber mit Grundsatzlosigkeit erziehe man nichts weiter als „leitende Staatsmänner“ und „beschränkten Unterthanenverstand“.

Auch die Neigung für geschichtliche Arbeiten auf unserem Gebiete ist nicht so sehr gross — nicht viele **geschichtliche Untersuchungen** sind erschienen, sofern man absieht von den zahlreichen kleineren Aufsätzen über Verfassungsgeschichte in den historischen Zeitschriften. Hervorzuheben ist, dass viele Arbeiten gerade von Historikern auch für den Publizisten äusserst wertvoll sind, so die Untersuchungen von Lamprecht, Below u. a., so Lindners Königswahlen wie die ihnen voraufgegangenen Arbeiten über das Kurfürstenkollegium (XIII 249), so u. a. die Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte Dresdens in 3 Bdn. von Richter (1885—91), die uns ein ganz vortreffliches Gesamtbild der rechtsgeschichtlichen Entwicklung eines städtischen Gemeinwesens, Obrigkeit und Gericht, Rechtspflege und alle Zweige der Verwaltung vorführt. Aber die Aufzählung ähnlicher Schriften würde uns zu weit ablenken: wer sich darüber belehren will, muss die histor. Litteratur-Berichte von Jastrow (jetzt Berner) nachschlagen. Abgesehen davon und soweit wir nicht im rechtsgeschichtlichen Berichte und unten beim

Verwaltungs-R. einiges erwähnen, dürften verschiedene Erscheinungen für den Publizisten besonders nennenswert sein. Die Souveränetätslehre Bodins hat Hancke einer Untersuchung unterzogen, die ergiebt, dass wenn auch der Souveränetätsbegriff Bodins das Merkmal der „Entbundenheit vom G." in sich trägt, diese Ungebundenheit nach B. in weitestem Umfange (durch ius divinum, naturale, Priv.-, Vertrags-R.) beschränkt ist. Pufendorff ist der zweite, der in unserem Berichtszeitraum behandelt wurde; nachdem kurz zuvor (II 72) Jastrow die Lehre P.s von der Monstrosität der RV. monographisch untersucht, gab die Erinnerung an den Todestag P.s (26. Okt. 1694) einem ungenannten Verf. Veranlassung zu interessanten Randbemerkungen zum Monzambano (1894). Eine dritte Persönlichkeit, mit der sich der Publizist immer gern beschäftigt, ist J. J. Moser, dem am 30. Sept. 1885 am 100. Gedenktage seines Todes Stuttgart eine Büste weihte. Wohl nicht nur aus diesem äusseren Anlass, sondern weil die Frage bei uns vielen auf den Lippen liegt (Schwäb. Merkur 1888 No. 170), „wo sind unter unseren Beamten die Joh. Jak. Moser?" hat man so viel von diesem freimütigen Manne geschrieben, so Wächter ein ausführliches Lebensbild, so Adam eine treffliche Monographie „M. als Landschaftskonsulent" (1888), die den rechtschaffenen, mehr von Wahrheitsliebe als Weltklugheit erfüllten Mann objektiv schildert, so ein Ausschnitt von Frensdorff über die ersten Jahrzehnte des staatsrechtl. Studiums in Göttingen (1887, VII 151, 447). Ein allgemeineres Werk zur Geschichte der Staatsideen und Staatsideale war die Schlaraffia politica.*) Weitere Abhandlungen beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Werden des deutschen Reiches. Schon erwächst ein jüngeres Ge-

*) Die von A. v. Kirchenheim verfasste, jedoch anonym erschienene „Schlaraffia politica" (1892, 318 S.), die sich selbst als eine Geschichte der Dichtungen vom besten Staate bezeichnet, ist ein erschöpfender, von umfassender Belesenheit zeugender Überblick über die sog. Staatsromane von Platos Idealstaat bis zu den Staatsromanen der Gegenwart von Bellamy, Hertzka usw. Dass eine derartige Schrift recht zeitgemäss ist, wird sich im Hinblick darauf nicht bestreiten lassen, dass in der Gegenwart von vielen eine Umwälzung unserer gegenwärtigen Staats- und Rechtsordnung in der Hoffnung angestrebt wird, es würde dann „ein goldenes Zeitalter" eintreten, während es doch klar ist, dass die wahre Glückseligkeit der Menschen, die alle Weltverbesserer anstreben, durch äussere Einrichtungen, namentlich solche, die die Individualität des Menschen und seine Freiheit unterdrücken und beschränken, nicht hervorgerufen werden kann. Die Schrift ist aber nicht bloss zeitgemäss, sondern bietet auch eine anregende und anziehende Lektüre, da der Verf. sich nicht begnügt hat, eine Aufzählung der verschiedenen Schriften zu geben und eine trockene Inhaltsangabe beizufügen, sondern in anschaulicher Weise die Bedeutung und Tendenz der einzelnen Schriften und ihren Zusammenhang mit den Zeitströmungen, unter denen sie entstanden sind, darlegt. (XII 95.)

v. Stengel.

schlecht, dem die deutsche Einheit ein Bestandteil der Ideenwelt ist, in der es geboren, und das sich weder die Zersplitterung alles staatlichen Lebens noch das politische Sehnen des väterlichen und grossväterlichen Geschlechts so recht vorstellen kann. Die Erfahrungen der Alten dem jungen Geschlecht näher zu bringen, das hat sich ein Schriftsteller zum Ziel gesetzt, dessen Werk in der Berichtsperiode dreimal aufgelegt wurde: Jastrow, ein Schüler Rankes, hat diesem eine Geschichte des deutschen Einheitstraumes zugeeignet (1885, 3. A. 1891), die uns die drei Entwicklungsreihen: Vielheit, Einheitstraum, Einheit in schöner Schilderung vorführt und uns aus den Zeiten dämmernden Nationalbewusstseins bis zur Erfüllung des Traumes durch die Einheitsmacht geleitet. Es ist ein Werk für alle Gebildeten, eine Schrift, die durch den Verein für deutsche Litteratur (von Gneist, Scherer und Weizsäcker) preisgekrönt wurde (V 95, X 435). Einen wertvollen Beitrag auf eben diesem Gebiete hat uns Mollat — der kürzlich die treffliche Idee fasste und verwirklichte, die Reden des Frankfurter Parlaments der Vergessenheit zu entreissen (XV 1) und der Herausgeber eines Lesebuchs der Staatswissenschaft (X 71) — dadurch geboten, dass er die Handschrift des Philosophen Hegel „Kritik der Verfassung Deutschlands“ (aus dem Anfang des 19. Jahrh.) veröffentlichte (XIII 128). Über die Behandlung der deutschen Verfassungsfragen 1811—15 verbreitet die nachgelassene Schrift von W. K. Schmidt († 10. 4. 1887) hrsgb. von Stern manches neue Licht. Mehr politisch und einseitig, aber nicht uninteressant ist Rudels Geschichte des Liberalismus und der RV. (Guben 1891), ein Buch, das zunächst den Einfluss der liberalen Ideen vor ca. 1500 Jahren, dann aber von S. 182 ab im 19. Jahrh. schildert.

Die unmittelbare Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches ist dann Gegenstand besonderer Untersuchung geworden. Ein Altmeister der Geschichtswissenschaft, H. v. Sybel († 1. 8. 1895), hat das gewaltige Urkundenmaterial in 7 Bänden („Begründung des Deutschen Reiches“ 1889—94) verarbeitet. Daneben erschienen zahlreiche „Memoiren“, die über Einzelheiten höchst interessante Mitteilungen machen, wie die von Herzog Ernst II. von Coburg-Gotha, G. Freytag, wie die von E. A. v. Göler in der konservat. Monatsschr. 1887 S. 1012, 1121, 1233 und ein kleiner interessanter Beitrag von Völderndorff (Annalen 1890 S. 241 ff.). Schon in das rein juristische Gebiet hinüber führt uns Bindings Festgabe für Windscheid (22. 12. 1888), „die Gründung des nordd. Bundes“ mit dem bezeichnenden Nebentitel „ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung“ (VIII 452). B. vertritt hier ähnlich wie Hänel die Meinung, ein Verfassungsstaat könne nur durch einen zweiseitigen Akt, Vereinbarung zwischen Regierung und Volk, zustande kommen; so seien auch die Schöpfer des nordd. Bundes einerseits die Regierungen, anderseits das norddeutsche

Volk mittels des „Verfassung vereinbarenden“ RT. Die RV. ist nach B. ein G. der norddeutschen Regierungen und des norddeutschen Volkes. Diese Auffassung ist sehr scharfsinnig von B. begründet, aber die thatsächlichen Verhältnisse lagen anders, indem die einzelnen Staaten den RT. meist nur als „Verfassung beratend“ angesehen wissen wollten. So ist auch B.s Meinung von den Publizisten nicht angenommen worden. Eine sehr übersichtliche Darstellung dieser sehr kritischen Streitfrage hat in neuester Zeit Bornhak, die vertragsmässigen Grundlagen der RV. im Arch. VII 329 gegeben. Ihm ist die RV. nicht wie Hänel Bundes-G. und nicht mit Seydel übereinstimmendes LG., sondern wie den meisten Schriftstellern staatliche Willensmeinung des Reiches selbst, das Reich selbst ist staatliche Persönlichkeit.

Ebenso behandelt die **Grundfragen des Reichs-StR.** Trieps, das D. Reich und die Bundesstaaten (1890, XI 32). Er spricht sich im bundesstaatlichen Sinne aus, grundsätzliche Nebenordnung und Gleichberechtigung von Bundesstaats- und Einzelstaatsgewalt annehmend. Über das Kaisertum, mit dem selbst die ausländische RW. sich beschäftigt hat (Political Science Quarterly New York III 334) liegen eine Reihe Schriften vor: ein Dekanatsprogramm Frickers, Verpflichtung des Kaisers zur Verkündung der RGG. (1885), eine Rektoratsrede Hänels (XI 266) und eine Abhandlung Bornhaks (Arch. VIII 425—79), der die monarchischen Momente zusammenfasst und betont, dass zur Erkenntnis der staatsrechtl. Stellung des Kaisertums nicht die Bestimmungen der VU. allein, sondern auch die politische Praxis, „ein fast derogierendes Reichsherkommen“ in Betracht zu ziehen sei. Dazu trat 1895 noch eine Preisschrift R. Fischers, Das R. des deutschen Kaisers.

Über den BR. schrieb Kliemke (1894), über das Wahl-R. zum RT. gab Tzschoppe (1890) eine objektiv orientierende Geschichte, ebenso Frensdorff, Aufnahme d. allgem. Wahl-R. (1892). Ein besonderer Streit wurde hervorgerufen durch die Diätenprozesse (E. d. Rg. in Ziv.S. XVI 89, vgl. Kirchenheim, StR. S. 309). Monographisch haben die Frage, ob sich Art. 32 RV. auf Zahlung aus öffentlichen Mitteln beschränke, Joël bejahend (Annalen 1886 S. 613), Fuchs verneinend (Arch. II 123) behandelt. Die Stellung des Reichskanzlers erörterten Rosenberg (1889 nicht bedeutend) und Preuss in Tübinger Z. 1889 S. 420, das Reichsbeamten-G. erläuterten Perels und Spilling (1890). G. Meyer hat dann in der Festgabe Jenas zu Gneists 50jähr. Doktorjubiläum (1889) eins der bedeutsamsten Probleme des Reichs-StR. einer Untersuchung unterzogen: den Anteil der Reichsorgane an der Reichs-Ggbg. (VIII 396). Angeregt durch Frickers eben erwähnte Arbeit gelangt M. zu abweichenden Ergebnissen: er weist nach, dass der RT. nicht auf ein Veto beschränkt ist und dass der Kaiser kein Veto hat, aber für solch kaiserliches Veto neben dem der Krone

Preussens in gewissen Dingen zustehenden Veto ein praktisches Bedürfnis nicht vorhanden ist.

Unter den allgemein-staatsrechtlichen Arbeiten stellen wir die methodologischen Untersuchungen an die Spitze, die gerade in unserer Wissenschaft im verflossenen Jahrzehnt mehrfach stattgefunden. Sie sind alle angeregt durch Labands Staats-R. des Deutschen Reiches, der das Schlagwort der zivilistischen Methode ausgab. Man darf wohl im Wesentlichen drei Namen für diese Untersuchungen nennen: Zuerst, als die Deutschen sich noch ziemlich im Rausche der Gründer- und Laskerperiode befanden, hatte es Kirchenheim gewagt, gegen Laband aufzutreten und seine Meinung dann in einem Artikel „Das Staats-R. in Zivil“ ziemlich kurz aber für weitere Kreise verständlich begründet. Man möge darüber vergleichen Göttinger Gel. Anzeigen 1885 No. 22, da Referent hier nicht näher eingehen möchte. Etwas breit hat dann Stoerk sich „zur Methodik des öff. R.“ (IV 225) geäussert, leider jedoch in so fremdwortreicher Ausdrucksweise, dass auch wer nicht Sprachreiniger ist, daran Anstoss nahm und fürchtete, die Abhandlung würde, wenn auch inhaltlich vieles richtig, die Sache nicht fördern. Er wendet sich gegen Labands zivilistische, aber auch gegen die historisch-politische Methode. Das „einzige Surrogat, das im Gebiete des öff. R. die Beihilfe der logischen Generalisierung und der darauf folgenden Subsumierung der zivilistischen Methode ersetzen kann, ist die historisch-genetische Rekonstruktion.“ Dies sei die wahre publizistische Methode. Etwa gleichzeitig hat Gierke das Wort ergriffen (Schmoller's Jahrb. IV H. 4, S. 1—99, CBl. III 158). Gierke geht die einzelnen Teile des Labandschen Werkes durch und erhebt drei schwerwiegende Bedenken 1) Überschätzung des Leistungsvermögens der formalen Logik und Vergessen, dass die Rechtsbegriffe lebendige geschichtliche Geistesgebilde sind, 2) Mangel der historischen Entwickelung und der philosophischen Grundlagen, 3) tadelt er den Versuch der umfassenden Verwertung privatrechtlicher Begriffe für die Konstruktion des öff. R. In Summa: es ist Bekämpfung eines Formalismus, dessen Konsequenzen das R. schliesslich mit dem Verluste alles wertvollen Gehaltes bedrohen und der zu den zerstörenden Elementen unserer Zeit gehört.

Ganz merkwürdig ist, mit welcher Schärfe der Gegensatz der Theorien zum Ausdruck gekommen ist. Sehr viel weiter als die meisten Gegner des übertriebenen talmudistischen Formalismus ist offenbar Gumplowicz gegangen und seine Anschauung bildet das schroffste Gegenstück zum Formalismus, ja vielleicht zu aller „Jurisprudenz“. Gumplowicz betrachtet das Staats- und Rechtsleben naturwissenschaftlich und verfällt daher ebenfalls in Einseitigkeit und Übertreibung. Er hat in verschiedenen Schriften, zuletzt in seiner „soziologischen Staatsidee“ (1892 XII 170) diese Anschauungen begründet. Bei ihm

kommt diese Begründung immer wieder auf den Kampf der sozialen Bestandteile des Staates hinaus. Nicht allzuweit entfernt dürfte von G. stehen Klöppel, der in seinem geistreichen positivistischen Buche über Staat und Gesellschaft (V, 278) das R. als Schranke der Eigenmacht hinstellt. (Vgl. darüber den rechtsphilosoph. Litt.-Bericht S. 11.)

Eine bemerkenswerte Stelle in diesem Streite über Begriffe nehmen die „empirischen Untersuchungen zur allgem. Staatslehre“ von Lingg ein (1890, IX 375). Er prüft zuerst alle die „Theorien“, Gumplowicz' Gewalttheorie und Labands Lehre, die Persönlichkeits- und die organische Staatstheorie und ist von keiner recht befriedigt, so dass er schliesslich den St. weder als Objekt noch als Subjekt sondern als Zustand hinstellt.

Unter den allgemein staatsrechtlichen Monographien dürften vorerst auch einige zu nennen sein, die ein Thema behandeln, dass im Grunde der allgemeinen Rechtslehre angehört, andererseits jedoch mehr im Verwaltungs-R. als im StR. erörtert wird, nämlich die Lehre von den subjektiven öffentlichen RR. Eine äusserst wertvolle Abhandlung des vortrefflichen Leuthold († 1891 X 364) über „öff. Interesse und öff. Klagen im Verw.-R.“ (1884) entwickelt allerdings auf der schmalen Grundlage des Interessenbegriffs den Begriff des R., des Verwaltungs-R., den Ggs. von Privat- und öff. R. und den Begriff der Verwaltungsklage. Weiter geht Jellinek, der ein System der öff. RR. giebt, wie es in kleinerem Massstabe die neueren Lehrbücher des Verwaltungs-R. versucht haben, ein System, d. sich durch den zersetzenden „Scharfsinn“, durch die Bekämpfung der empirischen Feststellungen der Begriffe, durch künstliche Konstruktionen, kurz durch Formalismus auszeichnet. Beide Schriften sind im CBl. in besonders eingehender Weise gewürdigt, von Sarwey und Leonhard (IV 152 XII 386). — Eine kurze Darstellung der „polit. RR. der Unterthanen“ gab Dautscher (1888).

Von weiter mehr allgemeinen Monographien seien genannt: die hübsche Arbeit von Neumann über „Volk und Nation“ (1888). N. sucht diese Unterschiede ausserordentlich gründlich zu erfassen. (164 S.) Er sieht ein, dass das Wort „Volk“ in vielfach verschiedenem Sinne gebraucht wird, ebenso das Wort „Nation“, übersieht aber (was Gumplowicz Grünh. Z. XVI 486 mit R. bemerkt), dass über die Wandlungen der Nationalität die geschichtlichen Thatsachen entscheiden.

Mehr vom juristischen Standpunkte hat die persönliche Grundlage des Staates Curtius im Zusammenhang mit der sachlichen behandelt (über Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit Arch. IX 1). Er will Einsicht in den Zusammenhang dieser Begriffe ermöglichen und deutlich die Begriffe „Staat“, „Volk“, „Land“ aufklären. — „Erhaltung und Untergang der Staatsverfassung“ nach Plato, Aristoteles und Macchi-

avelli, erörtert eingehend Ludtowlaski (1888). Die allgemeinsten Untersuchungen über den Staat hat uns H. Preuss dargeboten. Nachdem er im Arch. IV 62 sich über die Persönlichkeit des Staates nach individualistischer (Labandscher) u. organischer (Gierkescher) Auffassung ausgesprochen und gezeigt, wie erstere auf den „Krücken der Fiktion“ gehend im Privat-R. stecken bleibt und die Gierkesche Ansicht, dass dem Gemeinwesen eine Persönlichkeit höherer Ordnung eigen, nicht entkräften kann, hat er in einem weiteren Werke „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ (1889 VIII 257) eine Revision der Grundbegriffe zu geben versucht und anstatt zu jenen Krücken zu „Stütze und Stab“ der Genossenschaftstheorie gegriffen. Nach einer Dogmengeschichte des Bundesstaatsbegriffes und einer Analyse der bisherigen Grundbegriffe des StR. baut er seine Lehre auf dem „organischen Personenbegriff“, die Genossenschaftstheorie auf: Gemeinde, Staat, Reich sind Körperschaften, die neben den genossenschaftlichen Momenten auch anstaltliche enthalten; unterscheidendes Merkmal ist für diese drei: das Gebiet (das R., Gebietskörperschaft zu sein) für Staat und Reich gegenüber der Gemeinde die Gebiets„hoheit“ (das R. ihr und der ihr eingegliederten Gebietskörperschaften Gebiet zu verändern), wie man sieht eine zwar tief eindringende, aber doch einseitige Untersuchung.

Ebenfalls auf dem Boden der Gierke'schen Genossenschaftstheorie steht Rosin, das R. der öff. Genossenschaft, „eine verwaltungsrechtliche Monographie“ (1886 V 295), das eine Reihe in der neueren Ggb. erscheinender Personenverbände, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Innungen, Wasser- und Waldgenossenschaften, Knappschaftsvereine und Schulverbände unter dem Gesichtspunkt der öff. Genossenschaft untersucht. Als solche erscheint dem Verf. die kraft öff. R. dem Staate zur Erfüllung ihres Gewerbes verpflichtete Genossenschaft; diese Pflicht allein, nicht Beitrittszwang, nicht Zweck sind entscheidend. Von der öff. Gen. unterscheidet sich die Privatkorporation, die nicht zur „Erfüllung“ eines Zweckes verpflichtet, und die Gemeinde, die zugleich Gebietskörperschaft ist.

Eine wahre crux des Theoretikers ist der endlose Streit über den **Begriff des Gesetzes,** des sog. „formellen“ und „materiellen“ G. Seit etwa zwanzig Jahren wird in Monographien und Lehrbüchern über diesen angeblichen Gegensatz, über den Begriff von G. und VO., über die Einteilung der VOO., über die rechtliche Natur des Budgets und des Finanz-G. gehandelt und viele Schriftsteller sind hierbei zu unpraktischen Begriffsspielereien und Begriffsspaltereien verführt worden. Auch im letzten Jahrzehnt ist die Frage eingehend behandelt worden. So hat Jellinek (G. und VO. 1887) versucht, die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zusammenzufassen und dadurch zu vertiefen, dass er rechtshistorisch und rechtsvergleichend vorgeht (VII 76). In seinem zweiten Teile erörtert er alle Einzelfragen der Theorie von

G. und VO. und hält an dem Gegensatz von materiellem und formellem G. entschieden fest. Ebenso wie Jellinek steht auf dem Boden Labands Seligmann, Begriff des Gs. im materiellen und formellen Sinne (1886, VI 109), der sehr gründlich die einzelnen Merkmale durchgeht. G. ist ihm in mat. S. „die verbindliche Ordnung einer Rechtsregel". „Befehl" und „Allgemeinheit" der Regel sind ihm wesentliche Merkmale. GG. ohne Ge- oder Verbote sind nur formelle GG. In einer zunächst das bayerische StR. verwertenden Abhandlung hat dann Dyroff vor allem das Zustandekommen der staatlichen Rechtssatzungen (1889 S. A. mit Annalen) behandelt, freilich in etwas sonderbarer Ausdrucksweise (Schalt-VOO., Schein-GG., gesteigerte Gesetzeskraft, Rechtssprossung für Gewohnheits-R. usw.). Hänel hat in seinen Studien z. deutschen StR. II S. 99—354 (1888) besonders den Rechtssatz als notwendigen Inhalt jeden Gs. betont, was wiederum Thon im Arch. V 149 zu einer Kritik veranlasste. Eine besondere Vertiefung haben diese Erörterungen erhalten durch die Untersuchungen über das Verordnungs-R. Am schärfsten und sorgfältigsten hat das Verordnungs-R. des Reiches Arndt geprüft und ist darin zu dem Ergebnis gelangt, dass VOO. im Reiche auch vom LR. nur auf Grund gesetzlicher (allerdings auch stillschweigender) Ermächtigungen erlassen werden können, dass aber das LR. nicht ein allgemeines (sog. angeborenes) R. zum Erlass von VOO. habe. Gegenüber den ziemlich scharfen jedoch inhaltlich unbedeutenden Angriffen von Philipp Zorn in Annalen 1885 S. 301 und gegenüber den Angriffen Kloeppels in d. preuss. Jahrb. 1881, 385 hat Arndt (Annalen 1885 S. 701—712) seine Ansichten festgehalten und verteidigt. Arndt, der übrigens im Arch. III 138 die „Not-VO." besonders behandelt, hat sich gegen die Unterscheidung von materiellen und formellen GG. erklärt, ebenso Kloeppel, Hänel, Bornhak, Kirchenheim (vgl. Zitate in G. Meyers Lehrb. des StR. S. 155, 205). Die Frage ist stets in engstem Zusammenhange mit der nach der rechtlichen Natur des Budget-R. gebracht worden. Das Budget-R. im besonderen behandelte am ausführlichsten Seidler (Budget-Buchet-R. 1885 V III), geschichtlich, finanzwissenschaftlich, juristisch. Auch ihm ist der einheitliche Gesetzesbegriff des praktischen Staatslebens massgebend, jener Unterschied der Theorie belanglos. Laband sprach sich Arch. I S. 172 selbstverständlich gegen Seidler aus, wohingegen wieder Prazak ebd. II 441 den Voranschlag niemals als G. erkennt. Arndt Arch. II 533, der das preuss. u. Reichsbudget-R. erörterte, stellt fest, a) dass das Etats-G. nur R. macht zwischen Regierung und Parlament, nicht zwischen Staat und dritten (Gläubiger etc.) b) in Preussen (wesentlich auch im Reiche) hat das Parlament nicht Einnahme- und Ausgabebewilligungs-R. (Die Krone Preussens hat alle ihr durch die VU. nicht entzogenen, das deutsche Reich nur die ihm durch die Verfassung übertragenen RR.) In bedeutsamer und in-

teressanter Weise hat dann Seydel in diese Erörterungen eingegriffen, teils indem er unsern Blick zurücklenkte auf das Budget des bayer. Landtags und das Verfassungsverständnis von 1834 (VII 334, Festgabe für Planck), teils indem er in einer populären Darstellung den Kernpunkt der Streitfragen klarlegte und das moderne Budget-R. an das landständ. Steuerbewilligungs-R. historisch anknüpfte. Ihm erscheinen die modernen Staats-RR. als zwei Gruppen, die Gruppe des Steuerbewilligungs-Rs. und die deren V.-U. dem französisch-belgischen Vorbilde gefolgt sind (Preussen, Reich), die das Hauptgewicht auf die Budgetfeststellung legen und als Gruppe des Ausgabebewilligungs-R. der älteren gegenübergestellt werden können. Die Richtigkeit der Ergebnisse deutscher Wissenschaft, nämlich, dass die Budgetverweigerung ein unzulässiges Kampfmittel sei, bestätigt eine kleine Arbeit von Plank über Budget-R. und die belgische Verfassung (1889).

Ziemlich viele Monographien sind dem **Fürsten-R.** gewidmet. Nachdem am Ende des vorigen Berichtszeitraums Hermann Schulzes Haus-GG. der regierenden Fürstenhäuser (III 69) zum Abschluss gekommen waren, finden wir im letzten Jahrzehnt die verschiedensten Fragen des Monarchen-R. erörtert. Ganz besonders häufig ist die Regentschaft behandelt, eine Lehre die von 1789 (Reitemaier) bis 1880 (Kirchenheim) eine selbständige Bearbeitung nicht erfahren hatte. Seitdem erschienen Monographien von Hancke 1887 (VII 317), der juristisch scharf alle Einzelpunkte erörtert, sich aber durchaus auf das gegenwärtige deutsche StR. beschränkt, von Oesfeld 1887 (ganz unbedeutend, z. T. sogar ungenau VII 401), von Peters (1889), der nichts neues bietet, von Grossmann im Arch. VI 489 der gerade im Gegensatz zu Oesfeld lehrt, dass das Reich die Regentschaft nicht zu regeln brauche, da es keine Monarchie sei, und von Seydel (1886), der einen SA. aus seinem StR. giebt, nur vermehrt, um die Erörterung der wichtigen Frage der Zulässigkeit von Verfassungsänderungen.

Wie diese Brochüre durch die Ereignisse in Bayern veranlasst worden, so haben auch staatsrechtliche Fragen, die in einigen anderen Staaten auftauchten, litterarische Erscheinungen hervorgerufen. So ist die „Nachfolge in Braunschweig als Frage des Rs." vom OLGR. Francke sehr eingehend erörtert worden (IV 258): er führt alle einzelnen Eventualitäten klar und objektiv vor. Am meisten ist in den letzten Jahren die **Lippische Erbfolgefrage** erörtert worden. Gutachten sind gegeben worden von Kahl (in der Allg. Zeit. 1892, 228—231) und Laband (1891). Ersterer rechtfertigt die Ansprüche der Linie Lippe-Biesterfeld, letzterer erklärt das fürstliche Haus Schaumburg für successionsberechtigt. Über diesen Gutachten steht Bornhak mit seiner vortrefflichen Arbeit, die aus dem Aufsatz im Arch. V 382 herausgewachsen, 1895 erschien (XV 97). Er zeigt wie alles auf die „Ebenbürtigkeitsfrage" ankomme, prüft diese nochmals gründlichst

und spricht sich unbedingt gegen Schaumburg-Laband aus. (Vergl. CBl. XV 276). — Von ausländischen Fürsten-RR. wurde das russische Thronfolge- und Haus-G. durch Eichelmann (Arch. III 1887, 263) behandelt.

Eine seltener erörterte Frage hat Triepel zum Gegenstunde der Untersuchung genommen: das **Interregnum** (1892, 117 S.), die Monarchie ohne Monarchen. Er behandelt gesondert 1) die Wahlmonarchie bis zur Kreierung eines Monarchen, 2) die Erbmonarchie, in der ein Berechtigter nicht vorhanden bei Aussterben, 3) bei Verzicht und 4) wenn der Monarch eine schwangere Witwe hinterlässt. Dass auch der preussische Zwischenherrscher die Präsidial-RR. im Reiche ausübt, ist ihm unzweifelhaft.

Das **Zweitgeburts-R.** (Sekundogenitur) hat Sicherer in der Festschrift für Planck (1887) zunächst im Anschluss an die bayer. V.-U. sehr gründlich unter Erdichtung verschiedener verzwickter Fälle, aber zugleich auch allgemein interessant, z. B. unter Heranziehung d. Kgl. sächsischen Haus-G. untersucht (VII 334). Noch gehören in dieses Gebiet zwei wertvolle Abhandlungen: von Adam über das Unteilbarkeits-G. im württemberg. Fürstenhause (1883 III 416), eine gute Tüb. Diss., die anknüpfend an den 400jährigen Gedenktag des Münsinger Vertrages (14 XII 1482) die Entwickelungsgeschichte des Unteilbarkeitsgedankens in Württemberg in ansprechender und gründlicher Darstellung darbietet und uns von der „Nürnberger Richtung" 1361 bis zum endlichen Siege der Staatsidee durch Eberhard III. 1653—1664 und Karl Alexander 1718 geleitet; und eine „staatsrechtliche Deduktion unter Benutzung archivarischer Quellen". „Der rechtl. Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Kgl. sächs. Markgrafentum Oberlausitz" von Deumer (1884) IV 115). D. erachtet dies R. durch die RV. im wesentlichen aufgehoben, wenn auch durch die Wiener Kongressakte die Lehensqualität der sächs. Oberlausitz keineswegs beseitigt worden sei. Abgesehen von dem Interesse, das diese Spezialfrage bietet, sind die scharfsinnigen Erörterungen des Verf. auch von allgemeinem Interesse, insbes. soweit die Unvereinbarkeit der Souveränität mit der Vasalität (S. 21), die Tragweite der verfassungsmässigen Sanktionierung der Unteilbarkeit eines Landes (S. 49) und die Zulässigkeit der Abtretung von Gebietsteilen eines deutschen Einzelstaates an einen fremden Staat (S. 70) untersucht werden.

Die bevorrechtete Stellung der **Standesherren** wurde Ende der 80er Jahre mehrfach angegriffen, teils wurde die Steuerfreiheit besprochen, teils die Stellung des neuen bürgerl. GB. zum R. der Standesherren erörtert. Dadurch sind verschiedene Schriften hervorgerufen worden, so die den Standesherren günstige Schrift von Hanemann (d. deutsch. Standesherren 1888, VIII 259), die eine Zusammenstellung der Vorschriften unter Berücksichtigung auch der neueren EE.

(bes. E. d. Rg. in Ziv.-S. II 145 XVII 235) bringt, und die nur die Frage der Heranziehung zur Einkommensteuer erörternde Studie E. Müllers (1892, XII 127), die den Anspruch der Standesherren auf Befreiung leugnet, die Rechtsgiltigkeit der preuss. VO. vom 12. 11. 1825 bestreitet, für die E. über d. Vor-R. der Standesherren nicht die Gerichte, sondern nur die Kammern zuständig erklärt und die Entschädigung, die d. preuss. G. vom 1. 6. 1891 der „privilegiertesten Klasse in Ansehung d. Leistungen" gewährt hat, missbilligt. Besondere Rechtsfragen behandelte ein Gutachten G. Meyers f. d. Verein deutscher Standesherren i. S. der Mitgliedschaft des Hauses Leinigen-Westerburg (1892) und ein Gutachten desselben Schriftstellers f. d. Fürsten von Schönburg, betr. Stellung des bürgerl. GB. zur Autonomie der standesherrlichen Häuser (1891), letzteres in dem Sinne des Antrages Schönburg an d. BR., dass die Autonomie dem BGB. vorgehe.

Unter den das **Staatsdiener-R.** betreffenden Arbeiten dürften nur wenige hervorzuheben sein. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes hat H. Rehm in einer sehr gründlichen Abhandlung (Annalen 1884 S. 565—686 und 1885 S. 1—211) von neuem festzustellen versucht (IV 436). Ihm ist das Staatsdienstverhältnis aus öffentlichen und privaten RR. zusammengesetzt, doch kommt er der herrschenden Anschauung sehr nahe. Die Reichsbeamten sind dem Verf., der der M. Seydel'schen Theorie huldigt, gemeinschaftliche Diener der verbündeten Staaten, eine Ansicht, die Billigung weder verdient noch gefunden hat. Für die Praxis hat Geh.-R. F. Seydel einen brauchbaren Kommentar des preussischen Beamtendisziplinar-R. vom 21. VII. 1852 geschaffen, der 1894 in 2. A. erschien (III 114 XIII 418). Mehrfach ist dann wie gewöhnlich die Verantwortlichkeit der höchsten Beamten in Betracht gezogen worden, so u. a. von Thudichum, der in Ann. 1885 S. 637—688 „Die Ministeranklage" behandelt, mit bes. Rücksicht auf das Reichs-R. (V 242). Nach Darlegung des Landes-R. und der sie beeinflussenden Bestimmungen der Reichsjustiz-GG. erklärt sich Th. gegen ein Anklage-R. des RT. im Falle der Anwendung der Straf-GG. gegen den Reichskanzler und erklärt Anklagen wegen anderer Rechtsverletzungen für bedenklich. In einem gewissen Zusammenhang mit dieser Monographie steht die kurz zuvor ebenfalls in den Ann. S. 421 erschienene Abhandlung von Lippmann, die „Vor-E. bezüglich der gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamter und Amtshandlungen nach Reichs-R. und bayer. Landes-R." Die Ministerverantwortlichkeit im Einzelnen haben dann, mit besonderer Rücksicht auf Österreich, zwei Schriftsteller unter Betonung des staatsrechtlichen und Ablehnung des strafrechtlichen Standpunktes behandelt: Pistorius, Staatsgerichtshöfe und Ministerverantwortlichkeit (1891) und eng sich daran anschliessend Lucz, (eine) Verantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe (Wien, 1813).

Hervorzuheben ist hier noch die letzte Arbeit des Altmeisters Gneist († 22. 7. 1895) über die verfassungsmässige Stellung des preuss. Gesamtministeriums (1895), die eine Fülle interessanter Erörterungen über die preuss. Zentralverwaltung birgt, gestützt teils auf eingehende rechtsgeschichtliche Betrachtungen, teils auf langjährige eigene Erfahrungen. Mehrfach wurde auch im letzten Jahrzehnt die Frage erörtert, ob sich nicht eine wirklich organische Gestaltung des „Staatsrats" in Preussen empfehle, so z. B. von Stengel, Verw.-R. S. 72. Die scheinbare Reaktivierung des preuss. Staatsrechts hat die Abhandlung in Schmollers Jahrb. 1883 S. 1021 und eine wesentlich das positive R. dargestellende Schrift Sailers (IV 35) hervorgerufen.

Auch Konstitutionalismus und **Wahl-R.** haben mehrfache Behandlung gefunden, obwohl wiederum mehr und mehr das Gefühl zu entstehen scheint — und zwar nicht nur in Deutschland, vgl. z. B. XV 113—114 — dass weder jener noch dieses die Völker glücklich macht. Der 1890 verstorbene J. Held hat mehrere Aufsätze hinterlassen, die veröffentlicht wurden, u. a. einer über den Konstitutionalismus (Arch. VII 98), der diesen sehr objektiv beleuchtet. Der Konstitutionalismus kann nicht alle Klagen beseitigen, aber er hat den deutschen Staaten wesentlich dazu gedient, ihre Reichsvergangenheit mit der neuen Lage zu verschmelzen, die Entwickelung des modernen Staatsgedankens in geordnete Bahnen zu lenken, den Staatskredit zu begründen, den inneren Wohlstand und die Sicherheit der RR. zu steigern und die Neubildung des Reiches vorzubereiten. Man sollte das nicht vergessen, wenn man heute durch einen RT., dessen Mehrheit undeutsch ist, in Missmut gerät und sich über die Folgen des allgemeinen Wahl-R. ärgert. Dieses allgemeine Wahl-R. ist es doch, um das soviel gestritten und geschrieben wird. Mit Tzschoppe, Geschichte des RT.-Wahl-R. (1890, 69 S., s. o.) können wir seine Entwickelung kurz historisch verfolgen, mit Pfizer es jurist. näher prüfen (Arch. VII 509), während uns Jastrow das Dreiklassenwahlsystem (1894 XIII 386) kritisch vorführt, allerdings von einem durchaus demokratischem Standpunkte, der dem Gneist'schen (die nationale Reichsidee und das Dreiklassensystem) ganz entgegengesetzt ist.

Es bleibt eben die Volksvertretung als „Vertretung des Volkes" eine Fiktion (Rieker, rechtl. Natur der Volksv. 1893 VIII 208, vgl. auch Kirchenheim StR. S. 243) und es ist begreiflich, dass man Fiktion und Wirklichkeit möglichst einander nähern möchte. Die Versuche, deren schon früher genug gemacht wurden, haben in letzter Zeit festere Gestalt gewonnen in den Vorschlägen der Représentation proportionelle, für die in Frankreich eigene Vereine geworben haben (VII 472). Auch in Deutschland sind Vorschläge aufgetaucht, um den „Proporz", wie es die Zeitungssprache nannte, einzuführen; so beruht auf diesem Gedanken wesentlich Gageur, Reform d. Wahl-R.

im Reiche und in Baden (1893). Projekte dieser Art schiessen wie Pilze aus der Erde und doch werden alle Mittelchen derart wenig helfen. Radikale Mittel, um vor allem dem deutschen RT. eine Zusammensetzung zu sichern, die geeignet ist, die Volksmeinung zum Ausdruck zu bringen, giebt es vielleicht überhaupt nicht. So lange das Volk atomisiert ist, so lange eine lebenskräftige, genossenschaftliche Gestaltung des ganzen Volkslebens fehlt, so lange wird uns das allgemeine (sog. „gleiche"?!) Stimmrecht als Notbehelf genügen müssen — die Vertretung des „Volkswillens", der Satz, dass jeder Abgeordnete „Vertreter des ganzen Volks", ist die Fiktion des konstitutionellen StR. — „politische Heuchelei" nennen es manche Publizisten.

Mit in dieses Gebiet gehören eine Abhandlung von Kern, die Äusserung des Volkswillens in der Demokratie (1893), sowie Hilty, das Referendum Arch. II 167, 367 und Keller, das Volksinitiativ-R. und die schweiz. Kantonsverfassung (1889).

Auch die Frage, ob die **Wahlprüfung** nicht als eine Art richterlicher Thätigkeit anzuerkennen und demgemäss der Rspr. eines unabhängigen Wahlprüfungsgerichtshofes zu unterstellen sei, wurde neuerdings aufgeworfen und allgemein bejaht. Ausser Seydel, der ein sehr wertvolles Gutachten für den XIX. J.-T. (Bd. I S. 130) lieferte, haben sich zwei Österreicher eingehender mit dieser Frage beschäftigt. Jellinek hat in einem „Verfassungsgerichtshof für Österreich" (1885) die Frage in Verbindung mit anderen (insbes. der E. von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Reichsrat und Landtagen) erörtert, Jaques hat in seinem „die Wahlprüfungen" sie in gründlichster und interessantester Weise behandelt: beide haben dann als Gutachter und Referent für den J. T. ihre Ansichten nochmals zusammengefasst und stimmen überein, dass das Wahlprüfungs-R. der Parlamente parlamentarische Kabinetsjustiz sei.

II.

Bei Besprechung der Hilfsmittel für die wissenschaftliche Arbeit, die die Zeitschriften, Quellensammlungen, Systeme bieten, lässt sich eine Scheidung von St.- und Verw.-R. nicht vornehmen. Wir wollen daher versuchen, hier einen zusammenfassenden Überblick zu geben.

Die dem St.- und Verw.-R. gewidmeten ZZ. sind in gewohnter Weise weiter erschienen, so die Annalen, so die Tübinger Z. für Staatswissenschaft, die jedoch jetzt mehr den nicht juristischen Zweigen der Staats-Wissenschaft dient. Neu begründet wurde das Archiv f. öffentliches R. von Laband u. Stoerk (jetzt Bd. X) und die Z. f. Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften von Kuno Frankenstein (jetzt Bd. III). Auch im Auslande wurden mehrfach neue ZZ. f. öff. R. ins Leben gerufen, die zum Teil wertvollen Inhalt haben. (Vgl. IX 386, XIII 212).

Die **Quellen** des deutschen StR., die VUU., wurden bei Beginn unseres Berichtszeitraums neu herausgeg. durch F. Stoerk, eine Sammlung, die nunmehr an die Stelle der Zachariaeschen (1855—62) getreten ist (III 411). Für weitere vergleichende Studien erschienen etwa gleichzeitig zwei andere Werke. 1884 vollendet wurde die sehr reichhaltige Sammlung von P. u. R. Dareste, les constitutions modernes in 2 Bdn. (II 335, IV 1874). Ebenfalls 1884 wurde vollendet die 2. A. von Demombyres les constitutions européennes (II Bde.): hier werden uns nicht nur die Quellen, sondern die Verarbeitung der VUU., ein résumé des droits politiques, ein Überblick über Parlament, Selbstverwaltung und Justizverfassung der 21 europäischen Staatswesen und damit ein wertvolles staatsrechtliches Vergleichsmaterial geboten (III 288).

Kleinere Ausgaben der VU. des Reiches veranstaltete Proebst, der Einzelstaaten Binding (1893—96). Ein Urkundenbuch zur Verfassungsgeschichte veröffentlichte Jastrow (1889). Vorzügliche Textausgaben mit Anm. gab Arndt heraus (V. d. Reiches 1895. preuss. VU. 3. A. 1894, bes. gut), einen ausführlichen Kommentar z. preuss. VU. Schwartz (1895); die Verfassungs-GG. für Bayern gab heraus Stengel (1893), für Sachsen Fricker (1895), für Baden Rosin (1887), wozu das verbreitete badische Bürgerbuch von Wielandt (XII 130, 5. A. 1892, 2 Bde.) tritt.

Unter den **zusammenfassenden Werken** des Berichtszeitraums ist das grösste das von Marquardsen herausgegebene Handbuch des öff. R., das sich im Laufe des Erscheinens sehr umgestaltet hat. Ursprünglich geplant als ein Werk, das eine Übersicht des öffentlichen Rechtszustandes der Kulturstaaten i. J. 1884 bieten sollte, ist es zu einer wertvollen Sammlung von Einzeldarstellungen des StR. am Ende unseres Jahrh. geworden: Ende 1884 sollte das Werk in 2 Bänden vorliegen; statt dessen sind eine Menge von Einzelheften erschienen, über die die Übersicht nicht leicht und auf die ein Eingehen hier unmöglich ist (s. u. a. II 128, III 250, IV 111, 341, 384, V 35, 78, 244, IX 346, üb. 2. A. XI 426, XIII 287).

Es enthielten **I. Bd.** 1. Hlbd. (83) Gareis, allgem. StR. Hinschius, Staat u. Kirche. 2. Hlbd. (84) Sarwey, allgem. Verw.-R. Bulmerincq, Völker-R. **II. Bd.** 1. Hlbd. (83) Laband, StR. d. Reiches. Leoni, Els.-Lothringen. 2. Halbd. (84) H. Schulze, Preussen. Leuthold, Sachsen. **III. Bd.** 1. Hlbd. 1. Abt. (88) Seydel, Bayern. 2. Abt. (84) Gaupp, Württemberg. 3. Abt. (84) Schenkel, Baden. Gareis, Hessen. 2. Hlbd. 1. Abt. (84) Büsing, Mecklenburg. Becker, Oldenburg. Otto, Braunschweig. Pietscher, Anhalt. Böttcher, Waldeck. Bömers, Schaumburg-Lippe. Falkmann, Lippe. 2. Abt. (84) Meyer, Sachsen-Weimar-Eisenach. Kircher, Meiningen. Sonnenkalb, Altenburg. Forkel, Coburg u. Gotha. Klinghammer, Schwarzburg-Rudolstadt. Schambach, Schwarzburg-Sondershausen. Liebmann, Reuss ä. L. Müller, Reuss j. L. 3. Abt. (84) Wolffson, Hamburg. Klügmann, Lübeck. Sievers, Bremen. **IV. Bd.** (Staats-R. der ausserdeutschen Staaten I) 1. Hlbd. 1. Abt. (84)

Ulbrich, Österreich. 2. Abt. (85) v. Orelli, Schweiz. 3. Abt. (85) v. Holst, Verein. St. v. Nordamerika. 4. Abt. I. (86) de Hartog, Niederlande. II. (90) Eyschen, Luxemburg. 5. Abt. (92) Vauthier, Belgien. 6. Abt. (86) Lebon, Frankreich. 7. Abt. (92) Brusa, Italien. 8. Abt. (89) Torres Campos, Spanien. 9. Abt. (92) Tavares de Medeiros, Portugal. 2. Hlbd. 1. Abt. (89) Engelmann, Russland. Mechelin, Finland. 2. Abt. (86) Aschehoug, Schweden-Norwegen. 3. Abt. (89) Goos u. Hansen, Dänemark. In Aussicht genommen sind noch Drage, Grossbritannien u. Irland und Britische Kolonien und für den **V. Bd.** 1. Hlbd. Türkei u. deren Vasallenstaaten, Griechenland, Rumänien, Serbien. 2. Hlbd. Mexiko, Central- u. Südamerikan. Freistaaten, Brasilien, Japan.

Inzwischen sind das StR. des Deutschen Reiches und der grossen Bundesstaaten in neuen AA. erschienen, so Laband, StR. des Reiches (1894, 276 S.), Stengel, Preussen (1894, 586 S.), Cosack, Hessen (1894), Wielandt, Baden (1895, ebenfalls sehr erweitert gegen Schenkel) usw. Auch das StR. Österreich-Ungarns ist in seiner 1. Hälfte von Ulbrich (1892) neu bearbeitet.

Dem **StR. des Deutschen Reiches** ausschliesslich sind zwei Werke gewidmet, Labands 2. A. und Zorn. Das grosse Werk Labands ist inzwischen in 3. A. gekommen (XI 109, XV 209). Es ist die eingehendste Behandlung, die das StR. des neuen Reiches gefunden hat; die Methode ist bereits oben gekennzeichnet. Dass Zorns Bearbeitung des Reichs-StR. eine geringe Bedeutung hat, dürfte für alle hervorragenden Publizisten und kundigen Fachmänner ausser Zweifel sein. Das StR. des Reichslandes Elsass-Lothringen hat Leoni (I 91) ausführlichst dargestellt. Über das preussische StR. erschien ausser der 2. A. des Werkes von H. Schulze (das preuss. StR. 2 Bde. 1888—90) ein grösseres Werk von Bornhak (3 Bde. 1888—90, Erg.-Bd. 1893), das sich durch sehr weitgehende Ablehnung der konstitutionellen Lehren und des Rechtsstaatsbegriffes auszeichnet (VIII 156), ausserdem ein umfangreiches und brauchbares Lehrbuch des preuss. Verwaltungs-R. von Grotefend (2 Bde. 1890—92). Eins der grössten staatsrechtlichen Werke dieses Zeitraums war das bayrische StR. von Seydel in 6 Bdn. und 1 Registerbd. (1884—95, IV 114, VI 302, IX 35, X 114, XII 334, XIV 353). S. hat ein volles Jahrzehnt der so ausführlichen Darstellung eines Einzelstaats-R. gewidmet: Bd. I enthält ausser der Einleitung die Lehre vom Herrscher und den „Gegenständen der Herrschaft“ (Staatsangehörigen); Bd. II Volksvertretung und Behördenorganismus; Bd. III Gemeindeverfassung, R. d. öff. Dienstes, Funktionen d. Staatsgewalt; Bd. IV Finanz-R. des St. und der Gemeinde, Stiftungen; Bd. V u. VI R. der Verwaltung. Das grosse Werk ist durch gründliche Beherrschung des massenhaften Stoffes und durch echt juristische Darstellung eines öff. R. nicht nach privatrechtl. Schema ausgezeichnet. Neben diesem Werke dient in Bayern der Praxis die die Mitte zwischen System und Kommentar

haltende 3. A. von Krais' Handbuch der inneren Verwaltung diesseits des Rheins (1891—92).

Für Württemberg kommen, nachdem 1883 Sarweys 2bändiges Werk erschienen war (III 111) in Betracht Gaupps als Bestandteil des Handbuchs d. öff. R. erschienenes württemb. StR. (2. A. 1895, XIV 233), das von Sarwey vielfach abweicht und sich ihm gegenüber auffällig ablehnend verhält, aber wenn auch etwas umfangreich als Bestandteil jenes Hdbchs., doch sehr wertvoll ist, und Rieckers Verfassung, Verwaltung, Staatshaushalt Württemberg 2. A. (1887); für Sachsen Opitz' grösseres Werk StR. des Königr. Sachsen, 2 Bde. (1884 u. 87) und Frickers kleinerer aber inhaltsreicher Grundriss (1891, XI 186). Baden weist als staatsrechtl. Schriftsteller den gegenwärtigen Präsidenten des ev. Oberkirchenrats, den langjährigen Leiter des ersten deutschen Verwaltungsgerichtshofes auf: F. Wielandt. Er hat das StR. eingehend dargestellt (1894, XIV 353), hat die Quellen in dem badischen Bürgerbuch (s. o.) gut zusammengestellt und schliesslich in der neuen Bearbeitung des bad. Gemeinde-R. „Die bad. Gemeinde-Ggbg. i. e. S." (3. A. 1893) einen reichhaltigen Kommentar geboten (XIII 175). Für Hessen erschien Zeller, Handbuch der Verfassung etc. (2 Bde., 1885 u. 86) und die Neubearbeitung von Küchlers Handbuch der Verwaltungs-Ggbg. von Braun u. Weber (I. II. 1894). Schliesslich erhielten wir eine der besten Bearbeitungen eines partikulären StR. in dem Werke von Melle, das Hamburg. StR., das uns eine genaue Darstellung des neuen republikanischen Verfassungs-R. dieser Hansestadt und eine kurze Übersicht der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs-R., soweit solches besteht, unter Vergleichung des bremischen und lübeck. StR. in kurzer Darstellung giebt (X 269).

Wenn es auch nicht möglich ist, das StR. des Landes, das jetzt „staatsrechtlich von Deutschland getrennt, völkerrechtlich mit ihm verbunden" ist, das StR. der österreichisch-ungarischen Monarchie hier ausführlicher zu verzeichnen, so möchten wir doch einige Hauptwerke nicht unerwähnt lassen. Eine übersichtliche Darstellung des österreich. StR. gab Ulbrich in der 2. A. des Handbuches d. öff. R. (1892), derselbe, der eine grossartige Zusammenstellung des in den einzelnen Kronländern giltigen Verwaltungsrechtsstoffes in seinem „Handbuch d. österr. polit. Verwaltung" (I. II. 1888—90, VI 386, IX 377) und der (1883) das beste und gebräuchlichste Lehrbuch des österr. StR. herausgab. Neuerdings unternahm Pražák eine Darstellung des österr. Verfassungs-R. in böhmischer Sprache (XIV 234). Eine Einleitung in das österr. StR. gab Gumplowicz (1889), ein kurzes Lehrbuch unter Ablehnung des juristischen Standpunktes derselbe 1892. Als Nachschlagewerk leistet gute Dienste Frühwalds Handbuch zum RGBl. (1888); für Kenntnis praktischer Streitfragen sehr wertvoll ist Budwinskis Sammlung der EE. des Verwaltungsgerichtshofes. Das Auf-

steigen des neuen österr. Staatswesens zeigt Hugelmann, Studie zum österr. Verfassungs-R. (1887), „die geschichtlichen Grundlagen des Monarchen-R." entwickelt Hauke (1894) unter Abdruck wertvoller Beilagen, die staatsrechtl. Wirkungen der Gesamtstaatsidee (Unteilbarkeit, Thronfolge, Titel, Embleme, Heer, andere Angelegenheiten) sind noch einmal von Bidermann in einer nach seinem Tode (25. 4. 1892) herausgegebenen Schrift in Grünhuts Z. XXI 338 behandelt.

Von einzelnen Arbeiten seien genannt, ohne damit irgendwie einen Schluss auf den Wert nicht genannter zuzulassen: Lentner, StR. (1885), Kremer, Nationalitätsidee (1885), Karminski, z. Kodifikat. d. österr. Staatsbürgerschafts-R. (1887, VII 402), Jegierek, Heimat-R. (1886), Spiegel, VO. mit provisor. Gesetzeskraft (1892, XIII 34), eine sehr eingehende rechtsvergleichende Arbeit, Tezner, die Stellung d. österreich. Gesamtministeriums (Grünh. Z. XXII 251), Błoński, d. österr. Zivilstaatsdienst (1882), Buschmann, Adel u. Beamtentum (1886), Hankiewicz, VO. v. 1860 üb. Disziplinarbehandlung (1888), Hämmerle, Handbuch f. Gemeinden (1884), Perwolf, über den Reichsrat u. die Delegationen (1883), Seidler, Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper (1891), Freund, das Vereins- u. Versammlungs-R. (1885), Ertl, das Unfallversich.-G. (1887), Hankiewicz, Belehrungen üb. Münzwesen (1887), Seidler, Staatsverrechnung (1885), Staatsrechnungshof (1884); schliesslich das administrative Rechtsmittelverfahren von Volkar (1887, 88) und Exel, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe (1885). Auf Mitteilung weiterer Einzelheiten müssen wir verzichten; nur sei noch der Gelegenheitsschrift von Kiraly, Geschichte des Donau-Maut und Urfahr-R. von Pressburg (252 S., 1892, VIII 375) gedacht, als eines wertvollen Beitrages zur Geschichte der Regalien, der Schrift Jellineks u. Pliverics üb. das rechtl. Verhältnis Kroatiens zu Ungarn (1885), und der allgemein staatsrechtl. interessanten Arbeit von Lingg, die staatsrechtl. Stellung Bosniens und der Herzegovina (Arch. 1890 S. 480 ff.).

Sehr wenig hat sich die deutsche Wissenschaft im abgelaufenen Zeitraum mit dem ausländischen StR. beschäftigt. Nur über das englische R. sind einige wichtigere Schriften erschienen. Der grosse Kenner des englischen R., Rud. v. Gneist, hat in einem für weitere Kreise bestimmten Werke „das englische Parlament in seiner tausendjährigen Wandlung" geschildert, nachdem 1882 Brisset eine short history of the Engl. Parliament gegeben hatte. Eine wertvolle kleine Monographie (115 S.) hat Riess über die Geschichte des Wahl-R. zum engl. Parlament im MA. (1885) H. Delbrück zugeeignet, in der viele Punkte aus der ältesten Zeit (1295—1461), bes. die Abgrenzung der vorberechtigten Städte, das aktive Wahl-R. neue Beleuchtung finden, auch vier interessante Exkurse beigegeben sind. Einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des Gemeinde-R. und der primären Verwaltungsverbände lieferte Th. v. Bunsen durch die Übersetzung von Seebohm, die engl.

Dorfgemeinde (1885); weiteres s. u. S. 308. Eine gedrängte Darstellung der engl. Verfassung „zur Orientierung für Staatsmänner, Kaufleute, Schiffsrheder und Zeitungsleser“ hat H. W. Preuss auf 111 S. (1894) zu geben versucht, die mit einer heutzutage nicht mehr so häufigen Begeisterung für englisches Verfassungs-R. geschrieben ist, aber den Anforderungen der an erster Stelle genannten Destinatäre, der „Staatsmänner“ kaum genügen dürfte (XIII 251).

Ausser diesen das engl. StR betreffenden Werken und abgesehen von den das fremde R. darstellenden Teilen des Marquardsenschen Handbuches möge eine Arbeit über französisches StR. erwähnt werden: Brie hat in der Breslauer Festschrift zu Gneists Doktorjubiläum (20. 11. 1888, VIII 323) die bisher staatsrechtlich nicht gewürdigte gegenwärtige Verfassung Frankreichs untersucht und gefunden, dass die Einzelbestimmungen, die das Verfassungs-R. der dritten Republik enthalten, ein Kompromiss sind zwischen den Anschauungen der gemässigten Republikaner und den Bestrebungen der Anhänger einer konstitutionell-parlamentarischen Monarchie und dass sich keineswegs nur demokratische Grundgedanken in jenen GG. finden (Verwerfung des Plebiszits, Stellung des Senats, Unverantwortlichkeit des Präsidenten).

Die Zahl der Bücher, die nur didaktischen Zwecken dienen, der **Lehrbücher,** ist im StR. nicht gross. Vor einem Menschenalter hatten zwei Gelehrte, die beide aus der historischen Schule hervorgegangen waren, ihren Schülern eine Einleitung in das deutsche StR. geboten: Hermann Schulze (zuletzt v. Schulze-Gävernitz genannt) und O. Mejer, die beide unserer Wissenschaft im letzten Jahrzehnt entrissen wurden (1888 u. 1894). Letztgenannter gab seine „Einleitung“ (1. A. 1861) in 2. A. (1885) heraus, die bis 1871 fortgeführt und nun sehr geeignet ist, ein tieferes geschichtliches Verständnis für das deutsche StR. der Gegenwart zu vermitteln (IV 228). H. Schulzes vortreffliche Einleitung ist nicht neu erschienen: er hat dafür ein Lehrbuch geschrieben, das 1886 abgeschlossen wurde (V 330), während der I. Teil schon 1881 erschien (I 117), eine interessante Darstellung, die sehr hübsch geschrieben ist, aber vielfach — was u. E. ein Lehrbuch nicht thun soll — Schwierigkeiten umgeht und EE. zu vorsichtig trifft. So ist in der Verbreitung dieses Buch durch Georg Meyers Lehrbuch d. deutschen StR. weit übertroffen worden, das 1885 in 2., 1891 in 3. (1895 in 4.) A. erschien. Auch diesem Werk ist wohl die Eigenschaft als „Lehrbuch“ bestritten worden (V 185), was wir nicht weiter erörtern wollen. Der Verf. hat nicht allein den Lehrzweck im Auge; das Ziel seines Werkes ist die Vollständigkeit der Angaben und Nachweise für das LandesStR., so dass auch die Ggbg. der kleinsten Staaten mit derselben Genauigkeit wie die Preussens und des Reiches berücksichtigt sind; dies Ziel hat der Verf. erreicht und

damit das Werk zu einem zuverlässigen Ratgeber gestaltet. Auch hat überall wo in Theorie und Praxis Zweifel auftauchten, der Verf. seine Ansichten einfach klar und fest geäussert. Dem Zwecke des Unterrichts speziell soll das kleinere Lehrbuch des deutschen StR. von A. v. Kirchenheim (VII 78)*) dienen. „Es bildet den I. Bd. der vom Verf. in den Jahren 1886 ff. herausgegebenen Handbibliothek des öffentlichen R., bei deren Herausgabe der Zweck verfolgt wurde, knapp gehaltene Lehrbücher zu schaffen, die in klarer übersichtlicher Darstellung insofern vollständige Bearbeitungen der einzelnen Disziplinen bringen, als kein wesentlicher Punkt des Systems unberücksichtigt gelassen, für die Erfassung von mehr ins einzelne gehenden Fragen aber durch kurze Hinweise der Weg gezeigt ist, um so den Juristen in das etwas vernachlässigte Gebiet des öff. R. innerlich einzuführen. Diesem Programm entspricht das Kirchenheimsche Lehrbuch in jeder Beziehung; es eignet sich daher vor allem für akademische Lehrzwecke. In demselben sind zunächst die wichtigsten Vorbegriffe des allgem. StR. erörtert, sodann ist ein kurzer Überblick über die Entwicklung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands und des deutschen StR. gegeben; daran anschliessend bringt der Verf. eine systematische erschöpfende Darstellung des Reichs-StR. und des Landes-StR. mit besonderer Berücksichtigung der grösseren Staaten.“ **)

---

*) Von „Es“ bis „Staaten“ rührt der Bericht von Prof. v. Stengel her.

**) Da auch für weitere Kreise interessant sein dürfte, wie weit bei wichtigeren staatsrechtl. Fragen die Ansichten der Verf. der beiden einzigen gebräuchlichen Lehrbücher übereinstimmen oder von einander abweichen, geben wir folgende Übersicht. (M. = G. Meyer, Lehrb. 4. A. 1895; K. = Kirchenheim, Lehrb. d. StR.; Einf. = Einführung ins Verwaltungs-R.) Auseinander gehen die Meinungen hinsichtlich folgender Streitfragen: vertragsmässige Begründung subj. RR. (M. Seite 28, K. Seite 144); Stellung des Regenten (M. 245, K. 202); Instruktion der BR.-Mitglieder (M. 378, K. 299); Unterscheidung der VOO. in R.- u. Verwaltungs-VOO. (M. 497, K. Einführung 32); Vereinigung eines deutschen Staates mit einem andern (M. 512, K. 274); die Vertretung in BR.-Ausschüssen als Sonder-R. nach § 78² VU. (M. 516, K. 284); Dispensations-R. des Monarchen (M. 562, K. 116); die Auslegung des „im Wege der RGgbg.“ betr. die Feststellung der Friedenspräsenzstärke (M. 631, K. 351); Aufstellung zweier Etats in derselben Sitzungsperiode (M. 666, K. 417); Treupflicht der Unterthanen (M. 702, K. 145). — Übereinstimmung herrscht u. a. in folgenden wichtigeren Punkten: M. 21, K. Einf. 31, 75. — M. 168, K. 161. — M. 182, K. 278. — M. 223, K. 235 n. 1. — M. 227, 29, 33, K. 190—93. — M. 240, K. 226. — M. 242, 44, 46, K. Regentschaft 90 ff., 78 ff., 83 ff. — M. 283, K. 257. — M. 294, K. 265 (Privilegien der Abg.). — M. 300, K. Einf. 40. — M. 368, K. 280 (BR.). — M. 380, K. 312. — M. 386, K. 295. — M. 392, K. 307. — M. 401, K. 309. — M. 439, K. 213. — M. 451, K. 217. — M. 457, 58, 61, K. 219, 20 (Beamtenverhältnis). — M. 491, K. 113. — M. 505, K. 115. — M. 514, K. 284 (RV. Art. 78). — M. 518, K. 274. — M. 528, K. 110. — M. 546 ff., K. 119 ff. (Prüfungs-R. des Richters). — M. 557, K. Einf. 75. —

Mehr fast als auf dem Gebiete des StR. sind **Lehrbücher des VerwR.** und ähnliche Schriften erschienen: hier haben wir drei Lehrbücher zu verzeichnen. Ein kleineres, in der oben genannten Bibliothek erschienen, hat K. v. Stengel bearbeitet, das die eben gekennzeichnete Aufgabe dieser Handbibliothek nach allgemeinem Urteil vollkommen erfüllt (VI 31) und einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Verwaltungs-RW. gewährt und von dem mut. mut. das eben über Kirchenheims Lehrbuch Gesagte gilt. Ein grösseres Lehrbuch des deutschen VerwR. hat E. Loening (1884, III 412) geschaffen, das auf 859 S. das innere VerwR. Preussens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens und des Reichslandes zu einer für Lehrzwecke angemessenen, jedoch auch für Praktiker wertvollen Darstellung bringt. L. behandelt im 1. Buch die Organisation der Verwaltung, wobei er das ganze Beamten- und Kommunal-R. darstellt, im 3. die Verwaltungsrechtspflege, im 2. umfangreichsten Teile (S. 225 bis 771) in 5 Abschnitten die einzelnen Zweige der inneren Verwaltung. Als drittes im Bunde der verwaltungsrechtl. Lehrbücher erscheint G. Meyers Lehrbuch des deutschen VerwR. in 2 Bänden, das 1893 in 2. A. gekommen ist (IV 189, XIII 130, 288). Dasselbe unterscheidet sich von den beiden andern dadurch, dass es auch die auswärtige, Militär- und Finanzverwaltung (im 2. Bde.) behandelt. Der 1. Bd. umfasst die allgemeinen Lehren und in 6 Abschnitten das R. der inneren Verwaltung. Die Grundsätze, nach denen der Verf. gearbeitet hat, sind dieselben wie im StR.; in der 2. A. ist sogar auch das elsass-lothring. VerwR., das in der 1. nicht berücksichtigt war, mit aufgenommen und nur noch Mecklenburg ausgeschlossen. Auch in diesem Buche ist, wie im Lehrb. des StR. (abgesehen vom Finanz-R.) der innigen gegenseitigen Durchdringung von Reichs- und Landes-R. durch eine einheitliche Darstellung der reichs- und landesrechtl. Vorschriften Rechnung getragen, und auch hier liegt der Schwerpunkt in der übersichtlichen Erörterung des positiven R. und in der scharfen Formulierung der einzelnen Fragen des VerwR. Bei dem Aufleben der Verwaltungs-RW. und dem offenbar teilweise noch mangelnden Verständnisse schien es schliesslich auch dem Verf. dieser Zeilen geeignet, ein Hilfsmittel für das Studium zu schaffen.*)

M. 595, K. 312. — M. 603—6, K. 428—34. — M. 623, 24, K. 344 u. i. WB. d. VerwR. — M. 657, 58, K. 403, 407. — M. 681, K. 138 N. 1. — M. 686, K. 141 ff. — M. 760, K. 168 u. a. m. (Elfmal abweichende Ansichten gegen 42 Stellen Übereinstimmung).

*) Die Einführung in das Verwaltungs-R. von Kirchenheim (1885, V 295) verfolgt den Zweck, auf verhältnismässig geringem Raume (118 S.) alles das zu bringen, was zum ersten Verständnis des VerwR. erforderlich ist. Demgemäss erörtert der Verf. in einer Anzahl von selbstständigen Abschnitten die Begriffe der Verwaltung und Polizei und des

Die Wandlung der staatlichen Verhältnisse in Deutschland hat aber nicht nur am tausendjährigen Stamme der RW. den neuen Trieb des Verw.R. aufkeimen lassen; sie scheint auch dazu geführt zu haben, dass das Interesse an Staat und Staatsleben überhaupt wächst. Gerade in den letzten Jahren sind einige Schriften erschienen, deren Zweck kein anderer ist als der weitere Kreise über Staat, Verfassung, R. aufzuklären. Neben einer kleinen Schrift von E. Ebeling, deutsche Staatskunde sind bes. die „deutsche Bürgerkunde" von Groth und Hoffmann und die von Giese (alle 1894) zu nennen. Beide Bücher haben ein hohes nationales Ideal vor Augen und wollen die jungen Leute aller Stände, Landwirt wie Handwerker, Kaufmann wie Beamten zu scharfem Denken schulen und zu gesundem Nationalgefühl erheben durch Einführung in die Beschäftigung mit dem Staatsleben unserer Zeit, wollen Schüler wie Erwachsene von dem Wert der staatlichen Einrichtungen unser Zeit überzeugen (XIII 401).

Die zunehmende Erweiterung des Kreises derjenigen, die sich für das Verw.R. interessieren, sowie die für alle Juristen vorliegende Notwendigkeit, sich über Fragen dieser verhältnismässig jungen Wissenschaft zu belehren, führten zur Schaffung eines Hilfsmittels, das in Anlehnung an alphabetisch geordnete Schlagworte den gesamten Verwaltungsrechtsstoff in möglichst vollständiger und knapper Darstellung zur Kenntnis bringt: es ist das dem französischen Dictionnaire de l'administration von Maurice Block nachgebildete Wörterbuch des VerwR., das v. Stengel unter Zuziehung vieler bedeutender Kräfte, insbes. von Lehrern des öff. R. 1889 u. 90 herausgegeben hat (IX 207, X 184). Wir erhalten hier eine Darstellung des deutschen Verw.R. in kleinen und grösseren Monographien, die meist eingeleitet durch einen kurzen geschichtlichen Rückblick und durch Hervorhebung allgemeiner Gesichtspunkte, übersichtlich in Paragraphen eingeteilt und am Schlusse mit einem zuverlässigen Nachweis der Quellen und der Litteratur versehen sind. Ein systematisches Register ermöglicht die Verwertung des Wörterbuches zu wissenschaftlichen Studien. Nachtragsbände bringen ausser den durch das Fortschreiten der Ggbg. bedingten Ergänzungen eine Reihe neuer Artikel, so der III. Nachtragsband insbes. aus der ur-

---

VerwR., die Quellen des VerwR., den Verwaltungsorganismus im allgemeinen, dann in Deutschland, England, Frankreich und den übrigen europäischen Staaten, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, die Aufgaben der inneren Verwaltung, den Rechtsschutz der Verwaltung (die Verwaltungsgerichtsbarkeit) uud schliesslich das internationale VerwR. An diese vielfach anregende, die leitenden Gesichtspunkte der Verw. und des VerwR. hervorhebende Einleitung in das Studium des VerwR. schliesst sich ein systematischer Grundriss des VerwR. an, der nicht bloss die Kapitel- und Paragraphenüberschriften giebt, sondern auch reichhaltige Quellen- und Litteraturangaben enthält. v. Stengel.

sprünglich weniger berücksichtigten Justizverwaltung (XI 338, XIII 129). In Verbindung mit diesen Nachträgen sind die 528 Artikel des WB. geeignet, allen, die sich mit den vielgestaltigen Fragen des Verw.R. zu beschäftigen haben, rasche und zuverlässige Auskunft zu geben, aber auch zur Vertiefung und weiteren Entwicklung dieser Wissenschaft beizutragen.*)

III.

Recht Bedeutendes ist aber auch in der **Einzelforschung auf dem Gebiete des Verw.R.** geleistet. Erfreulich sind hier vor allem eine Reihe historischer Leistungen. An erster Stelle möchten wir einen wertvollen Beitrag von Marchet Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hlfte. des 17. bis zum Ende des 18. Jahrh. (1885, V 185) nennen, der uns über den interessantesten Zeitraum in der Geschichte der Verwaltung, über den Gedanken des Wohlfahrtsstaates und seine Umbildung und über die Entstehung der Verwaltungslehre als Wissenschaft aus jenem Gedankenkreise heraus fesselnd Aufklärung giebt. Dass die Theorie der Staatspraxis entsprach, dass sie vielleicht nur Darstellung dessen war, was sich in der Verwaltung gewissermassen unbewusst herausbildete, erfuhren wir fast gleichzeitig durch die Darstellung von Bornhak im II. Teile seiner Geschichte des preuss. Verw.R. (IV 116, V 449). Bornhak, ein Schüler von Gneist, hat mit grossem Fleisse in drei gleichmässigen Bänden (bis 1713, 1713—1807, von 1807 an) eine Geschichte der Rechtsnormen, der Organe, der Kontrollen der preuss. Verwaltung geschrieben, wie wir sie bisher nicht besassen, und die sich zum Teil zu einer Geschichte der gesellschaftlichen Strömungen gestaltet hat. Auch die einzelnen Verwaltungsgebiete werden uns unter Verwertung von 62 Quellenwerken und ca. 120 litterarischen Erscheinungen gründlich erschlossen: so werden wir von der militärischen Kolonisation auf slavischem Boden durch ständischen und absoluten Staat hindurch zur modernen Verwaltung geführt, überall das Verw.R. als Kampfobjekt zwischen Gesellschaftsbestrebungen und Staatsgewalt erkennend und sowohl für die geschichtliche Betrachtung Belehrung als auch zur Beurteilung der politischen Parteien Anregung findend.

In ähnlicher Weise haben nun andere Schriftsteller uns die Geschichte einzelner Behörden oder Behördensysteme geboten, so Hertel, eine eingehende Geschichte der preuss. Oberrechnungskammer (Rech-

*) Die 528 Artikel verteilen sich auf 56 Mitarbeiter (Namen s. VIII 233), von denen folgende jeder über 20 Artikel, Jolly-Tübingen 40, Kirchenheim-Heidelberg (bes. Militär-R.) 28, Leuthold-Freiberg (†) 23, Lewis-Greifswald (†) 21, G. v. Mayr-Strassburg (bes. Finanz-R.) 27, v. Stengel (bes. Verw.-Organisation) 32, Zeller-Darmstadt 22, einer 3, vier 2, drei je 1, die übrigen 41 4—17 Artikel bearbeiteten.

nungshof des deutschen Reiches) 1884 (III 415 Nachtrag s. X 186), so Stölzel die gründliche Geschichte der brandenburg-preuss. Justizverwaltung (VIII 1), so Rosenthal, eine Schrift über die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (VII 35) und eine Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, zunächst vom 12. bis 16. Jahrh. (1889, VIII 449), ferner Adler, die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I. (1886, V 246) ein umfangreiches Werk, das uns die reformatorische Arbeit dieses an der Grenzscheide zweier Zeitalter stehenden Kaisers und den Einfluss der französisch-niederländischen Verwaltungsorganisation auf seine Neugestaltungen darlegt, so Schmoller, über den Beamtenstand v. 16—18. Jahrh. (Jahrbuch XVIII p. 695) und über das Städtewesen (Z. f. preuss. Geschichte VIII 521, X 257, 537, XI 523, XII 353, 425). Von grösstem Werte ist dann auch eine Arbeit Rachfahls über die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens bis zum 30jähr. Kriege (1894), da hier, wo slavischer und germanischer Kulturkreis sich am nächsten berühren, das Problem der Umwandlung vom mittelalterlichen Feudal- zum heutigen Beamtenstaate besonderes Interesse bietet: Rachfahls Buch ist eine der besten neueren Monographien auf diesem Gebiete (XIV 230). Den Übergang von den rein geschichtlichen Arbeiten zu den Monographien des positiven deutschen Verw.R. bilden die Werke, die uns eine Rechtsvergleichung ermöglichen. Im abgelaufenen Jahrzehnt sind es vor allem zwei grosse Werke, die uns einen Blick auf England und auf das französische R. gewähren. Gneist hat aus seiner Geschichte und Gestaltung der Ämter (1857—60), aus der schon 1866/67 eine Geschichte und Darstellung des englischen Verw.R. geworden war, eine dritte „nach deutscher Systematik umgearbeitete" A. (1883/84) herauswachsen lassen, die das englische Verw.R. der Gegenwart in Vergleichung mit dem deutschen Verwaltungssysteme zur Anschauung bringt (IV 35) und eine völlige Umgestaltung des gewaltigen Stoffes in modernisierte Gestalt giebt. Das französische Verw.R., in dem Zustande wie es sich 1870 befand, hat uns O. Mayer in einem grossen Werke, Theorie des franz. Verw.R. (1886, VI 68) erschlossen: M. hat mit feinstem Verständnis sich in das franz. Verw.R. hineingearbeitet und ein Buch geschaffen, das mehr wie irgend ein anderes für den Deutschen eine wissenschaftliche Einführung in das so scharf durchdachte franz. Verw.R., ja vielleicht sogar in die romanische Staatsanschauung sein kann.

Unter den Sonderdarstellungen des gegenwärtigen deutschen R. ist an erster Stelle das grosse Werk von Stengel zu nennen, „die Organisation der preuss. Verwaltung" (1881, III 335). Unser Berichtszeitraum beginnt etwa mit der Zeit, da die grosse Reform der Verwaltungsreorganisation in Preussen, die mit der Kr.O. vom 13. 12. 1872 ihren Anfang nahm, durch die GG. vom 30. 7. und 1. 8. 1883

ihren Abschluss gefunden hatte. Den neuen hierdurch begründeten Rechtszustand wissenschaftlich darzustellen hat St. in dem genannten Werke unternommen. Er giebt aber nicht nur eine Darstellung der neuen Organisation und eine Geschichte der Organisation seit Anfang dieses Jahrhunderts, sondern es werden auch eine Reihe allgemeinerer Erörterungen teils in der Einleitung, teils gelegentlich, bei Behandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit etc. geboten. Ein bes. für Preussen berechnetes Lehrbuch des Verw.R. hat Grotefend 1890/92 in 2 Bänden (736 und 880 S.) veröffentlicht, eine sehr brauchbare synoptische Ausgabe der Kr.OO. und Provinzial-OO. hat Bornhak 1887 veranstaltet (VII 112). Ausserdem sind die preuss. Kr.OO. von Kolisch (1894), die Städte-OO. von Haase (1891), Marcinowski und Hoffmann (3. A. 1890), Steffenhagen (10. A. 1890) herausgegeben worden.

In den letzten Jahren wurde dann bes. die Reform der sehr verwickelten Rechtsverhältnisse der Landgemeinden ins Auge gefasst. Eine Übersicht über die Zustände des Ostens hatte 1890 in Bd. XLIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik Keil gegeben, derselbe der nunmehr den besten Kommentar zur preuss. L.Gem.O. geschaffen hat. Der Erlass dieser O. (3. 7. 91) hat naturgemäss auch sonst eine grosse Litteratur hervorgerufen, neben der kleinen Ausgabe von Dullo (1891), Genzmer (1892), Hahn (1891) kommen die Kommentare von Halberg, Freitag, Studt-Braunbehrens (alle 1892) in Betracht.

Zu allgemeinen Betrachtungen über die Selbstverwaltung etc. wurden dadurch nur wenige Schriftsteller geführt, so Gluht, die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung 1886 (sie sei „Thätigkeit der Gemeinden für den polit. Gemeinschaftszweck") und Neukamp, Selbstverwaltung im Rechtssinne (Arch. IV 377, 525) und über die Selbstverwaltung in der Rheinprovinz 1888 (S. ist selbständige von der Centralinstanz rechtl. unabhängige Verwaltung kraft eigener Entschliessung im Gegensatze zur Ministerverwaltung, innerhalb welch letzterer die unteren Organe nur als Mandatare der oberen handeln. Sie enthält Verwaltung eigener Angelegenheiten wie Verwaltung von Angelegenheiten der allgem. Staatsverwaltung.)

Von weiteren litterarischen Erscheinungen aus dem allgemeinen Teile des Verw.-R. sind etwa zu nennen die Erörterungen der Frage der Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste; sie sind zum Gegenstande zahlreicher Gutachten gemacht worden („die Vorber. z. höh. Verw.-Dienst, Berichte etc.", veröff. v. Verein f. Sozialpolitik 1887, VII 33). Die Schrift ist eine Ergänzung der schon früher erwähnten (Litt. Bericht H. 1 S. 35) über die juristische Ausbildung und enthält Gutachten von Bosse — dem gegenwärtigen preuss. Unterrichtsminister! — Cohn, Nasse, Schanz, Jolly, Fischer (Sachsen), Schönberg, Lemayr, Leclerc, mit mannigfachen Vorschlägen, die für die Regierungen im Wesentlichen von „akademischer" Bedeutung sind.

(Näheres im W. B. d. Verw.-R. II S. 841); ferner ist eine Arbeit O. Mayers zu nennen, die die Lehre von öffentlichrechtlichem Vertrag (Arch. III) unter Heranziehung der röm. Vectigaliaverpachtungsverträge (Mommsen, Z. f. R.-Geschichte VI 268) und des französ. contrat administratif sehr gründlich untersucht. Eine sehr eingehende Monographie schreibt Anschütz über das R. des Verwaltungszwanges in Preussen (Verw.-Archiv S. 389—470 als S.-A. XIII 1893), die denselben hauptsächlich in seiner geschichtlichen Entwickelung seit dem 17. Jahrh. darstellt.

Schliesslich wurde auch die Enteignung Gegenstand mehrerer sehr guter Darstellungen. Das preussische Enteignungs-G. vom 24. 6. 1874 erläutert Seydel 7. A. 1884 u. Eger II. Bd. (1887—1891); letzterer wiederholte seine dringenden Reformvorschläge 1893 und arbeitete einen Entwurf aus (Notwendigkeit einer Revision des preuss. Ent.-G. XIII 173, vgl. VII 33). Nach gemeinem und sächs. R. bringt Schelcher „die Rechtswirkungen der Enteignung" (1893), sowohl die sachlichen wie die forderungsrechtlichen zu einer abgerundeten systematischen Darstellung (XIII 36). Das schweiz. R. behandelt Sieber, R. d. Expropriat (1889). Fragen von bes. aktuellem Interesse behandeln zwei andere Schriften: Meili untersucht die Anwendung des Expropriations-R. a. d. Telephonie (1888 VII 474: Entschädigung nur soweit Boden- und Luftraum nutzbringend sein können) und Meyer bespricht zum ersten Male in seiner „Stadterweiterung in rechtl. Beziehung" (1893 XII 307) im Anschlusse an den G.-Entwurf von Adickes im preuss. Herrenhause die interessante Frage nach der zwangsweisen Zusammenlegung städt. Baugrundstücke.

Die meisten litterarischen Erscheinungen aus dem allgem. Teil des VerwR. betreffen den Rechtsschutz. Mit der „Verwaltungsjustiz" haben sich nicht nur alle Schriftsteller, die Systeme schrieben, sondern auch andere sehr eingehend beschäftigt (vgl. auch Wörterb. d. Verw.-R. II S. 710—753, 786 ff. und Nachweise bei G. Meyer Verw.-R. I S. 35).

Der abgelaufene Zeitraum ist derjenige, in dem in Österreich und Preussen, Hessen, Württemberg und Bayern die Verwaltungsgerichtsbarkeit sich einbürgerte, nachdem sie erst wenige Jahre zuvor eingeführt war; in Anhalt wurde sie erst in diesem Zeitraum (G. z. 27. 9. 1888) eingeführt. Wissenschaftliche Arbeiten hierüber sind in dieser Zeit uns bes. aus Österreich geboten worden, so die „drei Gutachten über Reform des Administrativverfahrens" von Lemayr, Pann und Pražák 1884 (IV 387), die zahlreiche Einzelreformvorschläge erörtern und eine Monographie von Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft (1886, V 395), die in einem ersten Teile die verschiedenen Auffassungen der Verwaltungsrechtsprechung in der Litteratur vorführt und daraus selbst eine Begriffsbestimmung gewinnt. (Rspr. ist

jede nach abstrakt geregelten Verfahren seitens eines von der Rechtsordnung dazu beauftragten behördlichen Organs vor sich gehende Erklärung mit der die beabsichtigte Feststellung eines konkreten R.-Verhältnisses zum Ausdruck gebracht wird). Der zweite Teil ist die erste vollständige Bearbeitung der Lehre von der Rechtskraft der EE. der Verwaltungsgerichte, wobei allerdings die zivilprozessuale Begründung zu scharf zurückgewiesen wird. Dass man bei der Neuheit der Einrichtung besonders die EE. der Verwaltungsgerichte eifrig sammelte, ist sehr erklärlich. Abgesehen von den fortlaufend erscheinenden Sammlungen der EE. des österreich., bayer., preuss. OVG. (letztere durch die in Steuersachen vermehrt) sind grosse Sammelwerke erschienen, die die EE. übersichtlich zusammenstellen und ihre grössere Nutzbarmachung ermöglichen, so für Österreich Jolle, die Praxis der Verw.-GG. I 1884—1887 II 1888—1893. Das Hauptwerk ist Rechtsgrundsätze des preussischen OVG. von Parey (1887, 2. A. 1891. VI 314 XI 271), der in der 2. A. die EE. des OVG. Bd. I—XVIII verarbeitet, den gesamten Stoff in 4 Abteilungen (Kommunalverbands- und Verwaltungsbezirkssachen Kultus, Schule, Personenstand — Polizeiliche Angelegenheiten i. 14 Unterabteilungen — Verwaltungsprozess, gruppiert, die EE. kurz wiedergiebt und erläutert. Ein ähnliches Werk, das jedoch noch ein besonderes Interesse bietet, hat Wielandt 1891 herausgegeben: die Rspr. d. badischen Verwaltungsgerichtshofes 1864—1890 (X 356); diese Zusammenstellung von 1380 EE., die von 2411 im Ganzen gefällten ausgewählt sind, ist ein Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des ersten deutschen Verwaltungsgerichtshofes im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens und eine Jubiläumsausgabe, die der damalige Präsident dem Gerichtshof und der deutschen Verwaltungs-RW. darbrachte. Zu einer eingehenden, fast lehrbuchartigen Darstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bayern hat Lindner das erste Material zusammengestellt (1894 XIV 320).

Werfen wir einen Blick auf die Litteratur der **einzelnen Verwaltungszweige**, so finden wir naturgemäss, dass der grösste Teil der erschienenen Schriften ganz unmittelbar der Praxis dient. Immerhin ist kein Gebiet, auf dem nicht auch tiefere theoretische Arbeiten zu verzeichnen wären. Überall ragen aus dem Ozean der Kommentare, Gesetzesausgaben und Nachschlagebücher einzelne Leuchttürme von Gedankenwerken, oft auch von Praktikern herrührend.

Von den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung, soweit sie nicht unten bei der verwaltungsrechtl. Litteratur erwähnt werden, hat das **Militärwesen** wiederum die eingehendste Beleuchtung gefunden, nämlich durch Preuss und Brockhaus.*) Die bedeutendste Abhandlung

*) Vielleicht dürfen auch Kirchenheims 26 Artikel im WB. d. VerwR. hier erwähnt werden. Laband (Bd. II S. 480 seines StR.) nennt sie „un-

unseres Zeitraums auf diesem Gebiete ist Brockhaus († 14. Okt. 1895) „d. deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten“ (1888). Nach ihm ist das deutsche Heer ungeteilt der Reichsgewalt unterworfen, ein einheitliches Reichsinstitut, vom Reiche unterhalten, vom Kaiser befehligt. Die RR. der Kontingentsherren werden von B. gegenüber der plena potestas ordinaria et immediata als ein militär. Patronat-R. bezeichnet. Dem gegenüber hat Laband seine Ansicht im Archiv III 491 zu verteidigen gesucht und er hält in der 3. A. seines StR. an dem Satze fest „es giebt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten“ — wunderbare Logik!

Als 1887 der RT. aufgelöst wurde und die Erörterung der Septenatsfrage eine lebhafte politische Bewegung, ja die Furcht eines Verfassungskonfliktes hervorrief, schrieb Preuss über „Friedenspräsenz und RV.“ (VI 301). Er giebt dem RT. nicht das R., die Friedenspräsenz jährlich festzusetzen, aber ebenso wenig dem Kaiser die Befugnis einseitiger Feststellung. Positiv meint er nur, ein Äternat entspreche den Forderungen der RW. Savigny hat dasselbe Thema Arch. III. 203 behandelt. Eine Arbeit über die Militärkonventionen veröffentlichte Tepelmann (1891).

Auf dem Gebiete des **Finanzwesens** treffen wir sehr verschiedenartige litterarische Erscheinungen. Die Verwirrtheit der Rechtsverhältnisse zwischen Reichs- und Bundeswirtschaft, die auch in letzter Zeit wieder im RT. lebhaft besprochen wurde, gab Preuss Anlass zu einer für weitere Kreise bestimmten „Entwirrung“ (1894): Reichs- und Landesfinanzen“ (XIV 131). Er fordert Umwandlung der Matrikularbeiträge in Repartitionssteuern, umfassendere Organisation, vorläufig der wichtigsten direkten Steuern, kurz, statt fortwährender Provisorien und Notbehelfe dauernde Regelung.

Zum deutschen **Zoll-R.** veröffentlichte Thümmel Arch. VIII 368 interessante Studien; eine gute Darstellung der gesamten „Zollgbg.“ gab Havenstein (1892 XI 428). Von den übrigen Reichssteuern fand wohl die vielfachste Darstellung die Reichsstempelsteuer, während gegenwärtig das neue preuss. Stempel-G. (31. 7. 1895) reichliche Erklärung findet. Das Reichsstempel-G. vom 27. 4. 1894 ist kürzer erläutert von Puls (4. A. 1894), Reisenegger, Sonntag (1894) Schlag (2. A. 1894), ausführlicher von Gaupp (6. A. 1894) u. vom Handelskammersyndikus Landgraf (1894 XIII 417). Die Tabakbesteuerung behandelt Graf in Annalen 1893 S. 523, das Zuckersteuergesetz vom

---

bedeutend“ und „einige“, obwohl diese sechsundzwanzig Artikel zusammen die vollständigste Bearbeitung unseres Militär-R. enthalten. Bemerkt sei, dass das Rg. in seiner wichtigen E. (III. Ziv.-S.) vom 9. 3. 1888 der Meinung gefolgt ist, die wir immer vertreten haben. Laband steht ziemlich allein mit seiner Anschauung (vgl. G. Meyer, VerwR. 2. A. II S. 38). K.

31. 5. 91 gaben heraus Hayer, Troje, Materne (1892), die Brausteuer-Reichs-Ggb. Appelt (2. A. von Hoppe 1885), d. Branntweinsteuer behandelt A. Schneider (1890), das, diese Steuer wesentlich umgestaltende RG. vom 24. 6. 1887 erläuterten Guttmann, Keilwagen, Troje (1888), Stämmler (2. A. 1891). Im allgemeinen behandelte die Zölle und Steuer des Reiches Aufsess (4. A. 1893). Andere Schriften schlossen sich an die preussische Steuerreform Anfang der 90er Jahre an, so Strauss (XIII 1894), der eine geschichtliche Übersicht derselben bietet: das Einkommensteuer-G. vom 24. 6. 1891 erläuterte eingehender Fuisting (3. A. 1884), Krause (1891), Meitzen (1891), d. Ergänzungssteuer-G. Gauss (1894), d. preuss. Erbschaftssteuer Kühnemann (3. A. 1892), während Bacher die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer 1886 allgemein darstellte, die Gewerbesteuer-Ggb. Fuisting (1892) und Falkmann (2. 6. 1893, XII 132) u. a. m. Die neuen Kommunalabgaben-GG. v. 14. 3. 1893 erläuterten Bornhak, Luks (XIII 131, 321), Adickes (1893), Noll (1894) u. a. m. Das gesamte „Etats-, Kassen- und Rechnungswesen“ hat Herrfurth für Preussen ausführlich dargestellt (2. A. 1887), ebenso Löbe f. Sachsen (1884), ein Lehrbuch d. österr. Staatsverrechnung schrieb Seidler (2. A. 1893, s. ob.). Eine vortreffliche Monographie über den Fiskus hat ein Praktiker Fritze (jetzt L.-R. in Berlin) veröffentlicht. (Zusammenstellung der Behörden, die den Fiskus vertreten, 1891 XI 68). Die Lehre vom Fiskus war in den staatsrechtl. Werken bisher sehr stiefmütterlich behandelt worden (vgl. Kirchenheim, Lehrb. S. 386), so dass man mehrfach eine Lücke empfand. Die Lücke ist jetzt durch das genannte Werk ausgefüllt worden; es ist darin eine sichere Handhabe für die Gerichte u. a. geschaffen, um festzustellen, welche Behörde im einzelnen Falle den preussischen Landes- und Reichsfiskus zu vertreten hat und zugleich eine wertvolle verwaltungsrechtl. Arbeit, die überall sehr gesunde Ansichten verrät, geboten worden. Über die Finanzverwaltung der Gemeinden haben Reitzenstein (in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie III S. 627 u. im Wörterbuch d. VerwR. sehr eingehend orientiert, ebenso Eheberg in Conrads W.-B. d. Staatswissenschaften III S. 760, wie überhaupt die drei letztgenannten Sammelwerke, die beiden Wörterbücher und Schönbergs Handbuch für die einzelnen Verwaltungszweige hier ein für allemal genannt sein mögen. Erwähnt mag schliesslich auch werden, dass seit 1884 eine dem Finanzwesen ausschliesslich gemidmete Z. — das Finanz-Archiv von Schanz — erscheint, die seither viele wertvolle Aufsätze gebracht hat. Vielleicht dürfen wir an dieser Stelle noch eine Schrift nennen, die ein bisher selten behandeltes Thema zum Gegenstande hat, nämlich den Konkurs der Gemeinden. Es ist ein äusserst wertvolles Rechtsgutachten (258 S.) des ausgezeichneten Schweizer Advokaten Prof. Meili, betr. Schuldexekution nnd Konkurs gegen Gemeinden (1885, IV 437), veranlasst durch das Schweizer Justizdepar-

tement und die Verhältnisse in Winterthur, Baden, Lenzburg. Zofingen. Einer gründlichen Darstellung des geltenden R. lässt M. Vorschläge folgen, die die Scheidung in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen verwerten und die Unmöglichkeit der Exekution in letztere und damit überhaupt die Unmöglichkeit einer schrankenlosen Exekution gegen Gemeinden darthun. Andererseits verlangt er im Falle eines solchen „Konkurses“ staatliche Vormundschaft über die Gemeinde und Regelung der Angelegenheiten durch einen Kurator unter entsprechender Anspannung der gemeindlichen Steuerkraft.

Inneres Verw.-R. Sicherheitspolizei. Für den prakt. Polizeidienst im allgemeinen bestimmt sind Erdmann, Praxis der preuss. Polizeiverwaltung (1891), Retzlaff (preuss.) Polizeihandbuch (1892), Gerhard, städt. Polizeidienst 1895, XV 48). Eine gute Zusammenstellung der Vereins-GG. gab Mascher, Vereins- u. Versamml.-R. 1888 (VIII 119), systematische Erklärungen insbes. d. preuss. Vereins-R. Caspar (1894, XII 388), Litteratur über Bekämpfung der Umsturzvorlage s. oben Heft 6 des Litt.-Ber. S. 259; üb. d. Belagerungszustand erschien im Berichtszeitraum nur eine französische Arbeit (Reinach, état de siège 1885). Die hauptsächlich sicherheits-, aber auch armenpolizeilichen Beschränkungen der Freizügigkeit nach preuss. R. stellte Gneist, Arch. I 245 dar.

Das RG. vom 1. 6. 1870 über Reichs- und Staatsangehörigkeit fand ausführlichste Erklärungen (432 S.) durch Leg.-R. W. Cahn (1888), das RG. über d. Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. 3. 1894 durch Eger (3. A. 1894, XIII 429 vgl. III 259) u. Wohlers (6. A. 1895), Wittgenstein für Sachsen (4. A. 1894), während Rehm eine geschichtliche Entwickelung des Erwerbs dieser RR. gab (Annalen 1892 S. 137). Über die seltsame Erscheinung der „gleichzeitigen Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten“ gab Falcke 1888 kurze Auskunft (VIII 197). Von Hinschius Kommentar zum Personenstands-G. ist 1890 die 3. A. (X 147), von Wohlers Kommentar die 4. A. 1890 (X 184) erschienen; über Namen und Vornamen schrieb Levi (1888), über Auswanderungskontrolle nach Hamburger R. gab Mittelstein eine übersichtliche Darstellung im Arch. VII 539. Mit dem Armenwesen ausschliesslich beschäftigte sich Aschrott 1886, Münsterberg, Reitzenstein 1887, Tourbié 1888 und viele andere, bes. in Flugschriften, sowie in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege (s. bes. daselbst Böhmert, das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886). Aschrott schilderte eingehend das englische, Tourbié kurz das dänische Armenwesen (V 1888, VIII 158). Münsterberg giebt in seiner Schrift die deutsche Armenggb. (VI 304) eine stoffreiche gründliche Darstellung in drei Teilen: Geschichte, gegenwärtiges R., Reformbestrebungen, die beste systematische Zusammenstellung und kritische Verarbeitung des massenhaften Materials

(S. 24—31 daselbst vollständiger Litteraturnachweis). Für die Lösung von jurist. Streitfragen auf diesem Gebiete bilden die EE. des Bundesamts f. Heimatwesen weiter eine wertvolle Quelle (jetzt bis Heft 27).

Für die Gesundheitspolizei giebt das Handb. der Medizinalgesetzgebung von Wiener, 2 Bde. 1883 –1887, uns die besten Quellennachweise mit Erläuterungen (VI 193), das Werk von Guttstadt Deutschlands Gesundheitswesen (1890, I) eine systematische Darstellung vom Standpunkte des Mediziners. „Die preussischen Medizinal-GG.“ veröffentlichen Wernich in 3 A. 1894, Medizinal-GG. f. das Königreich Sachsen Flinzer (1895). Von einzelnen Lehren finden besondere Behandlung d. Medizinalprüfungswesen von Liebau (1890), die Nahrungsmittelfälschung in der 3. A. des Kommentars zum RG. v. 13. 5. 1878 von Meyer-Finkelnburg (1894), die deutsche Fleischbeschauggb. von Schlampp (1892), das neue Wein-G. v. 20. 4. 1892 vielfach (z. B. chemische Kenntnisse leichtfasslich übermittelnd von A. Bujard, Stuttgart (2. A. 1893), die Feuerbestattung in einer sehr gründlichen, die verschiedenen Ggbn. berücksichtigenden Schrift von Goppelsröder (1890), X 115), das Impf-R. in einer Unzahl minderwertiger Schriften und in einem ganz wissenschaftlichen Kommentar zum RG. vom 8. 4. 1874 von RA. Martini in Leipzig (1894, XIV 71), der in der „Gewissenstyrannei“ des Impfzwanges und der „Heiligsprechung“ des „Säuglingsverfolgungswahnsinns“ einen Schandfleck des 19. Jahrh. erblickt und darum zu sehr einschränkender Auslegung der Bestimmungen des RG. neigt, schliesslich das Irren-R. am gründlichsten durch die die Ggbg., Rspr. und Wissenschaft gleich berücksichtigende Werk von Reuss, Rechtsschutz der Geisteskranken (1888, VII 185), ausserdem auch durch Schröder (die weiteren Schriften fallen z. T. schon später als der Berichtszeitraum, vgl. XIV 81, 369). Die Viehseuchen-GG. wurden neuerdings (1885) von Berger und von Reuter herausgegeben.

Über **Bildungs- u. Unterrichtswesen** sind nur wenige Werke erschienen. Allerdings wird auch hier der Verwaltungsmann wie so oft, seinen Blick über die Grenzen der RW. im engeren Sinne schweifen lassen. Wenn wir dies thun, werden wir mit Freuden Werke wie F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens bis zum 13. Jahrh. (1885) und Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts vom Ausgang des MA. bis zur Gegenwart (1885) nennen. Vor allem aber müssen wir des gewaltigen Unternehmens der Monumenta Germania paedagogica gedenken, das durch Kehrbach 1886 ins Leben gerufen und bestimmt ist, alle verborgenen Quellen der Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland zusammenzufassen (VI 306). L. v. Stein hat ebenfalls „das Bildungswesen“ als 2. A. des 5. T. seiner Verwaltungslehre (1503, 4) in 3 Bdn. hauptsächlich historisch behandelt (III 458, IV 190). Das preuss. Unterrichtswesen haben als Rechtsinstitut in

seiner rechtswissenschaftlichen Entwicklung u. seinen verfassungsrechtl. Grundlagen Arndt und Bornhak zur Darstellung gebracht (Arch. I 512, IV 801). „Die neueren GG. auf dem Gebiete des Volksschulwesens“ hat Pogge (1893) kurz zusammengestellt (XII 176), eine grössere Sammlung von GG. und VOO. haben Schneider und Bremer (3 Bde. 1887), eine mittelgrosse Giebe, 4. A. 84—87 veranstaltet, eine 3. A. des bayerischen Volksschul-R. von Englmann hat Stingl (1888) besorgt, das sächs. Volksschul-R. Walter (6. A. 1891) zusammengestellt, d. sächs. Volksschul-G. von Seydewitz (2. A. 1895) erläutert, einen grossen Codex d. in Sachsen gelt. Kirchen- u. Schul-R. derselbe (3. A. 1890) herausgegeben. Von Einzelfragen wurde nur wiederum die nach der Konfessionalität der Schule in Preussen behandelt. Gneist hatte bekanntlich in seiner Schrift (1869) die Unzulässigkeit der konfessionellen Schule in Preussen behauptet und der Sturm über den Volksschul-G.-Entwurf gaben ihm nochmals Gelegenheit sich zu äussern (staatsrechtl. Fragen d. Volksschul-G. 1892). Gneist's juristisch unhaltbare Ansicht hat Bierling in einer vorzüglichen Schrift „die konfessionelle Schule in Preussen und ihr R.“ (1885, V 142) widerlegt. Er zeigt in der ersten Abhandlung dieser Schrift, dass nach ALR. und positiven R. die Simultanschule nur eine Ausnahme ist und er fordert in der 2. Abhandlung vom Standpunkte der Unterrichtspolitik unbedingt die konfessionelle Schule, wo es irgend möglich ist, da sie weit weniger extremen Richtungen günstig ist als die konfessionslose. „Verbannt man die Religion aus der Staatsschule, so entsteht notwendig wieder die Kirchenschule“. Dieser Ansicht von Bierling haben sich bedeutende Schriftsteller verschiedener Konfessionen (Kahl, Schulte) angeschlossen, während andere (Loening, Hinschius, Friedberg, Stengel, Arndt) dem preussischen Minister diskretionäre Gewalt geben (vgl. Meyer Verw.-R. I S. 238). Aus anderen Zweigen des Bildungswesens seien genannt aus der Universitäts-Verwaltung Daude, Versorgung der Witwen etc., der Universitätslehrer (XIII 175), Winkelmanns Urkundenbuch der Universität Heidelberg (1886), das rechtsgeschichtlich viel Interesse bietet; Stein, akadem. Gerichtsbarkeit in Deutschland (1891); aus d. Bibliothekswesen, Dziatzkos Artikel in Conrads Wörterbuch (II 542), Franke, Abgabe der Pflichtexemplare (1889, IX 335). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Frage der „Erhaltung der Kunstdenkmäler“ in letzter Zeit eingehend studiert ist. Abgesehen davon, dass eine Franzose Saleilles, der grosse Kenner unseres E. e. BGB. das franz. und italien. R. gründlich dargestellt hat (XV 145), hat ein (†) Rat im preussischen Ministerium v. Wussow eine äusserst wertvolle Zusammenstellung der hierauf bezüglichen GG. und Verwaltungsverordnungen gegeben (1885, 1 Bd. Text, 1 Bd. Anlagen, IV 155).

Auf dem Gebiete der **wirtschaftlichen Verwaltung** ist das Gewerbe-

und Arbeiterschutz-R. so in den Vordergrund getreten, dass die übrigen Zweige verhältnismässig nicht so stark bearbeitet worden sind. Einige wichtigen Arbeiten sind aus dem Wasser-R., Forst- und Jagd-R. und Wege-R. anzuführen. Ausführliche „Vorschläge zur Verbesserung des Wasser-R.“ gab die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft heraus (XII 174). Zu dem badischen Wasser-G. vom 25. 8. 1876 gab Näf einen Kommentar (1883), die preuss. GG. betr. Wasser-R. veröffentlicht Frank (1888) und Nieberding (2. A. 1889), das bayr. Reuss (1890), das sächs. Wasser-R. Leuthold (1892), die hessischen Wasser-GG. Zeller (Annalen 1888); Fischerei und Wasser-R. betr. EE. höherer Gerichtshöfe gab Seelig heraus (1889, IX 288). Ein sehr lehrreiches Bild von R. und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiete entwirft Schenkel in den auch als SA. (1889) erschienenen Studie in der grossen i. A. der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse veröffentlichten Schrift „der Rheinstrom“ etc. (IX 319) — Zuständigkeit der Behörden, Wasserschutz und Wasserbenutzung, Beziehungen der Wasser- zur Forstwirtschaft etc., alle Rechtsverhältnisse werden hier auf das Sorgfältigste geprüft und geschildert und ein schwieriges Rechtsgebiet erleuchtet. Derselbe Verf. gab einen guten Kommentar des badischen Jagd-G. vom 29. 4. 1886, das das unzureichende G. vom 2. 12. 1850 verdrängte, heraus. Das Forst- und Jagd-R. wurde noch mehrfach bearbeitet, so von Ziebarth, „Forst-R.“ (1889), dessen Buch allerdings mehr Institutionen des Civil-R. für Forstbeflissene, als Forst-R. sind (VIII 32), von Schwappach, dessen Forst- und Jagdgeschichte (2. Bd. 1886—88) für R. und Verwaltung auch einiges, mehr freilich für den Waidmann und Waldfreund bieten, von Dalcke, der „das preuss. Jagd-R.“ (1888, VII 475) systematisch, wesentlich für die Praxis und ohne Seitenblicke auf Theorie, Geschichte und Rechtsvergleichung darstellt. Da in Preussen noch immer sehr verschiedene RR. gelten (Wagner, preuss. Jagd-G., 2. A. 1889) und der dem Landtage 1883/84 vorgelegte Entw. nicht angenommen wurde, hat kürzlich Berger, ein guter Jurist (Verf. vom preuss. Wildschaden-G. 1891) und wie es scheint erfahrener Jäger, eine hübsche einheitliche „Jagd-O. für Preussen“ in 60 § entworfen, die mit wenigen Änderungen geeignet ist, die Grundlage eines deutschen Jagd-R. zu werden (1894, XIV 395). Eine ähnliche Arbeit für das Berg-R. hat Arndt unternommen, indem er, der berufenste Kenner des Berg-R., der das preuss. Berg-G. teils ausführlich, teils durch kurze Anmerkungen erläutert hat (Grosser Kommentar, 2. A. 1888. Kleine Ausgabe 1892. IV 367, VII 164, XII 173), einen vortrefflichen Entw. für ein einheitliches deutsches Berg-G. unter Zugrundelegung des preuss. G. vom 24. 6. 1865, jedoch unter Rücksichtnahme auf das sächs. Berg-G. vom 16. 6. 1868 verfasste. Vom preuss. R. weicht A. namentlich ab durch folgende Vorschläge: Selbstmonopol des Reiches, Beschränkung

der Verleihung auf abbauwürdige Lagerstätten innerhalb geeigneter Grubenfelder, R. des Bergwerksbesitzers zum Abfliessenlassen der Grubenwasser, Änderung des Grundabtretungsverfahrens und des Gewerkschafts-R. Mit geringen Modifikationen könnte dieser Entw. ohne weiteres Reichs-R. werden (IX 196, vgl. IV 398). Über den Rahmen der RW. greift derselbe Verf. dann in seinen „Bergbau und Bergbaupolitik" (1894 in Frankensteins Hdbch. der Staatswissenschaft I 11) hinaus. Ausser den erwähnten Kommentaren seien für bergrechtliche Studien genannt: Engels preuss. Berg-R., 2. A. (1894), Francke, sächs. Berg-Ggbg. (1888), Daubenspeck, bergrechtl. EE. des Rg. (1893).

In dem unter dem Zeichen des Verkehrs stehenden Zeitalter sind alle Zweige dieses Gebietes reichlich bearbeitet worden; ja man kann nicht einmal sagen, dass die alten Materien des Wege-R. und Seestrassen-R. vor den modernen des Eisenbahn-R. etc. zurückgetreten wären. Knitschky, dessen deutsche Seeggbg. 1894 in 2. A. erschien, gab im Arch. VII 254 eine systematische Darstellung des Seestrassen-R. (Die Litteratur über das Binnenschifffahrts-G. vom 15. 6. 1895 liegt jenseits unseres Zeitraumes.) Das Wege-R. zeigt eine Reihe mehr kommentatorischer Werke, die ein Zurechtfinden in diesem wenig einheitlichen und doch sehr durchgebildeten Rechtsgebiete ermöglichen sollen, wie Germershausen, Wege-R. in Preussen (2. A. 1890—1892), Ackermann, Wegebau-R. in Preussen (2. A. 1890), Bittmann, Chausseen in Preussen (2. A. 1891), Ludwig-Wolf, Wegebau und Expropriation in Sachsen (3. A. 1892), Wand, öffentliche Wege in der Pfalz (1889, VIII 261, eingehend und interessant). Noch wissenschaftlicher und allgemeiner Reitzenstein, deutsches Wege-R. (1892, 2. A., grösstenteils aus WB. des Verw.R.) und Behring, die RR. an öff. Wegen (1894, XIV 321), der zwar keine erschöpfende Darstellung aber tiefere Erörterung einzelner Streitfragen bietet. Das Radfahrer-R. in Sachsen und angrenzenden Ländern hat Weiss (1895) kurz dargestellt. Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens war die Verstaatlichungsepoche in Preussen im wesentlichen abgeschlossen und rief nur in Österreich noch Schriften hervor, so z. B. erörterte im Anschluss an die Nordbahnfrage Reinitz, das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Eisenbahn (1884, III 338). Nachdem 1883 Schrötter das preuss. Eisenbahn-R. zusammengestellt hat (III 148) sind eingehendere Darstellungen gegeben von Endemann, R. der Eisenbahn 1886, Eger, Handbuch des Eisenbahn-R. (1886—1895), derselbe der auch das internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr kommentierte (s. Litt.-Ber. Hft. 4, p. 169), Gerstner, intern. Eisenbahnfracht-R. (1893), Gleim, R. der Eisenbahn in Preussen (I 1893), Haberer, österr. Eisenbahn-R. (1885 kurz). Die Periode ist gekennzeichnet durch die Erweiterung der Klein- und Nebenbahnen (das preuss. G. vom 28. 7. 1892 ist erläutert von Jerusalem 1892, Köhne 1893, ausführlicher von Gleim, 2. A. 1895);

auch eine feine juristische Erforschung des Tramway-R. wurde uns geboten durch Huber (Zürich 1889, 176 S.). Die Litteratur des Post-, Telegraphen- und Telephon-R. s. im Litt.-Ber. Hft. 4, p. 171 ff., über den staats- und verwaltungsrechtl. Inhalt des Telegraphen-G. vom 6. 4. 1892 Maas im Arch. VII 479, über die bedeutendste Reformfrage, die die Reichspostverwaltung — allerdings infolge der ablehnenden Haltung des RT. unnützerweise — beschäftigte, die Postsparkassen s. IV 348.

IV.

Die litterarischen Erscheinungen aller dieser eben überflogenen Verwaltungsgebiete treten nun, wenn man ihre Zahl betrachtet, zurück gegen die Fülle der Schriften über die sog. **sozialpolitische Gesetzgebung.** Freilich bezeichnet dieser Ausdruck mehr als man gewöhnlich darunter begreift. Auch wir können sie hier nicht in dem weiten Sinne der Fürsorge für die minderbegüterten Klassen, sondern in dem engeren einzelner Richtungen dieser Fürsorge nehmen: diese beiden Richtungen sind der Arbeiterschutz i. e. S. und die — wenn man das Wort Arbeiterschutz i. w. S. nehmen will, einen Teil desselben bildende — Arbeiterversicherung. In beiden Richtungen hat die deutsche Ggbg. gerade im abgelaufenen Zeitraum neue Bahnen betreten. Die (1878) in einem Zwischenraum von nur drei Wochen aufeinanderfolgenden Mordanschläge gegen Kaiser Wilhelm I. riefen eine tiefgehende Bewegung hervor, die der (28. 4. 1896 †) H. v. Treitschke dahin kennzeichnete, dass das Volk mit sich ins Gewissen ging. Die Überzeugung aber, dass nicht nur mit Abwehrmassregeln (Sozialisten-G.), sondern mit positiven Reformen vorgegangen werden müsse, ward zunächst nur durch eine kleine Partei (die „christlich-soziale“ unter Hofprediger Stöcker) vertreten. Alles was zum Besten der arbeitenden Klassen im letzten Jahrzehnt geschaffen wurde, hat hier seinen Ideenkeim. Dies hervorzuheben ist die Pflicht des objektiven Historikers, umsomehr als selbst in bedeutenden Werken eine förmliche Geschichtsfälschung getrieben wird. Die Botschaft vom 17. 11. 1881 spricht nur aus, was das christlich-soziale Parteiprogramm von 1877/78 angeregt hat (vgl. Brentano in Schönbergs Handbuch). Und nun wurde auf Grund dieser Anregungen das Gebäude errichtet, das jetzt in seinen wesentlichen Teilen vollendet dasteht und von dessen Zinnen die schwarzweissrote Flagge des sozialen Kaisertums deutscher Nation weht. Das erste Stockwerk war die Krankenversicherung, das zweite die Unfall-, das dritte die Alters- und Invaliditätsversicherung. Man erkannte die verbitternde Wirkung der früheren Haftpflichtprozesse (auf Grund des G. vom 7. 6. 71) und die Notwendigkeit, dies ganze Versicherungswesen aus der Sphäre des starren Privat- in die des öff. R. zu heben und so begann die Reform, deren Stadien durch die GG. vom 15. 6. 83 (2. 6. 84), 6. 7. 84, die Ausdehnungs-GG. vom 28. 5. 85, 15. 3.

u. 5. 5. 86, 11. 7. u. 13. 7. 87 und schliesslich das U.- u. I.V.G. v. 12. 6. 89 bezeichnet und die vielfach nachgeahmt sind (zuerst vgl. Mazzola VI 155). Das erstgenannte G. erschien revidiert am 10. 4. 92. Neben dieser dem materiellen Wohl der Arbeiter unmittelbar dienenden Ggbg. richteten die Regierungen ihr Augenmerk auf den Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter, schufen neue grundlegende Bestimmungen für soziale Reformen in dieser Richtung in dem Arbeiterschutz-G. vom 1. 6. 91 (vgl. Wörterbuch d. VerwR. I. Ergänzungsbd. S. 1 ff.) und kamen andern Forderungen in dem Gewerbegerichts-G. vom 29. 7. 90 entgegen.

Bei der Fülle der über diese Gegenstände erschienenen Schriften mussten wir noch kürzer sein und uns auf eine Aufzählung beschränken. Bibliographische Nachweise bieten K. Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im deutschen Reiche, 42 S. (1895), Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie 3. A. II S. 748 und Handwörterbuch der Staatswissenschaft I S. 518.

A. Für die geschichtliche Entwicklung wichtig sind ausser den Einleitungen zu den Kommentaren: Böhmert, Arbeiterfreund XXVI S. 3, Plathner, Archiv für soziale Ggbg. I 7, v. d. Borght, ebenda III 1, Lange, ebenda V 33.

Für Arbeiterschutz in e. S. Koalitions-R. etc. ebenda III 209, V 221, (Herkner) III 353, (Löwenfeld) V 606, (Verkauf) VI 24, für die Entwicklung des Gewerbe-R. und der Gewerbefreiheit in Preussen Rohrscheidt in der VJschr. für Litt. der Staatswissensch. II 277. 418, III 1. 245. 265.

Zum Teil geschichtlich, bes. aber für die Rechtsvergleichung der ausserdeutschen Ggbg. vom Interesse: Bödiker in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen V 2 (1884), Hasbach, über engl. Arbeiterversicherung, ebenda V 1 (1883), Kulemann, Arbeiterschutz sonst und jetzt 1893 (XII 177), Ertel (Österreich) in Schmollers Jahrb. XII 257, Menzel, Arbeiterversicherung und österr. R. (systematisch) 1893, Jay, über französ. Ggbg. (Archiv für soziale Ggbg. VI 24), Schule, über die Schweiz, ebenda VI 257. Neuerdings trat hinzu die vollständige Übersicht von Bödiker (XIII 96).

B. bis F. Arbeiterversicherungs-R. — B. Gesamtdarstellungen. Die gesamte Arbeiterschutz- oder „sozialpolitische“ Ggbg. wurde dargestellt oder die betr. GG. zusammengefasst hauptsächlich in folgenden Werken: Bornhak, das deutsche Arbeiter-R. 1892, Derselbe, die deutsche Sozial-Ggbg. 3. A. 1894 (z. T. aus dem preuss. StR. des Verf.), Brünnecke, Handbuch der sozialen Ggbg. 1891, Görres, Handbuch der Arbeiter-GG. 1893 (XI 43), Höpker, die gewerbe- und sozialpolit. GG. für Reich und Preussen 1894, Nikel, die soziale Ggbg. systematisch, 2. A. 1893 (kurz), Oefele, praktisches Handbuch der wichtigen sozialen Verf.-GG., 2. A. 1893, Zander, die sozialpolit. GG. (1887).

Mit Ausnahme von Bornhak geben diese Schriften nichts andres als eine mehr oder minder vollständige Zusammenstellung der verschiedenen GG. und Erlasse.

Systematische Darstellungen des gesamten Arbeiterversicherungs-R. bieten die mit gelehrter Gründlichkeit und juristischer Durchdringung gearbeiteten Werke von Rosin, R. der Arbeiterversicherung (IX 281, X 186, XIII 132) und das eingehende (1067 S.) durchaus einheitliche praktisch und wissenschaftlich gehaltene Lehrbuch des Reichsversicherungs-R.. von Weyl (1894, XIII 388).

Unter den zahlreichen kleineren gemeinverständlichen Führern können wir nur nennen: Mickley u. Streisser, Nachschlagebuch der Arbeiterschutz-Ggbg. (Leipzig 1890, 1 M.), eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen in Form eines Wörterbuches, G. Everts Taschenbuch des Gemeinde- u. Arbeiter-R. z. tägl. Gebrauch (Berlin, 2. A. 1895, 1,60 M.), Gebhard u. Geibels Führer durch das G. vom 22. 6. 89 (Altenburg, Geibel, mehrere AA.) und den amtl. Leitfaden z. Arbeiterversicherung des deutschen Reiches (f. d. Weltausstellung Chicago bearb. v. Zacher, Berlin 1893, Asher, 1896 für die Berliner Ausstellung in drei Sprachen hrsg., s. CBl. XV Heft 10 Abt. C. 2 u. 3).

Auch das grosse Publikum sollte über Ziele und Entwicklung der neuen Ggbg. belehrt werden; dies geschah in vielen ZZ., sowohl in belletristischen wie in Fach-ZZ., wo bes. zahlreiche auf einzelne Interessentenkreise berechnete Aufsätze, zum Teil reich an Kritik und Verbesserungsvorschlägen, erschienen sind, z. B. Unsere Zeit 1887 (Scheel), Grenzboten XLVIII No. 30—35 (Kessler), Preuss. Jahrbücher 1886, Deutsche Metallarbeiterzeitung 1887 No. 40, 1888 No. 19, D. Manufakturarbeiterzeitg. 1887 No. 47—50, 1888 No. 1, Gewerkverein 1887 No. 34 u. 46, 1888 No. 22 u. 23, Concordia 1887 No. 93—94, 1888 No. 202, 204, Glashütte 1888, No. 5—7, Glückauf 1888 No. 11.

C. Die einzelnen Zweige der Arbeiter-Versicherung. 1. Krankenversicherungs-R. Systemat. Darstellung v. Balck (1885, kurz), Häpe, d. Kr.-Ver.-R. (1885), Leweck, Annalen XXIII 101, Schwoorer, Ortskrankenkassen (1886). — Textausgaben (s. auch VIII 464) d. G. v. 15. 6. 1883 (10. 4. 1892), Goetze (1892), Graesbaeck (1892), v. Hallbauer (1892), Rumpelt (1892), Stenglein (1892), Woedtke 5. A. (1893), Zeller (2. A. 1893). — Kommentare v. Eger (Kranken- und Unfall-Vers.-G. V 247, XII 131), Engelmann (1886, VI, 73), Hahn 1892 (XII 178), Köhne 2. A. 1892 (V 187), Landmann und Rasp (1892), Petersen (1892), Reger 5. A. 1892, Schicker 2. A. 1893 (XIII 291), Woedtke 4. A. (1893).

2. Unfallversicherungs-R. Systemat. Darstellung v. Piloty 3 Bde. 1890—93 (X 74, XIII 252). Handbuch d. Unf.-Vers. (alle Reichsunf.-Vers.-GG. dargestellt nach Aktenmaterial von Mitgliedern d.

Reichsversicherungsamts (802 S. 1892). Hdbch. v. Doehl 2. A. 508 S. 1892), desgl. von Baumbach-Kirchheim (326 S. 1892, XI 432). — Unfall-Vers.-G. v. 6. 7. 1884 (teils mit G. v. 28. 5. 1885), kommentiert von Engelmann (s. o.), Freund (unt. d. Titel: die Rekurs-EE. etc. zum Unf-Vers.-G. 1889, VIII 260), Graef (3. A. 1889), Golebiewski 1893 (XII 241) ein ärztlicher Kommentar mit prakt. Vorschlägen, Landmann (ausführlich 515 S. 1886), Nienholdt (1886), Rohr (2. A. 1886, 308 S.) Woedtke, 4. A. (1890, 585 S.). Ausdehnungs-G. v. 28. 5. 1885, erl. v. Grünewald-Haas (1886. G. v. 15. 3. 86 (Beamte u. Soldaten) hrsg. v. Zeller (1886).

Land- u. forstwirtschaftl. Unfallvers-G. v. 5. 5. 86. Ausg. v. Eberts (1886), Woedtke (1886), Zeller (1886), Kommentar v. Engelmann (s. o.), Fuld (1886, VI 111), Graef (3. A. 1889, 395 S.), Just unt. bes. Berücksichtigung d. fiskal. Betriebe (1888, VIII 120), Rasp (1889, 477 S.), Rumpelt 1888, Woedtke 2. A. 1888. Grundzüge von Reyer (1893).

Bauunfallvers.-G. v, 11. 7. 1887. Ausg. v. Haagen (1887), Höinghaus (1887), Zeller (1887). Kommentar v. Fuld (1887), Graef (1889), Mugdan (1888). Seeunfallvers.-G. v. 17. 7. 1887. Erläutert v. Zeller (1890, 112 S.)

3. Invaliditäts- u. Altersversicherungs-G. v. 22. 6. 1889. Neben zahlreichen Textausgaben (s. X 198. 318; u. a. Höinghaus, Schmitz, Stenglein, Woedtke, Zeller) sind folgende Kommentare in Gebrauch: Bosse u. Woedtke, der eingehendste und wohl verbreitetste 1891 (gleich in mehreren unveränderten AA. erschienen IX 462, X 307, XIII 176), Eger 2. A. 1893, Freund 2. A. 1891 (IX 165, X 309), Fuld X 33, Gebhardt 1891, Just 1892 (XI 432), Landmann u. Rasp 1891, Rumpelt 1891, Schicker 1891, Stenglein, Trutzer 1891, Vaillant 1882. — Gebhardt, Inv.- u. A.-Vers. d. Seeleute 1892, der I. Bd. eines grösseren die Vers. der Seeleute behandelnden Werkes (XI 156), Gebhardt, Inv.- u. A.-Vers. i. d. Tabakfabrikation 1892 (XI 269).*)

D. Die rechtliche Natur der Arbeiterversicherung suchen wissenschaftlich festzustellen: Häpe, Krankenvers.-R. (1885) S. 5, 20, 45, 53, 80, Rosin, R. d. Genossenschaft S. 56, Frank, Erlanger Diss. 1891. Annalen 1888 S. 367 (Pröpst), 1890 S. 101 (Leweck), 1892 S. 371 (Bornhak). Arch. f. bürgerl. R. (Menzel) I 307. Z. f. HR. 37 S. 76 (Köhne), 39 266 (Bornhak), Grünh. Z. XVIII 210 (Menzel), Arch. f. öff. R. V 529 (Rehm). Deutsches Wochenbl. I 352, 366 (Rosin), Arbeiterversorgung VIII 161 (Köhne), Linn, Jur. Natur d. Versicherungspflicht (Greifswalder Diss.), Rosen, deutsches Wochenblatt 1888

*) Hilfskassengesetz v. $\frac{7./11.\ 1876.}{1.\ \mathrm{Jan.}\ 1894.}$ Textausgabe mit Erläutergn. v. Zeller (1884). Kommentar v. J. Hahn (Berlin 1896).

30/31. — Lass, Haftpflicht u. Reichsversicherungs-Ggbg. 1890, Clemens, Einfluss d. Unfallvers.-Ggbg. auf d. Haftpflicht n. preuss. R. Diss. 89, sind zwar z. T. f. d. praktische Bedürfnis geschrieben, behandeln aber ebenfalls die allgemeine Frage üb. den Rechtsbegriff d. Versicherung. Über gelegentliche Bemerkungen betr. die rechtliche Natur s. noch Weyl, Lehrb. d. Versicherungs-R. S. 878 u. dazu G. Meyer, Verwaltungs-R. I S. 615 n. 4.

E. Einzelfragen wurden ebenfalls kritisch erörtert und z. T. Reformvorschläge angebracht. Wir heben als uns bemerkenswert scheinend aus der übergrossen Fülle u. a. hervor: Mugdan u. Freund, Vorschläge z. Abänderung der Arbeiterversorgung III S. 470 (VI 229), Stämmler, Erwägungen z. A.- u. Inv.-V. 1888 (VII 404), Bart, die Versicherungspflicht d. U.- u. Inv.-Vers. (XI 433), Bemerkungen v. Freund (VIII 120), Born, 100 Millionen Ersparnis (1893), Freund, die Centralisation der Arbeiterversicherung (1888), Hilse, Gutachten (VIII 31), Hilse, Versicherungspflicht der Gefangenen (1890), Streng desgl. (18. Vereinsheft d. nordwestd. Gef.-Vereins), ferner Huber, Ausbau u. Reform d. Krankenvers.-G. (VII 318), Lass, Haftpflicht und Reichsversicherungsggb. (s. ob.), Riesenfeld, Haftpflicht d. Arbeiter-Vers. (XIII 254), Gebhard, die versicherten Personen (1893, XIII 253). Weitere Aufsätze s. Frankenstein, Bibliographie S. 28 bis 38.

Der Begriff des Betriebsunfalles wurde von Rosin (1888) eingehend dargelegt; land- u. forstwirtschaftliche Betriebsunfälle von F. Meyer dargestellt (1893). Über Berufsgenossenschaften wurde von Bödiker im Handwörterbuch d. StRW. bes. gehandelt, Knorr gab einen Entw. einer Berufsgenossenschafts-O. (1892, XI 373) in einem grossen G. von 615 §§. Götze eine Anleitung zur Kassen- u. Rechnungsführung d. Versicherungsgesellschaften (1889). Das Schiedsgerichtl. Verfahren nach der VO. v. 1. 12. 1890 stellte dar Lator (1891, XI 113) u. Schneider (1891, X 303), nach der VO. vom 2. 11. 1885 v. Zeller (1889).

Ebenso wurden auch die ärztlichen Beziehungen zu der neuen Einrichtung und der Begriff der Simulation erörtert. Im allgem. z. B. von Kayser, Stellg. d. Ärzte zu d. Krankenkassen (1891), ferner in Friedreichs Bl. f. ger. Medizin 1886, 3, Gewerkverein 1886 No. 43, Concordia No. 318 u. 319. — Die Simulation behandelte Heller, Simulation 2. A. 1890, Esmann, Sim. u. Unglücksfälle 1889, Seeligmüller, Unfallskrankenhäuser (1891). Hierher gehören ferner: Becker, Anleitung z. Bestimmung d. Erwerbsunfähigkeit 3. A. 1890, Krecke, Unf.-Vers. u. ärztl. Gutachten 1890. Taxierung von Gliedmassen in Metallarbeiterzeitg. 1888 No. 20. — Die ärztlichen Beziehungen berührend: Krankenversicherung: der Kassenarzt v. Dr. J. Thiersch (Leipzig 1895). Die Arzneitaxe f. Ärzte v. Dr. Schreiber (Frankfurt a. M. 1893). Leitfaden für Begutachtung und

Berechnung der Unfallbeschädigungen der Augen von Dr. **Magnus** (Breslau 1894). Handbuch der Unfallverletzungen v. **Kaufmann** (1893). — **Magnus**, die Einäugigkeit in ihren Beziehungen zur Erwerbsfähigkeit (1895). **Becker**, Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit f. d. Unfall- u. Invalid.-Vers.-Ggb. (1895). **Blasius**, Unfallvers.-G. u. Arzt (1895). **Vetter**, die Abschätzung der Unfallbeschädigungen in Beispielen (1894). **Endemann**, die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten (1893, XII 407). **Platz**, Unfallversicherungsvorschriften 2 Bde. 1889 u. 1890 s. auch oben C. 2 Golebiewski.

F. Sammlungen von EE., ZZ. (vgl. **Fuld**, rechtspr. Thätigkeit d. Reichs-Vers.-Amtes, Annalen 1894). Sammlungen von EE. u. weiterem Material: Amtliche Nachrichten d. Reichversicherungsamtes seit 1885 (Gesamtregister Bd. 92), **Schmitz**, Sammlungen d. Bescheide d. Reichsvers.-Amtes etc. 3 Bde. 1888, 90, 92 (VIII 81), **Mugdan** u. **Freund**, EE. etc. d. Deputation in Berlin z. Krankenvers.-G. 1886. 89, **Petersen** u. **Philippsen**, EE. d. Hamburger Gerichte u. d. hanseat. OLG. betr. Arbeiterversicherung (1887), **Stupp**, Handbuch v. EE., München I—III (1885—88).

Zeitschriften über Arbeiterversicherung u. Arbeiterschutz sind hauptsächlich folgende:

Arbeiterfreund v. Böhmert 1894, XXXII. Bd. Jährl. 4 Nrn.
Arbeiterschutz (Wien) 1894, V. Bd.
(Arbeiterversicherung I. u. II. 1886 u. 87, Dresden. Blanc).
Arbeiterversorgung v. Honigmann 1894, XI. Bd. Jährl. 36 Nrn. Berlin, Siemenroth.
Archiv f. soziale Ggbg. 1894, XI. Bd. Jährl. 4 Nrn. Berlin, Siemenroth.
Berufsgenossenschaft 1894, IX. Bd. Jährl. 52 Nrn. Berlin, Siemenroth.
CBl. f. land- u. forstwirtschaftl. Unfallversicherung 1894, I. Bd. Jährl. 24 Nrn. Berlin, Trowitsch.
(Hilfsgenossenschaft 1886/87, I. Bd. Leipzig, Duncker.)
Invaliditäts- u. Altersversicherung v. Fey u. Zeller 1894, VI. Bd. Jährl. 24 Nrn. Mainz, Diemer.
Monatschr. f. land- u. forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft. Leipzig, Beyer.
Monatschr. f. Unfallheilkunde v. Blasius, Berlin, seit 1895.
Nachrichten, amtl., d. Reichsversicherungsamts 1884, Bd. IX. Jährl. 24—26 Nrn. Berlin, Asher.
Socialpolit. Centralblatt. Berlin, Heymann.
Z. f. Versicherung d. Arbeiter, insbes. in Württemberg. Jährl. 12 Nrn. Esslingen, Lang.

G. Gewerbe-R. Arbeiterschutz-R. Die rechtl. Natur der Gewerbekonzession erörtert gründlich **Rehm** 1889 (IX 233).

Gewerbeordnung. Textausgabe von Berger (13. A. 1895), Mugdan (2. A. 1893), Neukamp, Tuchatsch (1892). Ausg. m. Anm. v. Illing (4. A. 1895) u. die Gewerbe-Ggbg, zusammengest. v. Bödiker (III 110). — Grössere Kommentare v. Marcinowski (3. A. 1892), Bernewitz (1893), Engelmann (2. A. 1891, V 150), Schicker (3. A. 1892), Landmann (2. A. 1893), Kayser (2. A. 1893), Reger 1887, Schenkel 2 Bde. (III 462) in 2. A. 1892, mit Berücksichtigung d. Novelle v. 17. 6. 1891. — Appelius trefflicher Kommentar (aus d. strafrechtl. Neben-G.G. 1893). Über die Materialien d. Novellen daselbst S. 1.

Das Gesinde-R. ist in dieser Zeit bearbeitet von Bernewitz, sächs. Gesinde-OO. 1893, Bickenbihl, preuss. Ges.-OO. 3. A. 1893, preuss, Ges.-R. v. Posseldt 4. A. 1893 u. Zürn (1895).

Die Gewerbegerichte. Das RG. v. 29. 7. 1890, das sie einführte, erschien sogleich in guten Textausgaben v. Bachem, Mugdan, Zeller (X 32), ausführliche, z. T. sehr wissenschaftliche Kommentare erschienen v. Haas (X 351), Schier (X 359), Stein (X 389), Stinde (X 148), Wilhelmi u. Fürst (X 351), letzterer d. umfangreichste, alle 1891. Kurze Darstellung: Eberty, Gg. u. Einigungsämter (1890). Darstellung der „Thätigkeit d. Gemeindevorstehers nach dem G. v. 29. 7. 1890“ v. Hofmann (1893).

Das sog. Arbeiterschutz-G. v. 1. 6. 1891, soweit es nicht in den obigen Kommentaren d. Gew.-O. mitbearbeitet ist, erläutert im ganzen Joël (1893), die Sonntagsruhe-Bestimmungen im besonderen Büttner, Dost, Ranck, Rüdiger (alle mit d. Jahreszahl 1895, z. T. Ende 1894 erschienen).

V.

Noch in einer andern Richtung haben wir schliesslich im abgelaufenen Zeitraume eine durchaus neue Litteratur zu verzeichnen: Deutschland hat, nachdem es seine Einheit erreicht und ein nationaler Staat geworden ist, der nationalen Einheitspolitik die koloniale Weltmachtspolitik folgen lassen, die allerdings noch in den Anfängen steht. Die Unfertigkeit der Rechtsverhältnisse hat natürlich dazu geführt, dass aprioristische Eröterungen oft während sie angestellt wurden, von neuen Gestaltungen überholt wurden. Nichtsdestoweniger haben wir eine Reihe höchst wertvoller Arbeiten erhalten und während z. B. der Verf. dieses Berichtes bei Abfassung seiner Einführung in d. Verwaltungs-R zu § 69 des Grundrisses ausschliesslich auf niederländische und englische Litteratur verweisen musste, ist inzwischen eine stattliche Bibliothek deutscher Forschungen erwachsen. Eine tiefere systematische Bedeutung ist dem **Kolonial-R.** durch zwei hervorragende deutsche Staatsrechtslehrer geworden: Stengel, der schon früh mit der ihm eigenen Klarheit eine ganz kurze Darstellung der „Stellung der Kolonien u. ihrer

zukünftigen Verfassung (1886, V 249) gegeben hatte, hat dann das deutsche Kolonialstaats-R. in erweiterter Form bearbeitet (1886 u. 88). G. Meyer hat in einem grossen Werke (1888) die staatsrechtl. Stellg. d. deutschen Schutzgebiete (VIII 34) das erste wissenschaftliche System ausgearbeitet, in dem in guter Übersicht unter Verwendung allen Materials alle einschlägigen Rechtsfragen zur Darstellung kommen: Erwerb der Schutzgebiete, Geschichte der deutschen Kolonial-Ggbg., rechtliche Natur der Gebiete u. rechtliche Stellung der Bevölkerung, Schutzgewalt, Kolonialgesellschaften, Organisation, Ggbg., Rechtspflege, Verwaltung.

Einzelne Fragen wurden bes. beantwortet von Bornhak, der die Anfänge d. Kolonialstaats-R. (Arch. II 1—5) entwickelte, Lentner, der im 2. programat. Abschnitt seines „internat. Kolonial-R. im 19. Jahrh.“ (1886, V 113) bes. den Erwerb juristisch prüfte, Pann, der (1886) „das R. d. deutschen Schutzgebiete“ (VI 461) völker- u. staatsrechtlich untersuchte. Gründliche Untersuchungen, die zu verschiedenen Vorschlägen führten, wurden auch über die rechtliche Natur der Kolonialgesellschaften angestellt, am bedeutsamsten v. Esser (VI 21), Ring (VII 82), Simon in d. Z. f. HR. XXXIV (VII 199). Es ist interessant, dass Essers Vorschlag über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zunächst für den Kolonialverein gemacht wurde und dass der Gedanke an diese neue Gesellschaftsform zuerst im Hinblick auf unsere aussereuropäischen Schutzgebiete auftauchte. Auch eine geschichtliche Untersuchung ist zu erwähnen und zwar ein Werk von grossem wissenschaftlichen Werte und ausserordentlichem Interesse. R. Schück hat „Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik unter dem grossen Kurfürsten u. seinen Nachfolgern“ (1887) in klassischer Weise uns vorgeführt, alle zugänglichen Quellen verwertet, feine juristische Untersuchungen über die damaligen Handelskompagnien und die heutigen Kolonialgesellschaften angeknüpft, in einem II. Bd. 213 Urkunden v. 1647—1722 zum Abdruck gebracht (IX 167).

Schliesslich ist auch das Material der Kolonial-GG. sorgfältig gesammelt: nachdem Gareis (1888) eine kleine Sammlung (deutsches Kolonial-R.) veranstaltet hatte, gab Assessor Riebow eine vollständige Sammlung der deutschen Kolonial-Ggbg auf 700 S. heraus (1893, XIII 35) unmittelbar bevor er nach Kamerun ging und (Ende 1893) in einer Meuterei daselbst getötet wurde, eine Sammlung, die so für den Gefallenen selbst ein dauerndes Denkmal geworden ist. Auf dem Laufenden erhält jetzt das Kolonial-V.-Blatt, und ausser der Kolonialzeitung das Meineckesche Jahrbuch (Über Bd. I. s. VIII 399, 1895, VIII. Bd.), in dem auch die wichtigsten Rechtsquellen zum Abdruck gebracht werden.

DIE LITTERATUR DES

INTERNATIONALEN RECHTS

1884 BIS 1894

VON

Felix Stoerk
PROFESSOR IN GREIFSWALD





LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Das internationale Recht.
1884—1894.

Inhaltsübersicht: I. Einleitung und Aufgabe der litterarischen Rückschau. II. Grundzug der Gesamtarbeit und Organisation der fachlichen Arbeit im Gebiete des internationalen R. III. Wissenschaftliche Quellenwerke, Vereinspublikationen, Sammelwerke. IV. Geschichtliche Arbeiten. V. Systematische Gesamtdarstellungen. VI. Behandlung der allgemeinen Lehren des Rechtsgebiets. VII. Monographien. VIII. Internationales Privat- u. Straf-R. IX. Die periodische Fachlitteratur.

I.

Wenn es gilt, im Nachstehenden ein möglichst knappes Zustandsbild der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des internationalen R. zu geben, so sei zunächst auf die Richtung hingewiesen, die die grosse Gesamtarbeit eingeschlagen hat. Denn der Wert unseres Litteraturberichts gipfelt eben unseres Erachtens nicht in der möglichsten Vollständigkeit der Litteraturnachweise, die an anderer Stelle mit weit grösserer Ausführlichkeit zu gewinnen sind, sondern in dem Nachweise der überraschenden und doch so klar erweisbaren Thatsache, dass das individuelle und scheinbar nur durch die freie Entschliessung des Einzelnen bestimmte wissenschaftliche Wirken und Schaffen doch einem stillen und allen am gemeinsamen Werke Mitwirkenden bewussten Plan entspricht; dass auch für diesen freiesten Verband ein Arbeitsprogramm und ein gemeinsames Arbeitsziel besteht. Jeder glaubt zu schieben und wird geschoben, die Leistung des Einzelnen verliert ihren zufälligen Charakter und stellt sich als Beitrag dar, — als mehr oder minder gut behauener Stein zum grossen gemeinsamen Bauwerk.

Der Überblick über das Schaffen grösserer Zeiträume hat zudem auch etwas Versöhnliches; er gewährt uns den sicheren Leitfaden, der hinausführt aus dem Gewirre der unsere Tagesordnung besetzt haltenden „brennenden" Tagesfragen; er trägt bei zur Widerlegung des trostlosen Satzes, dass die Staatswissenschaften nur der Landstrasse gleichen, auf der nichts wächst, und er bannt endlich durch den Hinweis auf das Gewonnene jenen friedlosen Radikalismus uferloser Wünsche, —

der sich heute weniger als je in Rechts- und Staatsfragen bei gegenwärtigen Ergebnissen der Wissenschaft zu beruhigen vermag, sondern immer nur nach Lösungen verlangt, die die Wissenschaft nur aus der Ferne zeigen, ehrlicher Weise aber nicht gewähren kann.

In diesem Sinne unterscheiden wir den äusseren Gang der litterarischen Produktion, ihre äussere Richtung und ihren theoretischen Grundzug, der den inneren Zusammenhang der schaffenden Kräfte beherrscht.

Zum ersten lässt sich unschwer erkennen, dass sich die fachliche Bethätigung merklich von dem Problem des Krieges, der Kriegsfolgen abwandte, die in den achtziger Jahren vorwiegende Berücksichtigung gefunden hatten. Der staatliche Interessengegensatz mit seinem komplizierten Rechtssystem hat die Geister nicht mehr so unmittelbar aus dem Leben heraus beschäftigt, wie in der früheren Arbeitsperiode und das fachliche Interesse hat sich den verwaltungsrechtlichen Staatsaufgaben und dem legislativen Problem mit grosser Energie zugewandt. Am Anfang der Periode sind es vorerst nur die dringenden, im allgemeinen unabweislichen Verkehrsinteresse liegenden Unionen, die zu einem internationalen Staatenkonsensus und den dazu gehörigen Vorarbeiten und zur darauffolgenden litterarischen Verarbeitung des Stoffes führen; allmählich greifen aber Theorie und Praxis auch zu den Fragen und Problemen des innern Privat-R. und erproben an ihrer weit grösseren Härte und Sprödigkeit das Ausmass der wachsenden Kräfte.

II.

Der theoretische Grundzug, der sich in den schriftstellerischen Bearbeitungen des internationalen R. während des abgelaufenen Jahrzehnts ausprägt, lässt sich kurz in den Satz zusammenfassen, dass die vorwiegend auf dem Arbeitsfelde der romanischen Völker gegebenen Impulse mit Hilfe der deutschen fachlichen Arbeit erfolgreiche Durchführung und eingehende kritische Prüfung gefunden haben. Die grossen Verdienste unserer belgischen, französischen und italienischen Kollegen um die lebhafte Pflege der völkerrechtlichen Probleme zu einer Zeit, da in Deutschland die einschlägigen Fragen nur von wenigen Spezialisten und daher nur mit geringem Rückhalt in weiteren Fachkreisen behandelt wurden, fanden so durch unsere bereitwillige Mitarbeit volle und verdiente Anerkennung. Noch bleibt unseren Berufskollegen in Frankreich, Belgien, Schweiz, Holland und Italien ein gewichtiges Hilfsmittel: die Verbindung mit der Praxis, die den deutschen Völkerrechtslehrern völlig fehlt. Dieser Punkt ist von massgebender Bedeutung, wenn wir die deutsche Fachlitteratur mit den Publikationen unserer Kollegen im Auslande vergleichen. Während diese sowohl in den völkerrechtlichen Fragen der innern nationalen Ggbg. ein gewichtiges

Wort einzulegen berufen sind, während unsere ausländischen Berufsgenossen durch Heranziehung und Mitwirkung an allen für die Ausgestaltung des modernen R. in unseren Tagen bedeutungsvollen internationalen Konferenzen das Gewicht ihrer Meinungen, ihrer fachlichen Studien in die Wagschale werfen und so namhaften Einfluss auf das internationale Vertragswerk auszuüben berufen sind, hat in Deutschland und Österreich die obere Bureaukratie dieses Feld mit einer Ausschliesslichkeit und Unnahbarkeit für sich in Anspruch genommen, die einen Zweifel an der praktischen Würdigung aller deutschen theoretischen Arbeit an massgebender Stelle nicht unberechtigt erscheinen lassen. Die meisten der in den letzten Jahren abgeschlossenen Unionen und umfassenderen Vertragswerke haben in den vorangehenden Konferenzen den wissenschaftlichen Vertretern der betreffenden Staaten, Renault für Frankreich, Asser für Holland, Rivier für Belgien, Martens für Russland, Matzen für Dänemark, Torres-Campos für Spanien, Meili und Roguin für die Schweiz, Pierantoni für Italien etc. Gelegenheit gegeben, ihr fachliches Können an der positiven Rechtsbildung zu erproben. Den deutschen Vertretern der Disziplin ist ein gleich verantwortungsvolles Mitwirken am Aufbau der internationalen Rechtsordnung durch eine unübersteigliche bureaukratische Wand verwehrt. Die Heranziehung Bluntschlis zu der von vorneher aussichtslosen Brüsseler Kriegsrechtskonferenz anfangs der 70er Jahre vermag unsern Vorwurf ebensowenig zu entkräften, wie etwa die Mitwirkung Dambachs an der Pariser Konferenz zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel und an den Konferenzen zum Schutz des geistigen Eigentums, da der deutsche Delegierte im ersten Falle ausdrücklich nur durch seine Stellung in der Reichspostverwaltung zur Sache legitimiert erschien.

Bei dieser Sachlage muss die Bereitwilligkeit umsomehr anerkannt werden, mit der die fremdländischen Vertreter des internationalen R. den Ergebnissen der deutschen fachlichen Arbeit den Zugang zur internationalen Normensetzung ermöglichten. In hohem Masse wird dieses einträchtige Zusammenwirken gefördert durch das nunmehr seit 23 Jahren erfolgreich funktionierende Institut de droit international. Unter der fachkundigen, umsichtigen Leitung seines ständigen Generalsekretärs Lehr-Lausanne, der in seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit eine glückliche Personalunion zwischen den Arbeitsmethoden Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz darstellt, hat das Institut in lebhaft besuchten Versammlungen, mit gehaltvollen Arbeitsprogrammen und prompten Publikationsorganen die organisierte Bearbeitung aller wichtigen auftauchenden Fragen ermöglicht und so eine Centralstelle für das gesamte geistige Schaffen auf diesem Gebiete abgegeben. Wir werden in der Folge wiederholt Gelegenheit finden, auf die Ergebnisse seiner reichen Wirksamkeit hinzuweisen. Es sei jedoch schon hier einleitend

die Bemerkung vorausgeschickt, dass wir den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in dem Einfluss erblicken, den das Institut durch das Zusammenwirken der Fachgenossen verschiedener Nationalitäten auf die Behandlungsmethoden völkerrechtlicher Fragen in unserer Zeit unverkennbar ausübt. Die Mitwirkung und wechselseitige Kritik ist zweifellos der methodisch-dogmatischen Arbeit minder günstig als der pragmatisch-historischen Untersuchung. Der gemeinsame Arbeitsplan und die gemeinschaftliche Werkstätte wirken nicht nur fördernd auf die einzelnen Arbeiter ein, es macht sich auch eine durchaus segensreiche hemmende Wechselwirkung geltend; die rationes dubitandi finden bei den Mitarbeitern verschiedener Staaten ebensoviel Würdigung als die rationes decidendi. Die Litteratur des neuern internationalen R. hat infolgedessen aufgehört, der Tummelplatz phantastischer einseitiger Desiderien und grundstürzender Weltreformideen zu werden, sie hat einen eminent praktisch-technischen Charakter angenommen, gewiss nicht zum Schaden ihrer Wirksamkeit in Rspr. und Verwaltung.

III.

Dieser positiv-rechtliche Zug findet auch seinen verstärkten Ausdruck in den Quellenwerken, die im Umfange zugenommen, in innerer Stoffanordnung, Erscheinungsweise und Ausgabeform wieder mannigfache Verbesserungen erfahren haben.

Dies ist vornehmlich der Fall in den amtlichen Publikationen der Staatsministerien der auswärtigen Angelegenheiten, die neben den für die parlamentarische Kontrolle ausgegebenen Weiss-, Blau-, Grün-, Rot- und Gelbbüchern etc. neuerdings auch dem Bedürfnis nach authentischer amtlicher Sammlung des diplomatischen Quellenmaterials Rechnung tragen. Wir nennen als derartige neue Publikationen: Treaties and Conventions concluded between the United States of America and other Powers since July 4, 1776. State Department. Washington 1889. — Treaties and Conventions between the Empire of Japan and other Powers since March 1854. By ordre of the Foreign Office. Tokio 1884. — Olivart, Recueil des Traités, Conventions et Documents internationaux. Publié par ordre royale, Madrid 1890 ff. — Raccolta ufficiale di Trattati del Regno d'Italia. Diese auf gesteigerte Publizität gerichtete Neigung kam naturgemäss auch den privaten internationalen Quellensammlungen zu gute, in erster Linie dem nun 100jährigen deutschen Quellenwerk: Martens, Recueil de Traités, das im Jahre 1886 seinen langjährigen verdienstvollen Leiter Julius Hopf verlor. Dem Wunsche Bulmerincq's folgend, übernahm Stoerk im folgenden Jahre die Fortführung des Werkes, in dessen letzten 10 Bänden er den für die theoretische Arbeit unentbehrlichen Rechtsstoff möglichst rasch den Ereignissen folgend zu gruppieren und sicher festzustellen bemüht war. Es geschieht im Interesse des ältesten

Quellenwerkes, das noch viele Herausgeber und so auch den gegenwärtigen überdauern wird, wenn an dieser Stelle die kritische Würdigung zum Abdruck gebracht wird, die ein Meister unseres Faches, F. v. Martitz, von dem Quellenwerk an hervorragender Stelle giebt. Er fasst sein Urteil in der Schrift „Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten“ (herausgegeben von O. Fischer, Berlin 1893) S. 99 dahin zusammen: „In der Hand des gegenwärtigen Herausgebers ... hat der „Recueil Martens“ einen neuen Aufschwung genommen und alle rivalisierenden litterarischen Unternehmungen in den Schatten gestellt.“ — Inhaltlich erweitert haben sich auch die von Renault trefflich geleiteten Archives Diplomatiques, die beim 57. Bande der 2. Serie angelangt sind und bei der Mannigfaltigkeit ihrer Darbietungen die grössten Anforderungen an den Überblick und das Geschick der Redaktion stellen. Eine neue überaus reiche Fundgrube für die europäische Staatengeschichte wie speziell für die Entwickelung der internationalen Rechtsbeziehungen eröffnet Prof. v. Martens-Petersburg durch seinen unmittelbar aus archivalischen Quellen geschöpften, mit feinem Verständnis bearbeiteten Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances étrangères, St.-Petersburg, 10 Bände seit 1874, der das Vertragsmaterial von drei Jahrhunderten durch französische Übersetzungen und durch eingehende rechtshistorische Einleitungen einem weiteren Fachpublikum zugänglich macht. Die Sammlungen von Hertslet, Neumann-de Plason für Österreich etc. nahmen ihren ungestörten Fortgang. Ein originelles und übersichtliches Unternehmen ist ferner: Lanckmann, Code des relations extérieures de la Belgique. Braine-le Comte 1892. Derselbe Verfasser steht an der Spitze des Bureaus der Union internationale pour la publication des tarifs douaniers, deren „Internationaler Anzeiger für Zollwesen“ in den Sprachen der Kulturstaaten erscheinend ein wichtiges internationales Publikationsorgan für einen allerdings beschränkten Teil der internationalen Verwaltungsgemeinschaft bildet.

Die aus dem Obigen erkennbare andauernde Zersplitterung des internationalen Quellenmaterials hat in einzelnen Kreisen den Wunsch nach einer amtlichen Zentralstelle für die Publikation der Verträge sämtlicher Staaten erweckt. Die vom Institut de droit international zur Vorbereitung unternommenen Schritte haben jedoch die zeitliche Undurchführbarkeit eines solchen Unternehmens dargethan, zumal da zahlreiche Grossmächte sich zur Ausführung des Unternehmens auf der vom Institut vorgeschlagenen Basis ablehnend verhielten. Eine treffliche Übersicht über den Stand der schwierigen Frage und Hinweise über den Gebrauch der wichtigsten Nationalsammlungen von Verträgen enthält eine kurze orientierende Studie von v. Martitz im XVIII. Bd. der Revue de droit international.

An der Sammlung und Festlegung des Vertragsmaterials der betreffenden Staaten beteiligten sich ausserdem in mehr oder minder grossem Umfange: Clunet's inhaltreiches: „Journal de droit international privé", die Tübinger „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", das unter Hiltys Leitung stehende „Politische Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft", Böhm's „Zeitschrift für internationales Recht", Vincent's „Revue pratique de droit international privé" (seit 1890) u. a.

Die Bedürfnisse der Praxis führten zu partiellen Quellensammlungen über einzelne Rechtsgebiete und Unionen; wir heben als bemerkenswert an dieser Stelle hervor: v. Martitz, Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale Rechtshülfe (1889), Poschinger, die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. 3 Bde. Berlin 1892. Riebow, die deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1893 (s. oben Bericht Heft 8 S. 326). Menzen, deutsche Auslieferungsverträge und das zur Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Paderborn 1891, die „Zoll- und Handelsverträge des deutschen Reiches abgeschlossen mit den Europäischen Staaten", Dietrich's Verlag Goettingen 1894. Mit einem bisher wenig beachteten Gebiete machen uns vertraut: Yorikadzu von Matsudaira, die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan in wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Beziehung. Berlin-Wien 1890; Djuvara, Introduction à l'étude du droit conventionnel de la Roumanie. Bucarest 1888 u. a.

Soweit das zeitgenössische nationale Rechtsmaterial in den Dienst der vergleichenden RW. gestellt wird, und damit zur Erweiterung des Gesichtskreises internationaler Rechtsforschung herangezogen werden kann, liegt der Schwerpunkt fachlicher Wirksamkeit nach wie vor bei unseren französischen Fachgenossen. Haben die Publikationen der Pariser „Société de législation comparée" auch im abgelaufenen Jahrzehnt programmgemäss ihre fleissige und umfangreiche Fortführung gefunden, so macht sich doch allmählich das Bewusstsein geltend, dass die Sammlung des Rohstoffes an sich nicht Zweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck sein müsste. Die auch nur annäherungsweise der Quellenmasse entsprechende dogmatische Verarbeitung steht noch immer in weiter Ferne und zwischen Aufwand und Ergebnis beginnt allmählich eine merkliche Spannung einzutreten. Gleichwohl bleibt der Pariser Société das Verdienst ungeschmälert, einen Sammelpunkt für die jurististischen Fachkreise der ganzen civilisierten Welt abzugeben, eine Thatsache, deren kultureller Wert nicht hoch genug anzuschlagen ist. Der innige Zusammenhang, der in Paris zwischen den Leitern der Société und der Staatsregierung besteht, hat die im Justizministerium bestehende Abteilung des Comité de législation étrangère in die Lage versetzt, die wichtigsten Codifikationswerke

der Neuzeit in ununterbrochener Folge, vornehm ausgestattet, in französischer Sprache der Juristenwelt darzubieten. Ein ganzer Stab hervorragender Juristen aller Länder hat sich dem Komité zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Wir führen hier, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, nur an:

Code pénal des Pays-Bas de 1881, traduit et annoté par Willem-Joan Wintgens, 1884. — Code de procédure pénale allemand de 1877, traduit et annoté par Daguin, 1884. — Code d'organisation judiciaire allemand de 1877, traduit et annoté par L. Dubarle, 1895. — Chartes coloniales et constitutions des Etats-Unis de l'Amérique du Nord, par A. Gourd, tomes I et II, 2 vol. 1885. — Code pénal hongrois des crimes et des délits de 1878 et Code pénal hongrois des contraventions de 1879, traduits et annotés par P. Dareste et C. Martinet, 1885. — Code de procédure civile allemand de 1877, traduit et annoté par E. Glasson, E. Lederlin et F.-R. Dareste, 1887. — Loi anglaise de 1883 sur la faillite, traduite et annotée par Ch. Lyon-Caen, 1888. — Code de commerce portugais de 1888, traduit et annoté par E. Lehr, 1889. — Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique, recuellies par Ch. Lyon-Caen et P. Delalain, 2 vol. 1889. — Code pénal italien de 1889, traduit, annoté et précédé d'une introduction par J. Lacointa, 1890. — Code civil du canton de Zurich de 1887, traduit et annoté par M. E. Lehr, 1890. — Code général des biens pour la principauté de Monténégro de 1888, traduit par R. Dareste et A. Rivière, 1892. — Code d'organisation judiciaire de l'empire de Russie de 1864 (édition de 1883 avec le supplément de 1890), traduit et annoté par le Comte Jean Kapnist, 1893 (XIV, 162).

Zu den wertvollsten Arbeiten des genannten Comité zählen wir den als litterarisches Hilfsmittel vortrefflichen Catalogue de la Bibliothèque du Comité de Législation étrangère, 1889 (IX, 49). Parallel in der Richtung, aber mit dem durch die Spezialisierung gegebenen Vorteil tieferen Eindringens wirkt die von Liszt, Hamel, Prins u. a. begründete „Internationale kriminalistische Vereinigung“, die abgesehen von zahlreichen, in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ veröffentlichten deutschen Übersetzungen ausländischer Strafrechtskodifikationen eine hervorragende Probe ihrer Leistungsfähigkeit geboten hat im I. Bd. der „Straf-Ggbg. der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“, (Berichtsheft 6 S. 235). Das Werk soll nach der Absicht seiner Herausgeber nicht nur die StRW. über die ihren Aufschwung hemmenden nationalen Grenzen hinausheben, sondern auch die erste Grundlage für eine in ihren Grundzügen international gleiche Ggbg. liefern. Und damit greift die Bedeutung des Unternehmens weit über das strafrechtliche Gebiet hinaus: als erster im grossen Stile unternommener Versuch der rechtsvergleichenden Darstellung ist es berufen, für die gesamte RW. vorbildlich zu werden.

IV.

Nicht eben umfangreich jedoch gehaltvoll ist das Ergebnis an geschichtlichen Darstellungen sowohl der Gesammtlehre wie einzelner ausgestalteter Institute des internationalen R. Durch ausführliche Arbeiten haben sich namentlich Nys, Rivier, Olivart u. A. grosse Verdienste um die Wiedergewinnung der nicht unbeträchtlichen litterarischen Erscheinungen aus der vor-Grootschen Zeit erworben. Hat der naive Glaube, dass ein Mann, sei er gleich von der geistigen Grösse Hugo Groots, imstande sei, ein neues Rechtsgebiet zu erfinden, von altersher bei Fachkundigen bedenkliche Zweifel wachgerufen, so ist es doch erst in neuerer Zeit gelungen, den Umfang genau erkennbar zu machen, den die litterarische Behandlung des Problems vor den Tagen der Reformation bereits gefunden hat. Wir nennen hier in erster Linie Nys' Les origines de la diplomatie et le droit d'ambassade jusqu'à Grotius, Bruxelles 1884, und Notes pour servir à l'histoire littéraire et dogmatique du droit international en Angleterre, Bruxelles, 1888; Riviers Note sur la Littérature du droit des gens avant la publication du Jus Belli ac Paeis und Marquis d'Olivarts Manual de derecho internacional publico y privado mit einem Neudruck der Relectiones von Victoria: de Indis und de Jure belli, Madrid 1886—87. Ausserdem hat die Revue de droit international zahlreiche kurze Beiträge zur Klarstellung dieses wichtigen Problems zumeist aus der Feder belgischer und französischer Fachgenossen gebracht. — Wertvolle bibliographische Verzeichnisse für die Litteratur Spaniens verdanken wir dem Sammelfleisse von Torres Campos in Granada. Ferner machen wir namhaft die umfassende, von grossen Gesichtspunkten geleitete Darstellung der Geschichte des Völkerrechts von Holtzendorff im I. Bd. seines Handbuches, und im Anschluss daran ebendort die erste grössere litterarhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völker-R. seit Grotius von A. Rivier. Auch hier verdient rühmend die Darstellung der Völkerrechtsgeschichte erwähnt zu werden, die Martens (-Bergbohm) seiner systematischen Darstellung des Völker-R. (Berlin 1883—86) voranstellt und die zugleich eine originelle Geschichte der politischen Theorien umfassend Hinweise auf den gegenwärtigen Stand der russischen politischen und Völkerrechtslitteratur enthält, die in gleicher Vollständigkeit in deutscher Sprache nirgendsonst verzeichnet vorliegen. Unter den ausländischen, quellenmässigen, urkundlichen Darstellungen verdient als mustergiltig auch hier namhaft gemacht zu werden: Treaties and conventions concluded between the United States of America etc. since July 4, 1776 (s. o. S. 4). Eine pragmatische Geschichte der Vereinigten Staaten im Lichte des gesamten, mit grosser Sorgfalt chronologisch und alphabetisch gesammelten Vertragsstoffes. In der Fortsetzungslinie: die trefflich redigierten, von aller europäischen diplomatischen Geheimniskrämerei weit entfernten Papers relating to

the Foreign Relations of the U. S. Washington 1890 und folgende. Gut orientierend über einen breiten Abschnitt der Entwickelung unserer Lehre die Rektoratsrede Brie's: die Fortschritte des Völker-R. seit dem Wiener Kongress, Breslau 1890.

Im übrigen ist die Ausbeute an geschichtlichen Darstellungen der Gesamtentwickelung nicht eben erheblich. Mit Vorliebe wendet sich die fachliche Arbeit begrenzteren Zeitabschnitten zu oder geht mit grösserem Fleissaufwande der geschichtlichen Ausgestaltung einzelner Rechtsinstitute nach. Besonders für die Schweiz, ihr Neutralitätsverhältnis, ihre Bündnisse etc. bot Hilty bemerkenswerte Beiträge in den acht Jahrgängen seines bereits (S. 286, 332) erwähnten „Politischen Jahrbuchs der Schweizerischen Eidgenossenschaft" und in seinem Werke: „Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung", Bern 1889. Verwandten Problemen geht, durch archivalische Belege unterstützt nach Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1893. Eine gleich anziehende Frage behandelt Fauchille, La Diplomatie Française et la Ligue des Neutres de 1780 (1776—1783). Paris 1893. Falcke giebt eine rechtsgeschichtliche Würdigung der Hauptperioden der sogenannten Friedensblokaden (1827—1850) Leipzig 1891. Umfassendere Prüfung hat die Geschichte des Kriegs-R. erhalten in Rettichs Werk „Zur Theorie und Geschichte des R. zum Kriege". Die alte Streitfrage über das Erfordernis der Kriegserklärung behandelt unter Beibringung eines umfassenden quellengeschichtlichen Materials die anonym in Wien (Hölder 1885) erschienene Schrift: „Krieg ohne Kriegserklärung", die namentlich zeitgenössische Ereignisse einer eingehenden und zumeist durchaus gerechten Kritik unterzieht. Zahlreiche rechtshistorisch wichtige Episoden und Züge aus dem deutsch-französischen Kriege und aus der Geschichte des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches enthält das fesselnd geschriebene Buch von Hans Blum, Auf dem Wege zur deutschen Einheit, 2 Bde. Jena 1893. Ein kleines Meisterwerk pietätvoller Reproduktion ist: Marquis de Olivart, Elementos de Derecho Publico, de la Paz y de la Guerra por Josè de Olmeda y Leon. 2 Bde. Barcelona 1891.

V.

Was die systematischen Gesamtdarstellungen unserer Lehre anlangt, so hat sich in dieser Beziehung unverkennbar eine Verschiebung zu Gunsten der deutschen fachlichen Arbeit vollzogen. Während in dem durch unsern ersten Bericht abgeschlossenen Jahrzehnt die Werke von Calvo, Dudley-Field, Phillimore, Travers Twiss als Standard-Works den Mittelpunkt einnahmen, ist es unter v. Holtzendorff's Führung gelungen, ein Werk zu schaffen, das nach dem Veralten des Heffter'schen Lehrbuches der deutschen Facharbeit jene leitende Stellung zuzuweisen berufen war. Der am

5. Februar 1889 seinem umfassenden Wirken entrissene Herausgeber (VIII,221) dürfte in der That auf keine seiner Arbeiten so viele ins Einzelne gehende Sorgfalt und Mühe verwandt haben wie auf das kurz vor seinem Tode vollendete, in Verbindung mit Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Gareis, Geffcken, Gessner, v. Kirchenheim, Lammasch, Lueder, Meili, v. Melle, Rivier u. Stoerk herausgegeb. 4 bändige „Handbuch für Völker-R." (Hamburg, J. F. Richter 1885—89, V,252 VII,115 VIII,262). Es giebt der mannigfachen Individualität seiner Mitarbeiter entsprechend in verschiedener methodischer Behandlung ein umfassendes Abbild des gegenwärtig geltenden, in der europäischen Staatenpraxis gehandhabten und anerkannten Völker-R. Jedes der wesentlichen, für das internationale Rechtsleben massgebenden Institute hat darin ausführliche Darstellung, dogmatische Verbindung mit verwandten Rechtsmaterien gefunden; hervortretende Reformbedürfnisse sind darin rückhaltlos offengelegt und die Versuche zur Lösung zahlreicher Fragen an der Hand praktischer Fälle sowie des Judikatenmaterials kritisch geprüft. Das Werk hat bei manchen Unebenheiten doch im Grossen und Ganzen berechtigten Erwartungen Rechnung getragen und wird diejenige führende Stellung, die ihm nach dem ernsten Streben seiner Mitarbeiter gebührt, auch ausserhalb Deutschlands sicherlich dann erringen, wenn unsere ausländischen Fachgenossen im grösseren Masse als dies bisher der Fall gewesen ist, das Studium der deutschen Rechtslitteratur als fachliche Pflicht erkennen werden. Zahlreiche fremde Schriftsteller beginnen bereits in anerkennenswerter Weise diese litterarische Reciprozität zu üben. Wenn diese in der Folge nicht mehr als blosse Höflichkeit — als comitas gentium — sondern in pflichtgemässer Erkenntnis des Wertes der hier gebotenen dogmatischen Vorarbeiten geübt werden wird, dann wird auch unser Handbuch, dies kann selbst ein Mitarbeiter ohne Ruhmredigkeit an dieser Stelle bekennen, allseitig jene Würdigung finden, die es nach seinem von Holtzendorff in grossen Zügen entworfenen Plane und nach der Sorgfalt seiner Durchführung verdient. Den Zugang zum gesamten verarbeiteten Litteratur- und Rechtsstoff der vier Bde. vermittelt das im J. 1890 erschienene Registerbändchen, das seiner Aufgabe in einem Sach-, einem Fall- und einem Autoren-Register gerecht wird.

An sonstigen deutschen Gesamtdarstellungen nennen wir in erster Linie das alte Heffter'sche, in 8. Ausgabe von Geffcken neu bearbeite „Europäische Völker-R. der Gegenwart". Berlin 1888 (VIII,126) das an vielen Punkten die bessernde Hand des neuen Herausgebers erkennen lässt, das aber gleichwohl dem Schicksal kaum entgehen dürfte, durch die grosse Zahl neuerer Bearbeitungen im System wie im Detail überholt zu werden.

Die im trefflichen Marquardsen'schen Handbuch des öffentlichen R. erschienene Bearbeitung des Völker-R. von A. v. Bulme-

rincq läuft nach vielen Richtungen hin ihre eigenen Wege, sie spiegelt die kernige Eigenart des verdienstvollen entschlafenen Rechtslehrers wieder, wird aber auch darum kaum jemals in die Lage geraten, eine grössere Gemeinde um sich zu versammeln. Charakteristisch ist für sie die Verarbeitung eines ganz enormen Rechtsstoffes und dessen Darbringung in knappster Form. Die Häufigkeit der Vertragschlüsse in unseren Tagen hat bei der sorgfältigen Betonung des Details bald Ergänzungen und Nachträge notwendig gemacht, die Bulmerincq noch kurz vor seinem Tode auf Wunsch der um die Blüte unserer publizistischen Litteratur hochverdienten Verlagshandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B. 1889 herausgab. Sowie Bulmerincq's Werk, ist auch Martens' im Jahre 1886 abgeschlossenes „Völker-R." deutsch von Bergbohm kein Werk für Studierende, sondern eine von grossen Gesichtspunkten getragene systematische Gesamtdarstellung und wissenschaftliche Ausprägung des internationalen Staatenlebens in Verfassung und Verwaltung. Martens hat zahlreiche bisher unberücksichtigte Gebiete in unser fachliches Beobachtungsfeld einbezogen, und ist auch manches der Kapitel stark beherrscht von den starren Konsequenzen eines gewählten theoretischen Ausgangspunktes, so muss doch billig anerkannt werden, dass die durch Bergbohm der deutschen Litteratur zugeführte Übersetzung des russischen Völkerrechtswerks der fachlichen Arbeit des letzten Jahrzehnts einen charakteristischen, interessanten Zug beigefügt hat.

An weiteren kleineren Darstellungen seien erwähnt die methodologisch interessante handliche Arbeit von Gareis, Institutionen des Völker-R. (1888 VII, 361), ferner Lentner, Grundriss des Völker-R. der Gegenwart. 2. A. Wien 1889; v. Neumann, Éléments du droit des gens moderne. (Französisch von A. de Riedmatten nach der 3. deutschen A. Paris 1880). Lückenhaft und wenig originell im Stoff und Grundplan ist Peter Resch's europäisches Völker-R. der Gegenwart 1885; Rivier's Lehrbuch des Völker-R. Stuttgart 1889 (IX, 284) giebt in klarer übersichtlicher Darstellung eine Bearbeitung der Disziplin in einem für die Zwecke eines Lehrbuchs durchaus entsprechendem Umfange. Nach meinen Erfahrungen als akademischer Lehrer entspricht Riviers Lehrbuch am besten den Aufgaben, die der v. Kirchenheim'schen Bibliothek von Lehrbüchern des öffentlichen R. programmässig zugedacht sind. Gleich erfahren in der deutschen, wie in der ausländischen Litteratur ist Riviers Buch geeignet, den Studierenden nicht nur über das Stoffliche zu informieren, sondern ihn auch durch genauere litterarische Angaben in das weitere Gebiet fachlicher Forschung zu geleiten. An namhaften Gesamtdarstellungen sind noch zu erwähnen: Alcorta, Curso de derecho internacional publico, Bd. 1 1887, ins Französische übersetzt, von E. Lehr mit Vorrede versehen; Calvo's grosses Werk hat im Laufe der Jahre 1887—1888 die vierte A. erreicht, eine Probe

der Empfänglichkeit weiter Kreise für eingehende litterarische Behandlung völkerrechtlicher Fragen. In lexikalischer Form hat Calvo den Stoff verarbeitet in seinem zweibändigen Dictionnaire de droit international public et privé (Paris 1885) und Dictionaire manuel de diplomatie et de droit international public et privé (Paris 1885).

Der reichen Darstellungsgabe Pasquale Fiores verdanken wir die revidierte und vermehrte 3. A. seines Trattato und die neue Untersuchung: Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica (Turin 1890). Fusinato, der rührige Herausgeber der Rivista italiana per le scienze giuridiche, giebt eine gedrängte Übersicht in seiner Introduzione a un corso di diritto internazionale (1885); d'Olivart's Tratado y notas de derecho internacional publico (2 Bde., Madrid und Barcelona 1887—1888) giebt Zeugnis von dem erfreulichen Stande der fachlichen Studien in dem Lande, das einst zu so grosser Wirksamkeit in der Sphäre des Weltverkehrs berufen gewesen. Pradier-Fodéré zieht die Summe seines arbeitsreichen Lebens im Dienste unserer Lehre in seinem Traité de droit international public européen et américain, 1885—1889, 7 Bde. — Rivier meistert in gewandter Kürze den Stoff in seinem Programme d'un cours de droit de gens pour servir à l'étude privé et aux leçons universitaires 1889. Bei aller Anerkennung des Geleisteten wäre hier der geeignete Anlass, auf einen Mangel der im übrigen so reichen französischen Fachlitteratur hinzuweisen. Mit Hülfe eines Studienplanes und Prüfungssystems, das dem akademischen Studienbetriebe aller Zweige des öffentlichen R., also auch des internationalen R., in einem Umfange gerecht wird, von dem sich deutsche Prüfungsregulative nichts träumen lassen, ist in der letzten Zeit dort eine reiche, fast überreiche Blüte der Völkerrechtslehrbücher eingetreten. Wir nennen hier als besonders bemerkenswert: Calvo, Manuel de droit international public et privé, conforme au programme des facultés de Droit, 3. A. Paris 1892. Chrétien, Principe de droit international public. Paris 1892. Piѐdeliѐvre, Précis du droit international public ou droit des gens. Tome I. Paris 1894. Despagnet, Cours de droit international public, Paris 1894 u. v. a. Mit Hülfe ihrer unvergleichlich gewandten Darstellung kommen bei allen genannten Autoren die juristischen Grundgedanken in all' ihren Facetten, die Rechtseinrichtungen mit ihren zahlreichen Verschlingungen zur allseitigen Beleuchtung. Bei aller Anerkennung dieser technischen Vorzüge und der in den genannten Werken gewonnenen mannigfachen Belehrungen können wir jedoch den während der Wanderung durch die Französische Fachlitteratur unablässig empfundenen Mangel fast jeder Verbindung mit der deutschen Facharbeit nicht ungerügt lassen. Was wir an anderer Stelle gesagt haben, müssen wir hier wiederholen: diese Vernachlässigung der deutschen Facharbeit ist nicht mehr eine Frage des Geschmackes, sondern der Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit fachlicher

Forschung. Die Rücksicht auf die Zukunft der französischen Studentenschaft fordert es, dass die ihr in die Hand gegebenen Lehrbücher nicht mehr Klüber, Schmaltz, Morstadt neben Bluntschli als ausschliessliche Vertreter der deutschen Rechtslehre anführen. Nicht eines von den zahlreichen neueren deutschen staats- und völkerrechtlichen Werken ziehen die Verfasser regelmässig in den Kreis ihrer Gedankenarbeit, keines bietet ihnen zu Zustimmung oder Bekämpfung ausreichenden Anlass. Der Umstand, dass die Werke in deutscher Sprache geschrieben sind, kann nicht nach der Formel „graeca sunt“ als Dispensationsgrund geltend gemacht werden. Wer in der Wissenschaft ein ernstes Wort mitreden will, der darf „aus technischen Gründen“ eine Gesamtmasse von Vorarbeiten, deren Wert oder Unwert hier völlig unerörtert bleiben kann, nicht einfach mit Stillschweigen übergehen. Diese Frage hat mit dem kleinlichen Spiel der Tagespolitik nichts zu thun; die Lyon-Caen, Renault, Rolin, Lehr, Cogordan, Weiss, Roguin, Rivier, Brusa etc. sind sicherlich darum nicht weniger Zierden der romanischen zeitgenössischen Litteratur, weil sie in der germanischen Rechtslitteratur trefflich Bescheid wissen und so ihre Werke auf dem Niveau unserer Zeit zu erhalten im stande sind.

VI.

Der Mangel jener Verbindung hat auch die in der fremden Litteratur vielfach empfindlich hervortretende Neigung zur Folge, dem prinzipiellen Problem, den Untersuchungen der wissenschaftlichen Vorfragen aus der Sphäre der allgemeinen Prinzipienlehre in weitem Bogen aus dem Weg zu gehen. Auch auf dem Gebiete der allgemeinen Lehren würde sich bald bei schärferer Klärung der Begriffe eine allmälige Ausgleichung der Gegensätze einstellen, so dass wir nicht mehr mit Staunen wahrnehmen müssten, dass romanische Autoren unentwegt mit Leitsätzen und Postulaten der ältesten Naturrechtstheorie operieren, als ob Kants Lehren für jene Kreise völlig wirkungslos und die Forschungsprinzipien der historischen Schule gänzlich unbekannt geblieben wären. Dort bietet die so beeinflusste Darstellung immer nur halbe Wahrheiten, die mit populärem Aussehen Einlass fordern, um dann ein breites Gefolge von verhängnisvollen Konsequenzen mit in die Thür zu bringen. Das zunächst liegende Mittel ist in der intensiven wissenschaftlichen Pflege der allgemeinen Rechtslehren des Völker-R. gegeben. Diese allgemeinen Grundlehren zeigen uns das Wirken der juristischen Prinzipien, ihre Wertrelation und die notwendige logische und praktische Kongruenz der rechtlichen Gebilde. Auf diesem Gebiete ist die Ausbeute des letzten Jahrzehnts ganz besonders dürftig und steht in gar keinem Verhältnis zu der im übrigen stellenweise

herrschenden litterarischen Überproduktion. Fast ausschliesslich deutsche Autoren prüfen die hier in Betracht kommenden Fragen in ihrem Zusammenhange mit der Lehre vom Staat, staatlicher Selbstbeschränkung, staatlicher Willensbindung, sodass auch unsere Lehre aus den nachgenannten staatsrechtlichen Werken reiche Früchte zieht: so namentlich aus Jellineks Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, und seiner grundlegenden Prüfung des Verhältnisses zwischen Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887. Hier zielen ein die gründlichen Arbeiten von Brunialti, Lo stato moderno; Unioni e Combinazioni fra gli Stati, gli Stati compositi et lo Stato federale. Torino 1891. Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. Berlin 1886, Hancke, Bodin. Ein Studie über den Begriff der Souveränität. Breslau 1894. Auserdem seien hier noch erwähnt: Catellanis geistvolle Untersuchung über Metodo e fine negli studi di diritto internazionale (Turın 1884), Meili, die neueren Aufgaben der modernen Jurisprudenz, (Wien 1892), — reich an Ausblicken in das weite Arbeitsfeld der Zukunft und gehaltvollen Anregungen. De Montluc erörtert in einer kurzen warmen Studie (1890) die Pflichten der Kulturstaaten gegenüber den auf tieferer Kulturstufe stehenden Völkerschaften; Röhrich, das Buch von Staat und Gesellschaft. 2 Bde. Leipzig 1892 u. 1894. De Fontenay, les droits et les devoirs des Etats entre eux. Leipzig 1887. Krause, der Erdrechtsbund; herausgegeben von Molat, Leipzig 1893. In grossen Zügen behandelt die hier einschlägigen Fragen Schlief in seiner Studie im 8. Bd. des „Archivs für öffentliches R.“: Das Völker-R. u. die legalen Änderungen der Länderverteilung; — und in seinem gehaltvollen Werke: „Der Friede in Europa. Leipzig 1892.

Nicht unerwähnt dürfen wir an dieser Stelle das fachliche Wirken A. H. Posts lassen, dessen zahlreiche auf den Grundlagen der Ethnologie und Sociologie ruhenden Untersuchungen in dem wissenschaftlichen Bestreben gipfeln: über die geschichtlichen Erscheinungen hinweg zu den dahinter liegenden grossen Gesetzen menschheitlicher Entwicklung zu gelangen. Wir haben an anderer Stelle die Bedeutung der sociologischen Forschungsmethode auch für das Problem der Staatengesellschaft näher gewürdigt (Archiv für öff. R. Bd. 3, Studien zur sociologischen Rechtslehre), hier sei daher nur betont, dass die durch Posts verdienstliches Wirken aufgeschlossenen neuen Horizonte auch zu einer tieferen Erfassung der sociologischen Parallel-Erscheinungen in der Gesellschaft der Staaten und Völker führen wird. Wer auch immer in der Folge die Erbschaft nach Post antreten mag — ohne Rechtswohlthat des Inventars wird es wohl kaum angehen —, wird zumal für die wissenschaftlichen Zwecke der uns hier beschäftigenden Rechtsdisziplin mit Aussicht auf reichen Gewinn anknüpfen können an das Buch über die Grundlagen des R. (1884) — Leitgedanken für den Aufbau einer

allgemeinen Rechtswissenschaft auf sociologischer Basis — und an die gedankenreiche Schrift über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft (Oldenburg 1891, XV, 32).

Von viel engerem, beschränkterem Arbeitsfelde aus liefern Beiträge für die Prinzipienlehre Herzfelder in Gewalt und R., eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses (München 1890), Heilinger, R. und Macht (Wien 1890), Affolter in seinen Untersuchungen über das Wesen des R. (Solothurn 1889) und nochmals in seinen Grundzügen des Allgemeinen Staats-R.; L. Gumplovicz's Grundriss der Sociologie (Berlin 1885) unter Festhaltung eines originell negierenden Standpunktes. Gute Aufschlüsse über eine Fülle hier einzielender genossenschaftlicher Erscheinungen bietet Preuss in „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ (Berlin 1889) und noch enger in den Beziehungen zu unserm Stoff in der brillant geschriebenen Studie: Das Völker-R. im Dienste des Wirtschaftslebens (Berlin 1891). Auf das gleiche Ziel geht Hubers, Geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs (Tübingen 1893). — Grundlegend für die Entwicklungsgeschichte des Natur-R. und für die moderne Erfassung des Gewohnheits-R.: Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie (Leipzig 1892). Beträchtlich hinter den durch den Titel geweckten Erwartungen zurück bleiben die Ergebnisse von L. v. Hagens, „Staat, R. und Völker-R.“, ebenso Leithners Studie, „Was ist R.?“ (Leipzig 1893) und zahlreiche andere, die immer wieder in den oft gerügten Fehler unserer Publizistik verfallen, mit einer Hand voll Münzen die Reise um die Welt unserer grössten Probleme antreten, einen luxuriösen Haushalt mit dürftigen Mitteln begründen zu wollen.

VII.

Wenn wir nunmehr den Bestand an monographischen Arbeiten ins Auge fassen, so ist ein unverkennbarer Fortschritt in dem abgelaufenen Jahrzehnt zu verzeichnen. Noch besteht allerdings eine recht geringe Neigung für die vertiefende Detailarbeit bei unseren romanischen Mitarbeitern. Mit Recht klagt Rouard de Card in seinen Etudes de droit international: „En France, généralement, on fait un accueil peu favorable aux simples monographies; les traités généraux sont seuls considérés comme digne d'estime.“ Dass aber die Fortführung des Gesamtbaus nur mit Hilfe jener Kleinkunst bewerkstelligt werden kann, ist eine Erkenntnis, die sich allmählich auch dort in weiteren Fachkreisen zu befestigen scheint. Die seit langer Zeit an die Vertreter und Bearbeiter der völkerrechtlichen Probleme gerichtete Aufforderung, grösseres Gewicht zu legen auf die dogmatische und rechtsgeschichtliche Prüfung der den breiten Rahmen des internationalen R. ausfüllenden Einzellehren, hat bei uns allmählich angemessene Erfüllung gefunden. v. Holtzendorffs Handbuch bildet nach dieser

Richtung hin naturgemäss nicht den Abschluss, sondern erst den Anfang einer neuen Arbeitsperiode. Es zeigt uns bei aller Fülle des Gebotenen doch den quantitativ geringen Bestand an präzisen Lösungen klar und knapp begrenzter Aufgaben, es brachte aber auch die Mängel zur Erscheinung, die die ganze Geistesarbeit im Gebiete des öffentlichen R. beherrschen, den Mangel innerer Stetigkeit, inneren Zusammenhanges der fachlichen Detailarbeit. Die Produktion, die früher immer wieder zu Bruchstücken gelangte, die nicht zueinander passen wollten, erhielt inneren Zusammenhang und die Ungebundenheit der fachlichen Arbeit weicht einer planmässigen Verteilung des positiven Rechtsstoffes. Während noch bis vor wenigen Jahrzehnten das zaubervoll anlockende Problem der Ideal-Verfassungsform der Staatengemeinschaft den Kernpunkt der wissenschaftlichen Forschung bildete, der möglichst vollendete architektonische Aufbau des Weltstaates fast ausschliesslich im Vordergrunde der Völkerrechtslitteratur stand, hat sich auch hier wie im positiven Staats-R. eine völlige Abklärung und Aufklärung in dem Sinne vollzogen, dass die Form der Verfassung in gar keinem Falle ein völlig ausreichendes Sicherungsmittel sei, um die denkbar beste, die seit den frühesten Tagen der Menschheit immer und immer wieder vergeblich gesuchte ideale Societas zu gewinnen. Es hat sich vielmehr allmählich und im letzten Jahrzehnt mehr als je zuvor die mächtige Überzeugung Weg gebahnt, dass es auch im staatlichen Leben nicht auf den Becher, sondern auf den Inhalt ankomme, dass die Vollkommenheit des Gemeindaseins von den materiellen Lebenseinrichtungen abhänge, die innerhalb des sozialen Verbandes Verwirklichung und rechtliche Ausgestaltung gefunden haben.

Das Thema der Monographien ist daher vorwiegend dem internationalen Verwaltungs-R. und internationalen Verkehrs-R. entnommen. Hier liegt eben fast alles noch in einem ununterbrochenen Fort- und Umbildungsprozess. Wo wir hinfassen, ist alles, um das Dichterwort zu variieren, nicht nur interessant, sondern auch reformbedürftig und reformfähig. Für das System ist die Zeit noch nicht gekommen; umso wichtiger und wertvoller ist daher die Aufteilung der Gesamtarbeit in jenen lexikalischen Publikationen, Repertorien, Enzyklopädien, die der Individualität der Mitarbeiter und ihrem fachlichen Mitteilungsbedürfnis im Interesse der Sache den weitesten Spielraum lassen. In erster Reihe steht dabei v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verw.R. in zwei Bänden und zwei Nachtragsbänden (1890, J. C. B. Mohr, Freiburg) in dem zahlreiche auf die internationale Verwaltung bezügliche Materien eingehende Erörterung gefunden haben. So Fragen der Ein- und Auswanderung, der Niederlassung, des Fremdenwesens, Einfuhr, Eheschliessung, Grenz-R., Staatsverträge etc. In gleicher Anlage, noch breiter ausladend mit besonderer Betonung der staatswirtschaftlichen Fragen: das umfassende Handwörterbuch der Staatswissenschaften von

Conrad, Elster, Lexis und Loening (Fischer, Jena); innerhalb der romanischen Facharbeit ist in neuerer Zeit die Biblioteca di Scienze Politiche in gleicher Richtung thätig geworden. Für Österreich — sehr umsichtig in der Leitung und reich an Inhalt das von Mischler und Ulbrich herausgegebene „Österreichische Staatswörterbuch" (Wien 1894).

a) Vor allem sind es die Lehren des Gebiets-R., die teils in Verbindung mit kolonialen Fragen, teils noch unter der Einwirkung des deutsch-französischen Krieges ihre Erörterung gefunden haben. Wir machen hier namhaft: v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien (1886, seither in erneuten A.); Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften (Berlin 1888); G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (vgl. oben S. 325); Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat (Berlin 1891); Kiatibian, Conséquences juridiques des transformations territoriales des États sur les Traités (Paris 1892). Die neue Epoche grosser kolonialer Besitzergreifungen und der Gebietserwerbungen in der noch unstaatlichen Welt forderten eine erneute Prüfung der herrschenden Grundsätze über das öffentlich-rechtliche Okkupations-R. Eine kritische Feststellung der Grundbegriffe im Lichte der von der Berliner Konferenz (1884—85) aufgestellten Rechtssätze geben: Catellani, Le colonie e la conferenza di Berlino; T. M. C. Asser, „De Congo-Acte", an deren juristischem Aufbau der treffliche holländische Jurist persönlich hervorragend mitgewirkt hat; Banning, Le partage politique de l'Afrique, d'après les transactions internationales les plus récentes, ins Deutsche übertragen durch Pfungst; Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit (Karlsruhe 1888); Pann, Das R. der deutschen Schutzherrlichkeit (Wien 1887); Salomon, L'occupation des territoires sans maître (Paris 1889). Hierher gehören ferner die Untersuchungen Fusinatos über Le mutazioni territoriali (1885); Martens-Ferrao's Arbeiten über l'Afrique seit 1890; Moynier, La question du Congo devant l'Institut de droit international und desselben Verfassers, La fondation de l'État indépendant du Congo au point de vue juridique (Paris 1887). Eine seit langem vielfach umstrittene Staatsfrage behandelt Peralta in seiner Schrift: Costa-Rica y Columbia, Examen historico de la cuestion de limites entre Costa-Rica y Columbia (Madrid 1886) und das gebietsrechtlich schwierige Problem des grossen Kanalprojekts in El canal interoceanico de Nicaragua y Costa-Rica en 1620 y en 1887 (Bruxelles 1887). Über den Panama-Kanal: Lawrence in seinen Essays (1885). Zur Streitfrage über die Karolineninseln ist Romero y Girons Schrift: La cuestion de las Carolinas ante el derecho (Madrid 1885) zu verzeichnen.

Wenn auch nur von geringerer praktischer Bedeutung ist doch für das Gebiets-R. und völkerrechtliche Nachbar-R. von grossem

Interesse die wissenschaftliche Polemik über die Rechtsbeziehungen der Bodensee-Uferstaaten. Vergl. hierzu Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees 1884, dazu v. Martitz: Die Hoheits-RR. über den Bodensee in Hirths Annalen 1885 und v. Sarweys Staats-R. des Königreichs Württemberg Bd. I (IV, 263).

Für das internationale Flussschiffahrts-R. sehr ergiebig: Engelhardt, Histoire du droit fluvial conventionnel (1889) und l'Origine et la constitution des communautés fluviales conventionnelles (1888); für die amerikanischen Flüsse: Schuyler, American diplomacy (1886). Clauss erörtert: Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten (Tübingen 1894); Felix Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen mit gutem Geschick und gewandter Beweisführung (Erlangen 1891). Die entgegengesetzte französische Theorie vertritt Rouard de Card in „Les Annexions et les Plébiscites dans l'histoire contemporaine", selbstverständlich ohne jeden Versuch, sich mit den in der deutschen Litteratur vorhandenen Darstellungen der Kontroverse ernstlich auseinanderzusetzen.

b) Das Personen-R. hat, soweit es nicht in der unten noch näher betrachteten ausgedehnten Litteratur des internationalen Privat- und Straf-R. Berücksichtigung gefunden hat, zu zahlreichen Untersuchungen in der Frage der Staatsangehörigkeit, der Erwerbungsbedingungen, des Verlustes, der doppelten Staatsangehörigkeit, der Wanderfreiheit, Ausweisung, Auslieferung etc. geführt. Im einzelnen sei hier hingewiesen auf die vermehrte und verbesserte Aufl. von Cogordans, La Nationalité, die innerhalb der französischen Fachlitteratur mit Recht führende Stellung einnimmt. Zahlreiche Arbeiten von Weiss u. a. werden unten in der Rubrik des internationalen Privat-R. zur Prüfung gelangen. Hier sei noch auf die gewandte Darstellung Barclays hingewiesen: Nationality, naturalization, domicile and residence in France (London 1889); Rouard de Card, La Nationalité française (Paris 1893). Die praktisch-politischen Ausgangspunkte für die meisten der hier im Laufe unserer Berichtsperiode zu Tage getretenen Lehrmeinungen bildete zunächst das Verhältnis Deutschlands zur Schweiz in Ansehung der Niederlassungskontrolle und zum andern wieder die recht schwierige Situation, in der sich Deutschland nach wie vor den französischen Staatsangehörigen gegenüber befindet, welche sich in den Reichslanden sesshaft machen wollen. Die Zwischenfälle und Konflikte, welche der Schweiz aus der früheren Gestaltung ihres fast kontrollosen Fremden-R. erwuchsen, haben dort zu Änderungen in der Gerichtsverfassung und zu rechtlich genau umschriebenen Niederlassungsbedingungen geführt. Damit ist das Problem im grossen und ganzen gelöst, die Konflikte vermindert, die sich aus der freien Auffassung des Asyl-R. und aus der rücksichtslosen Ausnützung der vornehmen Gastfreundschaft der Schweiz ergeben mussten.

Die andere Quelle von Kontroversen ist dagegen nicht auf so einfachem Verwaltungswege zu verstopfen und wird daher, nach wie vor, Anlass zu gegenteiligen theoretischen Postulaten geben, denen Deutschland allerdings unverändert die vis maior seiner Zwangslage entgegenzuhalten in der Lage ist.

Zu diesem Fragenkreise liegen zahllose Äusserungen der Tagespresse und der fachlichen Publizistik vor; wir weisen im Zwange der uns auferlegten Raumökonomie nur auf typische Vertreter der aufgetauchten Lehrmeinungen hin: Féraud-Giraud, Droit d'expulsion des Étrangers (Paris 1889); Clunet, La question des Passeports en Alsace-Lorraine (Paris 1888); Chantre, Du séjour et de l'expulsion des Étrangers (Genève 1891); Pictet, Etude sur le Traité d'établissement entre la Suisse et la France du 23 février 1892 (Berne 1889); Stoll, Verlust des Schweizerbürger-R. (Zürich 1888); Karminsky, Kodifikation des österreichischen Staatsbürger-R. (Wien 1887); Falcke, Gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1888); Prentiss Webster, Acquisition of Citizenship (St. Louis 1889); Cahns tüchtiger und gehaltvoller Kommentar zum G. über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Berlin-Leipzig 1889); Langhard, Das R. der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (Leipzig 1891); König, Das G. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Basel 1889); Gastfreundschaft und Haus-R. der Schweiz (Zürich 1889); Dr. Hans Kunz, Das züricherische und eidgenössische Aktivbürger-R. (Zürich 1892).

Eine Fülle instruktiven Materials über die staatsrechtliche Stellung der Individuen, über Erwerbung und Verlust des schweizerischen Bürger-R., über Heimatlosigkeit, Fremdenpolizei und Stellung der Schweizer im Auslande enthält L. R. v. Salis, Schweizerisches Bundes-R., staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1884 (Bern 1891). Hier sei auch noch hingewiesen auf Rouard de Cards im oben verzeichneten Sammelwerk enthaltenen Studien: De l'échange des actes de l'état civil entre nations par la voie diplomatique, — die erste zusammenfassende Darstellung eines in der Entwicklung begriffenen völkerrechtlichen Verwaltungsinstituts — und La naturalisation en Algérie. Von beschränkterem Interesse: Lehmann, Die Rechtsverhältnisse der Fremden in Argentinien (Buenos-Aires 1889); Daireaux, République Argentine; La vie sociale et la vie légale des Étrangers (Paris 1889). Das schwierigste Problem des kolonialen Personen-R., die das europäische Kultur- und Rechtsleben seit langem beschäftigende Sklavenfrage ist besonders eingehend geprüft bei Desjardins, La France, l'esclavage Africain et le droit de visite, 2. édition (Beauvais 1891);

Lentner, Der schwarze Kodex (Code noir), Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (Innsbruck 1891).

c) Minder ergiebig war die Behandlung der Rechtsverhältnisse der internationalen Magistraturen. Soweit die in Übung stehenden Rechtseinrichtungen auch in das System kolonialer Gebiete übertragen worden sind, hat ihre wissenschaftliche Erörterung im Rahmen der der Kolonialpolitik gewidmeten umfangreichen Litteratur Platz gefunden. Eine wesentliche Fortbildung, eine reichere moderne Ausgestaltung des Instituts ist nicht erkennbar. Nur Frankreich und Amerika haben das konsularische Amt zum Zwecke eingehender Inspektion und Berichterstattung inniger dem heimischen, der Nationalproduktion dienenden System von Verwaltungseinrichtungen angegliedert. Eine schärfere Betonung des Nachweises für Ursprung, Produktionskosten, Herstellungsort etc. einzuführender Waren hat dort den Wirkungskreis der konsularischen Funktionäre im letzten Jahrzehnt beträchtlich erweitert und liess die grossen Dienste erkennen, welche diese völkerrechtliche Magistratur ihrer heimischen Industrie zu leisten imstande ist. Die auswärtige Verwaltung des deutschen Reiches zeigt in gleicher Richtung das Bestreben, die Zahl der consules missi allmählich auf die der Bedeutung des deutschen Handels einigermassen entsprechende Höhe zu bringen. Unter dem Drucke der eine angemessene Berücksichtigung der Urproduktion in Ggbg. und Verwaltung energisch fordernden agrarischen Bewegung liess die auswärtige Verwaltung auch ihre Bereitwilligkeit erkennen, in den grossen Kulturstaaten nicht bloss Militär- und Marine-Attachés, sondern auch landwirtschaftliche und technische Experten für die Zwecke der Berichterstattung beizugeben.

In der Litteratur selbst sind die hier leitenden Gesichtspunkte wohl nur im Auslande geltend gemacht worden, in Deutschland hat Steinmann-Bucher in seinem Buche „Reform des Konsulatswesens aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte“ (Berlin 1884) zum erstenmal eine ausführliche Kritik des Gedankens gegeben. Für die Schweiz A. Oncken, Die schweizerische Konsularreform (1886). Im übrigen beherrschen den Mittelpunkt dieser Materie König, Handbuch des deutschen Konsulatswesens (Berlin 1885); Zorn, Die Konsular-Ggeb. des deutschen Reiches (Berlin 1884). Auf archivalischem Wege geht der Geschichte des Instituts nach: Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 (1885, V, 82), dem praktischen Amtsrecht: Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires (1888).

Das an vielen Punkten in ein bedenkliches Schwanken geratene Institut der Konsulargerichtsbarkeit hat zu einer kritischen Prüfung und zu einer Sicherstellung des in Betracht kommenden amtlichen

Quellenmaterials Anlass gegeben. In den zeitlichen Rahmen unserer Berichtsperiode fallen besonders: Salem, de la compétence des tribunaux ottomans (1893), desselben Studie über Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie (1891); Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr seit 1887; Pagès, De la condition des Français en Orient (1886); Contuzzi, La instituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicabilità in Oriente (1885); Hall, Foreign powers and jurisdiction of the British Crown (1894) giebt ein Bild von der kolonialen Weltmachtstellung Grossbritanniens. Aus der Zeitschriftenlitteratur sei hier noch verzeichnet: Paternostro, La revision des traités avec le Japon in der Revue de droit international (1891); Féraud-Giraud, Les justices mixtes dans les pays hors chrétienté (1884); Olivi, Les capitulations des États musulmans (Paris 1889).

Interessante Konfliktsfälle, auf die wir in Ermangelung der früher gesammelten Causes célèbres hier aufmerksam machen müssen, behandeln: v. Holtzendorff, Les incidents de Pagny et de Schirmeck à la frontière franco-allemande (Paris 1888); Gabba, L'incident consulaire franco-italien à Florence (Paris 1888). Den gleichen Fall behandelt Clunet, Incident du Consulat de France à Florence (Paris 1888); Stoerk, Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Rechtsfalls Schnäbele (Greifswald 1887). Unter den auswärtigen Kodifikationen des Stoffes nehmen hervorragende Stellung ein: Hartsen, Instructions Consulaires néerlandaises. Règlement consulaire avec les instructions et autres documents y relatifs (La Haye 1889); van Hogendorp, Instructie betreffende den Consulairen burgerlijken Stand (s'Gravenhage 1890). Speziell das Gesandten-R. behandeln: Heyking, L'exterritorialité (1889); Coulon, Agents diplomatiques (1889); Vercamer, Franchises diplomatiques (1891); Odier, Privilèges des agents diplomatiques (1890). Eingehende Erörterung haben die wichtigen Lehren des Vertrags-R., der Perfektion und Ratifikation der Staatsverträge gefunden in den schon früher citierten Schriften von Laband, Seligmann, Jellinek; bei Wharton, Commentaries on Law (Philadelphia 1884); Stoerk unter „Staatsverträge“ und „Landesgrenzsachen“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-R., bei Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaats-R., Bd. III (Basel 1887); endlich in neuer Gesamtdarstellung bei Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen (Berlin 1892) mit sorgfältiger Berücksichtigung des litterarischen status causae et controversiae.

d) Im Gebiete des See-R., speziell des öffentlichen See-R., zeigt sich die unverkennbare Thatsache, dass die Gesetzgebungen aller Länder in grösserem Massstabe, als dies je früher der Fall gewesen, dem Seeverkehr und dessen rechtlicher Regelung ihre Aufmerksamkeit

zugewandt haben. An Stelle langjährigen Stillstandes finden wir allmählich ein reicheres Fliessen der Rechtsquellen und, wie überall, zieht der gesetzgeberische Anstoss die fachwissenschaftliche Bearbeitung nach sich. Wir nennen hier als hervorragende Erscheinungen: Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen See-R. im Deutschen Reiche (Berlin 1884) und die von Arendt besorgte französische Übersetzung: Droit maritime international. Gleichfalls Perels verdanken wir eine fachkundige Darstellung der Rechtstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern (1886). Mit gutem Blick für die Schwächen des Rechtszustandes und brillanter Darstellungsgabe: de Courcy, Questions de Droit maritime, III. IV Série (Paris 1885/88); Clunet, Abordage du navire de Commerce français „la Ville de Victoria“ et du Cuirassé anglais, Le Sultan (Paris 1888). Für das Seestrassen-R. liegen an bedeutungsvollen Bearbeitungen vor: Asser, La Convention de Constantinople pour garantir le libre usage du canal de Suez (1888); Buzzati, l'urto di navi in mare (Padua 1889) und Urto di navi straniere in mare territoriale (Venedig 1889). In der Fortsetzungslinie der von Renault behandelten Fragen liegend: Imbart Latour, La mer territoriale au point de vue théoretique et pratique (Paris 1889); Nuger, Des droits de l'État sur la mer territoriale (Paris 1887). Hier einschlagende kleinere Spezialfragen behandeln: Sherston Baker in The office of vice-admiral of the coast (1884); Carl Ritter, Die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise (Greifswalder Doktor.-Diss. 1894). Zahlreiche Gebiete des öffentlichen See-R. prüft mit gewohnter Gründlichkeit und Sachkenntnis das treffliche, gross angelegte Werk von Lyon-Caen und Renault: Traité de droit commercial (Paris). Auch Desjardins in seinem grossen nun zum Abschluss gebrachten Traité de droit commercial et maritime (Paris 1878—1890).

e) Erfreulichen Aufschwung nahm das zur Zeit allerdings jeder erschöpfenden Systematik spottende Gebiet des internationalen Wirtschafts- und Verkehrsrechts. Die Bezeichnung des praktischen europäischen Völkerrechts ist von unserer Lehre früher geführt als verdient worden. Während sie auch noch unter dieser Flagge vorwiegend spekulativen Neigungen und Abstraktionen nachging, vollzogen sich in unseren Tagen materielle Veränderungen im Behandlungsstoffe des R. überhaupt und im besondern des VR. Die Lehre ist, wie ich an anderer Stelle (Stoerk, Fr. v. Holtzendorff, Ein Nachruf. Hamburg 1889) hervorgehoben habe, eminent praktisch, d. h. funktionell unentbehrlich für das Rechtsleben geworden und ihre Vertreter sind daher nicht länger zu bewegen gewesen, aus Ehrfurcht für alte Dinge neue zu übersehen, die zur sorgfältigen Beachtung hindrängen. Der breite Raum, den vordem weitläufige — für ihre Zeit gewiss bedeutungsvolle — Ceremonialfragen und naturrechtliche Probleme er-

füllten, den nehmen fortan Verträge und Konventionen ein über Post-, Telegraphie-, Passwesen, Auslieferung, Rechtshilfe, Armenpflege, über den Schutz des geistigen Eigentums, der Muster und Marken, Kabel, Telephon, Zuckerprämie etc. und in allen diesen Punkten gestaltet sich das alte VR. zu einer nach innerer Einheit und systematischer Geschlossenheit ringenden Zusammenfassung der Rechtsordnung des neu gestalteten internationalen Verkehrs. Einer auch nur entfernt ausreichenden Übersicht stellen sich hier mehr Hindernisse entgegen als in jedem andern Gebiete der Materie. Die Übergänge zur rein ökonomischen Behandlung der Fragen sind kaum festzustellen und so ragt denn gerade dieser Teil unserer fachlichen Produktion in das fast uferlose Getriebe der wirtschaftspolitischen Tagespresse hinein, die in ihrer Darstellung so häufig das einseitige Postulat vom wirklich ausgebildeten Verkehrsinstitut nicht scharf zu scheiden vermag. Immerhin lassen sich schon einige Ruhepunkte bezeichnen, an denen die gestaltende Kraft der Ggeb. die Vorarbeiten der fachlichen Publicistik angemessen zu verwerten in die Lage kam. Die allmähliche Erweiterung der Horizonte zeigt in knappen Zügen die trotz kritischer Reserve an Ideen und Anregungen reiche Schrift Zitelmanns: Die Möglichkeit eines Weltrechts (Wien 1888). — Aus der Fülle der einschlägigen stofflichen Arbeiten, in deren Mittelpunkt die Beiträge von W. v. Melle, Meili, Dambach und Lammasch zum Holtzendorffschen Handbuch stehen, seien hier besonders herausgehoben: Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Berlin 1893); W. Kaufmann, Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld (Berlin 1891); F. Meili, Die internationalen Unionen (VIII, 454); Moynier, Les bureaux internationaux des Unions universelles (Genève 1892). Gedankenreich und fruchtbar: Meili, Telephon-R. (IV, 245); Das R. der Verkehrs- und Transportanstalten (1888); ferner: Die Ggbg. und das Rechtsstudium der Neuzeit (Dresden 1894). Keineswegs einwandfrei derselbe in: Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft (Berlin 1895) und in: Kodifikation des internationalen Civil- und HR. (Leipzig 1891); A. Belloc, La télégraphie historique (Paris 1889). Über ein jüngst ausgestaltetes Rechtsgebiet: Constant, Code général des droits d'auteurs (Paris 1888); Clunet in seiner anregenden Étude sur la convention internationale sur la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Paris 1887) und Soldan, L'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires (Paris 1888); ferner zahlreiche, sehr wertvolle Beiträge zur Klärung der Theorie und Festigung der Praxis in diesem Gebiete im offiziellen Fachorgan: Le Droit d'auteur, organe officiel du Bureau de l'Union internationale. Eine handliche Sammlung des hier einzielenden Quellenstoffes: Ch. Lyon-Caen et Paul Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique (Paris 1889) und eine

deutsche bei G. Hedeler (Leipzig) erschienene Sammlung. Gehaltvolle Durchdringungen des Stoffes von H. Rüfenacht (Bern 1892); G. Scheele, Das deutsche Urheberrecht (Leipzig 1892); Daude, Lehrbuch des Urheberrechts (Stuttgart 1888); Monzilli, La législation italienne et la convention i. pour la protection de la propriété industrielle (Rome 1886) und Fr. Cottarelli, Codici della proprietà industriale (Rome 1888). Dem dogmatischen Problem des Immaterialgüterrechts widmet eingehende Prüfung: H. M. Schuster, Das Wesen des Urheberrechts (Wien 1891). In der Fortsetzungslinie des Standardworks von Kohler — Das R. des Markenschutzes — liegen zahlreiche Verarbeitungen des ungeheuren Stoffes des rechtlichen Schutzes im Gebiete der industriellen Güterproduktion, des Güterumsatzes etc., insbesondere seitdem diese Materie durch die auf den „Schutz der nationalen Arbeit" gerichtete schutzzöllnerische Bewegung in neuen Gesetzen verschiedener Staaten mannigfache Ergänzungen erhalten hat. Siehe Meilis Markenstrafrecht (Bern 1888). Für den internationalen Warenverkehr ist nach dieser Richtung ganz besonders wichtig die neuere englische Ggeb. und ihre Litteratur: Henry Lowndes Wright, The merchandise act (London 1887) und Browne, Law of trade marks (London 1888).

Der verkehrsrechtliche Schutz von Treu und Glauben, die verwaltungsrechtliche Sicherstellung des Ursprungs der in den Umlauf gesetzten Waren, das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen etc., all diese mannigfaltigen neuen Gebilde des internationalen R. haben in staatlichen Konferenzen und formellen Verträgen ihre mehr oder minder umfassende Regelung gefunden und haben naturgemäss grossen wissenschaftlichen Betrieb, den Kampf der Geister erweckt. Die Völkerrechtslehre hat hier eine Reihe gelöster Fragen zu verzeichnen und sieht zahlreiche andere immer bestimmtere Formen annehmen. So treten in jüngster Zeit in den Vordergrund die aus der Sorglosigkeit vieler Staaten in betreff des Namen-R. und der zweifelhaften Firmen sich ergebenden Verkehrshindernisse und Rechtsbeschwerden. Hier liegen auch die Übergänge zu der konzentrisch von allen Kulturstaaten zur Zeit vorgenommenen systematischen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, eine Reformbewegung, deren wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung erst im Rahmen des grossen Weltverkehrs volle Würdigung finden kann. Die umfassende litterarische Arbeit auf diesem Gebiete ist zur Zeit noch im Flusse; die Aufzählung auch nur der führenden Hauptwerke würde den uns zur Verfügung stehenden Raum völlig erschöpfen. Wir begnügen uns daher damit, auf eine tüchtige und alle Facetten der verwickelten Frage betrachtende Arbeit Eduard Rosenthals aufmerksam zu machen: „Unlauterer Wettbewerb" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wo zahlreiche Litteraturnachweise völlig über den Stand der Arbeiten in diesem Fragenkreise orientieren.

Kurz sei hier noch auf die Hauptschriften hingedeutet, die

sich mit den grossen Aufgaben der staatlichen Handelspolitik befassen. So Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung (Leipzig 1884); Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft (Berlin 1891); Walcker, Die Frage der Zolleinigung mit Österreich-Ungarn (Leipzig 1892); interessante Rechtsgutachten: Note à consulter sur l'application aux alcools Suédois de la loi Espagnole du 26 juin 1888 par Mancini, Renault, Asser, v. Holtzendorff, Rolin und v. Stein (Lausanne 1888). Einige Fragen des internationalen Verkehrs-R. auf hoher See behandeln in kurzer Übersicht: Max Landois, Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel (Greifswald 1894) und Negropontes, Zuständigkeit der Staaten für die auf den Meeren begangenen Delikte (Berlin 1894, XIV, 25).

f) Während die dem Kriegsrecht gewidmeten zahlreichen Darstellungen der früheren Epoche mehr oder minder deutlich unter den Nachwirkungen des grossen deutsch-französischen Krieges und den Lösungsversuchen der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz stehen, hat dieses Arbeitsfeld im abgelaufenen Jahrzehnt glücklicherweise weniger gedüngt, auch nur minder umfangreichen Ertrag geliefert. Die einzelnen Arbeiten treten dem Grundproblem mit grösserer Objektivität, mit ungetrübterem Blicke entgegen. Neben den ausführlichen Arbeiten, die Gessner, Bulmerincq, Geffcken und v. Kirchenheim im „Handbuch des VR.“ publiziert haben, liegen noch Einzeldarstellungen vor, von denen wir in erster Linie namhaft machen wollen: Rettich, Zur Theorie und Geschichte des R. zum Kriege (1888, IX, 248); A. Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter (Breslau 1889) und H. Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts (Leipzig 1894). Sie zeigen uns in aller Klarheit, dass die Antwort auf die bedeutsame Frage: welche rechtliche Stellung ist dem Individuum gegenüber dem Kriege und dem Kriegsergebnisse angewiesen, immer zugleich die genaue Ausdrucksformel enthält für das Mass der in einem bestimmten Zeitpunkte einer bestimmten Staatengesellschaft ins Bewusstsein getretenen völkerrechtlichen Pflicht. Das Mittel hierzu bietet die Betrachtung der Einschränkungen der obersten Kriegsgewalt rücksichtlich der Subjekte und Objekte des Völkerverkehrs durch den Völkerrechtsakt der Neutralisation. Aus den vorliegenden rechtshistorischen und dogmatischen Ausführungen lässt sich mit Sicherheit erkennen, dass wir es in den Formen der Neutralisierungen mit regelmässig gegliederten Rechtsinstituten zu thun haben, dass hier also neue Rechtsgedanken in unser juristisches Denken hineingetragen sind. Wir sehen auf diesem durchaus der täglichen Staatenpraxis und ihren Bedürfnissen entsprechenden Plane das VR. thatsächlich zu dem geworden, was es dem freien Willen seiner Subjekte nach recht eigentlich sein

soll: die Norm für den gesitteten Staat, die obersten Erhaltungsbedingungen der Gemeinschaft auch in den Tagen staatlicher Not nicht den Regungen ungezügelter Selbstsucht zu opfern. Ferner sei erwähnt: Resch, Das moderne Kriegsrecht der modernen Staatenwelt (Graz-Leipzig 1885). Kleinere Spezialfragen untersuchen in ihrem Verhältnis zum gegenwärtigen Stande der Lehre: Rouard de Card, Le droit international moderne et la codification des Lois de la guerre; G. Friedemann, Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione (Greifswald 1892); ohne Namen: Krieg ohne Kriegserklärung (Wien 1885) unter tüchtiger Verwertung eines umfassenden diplomatischen Aktenmaterials; scharfsinnig und originell: Buzzati, L'offesa e la difesa nella guerra secondo i moderni ritrovati (Rom 1888); Freudenthal, Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen (Erlangen 1891); Ferber, Internationale Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden (Kiel 1895); Kleen, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux Neutres (Paris 1893); Rettich, Prisenrecht und Flusschiffahrt (Hamburg 1892).

Dem schleierhaften Schiedsgerichtsproblem, dem Lieblingskind der Tagespresse an den Tagen, an denen sie nicht selbst erfolgreich zur Schärfung staatlicher und nationaler Gegensätze, zur Zuspitzung von Konflikten ihr Schärflein beiträgt — gehen wieder einige romanische Fachgenossen nach mit der gewohnten Überschätzung des zu Erreichenden und mit der traditionellen Unterschätzung des wirklich Erreichten. So die anonyme Schrift: La paix, abolition de la guerre par une juridiction internationale (Paris 1886). Kritischer auf Grund umfangreichen diplomatischen Urkundenstoffes: Alessandro Corsi, Arbitrati internazionali (Pisa 1894); Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage international (Paris 1892). Weit hinter dem ernsten Ziele zurück bleiben die Flugschriften der auf allgemeine Entwaffnung, Abrüstung etc. gerichteten Bewegungen der Friedensliguen, der interparlamentarischen Konferenzen, der Ligue internationale des États-Unis d'Europe (Genf und Paris 1895), der Société Française pour l'Arbitrage entre Nations (Paris), der Association de la Paix par le Droit (Nimes) mit dem propagandistischen Vereinsorgan: La Paix par le Droit (Paris u. Nimes seit 1890, XII, 212).

Heilborn behandelt ausführlich Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Staaten (Berlin 1887). Gleichfalls dem schwierigen Fragenkreis des R. der Neutralen widmen eingehende Prüfung: Travers Twiss (1887); ausführlich und gründlich Kleen in den Publikationsorganen des Institut, Deen Beer Poortugael u. a. Clunet, Offenses et actes hostiles commis par des particulariers contre un état étranger (Paris 1887). Eine hervorragende Stelle nimmt ein Carlo Schanzer, Il diritto di guerra e dei trattati negli Stati a governo rappresentativo

(Torino 1891). Er behandelt unter völliger Beherrschung des gesamten einschlägigen litterarischen Apparats die an Verzweigungen und Ausläufern besonders reiche Frage des R. über Krieg und Frieden in Verbindung mit einer Untersuchung über das R. des Vertragschlusses im allgemeinen innerhalb der durch das repräsentativ-konstitutionelle Verfassungsprinzip geschaffenen Schranken und Bedingungen.

Das Rote Kreuz und sein rechtlicher Schutz haben auch in dieser Periode unsere fachlichen Kreise beschäftigt. In erster Reihe war hier zur Äusserung berufen: Moynier im Bulletin international de la Croix rouge (seit 1869) und in der kleinen Conférence sur la Convention de Genève (Genf 1891); sodann Buzzatti in seiner preisgekrönten Schrift: De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge (Genf 1890).

VIII.

Am lebhaftesten gestaltete sich und zugleich am fruchtbarsten die Arbeit auf dem durch die tägliche Praxis geförderten Spezialgebiet des internat. Privat- u. StrR. Während aber die ältere Lehre, geleitet von dem Gefühl stoischen Weltbürgertums unter der Führung Laurents, Bluntschlis, Holtzendorffs u. a. das Ziel im Fluge zu erreichen hoffte, ist für die abgelaufene Arbeitsperiode eine gründliche und allseitige Prüfung der Grundprobleme ein hervorragendes Kennzeichen. Hat die idealistische Schule der Arbeit die Richtung gegeben, so hat die neuere kritische den Weg zum Ziele langsam aber sicher zu ebnen das unverkennbare Bestreben. Nirgends stellen sich der Gewinnung bestimmter rechtlicher Begriffe so grosse Widerstandskräfte entgegen als hier, nirgends stösst der auf dem Wege prinzipieller Abstraktionen gewonnene Rechtssatz auf soviel Hemmungspotenzen, die seiner Verwirklichung von Ort zu Ort, von Staat zu Staat entgegenstehen. Das methodische Problem selbst ist deutlicher als vorher in den Vordergrund der theoretischen Bedürfnisse gerückt. Unsere Litteratur ist dadurch an dieser Stelle skeptischer geworden, sie wagt sich nicht mehr in die schleierhaften Regionen der sozialen und politischen Metaphysik, sie zeigt sich vorsichtiger und verklausulierter gegenüber der Aussenwelt. Führende Stellung nehmen hier die beiden grossen Meisterwerke ein: v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. (2 Bde. 2. A. des internationalen Privat- und StrR. Hannover 1889) und Wharton, A Digest of the international law of the United States (Washington 1886).

v. Bars Werk, ins Englische übersetzt und mit Anmerkungen über englisches und schottisches R. versehen von R. Gillespie (Edinb. 1892), hat mit einem Ruck den Schwerpunkt der fachlichen Arbeit in Theorie und Praxis in die deutsche Litteratur verlegt, die im Laufe der Zeit aus der führenden Stellung, die sie einst unter

Savigny, Heffter etc. eingenommen hatte, verdrängt worden war. Eine mustergültige litterarische Leistung, durchgeführt mit vorbildlichem Fleisse, mit einer Sorgfalt für das kleinste legislative Detail, mit einer Prinzipientreue, die allerdings zuweilen Konsequenzen fordert, die auch der wärmste Bewunderer des Gesamtwerkes abzulehnen genötigt ist. Suchen wir die rechtsphilosophische und rechtsgeschichtliche Summe dieses führenden Werkes zu ziehen, so können wir diese in die Formel fassen: v. Bar hat durch eine kritische Revision der gesamten Detailarbeit die frühere schrankenlose Herrschaft der Ideen durch die schärfere Betonung und normative Ausprägung der fachwissenschaftlichen Begriffe zu ersetzen verstanden (IX, 212).

Whartons Digest schlagen eine grundverschiedene Richtung ein, sie sublimieren den gesamten R.- und Vertragsstoff der internationalen Beziehungen der Vereinigten Staaten, sie vergeistigen mehr durch systematische Gruppierung als durch Abstraktion des positiv-rechtlichen Stoffes und werden so zu einem verlässlichen Führer auf einem wichtigen, fast unübersehbaren Gebiet.

Als dritter fügt sich mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Lehre und der Praxis ein Meili, der mit unermüdlicher Energie für die wissenschaftliche Pflege des internationalen R. auf der Hochschule, wie im Gericht wirkt und den Lehren namentlich in den Kreisen der Praxis zahlreiche verdienstvolle Jünger zugeführt hat.

Schärfer betonen die prinzipielle Seite der Fragen: Jitta, La méthode du droit international privé (La Haye 1890); Muheim, Die Prinzipien des internationalen Privat-R. im Schweizer Privat-R. (Altdorf 1887); Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen (örtliche Statutenkollision) auf dem Gebiete des Privat-R. (Erlangen 1890). Klar in ihren Ausführungen und praktisch in ihren Ergebnissen: Roguin, Conflits des lois Suisses en matière internationale et intercantonale (Lausanne 1891); André Weiss, Traité élémentaire de droit international privé (Paris 1885, 2. A. 1890) und desselben, Traité théorique et pratique du droit international privé (Paris 1892). Despagnet hat die Arbeit in der Richtung Cogordans aufgenommen in seinem Précis de droit international privé précédé d'une étude historique sur la condition des étrangers en France et suivi des textes de tous les traités interessant les étrangers (2. A. 1891). Erwähnen wollen wir noch Surville et Arthuys, Cours élémentaire de droit international privé (Paris 1890).

In der englischen Fachlitteratur hat Phillimores treffliches Buch seine führende Stellung bewahrt und ist unter der fachlichen Leitung von Sir Walter Phillimore und Reginald James Mure in der 3. A. 1889 bis zum 4. Bd. vorgeschritten. Footes Concise treatise on private international jurisprudence hat 1891 die 2. A. erlebt und seine praktische Handlichkeit bewahrt.

Durchschnittlich gilt von den angeführten Schriften: sie lassen

einheitlich das ernste Bestreben erkennen, über die geschichtlichen Erscheinungen hinaus zu den dahinterliegenden grossen Gesetzen rechtlicher Entwickelung zu gelangen. Für die Verbreitung der Lehre wie für die Sicherung der historischen Grundlagen hat auch hier Meili Hervorragendes geleistet: Geschichte und System des internationalen Privat-R. im Grundriss (Leipzig 1892); die internationalen Unionen über das R. der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums (Leipzig 1889); die theoretischen Abhandlungen des Bartolus und Baldus über das internationale Privat- und StrR. (Leipzig 1894). Das erfolgreiche räumliche Vordringen der hier in Besprechung gezogenen Lehren und Rechtseinrichtungen zeigt anschaulich: Heck, Der Kongress von Montevideo und das internationale Vertrags-R. der südamerikanischen Staaten (Erlangen).

Wenige der in grosser Zahl vor allem in Frankreich erschienenen Lehrbücher und Handbücher verwerten in durchaus erspriesslicher Form die Fülle neuer Gesichtspunkte, die die leitenden Werke der Litteratur eröffnet haben. Der Zeit und dem Inhalte nach steht allen voran das geistvolle Werk Westlakes, Lehrbuch des internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung der englischen Gerichtspraxis. Deutsch nach der 2. englischen Ausgabe von Fr. v. Holtzendorff (Berlin 1884). Fleissig, aber auf beschränkterem litterarischen Apparat fussend Durand, Essai de droit international privé (Paris 1884), der auch eine Übersetzung ins Italienische gefunden hat (Diodato Lioy, Saggio di diritto internazionale privato. Napoli 1887). Knapp und lehrreich: Rivier, Éléments de dr. internat. privé ou conflit des lois (Paris 1884); Despagnet, Précis du dr. internat. privé (1886, vgl. VI, 268, 345, 347). Grundlegend für die Bewegung in den südamerikanischen Gemeinwesen: Alcorta, Curso de derecho international privado. Eine umfassende fachliche Wirksamkeit entwickelte Catellani in: Il Diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi in 3 Bdn. (Turin 1883 bis 1888); in Metodo e fine negli studi di diritto internazionale (1884) und Il diritto internazionale privato nel sistema del diritto internazionale (Mailand 1892). Lainés feinsinnige Schrift: Introduction au droit international privé (Paris 1888 u. 1892) trägt ebenso wie die von Weiss in vornehmer Weise dem Bedürfnis Rechnung, welches durch die Erhebung dieses Stoffes zum Prüfungsgegenstand entstanden ist. Unter den zahlreichen, dem gleichen Zwecke dienenden Schriften seien hier genannt Pasquale Fiore (übers. durch Pradier-Fodéré), Le droit international privé. 3 édition, 2 tomes (1889). Dem Institut gewidmet ist desselben gründliches Werk: Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica (Turin 1890). Fusinato gab im 2. Teil seiner Introduzione a un corso di diritto internazionale einen kurzen Abriss der Lehre, der im J. 1885 erschienen ist. Für Deutschland sucht das Bedürfnis nach fachlichem Studium der Materie zu

wecken das in meisterhafter Knappheit völlig orientierende Werk v. Bars', Lehrbuch des internationalen Privat- und StrR. (Stuttgart 1892) aus der „Juristischen Handbibliothek" (XII, 132). Für Österreich hat Jettel an Stelle des alten, im Gesetzesstoffe naturgemäss vielfach rückständigen Buches von Vesque-Püttlingen eine neue verdienstvolle Bearbeitung des Stoffes auf wissenschaftlicher Grundlage geboten in seinem „Handbuch des internationalen Privat- und StrR. mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreich-Ungarns, Croatiens und Bosniens" (Wien-Leipzig 1893).

Für die Fragen der internationalen Rechtshilfe sind der Praxis auch für das internationale Prozessrecht ergiebige Darstellungen geboten in Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen (Erlangen 1886); Jitta, La codification du droit international de la faillite (La Haye 1895).

Aus der grossen Fülle der hier einzielenden Monographien können wir naturgemäss nur Stichproben bieten. Der Kern, um den die Erörterungen sich drehen, liegt zumeist in der theoretischen Bewältigung der Widerstandskraft lokaler Prohibitiv-Gesetze, die sich der Geltung des für die Rechtserscheinung im Auslande massgebenden Rechtssatzes entgegenstellen. Die Autoren gehen in den Fragen des internationalen Rechtskonfliktes zumeist von dem Gesichtspunkte aus, dass das im Rahmen eines fremden Rechtssystems geschaffene Rechtsverhältnis kraft der Gleichberechtigung aller Staaten solange auf ungestörten Bestand Anspruch erheben kann, bis dadurch nicht etwa die Rechtsautorität, die Kompetenz-Kompetenz des anderen Staates ernstlich gefährdet erscheint. Sie tragen dabei in der durch individuelle Eigenart bedingten Linienführung der unleugbaren Thatsache Rechnung, dass das Individuum wie seine ganze Güterwelt nicht aus einer fremden rechtlosen Sphäre in das diesseitige Gebiet eintrete, sondern aus einem organisierten Gemeinwesen mit bestimmter Rechtsordnung, welches naturgemäss dem Angehörigen wie den Elementen seines Wirtschaftslebens auch eine Summe von Pflichten und Zwangszuständen auferlegt, die der diesseitige Staat unter der Herrschaft des grossen regulatorischen Prinzips der Reziprozität unmöglich ignorieren kann. Der Gedanke kommt mit seinen zahlreichen Einzelheiten zu allseitiger Beleuchtung in Loiseau, De la tutelle en droit international (Paris 1887); Darras, Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux; Fiore, Effetti internazionali delle sentenze e degli atti; Moreau, Effets internationaux des jugements en matière civile (Paris 1884); Daguin, De l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers (Paris 1887); bemerkenswert ist die methodische Untersuchung Buzzatis über l'autorità delle leggi straniere relative alla forma degli atti civili (Turin 1891). Mit guten dogmatischen Ausführungen: Barazetti,

Einführung in das französische Civilrecht und das badische Landrecht (1889); auf rechtsvergleichender Grundlage: Merill, Studies in comparative jurisprudence and the conflict of laws (Boston 1886); Nelson, Selected cases statutes and orders illustrative of the principles of private international law as administered in England (London 1889).

Dem wichtigen Thema der Satzung des umfangreichen Rechtsstoffes weiss neue Seiten abzugewinnen: Contuzzi, La codificazione del diritto internazionale privato (Napoli 1886) u. v. a.

Der Schwerpunkt der monographischen Facharbeit im Gebiete des internationalen Privatrechts liegt naturgemäss im Rahmen der zahlreichen Zeitschriften, die diesem Zweige unserer Wissenschaft dienen und auf deren Stand und Entwicklung in der Folge näher einzugehen wir nicht unterlassen wollen.

In Ansehung des internationalen Strafrechts vollzieht sich immer deutlicher eine bestimmtere Grenzregulierung in dem Sinne, dass das gesteigerte juristische Feingefühl die im Grenzgebiet verschiedener Rechtsmaterien stehenden Probleme je nach ihrer vorwiegend nationalen oder internationalen Natur bald der Verarbeitung im Rahmen des StrR. und Prozess-R., bald in dem des Völker-R. zuweist. Freilich bleibt dabei noch ein weites Feld für vereintes Schaffen übrig. Die hier einzielende litterarische Produktion leidet z. T. empfindlich, namentlich in den Fragen der Spionage, des Verrats, des Kriegsgeheimnisses, der internationalen Bekämpfung der anarchistischen Propaganda etc., unter der Überproduktion der Gelegenheitsgesetzgebung, die einen einzelnen Fall oft zum Anlass nimmt, um gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die generell zur Anwendung kommen sollen. Hierin liegt aber eine ebenso grosse Gefahr für die Rechtsentwickelung, wie für ihre wissenschaftliche Durchdringung in der fachlichen Litteratur. Die Ggbg., die ihre Normen den Verhältnissen des Einzelfalls anpasst, übersieht zumeist, dass die allgemeinen Erscheinungsformen anders geartet sind als die des Einzelfalls und so kommt es, dass die Gelegenheits-GG., mögen sie auch nicht immer als GG. ab irato zu bezeichnen sein, d. h. als GG., deren Erlass unter heftiger Gemütsbewegung breiter Volksmassen beschlossen wurde, nicht selten ihren Zweck vollständig verfehlen. Die Litteratur, die sich daran knüpft, vermeidet zwar zumeist den Hinweis auf den individuellen Anlass des Entstehens, sie trägt aber gleichwohl den Stempel des Hinfälligen, es ist Tagesarbeit, die am andern Morgen neu begonnen werden muss.

Vorteilhaft hebt sich von dieser Flugsand gewidmeten Baukunst der tiefgehende wissenschaftliche Ernst ab, mit dem das Specialgebiet des R. der „Auslieferung von Verbrechern" allseitig behandelt worden ist. In Anlehnung oder in Bekämpfung anknüpfend an die gehaltvollen Vorarbeiten und Anregungen der Oxforder Session des Instituts

hat sich die litterarische Arbeit in der abgelaufenen Berichtsperiode gehaltvoll vertieft und zu Darstellungen geführt, die als Grundwerke für längere Zeit die Führung im Gebiet zu übernehmen volle innere Eignung besitzen. Da v. Bars treffliche „Theorie und Praxis des internationalen Privat-R." die ursprüngliche Erstreckung des Buches in erster Auflage auf das StrR. nicht beibehalten hat, wäre dies Gebiet beträchtlich im Rückstand geblieben gegenüber dem Privat-R., hätten sich hier nicht die gehaltvollen und gross angelegten Monographien von Lammasch, v. Martitz und Anderen eingestellt, die dem behandelten Fragenkreise, ich möchte sagen, die Autonomie einer scharf abgegrenzten Provinz unserer Wissenschaft gegeben haben. Lammasch hat nach kleineren Vorarbeiten „Über politische Verbrechen gegen fremde Staaten" (Z. f. die ges. StrRW. 1883), „das Recht der Auslieferung" (Wien 1884) zu den dogmatischen Einzelfragen klare Stellung genommen und dann in seinem Hauptwerke „Auslieferungspflicht und Asyl-R." (Wien 1887) die gesamte Materie trefflich abgerundet und nach allen Seiten hin klargestellt. Er schöpft unmittelbar aus dem amtlichen Aktenmaterial des internationalen Rechtsverkehrs und stellt daher im Geiste strenger Wissenschaftlichkeit nicht selten volkstümlich klingenden Postulaten gegenüber die Forderungen der Wirklichkeit und den Prinzipiengehalt der Staatspraxis auf dem von ihm behandelten wichtigen Gebiete dar (VI, 464, s. o. S. 250).

v. Martitz geht daneben durchaus selbstständig auf mühsam gebahntem Wege seinem eigenen fachlichen Ziele zu; er will in seinem umfassend angelegten Werke: „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Beiträge zur Theorie des positiven Völker-R. der Gegenwart" (Leipzig 1888) I. Band, die Regeln ausfindig machen, die die zum völkerrechtlichen Verbande gehörigen Staaten der Pflege ihrer Gegenseitigkeitsbeziehungen nachweislich zu Grunde legen, er will zudem darlegen, auf welchem Wege die Staaten zu diesen Regeln gelangt sind, wie weit das Einverständnis unter ihnen thatsächlich reicht, welche Gegensätze obwalten und welche Aussichten für die Zukunft sich eröffnen. Wie man sieht ist das Programm der v. Martitz'schen Arbeit weiter gefasst, es zeigt das allmähliche organische Wachstum der grossen Rechtsgenossenschaft und bietet Reichtümer an positivem Material und kritischen Urteilen.

Um diese beiden Grundwerke sowie um den stoffverwandten Beitrag Lammasch's zum Holtzendorff'schen Handbuch des Völker-R., gruppiert sich die einschlägige Zeitschriften-Litteratur unserer Berichtsperiode.

Von den grösseren älteren Werken hat Bernard's Traité théorique et pratique de l'extraditon 1890 die zweite Auflage erfahren. Auch in den StrR.- und Prozesskompendien Bindings, Wachs, v. Liszts, v. Meyers u. a. sind der Materie des internationalen StrR.

eingehende Betrachtungen gewidmet; besonders sei hier auf das von Fr. v. Liszt im Auftrage der ständigen Deputation des Juristentages erstattete Gutachten „Sind gleiche Grundsätze des internationalen StrR. für die europäischen Staaten anzustreben und eventuell welche?“ hingewiesen, welches zwar kurz vor Beginn unserer Berichtsperiode erschienen, aber innerhalb derselben nachhaltig auf die Prüfung einschlägiger Fragen Einfluss geübt hat.

Féraud-Giraud rollt die wichtigsten Kontroversen unter praktischen Hinweisen auf ihre Lösung auf in seinem „L'extradition, Projet et Notes“ (Paris 1890), ausserdem nehmen auch die meisten der oben citierten Lehrbücher und Darstellungen des internationalen Privat-R. von v. Bar, Despagnet, Bard, Lainé, Catellani, André Weiss, Rivier u. a. in knappen, klaren Zügen Stellung zu dem uns hier beschäftigenden Problem. An kleineren Darstellungen seien hier namhaft gemacht die Übersetzung der kurzen orientierenden Schrift Lammaschs: „le Droit d'extradition etc.“ Trad. par A. Weiss et P. Louis-Lucas (Paris 1885). Hamaker behandelt wiederholt und mit gutem Geschick die schwierige Frage der Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und eröffnet den Ausblick in ein neues Gebiet erweiterter und geläuterter Rechtspflege der Zukunft.

Auch die Rechtshilfe im internationalen Verkehr hat fleissige Pflege gefunden und ist durch zahlreiche Quellensammlungen kräftig gefördert worden. Hetzers „Deutsche Auslieferungsverträge“, „das Hilfsbuch von C. Kurtz für Strafvollzugs-Rechtshilfe und Auslieferungsangelegenheiten“ (Berlin 1883), Delius, „Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher“ (1890), Menzen, „Deutsche Auslieferungsverträge, und das behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren“ (1891) und zahlreiche andere Schriften geben Zeugnis von dem lebhaften Interesse, das zur Zeit den Fragen dieser Natur zugewandt wird. Durch den systematischen Aufbau zeichnet sich besonders aus F. Böhms „Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche und gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen“ (Erlangen 1886, VII, 363).

Präcise Gestalt hat namentlich das Verfahren in Auslieferungssachen in jenen Staaten erhalten, wo inzwischen die materiellen und formellen Fragen des Auslieferungswesens ihre ausdrückliche Fassung in besonderen Landesgesetzen gefunden haben, wie in Belgien, in der Schweiz, in südamerikanischen Staaten etc. Das Institut mündet da überall in die festere und bestimmtere Gestalt des nationalen Prozesses und findet als besondere Verfahrensart in der Litteratur des Prozess-R. sachgemässe Würdigung. Auch für das deutsche R. sucht Delius die Abtrennung dieser Materie von der im ganzen doch geringere Garantien bietenden sog. Fremdenpolizei zu erwirken, indem

er in „Beiträge für ein deutsches Auslieferungs-G." (Archiv für öffentliches R. Bd. 6) die Vorteile einer solchen Rechtssatzung überzeugend darlegt.

IX.

Die periodische Litteratur zeigt auf dem Gebiete des internationalen R. einen Reichtum führender und gehaltvoller Organe, der den Schluss gerechtfertigt erscheinen lässt, dass das Juristentum aller Kulturstaaten sich täglich zu dem Stoffe gedrängt fühlt und das lebhafte Bedürfnis empfindet, zur Klarheit über die Details und zur Abgeschlossenheit des Systems der internationalen Rechtsordnung zu gelangen. Hier zeigt sich das beständige Bestreben, den Geist der Dinge zu erfassen, über die Mannigfaltigkeit und die Differenzmerkmale der partikularen Rechtsbildungen hinauszugehen und das internationale Rechtsleben auf seine Entstehungsursachen, die internationalen Rechtsgüter auf ihre Wertrelation zu prüfen. Das wesentliche Kennzeichen unserer ZZ. ist eine äusserst lebendige Geistesthätigkeit, die sich in der raschen Fixierung zeitgenössischer Ereignisse, in der Wahrnehmung vielfach verborgener Beziehungen ausspricht.

Lenken wir unseren Blick auf die erste und verbreitetste der unserer Lehre ausschliesslich gewidmeten ZZ., so gilt es aufs neue in anerkennendsten Worten der Verdienste zu gedenken, die sich die Begründer der Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles) um die Propaganda unserer Lehre erworben haben. Die in der ganzen Kulturwelt gekannte und geschätzte Revue hat dem bewährten Stabe ihrer alten und erfolgreichen Führer eine Reihe junger tüchtiger Kräfte beigesellt und sich so nach der Feier ihres 25jährigen Bestehens aufs neue verjüngt. Die engen Beziehungen zum Institut de droit international, dessen amtliches Publikationsorgan sie ist, geben ihr das charakteristische Gepräge. Sie ist das Sprachrohr jener eigenartigen, auf dem Gedanken wissenschaftlicher Arbeitshilfe aufgebauten Körperschaft, die ohne amtliche Autorität, ohne bureaukratischen Apparat sich aus eigener Kraft zu einem Faktor in der europäischen Staatengesellschaft herausgebildet hat. Die friedliche Aussprache der Berufsgenossen aus allen Völkern, über das, was uns not thut, was uns drückt und befreit, über das, was uns hemmt oder was wir ferner nicht missen können, innerhalb einer solchen Organisation legt naturgemäss allen Teilen Mässigung und Rücksichtnahme auf fremde Eigenart als sittliche Pflicht auf, sie erhebt die Parteilosigkeit gleichsam zum Prinzip einer geschlossenen Partei. Dieser Zug zur Vermittlung, diese vornehme Tendenz zur Ausgleichung der Gegensätze inmitten eines lebhaften Gährungsprozesses, wie ihn das Jahr 1870 erregt hat, ist das litterargeschichtlich unvergängliche Merkmal der belgischen Revue. Diese vermittelnde Funktion ist ihr von stürmischen

Gemütern nicht selten als Fehler ausgelegt worden, wir müssen darin ihren Vorzug, ihren grossen rechtshistorischen Beruf erblicken. Indem sie dem Geiste und dem gesellschaftlichen Tone des Institut entsprechend den neutralen Charakter ihres Entstehungslandes wahrt und sich auch im abgelaufenen Jahrzehnt in eine Parteistellung nicht hineindrängen liess, trägt sie dem alten Erfahrungssatze Rechnung: „Ce qui résiste appuie.“

Wenn uns die Aufgabe obliegt, neben den Lichtseiten auch die schwächeren Partien des Gesamtwerkes herauszuheben, so würde sich, gestützt auf eine Inhaltsübersicht der letzten Jahrzehnte der Revue, etwa der, meines Erachtens nicht unbegründete Vorwurf machen lassen, dass sie zuweilen zu grosses Entgegenkommen für antiquarische Untersuchungen und umgekehrt für Übersichten über die neuesten Ereignisse zeigt. Rechtshistorische Arbeiten, die nur mit losem Faden mit unserem positiven R. zusammenhängen, fordern nach unserer Anschauung tiefgehende Fundamente, die Beibringung der Quellen braucht einen so breiten Raum, dass daneben dem lebendigen Recht Licht und Luft genommen werden muss. Hinsichtlich der Berichte über die zeitgenössischen Ereignisse und der chronologischen Daten der Tagespolitik stehe ich auf einem durchaus ablehnenden Standpunkte. Derartige Schilderungen sind selbst aus der Hand eines Meisters unzulänglich und einseitig, sie hinken den Ereignissen nach und geben ihren Schlussfolgerungen die schwankende Basis allzu knapper Zeiträume. Der der Litteratur und Kritik gewidmete Teil der Revue macht sich regelmässig zu wenig frei von den konventionellen Höflichkeitsformeln der französischen Litterarkritik, deren Palette nur Boucher's Rosafarben aufzuweisen scheint. Auch hier wäre eine etwas grössere Widerstandskraft der Gesamtarbeit nur vorteilhaft.

Mit gutem Grunde verzichtet auf diesen regelmässig schwächsten Teil der französischen periodischen Litteratur Eduard Clunets Journal du Droit international privé et de la Jurisprudence comparée. Paris, Tomes XI—XXI. 1884—1894, das in den letzten Jahren einen unverkennbaren praktischen und wissenschaftlichen Aufschwung genommen hat. Das Journal ist zur Zeit das unentbehrliche Repertorium für alle Gebiete des internationalen Rechtslebens; ein über die ganze Kulturwelt gespanntes Netz fachkundiger Mitarbeiter lässt dem Journal keine wichtige Entscheidung, keinen Rechtsfall entgehen, der der schärferen Ausprägung völkerrechtlicher Institutionen, der Konstanz richterlicher Entscheidungen im internationalen Rechtsleben dienstbar gemacht werden könnte. Die neue Rubrik „Documents“ übersteigt die Leistungsfähigkeit des Journals und steht in ihrer Dürftigkeit im Widerspruch mit der sonstigen gründlichen Reichhaltigkeit dieses hervorragenden Organs.

Unter glänzenden Vorbedingungen, getragen vom fachlichen Interesse weiter Kreise, eröffnete 1894 ihre Spalten die Revue générale de

droit international public von Paul Fauchille et Antoine Pillet. Das Programm der Z. ist gross angelegt und der Stab seiner Mitarbeiter bürgt dafür, dass keine wesentliche Frage, kein wichtiges Faktum des internationalen Rechtslebens der wissenschaftlichen Verwertung sich entziehen wird. Der Entwickelung der Z. kam ein Umstand besonders zu statten: die Ausgabe der ersten Hefte fiel zusammen mit der Pariser Session des Institut de droit international. Wir alle, denen es vergönnt war, an den anregenden Sitzungen und unvergesslichen sozialen Veranstaltungen dieses internationalen Juristentages teilzunehmen, konnten uns von dem wissenschaftlichen Ernste, der erfolgversprechenden Energie überzeugen, mit der die beiden Herausgeber und ihr rühriger Verleger A. Pédone jun. sich des Blühens und Gedeihens der neuen Z. annahmen. In der That hat die gut organisierte, mit praktischen Registern und kartographischen Beilagen versehene Z. in der kurzen Zeit ihres Bestehens der Lehre des Völkerrechts wertvolle Beiträge geliefert von Pillet, Renault, F. v. Martens, E. Lehr, Aubert, Fauchille, Kebedgy, Despagnet u. a. Die kurze Dauer des Bestehens lässt naturgemäss ein abschliessendes Urteil nicht zu, immerhin zeigt die Z. das Bestreben, gründlich ohne pedantisch, und aktuell zu sein; sie zeigt sich parteilos, indem sie allen Parteien das Wort erteilt. Bei der Vielseitigkeit ihrer Leistungen ist anzunehmen, dass sie bei unseren französischen Fachgenossen die Neigung zu prinzipieller, dogmatischer Arbeit steigern und so die Wissenschaft in einem besseren Zustande hinterlassen wird, als sie sie angetroffen.

Vincents Revue de droit international privé. Paris 1890/91. T. I schien dazu bestimmt, der fachlichen Arbeit gute Dienste zu leisten. Es ist aus mehr als einem Grunde bedauerlich, dass es ihrem Leiter unmöglich geworden ist, das mühevolle Unternehmen über den ersten Bd. hinaus fortzusetzen.

Nicht ausschliesslich unserer Lehre gewidmet, aber zweifellos dazu bestimmt, ihr allmählich tüchtige Kräfte zuzuführen, nehmen die Annales de l'École libre des Sciences politiques (Paris. IX. Bde. 1886—1894) eine litterarisch durchaus originelle Stellung ein. Sie sind das Organ der Pariser École libre, in der wir ein überraschend schönes Ergebnis jener privaten Initiative erkennen, die im Kulturleben Frankreichs eine weit grössere Rolle spielt, als der Fernerstehende anzunehmen geneigt ist. Die Gerechtigkeit fordert es anzuerkennen, dass in Deutschland eine gleiche Konzentration geistiger und materieller Kräfte für ein privates Institut ähnlicher Art unerreichbar wäre. Unser ganzes Unterrichtswesen ist bureaukratisch schablonisiert; alles wird durch den eisernen Ring der behördlichen „Berechtigungen", der staatlichen Prüfungen so stramm und eng zusammengehalten, dass keine Lücke, kein Spältchen übrig bleibt für die gestaltende Kraft freier bürgerlicher Initiative. Die dürftigen Berliner „Lyceen", die freien Hochstifte etc. bilden jeden-

falls keine Gegeninstanz gegen unser abgegebenes Urteil und nur die aus privater Munificenz hervorgegangene Dresdener Gehe-Stiftung zeigt den ersten gelungenen Versuch, unser höheres Unterrichtswesen von Berechtigungen und Prüfungen und von bureaukratischer Bevormundung teilweise wenigstens zu befreien. Die meisten, von Eleven der vortrefflich geleiteten École libre gelieferten Beiträge zu den Annales sind naturgemäss von verschiedenem wissenschaftlichen Gehalte, zeigen aber durchaus wissenschaftliche Methode und ein ernstes Vordringen, wenn auch nicht immer eine einwandsfreie Verwendung des Quellenmaterials. Die Jugend hat ein unbestreitbares Recht auf Einseitigkeit und Parteilichkeit der Anschauung; sie macht in den Beiträgen der Annales hiervon angemessenen Gebrauch. Darin liegt im Grunde kein ernster Vorwurf. Wer im Staatsleben mit eigener Kraft eingreifen will, dem darf es an der Wende einer grossen Zeit nicht erlaubt sein, immer mit gleichgiltiger Ruhe an Fragen vorüberzugehen, die den Nerv des Völkerlebens erfassen.

Die fast zu gleicher Zeit entstandene Revue du Droit public et de la science politique von Ferd. Larnaude (Paris 1894) ist dem Gesamtgebiet des öffentlichen R., der Politik, der politischen und Wirtschaftsgeschichte gewidmet und wird daher mit Hilfe ihrer umsichtigen Leitung in der Folge auch manchen wertvollen Beitrag für unsere Lehre zu Tage fördern, wenngleich sie nicht zur vorwiegenden Pflege dieser Disziplin bestimmt erscheint.

Auf die Wirksamkeit der grossen Pariser Société de Legislation comparée haben wir schon oben hingewiesen, hier dürfte es daher genügen zu betonen, dass die Bulletins mensuels der Gesellschaft nach wie vor das viele Tausende von Juristen des ganzen Erdballs umspannende Band bilden und dass sie unter der trefflichen Leitung Daguins an Wertgehalt zugenommen haben.

Zu den in Italien seit langer Zeit erscheinenden kleineren Zeitschriften hat sich seit 1893 noch eine neue hinzugesellt: die unter der Leitung Contuzzis stehende „Giurisprudenza internazionale“ (Neapel); bietet auch die fachkundige Hand des Herausgebers Gewähr für einen wissenschaftlich tiefgehenden Arbeitsplan, so ist doch die Befürchtung nicht abzuweisen, dass die in Italien schon zur Zeit weit reichende Zersplitterung der Arbeitskräfte auch auf dem Gebiete der periodischen Litteratur eine umfangreiche Wirksamkeit der neuen Revue kaum auf die Dauer ermöglichen wird.

In Spanien hat die Revista de Derecho y de Sociologia unter der Direktion Adolfo Posadas am Schlusse unserer Berichtsperiode ihre Lieferungen begonnen und gedenkt auch der Völkerrechtslehre und den rechtsvergleichenden Studien eine neue Heimstätte zu eröffnen.

Die durchaus eigenartige Arbeitsmethode unserer englischen und amerikanischen Fachgenossen bereichert nach wie vor die Lieferungen

von Pollocks Law Review, und der neuerdings unter der Leitung Sherston Bakers stehenden altbewährten Law Magazine and Review; ein engerer Zusammenhang mit der Litteratur und dem Kreise fachlicher Interessen des Kontinents lässt sich allerdings nur selten wahrnehmen, eher noch in den rührigen Annals of the American Academy of political and social Science, die ausser gehaltvollen, mit dem wissenschaftlichen Arbeitsprogramm Deutschlands vielfach eng zusammenhängenden Arbeiten in Supplementheften auch Übersetzungen wichtiger Verfassungsurkunden darbieten und so in ihrem Leserkreise den Anschluss an die Fragen und Kontroversen ermöglichen, die im Mittelpunkt unserer wissenschaftlichen Forschung stehen. — Auch die Political Science Quarterly edited by the Faculty of political Science of Columbia University entfernt sich immer merklicher von der einseitigen Arbeitsrichtung der streng englisch-nationalen Fachblätter und sucht in Aufsätzen, Litteraturberichten, Recensionen etc. den Anschluss an den grossen gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeitsplan zu gewinnen.

Liessen wir bisher dem Auslande, nach der comitas gentium, den Vorrang, so gilt es nunmehr auch in kurzen Strichen das Verhältnis der deutschen periodischen Presse zur wissenschaftlichen Pflege des internationalen R. zu skizzieren. Die alte bewährte Tübinger Z. für die gesamten Staatswissenschaften hat im Laufe der letzten 10 Jahre dem Völkerrechtsfelde nicht eben zahlreiche Kräfte zugeführt. Sie ist im Laufe ihres semisäkulären verdienstlichen Wirkens immer mehr zum leitenden Organ ökonomischer Forschung geworden und behauptet diese Stellung um so erfolgreicher, je mehr sie der Individualität ihrer Herausgeber entsprechend ihr Arbeitsfeld scharf abgrenzt. Allerdings, soweit das moderne Wirtschaftsleben internationale Beziehungen aufweist und internationale Regelung fordert, hat sie den einschlägigen Fragen ebenso wie das Schmoller'sche Jahrbuch für Verwaltung etc. eingehende wissenschaftliche Bearbeitung seitens hervorragender Kräfte gewidmet.

Das von Laband und Stoerk seit 1885 herausgegebene „Archiv für öffentliches Recht" (Freiburg i. Br.) ging dem gegenüber von der Erwägung geleitet, dass die Erweiterung des deutschen Machtgebietes über die Grenzen Europas hinaus und die kulturelle Entwickelung deutscher Ansiedelungen in fremden Erdteilen ihre wissenschaftliche Ergänzung in der schärferen Ausprägung der völkerrechtlichen Institutionen finden müsse, darauf aus, dem internationalen R. und dessen reichen Verzweigungen intensivere Bearbeitung im Geiste und im System deutscher wissenschaftlicher Stoffbehandlung zuzuwenden. Das bisher Erreichte steht naturgemäss noch hinter dem Geplanten zurück, gleichwohl zeigt das Archiv in den zehn bisher erschienenen Bänden Ansätze zu einer intensiveren Pflege der völker-

rechtlichen Probleme im engen Anschluss an die deutsche wissenschaftliche Arbeitsmethode. Während die französischen Fachzeitschriften in erster Linie den aktuellen Ereignissen nachgehen und ihnen in möglichst rascher Darstellung folgen, lockt die deutsche Facharbeit vorwiegend das dogmatische Problem, zu dessen Untersuchung zeitgenössische Ereignisse nur zum losen, zeitlich meist auch entfernteren äussern Anlass genommen werden.

Den jüngsten Ring am alten Stamme der periodischen Litteratur bildet das in unserer Berichtsperiode entstandene neueste deutsche Fachorgan: Böhms Z. für internationales Privat- und StrR., Bd. I—IV, Erlangen 1891—1894, das zum ersten Mal diesen für das internationale Verkehrsleben so bedeutungsvollen Materien eine selbständige Arbeitsstätte eröffnet hat. Die Zeitschrift ist nach deutscher Art spät gereift, aber fortan fest auf ihrem Posten. Sie bringt nebst einem gehaltvollen Judikatenmaterial aus der Rechtsprechung aller Kulturstaaten Quellenmaterial aus den GG., VOO. und Erlassen der obersten Justizverwaltungsstellen Deutschlands und der ausserdeutschen Staaten. Wird den genannten Rubriken im Interesse der Rechtssvergleichung auch umfassende Berücksichtigung gewidmet, so kann doch das aufsteigende Bedenken nicht völlig abgewiesen werden, dass eine deutsche Z. auf die Dauer nicht allen Punkten eines so reichen Programms mit voller Kraft nachkommen kann. Die Anführung von Gesetzestiteln, kurze Inhaltsangaben umfangreicher völkerrechtlicher Verträge haben nur bedingten informatorischen Wert und beengen vielleicht nicht unbeträchtlich den bei der Zersplitterung unseres Zeitschriftenwesens jedem solchen Fachorgane zumeist nur recht knapp zugewiesenen verfügbaren Raum. Gesteigert wird dieser Raummangel durch die in allen ZZ. vorhandene kritische Rubrik, die bei der nahezu überall vorhandenen schematischen Form und bei der überreichen litterarischen Produktion durchweg den an sie herantretenden Forderungen gerecht zu werden nicht imstande ist. Sehen wir von dieser durch die Mannigfaltigkeit des Inhalts gebotenen Minderung der Übersichtlichkeit ab, so bekennen wir freudig, dass Böhms Z. der Lehre und Praxis des internationalen R. in Deutschland hervorragende Dienste geleistet hat. Nach der definitiven Ordnung der hier einzielenden Rechtsfragen im Zivilgesetzbuch des Deutschen Reiches und den ergänzenden Rechtsnormen wird die Bedeutung dieses Organs für die Ausbildung und Befestigung der Praxis auf diesem Gebiete noch dauernd zunehmen.

Auch v. Liszts Z. für die gesamte Strafrechtswissenschaft liefert zeitweilig wertvolle Beiträge zur Pflege unserer Disziplin, ebenso die Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Zeigt sich im Vorstehenden ein unverkennbares Minus auf dem Konto der deutschen publizistischen Arbeit gegenüber der ausländischen, namentlich der französischen, so ist der Grund hierfür nicht bloss in

der Sprache zu suchen, die den französischen Organen in weit überwiegendem Masse zahlreiche Mitarbeiter aus allen Weltteilen zuführt. Auch nicht bloss in der für den wissenschaftlichen Gehalt der Ergebnisse vorteilhaft zögernden Art des deutschen Juristen, der vom gewohnten festen Boden des Zivilrechts sich nur mit Vorsicht auf den schwankenden Boden der Weltrechtsprobleme begiebt; sondern vor allem in der betrübend geringen Berücksichtigung, die die Disziplin des internationalen R. im juristischen Studiensystem Deutschlands gefunden hat.

Mit Recht erhebt L. von Bar im Vorwort zu seinem „Lehrbuch des internationalen Privat- und StrR.“ den Vorwurf, dass diese aufs engste mit unserem modernen Wirtschaftsleben verknüpften Materien auf den deutschen Universitäten arg vernachlässigt werden, und dass das Studium der internationalen Wirksamkeit der einzelnen Rechtssätze, die Erfassung von Sinn und Geist ausländischer Rechtsvorschriften im deutschen akademischen Lehrplan nicht diejenige Verwendung gefunden haben, die ihrer pädagogischen Kraft für die Ausbildung des juristischen Denkens zukommt.

Die in den vorstehenden Blättern gebotene Übersicht über die litterarische Bewegung im letzten Decennium lässt uns hoffnungsfreudig in die Zukunft blicken. Anzeichen des aufgehenden Lichts treten immer häufiger an den Stellen auf, wo wir den kommenden Tag erwarten. Für Deutschland ist der Bann vielhundertjähriger Herrschaft des fremden R. gebrochen und das Studium des nationalen R. wird auch bald ein wissenschaftliches Eindringen in die positiven Institutionen des internationalen Rechtslebens nach sich ziehen. Zur wirklichen Lösung der schweren Aufgaben des modernen Weltverkehrs sind, wie Meili (Die internationalen Unionen, Leipzig 1889 S. 77) zutreffend bemerkt, grosse Völker vorzugsweise berufen. Wir geben uns der sichern Erwartung hin, dass Deutschland sich dieser seiner vornehmen Kulturaufgabe in Hochschule und Gericht nicht länger entziehen wird.

Ergänzungsband zum Centralblatt für Rechtswissenschaft

Juristischer Litteraturbericht

1884 bis 1894

Unter Mitwirkung von

Prof. **H. Erman** in Lausanne, Prof. **A. Frantz** in Kiel,
Geh. Justizrat **C. Gareis** in Königsberg, Prof. **G. Kleinfeller** in Kiel,
Rechtsanwalt Justizrat **C. F. Reatz** in Giessen, Prof. **L. R. v. Salis** in Basel,
Oberamtsrichter **H. Sommer** in Blankenburg, Prof. **F. Stoerk** in Greifswald

herausgegeben von

A. v. KIRCHENHEIM
Professor in Heidelberg

5. Heft

Deutsches Prozessrecht
von
Georg Kleinfeller



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

9

DIE LITTERATUR DES

INTERNATIONALEN RECHTS

1884 BIS 1894

VON

Felix Stoerk
PROFESSOR IN GREIFSWALD



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

Juristischer Litteraturbericht.
1884—1894

Ergänzungsband zum Centralblatt für Rechtswissenschaft.

In Ergänzung des CBl. f. RW., das allmonatlich durch objektive Besprechungen, reichhaltige Zeitschriftenüberschau, eine vollständige Bibliographie und andere wichtige Mitteilungen, insbesondere eine juristische Vereinschronik, die Juristen aller Kulturstaaten über die Entwicklung der RW. auf dem Laufenden erhält, soll der jurist. Litteraturbericht, der von der Redaktion des CBl. unter Mitwirkung von mehreren als Hauptkenner der einzelnen Fächer bekannten Spezialisten ins Leben gerufen ist, eine zusammenfassende Überschau über die jurist. Litteratur des letzten Jahrzehnts bieten. Dieser Bericht soll in grossen Zügen die Litteratur charakterisieren, das Fazit der Entwicklung ziehen, das Unwesentliche bei Seite lassen, die wichtigsten Werke mit wenigen Worten kennzeichnen. Bedenkt man, dass in dem genannten Zeitraume die deutsche jurist. Bibliographie über 16000 Titel aufweist, dass im CBl. allein im Laufe eines Jahrzehnts ca. 3000 Besprechungen stattfanden, so wird man anerkennen, wie wünschenswert eine solche Gesamtübersicht ist. Wir legen eine solche, deren Veröffentlichung bisher stets die grössten Schwierigkeiten bot, hier zum zweitenmale dem jurist. Publikum vor, zum erstenmale in einem etwas grösseren Umfange, jedoch immerhin so zusammengedrängt, dass jeder, auch der durch Berufsarbeit noch so sehr belastete Jurist hier die Möglichkeit hat, ein anschauliches Bild von dem ganzen Wissensgebiet, in dem er thätig ist, zu gewinnen. Der Litteraturbericht wird einen mässigen Band von etwa 25 Bogen bilden und in einzelnen Heften von je 2 bis 3 Bogen Umfang in Zwischenräumen von 1 bis 2 Monaten derart erscheinen, dass Mitte 1896 der abgeschlossene Band vorliegt, der demnach folgende Berichte enthalten wird:

1.	Heft.	Rechtsphilosophie, vergleichende Rechtswissenschaft, deutsche Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft von Salis und Sommer.	M. 1.20
2.	„	Römisches Recht von Erman.	„ 1 —
3.	„	Litteratur des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs von Reatz.	„ 1.60
4.	„	Privat- und Handelsrecht von Gareis.	„ 1.20
5.	„	Das deutsche Prozessrecht von Kleinfeller.	„ 1.20
6.	„	Strafrecht und Kriminalpolitik von v. Kirchenheim.	„ 1 —
7.	„	Kirchenrecht von Frantz.	„ — 50
8.	„	Staats- u. Verwaltungsrecht von v. Kirchenheim.	„ 1 —
9.	„	Internationales Recht von Stoerk.	„ 1 —

Nach Vollendung des Bandes bleibt Preiserhöhung vorbehalten.

Redaktion und Verlag
des Centralblattes für Rechtswissenschaft.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS